

**„Partei! Partei! Wer sollte sie nicht nehmen...“?**

**Theorie und Soziologie der politischen Parteien im  
deutschen Vormärz 1815–1848**

Inaugural-Dissertation  
zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.)  
durch die Philosophische Fakultät der  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vorgelegt von Philipp Erbentraut, M.A.  
aus Stralsund

Betreuer: Prof. Dr. Ulrich von Alemann

Düsseldorf, im Juni 2015

**D61**

„Wer die Tiefen des europäischen Gedankenganges von 1830–48 kennt, ist auf das meiste vorbereitet, was heute in der ganzen Welt laut wird. Was heute explodiert, wurde vor 1848 präpariert. Das Feuer, das heute brennt, wurde damals gelegt. Es gibt gewisse Uran-Bergwerke der Geistesgeschichte. Dazu gehören [...] auch einige Schriften aus der Zeit vor 1848.“

Carl Schmitt, 1950

## **Danksagung**

An erster Stelle bin ich meinem Doktorvater Prof. Dr. Ulrich von Alemann zu großem Dank verpflichtet. Die vorliegende Arbeit ist durch seine intensive fachliche Betreuung wesentlich gefördert worden. Außerdem möchte ich mich für seine stete Hilfsbereitschaft und manche freundliche Ermunterung bedanken. Herrn Prof. Dr. Christoph Strünck gilt mein herzlicher Dank für die Übernahme des Zweitgutachtens. Torben Lütjen, Niels Hegewisch, Robert Matschoß, Annika Laux und Philipp Kaczmarek haben Teile des Manuskripts gelesen und mir viele wertvolle Anregungen gegeben. Marlen Beckmann hat mich bei der Beschaffung der Quellen unterstützt. Vielen Dank. Außerdem möchte ich meinen Eltern Ruthlinde und Detlef Erbentraut für ihre Unterstützung danken. Meine Mutter hat mir auch beim Korrekturlesen geholfen. Karl und Nadine verdanke ich weit mehr, als man mit Worten auszudrücken vermag. Ihnen ist das Buch gewidmet.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>8</b>
Prolog und Fragestellung .....	8
Problembereich und Relevanz des Themas .....	9
Stand der Forschung und zentrale Befunde der Arbeit .....	11
Methodische Überlegungen für eine problemorientierte Ideengeschichte der mittleren Textebene .....	20
Quellenlage und Materialzugang .....	25
Aufbau der Arbeit .....	27
<b>1 Funktionen und Rolle der Parteien im politischen System</b> .....	<b>29</b>
1.1 Vermittlung zwischen Gesellschaft und Staat .....	30
1.1.1 Parteien als „Dolmetscher“ der Bedürfnisse und Wünsche des Volkes .....	30
1.1.2 Repräsentation der „großen Interessen“ in Hegels Rechtsphilosophie .....	32
1.1.3 Alternativen der Interessenvermittlung: Der alte König und die neuen Stände .....	38
1.1.4 Harmonisierung aller Parteigegensätze in einem „höheren Dritten“ – die Vermittlungsrhetorik der Politischen Romantik (GÖRRES, MÜLLER) .....	48
1.2 Die Partei im Parlament: Kontrolle, Gesetzgebung und Gestaltwandel der politischen Opposition .....	56
1.2.1 Von der geistigen Gymnastik zur Bildung einer „förmlichen Oppositions- Partei“ .....	57
1.2.2 Ende des Dualismus von Regierung und Parlament: Zur Natürlichkeit und Notwendigkeit konkurrierender Fraktionen .....	61
1.2.3 Parteidisziplin versus freies Mandat der Abgeordneten .....	69
1.2.4 Ineffektiv, streitsüchtig und zu teuer? Die Beteiligung an der Gesetzgebung im Spiegel der zeitgenössischen Parteienkritik .....	74
1.3 Die Partei auf der Regierungsbank: Von der Bewachung der Minister zur Übernahme der höchsten Staatsämter .....	78
1.3.1 ZACHARIÄ: Die Zusammensetzung der Regierung als „Werk der II. Kammer“ .....	79
1.3.2 Robert von Mohl und die Forderung nach einer repräsentativstaatlichen Verfassungsreform Deutschlands .....	83
1.3.3 Englands Staatsverfassung als Idealmodell eines mächtigen und wohltätigen Parteienstaats (BRENDEL, BENZENBERG, HEGEL) .....	90
1.3.4 Häufige Ministerwechsel – ein möglicher Nachteil des Repräsentativsystems? .....	99
1.4 <i>Salus publica ex processu</i> : Politische Parteien als Produzenten und Interpreten des Gemeinwohls .....	101

1.4.1 Dialektik und Parteienkampf – Gemeinwohlorientierung als das Spiel der unsichtbaren Hand des politischen Wettbewerbs.....	102
1.4.2 Zum Verhältnis von Parteizwecken und allgemeinen Interessen der Menschheit .....	105
1.4.3 Die <i>volonté générale</i> als empirisch feststellbarer Parteiwille der Mehrheit ..	108
1.5 Reform oder Revolution? Zur Funktionsbestimmung der Parteien an den Rändern des politischen Spektrums .....	113
1.5.1 Kassandrarufo eines rechten Außenseiters: Die konservative Partei als Prätorianergarde und Ausfallbürgschaft der absoluten Monarchie (HUBER). ..	114
1.5.2 Propaganda der Tat und Recht auf Revolution bei den Radikalen (RUGE)....	117
1.5.3 Zwischen Weltrevolution und sozialer Reform: Historische Mission des Kommunismus (MARX, ENGELS, VON BAADER) .....	119
1.5.4 „Ventile an dem Dampfkessel, in welchem der Volksgeist siedet“ – Parteien als das sicherste Verhütungsmittel vor drohenden Revolutionen? ..	122
<b>2 Parteienwettbewerb .....</b>	<b>126</b>
2.1 Die theoretische Rechtfertigung des Parteienwettbewerbs.....	127
2.1.1 Der potenzielle Nutzen des Parteikampfes für Staat und Gesellschaft .....	127
2.1.2 <i>Factions no more</i> : Die semantische Entkontaminierung des Parteibegriffs ..	134
2.2 Auf dem Weg zu einem Recht der politischen Parteien? .....	144
2.2.1 Status der Freiheit: Die Parteifreiheit als Sonderfall der Assoziationsfreiheit.....	145
2.2.2 Status der Gleichheit – Neutralitätsgebot des Staates und Pflicht zur Parteienfinanzierung .....	154
2.2.3 Status der Öffentlichkeit: Von der Ächtung geheimer Gesellschaften und dem Schauspiel öffentlicher Plenardebatten .....	161
2.2.4 Verbieten oder tolerieren? Die Diskussion über die rechtlichen Möglichkeiten und den politischen (Un-)Sinn von Parteiverboten.....	168
2.3 Kriterien zur Klassifizierung von Parteiensystemen .....	175
2.3.1 Anzahl der vorhandenen Parteien .....	176
2.3.1.1 Zweiparteiensysteme nach angelsächsischem Vorbild .....	176
2.3.1.2 „[...] rechtlich nur die demokratische“ – zur Dominanz einer einzigen Partei.....	178
2.3.1.3 Gemäßigter Pluralismus: Ideen für Systeme mit drei oder fünf Parteien ..	181
2.3.1.4 Der menschliche Lebenszyklus als Vorlage für ein natürliches Vierparteiensystem .....	184
2.3.1.5 Hochfragmentierte Systeme mit sechs oder mehr Parteien.....	187
2.3.2 Polarisierung: Kriegs-, Körper- und Kunstmetaphern als Marker und Legitimationsfiguren politischer Lagergrenzen .....	189
2.3.3 Segmentierung: Linke Zweckbündnisse gegen „organische Coalition“ der bürgerlichen Mitte.....	196

2.3.4 Richtung des Parteienwettbewerbs: Vom Abklingen der politischen Opposition .....	202
2.3.5 Im Verhältnis einer „innersten Verwandtschaft“? Existenz und Stärke von Parteienfamilien .....	209
<b>3 Die Binnenansicht von Parteien .....</b>	<b>215</b>
3.1 Idee oder Interesse? Theorien zur Entstehung und Entwicklung von Parteien.....	216
3.2 Der Organisationscharakter politischer Parteien .....	224
3.2.1 Eine „Partei wider Willen“? Organisationsbestrebungen im vormärzlichen Konservatismus .....	225
3.2.2 Von der Gesinnungsgemeinschaft zum „organisierten Verein“: Realistische Wende des Parteibegriffs bei Liberalen und Demokraten .....	231
3.2.3 „[...] zur Klasse, und damit zur politischen Partei“ – die Organisationsfrage bei Marx und Engels .....	236
3.3 Drei Idealmodelle vormärzlicher Parteiorganisation .....	240
3.3.1 Oligarchie .....	240
3.3.2 Demokratie .....	242
3.3.3 Anarchie .....	244
3.4 Parteimitglieder .....	247
3.4.1 Anreize und Motive zum Parteibeitritt .....	248
3.4.2 Die sozialstrukturelle Zusammensetzung der Parteimitgliedschaften .....	254
3.4.3 Innerparteiliche Aktivitäten und Formen politischer Partizipation .....	257
<b>Die Wahrnehmung politischer Parteien im Vormärz – eine abschließende Entgegnung auf fünf verbreitete Vorurteile .....</b>	<b>260</b>
<b>Quellen- und Literaturverzeichnis .....</b>	<b>272</b>

# Einleitung

## Prolog und Fragestellung

Wir beginnen sogleich mit einem Streit, der sich zum Jahreswechsel 1841/42 zwischen den Dichtern Georg Herwegh und Ferdinand Freiligrath ereignet. Es geht dabei um die Frage, ob die Poesie sich in den Kampf der politischen Parteien einmischen darf, kann und soll. Herwegh plädierte dafür. Freiligrath war strikt dagegen. Den Anlass für diese Kontroverse gab Freiligraths Gedicht: „Aus Spanien“. Der entscheidende Vers darin lautet:

„Der Dichter steht auf einer höhern Warte,  
Als auf den Zinnen der Partei.“  
(Freiligrath 1841: 1142)

Herwegh antwortet kurze Zeit später mit dem Gedicht „Die Partei. An Ferdinand Freiligrath“. Darin fordert er den Dichter auf, sich am Befreiungskampf des deutschen Volkes zu beteiligen. Statt die Vergangenheit zu besingen, will Herwegh die Dichtung in den Dienst der Bewältigung gegenwärtiger und zukünftiger Aufgaben stellen. Die Gleichgültigen und allzu Unparteiischen werden regelrecht bestürmt:

„Partei! Partei! Wer sollte sie nicht nehmen,  
Die noch die Mutter aller Siege war?  
Wie mag ein Dichter solch ein Wort verfehlen,  
Ein Wort, das alles Herrliche gebar?  
Nur offen wie ein Mann: für oder wider?  
Und die Parole: Sklave oder frei?  
Selbst Götter stiegen vom Olympe nieder,  
Und kämpften auf der Zinne der Partei.“  
(Herwegh 1842: 53)

Nun ist, und das ist hier der entscheidende Punkt, Herweghs enthusiastisches Lob der politischen Parteien – anders als der überwiegende Teil der einschlägigen Forschungsliteratur bis heute glauben machen will – durchaus kein peinlicher und zu vernachlässigender Sonderfall im politischen Denken des deutschen Vormärz. Vielmehr gibt es bereits lange vor der 1848er Revolution und zwar quer durch alle politischen Lager positive, offen parteienbefürwortende Stellungnahmen.

Deshalb lautet die Forschungsfrage: Wie bewertet das politische Denken im vormärzlichen Deutschland (1815–1848) das Phänomen der politischen Partei?

Über die reine Wissensarchäologie hinaus hat mich dabei ebenfalls interessiert, welche Anregungspotenziale die parteientheoretische Diskussion des Vormärz für unsere Gegenwart bereithält. Denn die Fragen, die sich zeitgenössische Beobachter beim ersten Auftauchen politischer Parteien stellten, ähneln auf verblüffende Weise jenen, die auch die moderne Parteienforschung beschäftigen. So bewegt sich zum Beispiel die normative Diskussion um den legi-

timen Standort der Parteien in einem wohlgeordneten politischen System – damals wie heute – im Spannungsfeld ihrer gesellschaftlichen Herkunft bei gleichzeitiger Orientierung an der Übernahme der Staatsleitung. Doch war der Blick der Denker auf die Parteien im Vormärz noch weitestgehend frei und ungetrübt von realen oder gedanklichen Pfadabhängigkeiten. Konstitutionell kaum verfestigt, verlief die damalige Diskussion so dynamisch, phantasievoll und facettenreich wie zu keinem späteren Zeitpunkt. Diese faszinierende Vielfalt der Ideen gilt es sichtbar und damit anschlussfähig für aktuelle Fragestellungen der Parteienforschung zu machen. Vielleicht kann das vormärzliche Archiv auf diese Weise sogar das zukünftige argumentative Arsenal in der Auseinandersetzung um den Parteienstaat bereichern.

## **Problembereich und Relevanz des Themas**

Politische Parteien zählen heute zu den grundlegenden Institutionen des demokratischen Verfassungsstaates. Sie können als institutionelle Folgeerscheinung der verfassungsrechtlichen Zulassung gesellschaftlicher Mitsprache bei staatlichen Entscheidungen interpretiert werden (vgl. Grimm 1994: 599). Gleichwohl war das Verhalten des Staates gegenüber den Parteien zunächst feindselig. Dies gilt – neben Frankreich – vor allem für Deutschland, wo generelle Verbote und gesetzliche Restriktionen im Bereich der Rede-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit noch das gesamte 19. Jahrhundert hindurch die Entstehung und Entwicklung von Parteiorganisationen behinderten. „Ein großer Staat regiert sich nicht nach Parteiansichten“ (vgl. Kohl 1892: 118), deklarierte OTTO VON BISMARCK. Der konservative Historiker HEINRICH VON TREITSCHKE behauptete: „Jede Partei ist einseitig, sie ist ihrem Wesen nach beschränkt und engherzig neben der gleich austeilenden Gerechtigkeit des Staates.“ (Treitschke 1897: I, 148)

Historisch gleicht die Beziehung zwischen Staat und Partei einer vierfachen Stufenfolge von Bekämpfung, Ignorierung, Legalisierung und schließlich Inkorporation (vgl. Triepel 1930: 12). Das letzte Stadium wurde in der Bundesrepublik Deutschland 1949 durch die Aufnahme der Parteien in das Grundgesetz erreicht. Zu Beginn des Artikels 21 heißt es dort: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“ Aus ihrer konstitutionellen Einbindung ergibt sich für die Parteien das Problem der Vermittlung zwischen unregelter gesellschaftlicher Meinungs- und Interessenvielfalt und organisierter staatlicher Handlungs- und Wirkungseinheit. Dabei führen die politischen Parteien ein „Doppelleben“: Sie rekrutieren das Personal für alle wichtigen staatlichen Entscheidungsgremien und sind doch gleichzeitig freiwillige gesellschaftliche Vereinigungen. Genau in dieser Doppelrolle als staatliche Akteure und gesellschaftliche Gebilde stellen sie die wichtigste Verbindung zwischen beiden Sphären dar. Daher gilt: „Parteien sind die zentrale Linkage in der Demokratie.“ (Poguntke 2000: 17)

Diese Vermittlungsaufgabe vollzieht sich im demokratischen Verfassungsstaat institutionell vor allem über Wahlen und Vertretungskörperschaften. Die Parteien wurden daher pointiert auch als „das spezifische Produkt des parlamentarischen Verfassungsstaats“ (Schieder 1974a: 110) gedeutet und ihre Geschichte als „Annexentwicklung zur Geschichte des Parlaments“ (Morlok 2006: 332) beschrieben.

Den historisch-theoretischen Rahmen dieser Untersuchung bildet der Prozess der allmählichen Durchsetzung des parlamentarischen Regierungssystems, der sich in den Jahren vor der

deutschen Revolution von 1848/49 deutlich beschleunigte. Parlamentarisierung bedeutet nichts anderes als die Zulassung gesellschaftlicher Mitsprache bei staatlichen Entscheidungen in demokratisch institutionalisierter Form (vgl. von Beyme 1999). Aus funktionaler Perspektive machte die damit einhergehende Öffnung und Ausdifferenzierung des politischen Systems die Entstehung intermediärer Organisationen notwendig, um zwischen gesellschaftlichem Interessenpluralismus und staatlicher Handlungseinheit zu vermitteln. Geschichtlich fiel diese Aufgabe den Parteien zu. „Die politischen Parteien waren das der bürgerlichen Gesellschaft gemäße Werkzeug zur Eroberung, Durchdringung und Wandlung des Staats. Zuge-spitzt lässt sich sagen: die politischen Parteien waren das der bürgerlichen Gesellschaft we-sensadäquate Mittel zur Vergesellschaftung des Staats.“ (Huber 1988: II, 322) Das Entstehen der Parteien führte augenblicklich zu lebhaften Diskussionen und faszinierenden theoretischen Erörterungen selbst kleinster Einzelaspekte des gesamten Parteiwesens.

Ungeachtet ihrer herausgehobenen Rolle in der repräsentativen Demokratie sind die Parteiensysteme Westeuropas momentan weitreichenden Wandlungstendenzen unterworfen, die von einem Teil der Forschung als krisenhafte Erscheinungen – „decline of parties“ – thematisiert werden (vgl. Diamond/Gunther 2001). Die Entwicklungen deuten insgesamt auf eine nachlassende zivilgesellschaftliche Verankerung der Parteien hin, die zum Beispiel in schmelzender Mitgliedschaft, sinkender Wahlbeteiligung oder schwindendem Vertrauen der Bürger zum Ausdruck kommt (vgl. von Alemann/Erben-traut/Walther 2010: 228 ff.). Von diesen empirischen Befunden ist mitunter auf eine allgemeine „Vertrauens-, Repräsentations- oder Legitimationskrise des Parteienstaates“ (Decker 2007: 20) geschlossen worden.

Gleichzeitig gibt es in der Debatte um den „Parteienstaat“ starke normative Vorbehalte gegen die vermeintliche Allmacht der etablierten Parteien (vgl. Gabriel/Holtmann 2009). Diese hätten – so zumindest die Kernthese der international viel diskutierten Kartellparteientheorie (vgl. Katz/Mair 2009, 1995; Blyth/Katz 2005) – als Reaktion auf ihre gesellschaftliche Entkopplung eine Hinwendung zum Staat vollzogen. Dabei sei es aus strategischen Erwägungen zu einer Veränderung des Wettbewerbsverhaltens der Konkurrenten untereinander gekommen (vgl. Scarrow 2006). Anstatt sich weiterhin gegenseitig zu bekämpfen, würden die etablierten Parteien nun bis zu einem gewissen Grad miteinander kooperieren und ein kartellähnliches Verhalten zeigen. Ziel sei es, Außenseiter und mögliche Aufsteiger von öffentlichen Ressourcen fernzuhalten, eigene Machtpositionen zu stärken sowie die Risiken und negativen Folgen einer möglichen Wahlniederlage zu minimieren. Es sieht dabei ganz so aus, als seien die Parteien über das Ziel der verfassungsmäßigen Anerkennung ihrer Scharnierfunktion zwischen Staat und Gesellschaft hinausgeschossen und liefen nun Gefahr, sich von ihrer gesellschaftlichen Basis immer weiter zu entfernen. Schon länger zweifeln Beobachter, „ob es bei der traditionellen Einordnung der Parteien als gesellschaftliche Gebilde bleiben kann oder ob sie nicht mit dem Übergang zur Demokratie, jedenfalls aber mit ihrer Konstitutionalisierung zu einem Bestandteil des Staates geworden sind“ (Grimm 1994: 610). Gefährdet würden durch eine derartige Entwicklung unter Umständen grundlegende Prinzipien des Verfassungsstaates wie die Gewaltenteilung oder die Volkssouveränität.

Eine normative Neuvermessung der Parteiendemokratie steht also auf der Agenda. Die intensive Beschäftigung mit den Pionieren der Parteientheorie im Vormärz erfolgt deshalb nicht nur um ihrer selbst willen. Um sie für gegenwärtige Diskurse fruchtbar zu machen, be-

darf es aber zunächst einer authentischen Darstellung der Wahrnehmung der Parteien im vormärzlichen politischen Denken und damit einer Revision des bisherigen Forschungsstandes.

## **Stand der Forschung und zentrale Befunde der Arbeit**

Der lateinischen Wurzel des Wortes *pars* nach bezeichnet die Partei den Teil einer Gesamtheit. Aus diesem begriffsnotwendig einseitigen Charakter als bloße Teile des Ganzen ebenso wie aus früh beobachteten Oligarchisierungstendenzen resultierte in Europa lange Zeit eine diskriminierende Missachtung der Parteien (vgl. Faul 1964). Allein das Wort hatte einen traditionell schlechten Klang. Schon Goethe schrieb an Schiller: „Die Fratze des Parteigeistes ist mir mehr zuwider als irgendeine andere Karikatur.“ Es waren antike Gemeinwohl- und Ordnungsvorstellungen sowie mittelalterliche Concordia-Lehren, die bis tief in die Neuzeit hinein wirkten und wenig Raum für eine positive Bewertung des Parteiwesens ließen. Die Schwierigkeit, sich auf den Gedanken einer pluralistischen und prozeduralen Gemeinwohlproduktion einzulassen, zeigen noch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vereinzelt Versuche, die politischen Parteien auf ein substanzielles, „überparteiliches“ Gemeinwohl zu verpflichten (vgl. Grewe 1951; Scholz 1983). Angesichts dieser Prüderie hat KLAUS VON BEYME treffend von der „Geschichte eines diskriminierenden Begriffs“ (von Beyme 1978: 732) gesprochen.

Lediglich in England, wo mit den Whigs und Tories bereits im 17. Jahrhundert Prototypen moderner Parteien entstanden waren, erlaubte die theoretische Anerkennung eines vernünftigen Interessen- und Meinungspluralismus innerhalb der Gesellschaft bereits in der Frühen Neuzeit eine neutralere Sichtweise, was HANNAH ARENDT vielleicht zu der Bemerkung veranlasste, Großbritannien sei das einzige größere Land Europas, in dem das Parlament nicht verachtet und das Parteiensystem nicht mit Misstrauen betrachtet werde (vgl. Arendt 1958: 382). Von hier stammen auch die ersten wissenschaftlichen Deutungsversuche des umstrittenen Sujets. Gern zitiert wird EDMUND BURKE, der sogar das Streben nach Macht als legitimes Anliegen der Parteien in seine Definition aufnahm: „Party is a body of men united, for promoting by their joint endeavours the national interest, upon some particular principle in which they are all agreed.“ (Burke 1770/ 1981: II, 317) Die Bildung einer Partei wird nun erste Pflicht der Patrioten. Denn: „when bad men combine, the good must associate“ (ebd., 315).

Auf dem Kontinent jedoch wurden die Parteien zunächst weiterhin mit politischen Sekten oder staatszersetzenden Faktionen gleichgesetzt, die die Einheit der Nation gefährdeten. Diese Beobachtung traf besonders auf Frankreich zu, wo sich die Jakobiner in ihrer Ablehnung des Parteiwesens mit einigem Recht auf JEAN-JACQUES ROUSSEAU berufen konnten, der im Vorfeld der Französischen Revolution vor der Existenz von selbstsüchtigen Teilgesellschaften innerhalb des Staatsganzen gewarnt hatte. Denn „wenn Parteiungen entstehen, Teilvereinigungen auf Kosten der großen“, werde der Wille jeder dieser Vereinigungen nur „ein allgemeiner hinsichtlich seiner Glieder und ein besonderer hinsichtlich des Staates“ sein. Hätten die Bürger dagegen keinerlei Verbindung untereinander, wären ihre Entscheidungen bezüglich des Gemeinwillens „immer gut“ (Rousseau 1762/ 2004: 31).

Erst nach der politischen Erschütterung, Auflösung und Neuordnung Deutschlands drang der Parteibegriff dann zu Beginn des 19. Jahrhunderts langsam und unter einigen Vorbehalten auch in den deutschen Sprachgebrauch ein. Freilich erschwerte im Vormärz das Fehlen von

konstitutionellen Anknüpfungspunkten die faktische Ausbildung von Parteien, da das parlamentarische Regierungssystem als ermöglichende Bedingung zumindest auf nationaler Ebene erst in der Revolution von 1848/49 kurzzeitig zum Durchbruch kam. Zuvor konnten sich lediglich in den Einzelstaaten „apokryphe Formen des politischen Parteiwesens“ (Huber 1988: II, 319) herausbilden, vor allem im mittel- und süddeutschen Frühparlamentarismus. Ihre organisatorische Verfestigung wurde jedoch durch ein absolutes Parteiverbot behindert, das 1832 als Reaktion auf das Hambacher Fest im gesamten Deutschen Bund ergangen war.<sup>1</sup> Die Karlsbader Beschlüsse von 1819 hatten bereits durch zahlreiche Grundrechtsbeschränkungen einem freien Parteiwesen den Boden entzogen. Selbst die Verherrlichung ausländischer Parteien stand unter Strafe.<sup>2</sup>

Allerdings bildet die ereignisgeschichtliche Evolution des deutschen Parteiwesens für diese Untersuchung lediglich den Hintergrund, vor dem die normativen Aussagen des zeitgenössischen politischen Denkens zum Phänomen der politischen Partei rekonstruiert und analysiert werden. Es geht weder um die Geschichte *der* Parteien noch um Ideen *von* Parteien, sondern um Theorien *über* Parteien. Die damit zur Diskussion stehenden ideengeschichtlichen Pfade jedoch, die von der Verfemung über die Duldung und schließlich zur Anerkennung der Parteien in der Geschichte des politischen Denkens führten (vgl. Faul 1964), haben in der Forschung weit weniger Aufmerksamkeit erregt, als die faktische Entstehung einzelner Parteien oder die programmatische Entwicklung innerhalb bestimmter politischer Richtungen. So hat die vormärzliche Parteientheorie in Deutschland noch keine monographische Bearbeitung erfahren. Auch in den einschlägigen Überblickswerken zur vormärzlichen Staatsphilosophie und Verfassungsgeschichte fristet sie ein Schattendasein (vgl. Stolleis 1992; Huber 1991–1957; Grimm 1988; Boldt 1975).

Weil eine zusammenhängende, autoren- und lagerübergreifende Darstellung bislang fehlt, werden überall in der Forschung versprengt vermeintlich einsame Pioniere der Parteientheorie entdeckt. So ist sich THEODOR SCHIEDER noch sicher, dass „es die Hegelsche Linke war, von der der erste Anstoß zu einer begründeten Theorie der Partei ausgegangen“ (Schieder 1974a: 113) sei. Auch STEPHAN WALTER glaubt, dass „die ersten Parteientheorien von linken Hegelianern und ihnen nahestehenden Radikalen stammten“ (Walter 1995: 31) – dieses Diktum findet sich fast wortgleich bei WERNER CONZE (1978: 233) – und zählt namentlich seinen Schützling Arnold Ruge „zu den ersten in Deutschland, die eine Theorie der Partei entwickelten“ (Walter 1995: 236). WOLFGANG ESSBACH bestätigt immerhin, dass „Partei“ eine der wechselnden Selbstdefinitionen der Junghegelianer war, mit denen die Intellektuellengruppe im Vormärz experimentierte (vgl. Eßbach 1988: 157 ff.). OTTO VOSSLER sieht aber nicht erst bei den Schülern, sondern zumindest implizit sogar bei Hegel selbst schon erste Ansätze zu einer theoretischen Rechtfertigung des Parteikampfes (Vossler 1968: 278).

Dagegen erkennt RAINER KOCH am Vorabend der 1848er Revolution „Ansätze zu einer in vielen Punkten nachgerade modern anmutenden Parteitheorie“ zuvorderst bei dem Demokraten und späteren Abgeordneten der Paulskirche Julius Fröbel, den er deshalb für einen „Wegbereiter des modernen Parteienstaates“ hält, „dessen Thesen den Rahmen der zeitgenössischen

---

<sup>1</sup> Zweiter Bundesbeschluss „über Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung im Deutschen Bunde“ vom 5. Juli 1832 (vgl. Huber 1978: I, 134).

<sup>2</sup> Preußische Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 (vgl. Huber 1978: I, 106).

Diskussion sprengen“ (Koch 1978: 108). Auch für GERHARD GÖHLER und ANSGAR KLEIN stellt Fröbels Entwurf eines Parteiensystems in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland „ein Novum“ (Göhler/Klein 1991: 428) dar. HANS FENSKE meint dagegen, der Parteibegriff des konservativen Wortführers Ernst Ludwig von Gerlach im August 1848 sei „terminologisch seiner Zeit voraus“ (Fenske 2005: 300) gewesen. Einem anderen Konservativen mit fortschrittlichen Ideen, dem Fürsten Ludwig zu Solms-Lich, macht hingegen HARTWIG BRANDT das Kompliment, 1838 der Erste gewesen zu sein, der die Notwendigkeit von Parteien im Repräsentativsystem erkannt habe (vgl. Brandt 1968: 99 f.). Auch ULRICH VON ALEMANN fällt im Anschluss an FRIEDRICH KLENK (1932) auf, dass es in den 1830er Jahren zuerst einzelne Konservative wie Hegel und der Leipziger Philosophieprofessor Friedrich Bülow waren, die, geschult am Beispiel der englischen Verfassung, „Struktur und Funktion der [...] Parteien realistisch einschätzten“ (von Alemann 1973: 58 f.). VON BEYME wiederum hält die positive Konnotation des Parteibegriffs im Kommunistischen Manifest 1848 für eine „Innovation“ (von Beyme 1985: 74). Ähnlich weit wie Marx und Engels seien bei der Anerkennung der Parteien zu jener Zeit höchstens noch ein paar radikale Demokraten wie Edgar Bauer gewesen.

FRANK MÖLLER rechnet dagegen die liberale Gallionsfigur Heinrich von Gagern, der bereits Mitte der 1830er Jahre parteienfreundliche Positionen vertreten habe, „gemeinsam mit Zachariä, aber noch vor den Hegelianern der 1840er Jahre, zu den ersten Anhängern des modernen Parteiwesens in Deutschland“ (Möller 2004: 128). Auch JENS PETER EICHMEIER findet, von Gagern habe „mit Weitblick die Möglichkeiten des Parteienstaates“ (Eichmeier 1968: 5) erfasst. Auf die parteientheoretischen Pionierleistungen Carl Salomo Zachariäs, bei dem bereits in den 1820er Jahren das Konzept einer Parteiregierung durchscheint, weisen auch ERICH ANGERMANN (1962: 397 f.) sowie HANS BOLDT (1975: 216 ff.) hin. „Insoweit unzutreffend“ sei nach Boldt aber die Ansicht Schieders, wonach „es eine Parteitheorie erst seit den vierziger Jahren bei den Hegelianern (Ruge, Rosenkranz) gegeben habe“ (ebd., 216). Auch für MANFRED BOTZENHART gilt Zachariä als „herausragendes Beispiel für eine positiv verstandene Anwendung des Wortes ‚Partei‘ in der konstitutionellen Theorie“ (Botzenhart 1977: 319). Exotisch, aber nicht unplausibel ist der Vorschlag FRIEDRICH BORINSKIS, dass der Katholik Joseph Görres in den Jahren 1819 bis 1821 die „erste deutsche Parteienlehre“ (Borinski 1927: 42) verfasst habe.

Für den Anfang mögen allein Art und Umfang dieser Aufzählung deutlich machen, dass die Partei in den theoretischen Auseinandersetzungen des Vormärz kein peripheres Phänomen war, sondern im Gegenteil vom Konservatismus bis zum Sozialismus quer durch alle politischen Lager einen zentralen Gegenstand der Debatte um die zukünftige Verfassung Deutschlands darstellte. Im Übrigen ist es nicht das erklärte Ziel dieser Arbeit, in dem Wettrennen um den vermeintlich ersten deutschen Parteientheoretiker den Schiedsrichter zu spielen noch die bereits genannten Klassiker der vormärzlichen Parteientheorie vom Sockel zu stoßen. Wollte man die Liste spaßeshalber dennoch um einige originelle Vorschläge ergänzen, könnte man vielleicht den Namen des Romantikers ADAM MÜLLER hinzufügen, der bereits 1804 eine auf die Dialektik gegründete Lehre von der Fruchtbarkeit der Parteigegensätze entwickelte, freilich ohne dafür den Parteibegriff zu verwenden. Auch der Kirchenrechtler SEBALD BRENDEL mit seiner präzisen Analyse des englischen Parteienstaates (1817) oder der liberale Rechtsgelehrte LUDWIG HARSCHER VON ALMENDINGEN, der bereits 1823 namentlich alle Parteien in

Deutschland identifizierte, die eine ganze Generation später die Revolution von 1848/49 prägen sollten, hätten mit Sicherheit prominentere Plätze in der Ruhmeshalle der deutschen Parteienforschung verdient.

Viel entscheidender für das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit sind ohnehin die zahlreichen noch unbekannteren oder gänzlich anonymen Autoren der Zeit. Denn die Nichtbeachtung ihrer Schriften bzw. die Konzentration auf wenige namhafte Klassiker der vormärzlichen Staatsphilosophie haben dazu geführt, dass die Forschung die Anzahl der positiven Stellungnahmen, mit denen Parteien und Parteienkampf bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Deutschland verteidigt wurden, bislang erheblich unterschätzt hat. Zwei Vorurteile werden in diesem Zusammenhang besonders gepflegt: Erstens geht die Literatur bis heute überwiegend davon aus, es habe im politischen Denken der Vormärzzeit eine Art generellen Anti-Parteien-Affekt gegeben, der einer positiven Aufnahme des neuen Phänomens mindestens bis zur Frankfurter Paulskirchenversammlung im Jahr 1848 grundsätzlich im Wege gestanden habe. Die zweite Annahme lautet, die damaligen Autoren hätten unter Parteien noch gar keine realen politischen Gruppen, sondern lediglich ideelle Gesinnungsgemeinschaften, philosophische Schulen oder politische Großströmungen verstanden. Beides sind sich hartnäckig haltende Legenden, die der Korrektur bedürfen.

Wo wohl aus Gründen der erzählerischen Dramaturgie ein genereller „Antiparteienaffekt als ideologisches Paradigma im 19. Jahrhundert“ (Shirvani 2006: 77) vom heutigen Parteienstaat der Bundesrepublik über Weimar und das Kaiserreich in den deutschen Vormärz zurückprojiziert wird, muss zu diesem Zweck fast immer der bereits zitierte Aufsatz ERWIN FAULS aus dem Jahr 1964 als Kronzeuge herhalten. In der Tat ist in diesem Beitrag mit dem programmatischen Titel „Verfemung, Duldung und Anerkennung des Parteiwesens in der Geschichte des politischen Denkens“ die Rede von einer bis in die Antike zurückreichenden gegen das Parteiwesen gerichteten „einheitlichen Abwehrfront aller Theologien und Staatsphilosophien“ (Faul 1964: 62). Bei keiner anderen grundlegenden Institution des modernen politischen Lebens stehe die „gegenwärtige Relevanz in einem derart eklatanten Mißverhältnis zu ihrem geschichtlichen Prestige“ (ebd., 61). Allerdings – und dies wird zumeist übersehen oder bewusst außer Acht gelassen – spricht Faul in diesem Zusammenhang ausdrücklich nicht von der diesbezüglichen Ideenentwicklung in Deutschland. Erst am Schluss des Aufsatzes geht er in Form eines Ausblicks kurz auf die Wahrnehmung der Parteien im deutschen Diskurs in der Mitte des 19. Jahrhunderts ein. Hier heißt es dann aber in diametraler Entgegensetzung zur häufig vermuteten Stoßrichtung des Beitrags: „Die weltaufgeschlossene Gelehrsamkeit des Früh- und Hochliberalismus“ in Deutschland sei „einer verhältnismäßig raschen Aneignung eines verständnisvollen und von nutzlosem Hader freien Bildes des Parteiwesens sehr zuträglich [!]“ (ebd., 79) gewesen. Und weiter: „In dieser Phase waren die Voraussetzungen für ein entkrampftes und umsichtiges Verständnis des Parteiwesens in Deutschland zumindest seitens der intellektuellen Rezeption nicht ungünstig.“ (Ebd., 79 f.)

Dessen ungeachtet wurde in der Literatur der 1970er und 80er Jahre weiterhin behauptet, der Begriff „Partei“ habe in der konstitutionellen Staatslehre des Vormärz „etwas Anrüchliches“ (Siemann 1985: 91) gehabt. „Das heute selbstverständliche Auftreten politischer Parteien“ habe damals „keineswegs als natürlich“ gegolten. Deshalb sei im politischen Denken des Vormärz fast ausnahmslos der „geringe Wert“ (Hörner 1987: 334) der Parteien betont worden. Auch der Begriff selbst habe seinen „überwiegend negativen Bedeutungsgehalt vor

1848“ nur ganz vereinzelt abgestreift: „Keine gesellschaftliche oder politische Gruppierung wollte sich selbst als ‚Partei‘ bezeichnen“ (Hartwig 1985: 138). Parteien und Fraktionen seien „als Ausdruck partikularer, mit dem Gemeinwohl in Widerstreit stehender Bestrebungen“ empfunden worden. Es sei deshalb auch nicht weiter verwunderlich, dass „sich die deutsche konstitutionelle Theorie im Vormärz dem Problem der politischen Parteien nur in Ansätzen zuwandte“ (Botzenhart 1977: 315 f.).

In diesem Zusammenhang wurde die vermeintliche Parteienfeindschaft der Liberalen meist besonders betont. Die Anfänge liberaler Parteibildung im Umfeld der 1848er Revolution seien ihrem Ursprung nach „defensiven Charakters“ (Eichmeier 1968: v) und von einem „latenten Unbehagen“ (ebd., 6) begleitet gewesen. Die meisten Liberalen hätten den Erscheinungen parteilicher Praxis mit einer Mischung aus „Skepsis und offener Ablehnung“ (ebd., 4) gegenübergestanden und vermieden, „das Bekenntnis zu ihrer Parteilichkeit abzulegen“ (ebd., 17). Als Ursachen hierfür nennt EICHMEIER die „liberalgemäßigte Mentalität“ sowie bestimmte Züge der auf Ausgleich von Sonderinteressen programmierten konstitutionellen Theorie. Beides habe „parteibehindernd“ (ebd., 6) gewirkt und dazu beigetragen, dass im vormärzlichen Liberalismus „die Parteien als solche eine mehr negative als positive Rolle spielten“ (ebd., 10). Als Beispiele für eine solche ablehnende Haltung führt Eichmeier namentlich Karl Biedermann und Heinrich von Sybel an (vgl. ebd., 7 ff.). Auch KURT LENK und FRANZ NEUMANN vertraten die Ansicht, die „Konstituierung der Liberalen zur Partei“ habe sich „gegen den erklärten Willen der Sprecher der Liberalen“ (Lenk/Neumann 1968: xxxii) vollzogen. Der gemäßigte Liberalismus im deutschen Vormärz habe Parteien daher höchstens als „notwendige Übel“ (ebd., xxxiii) toleriert. Gerade auf liberaler Seite beobachtete auch WALTER die „Tendenz, sich gegen festere organisatorische Bindungen zu wehren“ (Walter 1995: 29). Der „individualistische Ansatz des Liberalismus“ habe diesen daran gehindert, „sich politische Wirksamkeit zu verschaffen“. So ähnlich hatte das vorher bereits HEINRICH TRIEPEL formuliert: „Aber gerade die Dogmatik des bürgerlichen Liberalismus [...] lehnte das Parteiwesen entweder völlig ab, oder sie bekämpfte doch jedenfalls den Einfluß der Parteiorganisationen auf die Willensbildung der Parlamente mit aller Entschlossenheit.“ (Triepel 1930: 15)

Ins andere Extrem fällt WOLFGANG SCHWENTKER mit der Behauptung, es habe vor 1848 zunächst überhaupt „nur auf Seiten der Liberalen eine intensive Theoriediskussion über das Verhältnis der Vereine zu Staat und Gesellschaft“ gegeben. „Publizisten und Theoretiker des südwestdeutschen Frühliberalismus“ hätten in dieser lagerinternen Debatte „Partei und Teilnahme als Ausdruck einer weit verbreiteten politischen Partizipationsbereitschaft“ (Schwentker 1988: 50) energisch verteidigt. Indes betont auch SCHIEDER, dass der Partei-Begriff in Deutschland „eine liberale Schöpfung“ gewesen sei: „Die Partei war ursprünglich die Gemeinschaft aller Rechtgesinnten, der an die Vernunft, den Fortschritt Glaubenden gegenüber Rückschritt, politischer Reaktion und willkürlicher Herrschaft.“ (Schieder 1974b: 142) Allerdings kommen in Schieders eigener Darstellung des vormärzlichen Diskurses über Parteien außer dem Hegelianer Karl Rosenkranz, der in vielerlei Hinsicht einen Sonderfall innerhalb des liberalen Lagers darstellt, gar keine liberalen Stimmen zu Wort. Auf den liberalen Ursprung des Parteibegriffs verweist – zwar in polemischer Absicht – auch die Schmitt-Schülerin JOHANNA KENDZIORA in ihrer beträchtlich vom Geist des Jahres 1933 geprägten Berliner Dissertation: „Als der historische Standort der gesellschaftlichen Erscheinung

„politische Partei“ ist der politische Liberalismus anzusehen.“ Die Parteien seien mithin „Kinder des politischen Liberalismus; ihre Wiege sind die westeuropäischen Parlamente.“ Die geistige Voraussetzung für die liberale Anerkennung des Parteikampfes sei der „Glaube an die Fruchtbarkeit von Gegensätzen und Meinungsverschiedenheiten für die Gewinnung einer Gesamtentscheidung“ (Kendziora 1935: 2).

Schließlich konnte UWE BACKES in seiner 2000 vorgelegten Habilitationsschrift zum Verhältnis von Liberalismus und Demokratie im vormärzlichen Deutschland auf Basis gründlicher Quellenkritik nachweisen, dass „Überlegungen zur Parteienproblematik, die Anerkennung von Parteienkonkurrenz und politischer Opposition“ sowie „erste Ansätze zu einer Theorie der Partei [...] im liberalen Lager vor 1848 keineswegs [fehlen]“ (Backes 2000: 381). Auch das „von vielen unterstellte Übermaß an Parteienskepsis“ (ebd., 404) findet Backes bei den Altliberalen nicht. Es sei bei dieser Gruppe zwar durchaus eine „verbreitete Anti-„Parteien“-Rhetorik“ zu beobachten, die jedoch relativiert werde durch das „prinzipielle Eintreten für ein freies Vereinswesen einschließlich politisch orientierter Verbindungen“ (ebd., 405). Insofern beweise die pejorative Verwendung des Parteibegriffs für sich allein genommen noch „keinen tiefergehenden Affekt gegen das Phänomen organisierter, nach Einfluß strebender politischer Vielfalt“ (ebd., 381). Zuvor hatte bereits BOTZENHART darauf hingewiesen, das Phänomen politischer Parteibildung sei im Vormärz meistens mit den Begriffen der Assoziation oder des Vereins erfasst worden (vgl. Botzenhart 1977: 319). Backes Aufwertung der liberalen Parteientheorie geht allerdings mit einer Abwertung der demokratischen Literatur einher. Jedenfalls sei „der ‚Vorsprung‘ der Demokraten im Hinblick auf ein zukunftsweisendes Parteiverständnis oft deutlich überschätzt“ worden. Einigen ihrer Theorien wohne faktisch „eine entpluralisierende – und damit vereinigungs-, parteien- und oppositionsfeindliche – Tendenz inne“ (Backes 2000: 407). Andere zielten auf „die Auflösung der Konflikte und das Hereinbrechen eines Zeitalters vollkommener Harmonie“ (ebd., 409). Die Demokraten dürften deshalb nicht generell als „Pioniere der Parteitheorie“ (ebd., 404) gelten.

Backes Votum richtet sich nicht zuletzt gegen den überwiegenden Teil der älteren Forschung, in der – wenn überhaupt – am ehesten noch auf Seiten der vormärzlichen Demokraten neutrale oder bisweilen sogar positive Deutungen des Parteibegriffs konstatiert wurden. So schreibt PETER WENDE 1975 in seiner großen Studie zur Entstehung der demokratischen Partei im Vormärz: Während sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, „der politische Liberalismus in Deutschland nur zögernd mit der Theorie der Partei befaßt“ habe, nehme der „Gedanke des Parteikampfes in der Staatslehre der Radikalen eine bedeutsame Stellung ein“ (Wende 1975: 98). Schon 1913 hatte GUSTAV MAYER erstmals auf die positive Aufnahme des Parteibegriffs im demokratischen Radikalismus hingewiesen. Die Unentbehrlichkeit von Parteien für den Fortschritt sei von jungen politischen Dichtern und führenden Oppositionsblättern der Demokratie klar erkannt und propagiert worden (vgl. Mayer 1969: 11 ff.). Das Wort „Parteimann“ habe in diesen Kreisen schon zu Beginn der 1840er Jahre nicht mehr als Tadel, sondern als Lob gegolten (vgl. ebd., 14). Allerdings heißt es dann bei DIETER LANGEWIESCHE erneut: „Auch die Demokraten entwickelten in der Revolutionszeit keine Parteitheorie im modernen Sinne.“ (Langewiesche 1974: 118)

Weitestgehend einig ist sich die Forschung dagegen in der Beobachtung, dass der Parteibegriff im sozialistischen Lager früher und positiver rezipiert wurde als von den meisten zeitgenössischen Denkern (vgl. Schieder 1991: 132; von Beyme 1985: 75). Übertrieben ist frei-

lich die Behauptung, „außer bei den Sozialisten“ sei das Konzept der Partei überall sonst im Vormärz „negativ besetzt“ (Geisthövel 2008: 54) gewesen. Umstritten ist jedoch auch hier die Frage, was damals unter einer Partei verstanden wurde. Vor allem die Parteiauffassung von Marx und Engels war in diesem Zusammenhang wiederholt Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzungen. Aus ideologischen Gründen bemühte sich vor allem die historische Forschung in der DDR um die Deutungshoheit in der Parteifrage (vgl. die selbstkritische Bilanz bei Schmidt 1994). Dementsprechend waren die Diskussionen um die Anfänge sozialistischer Parteibildung und -theorie im Vormärz traditionell stark umkämpft und politisiert. Besonders empfindlich reagierte die offizielle Geschichtsschreibung der DDR auf Beiträge „bürgerlicher“ und „rechtssozialdemokratischer“ Historiker, die den Organisationscharakter des vormärzlichen Marxschen Parteebegriffs in Frage stellten (vgl. Bartel/Schmidt 1970). Als Provokation in dieser Hinsicht wurde zum Beispiel die These HANS MOMMSENS aufgefasst, Marx sei gewissermaßen im deutschen bürgerlichen Radikalismus steckengeblieben und habe die Partei somit „nicht als partikulare politische Organisation, sondern als epochale, sich verwirklichende und damit selbst aufhebende Tendenz“ (MommSEN 1979: 252; ähnlich Haufschild 1965: 42 ff.) begriffen. Dagegen betonte mit WALTER SCHMIDT einer der maßgeblichen, ostdeutschen Protagonisten in der Debatte der 1970er Jahre auch nach dem Ende des Systemkonflikts noch einmal, das für das Marx-Engelssche Parteeverständnis wesentliche Element sei nach 1843/44 die Organisationsfrage gewesen (vgl. Schmidt 1994: 119).

Für den Konservatismus seien dagegen „Fragen der Parteibildung vor 1848 kein Thema für politisch-theoretische Auseinandersetzungen“ (Schwentker 1988: 48) gewesen. Namentlich die Mehrzahl der Konservativen in Preußen habe in erster Linie noch auf einen ständisch vermittelten Interessenausgleich gesetzt und „die Notwendigkeit von Parteiorganisation bzw. Parteeitheorie kaum erkannt“ (ebd.). Als große Ausnahme und lange Zeit einsamer Streiter in dieser Sache taucht in der Literatur immer wieder der Name Victor Aimé Hubers auf (vgl. stellvertretend für viele Dittmer 1992: 382 ff.) Am Beispiel Hubers wurde in der Regel auch deutlich gemacht, wie die Frage der Parteibildung die Konservativen im Vormärz in ein „unaufhebbares Dilemma“ (Dittmer 1992: 383, grundlegend dazu Greiffenhagen 1977) gestürzt habe. Galt es doch, „sich gegen das ‚Parteewesen‘ zu organisieren, ohne selbst zur Partei zu werden [...] Das Bekenntnis zur ‚Partei‘ blieb so unter Konservativen bis 1848 eigentümlich begrenzt und wurde stets durch die Versicherung begleitet, langfristig auf eine Wiederherstellung des parteilosen Status quo ante hinzuarbeiten“ (ebd.). Die systemstützenden Kräfte hätten sich auf diese Weise am Vorabend der Revolution von 1848/49 als „Partei wider Willen“ (Schult 1983) konstituiert.

Als etwas durchaus Ungewöhnliches und Anstößiges ist – zumindest vom Standpunkt der liberalen Partee- und Staatstheorie – schließlich das Auftreten katholischer Parteien in der Mitte des 19. Jahrhunderts bewertet worden. Zusammengefasst lauteten die Vorwürfe, die katholische Partei wolle ein mit der Staatseinheit unvereinbares Sonderinteresse zur Geltung bringen, kirchliche Hierarchieverhältnisse auf die Politik übertragen und somit letzten Endes den Staat der Kirche unterwerfen (vgl. Maier 2006: 43 ff.). So traf der Parteebegriff die Katholiken im Umfeld des Kölner Kirchenstreits 1837 zunächst als feindliche Fremdzuschreibung. Gleichwohl sind innerhalb des politischen Katholizismus für die Zeit des Vormärz einzelne parteefreundliche Stellungnahmen und positive Selbstzuschreibungen konstatiert worden: „Der Begriff ‚katholische Partei‘ begann bei den Katholiken seinen negativen Klang zu

verlieren.“ (von Beyme 1978: 701) So meint etwa FRANZ SCHNABEL, der katholische Staatsrechtler und Volkstribun Franz Joseph Buß habe mittels Gründung von Zeitschriften und politischen Vereinen bereits in den 1840er Jahren eine regelrechte „Organisation der Massen“ (Schnabel 1910: 24) angestrebt. Diese grundsätzlich aufgeschlossene Haltung der Vereinigungsfreiheit gegenüber war sicherlich ein Grund dafür, dass sich 1848/49 führende Kirchenblätter „mit der Tatsache der Revolution und mit dem Zeitalter des Parlamentarismus verblüffend schnell ab[fanden]“ (Bergsträsser 1965: 11).

Fast ebenso verbreitet wie die erste Vorstellung, es habe vor 1848 in Deutschland einen generellen Anti-Parteien-Affekt gegeben, ist das Vorurteil, die vormärzlichen Autoren hätten den Organisationscharakter politischer Parteien völlig verkannt. Dieses Missverständnis, das meines Erachtens nicht zuletzt auf einer Verwechslung bzw. unzulässigen Identifizierung von tatsächlicher Parteigeschichte und politischem Denken beruht, geht auf einen viel beachteten Aufsatz von SCHIEDER zurück, der seit seiner Erstveröffentlichung 1958 immer wieder zustimmend zitiert wurde. Die Parteiethorie, so der Autor, habe sich hierzulande vor 1848 zwangsläufig in einem „luftleeren Raum“ (Schieder 1974a: 117) bewegen müssen, da sie sich wegen der verspäteten Parlamentarisierung Deutschlands nirgends auf Anschauung und Erfahrung habe stützen können. Angesichts dieser verfassungsmäßigen Lage hätten sich die Theoretiker im Vormärz unter Parteien noch „keine realen politischen Gruppen“ vorgestellt, sondern „Parteien waren für sie mehr oder weniger Gedankengebilde, dialektische Momente im Prozeß der Geistesgeschichte“ (ebd.). Zustimmend heißt es unter anderem bei LANGEWIESCHE: „Unter Parteien verstand man unorganisierte Gesinnungsgemeinschaften von Menschen, die gleiche politische Ziele hatten; man bekannte sich zu ihnen, gehörte ihnen aber nicht formell an.“ (Langewiesche 1978: 327) Aus ähnlichen Überlegungen sprechen auch andere Autoren für die Zeit zwischen 1815 und 1848 anstatt von Parteien lieber von „Gesinnungsgemeinschaften“ (von Beyme 1978: 697), „Denkströmungen“ (Rosenberg 1972) oder auch „Meinungsströmungen“ (Fenske 1972: 11). DIETER HEIN bevorzugt für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts den weiteren Begriff der „Bewegung“, den er als eigenständigen Typus moderner politischer Willensbildung von der Partei abzugrenzen versucht. Wenn der Parteeibegriff im Vormärz überhaupt in positiver Weise Verwendung gefunden habe, dann höchstens in dem unbestimmten Sinne, „besonders entschieden für eine politische Richtung und speziell für die Sache der Bewegung einzutreten“ (Hein 1996: 76 f.). Dieser klaren Trennung widersprach bereits MATTHIAS GUMS. Zwar sei der Vormärz in der Tat von der Bewegung, dieser loser Form der politischen Willensbekundung geprägt, die es vermocht habe, „verschiedene Parteistandpunkte unter einem Leitziel zu vereinen“. Dennoch ließen sich „innerhalb der Bewegung die Parteien stets erkennen“ (Gums 2001: 12).

Im Lichte neuerer Forschungsergebnisse aus der Geschichtswissenschaft muss die These, die deutsche Staatsphilosophie habe im Vormärz allein schon aus dem Grund keine anschlussfähige Parteeientheorie entwickeln können, da es ihr an konstitutionellen Anknüpfungspunkten und praktischen Vorbildern gemangelt habe, spätestens heute als obsolet angesehen werden. Im Gegenteil entwickelte das vormärzliche politische Denken eine sehr klare Vorstellung vom Organisationscharakter politischer Parteien. Eine solche realistische Anschauung konnte sich im Wesentlichen aus vier ereignisgeschichtlichen Quellen speisen:

- 1.) dem Studium und der Praxis des *deutschen Frühparlamentarismus*, in dessen Landtagen es spätestens seit den 1830er Jahren zu parteimäßigen Fraktionsbildungen gekommen war, in denen sich vor allem liberale und demokratische Abgeordnete zu festen Gruppen zusammengeschlossen hatten und unter Einhaltung der Fraktionsdisziplin zeitweise auch gegen ihre individuellen Überzeugungen abstimmten (vgl. Becht 2009; Gerhardt 2007; Götschmann 2002; Brandt 1987). Die altliberalen Vorstellungen eines Dualismus von Regierung und Gesamtparlament waren damit endgültig passé. Stattdessen hatte sich am Vorabend der 1848er Revolution der Charakter der Opposition zu innerparlamentarischen Gruppenbildungen hin verschoben.
  
- 2.) dem *vormärzlichen Vereinswesen*, das als Folge der staatlichen Repressionspolitik unter dem System Metternich heimlich zur Entstehung von sogenannten „Krypto-Parteien“ (Fenske 1994: 60) führte, die sich unter dem Deckmantel harmloser Turn- oder Gesangsvereine tarnten und zunehmend politisierten. So ist zum Beispiel auf die funktionale Äquivalenz des vormärzlichen „Preß- und Vaterlandsvereins“ von 1832/33 aufmerksam gemacht worden, bei dem es sich dem Vernehmen nach um einen „relativ weit entwickelten Prototyp einer Parteiorganisation“ (Foerster 1982: 181) handelte. CHRISTOPH HAUSER erblickt sogar noch früher in den südwestdeutschen Griechenvereinen der 1820er Jahre den „Archetyp des modernen Parteiwesens“ (Hauser 1990: 136). Insofern beweist das bundesweite Parteiverbot des Jahres 1832 auch nicht die Unmöglichkeit vormärzlicher Parteiorganisation (so aber Tormin 1966: 18), sondern genau das Gegenteil. Verboten werden in erster Linie Dinge, die es bereits gibt. Innerstaatliche Restriktionen waren zudem wirkungslos gegen die Gründung politischer Vereine im Ausland, wie dem „Bund der Gerechten“, aus dem sich am Vorabend der 1848er Revolution die kommunistische Partei entwickelte. So herrscht aktuell zumindest in der Geschichtswissenschaft beinahe schon Konsens darüber, dass „parallel zu den ersten Fraktionsbildungen in den süddeutschen Landtagen auch das Vereinswesen des Vormärz bereits parteipolitische Funktionen übernommen hat“ (Fehrenbach 2007: 90). Heute könne es daher nicht mehr genügen, den Beginn politischer Organisation in Deutschland erst in den Jahren um 1848 einsetzen zu lassen. Indem die Forschung die Vorläufer von Parteien zu „pauschal als bloße geistige Strömungen und Gesinnungsgemeinschaften charakterisierte“ (Dann 2005: 46), habe sie sich den Blick auf die tatsächlichen Anfänge des deutschen Parteiwesens verstellt.
  
- 3.) Außerdem wird neuerdings als eine Art dritte Säule der Parteienstehung – neben Parlamentarisierung und Vereinswesen – auf die erhebliche Bedeutung von *Bürger- und Volksversammlungen* als Trägern der „bürgerlich-antifeudalen Opposition“ und „Kristallisationspunkten der liberalen und demokratischen Parteien in Preußen“ (Engelmann 2005) am Vorabend der Revolution von 1848/49 aufmerksam gemacht. Die im Sommer 1840 durch die Rheinkrise angestoßene Versammlungsbewegung sei „unzweifelhaft eine Vorstufe organisierter Parteien im Bereich von Liberalismus und Demokratie“ (Fenske 2005: 299) gewesen.

- 4.) Schließlich bot den Theoretikern auch die bereits weiter entwickelte *parlamentarische Praxis des Auslands* genügend Anschauungsmaterial zur möglichen Organisation und Funktionsweise politischer Parteien. Der Blick ging hier vor allem nach England, wo Whigs und Tories bereits seit der Mitte des 17. Jahrhunderts ein wichtiger Gegenstand der öffentlichen Debatte und theoretischen Durchdringung waren (vgl. Leonhard 2002). So ist zum Beispiel schon 1932 minutiös dokumentiert worden, wie sich die Parteauffassungen Hegels und Bülaus direkt aus den englischen Parlamentsdebatten der frühen 1830er Jahre formten, die beide eifrig verfolgten (vgl. Klenk 1932: 41). Ebenfalls exemplarisch kann LOTHAR GALL nachweisen, wie das gründliche Studium französischer Theoretiker, allen voran Constants, etwa Robert von Mohl, einen Wortführer des deutschen Frühliberalismus, von der Notwendigkeit politischer Parteien im parlamentarischen Regierungssystem überzeugte (vgl. Gall 1963: 289 f.). Der Vormärztheoretiker JULIUS FRÖBEL schilderte den deutschen Lesern am Beispiel der Schweizer Demokratie gleich selbst, wie die Parteien im Nachbarland als sozial homogene Netzwerke gesellschaftlicher Eliten funktionierten, die relativ frei von idealistischem Ballast konkrete politische Interessen vertraten (vgl. Fröbel 1847b: 147 ff.). Leider unbeachtet verhallt deshalb zunächst die Feststellung GUNTHER EYCK: „The opinion which occasionally has been heard that English and French forms of representative institutions and liberal concepts of government remained without lasting effect in Germany does not hold true of Vormärz liberalism.“ (Eyck 1957: 340) In diesem gesamteuropäischen Labor politisch-gesellschaftlicher Neuordnung beobachteten die Analytiker einander jederzeit aufmerksam, studierten neugierig die Experimente der Nachbarn und suchten nach originellen Formeln und Modellen, die sie für ihre jeweils eigenen Forschungen aufnehmen oder verwerfen konnten. Partientheorien können deshalb nicht zuletzt als Strang eines offenkundig transnational geführten Diskurses über die Zukunft von Staat und Gesellschaft gelesen werden.

Angesichts solch klarer Vorstellungen von Parteien als Organisationen ist die generelle Behauptung, es habe der vormärzlichen Partientheorie an Bodenhaftung und Realitätsbezug gefehlt, nicht länger haltbar. Vor diesem Hintergrund muss das Lob der Parteien, von dem ich hier berichten möchte, eingeordnet und ernst genommen werden. Es sind – *cum grano salis* – die uns bekannten Parteien, von denen auch die Autoren des Vormärz sprechen; das heißt politische Organisationen, die öffentlich miteinander um die staatliche Entscheidungsgewalt konkurrieren.

### **Methodische Überlegungen für eine problemorientierte Ideengeschichte der mittleren Textebene**

Die Politische Ideengeschichte ist das Archiv der Politikwissenschaft, zugleich aber auch ihr Arsenal (vgl. Llanque 2008: 1 ff.). Das bedeutet, dass diese Teildisziplin sich nicht auf das bloße Sammeln und Aufbewahren von Theorien – auf die Pflege des Archivs – beschränken darf. Ideengeschichte bewährt sich vielmehr, indem sie „mit der Aufarbeitung historischer Politik-Konzepte das Reflexionsmaterial zur Diskussion aktueller Probleme“ (Bermbach 1981: 191) bereitstellt (Arsenalfunktion). Indem sie mit Blick auf das Gestern zu ergründen

versucht, was das Heute prägt und das Morgen bringen mag, ist die Ideengeschichte „ein Teil des Deutungskampfes der Gegenwart“ (Llanque 2008: 3). Dementsprechend sucht auch diese Dissertation ihren Ausgangspunkt nicht in einer sich selbst genügenden, reinen Rekonstruktion vergangenen politischen Denkens, sondern sie möchte umgekehrt jene Elemente der Theorie und Soziologie politischer Parteien, die in der Gegenwart wirksam sind, auf ihre Ursprünge zurückführen, um damit im Idealfall neue Perspektiven für die zukünftige Beschäftigung mit diesen Gegenständen (wieder) zu gewinnen.

Bislang wird die ideengeschichtliche Erforschung der vormärzlichen Staatsphilosophie jedoch dominiert von einer historisierenden und zudem stark autorenzentrierten Darstellungsweise eines mehr oder minder immer gleichen Kanons großer Denker und deren klassischer Texte. Dadurch erhalten viele ansonsten verdienstvolle Arbeiten bedauerlicherweise den Charakter einer bloß additiven Aneinanderreihung von Mini-Monographien über kluge Köpfe wie Robert von Mohl, Adam Müller oder Julius Stahl, deren Einordnung in Schulen sich – von einigen Schattierungen abgesehen – zumeist anhand der dichotomischen, hermeneutisch aber ausgezehrten Lagergrenze von Konservatismus und Liberalismus vollzieht.

Anstelle derartiger Gipfelwanderungen widmet sich die Studie ihrem Gegenstand problemorientiert, auf breiter Quellenbasis und ausgestattet mit einem Katalog konkreter Forschungshinsichten. In gewisser Weise kommt es somit zu einer Aufwertung der Texte gegenüber den Autoren, da es in erster Linie um die Aufdeckung von Argumentationsmustern geht und weniger um Originalitätsbeweise der großen Meister. Im Gegenteil wird gerade keine Vorab-Gewichtung zugunsten besonders bedeutend erscheinender Denker vorgenommen. Die unbefangene Annäherung auch an die sogenannten Autoren zweiten und dritten Ranges führt vielmehr zu einer Bewertung, die sich erst aus den Quellen selbst ergibt.

Neu ist dieser Ansatz nicht. Er kann sich vielmehr auf frühere methodische Erwägungen des deutschen Historikers und Meinecke-Schülers HANS ROSENBERG (1904–1988) berufen, der bereits Ende der 1920er Jahre, also lange vor Michel Foucault oder den Historikern der Cambridge School, dazu überging, problemorientierte Studien auf erheblich ausgeweiteter Quellengrundlage zu betreiben und somit gegenüber individualisierenden Ansätzen „typologische Geschichtsauffassungen“ stärker zu betonen (vgl. Erbentraut 2015). Letzten Endes liefen seine Überlegungen auf den Versuch hinaus, „kollektive Ideengeschichte, d. h. geistige Gruppengeschichte zu schreiben und sozusagen eine ‚aristokratische‘ Betrachtungsweise des Kulturlebens durch eine ‚demokratische‘ zu ergänzen“ (Rosenberg 1972: 10). Grundlage dieses, wie er selbst meinte, „vulgärereren“ geistesgeschichtlichen Ansatzes war für Rosenberg die Erkenntnis, dass „schriftstellerisch aktive Intellektuelle zweiten und dritten Ranges, die geistiges Gold in Silber und Kupfer zu verwandeln wußten, historisch nicht weniger beachtenswert als die eminenten Köpfe sind“ (ebd., 10 f.). Gleichzeitig waren es nun Kontext und Funktion der Ideen, „ihre Wanderbewegung, intellektuelle Verwässerung und ‚Ausbeutung‘ auf recht verschiedenartigen Bildungsebenen“ und insbesondere „ihre Wirkungsmacht in der historischen Alltagswelt“ (ebd., 10), die die Aufmerksamkeit des Autors mehr erregten, als die „Schönheit“ der großen schöpferischen Denker mit ihrem an „intellektuellem Zauber und Höhenluft-Stimulans“ reichen Oeuvre.

Einen Teil der aus dieser intellektuellen Inkubationsphase hervorgegangenen kleineren Arbeiten der Jahre 1927–1929 veröffentlichte Rosenberg fast ein halbes Jahrhundert später in einem Sammelband unter dem Titel „Politische Denkströmungen im deutschen Vormärz“

(Rosenberg 1972). Ist es reiner Zufall, dass der Autor zur Demonstration seiner Methode darin ebenfalls das politische Denken des Vormärz wählte? Jedenfalls ist es ein ermutigendes Zeichen. Kritisch sei hier jedoch angemerkt, dass die in dem genannten Buch versammelten Aufsätze für sich genommen die von Rosenberg in der Einleitung angestrebte „Verbindung von Geistesgeschichte, Sozialgeschichte und politischer Gesinnungs- und Parteigeschichte“ (ebd., 11) höchstens in Ansätzen zu leisten vermögen. Fairerweise sollte man jedoch erwähnen, dass der Verfasser selbst diese frühen Vorarbeiten einer kollektiven Ideengeschichte mit dem Abstand vieler Jahrzehnte als nicht restlos gelungen betrachtete. Es habe sich vielmehr um einen die eigenen „Kräfte übersteigenden Versuch“ gehandelt, um erste „Experimente“, die er als unerfahrener Wissenschaftler „mit unzureichenden Mitteln“ und „auf halbem Wege stehen bleibend“ (ebd., 10 f.) unternommen habe.

Ungeachtet solcher Startschwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung scheint mir das Projekt einer problemorientierten und demokratisierten Ideengeschichte als Ergänzung der klassischen autorenzentrierten Gipfelwanderungen weiterhin reizvoll und attraktiv. Dies gilt in besonderem Maße mit Blick auf die „Komplexität von partieller Tradition und eklektischer Rezeption“, die vielleicht wirklich „die eigentliche Signatur vormärzlichen politischen Denkens in Deutschland“ (Brandt 1968: 281) bildet.

Ich möchte deshalb im Folgenden die methodischen Anregungen Rosenbergs wieder aufnehmen und versuchen, die potenzielle Fruchtbarkeit seines Ansatzes anhand der vormärzlichen Parteientheorie zu demonstrieren. Dieses Experiment führt in letzter Konsequenz, so zumindest meine These, zu einer Revision des derzeit gültigen Forschungsstandes, der die Wahrnehmung politischer Parteien im vormärzlichen Deutschland bei Weitem zu skeptisch beurteilt. Die Dissertation versteht sich in methodischer Hinsicht somit nicht zuletzt als Plädoyer für eine demokratisierte Ideengeschichte der mittleren Textebene, die neben den absoluten Gipfeln der Geistesgeschichte auch die mitunter fruchtbaren Hochebenen und Hügel-landschaften des politischen Denkens in den Blick nehmen sollte. Dies hat unter anderem Konsequenzen für die Gliederung der Arbeit, die nicht nach einzelnen Autoren oder ideologischen Lagern organisiert wird, sondern entlang der sich damals wie heute stellenden Fragen und Probleme im Umgang mit den Parteien erfolgt.

Aber wie lassen sich nun jene Kategorien theoretisch herleiten, die zur Klärung der Wahrnehmung politischer Parteien im vormärzlichen Deutschland konstitutiv sind? Vereinfacht gesagt, indem man den Gegenstand von allen Seiten wendet und betrachtet. Ich möchte hier deshalb ein Raummodell vorschlagen, in dem die normativen Aussagen der Vormärztheoretiker – gewissermaßen von außen nach innen – hinsichtlich dreier Dimensionen sortiert werden:

1. Bezüglich der den Parteien zugeschriebenen *Funktionen* innerhalb des politischen Systems (und damit der Außenperspektive),
2. der theoretischen Rechtfertigung ihres *Wettbewerbs* (Zwischenperspektive),
3. und schließlich der Frage der inneren *Parteiorganisation* (oder Binnenperspektive)

Diese drei großen Analysekategorien konnten bereits vor Beginn der eigentlichen Quellenarbeit und auf der Grundlage weiterer Vorüberlegungen zu einem heuristischen Suchsystem in Form eines relativ fein gegliederten Leitfragen-Rasters für die Auswertung des ideengeschichtlichen Materials weiterentwickelt und ausdifferenziert werden. Die provisorische For-

mulierung dieser forschungsanleitenden Fragen basierte dabei einerseits auf stichprobenartigen Inhaltsanalysen einiger besonders relevant erscheinender Quellentexte. Andererseits war sie das Resultat einer hermeneutischen Vorab-Erfassung zentraler, immer wiederkehrender Topoi der aktuellen Parteienforschung. Mit zunehmender Quellenkenntnis und in ständigem Dialog mit den heutigen Fragestellungen wurden diese kleineren Analysekategorien im Laufe der Bearbeitung immer weiter nachjustiert. Neue Hinsichten kamen hinzu, andere wurden gestrichen oder mit benachbarten Kategorien zusammengelegt. Oberstes Ziel blieb dabei die Erkundung übergreifender, sich damals wie heute stellender Probleme im Zusammenhang mit der normativen Verortung politischer Parteien.

Raster forschungsanleitender Analysekategorien für die ideengeschichtliche Quellenarbeit:

**1) Funktionen und Rolle der Partei im politischen System (Außenverhältnis)**

- a. Zugeschriebene Aufgaben
  - i. Willensbildung/ Beeinflussung der öffentlichen Meinung, Interessenaggregation
  - ii. politische, patriotische, religiöse Bildung/ Erziehung der Bürger/ Emanzipation
  - iii. Verwirklichung v. Volkssouveränität (Gemeinwohl, Freiheit, Fortschritt, Demokratie)
  - iv. Mitwirkung bei der Gesetzgebung, politische Arbeit im Parlament
  - v. Elitenrekrutierung, Übernahme von Regierungsämtern bzw. der Staatsgewalt
  - vi. Sozialreform, Lösung der sozialen Frage, Organisation des Proletariats
  - vii. Entlastung des Staates, Aufbau der Zivilgesellschaft
  - viii. Außenpolitische Agenda, europäische Einigung, Friedenssicherung
- b. Verhältnis zu anderen staatlichen und gesellschaftlichen Organen und Institutionen
  - i. (monarchische) Regierung
  - ii. Parlament, Abgeordnete
  - iii. Bürger, Volk
  - iv. Verwaltung, Beamte
  - v. Justiz
  - vi. Publizistik/ Medien
  - vii. Wissenschaft, Universität, Forschung, Kunst
- c. Konkurrierende Ansätze der Interessenvermittlung
  - i. Stände
  - ii. Berufsvertretungen, Zünfte, Verbände
  - iii. Geheimgesellschaften
  - iv. Verwaltung
  - v. Monarch

**2) Parteienwettbewerb (Zwischenverhältnis)**

- a. Theoretische Rechtfertigung des Parteikampfes, potenzieller Nutzen und Schaden, metaphorische Deutung des Parteienwettbewerbs

- b. Rechtlich-institutionelle Rahmenbedingungen
  - i. Gründungsfreiheit, Assoziationsrecht, Versammlungsfreiheit
  - ii. Rede- und Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Chancengleichheit
  - iii. Anerkennung Mehrheitsregel, Wechselspiel Majorität – Minorität
  - iv. Staatliche Restriktionen, Parteiverbote, Zerfall, Auflösung
  - v. Parteienfinanzierung
  
- c. Parteisystemeigenschaften
  - i. Format
    - 1. Anzahl der vorhandenen Parteien (Ein-, Zwei- oder Mehrparteiensysteme)
    - 2. Fragmentierungsgrad, Größenverhältnisse
  - ii. Mechanik
    - 1. Polarisierungsgrad (multipolar, bipolar, Lager, Blöcke)
    - 2. Richtung der Auseinandersetzung (hegemonial, harmonisch, zentrifugal, zentripetal)
    - 3. Vorhandensein und Stärke von Parteifamilien, Koalitionsfähigkeit, Segmentierung (Abschottung oder Kooperation)
  
- d. Mittel des Parteikampfes
  - i. Theoretische Propaganda (Medien, Partei- und Wahlversammlungen etc.)
  - ii. Praktische Mittel
  - iii. Propaganda der Tat (Gewalt, Revolution)
  
- e. Gegenstände des Parteikampfes

### 3) Innere Ordnung und Wandel der Parteien (Innenverhältnis)

- a. Ideen zur Entstehung und Entwicklung von Parteien
  - i. Stufenmodelle, Dialektik, Ideen, Prinzipien
  - ii. Sozialstrukturelle Theorien (Konfliktlinien)
  - iii. Milieutheorien, Mentalitäten, Lebensalter
  - iv. Interessentheorien, Materialismus
  
- b. Interne Parteistrukturen
  - i. Aufbau und Veränderung der Organisation
  - ii. Parteimitglieder (Typologie, Rechte, Pflichten, Motive)
  - iii. Innerparteiliche(r) Pluralismus, Demokratie versus Parteidisziplin
  - iv. Parteiausschluss

Dieses Suchsystem erlaubte vom Beginn der Studie an eine zielgerichtete Lektüre und systematische Auswertung der Quellen. Auch die Gliederung des Hauptteils ist hier bereits angelegt.

## Quellenlage und Materialzugang

Die textliche Grundlage der Arbeit sollte sich nach Möglichkeit nicht als impressionistisches Sammelsurium verstreuter Zufallsfunde oder intuitiver Suchaktionen ergeben (vgl. Leonhard 2001: 78; Reichardt 1985: 84 f.). Um einen hohen Repräsentationsgrad zu erreichen und gleichzeitig dem eigenen methodischen Anspruch einer demokratisierten Ideengeschichte gerecht zu werden, waren für die Studie möglichst viele Texte einzubeziehen, die gehaltvolle Ergebnisse bezüglich der Wahrnehmung des Phänomens der Partei im politischen Denken des Vormärz erwarten ließen. Prinzipiell kamen somit aus dem Untersuchungszeitraum alle Texte in Frage, die normative Aussagen über politische Parteien enthalten. Die Anforderungen daran, was eine Parteientheorie leisten muss, waren dabei allerdings auf ein Mindestmaß an Abstraktionshöhe, Systematik und Konsistenz zu begrenzen.

Schon VON ALEMANN hat in seiner Dissertation 1973 darauf hingewiesen, dass die Auffassungen über Parteien, mit denen wir es als Archäologen der Ideenwelt des 19. Jahrhunderts in der Regel zu tun bekommen, den Ansprüchen einer „Theorie“ im strengen sozialwissenschaftlichen Sinne nicht genügen. Vielmehr tragen diese Aussagen den Charakter einer mitunter chaotisch anmutenden Menge aus „normativen Setzungen und Postulaten, generalisierenden Sätzen und selten geprüften empirischen Hypothesen, Modellannahmen und historischen Beschreibungen. Alle befinden sich wiederum in einem Netz von anderen Sätzen und Annahmen [...], aus dem sie kaum zu lösen sind“ (von Alemann 1973: 24).

Wenn in dieser Arbeit dennoch mit einiger Berechtigung von Parteientheorien gesprochen werden kann, dann vielleicht am ehesten in dem weiten Sinne, den GEORGE SABINE 1969 für den Bereich der Ideengeschichte vorgeschlagen hat. Eine politische Theorie soll demnach aus drei Elementen bestehen: einer Beschreibung der Fakten, einer Analyse der kausalen Zusammenhänge sowie einer These darüber, was geschehen oder getan werden sollte (vgl. Sabine 1969: 12). Diese relativ offene Definition genießt den Vorzug, nicht zu empirisch-positivistisch zu sein. Im politischen Denken des 19. Jahrhunderts spielt das normative Element – also die Frage, was getan werden soll – eine viel größere Rolle als in den meisten zeitgenössischen Theorien. Dennoch sollten interessante Ideen nicht voreilig durch zu enge formale Beschränkungen ausgeschlossen werden. Grundsätzlich lassen sich für die Studie drei Quellenarten unterscheiden:

### 1.) Handbuch- und Lexikonbeiträge

Zeitgenössische lexikalisch-encyklopädische Quellen bildeten den Ausgangspunkt der Analyse. Als besonders ergiebige Fundstellen sind hier allen voran das *Rotteck-Welckersche Staatslexikon* – das Leitmedium des deutschen Frühliberalismus –, die von Friedrich Arnold Brockhaus herausgegebene *Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände (Conversations-Lexikon)* sowie Heinrich August Pierers *Encyklopädisches Wörterbuch der Wissenschaften* zu nennen. Aber auch andere Titel wie Robert Blums *Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften*, Wilhelm Traugott Krugs *Allgemeines Handwörterbuch der philosophischen Wissenschaften* oder die *Allgemeine Realencyclopädie oder Conversationslexicon für das katholische Deutschland* von Wilhelm Binder wurden zu Rate gezogen. Diese und weite-

re Nachschlagewerke des Vormärz wurden auf einschlägige Stichworte aus dem Bereich der Parteien und des Parlamentarismus hin gesichtet und ausgewertet.

Von Interesse waren hier aus methodischer Sicht vor allem auch jene Artikel, in denen das Schlagwort „Partei“ gerade nicht auftaucht: wie etwa Assoziation, Bund, Club, Verein, Gesellschaft, Fraktion, Faction, Opposition, politische Strömung, Schule, Sekte, Prinzip.

Eine der dezidiertesten Auseinandersetzungen mit der Rolle politischer Parteien in der gesamten vormärzlichen Staatsphilosophie findet sich unter dem reichlich kryptischen Lemma „Centrum der Deputirten-Kammern“ im *Rotteck-Welckerschen Staatslexikon*. Gegen eine solche materielle Bestimmung des Parteibegriffs „der Sache nach“ hätte eine primär am zeitgenössischen Sprachgebrauch ausgerichtete, rein begriffsmechanische Vorgehensweise zur Nichtbeachtung wichtiger Texte und damit unweigerlich auf den erkenntnistheoretischen Holzweg geführt, da das Wort „Partei“ aus verschiedenen Gründen mitunter selbst von denjenigen Autoren gemieden wurde, die grundsätzlich für Vereinigungsfreiheit und gesellschaftliche Mitsprache bei staatlichen Entscheidungen eintraten.

## 2.) Monographien

Hierunter fallen Einzeldarstellungen eines oder mehrerer Autoren, die sich entweder komplett dem neuen Phänomen der politischen Partei widmen oder zumindest parteientheoretische Bezüge enthalten, etwa einzelne Kapitel aus Werken zur allgemeinen Staatslehre. Ausnahmsweise kommen aber auch zeitgenössische Reden, Flugschriften, Katechismen, Lieder, Gedichte oder Briefe in Betracht, sofern sie in der laut Forschungsstand einschlägigen Literatur oder in anderen Quellen besonders erwähnt werden. Im Übrigen wurde hier auf eine genauere Unterscheidung von Publizistik und Staatsphilosophie verzichtet. Für die politische Bekenntniszeit des Vormärz ist diese Grenze ohnehin fließend. Auch die staatsrechtlichen Schriften bezweckten gewöhnlich die politische Beeinflussung der öffentlichen Meinung.

## 3.) Zeitschriften- und Zeitungsartikel

Periodische Quellen bildeten die Kristallisationspunkte der öffentlichen Auseinandersetzung im Vormärz. Einzelne Organe entwickelten sich sogar selbst zu Gravitationszentren der späteren Parteibildung, etwa die *Hallischen Jahrbücher* Arnold Ruges für die Junghegelianer oder Görres' und Jarkes *Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland*. Auf ähnliche Weise versuchte der Publizist Victor Aimé Huber durch die Gründung seines *Janus: Jahrbücher deutscher Gesinnung, Bildung und That* die konservative Parteibildung anzuregen. Auch der Liberale Karl Biedermann verstand die von ihm herausgegebene *Deutsche Monatsschrift für Litteratur und öffentliches Leben* ausdrücklich als Parteiblatt. Auch wenn eine erschöpfende Auseinandersetzung schon aufgrund der Menge der regelmäßig erscheinenden publizistischen Erzeugnisse – erst recht der Zeitungen – und der sehr unterschiedlichen Zugriffsmöglichkeiten – für kaum eine Zeitschrift finden sich komplette Register aller erschienenen Artikel – nicht zu leisten war, war die Einbeziehung wichtiger politischer Periodika unverzichtbar für die Analyse.

Die Suche nach geeigneten Quellen erfolgte zunächst über zeitgenössische Bibliographien. An erster Stelle zu nennen, mit einigen Einschränkungen was bisweilen die Verlässlichkeit der darin enthaltenen Verweise angeht, ist hier nach wie vor das umfangreiche Literatur-Register am Ende des dritten Bandes von Robert von Mohls „Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften“ (von Mohl 1858: III, 733 ff.). Von den klassischen Findmitteln kamen weiterhin zum Einsatz das „Hand-Lexicon der juristischen Literatur des 19. Jahrhunderts“ (Walther 1854) sowie für den ersten Teil des Untersuchungszeitraums die zweibändige „Kritische Übersicht der neuesten Literatur der Staatswissenschaften“ (Pölitz 1835). Für die Recherche der Periodika habe ich auf Joachim Kirchners „Bibliographie der Zeitschriften des deutschen Sprachgebietes“ (Kirchner 1969; 1977) sowie die Übersicht „Literarische und politische Zeitschriften 1830–1848“ von Sybille Obenaus (1986) vertraut. Der Großteil der genannten Werke dürfte künftig allerdings überflüssig werden durch die 2012 von Diethelm Klippel vorgelegte Mammut-Bibliographie „Naturrecht und Rechtsphilosophie im 19. Jahrhundert“, die allein für den Zeitraum zwischen 1780 und 1850 in Deutschland ca. 3.600 Veröffentlichungen nachweist.

Über die bis dato bekannten Titel hinaus konnte dieses Fundament nach dem Schneeballsystem punktuell noch erweitert werden. Weitere Quellen ließen sich zum Beispiel über die Literaturverzeichnisse der laut Forschungsstand einschlägigen Werke sowie durch die Verfolgung von Fußnoten und Querverweisen innerhalb der untersuchten Texte selbst recherchieren. Eine grundlegende Neuerschließung des Materials musste die Studie aber nicht mehr leisten. Der staatsphilosophische Quellenkorpus des Vormärz war bereits gut erschlossen, nur noch nicht systematisch unter parteientheoretischen Gesichtspunkten durchgesehen.

Auf die beschriebene Weise wurden etwa 500 mehr oder weniger einschlägige Quellen bibliographiert und gesichtet, von denen mehr als die Hälfte schließlich Eingang in die vorliegende Arbeit gefunden haben. Der eigentliche Zugang zu den Texten gestaltete sich dabei unproblematisch, da ein immer größer werdender Teil der staatsphilosophischen Quellen dieser Epoche in retrodigitalisierter Form – etwa bei Google Books – im Internet frei verfügbar ist. Die ursprüngliche Orthographie und Zeichensetzung der vormärzlichen Texte wurden beim Zitieren beibehalten. Nur in seltenen Fällen – etwa bei den Werkausgaben von Hegel sowie Marx und Engels oder den Briefen Heinrich von Gagerns – habe ich auf edierte Quellen zurückgegriffen.

## **Aufbau der Arbeit**

Der Hauptteil gliedert sich in drei große Kapitel: Funktionen, Wettbewerb und Organisation. Das erste Kapitel widmet sich dem Außenverhältnis und damit der Rolle der Parteien im politischen System sowie der Frage, welche konkreten Aufgaben den Parteien im vormärzlichen politischen Denken zugeschrieben wurden. Die auf den ersten Blick schier unüberschaubare Anzahl an Vorschlägen für mögliche Funktionskataloge und Aufgabenlisten lässt sich im Sinne der gewünschten Komplexitätsreduktion in fünf Hauptfunktionen bündeln (vgl. Kapitel 1). Zunächst wird, gewissermaßen als Super-Funktion der Parteien, von vielen verschiedenen Denkern auf die Vermittlung und Repräsentation gesellschaftlicher Interessen gegenüber dem Staat verwiesen (1.1). Die Frage, auf welche Weise sich eine solche Vermittlung institutionell vollziehen könnte, führt sodann zur Erörterung der Rolle der Parteien innerhalb des parlamen-

tarischen Betriebs (1.2). Indes wuchs im Vormärz die Zahl derer, die sich mit einer wie auch immer gearteten Mitwirkung an der Gesetzgebung allein schon nicht mehr begnügen wollten, sondern viel weitergehend die Übernahme der tatsächlichen Regierungsgewalt durch die politischen Parteien forderten (1.3). Freilich schwand mit der Perspektive einer Parteiregierung der Glaube an die Verwirklichung eines mutmaßlich substanziellen, „überparteilichen“ Gemeinwohls. Die Parteien sollten deshalb als Produzenten und Interpreten eines neuen, prozessualen Verständnisses von Gemeinwohl wirken (1.4). Nicht alle Funktionskataloge zielten im Vormärz in ihrer verfassungspolitischen Stoßrichtung auf die repräsentative Demokratie. Speziell an den Rändern des politischen Spektrums stellte sich daher bald die Frage nach Reform oder Revolution (1.5).

Während das Außenverhältnis die Beziehungen der Parteien zu ihrer Umwelt beschreibt, regelt das Zwischenverhältnis die Beziehungen der Parteien untereinander oder mit anderen Worten den Parteienwettbewerb (vgl. Kapitel 2). Neben funktionalen Erwägungen im Rahmen des bestehenden oder eines zukünftigen, erst noch zu schaffenden politischen Systems war die parteienfreundliche Literatur am Vorabend der 1848er Revolution um eine explizite theoretische Rechtfertigung des Parteienstreits bemüht (2.1). Dabei versuchte sie einerseits durch eine Vielzahl von Klugheitsargumenten den potenziellen Nutzen des Kampfes für Fortschritt, Freiheit und Wohlfahrt zu proklamieren und gleichzeitig den Parteibegriff von semantischen Altlasten zu befreien. Bemerkenswerterweise wurden im Vormärz auch bereits die Bedingungen und Möglichkeiten einer rechtlichen Verankerung des Parteiwesens geprüft (2.2). Dabei sprachen sich die Autoren ganz überwiegend für die institutionalisierte Freiheit und Gleichheit aller Wettbewerber aus. Außerdem sollte der Parteienstreit vor den Augen einer wachsam und kritischen Öffentlichkeit ausgetragen werden. In diesem Sinne wurde ganz generell auch der Sinn von Parteiverboten in Frage gestellt. Das politische Denken im Vormärz erweist sich aber nicht nur als eine wahre Fundgrube für normative Aussagen über einzelne Parteien. Vielmehr sind auch die Wurzeln der Parteiensystemforschung in Deutschland in der Zeit vor 1848 zu suchen (vgl. Kapitel 2.3). Vor allem die Frage, nach welchen Eigenschaften man verschiedene Parteiensysteme klassifizieren könnte – Anzahl der Parteien, Polarisierung, Segmentierung, Richtung des Wettbewerbs, Existenz und Stärke von Parteienfamilien – erweckte schon damals großes Interesse.

Für eine authentische Beurteilung ihrer Wahrnehmung ist schließlich auch die Binnenansicht der Parteien im politischen Denken des Vormärz zu beachten (vgl. Kapitel 3). Hier stellte sich für die Zeitgenossen zunächst die Frage, ob die Entstehung und Entwicklung einzelner Parteien eher auf Ideen oder auf Interessen zurückzuführen sei (3.1). Insgesamt überwiegen hier die ideologiekritischen Stimmen, die einen maßgeblichen Zusammenhang zwischen Ideen- und Parteiengenese vehement bestreiten. Für viele maßgebliche Autoren der Zeit waren Parteien daher keine reinen Weltanschauungsbetriebe mehr, sondern reale politische Gruppen, die konkrete Interessen ihrer jeweiligen Klientel vertraten. In diesem Zusammenhang wird der Organisationscharakter politischer Parteien deutlich herausgearbeitet (3.2). Damit stellte sich in einem nächsten Schritt der Binnenanalyse die Frage nach der konkreten inneren Ordnung der Parteistrukturen. Drei Modelle vormärzlicher Parteiorganisation standen zur Wahl: Oligarchie, Demokratie, Anarchie (3.3). Komplettiert wird die Binnenansicht der Parteien durch eine Studie der vormärzlichen Parteimitgliedschaften (3.4).

# 1 Funktionen und Rolle der Parteien im politischen System

„Die Aufgaben- und Funktionskataloge von Parteien sind fast so zahlreich, wie es Parteienforscher gibt; die Aufgabenlisten fast so vielfältig, wie die Parteien Satzungen und Programme besitzen“, schreibt VON ALEMANN in seinem Lehrbuch zum Parteiensystem der Bundesrepublik Deutschland (von Alemann 2010: 240). Was aber sind die eigentlichen Funktionen politischer Parteien? Diejenigen westeuropäischen Verfassungen, welche die Parteien in den Blick nehmen, beschreiben deren Funktion heute allgemein mit der „Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes“ (Morlok 2006: 338). Konkrete Vorschläge, auf welche Weise eine solche Mitwirkung sich in der Praxis vollziehen könnte, formuliert in der Bundesrepublik zum Beispiel das Parteiengesetz. Demnach sollen die Parteien

- (1) auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen,
- (2) die politische Bildung anregen und vertiefen,
- (3) die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern,
- (4) zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden,
- (5) sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen,
- (6) auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen,
- (7) die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und
- (8) für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.

Dieser vom Umfang her bereits recht beachtliche Katalog von acht Aufgaben wurde von der Politikwissenschaft noch einmal erheblich erweitert. Unter Auswertung der Parteienforschung der 1960er- und 70er-Jahre trug zunächst ELMAR WIESENDAHL nicht weniger als 18 verschiedene Funktionen zusammen, die als Aufgaben und Aktionsformen den Parteien zugeschrieben wurden (vgl. Wiesendahl 1980: 188). Diesem etwas unhandlichen Deutungsangebot stellte WINFRIED STEFFANI kurze Zeit später eine deutlich sparsamere Variante von insgesamt lediglich vier gesamtgesellschaftlichen Hauptfunktionen der Parteien gegenüber, die sich mit den Stichworten Transmission, Herrschaft, Legitimation und Rekrutierung angemessen umschreiben lassen (vgl. Steffani 1988). Im Anschluss an Steffani unterbreitete schließlich von Alemann ein Kompromissangebot, das das Gewicht von der klassisch systemischen Top-Down-Perspektive stärker in Richtung der Beteiligungs- und Selbstverwirklichungschancen verschob, die Parteien den einzelnen Bürgern bieten. Gleichzeitig wurde Steffanis Analyse von Parteien als Interessengruppen in eigener Sache und Karrierevehikel aufgenommen. In der Addition von vier Hauptfunktionen der Parteien in pluralistisch-parlamentarischen Demokratien – Transmission, Selektion, Integration und Legitimierung – und drei Zusatzfunktionen – Partizipation, Selbstregulation und Sozialisation –, die sich aus den erwähnten Überlegungen ergeben, gelangt von Alemann auf diese Weise zu sieben Funktionen, die in einen eigenen Definitionsvorschlag des Phänomens der politischen Partei münden. Demnach seien Parteien „auf Dauer angelegte, freiwillige Organisationen, die politische Partizipation für Wähler und Mitglieder anbieten, diese in politischen Einfluss transformieren, indem sie politisches Perso-

nal selektieren, was wiederum zur politischen Integration und zur Sozialisation beiträgt und zur Selbstregulation führen kann, um damit die gesamte Legitimation des politischen Systems zu befördern“ (von Alemann 2010: 249).

Im Vergleich zu der hoch professionalisierten und spezialisierten Parteienforschung in der Bundesrepublik verlangte die Zuweisung konkreter Aufgaben an die Parteien im vormärzlichen Deutschland von den zeitgenössischen Autoren ein ungleich höheres Maß an Abstraktionsvermögen und Phantasie. Schließlich waren Parteien zum damaligen Zeitpunkt verboten. Die Frage, welche Rolle politische Parteien in der bestehenden oder einer späteren (erst noch zu erkämpfenden) Verfassung, spielen könnten, war also spekulativ. Auf diese Weise konstitutionell kaum eingehegt, entwickelte sich jedoch eine äußerst lebhaft und facettenreiche Debatte über den normativen Standort der Parteien zwischen Staat und Gesellschaft. Insgesamt arbeiteten die Vormärztheoretiker fünf Hauptfunktionen politischer Parteien heraus, die alle viel später zu diesem Thema vorgebrachten Vorschläge mehr oder weniger bereits vorweg zu nehmen scheinen. Die zugeschriebenen Aufgaben lauten im Einzelnen:

1. Vermittlung und Repräsentation gesellschaftlicher Interessen gegenüber dem Staat,
2. Mitwirkung bei der Gesetzgebung, Betrieb des parlamentarischen Systems,
3. Übernahme der Regierungsgewalt, organisatorisch-bürokratische Steuerung des Staates durch eigenes Personal,
4. Verwirklichung des Gemeinwohls,
5. soziale Reform oder politische Revolution.

Zusammengefasst: In der Wahrnehmung des vormärzlichen politischen Denkens sollen die Parteien repräsentieren, rasonieren, regieren, regulieren und reformieren.

## **1.1 Vermittlung zwischen Gesellschaft und Staat**

### **1.1.1 Parteien als „Dolmetscher“ der Bedürfnisse und Wünsche des Volkes**

Wie oben schon erwähnt, hat HEINRICH TRIEPEL in einem berühmt gewordenen Bild das Verhalten des Staates gegenüber den politischen Parteien einst als eine vierfache historische Stufenfolge von Bekämpfung, Ignorierung, Legalisierung und Inkorporation charakterisiert (vgl. Triepel 1930: 12). Das letzte Stadium wurde in der Bundesrepublik Deutschland 1949 durch die Aufnahme der Parteien in das Grundgesetz erreicht. Zu Beginn des Artikels 21 heißt es dort: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“ Aus ihrer konstitutionellen Einbindung ergibt sich für die Parteien das Problem der Vermittlung zwischen unregelter gesellschaftlicher Meinungs- und Interessenvielfalt und organisierter staatlicher Handlungs- und Wirkungseinheit. Diese Aufgabenbeschreibung inspirierte HEINRICH OBERREUTER zu folgender treffender Charakterisierung politischer Parteien: Die Parteien „wurzeln [...] mit den Füßen in der Gesellschaft, reichen aber mit dem Kopf in den Staat“ (Oberreuter 1990: 24).

Das zentrale Problem, das aus der allmählichen Zulassung gesellschaftlicher Mitsprache bei staatlichen Entscheidungen in der Moderne resultierte, wurde jedoch bereits von der Staatsphilosophie des Vormärz deutlich erkannt. So schreibt CARL THEODOR WELCKER 1843

im *Staatslexikon*: „Es treten uns im Staatsleben zunächst zwei scheinbar widersprechende Hauptelemente entgegen.“ Erstens „eine Vielheit einzelner Menschen, selbstständiger, freier Individuen“ und zweitens „eine Einheit des Staats, eine umfassende einheitliche souveräne Gewalt über den ganzen Staat und für einen umfassenden Staatszweck“. Um diesen Widerspruch aufzulösen, müsse drittens aber auch die Staatsverfassung so eingerichtet werden, dass sie eine „Harmonie oder harmonische Vermittlung zwischen beiden Gegensätzen“ gewährleiste, „zwischen der Vielheit und Freiheit einerseits und zwischen der Einheit und der Gewalt andererseits“ (Welcker 1843a: 51). Verfassungsgeschichtlich zeichnete sich im Vormärz gerade der Übergang dieser Vermittlungsaufgabe von den Ständen zu den politischen Parteien ab. Eine Entwicklung, die Welcker und viele andere Denker der Zeit im und außerhalb des *Staatslexikons* ausdrücklich normativ flankierten.

So wird das Beziehungsgeflecht von Gesellschaft, Parteien und Staat in diesen Jahren immer wieder thematisiert und weitergesponnen. Für den Demokraten GOTTLIEB CHRISTIAN ABT bildete die „Lehre von den Parteien“ schon 1848 gar einen der „wichtigsten Abschnitte in der Politik“. Denn zerlege man das Staatsleben in seine einzelnen Bestandteile, könne man erkennen, dass alle seine Gegensätze, Kämpfe und Bewegungen „aus dem Schooße der Parteien, als den eigentlichen Organen der politischen Bewegung, des öffentlichen Lebens“ hervorgehen. Parteien sind für Abt somit ganz wesentlich gesellschaftliche Gebilde, die zwar tief in die staatliche Sphäre hineinwirken, ihrer verfassungsmäßigen Stellung nach aber „außerhalb des Staatsmechanismus“ (Abt 1848: 479) verbleiben. Eine Art Isomorphie von Parteien und Staat scheint dagegen bei dem Schweizer FRIEDRICH ROHMER durch, wenn er erklärt: „Jeder Staat, welcher anders diesen Namen verdient, tritt von dem Augenblick seines Daseins an in eine Bewegung, worin sein Leben sich abspinnt. Die Merkmale dieser Bewegung oder vielmehr die Leiter derselben sind die politischen Parteien.“ Die Parteien seien demnach, ohne im eigentlichen Sinne Bestandteile des „Staatskörpers“ zu sein, „unzertrennlich verbunden mit dem Staatsleben“ (Rohmer 1844: 17). Der später in der Bundesrepublik und nicht zuletzt durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von GERHARD LEIBHOLZ populär gemachte Begriff „Parteienstaat“ liegt hier förmlich bereits in der Luft.<sup>3</sup>

Solche beinahe organologischen Anklänge finden sich auch bei dem jungen Studenten CÄSAR DIETRICH VON WITZLEBEN wieder, der die Parteien in einer Abhandlung über die

---

<sup>3</sup> Die erstmalige Verwendung wird gewöhnlich OTTO KOELLREUTTER (1926: 86 ff.) zugeschrieben, der die Verfassungswirklichkeit der Weimarer Republik in polemischer Weise als „Parteienstaat“ denunziert. Tatsächlich taucht der Begriff in einem wertneutralen, wenngleich noch etwas unspezifischen Sinne bereits am Ende des 19. Jahrhunderts auf. So heißt es in einer Schrift des Schweizer Kulturhistorikers OTTO HENNE AM RHYN aus dem Jahr 1890: „Befindet sich die Regierung, gleichviel ob von einer oder mehreren Personen ausgeübt, in Übereinstimmung mit dem Volke, so ist der Staat ein freier; handelt sie den Neigungen des Volkes standhaft entgegen, so ist er ein unfreier oder despotischer. Ist das Volk darüber verschiedener Ansicht, so ist der Staat ein gemischter, ein Parteienstaat.“ (Henne am Rhy 1890: 128 f.) Für den Vormärz selbst lässt sich der Begriff noch nicht nachweisen. VON GAGERN (1837/ 1959: 183) und ROBERT MOHL (1846: 455) sprechen allerdings bereits zustimmend von „Parteiherrschaft“. Auch findet sich bereits vereinzelt die Vorstellung, die jeweils herrschenden Parteirichtungen würden sich in verschiedenen Staatsverfassungen widerspiegeln. So heißt es bei ROHMER: „Der Radikalismus [...] erzeugt den Idolstaat; der Liberalismus den Individualstaat; der Konservatismus den Raçestaat; der Absolutismus den Formenstaat“ (Rohmer 1844: 326). Und auch der Junghegelianer EDGAR BAUER war der Ansicht, jede Partei wolle den Staat unter einem bestimmten Gesichtspunkt modellieren. Die Liberalen propagierten demnach den „Staat des gesunden Menschenverstandes“, die Legitimisten einen „Staat der Individualität“ und die Radikalen wollen den „Staat der Principien und der Theorie“ (Bauer 1843: 7). Weiter heißt es: „Diese Staatsformen hängen ganz genau mit dem politischen Bewußtsein der Staatsangehörigen zusammen, sie sind Ausdrucksweisen desselben.“ (Ebd., 10)

„Grenzen der Volksrepräsentation in der constitutionellen Monarchie“ als das „Lebensstoffgas der Verfassung“ (1847: 121) feiert. Witzleben gewann mit dieser Arbeit ein Preisaus Schreiben der Universität Leipzig, die offenbar ebenfalls nichts gegen die Existenz politischer Parteien einzuwenden hatte.

Der liberale Staatstheoretiker SYLVESTER JORDAN, einer der geistigen Väter der liberalen kurhessischen Verfassung von 1831 (vgl. Kaiser 1936), schließlich begründete die zumal für den demokratischen Verfassungsstaat so zentrale Zuweisung der Vermittlungsfunktion an die Parteien schon 1829 mit der herrlichen Formulierung, diese seien dem Staat gegenüber die „wahren Dolmetscher der Bedürfnisse und Wünsche des Volks“ (Jordan 1829: 462). Das Bild eines Dolmetschers, der das gesellschaftliche Kauderwelsch erst in eine verständliche Zielsprache übersetzen muss, die die staatlichen Organe auch verarbeiten können, scheint mir zur Illustration der eigentlichen Parteiaufgaben jedenfalls um einiges treffender, als LEIBHOLZ' exakt 100 Jahre später entwickelte, allzu technokratische Metapher der Parteien als „Sprachrohr“ (Leibholz 1929: 118) der Gesellschaft. Jede Übertragung des Dolmetschers stellt auch immer eine Interpretation und Fixierung des ursprünglich Gesagten dar. Und genau in dieser Weise deuten und übermitteln die Parteien als eigenständige Akteure den anfangs noch ungeformten und flüchtigen Volkswillen, anstatt den kommunikativen Strom aus unterschiedlichsten Meinungen und Interessen gleichsam ungefiltert – röhrengleich – durch sich hindurch und in den Staat hineinfließen zu lassen. Eine Vermittlungsleistung im eigentlichen Sinne vermag nur der personalisierte Dolmetscher zu leisten, ein unbelebtes Stück Rohr ist dazu nicht imstande.

### **1.1.2 Repräsentation der „großen Interessen“ in Hegels Rechtsphilosophie**

In diesem Sinne plädiert 1821 auch HEGEL für die Existenz lebendiger intermediärer Organisationen, denen er – als Funktionsäquivalente heutiger politischer Parteien – eine Schlüsselrolle bei der Vermittlung und Repräsentation der „großen Interessen“ der Gesellschaft gegenüber dem Staat zuweist.<sup>4</sup> Dieser Umstand ist vor allem deshalb besonders hervorzuheben, weil die Forschung in der angeblichen Parteienfeindschaft Hegels traditionell eine der Hauptursachen für das vermeintliche Fehlen einer leistungsfähigen vormärzlichen Parteientheorie hat erkennen wollen (vgl. Schieder 1974a: 111 f.; Schieder 1974b: 134 f.). So habe sich namentlich die Hegelsche Staatslehre für das deutsche politische Denken im 19. Jahrhundert als „das größte ideengeschichtliche Hindernis für die Ausbildung eines Parteienverständnisses“ erwiesen, „das in Parteien legitime Träger der Regierung bzw. legitime Gegengewichte gegen Einseitigkeiten der Regierung sehen konnte“ (Grosser 1975: 208). Mit seiner „Verknüpfung des Parteeibegriffs mit bloß subjektivem Meinen und zufälligen Interessen“ habe Hegel gar eine Note angeschlagen, „die in Deutschland nie mehr ganz abgeklungen“ (Faul 1964: 79) sei. Vermeintlich ließen „Hegels philosophische Schriften [...] für politische Parteien und parlamentarische Opposition keinen Platz“ (Jäger 1978: 495). Deshalb sei auch „in Hegels Staatsphilosophie [...] ‚Partei‘ nie positiv aufgenommen worden“ (von Beyme 1978: 702). Entsprechend ernüchternd fällt die Bilanz des Hegel-Handbuchs aus: „Das Parteienprinzip allerdings

---

<sup>4</sup> Die folgenden Ausführungen zum Parteeibegriff Hegels stellen eine leicht überarbeitete Fassung des ersten Kapitels von Erbentraut (2014) dar.

kennt Hegels Staatslehre nicht – in Übereinstimmung mit seiner politischen Umwelt, in der es keine Parteien im gegenwärtigen Sinne gibt“ (Jaeschke 2003: 394).

Tatsächlich waren Parteien für das politische Denken im vormärzlichen Deutschland keinesfalls unbekannte Phänomene und Hegel war auch nicht ihr Feind, sondern in Wirklichkeit ein „kritischer Freund der Parteien“ (Erbentraut 2014). Dieser Befund ist, über die engeren Grenzen des Hegelianismus hinaus, auch insgesamt für eine generelle (Neu-)Bewertung der vormärzlichen Parteientheorie, die hier angestrebt wird, von einiger Tragweite. Denn wenn selbst ihr vermeintlich größter Gegner in Wahrheit ein Befürworter der Parteien war, heißt es möglicherweise Abschied nehmen von einem lange gepflegten Klischee. Einen generellen „Antiparteienaffekt als ideologisches Paradigma im 19. Jahrhundert“ (Shirvani 2006: 77) hat es in Deutschland nicht gegeben.

Die übergroße Skepsis, mit der Hegels Parteiauffassung dagegen seit jeher in der deutschen Ideengeschichtsschreibung aufgenommen und kommentiert wurde, hat ihren Ursprung sicherlich in der Hegelschen Vorstellung des Staates als ein organisches und sittliches Ganzes, wie sie klassisch in der „Rechtsphilosophie“ von 1821 zum Ausdruck kommt. Der Staat, heißt es hier, „ist die Wirklichkeit der sittlichen Idee, [...] die Wirklichkeit des substantiellen Willens, die er in dem zu seiner Allgemeinheit erhobenen besondern Selbstbewußtseyn hat, das an und für sich Vernünftige [...], in welchem die Freyheit zu ihrem höchsten Recht kommt“ (Hegel GW 14,1, § 257 f.)<sup>5</sup>. Als Verwirklichung der allgemeinen Freiheit dürfe der Staat nicht mit der bürgerlichen Gesellschaft verwechselt werden, in der nur das egoistische „Interesse der Einzelnen als solcher der letzte Zweck“ (ebd., § 258) sei. Die objektive Freiheit des Staatsbürgers wiegt aber mehr als die rein subjektive Freiheit des Besitzbürgers. Deshalb ist das private „System der Bedürfnisse“ (ebd., § 188), das die Basis der bürgerlichen Gesellschaft bildet, der höheren Allgemeinheit des Staates untergeordnet. Wenn nämlich die selbstsüchtigen Kräfte der bürgerlichen Gesellschaft ungehemmt regieren würden, hätte dies verheerende Folgen für alle: „Dieser Golem [...] darf nicht losgelassen werden.“ (Avineri 1976: 282)

Ein solcher Führungsanspruch des Staates von oben scheint zunächst einer positiven Aufnahme politischer Parteien entgegenzustehen, die ihrer Herkunft nach ja Geschöpfe der bürgerlichen Gesellschaft sind und ihrerseits auf die gesellschaftliche Steuerung des Staates von unten zielen. Gleichwohl wendet sich Hegel ausdrücklich gegen eine autoritäre oder gar totalitäre Regierungsweise. Sein Staat ist ein gewaltenteiliger Rechts- und Verfassungsstaat (vgl. GW 14,1, § 272 ff.), eine „Verfassung der Freiheit“ (Schnädelbach 2005). Die Vernünftigkeit des Staates besteht nämlich nicht von vornherein, sondern erst

„in der sich durchdringenden Einheit der Allgemeinheit und der Einzelheit, und hier concret dem Inhalte nach in der Einheit der objectiven Freyheit d. i. des allgemeinen substantiellen Willens und der subjectiven Freyheit als des individuellen Wissens und seines besondere Zwecke suchenden Willens – und deswegen der Form nach in einem nach gedachten, d. h. allgemeinen Gesetzen und Grundsätzen sich bestimmenden Handeln“ (GW 14,1, § 258).

---

<sup>5</sup> = Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts. Herausgegeben von Klaus Grotzsch und Elisabeth Weisser-Lohmann. Band 14,1. Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Grundlinien der Philosophie des Rechts. – In: ders.: Gesammelte Werke. In Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste. Band 14 in drei Teilbänden. Hamburg 2009; hier: § 257 f. (Im Folgenden: GW 14,1)

Mit anderen Worten habe der Staat die Gesellschaft nicht einfach dirigistisch über die anstehenden Maßnahmen zu informieren. Vielmehr soll der Fluss von Ideen, Interessen und Meinungen auch von der anderen Seite erfolgen, so dass „die allgemeine Angelegenheit nicht nur an sich, sondern auch für sich, d. i. daß das Moment der subjectiven formellen Freyheit, das öffentliche Bewußtseyn als empirische Allgemeinheit der Ansichten und Gedanken der Vielen, darin zur Existenz komme“ (ebd., § 301). Wenn das Parteiengesetz der Bundesrepublik heute gleich zu Beginn fordert, die Parteien sollten in Deutschland „für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen“, scheint mir genau darin Hegels Überzeugung nachzuklingen, einzig durch politische Teilhabe könnten die Bürger den „obrigkeitlichen Sinn und Sinn des Staats“ (ebd., § 310) erfassen.

Passenderweise spricht sich Hegel in der *Rechtsphilosophie* eindeutig für die Existenz intermediärer Organisationen aus, damit „weder die fürstliche Gewalt als Extrem isolirt, und dadurch als bloße Herrschergewalt und Willkühr erscheine, noch daß die besonderen Interessen der Gemeinden, Corporationen und der Individuen sich isoliren, oder noch mehr daß die Einzelnen nicht zur Darstellung einer Menge und eines Hauffens, zu einem somit unorganischen Meynen und Wollen, und zur bloß massenhaften Gewalt gegen den organischen Staat kommen“ (ebd., § 302). Ohne die verbindende Klammer intermediärer Organisationen also entartet der Staat zur Despotie oder versinkt in anarchischem Chaos.

Nun nennt Hegel an dieser Stelle als „vermittelndes Organ“ (ebd., § 302) zwischen Regierung und Volk noch ausdrücklich die Stände, nicht die Parteien. Damit sind aber ganz gewiss nicht die Vertreter der alten, vorrevolutionären Feudalstände (Adel, Klerus usw.) mit ihren ererbten Privilegien gemeint. Vielmehr skizziert Hegel am Beispiel der zweiten Kammer, die „aus dem beweglichen und veränderlichen Elemente der bürgerlichen Gesellschaft hervorgeht“ (ebd., § 310), ein dynamisches, neuständisches Repräsentationsmodell unter Berücksichtigung des freien Mandats (vgl. ebd., § 309), in dem die Abgeordneten als „Repräsentanten einer der wesentlichen Sphären der Gesellschaft“ betrachtet werden, als „Repräsentanten ihrer großen Interessen“ (ebd., § 311). Insofern Hegels Stände damit aber prinzipiell nichts anderes als Organisationsformen verschiedener ökonomischer und gesellschaftlicher Großanliegen darstellen, dürfen wir bei dem Versuch, die Vorstellungen und Ideale, die Hegels Formulierungen zugrunde liegen, in heute besser verständliche Begriffe zu übersetzen, durchaus nicht allein an „Verbände und Gewerkschaften“ (Schnädelbach 2005: 257) denken. Viel eher passt die Analogie auf die politischen Parteien, denen im demokratischen Verfassungsstaat die Funktion der Repräsentation und Vermittlung von gesellschaftlichem Interessenpluralismus und staatlicher Handlungseinheit in erster Linie zukommt. Auch Verdi und der ADAC mögen sich dazu berufen fühlen, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auf die politische Meinungs- und Willensbildung des Landes Einfluss zu nehmen. Doch als einzige Organisationen, die an Wahlen teilnehmen und ihre Mitglieder in Parlamente entsenden, sind Parteien auf diese Aufgabe spezialisiert (vgl. Tsatsos/Morlok 1982: 164 ff.).

Ist es vor diesem Hintergrund wirklich nur ein Zufall, dass Hegel später in der Schrift „Über die englische Reformbill“ (1831) erneut von den „grossen Interessen der Nation“ (GW

16, 361)<sup>6</sup> spricht, die im englischen Parlament – also von den Parteien – repräsentiert werden sollen und damit exakt dieselbe Formulierung wählt wie in der *Rechtsphilosophie*, wenn dort von der Repräsentation der „großen Interessen“ durch Stände die Rede ist? Hierin liegt alles andere als ein eindeutiges Votum für Stände. Vielmehr scheint Hegel sagen zu wollen: Die Funktionen von Vermittlung und Repräsentation können, den passenden verfassungsmäßigen Rahmen vorausgesetzt, genauso gut von politischen Parteien wahrgenommen werden. In England gelingt es mit Parteien sogar deutlich besser. Auf die funktionale Äquivalenz beider Organisationsformen macht der Autor jedenfalls ausdrücklich aufmerksam: „Daß die unterschiedenen grossen Interessen der Nation in ihrem grossen Rathe [durch Parteien, PE] representirt werden sollen, ist ein England eigenthümlicher Gesichtspunkt, der in seiner Art auch der Constitution der ältern Reichs- und Landstände in allen Monarchien Europa’s zu Grunde gelegen hat [...]“ (Ebd., 363)

In Anbetracht dieser Aussagen scheint mir die These Jaeschkes zu gewagt, Hegel habe ohne Ausnahme „das Prinzip der ständischen Repräsentation – gerade auch für England“ (Jaeschke 2003: 316) favorisiert. Vor diesem Hintergrund sollte aus meiner Sicht auch jene Textstelle in Paragraph 311 der *Rechtsphilosophie* gelesen werden, die häufig angeführt wird, um Hegels vermeintliches Anti-Parteien-Ressentiment zu belegen. Hegel äußert hier Bedenken gegen ein allgemeines, direktes Stimmrecht bei den Wahlen zur zweiten Kammer. Seine Skepsis rührt aber nicht etwa daher, weil er Wahlen für „politisch bedeutungslos“ hielte (so aber Schnädelbach 2005: 257). Im Gegenteil verweist Hegel an verschiedenen Stellen seines Werks auf die große Bedeutung des Wählens für die Artikulation und Weitergabe gesellschaftlicher Interessen in die Sphäre der staatlichen Entscheidungen. Allein das Wahlrecht ermögliche es dem Volk, „an den öffentlichen Angelegenheiten, den höchsten Interessen des Staats und der Regierung, Theil zu nehmen.“ Seine Ausübung sei folglich „eine hohe Pflicht, da die Constituirung eines wesentlichen Theils der Staatsgewalt, der Representanten-Versammlung, darauf beruht.“ Die Ausübung des Wahlrechts sei nichts weniger als „der Act der Souveränität des Volkes und zwar sogar der einzige“ (GW 16, 373 f.). Gleichwohl erkennt Hegel hier ein schwerwiegendes Problem, das heute in der Rational-Choice-Theorie als „Wahlparadoxon“ bekannt ist. So könne nämlich

„bey der großen Anzahl von Stimmgebenden von dem Einzelnen der Einfluß, den seine Stimme hat, für sehr unbedeutend angesehen werden; um so mehr da der Deputirte, den er wählen hilft, selbst wieder nur ein Mitglied einer zahlreichen Versammlung ist, in welcher immer nur eine geringe Anzahl sich zur Evidenz einer bedeutenden Wichtigkeit bringen kann, sonst aber durch nur Eine Stimme unter vielen einen ebensolchen unscheinbaren Beytrag liefert“ (GW 15, 45)<sup>7</sup>.

Noch vergeblicher müssten die Mühen „eines solchen ganz vereinzeltten Berufs, wie der ist, ein Wähler zu seyn“ (ebd.), durch die Tatsache erscheinen, dass in der Regel nicht über die Sache, sondern lediglich über Personen abgestimmt würde, die Deputierten sich aber nicht um

---

<sup>6</sup> = Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Schriften und Entwürfe II (1826–1831). Unter Mitarbeit von Christoph Jamme herausgegeben von Friedrich Hogemann. – In: ders.: Gesammelte Werke. In Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften. Band 16. Hamburg 2001; hier: 361. (Im Folgenden: GW 16)

<sup>7</sup> = Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Schriften und Entwürfe I (1817–1825). Herausgegeben von Friedrich Hogemann und Christoph Jamme. – In: ders.: Gesammelte Werke. In Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften. Band 15. Hamburg 1990; hier: 45. (Im Folgenden: GW 15)

die Instruktionen ihrer Kommittenten kümmern. Um dennoch „die Berechtigten zu vermögen, sich zum Stimmgeben einzufinden“, denkt Hegel sogar laut über die Einführung einer gesetzlichen Wahlpflicht nach (GW 15, 45).

Ohne das Problem an dieser Stelle schlussendlich lösen zu können, will Hegel hier ganz offensichtlich für die Gefahren eines schlecht konstruierten, weil für die jeweilige historisch-politische Situation inadäquaten, Wahlsystems sensibilisieren. So sei ein undifferenziertes Stimmrecht, wie es etwa in der Attischen Demokratie praktiziert wurde, auf die großen Flächenstaaten der Moderne mit ihrer arbeitsteiligen Gesellschaft nicht ohne schädliche Folgen übertragbar. Ohne Rückbindung des rein subjektiven Wählerwillens an ein klar identifizierbares, gesellschaftliches Großinteresse drohe ansonsten die Gefahr der Atomisierung und politischen Entfremdung der Individuen (vgl. Avineri 1976: 193 ff.). Als Symptome für eine solche gesamtgesellschaftliche Vertrauenskrise macht Hegel eine sinkende Wahlbeteiligung und – was zu vielerlei Missverständnissen Anlass gegeben hat – das Auftauchen von „Parthei[en]“ aus:

„Von dem Wählen durch die vielen Einzelnen kann noch bemerkt werden, daß nothwendig besonders in großen Staaten, die Gleichgültigkeit gegen das Geben seiner Stimme, als die in der Menge eine unbedeutende Wirkung hat, eintritt, und die Stimmberechtigten, diese Berechtigung mag ihnen als etwas noch so hohes angeschlagen und vorgestellt werden, eben zum Stimmgeben nicht erscheinen; – so daß aus solcher Institution vielmehr das Gegentheil ihrer Bestimmung erfolgt, und die Wahl in die Gewalt Weniger, einer Parthei, somit des besonderen, zufälligen Interesses fällt, das gerade neutralisirt werden sollte.“ (GW 14,1, § 311)

Wie ist das zu verstehen? Zunächst geht aus der Textstelle eindeutig hervor: Die Gefahr, dass bei den Wahlen ein selbstsüchtiges Sonderinteresse zum Zug kommt – wenig später bevorzugt Hegel hierfür den Begriff der „Faction“ (vgl. Kapitel 2.1.2) –, ist dann am größten, wenn es keine intermediären Organisationen gibt, die aufgrund ihrer breiten gesellschaftlichen Verankerung und Akzeptanz für eine hohe Wahlbeteiligung und eine ausgewogene Repräsentation aller „großen Interessen“ der Gesellschaft sorgen. Dass Hegel das Wort „Parthei“ hier noch in seiner früheren, pejorativen Tendenz verwendet, ist somit kein Beweis für einen tiefer gehenden Affekt gegen organisierte, gesellschaftliche Mitsprache bei staatlichen Entscheidungen. Die Gleichgültigkeit gegen das politische Leben, die im Nichtwählen ihren Ausdruck findet, wird vielmehr gerade dann zum Einfallstor zufälliger Sonderinteressen, wenn es zwischen dem Einzelnen und dem Staat keine Parteien gibt, die als integrative Kraft der Nation „den unentbehrlichen Dienst“ leisten, „wenigstens den größten Teil des Flugsandes der Wählermillionen zu aktionsfähigen Gruppen zusammenschließen. Ohne sie würde die Demokratie eine Beute niederer Demagogie werden und in directionslosen Zufallswahlen hin und her taumeln.“

Diese sehr plastische Schilderung der Funktionsweise politischer Parteien stammt tatsächlich erst aus dem Staatsrecht der Weimarer Republik (vgl. Thoma 1929/ 2008: 238). Exakt der gleiche Gedanke liegt jedoch Paragraph 311 in der *Rechtsphilosophie* eigentlich zugrunde, wie ein instruktiver Zusatz in der Vorlesungsnachschrift GRIESHEIMS aus dem Wintersemester 1824/25 belegt. Dort heißt es zum Zusammenhang zwischen Wahlenthaltung und fehlender Parteibindung erhellend: „Gegen diese Gleichgültigkeit ist nichts zu machen, jedem erscheint seine einzelne Stimme als unbedeutend, nur wo Partheien sind wird die Stimme

wichtig, da ist gleich ein allgemeiner Zweck der als Parthei constituirt ist, und so tritt der Eifer ein.“ (Griesheim 1824/25: 718)<sup>8</sup> Erst das Bewusstsein, Teil einer größeren, sozialen Bewegung zu sein, bringt die Bürger also dazu, sich für die öffentlichen Angelegenheiten zu begeistern und wählen zu gehen. Nur auf sich selbst zurückgeworfen hingegen, aus jeder gesellschaftlichen Bindung mit anderen gelöst, erscheint das Volk als „formlose Masse“ oder „in ihre Atome aufgelöste Menge“. Damit würde die Politik gewissermaßen „in die Luft“ (GW 14,1, § 303) gestellt.

Um nun die Kluft zwischen beiden Welten zu überbrücken, schlägt Hegel in der damaligen Situation vor, die Bürger entsprechend ihrer korporativen Zugehörigkeit, also nach (Berufs-)Ständen, wählen zu lassen. Jene andere „atomistische, abstracte Ansicht“ (ebd.), wonach mittels eines Repräsentativsystems „Alle einzeln an der Berathung und Beschließung über die allgemeinen Angelegenheiten des Staats Antheil haben sollen“, wird in der *Rechtsphilosophie* zwar als „abgeschmackt“ (ebd., § 308) bezeichnet. Die umfassende integrative Funktion indes, die Hegel den Ständen faktisch zuwies, erfüllte geschichtlich ohne Zweifel in viel überzeugenderer Weise die „Massenintegrationspartei“, wie sie in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts – rund 100 Jahre nach Hegels Tod – als historisch-soziologischer Parteitypus vorherrschend wurde. Solche Parteien, in der Weimarer Republik etwa die SPD oder das *Zentrum*, beruhten auf individueller Massenmitgliedschaft und entstanden im Zuge der vollständigen Demokratisierung des Wahlrechts als der parlamentarische Arm sozialer Bewegungen zumeist auf Klassen- oder Konfessionsbasis (vgl. Panebianco 1988: 50 ff.). Die Partei bildete dabei das Forum, in dem die politischen Interessen eines gewichtigen Teils der Gesellschaft – nicht die *volonté générale*, aber weit mehr als ein zufälliges Sonderinteresse – artikuliert und repräsentiert werden konnten. Auch wenn sie die staatliche Ebene durch die parteipolitische Besetzung von Ämtern im öffentlichen Dienst und den Ministerien berührte, blieb die Massenintegrationspartei durch enge, häufig formalisierte Verbindungen doch fest in ihren sozialmoralischen Milieus verankert (vgl. dazu grundlegend Lepsius 1966).

Genau diese Art der Einbindung des Einzelnen – „von der Wiege bis zur Bahre“ – in ein Geflecht subkultureller Beziehungen und Institutionen, nicht eine für alle Zeiten unabänderliche, spezielle Form der Organisation, dürfte Hegel im Sinn gehabt haben, wenn er fordert, jeder Mensch müsse „Mitglied einer berechtigten Corporation“ sein, und somit gewissermaßen einen „Stand“ in der Welt haben: „Ohne Mitglied einer berechtigten Corporation zu seyn, [...] ist der Einzelne ohne Standesehre, durch seine Isolirung auf die selbstsüchtige Seite des Gewerbs reducirt, seine Subsistenz und Genuß nichts Stehendes“ (GW 14,1, § 253).

In der Tat können in ihren jeweiligen Wählermilieus fest verwurzelte Parteien gegen die Gefahren derartiger Atomisierungstendenzen einen zuverlässigen Schutz bieten. Die aktuellen Entwicklungen der westeuropäischen Parteiensysteme deuten heute freilich eher in die entgegengesetzte Richtung, nämlich auf eine nachlassende zivilgesellschaftliche Verankerung der politischen Parteien hin, die zum Beispiel in schmelzender Mitgliedschaft, sinkender Wahlbeteiligung oder insgesamt schwindendem Institutionenvertrauen der Bürger zum Ausdruck kommt (vgl. von Alemann 2010: 228 ff.). Solche unübersehbaren Anzeichen einer erschlaf-

---

<sup>8</sup> = Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Philosophie des Rechts nach der Vorlesungsnachschrift K. G. v. Griesheims 1824/25. – In: Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Vorlesungen über Rechtsphilosophie 1818–1831. Edition und Kommentar in sechs Bänden von Karl-Heinz Ilting. Viertes Band. Stuttgart-Bad Cannstatt 1974, S. 67–752; hier: 717. (Im Folgenden: Griesheim 1824/25)

fenden Integrationskraft wären von Hegel sicherlich als ein Krisensymptom interpretiert worden, droht den Parteien auf diesem Weg doch der Verlust ihrer legitimen Vermittlerrolle und damit womöglich ein ähnliches Schicksal wie vor ihnen den Ständen.

Der vermeintliche Anti-Parteien-Paragraph 311 der *Rechtsphilosophie* offenbart also bei genauer Lektüre tatsächlich ein starkes soziokulturelles Argument pro Parteibildung. Zusätzlich ließen sich die hier formulierten Überlegungen im Sinne Hegels um ein interessantes, funktionalistisches Argument erweitern: Nur wo es viele Parteien gibt, hat eine einzelne „Partei“ keine Chance, weil sich die gesellschaftlichen Sonderinteressen durch ihre Potenzierung gegenseitig in Schach halten und somit unschädlich machen. Anstatt eine einzelne „Partei“ zu beklagen, müsste Hegel im Namen der allgemeinen Freiheit deshalb dafür plädieren, so viele Parteien wie möglich zu gründen. Dieser nur scheinbar paradoxe Gedanke, Feuer mit Feuer zu bekämpfen, findet sich auf ähnliche Weise schon früher bei einem weiteren zu Unrecht als Parteienfeind verketzerten Denker – nämlich bei ROUSSEAU, der in seinem *Gesellschaftsvertrag* erklärt: „Wenn es aber Teilgesellschaften gibt, ist es wichtig, ihre Zahl zu vervielfachen und ihrer Ungleichheit vorzubeugen [...] damit der Gemeinwille immer aufgeklärt sei und das Volk sich nicht täusche“ (Rousseau 1762/ 2004: II, 3). Ohne den ausgleichenden Einfluss der Parteien hingegen, so könnte man diesen Gedanken abschließen, würden schlechterdings nur die Ungleichheiten, die eine freie Gesellschaft ständig produziert, auf staatlicher Ebene abgebildet und damit ebenjenes besondere, zufällige Interesse, das laut Hegel „gerade neutralisiert werden sollte“ (GW 14,1, § 311).

### 1.1.3 Alternativen der Interessenvermittlung: Der alte König und die neuen Stände

Aus heutiger Sicht bezeichnen Parteien und Stände prinzipiell alternative, einander ausschließende Formen der Interessenvermittlung, wobei entwicklungsgeschichtlich die Stände im Zuge der allmählichen Parlamentarisierung der westlichen Demokratien von den politischen Parteien als vorherrschendem Typus der Volksvertretung verdrängt und ersetzt wurden.

Im Gegensatz zur ständischen Vertretung ist die Ausübung des Wahlrechts im voll entwickelten Repräsentativsystem nicht an die Zugehörigkeit zu bestimmten Gesellschaftsschichten geknüpft, sondern einzig an den Besitz der Staatsbürgerschaft. Insofern die Wahl somit – „atomistisch“ – aus der numerischen Gesamtheit des ganzen Volkes und nach rein geographischen Kriterien der Wahlkreiseinteilung erfolgt, sind Partei-Abgeordnete nur ihrem Gewissen (und dem Gemeinwohl) verpflichtet und nicht an Instruktionen und Aufträge einzelner Wählergruppen gebunden. Die Wahl von Ständevertretern vollzieht sich dagegen unter korporativen Gesichtspunkten. Die auf diese Weise „organisch“ aus den einzelnen Lebenskreisen des Volkes hervorgegangenen Deputierten repräsentieren folglich die Privilegien und Partikularinteressen ihrer Kommittenten, deren Weisungen sie stets verpflichtet bleiben. In dem Moment, in dem das Parlament ins Zentrum des Regierungssystems eines Landes rückt, fällt den darin agierenden Parteien zudem eine „positive“, das heißt aktiv-gestalterische Rolle bei der Herstellung und Durchsetzung kollektiv verbindlicher Entscheidungen zu. Die Stände der Frühmoderne hingegen haben als bloße Beratungs- und Beteiligungsorgane an fürstlicher Herrschaft nur „negative“ Rechte der Abwehr und Kontrolle. Parteien vertreten die Interessen von Staatsbürgern, Stände erbitten Almosen für Untertanen. Parteien verweisen auf das Prinzip der Volkssouveränität, Stände verharren im Bannkreis des monarchischen Prinzips.

In für den Vormärz ungewohnter begrifflicher Klarheit gibt daher NIEBUHR bereits 1815 zu bedenken, es könne „in einem Staate, wo die Souverainität ungetheilt dem Monarchen gehört, von einer politischen Parthei vernünftigerweise die Rede gar nicht seyn“ (Niebuhr 1815: 9). Traditionell ist der vormärzlichen Staatsphilosophie hierzulande allerdings „ein zutiefst gepaltes Verhältnis zur repräsentativstaatlichen Volksvertretung“ (Brandt 1968: 279) und somit auch zu den politischen Parteien attestiert worden. Der Verfassungsdiskurs nach 1815 habe sich maßgeblich im Einflussfeld des monarchischen Prinzips und folglich in den Schablonen ständischer Vertretung bewegt. Die „Komplexität von partieller Tradition und eklektischer Rezeption“ sei „die eigentliche Signatur vormärzlichen politischen Denkens in Deutschland“ (ebd., 281) gewesen.

Meiner Meinung nach wurde der Übergang von den Ständen zu den Parteien dagegen vom überwiegenden Teil des vormärzlichen politischen Denkens in Deutschland ausdrücklich als Fortschritt weg von der Vertretung egoistischer Eigeninteressen und hin zur Verfolgung allgemeinerer politischer Prinzipien aufgefasst und begrüßt. „So lange die Stände sich nur als die Wahrer ihrer, der einzelnen Stände, Rechte und Interessen betrachten“, schreibt 1847 der Liberale KARL BIEDERMANN, „gibt es keinen Gegensatz der Parteien, sondern nur einen der Stände; wo dagegen politische Parteiung sich zeigt, da ist den Ständen das Bewußtsein der großen politischen Prinzipien aufgegangen, um welche die Geschichte des modernen Ständewesens, wie um zwei gewaltige Angeln, sich dreht, der Prinzipien des Bestehenden und des Fortschritts, der Erhaltung und der Fortbildung“ (Biedermann 1847: 292). So seien es nicht in erster Linie die Parteien, wie der Hegelianer KARL ROSENKRANZ insistierte, die im Staat zur Durchsetzung egoistischer Partikularismen drängten, sondern die entwicklungsgeschichtlich früheren Formen politischer Interessenvertretung, namentlich die Stände und Familien. Die politische Partei hingegen sei Ausdruck des ideellen Prinzips einer höheren Kulturstufe, das sich an die „Einsicht des Einzelnen“ wende und durch „Gründe, die nicht mehr dem bloßen Egoismus des Interesses angehören“ versuche, die „Ueberzeugung von der Notwendigkeit seiner Verwirklichung“ hervorzubringen: „Erst mit einem solchen Bewußtsein verschwindet die Abhängigkeit der Einzelnen von dem Nepotismus der Familienpartei, von dem Egoismus der Zunft, der Corporation, des Standes.“ (Rosenkranz 1843/ 1962: 70) Weiterhin, so ZACHARIÄ, seien Parteien ihrem Ursprung nach untrennbar mit dem Repräsentativsystem verbunden. Mit einer Wahl nach Ständen dagegen würde man „das Wesen der Repräsentativ-Verfassung zerstören“ (Zachariä 1823: 245).

Einen gangbaren Mittelweg zwischen feudaliständischer, auf den alten Geburtsständen beruhender und repräsentativstaatlicher, auf den neuen Parteien basierender Interessenvertretung suchte zu Beginn der 1830er Jahre freilich der Leipziger Historiker, Publizist und Staatstheoretiker KARL HEINRICH LUDWIG PÖLITZ, der „Chefideologe“ des monarchisch-konstitutionellen Kompromißliberalismus vernunftrechtlicher Prägung“ (Brandt 1968: 217). Zu diesem Zweck entwarf Pölitz ein neuständisches Repräsentationsmodell, welches das mittelalterliche Dreiständeschema von Adel, Klerus und Bürgertum zugunsten einer Scheidung nach sozialen „Hauptinteressen“ bzw. gesellschaftlich relevanten Berufsgruppen überwinden sollte. Einzig und allein diese Form der Interessenvertretung hielt Pölitz für vereinbar mit dem konstitutionellen „System der Reformen“, das er etwa zeitgleich in mehreren Artikeln der von ihm herausgegebenen „Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst“ propagierte (1828/31).

Das altständische System hingegen wurde immer wieder als reaktionärer Anachronismus des mittelalterlichen Lehnswesens gebrandmarkt. Doch auch mit der Logik des auf politischen Parteien beruhenden Repräsentativsystems, dessen Entstehung er wiederholt mit den Wirren und Schrecknissen der jakobinischen Revolution in Verbindung brachte, konnte sich Pölitz als Befürworter des monarchischen Prinzips nicht einverstanden erklären. Jedenfalls hielt er die Interessenvertretung und Abgeordnetenwahl nach sozialen Gesichtspunkten dem „Divisionsexempel“ einer rein geographischen Wahlkreiseinteilung gegenüber für genauso überlegen wie der Deputation nach Feudalständen (vgl. Pölitz 1831a: 289, 307).

Um seiner Argumentation staatsphilosophischen Nachdruck zu verleihen, bemüht sich Pölitz zunächst um eine klare Abgrenzung des Begriffspaars ständisch – repräsentativ. „Repräsentanten oder Volksvertreter“ könnten „eigentlich nur diejenigen genannt werden, deren Wahl aus der numerischen Gesamtheit eines ganzen Volkes, ohne Rücksicht auf die einzelnen Stände und politischen Interessen in der Mitte der bürgerlichen Gesellschaft, erfolgt“ (Pölitz 1831b: 74; 1831a: 282 ff.). Repräsentanten hätten ferner die „allgemeinen Interessen des ganzen Staates“ zu vertreten und seien nicht an Aufträge und Weisungen ihrer Wähler gebunden (vgl. 1831b: 75). Unter „Landständen“ hingegen möchte Pölitz nur solche Abgeordneten verstanden wissen, deren Wahl nach korporativen Gesichtspunkten erfolgt, die historisch überkommene ständische Partikularinteressen wahrnehmen und dabei an die Instruktionen ihrer Kommittenten gebunden bleiben (vgl. ebd., 74, 78).

Landständisch sollte also einzig und allein feudalständisch bedeuten, was der alten Begriffsbestimmung von FRIEDRICH GENTZ (1845, zuerst 1819) nahe kam, dem normalen Sprachgebrauch der Zeit – besonders im liberalen Lager – aber deutlich zuwiderlief und als theoriepolitische Provokation aufgefasst werden musste.<sup>9</sup> Pölitz benötigte jedoch klare Fronten, um seinen eigenen reformerischen Kompromissvorschlag wirksam in der Mitte zwischen beiden idealtypisch stilisierten Vertretungsarten, der Revolution und Reaktion, platzieren zu können. Gegen beide auf diese Weise diskreditierten Formen der Interessenvertretung bringt Pölitz nun sein neues, sozialständisch gefärbtes Repräsentationsmodell in Stellung, das „Sys-

---

<sup>9</sup> Wörtlich heißt es in dem berühmt-berüchtigten Gutachten, das Gentz 1819 für die Karlsbader Konferenz angefertigt hatte: „Landständische Verfassungen sind die, in welchen Mitglieder oder Abgeordnete durch sich selbst bestehender Körperschaften ein Recht der Theilnahme an der Staatsgesetzgebung überhaupt, oder einzelnen Zweigen derselben, die Mitberathung, Zustimmung, Gegenvorstellung, oder in irgend einer andern verfassungsmäßig bestimmten Form ausüben. Das Wort landständische Verfassung hat, so lange es eine deutsche Sprache und Geschichte gibt, nie eine andere Bedeutung gehabt, und es konnte daher auch im 13. Artikel der Bundes-Akte keine andere gemeint sein! Repräsentativ-Verfassungen hingegen sind solche, wo die zur unmittelbaren Theilnahme an der Gesetzgebung und zur unmittelbaren Theilnahme an den wichtigsten Geschäften der Staatsverwaltung bestimmten Personen, nicht die Gerechtsame und das Interesse einzelner Stände, oder doch diese nicht ausschließend zu vertreten, sondern die Gesamtmasse des Volks vorzustellen berufen sind.“ (Gentz 1845: 214) Und weiter: „Repräsentativ-Verfassungen sind stets in letzter Instanz auf dem verkehrten Begriff von einer obersten Souveränität des Volks gegründet, und führen auf diesen Begriff, wie sorgfältig er auch versteckt werden mag, nothwendig zurück [...] Repräsentativ-Verfassungen hingegen haben die beständige Tendenz, das Phantom der sogenannten Volksfreiheit (d. h. der allgemeinen Willkühr) an die Stelle der bürgerlichen Ordnung und Subordination, und den Wahn allgemeiner Gleichheit der Rechte, oder, was um nichts besser ist, allgemeine Gleichheit vor dem Rechte, an die Stelle der unverthilgbaren, von Gott selbst gestifteten Standes- und Rechtsunterschiede zu setzen.“ (Ebd., 215) Neben der unhaltbaren These, landständisch habe schon immer altständisch bedeutet, war für die liberale öffentliche Meinung vor allem die Behauptung empörend, alle Repräsentativverfassungen gründeten letztlich auf dem Prinzip der Volkssouveränität. Auch der deutsche Konstitutionalismus sei somit letztlich eine Umsturzbewegung, die das monarchische Prinzip in Frage stelle (vgl. Brandt 1968: 57).

tem der politischen Interessen“ (1831b: 81) oder auch „System der staatsbürgerlichen Interessen“ (1831a: 287) oder noch umständlicher das „vermittelnde System der staatsbürgerlichen und politischen Interessen“ (1831b: 91), in dem die verschiedenen „Hauptinteressen des Staates“ umfassend und gleichmäßig zur Geltung kommen sollen. Zu diesem Zweck will Pölitz zu zahlenmäßig gleichen Teilen (vgl. 1831a: 290) Kandidaten aus verschiedenen Berufszweigen, oder wie er sie nennt, den vermeintlichen drei „Hauptclassen menschlicher Thätigkeit“ (1831b: 85), wählen lassen: dem Grundbesitz, dem Gewerbe und der Intelligenz. Diese neuen Volksvertreter würden nun keine ständischen Partikularinteressen mehr vertreten. „Sie wirken, geleitet von Einem Hauptinteresse, nicht als Adliche, als Grundbesitzer [...] sondern als Söhne eines und desselben Vaterlandes“ (ebd., 82).

Die hiermit avisierte Vermischung oder vielleicht auch beabsichtigte Veredelung der bestehenden (alt)ständischen Verfassungen in den deutschen Staaten ist nicht allein der staatsplanerischen Phantasie des Autors entsprungen. Tatsächlich gab es mit der sächsisch-weimarerischen Verfassung von 1816, der bayerischen von 1818 und nicht zuletzt der Konstitution seines Heimatstaates Sachsen im Vormärz real existierende Musterverfassungen, die sich „zwischen altständischer Vertreterbestellung und repräsentativ-geographischem Wahlkreisystem in eine neuständische Mittellage eingependelt“ (Brandt 1968: 222) hatten. Auch traf Pölitz mit seiner Ideologie des Halb-und-halb ganz sicher den biedermeierlichen Zeitgeist eines überwiegend auf Ausgleich und Vermittlung programmierten, liberalen Publikums, das sich mehr vor dem Volkszorn als vor fürstlicher Allmacht fürchtete und nicht zuletzt die Hauptzielgruppe der „Jahrbücher für Geschichte und Staatskunst“ bildete. Für dieses Publikum wiederholte Pölitz beinahe gebetsmühlenartig sein Mantra vom guten und gerechten „Mittelweg“ zwischen den politischen Extremen, und zwar „sowohl in der Praxis des Staatslebens selbst, als in dem theoretischen Anbaue der Staatswissenschaften“ (Pölitz 1828: 21) und des damit verbundenen Systems der Reformen „oder des allmählichen und langsamen Fortschreitens zum Bessern“ (ebd., 1). Pölitz rechnet es sich ausdrücklich als Verdienst an, „nie zu einer herrschenden Parthei gehört“ und stets versucht zu haben, „eine feste Neutralität im Kampfe der philosophischen Systeme und der politischen Partheien zu behaupten“ (1827: vii). Gleichwohl oder genau deshalb wirkt sein neuständischer Formelkompromiss, gerade auch im Vergleich mit den Systementwürfen vieler anderer in dieser Arbeit verhandelter, damals weitaus unbekannter Autoren, so völlig aus der Zeit gefallen. Dabei interessieren in unserem Zusammenhang nicht einmal so sehr die durchaus vorhandenen immanenten Widersprüche dieses Verfassungsentwurfs – etwa die doch recht willkürlich zusammengewürfelten Haupt-Berufsklassen (z. B. Künstler und Beamte (!) innerhalb der „Intelligenz“ (1831b: 85), die unterschätzten und nicht gelösten internen Spannungen und (Klassen-)Konflikte im „Gewerbe“ oder die völlige Nichtberücksichtigung der Arbeiter (vgl. ebd., 83 f.).<sup>10</sup>

Hier geht es einzig und allein um die behauptete Überlegenheit eines nach wie vor korporativen Repräsentationsmodells gegenüber einer individuellen Interessenvertretung der Staatsbürger durch Parteien, denen Pölitz ja zumindest implizit den Vorwurf macht, die innerhalb der Gesellschaft vorhandenen „Hauptinteressen“ nicht angemessen repräsentieren zu können. Worin nun aber der Mehrwert eines berufsständischen Repräsentationsmodells gegenüber einer geographischen Wahlkreiseinteilung und Wahl der Deputierten aus der „nume-

---

<sup>10</sup> Vgl. zu diesen Kritikpunkten ausführlich Brandt 1968: 219 ff.

rischen Gesamtheit“ (1831b: 74) des Volkes bestehen soll, wird bei Pölitz nicht ganz klar. In beiden Fällen sollen sich die jeweiligen Abgeordneten im Unterschied zum feudalistischen System nicht als Anwälte der Sonderinteressen ihrer jeweiligen Kommittenten, sondern als Sachwalter der Interessen der gesamten Nation begreifen. Eine institutionelle Gewähr für die geforderte Gemeinwohlorientierung bietet Pölitz’ „System der politischen Interessen“ freilich an keiner Stelle. Vielmehr lässt der Autor diese zentrale Frage mit einem lapidaren Appell an die politisch-kulturelle Integrität der Gewählten auf sich beruhen. Bei der „gegenwärtig erreichten Höhe der Civilisation“ dürfe man den Abgeordneten ruhig zutrauen, dass

„nicht blos der Geist ihres Standes, zu welchem sie nach ihrem Berufe gehören, sondern der höhere Gemeinsinn sie belehren werde, daß alle Berufsarten an sich für die Wohlfahrt des Ganzen nöthig sind, daß alle rechtlich neben einander bestehen müssen, daß aber auch sie alle, nur nach ihrer Gesamtheit und Zusammenwirkung, – nicht nach ihrer ständischen Abgeschlossenheit, oder gar nach einer kleinlichen und lähmenden Eifersucht auf einander – das wahre innere Staatsleben, nach seiner Frische, Lebendigkeit und Kraft bilden“ (ebd., 81 f.).

Warum gilt eine solche Unschuldsvermutung dann nicht gleichermaßen für Parteimänner? Befinden sie sich nicht auf derselben „Höhe der Civilisation“? Die Sache wird noch verwickelter, wenn Pölitz erklärt, es müsse dem Zutrauen der Wähler überlassen bleiben, darüber zu entscheiden, „ob die Wahlstimmen z. B. sechs Rechtskundige und gar keinen Arzt, und zehn adliche Grundbesitzer und nur zwei Geistliche, und so umgekehrt, treffen“ (ebd., 81). Wenn auf einmal aber auch Nicht-Ärzte die Interessen von Ärzten vertreten können – was andernorts übrigens vehement bestritten wird (vgl. 1831a: 290 f.) –, wozu dann überhaupt der ganze Aufwand, die Abgeordneten nach sozialen Gruppen getrennt bestimmen zu lassen? Diese Frage stellt sich umso mehr, nimmt man die tatsächlichen Funktionen sowie die verfassungsmäßige Stellung der Volksvertretung in Pölitz’ politischem System noch einmal genauer ins Visier: In der Kammer sieht Pölitz nämlich keinesfalls eine demokratisch umkämpfte Arena widerstreitender Interessen, in der konkurrierende Fraktionen mit unterschiedlichen Politikentwürfen einander gegenüberstehen. Vielmehr soll das Parlament „das wohlgeordnete Ganze aller gemeinsamen politischen Interessen“ (1831b: 82) der Nation darstellen. Im Staate „über allen diesen Interessen“ steht bei Pölitz aber der Monarch als der letztlich einzige und wahre Repräsentant seines Volkes. Er soll alle Elemente des staatlichen Lebens „zu Einem organischen Ganzen vereinigen“ (1831a: 289). Dem (berufsständisch zusammengesetzten) Parlament verbleiben dagegen nur negative Freiheiten und Abwehrrechte der Beratung und Kontrolle sowie einige Handlangerarbeiten für die Regierung. Einen eigenen Spielraum zur positiven, aktiven Gestaltung von Politik, wie ihn heute die Parteien im parlamentarischen Regierungssystem haben, sieht Pölitz für seine Volksvertreter ausdrücklich nicht vor:

„Die Abgeordneten des Volkes werden nämlich zu dem Zwecke zusammen berufen, der Regierung gegen über, Vorschläge und Anträge zum Besten des ganzen Staates zu machen; die von der Regierung ausgehenden Anträge zu berathen und zu begutachten, und die, von der Regierung im Budget verlangten, Abgaben gleichmäßig, nach dem reinen Ertrage eines Jeden, zu bewilligen und zu vertheilen.“ (Pölitz 1831a: 291)

Nicht nur aus heutiger Perspektive sind neuständische Kompromissmodelle deshalb keine echte Alternative zum Repräsentativsystem. Auch innerhalb der vormärzlichen Publizistik wurden solche Vorstellungen schon frühzeitig bekämpft und als unbefriedigend zurückgewiesen. So fordert zwar auch LUDWIG HARSCHER VON ALMENDINGEN 1814 zunächst in scheinbarer Übereinstimmung mit Pölitz die „Repräsentation aller Stände, Klassen, Gewerbe und Lan-

destheile“ (Almendingen 1814: 403). Doch bezieht sich seine Forderung ausdrücklich nur auf die gleichen Rechte der Wählenden, nicht auf eine nach Gruppenproporz gleichmäßig festgelegte Zusammensetzung der Gewählten:

„Man verstehe mich recht. Es ist nicht nöthig, daß unter dem Korps der Repräsentanten, Mitglieder aus allen Klassen oder Bewohner aller Landestheile auftreten. Eine solche Einrichtung wäre nicht einmal rätlich. Müßte der Repräsentant der Klasse oder des Gewerbes, auch Mitglied desselben seyn, so würde er pro domo reden und sich selbst vertreten. Ein Volksrepräsentant wäre er eben deshalb nicht.“ (Ebd.).

Und weiter heißt es: „Die Korporation der Volksvertreter ist ein Ganzes, dessen einzelne Mitglieder nicht irgend einem Stand angehören oder denselben vertreten. Aber jeder Landestheil, jeder Stand hat zu der Bildung der Korporation beigetragen, jeder hat mitgewählt.“ (ebd., 404 f.) Und noch einmal: „Es ist aber nicht nöthig, daß jeder Stand den Mann seines Zutrauens in seiner eignen Mitte finde.“ (ebd., 408).

Ähnlich wie es aus Almendingens Formulierungen hervorgeht, hatte wohl auch der preußische Regierungsbeamte MAXIMILIAN GRÄVELL bereits 1816 für Deutschland visionäre Formen der Volksvertretung im Blick, die über die gewohnte Weise der Interessenvertretung nach Ständen hinauszielten und sich „eindeutig am repräsentativstaatlichen Muster orientieren“ (Brandt 1968: 147). Dafür spricht zumindest ein einschlägiges Bekenntnis aus der 1816 veröffentlichten Schrift „Bedarf Deutschland einer Constitution?“, in dem sich der Autor für eine geographische Wahlkreiseinteilung starkmacht: „Die Erwählten dürfen keineswegs gerade aus dem Stande der Wählenden seyn, sondern zu wem diese das Vertrauen haben, daß er am besten ihre Gerechtsame wahrnehmen werde, den mögen sie zu ihrem Repräsentanten ernennen.“ (Grävell 1816: 81) Selbst ein Mann wie der FREIHERR VOM STEIN war den Parteien als neuen Instrumenten der Interessenvermittlung gegenüber nicht durchweg abgeneigt. So lobt er in einem Brief an HEINRICH VON GAGERN im Februar 1828 zwar generell die politische Einigkeit als hohes Gut, weiterhin heißt es jedoch:

„Mir scheint, Spaltung in politische Parteien, in Liberale, Konstitutionelle, Monarchisten und in ihre Unterabteilungen und Schattierungen, ist weniger nachtheilig als Trennung in Stände, wo Adelsstolz, Bürgerneid, Bauernplumpheit gegeneinander auftreten mit aller Bitterkeit und Verblendung der gekränkten Eigenliebe und einer den andern niederzutreten sucht ohne alle Rücksicht auf Erhaltung der Verfassung und hiezu die Unterstützung der Bürokratie zu erlangen strebt.“ (Stein 1828/ 1969: 7, 294 f.)

Die Geschichte lehre, dass überall dort, wo die Ständekämpfe begannen, die Freiheit unterging (vgl. ebd., 295). Unterdessen könne aber auch nicht geleugnet werden, dass „in einer konstitutionellen Monarchie sich ein Kampf der Parteien bildet, der oft sehr nachtheilig wirkt“. Deshalb müsse in jedem Fall für die Kraft und Selbstständigkeit der Regierung gesorgt werden. So sei es zum Beispiel „verwerflich“, den Kammern das Budgetrecht einzuräumen (Stein 1831/ 1969: 7, 1075).

In diesem Sinne gab es im Vormärz neben einer Vielzahl zukunftsweisender Parteientheorien doch auch immer noch nennenswerte Bestrebungen, den Einfluss intermediärer Organisationen bei der politischen Willensbildung auf eine rein beratende Tätigkeit zu minimieren und den Monarchen als angeblich einzig wahren Interessenvertreter aller Volksteile zu verteidigen, „damit Er, der über alle Erhabene, Unpartheiische in den Stand gesetzt sey, alle diese

mannigfaltigen und oft entgegengesetzten Interessen mit einander zu vereinigen, zu vermitteln und auszugleichen“ (Beckedorff 1817: 214).<sup>11</sup> So war namentlich der konservative Publizist VICTOR AIMÉ HUBER durchaus der Ansicht, dass das Volk in den Prozess der politischen Willensbildung selbst einbezogen werden muss. Als geeignete Organe zur Vermittlung zwischen Staat und Gesellschaft erscheinen ihm aber nach wie vor die Stände, nicht die Parteien:

„Als Organ jener Mitwirkung denken wir uns allerdings eine Repräsentation des ganzen Volks, des ganzen Landes oder Reiches. Aber eben weil wir thatsächlich in dem Volke keine unorganische, atomistische, gelatinöse Masse erkennen, so können wir nur in einer Repräsentation der organischen Teile des Volks eine Volksrepräsentation erkennen.“ (Huber 1845/ 1894: 192)

Als Reformkonservativer scheint Huber allerdings ebenfalls bereit, die überkommene feudale Ordnung aus einer neuständischen Perspektive zu überdenken: „Sie repräsentieren eben nicht mittelalterliche, sondern jetzige Stände.“ (ebd.) Deshalb stelle sich die Frage, „ob alle wirklich als organisch zu bezeichnenden Elemente in den Reichsständen und ob sie im rechten Verhältnis vertreten werden“ (ebd., 193). An dieser Schraube müsse man allerdings sehr behutsam drehen. Auf keinen Fall gehe es nämlich darum, „ohne Not neue Elemente zu entdecken, zu schaffen, repräsentationsfähig zu machen“ (ebd.). Völlig verfehlt sei natürlich auch der Versuch der Liberalen, die Aufgabe einer vollständigen Repräsentation zu lösen, „indem man sich in allerlei Zahlenkombinationen und mit dem Destillierkolben komplizierter Wahloperationen abmüht“ (ebd.). Und noch einmal: „[D]ie reichsständische Repräsentation der organischen Gliederungen des Volks in Verbindung mit dem monarchischen Haupt – darin liegt nicht nur die volle, sondern auch die einzig mögliche wirkliche Nationalrepräsentation.“ (ebd., 194 f.) Freilich soll die Mitwirkung der Stände auf das „Recht der regelmäßigen Beratung aller wichtigen Fragen des innern Staats- und Volkslebens“ (ebd., 195) beschränkt sein. Hätten sie hingegen echte Entscheidungskompetenzen, sei die Gefahr der Korruption zu groß und die Monarchie werde geschwächt. Die Stände könnten dann laut Huber ihre „moralische Macht“ nicht frei entfalten: „Die formale Entscheidung durch ständische Majoritäten übereilt, lähmt, stört und verzerrt die sittliche und geistige Entwicklung und fälscht ihren Ausdruck, ihr Resultat, wirft also falsche Gewichte als entscheidend in die Wagschale.“ (Ebd., 199)

Die eigentliche Macht konsultativer Stände liege gerade in ihrer formalen Machtlosigkeit begründet. Huber appelliert hier in Bezug auf das Verhältnis von Ständen und Monarch für eine Art zwanglosen Zwang des besseren Arguments. Der König könne und werde sogar viel eher auf Vorschläge eines lediglich beratenden ständischen Gremiums eingehen, gerade weil

---

<sup>11</sup> Ein weiteres frühes Beispiel für diese Anschauung aus der Zeitschrift „Alemannia. Für Recht und Wahrheit“ des Jahres 1816: „Der Charakter der Repräsentativ-Verfassung liegt nicht in der Beschränkung des Fürsten durch Volksdeputierte, sondern in dem der constitutionellen Monarchie zur Basis dienenden Grundsatz, daß der Fürst als Repräsentant des Volkes zu betrachten sey. Sogenannte Volksvertreter außer ihm anerkennen, hieße eine zweite Staatsgewalt neben ihm oder gegen ihn bilden wollen, was offenbar zum Nachtheil und am Ende zum Verderben des Staats ausschlagen müßte; denn nicht die Trennung, sondern die Einheit zwischen Fürst und Volk, die vernünftigerweise nie getheilte Interessen haben können, ist eine dauerhafte Grundlage der Staatsverfassung. Dadurch ist aber keineswegs ausgeschlossen, vielmehr mit dem Wesen der constitutionellen Monarchie eng verbunden, daß das Volk aus seinem Mittel dem Fürsten ständige Rathgeber erwähle, um ihn mit den Interessen und Bedürfnissen des Landes bekannt zu machen. Diese in eine Corporation vereinigten Rätthe und Deputierte machen die Landstände aus, welche aber durchaus nicht als geordnete Opposition dem Fürsten gegenüber, sondern ihm zur Seite stehen sollen, als Vermittler der Einheit zwischen ihm und dem Volk.“ (Anonym 1816a: 266 f.)

er ihnen nicht gehorchen muss. Es sei von unermesslicher praktischer Bedeutung, „ob man einen formal entscheidenden Beschluß vor sich hat – entscheidend trotz aller Zweifel und Mängel – oder ein Gutachten, dessen moralische Bedeutung eben nur in seiner moralischen (d. h. logischen, sachkundigen und sittlichen) Begründung liegt – also in dem, was jeder als entscheidend anerkennt“ (ebd., 200).<sup>12</sup> Damit der Monarch die einzelnen Volksteile zum Wohle des Ganzen in ihrer jeweiligen Eigentümlichkeit repräsentieren, schützen und fördern kann, dürfe die höchste Einheit der Gewalt freilich nicht geschwächt werden. Auf „völlig falsche oder halb wahre Ansichten von der englischen Verfassung“ begründeten sich deshalb alle jene „dürren Theorieen und Consequenzmachereien“, die sich „auf die Frage von den Garantien einlassen“. Solchen liberalen Ideen von Gewaltenteilung tritt Huber kühl mit der Feststellung entgegen, dass es „keine gibt und im monarchischen Staat keiner bedarf“ (Huber 1841: 36). Kurzum: „[D]as Rechte und Nöthige auf die rechte Weise zu thun, ist Sache der Monarchie“ (ebd., 38). In dieser Überzeugung will sich Huber erst recht nicht von allen jenen „Utopien älterer oder neuerer Weltreformer von Roubeau und Baboeuf bis auf Owen und Fourier“ (ebd., 39) verrückt machen lassen, die glaubten, ein Monopol auf das Nachempfinden des unendlichen Jammers der Menschheit beanspruchen zu dürfen. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass die monarchische Staatsgewalt doch einmal eine notwendige Reform übersehen sollte, glaubt Huber an die Selbstheilungskraft der natürlichen Ordnung, „und so mag uns auch das Extrem der antichristlichen und antimonarchischen Negation, was wir hier bekämpfen, willkommen sein. Es wird als Anregung und Kräftigung des christlich-monarchischen Bewußtseins zur gesunden Entwicklung mitwirken müssen“ (ebd., 40).

Ebenfalls aus der Perspektive eines solchen „organischen Conservatismus“ wünscht sich der anonyme Verfasser der 1844 verbreiteten Flugschrift „Das Ziel des politischen Ringens der Gegenwart“ einen gesamtgesellschaftlichen Konsens über das Gemeinwohl: „Aber diese Verständigung kann nicht von divergirenden Parteien, sondern nur von dem über allen Parteien stehenden, das allgemeine Wohl in heiliger Treue und wahrer Ehre vertretenden Königthum ausgehen.“ (Anonym 1844a: 12)

Alles andere als förderlich für das Heil des Landes sei dagegen die Idee, wonach „die Gesammtheit der Bewohner mittelst ihrer Stellvertreter nicht nur berathend, sondern auch gesetzgebend, d. h. entscheidend, mitzuwirken ermächtigt würde“ (ebd., 15). Die Befolgung dieses Grundsatzes führe künstlich Differenzen herbei und schwäche die Bande des gegenseitigen Vertrauens zwischen Volk und Fürst. Immer dort, wo die Demokratie ihr Haupt erhebe, ende sie früher oder später in Anarchie: Aus diesem Chaos erheben sich schließlich die „Füh-

---

<sup>12</sup> Gegen eine solche, lediglich diskursethisch begründete und damit unverbindliche Form der Mitbestimmung heißt es unter anderem bei DAHLMANN klipp und klar: „Ohne die Einwilligung der Ständeversammlung kommt kein Landes-Gesetz zu Stande.“ (Dahlmann 1835: 145) Stände, gegen deren ausdrücklichen Rat ein Gesetz erlassen werden könne, seien auch des bloßen Beratens nicht mächtig, denn „sie sind zu schwach sich diejenige Auskunft zu verschaffen, welche die Mutter alles guten Rathes ist. Bloß berathende Kammern sind rathlos; sie versinken im Überdruß ihres Unvermögens, oder sie trachten gefährlich nach Machtvermehrung“ (ebd.). Denselben Gedanken verfolgte der Autor schon 20 Jahre zuvor: „Eine bloß berathende Stimme der Vertreter, wie sie mancher neuere Staatskünstler will, hat keine innre Gewährleistung ihrer Dauer und muß mit jedem Jahre unkräftiger werden, weil Recht und Macht ihr nicht zur Seite stehen.“ (Dahlmann 1815: 58) Vgl. ferner die Kritik an diesem Vorschlag bei GRÄVELL (1819): Durch parlamentarische Beratungen ohne einen nachfolgenden Beschluss würden die Ständevertreter als ein „Mittel ohne Zweck“ missbraucht. Hieraus folge, dass es „unstatthaft“ sei, „den Ständen in der Gesetzgebung ein bloß consultatives Votum beizulegen“ und sie als „bloße Rathgeber der Regierung“ (Grävell 1819: 62) anzusehen.

rer der demokratischen Partei“ als „despotische Unterdrücker [...] mit eisernem Scepter“ (ebd., 19). Deshalb gilt: „Monarchie und Demokratie schließen sich gegenseitig aus; die eine neben und mit der anderen zu wollen, beide in einem gemeinsamen Gusse zu vereinigen ist ein logischer Widerspruch.“ (Ebd., 20) In diesem Satz lägen das Recht und die Bedeutung des Konservatismus.

Der anonyme Verfasser bringt einige interessante Argumente gegen das Parteiwesen. In einem so großen und heterogenen Land wie Preußen seien die Parteien schlicht nicht in der Lage, alle Interessen der Bürger gleichmäßig und dauerhaft zu schützen und zu fördern. „Es wäre ein eben so beklagenswerthes als lächerliches Schauspiel, die durch gewählte Vertreter vertheidigten Interessen der einzelnen Provinzen bei den unbedeutendsten Fragen immer wieder in Conflict mit einander geraten zu sehen“, und es sei in der Tat schwer abzusehen, „wie die Wohlfahrt des Landes, in die schwankenden Wagschalen parlamentarischer Verhandlungen gelegt, einen ruhigen und gedeihlichen Fortgang nehmen sollte“ (ebd., 26 f.). Parteien vertreten nur die wechselhaften Sonderinteressen von Minderheiten, der gerechte König dagegen habe das Wohl aller seiner Untertanen im Blick. Das Ziel des Konservatismus könne deshalb nur darin bestehen, „die Monarchie in ihrer über den Parteien stehenden schiedsrichterlichen Gewalt [zu] kräftigen“ (ebd., 29). Die unabwendbare Pflicht der Herrscher laute im Gegenzug: „Alles, was Mißtrauen und Parteisucht zu erregen oder zu befördern geeignet ist, sorgsam zu verbannen“ (ebd., 56) und somit „das Königthum auf jener Höhe zu erhalten, die mit letzter Entscheidung über den Gegensätzen, Tendenzen und Richtungen steht, welche im Staate sich Geltung und Ansehen zu machen suchen“ (ebd., 58). Nur unter dieser Voraussetzung sei es möglich, „den Staat gegen die Leidenschaften und Umtriebe gefährlicher Partein und anmaßender Volkstribunen [...] sicher zu stellen, und einen stetigen, ununterbrochenen Fortschritt zum Besseren, zur wahren Freiheit und Humanität möglich zu machen“ (ebd., 58 f.).

Für die Repräsentation durch eine einzelne Person – den Monarchen – und damit gegen die „Bildung der Parteien und ihr gefahrvolles, heilloses Spiel“ (von Seckendorff 1835: 92) plädiert Mitte der 1830er Jahre in zwei Flugschriften auch der sächsische Regierungsbeamte VON SECKENDORFF. Eine wahrhaftige Interessenrepräsentation des gesamten Volkes könne gar nicht aus einer Versammlung hervorgehen, denn „ein durch Einhelligkeit oder Mehrheit der Stimmen gefaßter collegialischer Beschluß, kann nicht der Repräsentant des Staats sein“. Bedürfe dieses „Abstractum“ doch nicht weniger eines Repräsentanten.

„Das Collegium selbst, – es heiße nun Parlament, National-Convent, Deputirten-Kammer, oder Landtag, oder wie sonst immer – ist ein ideales, mystisches Wesen, das als solches eines Repräsentanten nicht entbehren kann. Die Repräsentation des Staats durch ein der Repräsentation selbst bedürftiges *Corpus mysticum* würde offenbar wieder in einem Kreise ohne Ende herumführen.“ (von Seckendorff 1833: 16 f.)

Besonders augenfällig werde die Unmöglichkeit kollektiver Repräsentation im Falle von Beschlüssen, gegen die eine bestimmte Minorität gestimmt habe. Selbst wenn sich die Minderheit der Mehrheitsregel unterwerfe, „so trägt jeder Dissident seine eigene Meinung unverändert in sich, während gerade das, was er nicht gemeint hat, in der Ausführung des Bechlusses auch in seinem Namen mit vollzogen wird“ (ebd., 17). Daraus ergibt sich für den Autor klar die „Nothwendigkeit, daß der Staat durch eine einzige Person repräsentiret werden müs-

se“ (ebd., 19) – und zwar durch den Regenten. Jedwede Art von Parteiwesen hat hier freilich keinen Raum:

„Dem alleinigen Repräsentanten, dem Oberhaupte des Staats oder Volks, können hiernach ferner keine Volks-Repräsentanten, seine Gewalt theilend, gegenübergestellt werden [...]“. Zugelassen sind einzig beratende Gremien, die dem König „die Wünsche und Beschwerden einzelner Volksklassen freimüthig vortragen dürfen“ (ebd., 55).

Nur in beratender Funktion, argumentiert von Seckendorff, könnten Landstände überhaupt den Anspruch erheben, die Interessen breiterer Gesellschaftskreise glaubhaft und vorurteilsfrei zu repräsentieren. Würden sie darüber hinaus mitbestimmend in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden, wären sie bloße „Unterhändler und Vermittler für die Particularinteressen“ (von Seckendorff 1835: 117) ihrer jeweiligen Kommittenten.

Gegen den Vorschlag, dem Fürsten die Repräsentation des Volkes als quasi hoheitliche Aufgabe zu übertragen, und ihn damit gegenüber dem sich allmählich etablierenden Parteiwesen als alternative Form der Interessenvertretung, mithin als wahren Repräsentanten aller gesellschaftlichen Interessen, ins Spiel zu bringen, gab es jedoch auch innerhalb des konservativen Lagers Bedenken. So sah etwa LUDWIG THILO diesen Winkelzug bereits als gefährlichen Bumerang auf die Unantastbarkeit der monarchischen Autorität zurückkommen. Der Gedanke, das Volk werde durch den Fürsten repräsentiert, beinhalte nämlich „eine Andeutung der Abhängigkeit des letzteren von dem ersteren“ (Thilo 1835: 117), weil ein Stellvertreter stets als „untergeordnet“ (ebd., 118) in Hinsicht auf diejenigen betrachtet werden müsse, statt derer er erscheine. Auch ein äußerlich höherer Rang oder gewisse gesellschaftliche Privilegien könnten über das „Hauptverhältniß“ einer grundsätzlichen „Untergeordnetheit“ (ebd., 119) des Repräsentanten unter den Repräsentierten nicht hinwegtäuschen: „Seyn und Repräsentiren ist nicht einerlei.“ (Ebd., 120) Die Idee einer fürstlichen Volksrepräsentation münde letztlich in eine staatstheoretische Aporie. Denn, um im eigentlichen Sinne Repräsentant des Volkes sein zu können, müsste der Fürst „entweder aufhören, Fürst zu seyn – wo dann niemand bliebe, dem gegenüber die Repräsentation geschähe, – oder wenn er Repräsentant des Volks und Fürst zugleich seyn sollte, hätte er die Rechte und Ansprüche des Volks gegen sich selbst zu vertreten“ (ebd., 138), wobei dann die Rechtssicherheit einzig vom fürstlichen Willen abhängen würde. Eine solche Konstruktion aber betrachtet Thilo mit Skepsis: „Ob endlich ein, auf diese Weise sich herausstellendes Verhältniß, welches Parthei und Gegenparthei, so wie Mandatarius und Richter in der einen und selben Person vereinigt, für ein wirkliches Rechtsverhältniß gelten kann? Nimmermehr!“ (Ebd., 138)

Ein solchermaßen über den Parteien stehender, „wahrhafter Nationalkönig“, meinte dagegen MURHARD, „der nichts anders ist, noch seyn will, als das Organ des vernünftigen Gesammtwillens“ (Murhard 1832: 66), könne aus einer Position der Stärke heraus eine ganze Menge konstitutioneller Zugeständnisse machen.

„Wo freilich ein so trauriges Verhältniß zwischen dem Könige als blosem Haupte einer Partei und der Nation obwaltet, wie in Frankreich unter Karl X.: da wird allerdings zur Erhaltung des Throns es nöthig seyn, dem mit den allgemeinen Interessen in steter Opposition stehenden Königthume außerordentliche Stützen und Machtbefugnisse zu ertheilen, weil es sonst unmöglich hoffen könnte, den wiederholten Angriffen mit Erfolg zu widerstehen.“ (Ebd., 65)

Die Einmischung in das politische Tagesgeschäft bezahlt der König jedoch teuer mit dem Verlust seiner sakralen Würde und Unantastbarkeit: „Wenn die Götterbilder von ihren erha-

benen Postamenten herabsteigen, dann entweicht die heilige Ehrfurcht, die wir ihnen zollten, und wir richten sie nach ihren Thaten und Worten, als wären sie unseres Gleichen.“ (Murhard 1833: viii) Auf diese Weise sei es in Frankreich dem Bürgerkönig Ludwig Philipp ergangen. Von dem Moment an, da er sich selbst die Präsidentschaft des Konseils erteilt hatte, habe die Presse ihn nur noch wie den gewöhnlichen „Chef einer Partei“ (ebd., vii) behandelt.

#### **1.1.4 Harmonisierung aller Parteigegensätze in einem „höheren Dritten“ – die Vermittlungsrhetorik der Politischen Romantik (GÖRRES, MÜLLER)**

Auf einen solchen harmonischen Ausgleich der Parteigegensätze, wie einige der zuletzt genannten Stimmen ihn noch immer in der allen Streitigkeiten überhobenen Figur des Monarchen ersehnten, drängte nicht zuletzt JOSEPH GÖRRES, das Orakel des politischen Katholizismus in Deutschland. Man hat in dieser frühen, fragmentarischen und widerspruchsvollen, nicht leicht zu durchschauenden Parteientheorie in der Weimarer Republik sogar „die erste deutsche Parteienlehre“ (Borinski 1927: 42) überhaupt erkennen wollen. Der Vorschlag ist zwar exotisch, aber nicht gänzlich unplausibel. Bedenkt man den für Deutschland außergewöhnlich frühen Zeitpunkt, zu dem Görres sich erstmals mit den Parteien beschäftigt, sowie die Tatsache, dass hier ausgerechnet ein Klassiker des konservativ-katholischen Milieus (zunächst) durchaus lobende Worte für das Parteiwesen findet.

Der Autor entwickelte erste rudimentäre Überlegungen zur Vermittlung politischer Interessen bereits im Jahr 1807 in der ganz und gar von der Politischen Romantik durchdrungenen Schrift „Wachstum der Historie“ (vgl. Borinski 1927: 17 f.). Görres spricht hier zwar noch nicht wörtlich von Parteien, unterscheidet im Staatsleben jedoch schon zwei politische Grundprinzipien: das republikanische oder Bewegungsprinzip sowie das despotische oder Beharrungsprinzip, die sich wie Tag und Nacht gegenüberstehen (vgl. Görres 1807: 332 ff.).

Der Staat der Romantik jedoch soll „organisch werden, er soll sich nach dem Vorbild ausgestalten, das die Natur im Organism ihm aufgestellt“ (ebd., 335). Das heißt, er soll die widerstreitenden Prinzipien, die in jeder Verfassung vorkommen, in friedlicher „Coexistenz“ (ebd., 336) in sich vereinigen, wie auch in der Natur Tag und Nacht harmonisch „zu einem Ganzen sich abwiegen“ (ebd., 335). Ein dauerhaftes und eigenständiges, vom Staat unabhängiges Parteiwesen lässt sich damit aber noch nicht begründen. Die widerstreitenden Prinzipien wirken nämlich nicht etwa auf eigene Rechnung für ihre Vertretung, sondern sind als unselbstständige Verfassungselemente der „Oberregentschaft“ (ebd., 336) des Staates, der weit über allen Parteigegensätzen schwebt, einverleibt. Außerhalb der staatlichen Rechtsinstitutionen haben die Parteien keine Existenzberechtigung. „Was nicht zur Wohlgestalt sich rein gerundet hat, ist Mißgestalt, und wird von dem Weltgeist aufgerieben.“ (Ebd., 336 f.) Andernfalls sei zu befürchten, dass bald die eine, bald die andere politische Richtung die Oberhand gewinne und den Staat aus seiner natürlichen Entwicklungsbahn werfe. Die Folge wäre unfehlbar „ein fieberhaft fortdauernd Oscilliren von absolutem Despotism zu anarchischer Ungebundenheit“ (ebd., 337).

Dass Görres sich hier, anno 1807, während der Napoleonischen Besatzung Deutschlands, noch keine dauerhafte Interessenvertretung durch politische Parteien vorstellen kann, spricht nicht unbedingt gegen ihn bzw. seine Parteienlehre insgesamt. Man darf nicht vergessen: Es gab zu der Zeit zumindest innerhalb Deutschlands kaum oder keine konkreten Ansatzpunkte

oder zeitgenössische Vorbilder, wie sich eine solche Idee in der Praxis umsetzen ließe. Allerdings wird Görres, was die Suche nach Modellen organisierter Interessenvertretung betrifft, in der Antike fündig – wenn auch nicht in Form eines regelrechten Parteiwesens. Die römischen Ständekämpfe allerdings gelten ihm als heilsame „Gymnastik“ (ebd., 347) des Staatslebens und er erkennt, dass „jedes Leben, das kräftig sich entwickeln soll, nothwendig durch Kampf und innern Widerstreit [...] sich durchdrängen muß“ (ebd., 346).

Das Motiv widerstreitender politischer Prinzipien taucht bei Görres das nächste Mal in der Schrift „Teutschland und die Revolution“ (1819) mit der Entgegensetzung eines monarchischen und eines demokratischen Prinzips wieder auf (vgl. Görres 1819: 149 ff.; dazu Borinski 1927: 18 ff.). Mag sich die Bewertung der beiden Elemente nun im Einzelnen auch verändert haben, so bleibt doch das zugrunde liegende Schema der prinzipiellen Teilung gleich. Es ist deshalb hier nicht im Detail von Interesse. Völlig ungeachtet dieser übergeordneten Prinzipienteilung findet sich jedoch in einer anderen Passage des Buches ein konkreter Parteiengegensatz, den Görres auch wörtlich so benennt. Es handelt sich um die Spaltung der „so genannten Liberalen“ (Görres 1819: 85) in Deutschland. Liberal ist hier noch im weitesten Sinne zu verstehen als Bezeichnung für eine politische Bewegung von Männern, die vor dem historischen Hintergrund der französischen Besatzung „über die nothwendige Herbeiführung eines bessern, würdigern Zustandes in Teutschland einverstanden waren, ohne sich über die Wege, um dahin zu gelangen, näher zu verständigen“ (ebd., 85 f.).

Innerhalb dieser heterogenen Gruppe sieht Görres „zwey Hauptpartheyen“ (ebd., 86): eine „Historische“ und eine revolutionär-liberale. Diese Parteien unterscheiden sich vor allem in ihren Glaubenssätzen, nicht in konkretem Handeln voneinander. Die Historischen glauben, dass es Deutschland früher besser ging und fühlen sich einer geistigen Tradition verbunden, die ihre Wurzeln im Einheitsdenken des Mittelalters hat. Sie sind keine plumpen Reaktionäre, wiewohl sie die Umwälzungen vor allem der zwei vorangegangenen Jahrhunderte für abstrakt-rationalistisch-individualistische Irrwege halten. Zusammengefasst besteht ihre politische Agenda darin, „ein neues Teutschland aus dem Verderben des Alten zu restaurieren“ (ebd., 88). Die andere Partei dagegen hat wenig Ehrfurcht vor der Geschichte, „aber ewig grünt [ihr] das junge Leben“. Ihre Lehrerin ist die Revolution. Von Rittern und Burgen will sie nichts mehr wissen. Im Gegenteil: „[J]ede Gegenwart muß sich auf sich selber setzen, weil sie am besten weiß, was ihr frommt und dient, und nach eigenem Plane am gemächlichsten ihr Haus sich baut“ (ebd., 89).

Wie schon bei der Vermittlung der politischen Prinzipien in der Schrift von 1807 drängt Görres nun auch dem „liberalen“ Parteiengegensatz gegenüber zum harmonischen Ausgleich der Extreme. Die Revolutionäre sollen die historisch gewachsene Eigentümlichkeit des deutschen Volkes anerkennen. Im Gegenzug werden die Historischen aufgefordert, Reformation und Revolution als Teile ebenjener Geschichte anzuerkennen, der sie selbst huldigen. Die Einheit der Parteien tritt sodann vor allem als geistige Übereinstimmung, als eine Art Suche nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner zu Tage. Görres zieht eine Analogie zur Religion: „Wie also in Gott alle Confessionen eins sind, so beide Partheyen in der Idee des Vaterlandes.“ (Ebd., 90) Die Dauerhaftigkeit dieser auf Patriotismus beruhenden politischen Vereinigung indes scheint Görres alles andere als ausgemacht. Schließlich sei das alle Parteien verbindende Element aus der temporären Begeisterung der Befreiungskriege erwachsen. Begeisterung aber sei kein verlässlicher Faktor in der Geschichte (vgl. ebd., 91).

Die Suche nach einer idealen Einheit, in der sich schlussendlich alle politischen Gegensätze auflösen würden, lässt Görres nicht los. Sie bildet auch das zentrale Motiv seiner parteientheoretisch einschlägigsten Ausführungen, die sich unter der etwas kryptischen Überschrift „Orientierung“ im mystischen, weit ausholenden und nicht restlos einfachen Einleitungskapitel der 1821 erschienenen Monographie „Europa und die Revolution“ finden. Als Elemente der kosmischen Gegensätze in Raum, Zeit und Geist, die durch „Kirche und Staat und alle Bewegungen der Zeit“ (Görres 1821: 13) gehen, sind die Parteien in der Menschheitsgeschichte latent immer vorhanden. Doch erst wenn die Erregungskurve der historischen Entwicklung ansteigt, treten in Zeiten des Aufruhrs aus der „Zerrissenheit des Ganzen die Partheyungen“ (ebd., 15) offen hervor. Entlang der Konfliktlinie Bindung (Bejahung) versus Spannung (Verneinung) entstehen entsprechend der grundsätzlichen Scheidung der Sphären Raum, Zeit und Geist drei Gegensatzpaare und damit sechs Parteien. Erstens: „Naturalisten“ (Aristokraten) gegen „Mechaniker“ (Levellers, vgl. ebd., 16 ff.), zweitens: Historische kontra Reformer bzw. Revolutionäre (vgl. ebd., 21 ff.) sowie drittens: Servile versus Liberale (vgl. ebd., 26 ff.).

Die ausführliche Darstellung dieser Typen, die wir hier überspringen können, ist zwar schon um ein Vielfaches greifbarer als die frühere, sehr globale Formulierung zweier alles überwölbender politischer Grundprinzipien. An Organisationen zur Durchsetzung konkreter politischer Ziele ist allerdings noch nicht zu denken. In dieser Frage reagiert Görres abweisend. Solche tatsächlichen Vereinigungen sind ihm verdächtig, nur ihren eigenen Nutzen zu suchen. Wörtlich spricht er von „groben Interessen“, die von „zufälligen Convenienzen“ (ebd., 21) abhängig und der näheren Betrachtung deshalb nicht wert seien. Seine Parteien stehen auf einer höheren Warte. Sie sind ideeller Natur und dienen vor allem zur Beschreibung bestimmter politischer Haltungen oder sogar persönlich-psychologischer Verfassungen einzelner Menschen. So hebt er die Bodenständigkeit der Naturalisten hervor (vgl. ebd., 17 f.) oder die pessimistische Gewissheit der Historischen, dass es „vom Schlimmen immer zum Schlimmeren geht“ (ebd., 23).

Tatsächlich handelt es sich auch nicht um sechs Parteien, sondern um einen Parteiendualismus, wie bereits Borinski (1927: 28) richtig bemerkt hat. Görres' Parteien liegen nämlich auf unterschiedlichen Ebenen und können deshalb gar nicht in einem direkten Wettbewerb miteinander stehen wie richtige Parteien. Bei genauerer Betrachtung kämpft nur die Front der (bejahenden) Konservativen oder die Bindungspartei gegen die Front der (verneinenden) Liberalen oder die Spannungspartei. Wer Recht hat, möchte Görres nicht offen sagen: „Beyde entgegengesetzten Kräfte“ seien ihrem Ursprung nach „gleicher Würde“ (ebd., 110).

Zwischen diesen Blöcken tobt der Kampf der Parteien zeitweise so heftig, als ob „jede die andere vernichten und verschlingen möchte“ (ebd., 34). Dessen ungeachtet baut Görres in seiner Orientierung auf die einzig wahre Mitte darauf, dass die Parteien „in ihrer Gegenwirkung sich wechselseitig beschränken und mäßigen“ werden und „drey große Temperaturen“ (ebd., 35) bilden. Die drei Temperaturen – gedacht ist wohl an eine Art thermisches Gleichgewicht – stellen freilich „die bloß äußerliche Vermittlung jener Gegensätze“ dar. Es gäbe jedoch noch eine „andere höhere Einheit, in der sie in der ganzen Fülle ihrer Bedeutsamkeit auf eine dem Begriffe unerklärliche Weise vereinigt sind“ (ebd., 40 f.). Diese höhere Harmonie vermag nur die Religion zu stiften, genauer gesagt der Katholizismus. Wahrhaftiges Sein steht hier gegen flüchtiges, irdisches Dasein, wirklicher Glaube gegen vermeintliches Wissen.

Die Kirche erhebt sich über den Staat (vgl. ebd., 50 ff.). Diese rätselhafte Sakralisierung der politischen Parteigegensätze wirkt sehr konstruiert und ist wohl eher als Ausweis der eigenen Parteinahme des Autors zu werten, denn als das Ergebnis theoretischer Zwangsläufigkeit seiner Parteienlehre.

Der grundsätzliche Charakter der Arbeit von 1821 verändert sich durch ihre nachträgliche religiöse Imprägnierung jedoch kaum. Es geht Görres nach wie vor um den Ausgleich der politischen Extreme in Staat und Gesellschaft. Und bei dieser umfassenden Synchronisation der Meinungen und Ideen kommt dem Parteiwesen die Schlüsselrolle zu. So sind offen zu Tage tretende Parteien für Görres zwar einerseits Symptome einer kranken Zeit, indem ihre Kämpfe „Fieberbewegungen und krankhafte Zuckungen“ im Staatsorganismus erzeugen, sind sie als „Heilkräfte der Natur“ jedoch gleichzeitig entscheidend daran beteiligt, „das gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen“ (ebd., 115). Auf solche Weise findet die zum Despotismus verzerrte Autorität ebenso wie die übermütige Ungleichheit des Besitzes ihr Korrektiv durch die „individuellen Freiheitskräfte“ (ebd.). Die Parteien beziehen ihre (periodische) Existenzberechtigung also aus der Schlichtung von Konflikten, in deren Folge sie überhaupt erst sichtbar werden. Die Spaltung der Gesellschaft ist ihr Ausgangspunkt, die Wiederherstellung der verloren gegangenen Harmonie ihre historische Mission.

Erst im „Athanasius“ (1838), einer durch den Kölner Kirchenstreit provozierten, ultramontanen Kampfschrift gegen den preußisch-protestantischen Staat, hat sich Görres später von jeder konstruktiven Bewertung des Parteiwesens distanziert. Vor der höheren Wahrheit der katholischen Kirche ist für widerstreitende Ideen im Staat nun genauso wenig Raum wie für den Gegensatz der Konfessionen im kirchlichen Bereich. Die beiden Parteien, die er jetzt noch unterscheidet, die „mobilrevolutionäre“ und die „stabilabsolute“ sind ihm folglich nur noch Produkte eines „Zersetzungsprocesses“ (Görres 1838: 97) des Staates, der – analog zur Reformation der Kirche – durch die Revolution in Gang gesetzt worden sei. Beide Richtungen, die „wie Gift und Gegengift sich gegenseitig stumpfen und binden“ (ebd., 98), entbehren jeder positiv-schöpferischen Kraft und damit letztlich der Legitimität. Sie sind blutleere „Abstractionen“ ohne Leben, „weil nur die Einheit allein wahrhaft concret ist und zugleich auch allgemein“ (ebd.). Selbst für die Stabilabsoluten, die in Preußen aber eben auch Protestanten sind, hat der katholisch-konservative Görres nur noch Resignation übrig. Ihre einzige Perspektive bestehe darin, „für sich [...] eine leichtere Art des Todes herbeizuführen“ (ebd., 99).

Gegen einen solchermaßen aggressiv auftretenden, romtreuen Parteikatholizismus regte sich in der preußischen Rheinprovinz bald publizistischer Widerstand. So folgte der junge HEINRICH VON SYBEL (vgl. Dotterweich 1978: 59 ff.) aus dem Gebaren der klerikal-konservativen Kräfte auf dem 8. Rheinischen Provinziallandtag 1845, der Ultramontanismus als „politische Partei“ suche keineswegs den Ausgleich aller Interessen oder auch nur die interkonfessionelle Annäherung, sondern bezwecke vielmehr „die Unterwerfung des Staates unter die Kirche, die Beherrschung desselben durch die Kirche“ und, da zum Wesen des Staates das Prinzip der Souveränität gehöre, „die Auflösung und Vernichtung des Staates zu Gunsten der Kirche“ (von Sybel 1847: 5). Es sei deshalb nichts gewisser, als dass „jede Partei, welche die Politik wieder in theologische Aufsicht nehmen will, unserm ganzen Dasein die tiefste Wurzel

abgräbt“ (ebd., 32).<sup>13</sup> Die vorgebliche Vermittlungsrhetorik eines Görres wird von von Sybel somit als kalkuliertes, machstrategisches Manöver entlarvt. Jener sei sogar in die „Welt der Mirakel und Visionen“ hinabgestiegen, um selbst dort „Rubriken, Classen, Stände, Ordnung und Verstand nachzuweisen“ (von Sybel 1847: 11). Für von Sybel lediglich eine Kriegslist, mit der die Abwehrkräfte eines seiner Einheit beraubten Staates durch Vereinzelung weiter zerstreut werden sollten, um die feindliche Übernahme aus Rom anzubahnen.

Dieses Klischee ist jedoch nicht als Ausweis eines generellen Anti-Parteien-Affekts misszuverstehen. Die Gegenpartei des politischen Katholizismus, die Liberal-Konstitutionellen, biedert von Sybel nämlich der Krone gegenüber sogar als machterhaltendes Element an. Man könne leicht erkennen, „welche Partei [...] mehr befähigt ist, mit einer monarchischen Regierung sich zu verständigen und ihr als Anhalt zu dienen, die liberale“, welche das Repräsentativsystem fordert, welche „allein die Festigkeit und Einheit des Staates zu schirmen im Stande“ sei, „oder die ultramontane, welche sich ausdrücklich [...] gegen Reichsstände verwahrt, und, damit keine Centralisation eintrete, die Verstärkung der provinzialständischen Rechte anstrebt“ (ebd., 54). Der „ultramontanen Tendenz“ komme es wesentlich nur darauf an, „die Staatseinheit aufzulösen und unter den zersplitterten Einzelinteressen mit der mächtigen Masse der Kirche herrschend aufzutreten“ (ebd., 18). Zu diesem Zweck habe sich die klerikale Partei „überall in die politischen Bewegungen des Tages eingelassen“ (ebd., 12). Je nach „augenblicklicher Convenienz“ trete sie hier radikal, dort royalistisch, heute für die Regierung, morgen mit der Opposition auf, um endlich „vermöge ihres göttlichen Geistes die Weltherrschaft [zu] beanspruchen“ (ebd., 13).<sup>14</sup>

Ungeachtet aller zeitgenössischen Interventionen und nachträglichen Selbstverfremdungen zeigen Görres' Arbeiten doch einmal mehr exemplarisch, dass parteientheoretische Stellungnahmen, positive Bezugnahmen auf das Parteiwesen, ja richtiggehende Rechtfertigungen des Parteikampfes sich im Vormärz keineswegs nur auf die politische Linke beschränken, sondern bis weit ins konservative Milieu hinein zu finden sind. Dagegen mag der heutigen, stark empirisch-sozialwissenschaftlich geprägten Parteienforschung mit ihrem Fokus auf politische Organisationen, die konkrete gesellschaftliche Interessen vertreten und sich an Wahlen beteiligen, die ausgesprochen idealistische Weise, in der die Parteien hier aufgefasst werden, fremdartig und abgehoben vorkommen. Sie ist aber nicht unbedingt ein Makel der Parteien-

---

<sup>13</sup> Die Bildung einer katholischen Partei in der Rheinprovinz im Herbst 1847 wurde auch innerhalb der katholischen Publizistik kontrovers diskutiert. Politische Parteien dürften sich nur nach unterschiedlichen politischen Grundsätzen benennen und gruppieren, nicht aber die Religion als politische Parteiwaffe missbrauchen, lautete zum Beispiel die Position, die KARL HEINRICH BRÜGGEMANN in mehreren Artikeln der „Kölnischen Zeitung“ propagierte. Dagegen verlangte die „Rhein- und Moselzeitung“ die Bildung einer katholischen Partei nach belgischem Vorbild. Diese Partei solle die Politik mit katholischem Geist durchdringen (vgl. Hansen 1942: II/1, 358 ff.). Parteienbefürwortende Positionen am Vorabend der 1848er Revolution finden sich darüber hinaus auch bei dem katholischen Staatsrechtler FRANZ JOSEPH BUSS: „Allein will man in unsern Tagen Erfolge, so muß man sich rühren. Die Katholiken sollen geeinigt sich in die Wahlkämpfe werfen, und sie werden siegen [...] Die Katholiken sollen die periodische Presse benützen und unterstützen für ihre Rechte und Interessen [...] Sie sollen das Petitionsrecht in Massen ausüben für ihren lang gedrückten Glauben.“ Dazu sei Organisation nötig: „Ein katholischer Verein eines jeden Landes soll für alle diese Strebungen Band und Bund sein.“ (Buß 1847: 222)

<sup>14</sup> Diese erstaunlichen Formenwandel des politischen Katholizismus – „spielend mit allen Partheyen, und aliirt mit allen Tendenzen“ (Rohmer 1846: 18) – waren zuvor schon FRIEDRICH ROHMER übel aufgestoßen, auf den sich von Sybel vielfach zustimmend bezieht. Zur Kritik der ultramontanen Partei und ihrem angeblichen Versuch, den Staat der katholischen Kirche untertan zu machen vgl. auch HERMANN SCHERERS Flugschrift über die „Ultras in Kirche und Staat“ (Scherer 1842).

lehre Görres'. Seine Sichtweise entspricht zumindest für die Zeit vor 1815 ziemlich genau dem faktischen Entwicklungsstand der damaligen Parteien in Deutschland, die sich gewissermaßen als geronnene Meinungsunterschiede politisch und publizistisch zu formieren begannen.

Dass bei solcher Betrachtung im Vergleich zu heute ein wichtiges Merkmal aller Parteien, die Parteiorganisation, bei Görres noch weitestgehend fehlt, macht es dennoch nicht unmöglich, hier von einer Parteientheorie zu sprechen. Görres kannte organisierte Parteien zum Beispiel aus England oder Frankreich. Auch zeugen seine historischen Beispiele davon, dass er bei Parteien durchaus auch konkrete politische Gruppen vor Augen hatte, etwa wenn er von den Levellers spricht oder seinen Revolutionsmännern jakobinische Parolen in den Mund legt. Nicht zuletzt stand er im Vormärz als einer der Kristallisationspunkte des politischen Katholizismus in Deutschland selbst mitten im Zentrum der frühen deutschen Parteibildung (vgl. Borinski 1927: 43 ff). Vor allem aber lebt ein Teil ihrer idealistischen Geburtsstunde in den modernen Parteien fort, deren Tradition ja lange vor der eigentlichen Gründung der jeweiligen Parteiorganisation anhebt. In diesem Sinne stehen die heutigen Parteien noch immer in einer gewissen Verbindung, ja womöglich sogar in einem Kontinuum mit den Parteien, die Görres beschreibt – wiewohl nicht übersehen werden darf, dass sich eine dauerhafte Verankerung des Parteiwesens in der repräsentativen Demokratie allein gestützt auf eine normativ unbestimmte Logik der Streitvermeidung kaum bewerkstelligen ließe. Auch würde das von Görres erhoffte Abklingen von Interessen- und Meinungsgegensätzen heute von den meisten Beobachtern des politischen Systems wohl eher als ein Krisensymptom der Demokratie gedeutet werden. Und schließlich wäre besonders kritisch nach den Gefahren einer von Görres beschworenen Re-Sakralisierung des Politischen zu fragen.

Indes existierte eine spezifische Form fröhdiagnostischen Denkens, wie sie in Görres' Schriften greifbar ist (vgl. Greiffenhagen 1977: 219 ff.), innerhalb der Politischen Romantik schon seit ADAM MÜLLERS „Lehre vom Gegensatz“ (1804). Einer genuin romantischen Parteientheorie boten sich hier durchaus Anknüpfungspunkte. So brachte Müller in seinen „Prolegomena einer Kunstphilosophie“ 1817 das dialektische Instrumentarium von These, Antithese und Synthese in eine von Hegel unabhängige, eigenständige Form. Er spricht hier zwar abweichend von Gegensatz und Antigesetz, der Sache nach ist es aber dasselbe Schema:

„Es liegt in dem von mir gewählten Ausdruck: Antigesetz schon angedeutet, daß das Wesen, welches ich damit bezeichne, nie als absolutes, letztes erscheinen könne: anschaulich ist der Antigesetz nie anders als in und neben dem Gegensatz, und in demselben Augenblick, wo ich ihn dem Gegensatz gegenüber stelle, giebt es in mir schon einen andern höheren Antigesetz, der den vorigen Antigesetz dem Gegensatz entgegenstellt.“ (Müller 1817a: 294)

Anstatt jedoch die potenzielle Fruchtbarkeit politischer Gegensätze für den Fortschritt der Freiheit zu betonen, wie es wenig später Hegel und seine Schüler taten, indem sie die dialektische Methode auf den Parteienkampf anwendeten (vgl. Kapitel 1.4.1), dominiert in der Politischen Romantik die Sehnsucht nach Auflösung aller Widersprüche in einem „höheren Dritten“. Wir haben dies bereits bei Görres gesehen. Fichte, Schlegel und Novalis dachten zum Teil offenbar ähnlich (vgl. Baxa 1931). Den geschichtsphilosophischen Fluchtpunkt all dieser Vermittlungsversuche bildete dabei die vermeintlich einheitliche Welt des Mittelalters mit ihren ständisch-organologischen Staatsvorstellungen (vgl. dazu grundlegend von Busse 1928). Insofern ist der Vorwurf berechtigt, die Romantik entfalte ihre „Kritik der Gegenwart als

rückwärtsgewandte Utopie“ (Wehler 2005: 409). Schlägt sich die Romantik als „restaurative Apologie“ und „Ideologie des monarchischen Ständestaats“ (Brandt 1968: 65) somit politisch auch auf die Seite der alten Mächte, so erschöpft sich ihre geistige Dynamik doch nicht darin, einfach nur antimodern zu sein. Mit ihrer Kritik der Moderne trugen die Romantiker vielmehr selbst entscheidend zum Prozess der Modernisierung bei, indem sie die Menschen dazu aufriefen, stets nach dem Neuen zu suchen, sich mit Blick auf das Mögliche nicht mit dem Wirklichen zu arrangieren.

Müller war sicherlich der romantische Theoretiker par excellence. In seiner Frühschrift von 1804 entwarf er die Grundlagen einer seltsamen Vermittlungsphilosophie, in der verschiedene Gegensatzpaare wie Objekt und Subjekt, Natur und Kunst, Volk und Souverän etc. nicht gegeneinander, sondern gewissermaßen nebeneinander gedacht werden sollten, wobei die Idee einer „absoluten Identität“ (Müller 1804/ 1931: 242) beider Teile jedoch als Missverständnis abgelehnt wurde. Nichts auf der Welt besteht an und für sich, ist aus sich selbst heraus erklärbar. Stattdessen soll jedes Ding nichts anderes als sein Gegensatz sein: „Natur ist Antikunst; und Kunst ist Antinatur“ (ebd., 273) usw. Durch dieses Zusammendenken, ja die „Vermählung“ (ebd., 280) der Gegensätze sollte nach Müller letztlich auch die größte Spaltung der Neuzeit, nämlich jene zwischen dem „Reich der Gesellschaft“ und dem „Reich der Wissenschaft und Kunst“ (ebd., 221) ihren Oppositionscharakter verlieren und in einer höheren Wahrheit verschmelzen.

Dem Auge des Betrachters bleibt die große Synthetisierung aller Unterschiede freilich verborgen, denn sie spielt sich lediglich in der inneren Gedankenwelt des Verfassers ab. „Wir unsernteils haben es immer für notwendig gehalten die Ansicht beider, vor unsern Augen so unglücklich getrennten Welten in uns in gleicher Schwebung zu erhalten, und so glauben wir jetzt, daß das feindselig Geschiedene sich in unserm Innern wieder glücklich durchdrungen und vereinigt habe.“ (Ebd.)

Es geht Müller also gar nicht darum, als wirklich anerkannte gesellschaftliche Gegensätze in der realen Welt aufzulösen oder sie gar als vernünftig zu begreifen, wie Hegel es tat. Seine Vermittlungsdialektik zielt rein auf die Ebene des individuellen Bewusstseins, was ihren unmittelbaren Wert zur Erklärung realer Parteibewegungen zumindest stark einschränkt.

Es war ebenjenes weltabgewandte Ich-Sich-Versunkensein des Individuums, das 1919 den Ausgangspunkt der bekannten Kritik CARL SCHMITTS an der politischen Romantik als „subjektiviertem Occasionalismus“ bildete, „d.h. im Romantischen behandelt das romantische Subjekt die Welt als Anlaß und Gelegenheit seiner romantischen Produktivität“ (Schmitt 1919/ 1982: 23). Das romantische Subjekt sei überhaupt nicht an der Wirklichkeit interessiert, sondern „in Wahrheit immer mit sich selbst beschäftigt“ (ebd., 110). Die Weigerung, den Tatsachen ins Gesicht zu sehen, bestimmt laut Schmitt auch das romantische Verhältnis zur Politik als rein „ästhetischer Art“ (ebd., 147). Der Romantiker sei nämlich schlicht nicht in der Lage, sich aktiv für oder gegen etwas Konkretes zu bestimmen, Freund und Feind zu unterscheiden. Damit sind seine politischen Urteile aus der Sicht des Schmittschen Dezisionismus letztlich bedeutungslos. Sie fallen in den Rang von „rhetorischen Oppositionen“ (ebd., 191). Das Wesen des Romantischen sei daher im Kern „Passivität“ (ebd., 171).

Wie immer man zu dieser Polemik gegen die Romantiker auch stehen mag – verspielter Ästhetizismus, große rhetorische Gesten und „Kult des Selbst“ waren Schmitt jedenfalls auch nicht gänzlich fremd. In ihrer ironischen Distanz zur realen Politik liegt möglicherweise aber

doch der Schlüssel, um zu verstehen, warum die Romantik über mehr oder weniger spekulative Ansätze hinaus keine eigenständige Parteienlehre entwickelt hat, obwohl dazu mit Müllers Gegensatzlehre eigentlich schon sehr früh ein geeigneter Anknüpfungspunkt vorhanden gewesen wäre. „Die Romantik triumphiert über das Realitätsprinzip. Gut für die Poesie, schlecht für die Politik [...]“ (Safranski 2007: 13) So stellt sich die „romantische Parteientheorie“ als eine Reihe von verpassten Gelegenheiten zur Begriffsbildung dar.

Ein Beispiel für eine solchermaßen nicht genutzte Chance lieferte Müller selbst einige Jahre später in der Schrift „Von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der Staatswissenschaften“ (Müller 1819). Der Autor philosophiert darin unter anderem über die Frage, warum Politik und Recht so häufig miteinander in Widerspruch geraten. Dabei erkennt er die faktische Existenz von Parteien durchaus an:

„[...] und der ganze Welttheil spaltet sich mehr und mehr in zwey große, erbitterte Parteyen der sogenannten Ultras, die nur die Legitimität, nur den juristischen Gesichtspunkt, und die der sogenannten Liberalen, die nur den ökonomischen, den Standpunkt des augenblicklichen Nutzens und Genusses gelten lassen wollen; der Ultras, die das ganze Heil der Welt in die pharisäische Behauptung des Gesetzes stellen, der Liberalen, die alles, was nützlich scheint, für recht halten.“ (Müller 1819: 31)

Verschiedene Interessen und Ideale treffen hier in der politischen Arena aufeinander. So weit, so gewöhnlich. Doch, behauptet Müller nun rundheraus, die Menschen seien zu einfältig, um aus eigener Kraft mit zwei widerstreitenden Prinzipien zurechtzukommen. Es fehle ihnen „ein drittes Höheres [...], welches über beiden erhaben beide vermittelt, die Widersprüche zwischen ihnen ausgleicht“ (ebd., 32). Dieses höhere Dritte ist für ihn die Religion. Anstatt also etwa nach einer institutionellen Lösung auf der Ebene zu suchen, wo die Konflikte auftreten – im Politischen –, lenkt Müller sie abermals ins Ungefähre ab. Diesmal jedoch nicht ins Individualpsychologische, sondern ins Kosmische. So gelangt der katholische Konvertit Müller anstatt zu einem brauchbaren Parteibegriff erneut nur zum „Begriff eines allerhöchsten Weltenrichters und Machtvertheilers“ (ebd.). Die Romantik entpuppt sich hier tatsächlich als „Fortsetzung der Religion mit ästhetischen Mitteln“ (Safranski 2007: 393).

Zweite Chance: Wie jede Dialektik enthält auch Müllers Philosophie ein spezifisches Moment der Dynamik, an das eine Theorie der Parteibewegung vielleicht ebenfalls hätte angelehnt werden können. So findet sich gleich zu Beginn der Magna Charta der Politischen Romantik, in Müllers „Elementen der Staatskunst“ (1809), ein umfassendes Bekenntnis zur Bewegung:

„In der Bewegung also, vor allen Dingen, will der Staat betrachtet seyn, und das Herz des wahren Staatsgelehrten soll, so gut wie das Herz des Staatsmannes, in diese Bewegung eingreifen [...] Eben so soll die Staatskunst, die ich meine, den Staat im Fluge, im Leben, in der Bewegung behandeln, nicht bloß Gesetze hinein werfen und hinein würfeln, und dann müßig zusehen, wie es gehen wird.“ (Müller 1809: I, 5 u. 15)

Träger dieser Bewegung des Staatslebens sind bei Müller aber ausdrücklich nicht die „Parteien“ (ebd., 251), deren „Tumulte“ er hart kritisiert, sondern die alten, vorrevolutionären Stände, auf deren Restauration er zielt, allen voran die „göttliche Institution des Adels“ (ebd., 258), freilich ohne das monarchische Prinzip in Frage zu stellen. Einzig der Adel habe aufgrund seiner jahrhundertelangen Bande des Blutes auch die Rechte der vergangenen und zukünftigen Generationen und damit die Freiheit des ganzen Staates („liberté générale“) im Blick. Hingegen strebten die Parteien immer nur nach dem augenblicklichen Vorteil und da-

mit nach der unvollständigen Freiheit der Gegenwärtigen („liberté de tous“, ebd., 252). Eine Nationalrepräsentation, die ihren Namen verdient, könne deshalb nicht ausschließlich von der „Quantität der Staatsbürger“ ausgehen, „als käme es nur darauf an, daß die einzelnen Köpfe vertreten würden“ (Müller 1817b: 188). Die „Erzeugung eines National-Willens“ müsse vielmehr „qualitativ“ aus der organischen Wechselwirkung aller gesellschaftlichen „Hauptklassen“ (ebd., 189) hervorgehen, nicht als Ergebnis eines Mehrheitsbeschlusses.

Von der eigenen, politischen Parteinahme für die Kräfte des Ancien Régime einmal ganz abgesehen, konnten Parteien aber auch aus systematischen Gesichtspunkten keinen nennenswerten Part der Vermittlung in Müllers „Staatskunst“ übernehmen. Dies lag vor allem daran, dass Staat und Gesellschaft für ihn keine getrennten Sphären, sondern miteinander identische Welten waren. Menschliches Leben außerhalb dieser gewissermaßen totalitären Staatsgesellschaft – des „Makroanthropos Staat“ (Busse 1928: 110) – war für ihn schlichtweg undenkbar. Wäre „da nicht das ganze mit der Scheere des Begriffes in öffentliches und Privatleben, in Civil und Militair zerschnittene und zersplitterte bürgerliche Wesen de facto aufgelöst?“ (Müller 1809: I, 44 f.), bangte der Autor. Für die deutsche, seit den Zeiten der Kirchenreformation gepflegte Tradition der Verbote von Korporationen – dieser „Staaten im Staate“ – bringt Müller deshalb größtes Verständnis auf. Es sei „eine gerechte Absicht, im Staate nichts Fremdartiges, von seiner Autorität Eximirtes, dulden zu wollen“ (ebd., 47).

Die Vorstellung von weitgehend unabhängigen, intermediären Organisationen, die an der Basis gesellschaftliche Interessen bündeln und in die organisatorisch-bürokratische Steuerungsebene des Staates hinein vermitteln, wäre für Müller letztlich ein abstrakt-atomistisch-mechanistischer Albtraum gewesen. Denn seiner berühmten Definition zufolge ist der Staat in Wirklichkeit „nicht eine bloße Manufactur, Meierei, Assecuranz-Anstalt, oder mercantilische Societät“, sondern vielmehr eine „innige Verbindung der gesammten physischen und geistigen Bedürfnisse, des gesammten physischen und geistigen Reichthums, des gesammten inneren und äußeren Lebens einer Nation“ organologisch zusammengefügt zu einem „großen energischen, unendlich bewegten und lebendigen Ganzen“ (ebd., 51).

## **1.2 Die Partei im Parlament: Kontrolle, Gesetzgebung und Gestaltwandel der politischen Opposition**

Im demokratischen Verfassungsstaat vollzieht sich die Vermittlung zwischen unregelter gesellschaftlicher Meinungs- und Interessenvielfalt und organisierter staatlicher Handlungs- und Wirkungseinheit institutionell vor allem über Wahlen und Vertretungskörperschaften. Die Parteien wurden daher pointiert auch als „das spezifische Produkt des parlamentarischen Verfassungsstaats“ (Schieder 1974a: 110) gedeutet und ihre Geschichte als „Annexentwicklung zur Geschichte des Parlaments“ (Morlok 2006: 332) kommentiert.<sup>15</sup> Der Prozess der allmählichen Durchsetzung des parlamentarischen Regierungssystems, der sich in den Jahren vor der deutschen Revolution von 1848/49 deutlich beschleunigte, bildet den historisch-theoretischen Rahmen dieser Untersuchung. Parlamentarisierung bedeutet nichts anderes als die Zulassung

---

<sup>15</sup> Die Überschneidung beider Institutionen, des Parlaments und der politischen Partei, in der Organisationsform der parlamentarischen Parteienregierung ist bereits der heuristische Ausgangspunkt der Dissertation ULRICH VON ALEMANN (1973).

gesellschaftlicher Mitsprache bei staatlichen Entscheidungen in demokratisch institutionalisierter Form. Aus funktionaler Perspektive machte die damit einhergehende Öffnung und Ausdifferenzierung des politischen Systems die Entstehung intermediärer Organisationen notwendig, um zwischen gesellschaftlichem Interessenpluralismus und staatlicher Handlungseinheit zu vermitteln. Im Vormärz neigten nun immer mehr Autoren dazu, diese Aufgabe nicht mehr den Ständen, sondern den Parteien zuzuschreiben (vgl. Kapitel 1.1). Zugespielt könnte man auch sagen: Die „politischen Parteien waren das der bürgerlichen Gesellschaft wesensadäquate Mittel zur Vergesellschaftung des Staats“ (Huber 1988, 2: 322).

Als richtungsweisend für die weitere Evolution der Parteientheorie sollte sich diesbezüglich herausstellen, dass das vormärzliche politische Denken in Deutschland die Parteien allmählich mit der Funktion der Gesetzgebung in Verbindung brachte und gleichzeitig damit begann, einen institutionellen Zusammenhang zwischen der Einführung des Repräsentativsystems und der Entstehung von politischen Parteien herzustellen. In diesen Zusammenhang gehört auch der von den Zeitgenossen wahrgenommene Gestaltwandel der politischen Opposition im vormärzlichen Deutschland. Dabei war der Oppositionsbegriff, ebenso wie der Partei-begriff, noch äußerst vage. Er beschrieb zunächst in einem weiteren Sinne oppositionelles Verhalten insgesamt. In den zeittypischen dualistischen Verfassungsvorstellungen wurde mit „Opposition“ zudem auch die zweite Kammer als Ganzes in ihrer Frontstellung gegen Verwaltung und Regierung bezeichnet (vgl. Jäger 1978: 493 f.). Wo vor dem Hintergrund bereits weiter entwickelter parlamentarischer Praxis die Opposition mit dem Partei-begriff verknüpft wurde, bürgerte sich zunehmend auch ein Verständnis von Opposition als konkreter Teilgruppe innerhalb des Parlaments ein („Oppositionspartei“). Damit verbunden war nun vielfach die Vorstellung, die Abgeordneten müssten sich in festen Fraktionen zusammenschließen, von denen die eine – die „Ministerialpartei“ – verlässlich die Regierung unterstützen und die andere die legitime Opposition bilden sollte. Unter dem für die Zeit typischen Schlagwort der (parlamentarischen) „Ministerverantwortlichkeit“ begann man gleichzeitig den damit einsetzenden Partei-kampf um die höchsten Staatsstellen zu legitimieren (vgl. Kapitel 1.3). Dies war in den konstitutionellen Staaten Süddeutschlands in der Praxis ab etwa den 1830er Jahren der Fall, in der Theorie zum Teil auch schon deutlich früher antizipiert worden (Hegel, Brendel). Die altliberalen Vorstellungen eines Dualismus von Regierung und Gesamtparlament bei der Gesetzgebung waren damit endgültig passé. Stattdessen hatte sich am Vorabend der 1848er Revolution der Charakter der Opposition zu innerparlamentarischen Gruppenbildungen hin verschoben, wobei die Hauptlinie des Parteienwettbewerbs nun zwischen Regierung plus Parlamentsmehrheit auf der einen und der Oppositionspartei auf der anderen Seite verlaufen sollte.

### **1.2.1 Von der geistigen Gymnastik zur Bildung einer „förmlichen Oppositions-Partei“**

Insgesamt war die Frage legitimer Opposition in der vormärzlichen Publizistik bereits vor dem Hambacher Fest recht populär. So bemühte sich unter anderem die Wochenzeitung „Die freie Presse“ in einer Artikelserie mit der Überschrift „Ueber Preßfreiheit, Opposition und Partheien“ im Frühjahr 1830 um eine begriffliche Annäherung. Dem Artikel liegt noch ein sehr weites Verständnis von Opposition zugrunde: „Die Opposition“, so heißt es nämlich, sei „die Gesammtheit der Staatsbürger, welchem Stande sie auch angehören, die, aus irgend einer Ursache, dem Gang der Staats-, Kreis- oder Gemeinde-Verwaltung entgegengesetzt sind und

die durch gesetzliche Mittel dahin arbeiten, ihre Gegner zu zwingen, eine andere Richtung zu nehmen oder sich zurückzuziehen.“ Sie könne mehr oder weniger begründet, mehr oder weniger geschickt sein. In jedem Fall bedeute oppositionelles Verhalten aber die „Ausübung eines Rechtes“, ja oft sogar die „treuliche Erfüllung einer Pflicht“ ([Coremans] 1830: 44)<sup>16</sup>.

So bahnte sich in der Debatte frühzeitig der Gedanke einer natürlichen Notwendigkeit politischer Opposition für das Gedeihen der Monarchie an. In einem weiteren anonym verfassten Zeitschriftenaufsatz mit dem Titel „Giebt es einen specifischen Unterschied zwischen Royalisten und Liberalen?“ hieß es dazu: „Bildet sich nun, wie es höchst wahrscheinlich ist, die constitutionelle Monarchie immer weiter aus: so wird man bald die Entdeckung machen, daß eine Oppositionspartei zur Erhaltung des politischen Lebens eben so nothwendig ist, wie ein Schlagadern-System zur Erhaltung des physischen.“ (Anonym 1822: 369)

Eine „gesetzmäßige Opposition“ sei den Machthabern möglicherweise unbequem und lästig, „allein es läßt sich nicht leugnen, daß sie in der constitutionellen Monarchie das Lebensprincip bildet.“ Deshalb müssten sich die Verwaltungsbehörden an Kritik gewöhnen, auf dass der „Haß gegen die Opposition sein Ende erreicht“ (ebd., 379). Und schließlich findet sich eine weitere interessante Verteidigung oppositionellen Verhaltens in einer kleinen, 1837 geschriebenen und vier Jahre später veröffentlichten Schrift des Hegelianers EDUARD GANS. Der Autor kritisiert darin die Gleichsetzung von Opposition mit Hochverrat, die in Deutschland allerdings noch sehr verbreitet sei. Tatsächlich sei Opposition aber ein notwendiges Moment jedes Einzelnen, jeder Familie und auch des Staates, sofern sie lebendig sein sollen. Es sei, wie Gans mit einer gehörigen Portion Dialektik formuliert, „nämlich das Negative überhaupt“ (Gans 1841: 90). So trage bereits jeder Mensch einen Gegensatz in sich und eine Familie, in der es keinen Streit gibt, werde „schaal und langweilig“ (ebd., 91). Ein Staat dagegen, in welchem alle Interessen wirklich gleichmäßig befriedigt wären, in welchem daher keine Opposition mehr bestünde, „wäre über das Leben und die Geschichte hinausgetreten“ (Zoepfl 1841: 131).

Die Ansicht, Opposition sei per se nichts Verwerfliches, wurde von vielen vormärzlichen Teilnehmern der Debatte geteilt. Schädlich werde sie jedoch, sobald sie organisiert in Form einer politischen Partei auftrete, klagte 1835 zunächst noch der in Leipzig wirkende Philosophieprofessor und liberale Schriftsteller WILHELM TRAUOGOTT KRUG. Dagegen zu sein an sich sei zwar weder gut noch böse: „[S]o haben auch alle Menschen eine gewisse Neigung zum Opponiren und betrachten dasselbe, wenn es nur nicht gegen sie selbst, sondern gegen Andre gerichtet ist, als etwas Lobenswerthes und Verdienstliches“ (Krug 1835a: 7). Darum stünden die „Oppositizions-Parteien“ beim Volk gewöhnlich hoch im Kurs. Indessen komme auch beim Opponiren alles auf die Art und Weise an. Alle Leidenschaft mache blind:

„Dieser Gefahr setzt man sich immer aus, wenn das Opponiren zur Parteisache wird, wenn sich also eine förmliche Oppositions-Partei in einer die öffentlichen Angelegenheiten berathenden Versammlung bildet. Denn alles Parteiwesen, es beziehe sich, worauf es wolle, macht parteisch, einseitig, ungerecht, lieblos, sowohl im Urtheilen als im Handeln, wenn das Urtheil zur That wird.“ (Ebd., 8)

---

<sup>16</sup> Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf das Dokument bei Google Books, in dem alle Ausgaben der „freien Presse“ von 1830 chronologisch digitalisiert sind. Der Verfasser des vorliegenden, anonym publizierten Beitrags ist aller Wahrscheinlichkeit nach der 1802 in Belgien geborene Schriftsteller und Publizist VICTOR AMADEUS COREMANS. Dies ergibt sich durch die wortgenaue Übereinstimmung des Artikels mit einem Auszug aus Coremans 1832 unter seinem Namen veröffentlichter Schrift „Freiheitsblitze“ (5-13, als Quelle eigenständig verzeichnet).

Außerhalb einer solchen Organisation sei das Opponieren dem Menschen allerdings „natürlich und nothwendig“ (Krug 1835b: 362): „Das Opponiren ist daher gleichsam eine geistige Gymnastik und gewährt ebendeshalb, selbst nur als unterhaltendes Spiel betrachtet, einen hohen geistigen Genuß. Alle Gesellschaften würden vor langer Weile einschlafen, wenn nicht irgend Jemand in ihnen den Opponenten machte.“ (Ebd., 363)

Der institutionelle Zusammenhang zwischen politischer Opposition und Parteibildung tritt bei Krug bereits offen zu Tage. Nur scheint sich der Autor selbst noch nicht ganz im Klaren darüber, was er von der Sache halten und erwarten soll. Gegen das Organisationsverbot politischer Opposition in Krugs erstgenannter Schrift „Ueber Oppositions-Parteien“ (1835a) findet sich nämlich in der im selben Jahr verbreiteten Flugschrift „Der falsche Liberalismus unsrer Zeit“ (1835b) ein ganz anderer, parteientheoretisch weiterführender Hinweis. Hier heißt es nun plötzlich: Genauso „natürlich und nothwendig“ wie das gesellschaftliche Opponieren in einem weiteren Sinne sei es, dass „in politischen Versammlungen oder gesetzgebenden Körpern (Parlamenten, Kammern etc.) opponirt werde und sich sogar eine eigne Oppositionspartei bilde“, also „ein Verein von Männern“, der es sich zur Aufgabe gemacht habe, „alles, was einer solchen Versammlung zur Berathung oder Annahme vorgelegt wird, auf's Schärfste zu prüfen, weil bei der beschränkten menschlichen Erkenntniß nur so das Wahre und Rechte ausgemittelt werden kann“ (Krug 1835b: 363).

So tastend und schwankend diese Versuche einer genaueren Funktionsbestimmung politischer Opposition und damit auch der Parteien aus heutiger Sicht erscheinen mögen, so belegen Krugs Formulierungen doch zweifellos auch, dass Teile der deutschen Staatsphilosophie im Vormärz bereits einen viel konkreteren Parteibegriff entwickelten, als in der früheren Forschung häufig vermutet (reine Gesinnungsgemeinschaften, luftleerer Raum etc.). An die Stelle religiöser, philosophischer oder literarischer Vorstellungen tritt immer mehr das Verständnis von Parteien als politischen Organisationen, die öffentlich miteinander um Einfluss auf die Staatsgewalt konkurrieren. So steht zum Beispiel für Krug Mitte der 1830er Jahre fest: „[O]pponirende Schriftsteller, die allerdings sich bereits gezeigt haben, machen noch keine politische Partei aus.“ (1835a: 33) Hierfür sei die Arbeit im Parlament entscheidend.

Wenig später erklärte der Hegelianer KARL ROSENKRANZ, die „wirkliche Partei im rein politischen Sinn“ entstehe erst, wenn zu den Interessen der Familien und Stände das „Princip des Staates“ selbst, nämlich die „Gesetzgebung“ hinzutrete (Rosenkranz 1843/ 1962: 70). Und schon 1823 heißt es bei ZACHARIÄ: „Ohne Partheyen im Volke und in der Volksvertretung kann die Repräsentativ-Verfassung überall nicht gedeihn, ja nicht einmal bestehn! – Nur durch Partheyung kann sich die Volksvertretung zu jener Allgemeinheit und Vielseitigkeit der Ansichten erheben, ohne welche sie ein Körper ohne Seele ist.“ (Zachariä 1823: 228 f.)

So existierten politische Parteien nach der Einschätzung Krugs im vormärzlichen Deutschland, wenn vielleicht auch noch nicht in Preußen und Österreich, so aber doch bereits in den kleineren mittel- und süddeutschen Staaten, wo das „repräsentative System schon zur vollen Ausbildung gediehen“ (Krug 1835a: 34) sei.

„Hier sind allgemeine Stände, welche das Volk in seiner Gesammtheit vertreten und sowohl bei der Gesetzgebung als bei der Besteuerung eine mitentscheidende Stimme haben [...] Und hier haben sich denn auch mit wenigen Ausnahmen schon Oppositions-Parteien gezeigt, die den Regierungen mehr oder weniger zu schaffen machten.“ (Ebd.)

Dies konstatiert kein euphorischer Parteienbefürworter der politischen Linken, sondern ein liberaler Parteienskeptiker. Glücklicherweise sei das kleine Königreich Sachsen zu preisen. „Denn es hat sich, Gott sei Dank! in demselben noch keine Oppositions-Partei gebildet.“ (Ebd., 38) Die Nicht-Existenz von Parteien ist also, zumindest aus der Sicht Krugs, drei Jahre nach dem absoluten Parteiverbot von 1832, für das vormärzliche Deutschland nicht die verfassungsmäßige Normallage, sondern der extra erwähnenswerte Sonderfall.

Zu denjenigen Autoren, die die Bedeutung politischer Parteien für das repräsentative Regierungssystem sehr früh erfassten, zählte weiterhin der Münchner Hofbibliothekar und Mitherausgeber der Zeitschrift „Alemannia“, JOHANN CHRISTOPH VON ARETIN. War in seinen Arbeiten direkt nach dem Wiener Kongress und der Bundesakte zunächst zwar lediglich von einer neuständischen Reform des Problems der Interessenvermittlung die Rede (vgl. Aretin 1816), in der weiterhin der Fürst als eigentlicher Repräsentant des Volkes erschien und den Landständen eine rein beratende Funktion im Gesetzgebungsverfahren zugestanden wurde (vgl. ebd., 46 ff., 57), betonte Aretin bald darauf – wohl nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen seiner eigenen parlamentarischen Tätigkeit als bayerischer Landtagsabgeordneter – die Rolle der Parteien für den parlamentarischen Betrieb. Den Ursprung der Parteien verfolgt der Autor dabei bis in die antike Philosophie zurück: Bei den Griechen habe es zwei „philosophische Sekten“ (Aretin 1824: 74) gegeben, von denen die eine Seite das Prinzip der Beweglichkeit, die andere das Prinzip der Stetigkeit verfochten habe. Diese Sekten, so Aretin, hätten sich „in den Demokraten und Aristokraten unsers Zeitalters“ politisch erneuert. Der daraus entstehende Gegensatz bringe „Spannung der Gemüther, Entzweiung der Meinung, mit einem Worte Partheien hervor“. Darin liege aber „nichts Uebles“. Im Gegenteil: „Wo freie Entwicklung der Kräfte herrscht, muß es Partheien geben.“ Zwar koste ihre Beherrschung im Sinne eines friedlichen Wettbewerbs Anstrengung, weshalb das Parteiwesen bei manchen Staatsbeamten wenig beliebt sei. „Aber“, so argumentiert Aretin weiter, „wenn man das Repräsentativsystem will, so muß man auch wollen, was unzertrennlich im demselben verbunden ist“ (ebd., 75) – die Parteien. Denn nicht von Ruhe und Gemächlichkeit sei die Rede unter einer konstitutionellen Regierung, sondern von der „Ausübung eines schwierigen Amtes“ (ebd.).

Den engen Zusammenhang zwischen der Einführung des Repräsentativsystems und dem Entstehen politischer Parteien betonte 1838 auch der hessische und preußische Standesherr LUDWIG ZU SOLMS-LICH in einer originellen Flugschrift mit dem Titel „Deutschland und die Repräsentativ-Verfassungen“, in der er aus konservativer Perspektive und mit seltener analytischer Schärfe den Kompromisscharakter der deutschen Verfassungen nach 1815 kritisierte. Offiziell hätten in Deutschland zwar weiterhin die Fürsten das Sagen. Da aber durch die in den konstitutionellen Staaten nach dem Vorbild des Repräsentativsystems stattfindenden Wahlen Kammern gebildet würden, von welchen angenommen werde, dass sie das Volk darstellen und den wahren Volkswillen erkennen lassen, seien diese dazu berufen, „als Mitinhaber der gesetzgebenden Gewalt den Antheil des Volkes an der Staatsgewalt auszuüben“ (Solms-Lich 1838: 43).

Der wahre Volkswille sei freilich nicht so leicht zu finden. Er könne seiner Natur nach auch niemals gleichförmig und übereinstimmend sein. Deshalb müssten in den Repräsentantenkammern „nothwendig Partheien darum kämpfen, welcher Theil des Volkes darzustellen, welcher Theil seines Willens auszusprechen sei“. Erst nach dieser „Läuterung der Volksmeinung durch den Kampf der Partheien“ könne sinnvollerweise erwartet werden, dass „die Fik-

tion der Darstellung des Volkes“ sich verwirkliche, „weil alsdann die Vermuthung dafür streitet, daß der Wille der Mehrzahl ausgesprochen wird“. Aus diesem Grund setze „das Repräsentativ-System das Dasein von Partheien voraus“ (ebd.). Mit Blick auf den Unterschied zwischen den gewachsenen deutschen und anderen europäischen, namentlich den englischen Verfassungsverhältnissen fügt Solms-Lich hellichtig hinzu: „Darum kann eine solche Verfassungsform nur da mit Nutzen anwendbar sein, wo durch geschichtliche Entwicklung sich Partheien gebildet haben, welche einander das Gleichgewicht halten, und deren abwechselnder Sieg den Staat nicht in Gefahr bringt.“ Deshalb habe das Repräsentativsystem bis dato in England bessere Früchte getragen als in Frankreich, „wo der Sieg der einen oder andern Parthei nicht bloß einen Wechsel des Verwaltungspersonals, sondern der Dynastien herbeiführt [...] Auch in den deutschen Bundes-Staaten entstanden Partheien, weil Partheien entstehen mußten, sobald irgend ein Grund sie anregte“ (ebd.).

Dagegen dominiert in CARL VON ROTTECK'S „Ideen über Landstände“ (1819) weiterhin ein Verständnis des Parlaments „als einer deliberierenden Körperschaft zur Ermittlung des allgemeinen Willens“ (Gall 1973: 193). Nur die Gesamtheit der Abgeordneten könne die Gesamtheit des Volkes repräsentieren. Ein Parlament, das sich in ein Regierungs- und ein Oppositionslager aufgliedere, verliere seine Rechtsgrundlage. „Landstände“, so definiert der Autor folgerichtig, „sind ein, das gesammte, zum Staat vereinte Volk, (oder einen Theil desselben) vorstellender [...] Ausschuß, beauftragt, die Rechte dieses Volkes (oder Volkstheiles) gegenüber der Regierung auszuüben“ (Rotteck 1819: 1). Zu diesem Zweck erteilen die Wähler den Landständen eine Vollmacht, wonach der einzelne Deputierte niemals auf Weisung, sondern in allen Fragen „nach seinem besten Wissen und Gewissen votire“ (ebd., 98 f.). Durch eine solche starre Frontstellung der Stände gegen die Regierung war eine mögliche parlamentarische Beteiligung an der Regierungsgewalt genauso kategorisch ausgeschlossen wie eine festere Fraktionsbildung aufgrund der Ausschließlichkeit des freien Mandats.

### **1.2.2 Ende des Dualismus von Regierung und Parlament: Zur Natürlichkeit und Notwendigkeit konkurrierender Fraktionen**

Der namentlich von ROTTECK klassisch propagierte Dualismus von parteifreier Regierung versus Ständevertretung als geschlossener Oppositionsfront ist aber keinesfalls mehr als hegemoniales Dogma im vormärzlichen politischen Denken zu betrachten. Im Gegenteil wird diese Anschauung bereits in der Restaurationszeit und auch innerhalb des liberalen Lagers immer wieder mit starken Argumenten herausgefordert. So wandte sich etwa der badische Staatsmann und spätere Außenminister ALEXANDER VON DUSCH in einer 1823 anonym erschienenen Schrift mit dem Titel „Ueber das Gewissen eines Deputirten oder von dem System der Abstimmung in ständischen Versammlungen“ deutlich gegen die Repräsentationstheorie Rottecks und damit gegen eine seiner Meinung nach naive Idealisierung der Meinungsbildung der Abgeordneten nach bestem Wissen und Gewissen. Die Vorstellung, jeder Parlamentarier solle jede Einzelfrage ganz individuell und nur nach seiner eigenen Überzeugung entscheiden, sei schlicht unvereinbar mit dem Wesen einer repräsentativen Verfassung (vgl. Dusch 1823: 10). Stattdessen forderte Dusch den Zusammenschluss der Abgeordneten in festen

Fraktionen, von denen die eine verlässlich mit der Regierung stimmen und die andere die legitime Opposition bilden sollte.<sup>17</sup>

Der Autor entwirft – das Chaos der Beratungen der badischen zweiten Kammer des Jahres 1822 vor Augen (vgl. ebd., 24 ff.) – ein kafkaeskes Szenario, das aus der Atomisierung der Stimmen resultiert:

„[...] wenn die Majorität der Kammern in jedem einzelnen Falle wechselte, hier mit der Regierung ginge, dort seitwärts oder entgegen stünde; wie sollte es der Regierung je gelingen, ein planmäßiges Werk zu Stande zu bringen, einen Vorschlag, der zur Harmonie des Ganzen zweckt, ins Leben zu führen, wenn sie bei jedem Satze, bei jedem Worte der Majorität ungewiß wäre, wenn sie nicht wüßte, ob die Gunst oder Ungunst des Augenblickes unerwartete und unbekannte Gegner erweckt, so daß das Projekt, von wechselnden Majoritäten zerrissen, verschoben und verstümmelt, in seiner letzten Gestalt keinem Geist und keinem System mehr angehört?“ (Ebd., 11)

Mehr noch: „[D]ie Kammer selbst weiß von Minute zu Minute nicht, welches Resultat sie zu erwarten hat“ (Ebd., 25). Auf diese Weise zwingt eine individuelle Repräsentationstheorie im Stile Rottecks, die den einzelnen Abgeordneten allein seinem Gewissen unterwirft, „die Regierung, die die Majorität haben oder erwerben muß“ (ebd., 12), ständig schwankenden Stimmungen nachzujagen: „Wer, der sein Vaterland liebt, möchte seine Regierung in solcher Schwäche sehen?“ (Ebd., 13)

Stattdessen müsse sich die Regierung auf eine stabile Mehrheit im Parlament stützen können (vgl. ebd., 18 f.). Dusch untermauerte seine Forderung, indem er zu bedenken gab, dass angesichts der ständig wachsenden Komplexität und Fülle der regelmäßig zur Abstimmung stehenden Fragen selbst ein umfassend gebildeter Parlamentarier sich nicht zu allen einzelnen Gegenständen eine fundierte, eigene Meinung bilden könne (vgl. ebd., 8). In Wirklichkeit vollziehe sich die Meinungsbildung in den Kammern viel häufiger auf dem Wege augenblicklicher Überredung (vgl. ebd., 10).

Ehrlicher und zweckmäßiger wäre es also, wenn sich jeder Abgeordnete zu Beginn der Legislaturperiode die Grundsatzfrage beantwortete, „ob das Ministerium (d. h. die verantwortlichen Staatsbeamten) im Ganzen den Weg betreten haben, die Bahn verfolgen, welche das wohlverstandene Bedürfnis des Vaterlandes mit großen Zügen jedem bezeichnet“ (ebd., 17). Die innere Überzeugung, ob es so sei, werde sich jeder Abgeordnete auf eine genügende Weise zu bilden im Stande sein.

„Hat nun aber einmal ein Ständeglied diese allgemeine Ueberzeugung gewonnen, dann kann nur sie allein die ganze Richtschnur seines Benehmens im Einzelnen bilden; dann ist es seine Pflicht, aufrichtig in den Sinn der Regierung einzugehen und ganz auf ihre Seite zu treten; eben so, wenn er sich vom Gegenteil überzeugt hält, muß die Opposition ganz auf ihn zählen können. Es gibt nur diese zwei Wege.“ (Ebd., 18)

Interessanterweise verlangt Dusch also nicht nur von der die Regierung stützenden Gruppe Verlässlichkeit und Berechenbarkeit. Auch die Opposition, die legitimerweise ein „umgekehrtes Interesse für das Wohl des Landes“ (ebd., 21) verfolgt, müsse den einmal eingeschlagenen Konfrontationskurs konsequent steuern und dürfe sich von der Regierung nicht durch kleinere Konzessionen abbringen lassen – selbst wenn diese ihrem eigenen Parteiprogramm entsprächen. Scheint ihnen die politische Gesamtrichtung verkehrt, müssen vielmehr die Männer der

---

<sup>17</sup> Scharf zurückgewiesen wurde diese Ansicht damals unter anderem von MURHARD (1823).

Opposition, „um das Ganze zu hemmen, und eine Aenderung des Systems zu bewirken, das einzelne Gute, das ihnen geboten wird, verwerfen“ (ebd.). Innerhalb der Fraktionen könne zwar frei und kontrovers diskutiert werden, im Parlament selbst müsse die individuelle Ansicht des einzelnen Abgeordneten „um den Preis der Einheit, der Kraft im Ganzen, des allgemeinen Wohls“ jedoch zugunsten der „Abstimmung nach einem durchgreifenden Systeme“ (ebd., 20) zurückstehen. Hier gilt mit anderen Worten strikte Parteidisziplin. Auf diese Weise könne die regierungstreue Parlamentsfraktion auch ganz andere Zugeständnisse von der Regierung erreichen, als dies beim überkommenen Dualismus von Regierung und Gesamtparlament der Fall gewesen sei.

Die Oppositionspartei ist für Dusch alles andere als der Spaltpilz der Nation. Sie will das Gemeinwohl lediglich auf ihre Weise fördern und vertritt damit ein rechtmäßiges Interesse. Ist sie in der Minderheit, „so wird sie immer wohlthätig wirken, sie wird die stete Wächterin bilden, daß jenes Einverständnis zwischen der Majorität und Regierung nicht zu weit gehe“ (ebd., 21).<sup>18</sup> Zweifellos beschreibt Dusch das gewünschte Wechselspiel zwischen Regierung, Mehrheit und Opposition „fast im Sinne des modernen Parlamentarismus“ (Jäger 1978: 489) und zählt damit zu einem der Wegbereiter eines modernen Parteienverständnisses in Deutschland.<sup>19</sup>

Doch warum gilt dieses Prädikat dann nicht mindestens in gleicher Weise für HEGEL, der sich über diese Dinge bereits ein halbes Jahrzehnt früher offen vor seinen Studenten aussprach? Die Rede ist hier von der Überlieferung einiger bemerkenswerter Äußerungen Hegels aus der im Wintersemester 1817/18 in Heidelberg gehaltenen und von seinem Schüler Wannemann nachgeschriebenen Vorlesung „Naturrecht und Staatswissenschaft“, die als eine Art „Ur-Rechtsphilosophie“ (Pöggeler 1983: XIV) gilt. Das Bemerkenswerte: Über eine reine Vermittlungsfunktion hinaus bezeichnet Hegel die „Opposition“ sowie „Controlle über die Regierungsangelegenheiten überhaupt“ als „Hauptmoment“ der Ständeversammlung (GW 26,1, 193, 205 f.).<sup>20</sup>

Besonders ins Auge fällt jedoch zunächst die scharfe Kritik, die Hegel an der altliberalen Auffassung übt, die von einem Dualismus von (parteifreier) Regierung versus Ständevertretung (als geschlossener Oppositionsfront) ausgegangen war. Diese Vorstellung wird in der Vorlesung als unwirklich und im Grunde absurd zurückgewiesen: Denn:

---

<sup>18</sup> Das Bild der Wache, welche das Repräsentativsystem der Regierung in Form einer parlamentarischen Oppositionspartei zur Seite stellt, findet sich im selben Jahr bei ZACHARIÄ: „Die Repräsentativ-Verfassung leistet ferner für die gehörige Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten negativ Gewähr, indem sie, der Regierung eine Wache zur Seite stellend, den Gang der Verwaltung steter und bedachtsamer macht, Eingriffe in die persönliche Freyheit und in das Eigenthum der Einzelnen verhindert, dem Hange der Gewalt, Alles zu leiten und zu meistern, einen Damm setzt.“ (Zachariä 1823: 236)

<sup>19</sup> Angesichts dieser bereits sehr differenzierten Betrachtung durch einen prominenten badischen Liberalen der Vormärzzeit bedarf unter anderem folgendes Pauschalurteil MANFRED HÖRNERs der Korrektur: „In der Regierungspartei sahen sie [die Liberalen, PE] konsequenterweise nicht einen zwar in seinen Ansichten zu bekämpfenden, doch grundsätzlich gleich existenzberechtigten Teilhaber am politischen Leben, sondern eine vom allgemeinen Wohl abweichende Hilfstruppe der von der Volksvertretung als Ganzes zu kontrollierenden Regierung.“ (Hörner 1987: 340)

<sup>20</sup> = Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Nachschrift Wannemann 1817/18. – In: Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Vorlesungen über die Philosophie des Rechts. Herausgegeben von Dirk Felgenhauer. Band 26,1. Nachschriften zu den Kollegien der Jahre 1817/18, 1818/19 und 1819/20. – In: ders.: Gesammelte Werke. In Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste. Band 26 in drei Teilbänden. Hamburg 2013, S. 1–225; hier: 193 u. 205 f. (Im Folgenden: GW 26,1)

„Ist die Ständeversammlung im wesentlichen einmüthig gegen die Regierung, so muß entweder die Regierung brechen oder sich auflösen, da dieses Zerrüttung des Staates nach sich führt, so muß die Regierung als die Gewalt die Ständeversammlung auseinanderjagen. Wäre die Ständeversammlung einmüthig für die Regierung so wäre sie noch nicht zur Bestimmung *und* zu ihrem Ziele gelangt.“ (Ebd., 205)

Analog dazu bemerkt Hegel wenig später in der *Rechtsphilosophie*, es gehöre zu den „höchst gefährlichen Vorurtheilen [...], Stände hauptsächlich im Gesichtspunkte des Gegensatzes gegen die Regierung, als ob diß ihre wesentliche Stellung wäre, vorzustellen“ (GW 14,1, § 302). Stattdessen lokalisiert Hegel die Opposition, die er mehrfach als „nothwendig“ (GW 26,1, 205) und „gerechtfertigt“ (ebd., 206) bezeichnet, auf geradezu revolutionäre Weise innerhalb der Ständeversammlung selbst. Die Hauptlinie der Konfrontation soll also nicht länger zwischen der Kammer als ganzer und einer den Parteienkämpfen überhobenen, prinzipiell unantastbaren Regierung verlaufen, sondern zwischen verschiedenen Fraktionen innerhalb des Parlaments: „Es müssen 3 Partheyen in der Ständeversammlung seyn, 2 die sich gerade zu gegen über stehen, die des Volks, *und* die absolut immer für die Regierung ist, *und* dann eine bedeutende 3<sup>te</sup> Parthie, die meistens auf der Seite des Ministeriums ist, im ganzen aber als unpartheyisch dasteht.“ (Ebd., 205)

Es soll also immer (mindestens) eine Partei im Parlament die Regierung stützen und die andere die innerparlamentarische Opposition behaupten. Dies ist für die Zeit der Restauration und gemessen am Stand der damaligen Repräsentationstheorie in Deutschland ein verwegener Vorschlag. Zumal Hegel gleichzeitig die Abhängigkeit der Regierung vom Parlament und damit vom Willen der jeweils vorherrschenden Partei im Plenarsaal betont. So müsse das Ministerium in der Ständeversammlung stets die Majorität der Stimmen hinter sich haben, „denn sonst ist es nicht das Ministerium. Hat das Ministerium im allgemeinen die Minorität, so muß an die Stelle dieses Ministeriums ein anderes Ministerium treten, das sich auch nur so lange halten kann als es im allgemeinen die Majorität für sich hat“ (ebd.). Die „nöthige überwiegende Stärke“, so erklärt Hegel an anderer Stelle, der das Ministerium „als Parthey“ bedarf, gewinne es teils durch eine Anzahl formell unabhängiger Abgeordneter, die sich aus Verantwortungsgefühl für die Stabilität der Regierung auf die Seite jedes Ministeriums stellten, teils durch den Einfluss, den es auf die Besetzung einer Anzahl von Parlamentssitzen direkt auszuüben vermöge (GW 16, 398). Damit war zwar – zumindest an dieser Stelle – vorläufig noch nicht ausgesprochen, was für das voll ausgebildete parlamentarische Regierungssystem gilt, nämlich dass die stärkste Partei die Minister direkt aus ihren Reihen stellt. Aber immerhin muss nach der Ansicht Hegels ein einmal ernanntes Ministerium sich im Parlament der dauerhaften Unterstützung der stärksten Parteie(n) versichern. Verliert es diese, kann es nicht weiter amtieren, „*und* das Ministerium muß fallen“ (GW 26,1, 193). Die Parteien, wiewohl sie die Minister vielleicht nicht förmlich stellen mögen, können sie also jederzeit stürzen.<sup>21</sup>

Die gleiche Forderung nach innerparlamentarischer Opposition und Parteibildung findet sich in der 1817 publizierte Schrift über die württembergischen Landstände wieder, in der sich Hegel zum Anwalt eines Redners macht, in dessen Vortrag die Kammermehrheit den

---

<sup>21</sup> In der hier beschriebenen Weise äußert später auch KRUG die Ansicht, dass Minister, die sich im Parlament dauerhaft in der Minderheit befinden, „mithin ihre Stellen aufgeben müssen, weil es nun einmal da, wo Volksvertreter an der Regierungsgewalt in Bezug auf Gesetzgebung und Besteuerung theilnehmen [...] erfordert wird, daß die Minister, wenn sie als oberste Verwaltungsbeamte mit Erfolg fortregieren wollen, die Mehrheit der Volksvertreter auf ihrer Seite haben sollen“ (Krug 1835a: 11 f.).

unlauteren Versuch erkannt hatte, „eine Oppositionsparthey zu bilden, – in der durch Eintracht bisher so rühmlichst charakterisirten Versammlung“ (GW 15, 67). Ob dieser biedermeierlichen Haltung liest Hegel den Landständen die Leviten:

„Wer nur etwas über die Natur einer Ständeversammlung nachgedacht hat, und mit ihren Erscheinungen bekannt ist, dem kann es nicht entgehen, daß ohne Opposition, eine solche Versammlung ohne äussere und innere Lebendigkeit ist, daß gerade ein solcher Gegensatz in ihr zu ihrem Wesen, zu ihrer Rechtfertigung gehört, und daß sie nur erst, wenn eine Opposition sich in ihr hervorthut, eigentlich constituirt ist; ohne eine solche hat sie die Gestalt nur einer Parthey, oder gar eines Klumpens.“ (Ebd.)<sup>22</sup>

Dass der Parteibegriff im letzten Satz hier erneut scheinbar abwertend gebraucht wird, ändert in der Sache nichts an Hegels grundsätzlichem Votum für Opposition und Parteispaltung innerhalb des Parlaments, das andernfalls „ohne äussere und innere Lebendigkeit“ und somit eine politisch tote Institution wäre.

Nach Hegel und Dusch widersprach schließlich im Staatslexikon auch CARL THEODOR WELCKER den früheren Einlassungen seines Mitherausgebers Rotteck, wonach das Parlament als Ganzes den Gemeinwillen des Volkes zu repräsentieren und der Regierung als geschlossene Oppositionsfront entgegenzutreten habe. Im Gegenteil hielt Welcker innerparlamentarische Gruppenbildungen für unvermeidlich, unschädlich, ja sogar heilsam und beschrieb sie wiederholt als in der „Natur der Dinge“ liegend. Zum Vorbild nimmt er die politischen Verhältnisse in England und Frankreich. So heißt es im Artikel „Centrum der Deputirten-Kammern“ von 1836: „Bekanntlich theilen sich gewöhnlich die Mitglieder der repräsentativen Ständeversammlungen in verschiedene Parteien, in England die Ministerial- und die Oppositionspartei genannt. Sie nehmen auch gewöhnlich in der Kammer nebeneinander Platz“ (Welcker 1836: 389). In Frankreich habe sich die Unterteilung etwas abweichend gestaltet: „Unter der Restauration setzten sich die sogenannten Royalisten zur rechten Seite, die Mitglieder der Opposition zur linken (ebd.)“. In der Mitte zwischen beiden Extremen habe sich bald „eine mittlere, der Regel nach ministerielle Partei“ gebildet, „welche nun auch die Sitze in der Mitte einnahm und das Centrum genannt wurde.“ Da sich in ihr Männer beider Flügel vereinigten, bestand auch die Mittelpartei selbst „aus einem rechten und einem linken Centrum“ (ebd., 390). Auf ähnliche Weise habe man an den Rändern mitunter weitere Spaltungen beobachten können.

Bedenklich findet Welcker diese Verhältnisse überhaupt nicht. Besonders das französische Mehrparteiensystem enthalte „eine sehr natürliche Schattirung der unvermeidlichen verschiedenen Ansichtsweisen und Richtungen solcher Deputirtenversammlungen, welche sich auch ohne Namen und besondere Sitze bilden und finden würden“ (ebd.). Die innerparlamentarischen Gruppierungen spiegeln mit anderen Worten nur den gesellschaftlichen Pluralismus außerhalb des Parlaments wider. Vor diesen politischen Tatsachen die Augen zu verschließen, helfe niemandem weiter:

---

<sup>22</sup> WOLFGANG JÄGER, der diese Passage aus der *Landständeschrift* ebenfalls zitiert, spielt die darin zweifellos enthaltenen parteienfreundlichen Anklänge sowie Hegels Ausführungen zur politischen Opposition insgesamt merkwürdig herunter. Diese seien „schillernd“ und passten „nicht so recht in das philosophische System“ Hegels. Sie bewegten sich außerdem „auch nur am Rande seines Denkens“ (Jäger 1978: 498).

„Manche nun haben diese Parteiabtheilungen gänzlich verworfen; dieses läuft aber gegen die Natur der Dinge und ist daher vergeblich. Auch hat die Abtheilung sehr gute Seiten [...] Aber wo die Dinge selbst nicht aufgehoben werden können oder sollen, da ist es eitel, ja unnöthig, störend und selbst schon, weil es die Wahrheit weniger deutlich macht, nachtheilig, ihre äußeren Zeichen zu unterdrücken.“ (Ebd.)

In den diskursiven Auseinandersetzungen zwischen Parlamentsmehrheit und Opposition erblickt Welcker nämlich ein Instrument zur Qualitätssicherung der Legislative. Es sei nun gerade der Hauptvorteil dieses Gegensatzes und somit auch das „Verdienst der Opposition“, dass durch sie, „durch ihre Widersprüche und Angriffe und durch die Vertheidigung von der andern Seite, alle beiden Hauptrichtungen des Staatslebens und alle verschiedenen Gesichtspunkte der Maßregeln erwogen und vertreten werden, daß ihre Mängel zu Tage kommen und zuletzt das reif und gut Erwogene siege (ebd., 391)“. Was könnte der Qualität von Gesetzen zuträglicher sein, fragt Welcker denn auch ein Jahr später im Artikel „Fox und Pitt und ihre Politik“, als die „möglichst vollständige Prüfung“ und „schonungslose Beleuchtung“ durch diejenigen, die den Initiatoren der Vorlagen in Opposition gegenüberstehen (Welcker 1837: 671)?<sup>23</sup>

Welckers immer wieder gerühmtes politisches Ideal stellt hier die Staatsverfassung Englands dar, an deren Beispiel er Notwendigkeit und Nutzen politischer Parteien demonstriert. Am englischen Vorbild zeige sich, dass es „natürlich, unvermeidlich und heilsam“ sei, wenn sich „in einer freien ständischen Verfassung eine Regierungs- oder Ministerialpartei und eine Oppositionspartei ausbilden und gegenübertreten“ (Welcker 1843b: 321). Die Parteien führten erstens zur möglichst vollständigen Vertretung und Durchführung der „beiden unentbehrlichen Hauptrichtungen“ im Staatsleben, des Erhaltens und des Fortschreitens und zweitens ebenso zur möglichst sorgfältigen Prüfung aller Staatsmaßregeln, „zur Enthüllung und Verbesserung ihrer Einseitigkeiten und Fehler“. Aus diesem doppelten Grund tritt Welcker dem traditionellen Anti-Parteien-Affekt in der Geschichte des politischen Denkens entgegen und fordert speziell die deutschen Politiker auf, „gegen die Existenz einer Opposition ihren Vernichtungskrieg einzustellen“:

„So wie sie aber allermeist einer gründlichen Einsicht in die ganze Nothwendigkeit und in die positive und negative heilsame Wirksamkeit der Opposition ermangeln, so ereifern sie sich gewöhnlich sehr unnöthig und einseitig gegen eine eigentliche Oppositionspartei und vollends gegen das, was sie nicht richtig eine systematische Opposition nennen. Sie glauben, jeder einzelne Abgeordnete müsse in Beziehung auf jede einzelne individuelle ständische Geschäftssache und Abstimmung sich jedesmal nach seiner eigenen individuellen gewissenhaften Ueberzeugung über dieselbe entscheiden und hiernach stets eben so gut für, als gegen die ministeriellen Maßregeln stimmen.“ (Ebd., 321 f.)

So sei es etwa sinnlos, Abgeordnete mit gleichen Grundüberzeugungen nicht gemeinsam in Fraktionen sitzen zu lassen, um sie daran zu hindern, „sich schon äußerlich durch Wahl der Plätze allgemein und dauernd für eine ministerielle oder oppositionelle Richtung oder Partei, für eine linke oder rechte Seite auszusprechen“ (ebd., 322). Zumindest mit einem Fragezeichen muss deshalb die Einschätzung von BEYMES versehen werden, Welcker (und Rotteck) hätten „die Zusammenhänge zwischen parlamentarischer Regierung und Parteisystem weit

---

<sup>23</sup> Der Wert einer „wahren, edlen und echten Opposition“, meint auch GANS, sei vor allem im konstitutionellen England so anerkannt, dass „Pitt, als er einmal im Parlamente das Unglück gewahr wurde, keine Opposition zu besitzen, Altengland für verloren hielt, und sich aus seinen Geldmitteln eine Opposition zu erkaufen trachtete.“ Nicht nur zum Spaß sei hier auch die Rede von „his Majesty's Opposition“ (Gans 1841: 92), mit der die unentbehrliche Rolle der Oppositionspartei im britischen Regierungssystem gewürdigt werde.

weniger erfaßt als andere liberale Befürworter und konservative Feinde des Repräsentativsystems. Die englischen Parteien schätzten sie gar nicht und klagten ständig über die Korruption, die mit ihrem Wirken verbunden sei“ (von Beyme 1978: 713).

Bei aller Bewunderung für das englische System und seine generelle Aufgeschlossenheit gegenüber einem moderneren Parteiwesen hält Welcker für Deutschland jedoch an der (konstitutionellen) Monarchie fest. Den letzten Schritt in Richtung einer vom Parlament abhängigen Regierung ist er noch nicht zu gehen bereit. Endlich müssten „wir Deutsche bei unseren so vielfach abhängigen kleineren constitutionellen Staaten auf eine im eigentlichen und engeren Sinne systematische Opposition verzichten, welche in den größeren völlig unabhängigen constitutionellen Staaten regelmäßig Statt findet“. Diese bestehe nämlich darin, in gewissen politischen Fragen, die man häufig „sogenannte Vertrauensfragen“ nenne, „blos darum gegen das Ministerium zu stimmen, um dasselbe zu stürzen, und um statt seiner Partei der eigenen Partei die Ministergewalt und die Staatsverwaltung zu verschaffen“. Bei der deutschen Opposition hingegen könne das Streben nur auf den Sieg der besseren Richtung der Regierung, die Veredelung einzelner Maßnahmen oder ausnahmsweise die Entfernung eines landesverderblichen Ministers gerichtet sein. Die „eigentliche systematische Opposition zur Erlangung der Ministergewalt“ wäre dagegen für deutsche Landstände eine „Abgeschmacktheit“ (Welcker 1843b: 325 f.).

Auch KRUG warnte davor, die kritische Prüfung aller Vorlagen durch das Parlament dürfe allerdings nicht in eine Opposition allein um der Opposition willen ausarten nach der Maxime: „Alles, was von der Regierung kommt, ist schlecht, und selbst wenn es gut zu sein scheint, nur eine hinterlistig gelegte Falle.“ (Krug 1835b: 363) Eine solchermaßen praktizierte Opposition drehe sich nicht um die Sache, sondern nur um einen einzigen Punkt, der Krug zuwider ist: „Unsre Partei muß an's Staatsruder kommen.“ (Ebd., 364) Bemerkenswerterweise verwarf selbst der ansonsten so parteienfreundliche Linkshegelianer RUGE an einer Stelle seiner staatstheoretischen Überlegungen ein Verständnis von Opposition, bei dem „z. B. die Regierungspartei diejenigen bedeutet, welche die Aemter haben, und die Opposition die, welche danach haschen“ (Ruge 1842a: 1179). Dagegen hielt Ruges demokratischer Gesinnungsgenosse ABT den „Vorwurf der Opposition um der Opposition willen, der systematischen Opposition“ für „Nichts weiter als ein Stichwort im Parteikampf“, denn „eine Partei kann schon in ihrem eigenen Interesse nicht ohne Grund opponiren, so lange aber ein Grund vorhanden, ist sie zur Opposition berechtigt“ (Abt 1848: 486). Dies war im Übrigen auch die Position VON GAGERNS, wie er sie im November 1838 seinen Wählern darlegte. Nur ein politisches System, in dem sich die Regierungsgewalt in Übereinstimmung mit der Repräsentation und dem Repräsentativkörper befinde, in dem somit das Volk nicht ohne seine Mitwirkung regiert werde, entspreche den Forderungen der Humanität und des Fortschritts. Im Angesicht einer unterdrückerischen Parteiregierung aber, „welche bei gefesselter Presse nach einer Meinung nicht allein nichts mehr zu fragen brauchte, sondern selbst als öffentliche Meinung fingierte, was ihr bequem“ sei, sieht von Gagern sogar eine staatsbürgerliche Pflicht zu „systematischer Opposition“ (von Gagern 1838/ 1959: 207).

Schließlich ließ auch der beredte Anonymus in der „freien Presse“ die Klagen über die angeblich zersetzende Wirkung einer rein „systematischen Opposition“ nicht gelten. Indes: „Zu einer Opposition gehören [...] und sie nicht systematisch führen wollen, heißt sehr naiv auf jede Hoffnung des Sieges verzichten; es heißt seine Hände fesseln, ehe man den Kampf-

platz betritt.“ ([Coremans] 1830: 47) Jede Opposition strebe gerade danach, bestimmten Ideen, Lehren oder Grundsätzen die Oberhand zu verschaffen. Ebenjene Ideen aber bildeten „ein mehr oder weniger wohlgeordnetes und ausgebildetes System“. Wenn die Verwirklichung dieses Systems aber nun nicht der eigentliche Zweck der Opposition sei, könne man sie nur als eine „Kinderei“ (ebd.), als ein „frivoles Scharmützel“ (ebd., 77) betrachten oder schlicht und einfach gar nicht begreifen. „Gegen Systematiker, unsystematisch zu Werke gehen, sie schonen und doch bekämpfen wollen, heißt die Vernünftigen unter seinen Anhängern betrüben, den Gegnern, welche solche unzusammenhängende Angriffe nicht erschüttern können, Stoff zum Lachen bereiten.“ (Ebd.)

Die Gestaltveränderungen der parlamentarischen Opposition, wie sie in der Theorie somit zum Teil schon zu Beginn der 1820er Jahre und noch früher erkannt und beschrieben worden waren, traten in den Jahren vor der Revolution für die handelnden Akteure der Regierung und des vormärzlichen Parlamentsbetriebes nun auch im politischen Alltag immer offenkundiger zu Tage. So berichtete etwa der württembergische Innenminister JOHANNES SCHLAYER seinem König im Februar 1834, dass in der Kammer des Jahres zuvor „erstmal eine formierte Oppositions-Partei“ aufgetreten sei, „welche bei allen politischen Fragen eng zusammenhängend und nach vorher beratenem und verabredetem Plane wirkte und gewiß nicht selten mit Hintansetzung der individuellen Überzeugung in geschlossenen Reihen votierte“ (Schlayer zit. n. Glück 1931: 47). „Die wahre Ursache des Daseins der Oppositions-Partei“ liege in der politischen Bewegung der Zeit und sei namentlich ein Produkt der Juli-Revolution von 1830 in Frankreich (ebd., 48).

Auch in Baden bemerkte der erkonservative Minister des Auswärtigen und des Großherzoglichen Hauses FRIEDRICH LANDOLIN KARL VON BLITTERSDORFF in einer kurzen Denkschrift vom Juni 1842 den Umstand, dass sich „zwei Parteien in der Kammer gebildet haben, die sich einander schroff gegenüberstehen“ (Blittersdorff 1842: 31). Dies sei ein völliges Novum, denn: „In den früheren Kammern bestand keine eigentliche ministerielle Partei, vielmehr bildete die Kammer ein Ganzes, mit selbstständig wirkenden corporativen Ansichten und Interessen, von denen sich die Mitglieder keiner Farbe trennen mochten. Deshalb hatte die Regierung stets die ganze Kammer gegen sich“ (ebd.). Blittersdorff nahm die neuen Gegebenheiten durchaus mit einiger Befriedigung zur Kenntnis: „Es ist in der Kammer eine Partei in's Leben gerufen worden, welche sich auch in Principienfragen nicht mehr von der Regierung zu trennen vermag und die mit der Opposition auf eine Weise zerfallen ist, daß eine Vereinigung der ganzen Kammer gegen die Regierung nicht mehr zu besorgen steht.“ Nach liberalem Urteil hatten sich die „Vorboden künftiger Parteien“ (Soiron 1843: 338) sogar schon auf dem Landtag von 1833 gezeigt. Ab 1835 könne man jedenfalls ganz bestimmt eine regierungstreue Fraktion und ihre „Gegenpartei“ in der zweiten badischen Kammer unterscheiden.

Die beobachtete Trennung der Abgeordneten der zweiten Kammer in parteimäßige Fraktionen, von denen eine permanent die Regierung, die andere fortdauernd die liberale Opposition unterstützte, waren für Blittersdorff alles andere als Vorboden des heraufziehenden Parlamentarismus. Im Geiste der Reaktion und getreu dem machiavellistischen Motto „divide et impera“ begriff der Minister die innerparlamentarischen Gruppenbildungsprozesse im vormärzlichen Deutschland als aussichtsreiche Gelegenheit zur Rücknahme bereits erfolgter Reformen, ja gar als Chance zur entscheidenden Schwächung der Kompetenzen der Abgeordneten-kammern und als einen antiliberalen Richtungswechsel insgesamt. Die Regierungen müss-

ten nur mit entsprechender List vorgehen. So schlug Blittersdorff zum Beispiel vor, die jeweiligen Fachminister sollten sich künftig seltener im Plenarsaal zeigen und die Parteien ihre Streitigkeiten untereinander ausfechten lassen. Auf diese Weise würden die Minister viel weniger persönlichen Angriffen ausgesetzt und ihre Würde sei leichter zu erhalten. Außerdem glaubte Blittersdorff offenbar an eine Magie der Ferne der Macht. Wenn die Abgeordneten die Minister nur noch selten zu Gesicht bekämen und diese ihnen nicht täglich Rede und Antwort stünden, müsse die Bedeutung der zweiten Kammer notwendiger Weise abnehmen (ebd., 32).

Der hohe Regierungsbeamte erkannte aber auch die Schattenseiten einer politischen Entwicklung, nach der „die landständischen Angelegenheiten nicht mehr gleichsam en famille tractirt“ werden konnten: „Namentlich kann man es beklagen, daß die Opposition in der II. Kammer das große Wort führt, und daß ihr nicht mit derselben Energie geantwortet wird, welche sie selbst entwickelt“ (ebd.). Die politischen Ziele der Opposition fasste Blittersdorff dahingehend zusammen, „die dermaligen Minister des Großherzogs, insbesondere aber mich von ihrem Posten zu entfernen. Es soll uns das Regieren unmöglich gemacht, jedenfalls aber wir so degoutirt werden, daß wir von selbst unsere Stelle niederlegen.“ Für diesen Fall habe die Opposition bereits „unsere Nachfolger bezeichnet“. Es gehe den Liberalen vor allem darum, dem Großherzog ein neues, „doctrinäres Ministerium“ aufzudrängen, „um mittelst dessen in der zweiten Kammer der Stände zu regieren“ (ebd., 35).

### **1.2.3 Parteidisziplin versus freies Mandat der Abgeordneten**

Wurde die maßgebliche Rolle der Parteien bei der Herstellung guter und gerechter Beschlüsse von der Mehrzahl der vormärzlichen Autoren auch ausdrücklich gewürdigt, stand doch gleichzeitig die durch eine parlamentarische Regierungsweise geforderte Parteidisziplin zum Teil massiv in der Kritik. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass im Vormärz nicht nur von Hegel und einigen anderen vorgeblichen Meisterdenkern, sondern auch auf der Ebene der sogenannten Autoren zweiten und dritten Ranges zumeist schon recht klar zwischen der Partei „im Lande“ (Hölder 1846/ 1977: 298) und der zugehörigen Parteifraktion im Landtag unterschieden wurde. Letztere sollte in der Kammer als der parlamentarische Arm der Basisorganisation wirken und „durch die Tätigkeit und Umsicht der Partei bei den Wahlen gegen die Folgen einer etwaigen Auflösung gesichert“ (ebd., 299) werden.

Ähnlich heißt es 1830 in der „freien Presse“, entscheidend für den Erfolg der Opposition sei ihre gesellschaftliche Verankerung: „Die Parthei, welche dieselbe bildet, wird, wenn sie keine Stütze in der Gemeinde resp. im Volke hat, in allen Versammlungen der Volkserwählten [...] kraftlos seyn; hat sie jedoch im volksthümlichen Boden Wurzel gefaßt, so muß sie bald in jede Volksversammlung dringen und Majorität d. h. Siegerin werden.“ ([Coremans] 1830: 47) Umstritten war hingegen die normative Stellung des einzelnen Abgeordneten weniger gegenüber dem Wähler, dafür umso mehr im Verhältnis zu seiner Partei.<sup>24</sup>

---

<sup>24</sup> Die Frage einer möglichen Weisungsbefugnis der Wähler gegenüber den Gewählten wurde vom vormärzlichen Liberalismus in Deutschland praktisch vollkommen verworfen. Eine Ausnahme bildet allerdings WELCKER, auf den im Folgenden näher eingegangen wird. Zunächst aber einige besonders deutliche Beispiele zur Begründung der völligen Instruktionsfreiheit der Abgeordneten von unten. Sehr früh schon votiert in die-

So echauffierte sich etwa KRUG über den unbedingten Gehorsam, den die Parteien von ihren Deputierten verlangten: „Meldet sich bei ihnen ein Candidat zur Deputirtenwahl, so sagen sie: ‚Ja, wir werden Dich wählen, wenn du so stimmst, wie wir Dir’s vorschreiben.‘“ Dem Abgeordneten sei damit faktisch untersagt „nach seiner Ueberzeugung“ oder „nach seinem besten Wissen und Gewissen“ zu entscheiden: „[E]r soll in der Berathschlagung über die wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes nicht achten auf die Gründe wider, um sie mit den Gründen für zu vergleichen, und sich dahin zu entscheiden, wohin das Uebergewicht der Gründe fällt.“ (Krug 1835b: 364)

Eine solche Einrichtung würdige aber offenbar alle Debatten zu einer „leeren Spiegel- fechtere“ herab, mit der nur Zeit und öffentliches Geld vergeudet würden. Auch ANCILLON war der Ansicht, man könne sich die gesamte parlamentarische Debatte sparen, wenn die Abgeordneten durch „besondere positive Instructionen gebunden“ seien: „Dann wäre es einfach und besser, aus den Instructionen die Meinung der Majorität zusammenzusetzen. Und doch ist die Berathschlagung eigentlich der wichtigste Vortheil der repräsentativen Verfassungen. Diese Berathschlagungen führen zur Wahrheit; Erörterungen befördern Einsicht und Um- sicht.“ (Ancillon 1825: 128)

Deshalb plädiert Krug für die größtmögliche Unabhängigkeit des einzelnen Abgeordne- ten gegenüber seiner Partei. So sollte „jeder Ehrenmann, wenn er auch als Volksvertreter An- laß zum Opponiren fände, sich doch wohl hüten, sich irgend einer Oppositions-Partei [...] anzuschließen. Denn er opfert dadurch einen Theil seiner Freiheit, seiner politischen Selb- ständigkeit und Unabhängigkeit auf“ (Krug 1835a: 18). Der Schwierigkeiten einzelner Abge- ordnete, sich gegen den Parteiwillen zu behaupten, ist sich Krug durchaus bewusst. Dazu ge- höre „ein starker Charakter, der sich weder durch Lockung noch durch Drohung, weder durch Eigennutz noch durch Ehrgeiz in guten Vorsätzen wankend machen läßt“ (ebd., 19). Den meisten Menschen mangle es gleichwohl an der erforderlichen Charakterstärke, um in einer beratenden Versammlung ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu behaupten. Sie schlös- sen sich lieber einer Partei, egal welcher Richtung, an. „Daher kommt auch jenes örtliche Zu- sammenrotten in den Kammern, jenes rechts oder links oder im Bauche Sitzen, indem man sich stärker fühlt, wenn man seine Mitstreiter mit einem Blick überschauen und überzählen

---

sem Sinne etwa ALMENDINGEN: „Die Wähler legen die Vorsorge für ihr Wohl mit unbeschränktem Zutrauen in die Hände der Gewählten nieder. Die Gewählten erhalten weder eine geheime noch eine offene Instruction. Es wird ihnen nicht vorgeschrieben, wohin, oder wie sie würken, oder wie sie votiren sollen. Sie versprechen nicht, diesen oder jenen Lieblingswunsch durchzusetzen. Es wird weder ihre Einsicht, noch ihre Eigenliebe bestochen.“ (Almendingen 1814: 405) Und mindestens ebenso deutlich geht es weiter: „Jede Instruction wür- de die Volksrepräsentation oder einzelne Theile derselben in eine Prokuratur oder Agentie verwandeln [...]“ (ebd., 406). Auch für BRENDEL steht als ein „allgemeiner Grundsatz“ fest, dass „Repräsentanten durch keine Instruction gehemmt werden, sondern lediglich nach Ueberzeugung und Gewissen handeln. Das positive Ge- schäft der Wähler hört in dem Augenblicke auf, wo sie die allgemeine Vollmacht ausgestellt haben“ (Brendel 1817: II, 294 f.). An Aufträge und Weisungen ihrer Wähler sieht ebenfalls ROTTECK die Gewählten nicht ge- bunden, ihre Abstimmung sei „nach völlig freiem Ermessen zu erlauben“ (Rotteck 1845: 106). Die Verpflich- tung des Abgeordneten im erkannten Sinn seiner „Committenten“ zu stimmen, sei immerhin „mehr nur eine moralische oder Ehrenpflicht, als eine juristische“. Und da die Wähler in der Regel „kein zuverlässiges Organ zur Gesamtwillensäußerung“ besäßen, so sei die, wenn auch theoretisch anzuerkennende Verpflichtung des Abgeordneten „von sehr beschränkter praktischer Bedeutung“. In Fällen krasser Übertretung sei es die öffent- liche Meinung, die darüber ein „imponierendes Urtheil“ fällen werde (ebd., 107). Und nicht zuletzt ist es auch bei HEGEL einer „der wesentlichsten constitutionellen Grundsätze“, dass „die erwählten Mitglieder ebenso souverän in ihren Stimmgebungen seyen, als ihre Wähler in den ihrigen“ (GW 16, 376 f.).

kann.“ (Ebd.) Sehr beifällig notiert Krug darum eine Regelung in der zweiten sächsischen Kammer, die die Sitzordnung der Abgeordneten „einzig und allein vom Loose, also vom Zufalle abhängig“ macht, der auf diese Weise „die Glieder nach ihren verschiedenen Lebensverhältnissen, Ansichten und Wünschen auf das Mannigfaltigste unter einander mischen muß.“ Dies sei eine wirkungsvolle Maßnahme wider den „Korporations- und Fakzions-Geist“ (ebd., 40), der bereits das gesamte Repräsentativsystem in üblen Ruf gebracht habe.

Das Losverfahren war im Vormärz eine Art demokratietheoretischer Joker, den die Anhänger des freien Mandats immer wieder zur Stärkung der Position des einzelnen Abgeordneten aus dem Ärmel zogen. Nicht nur in Sachsen, auch in Süddeutschland wurde die Sitzordnung der Parlamentarier zeitweise durch das Los ermittelt. Das Zusammensitzen von politischen Fraktionen zu unterbinden, hielt etwa der junge ROBERT VON MOHL für sinnvoll, weil es dem Einzelnen anders als in einer geschlossenen Masse die Entscheidung erleichtere, seiner wahren Überzeugung auch in den Fällen zu folgen, in denen er von der Meinung oder den Beschlüssen seiner Partei abweiche (vgl. von Mohl 1829: 611). Dagegen riet ZACHARIÄ dazu, jegliche parlamentarische Geschäftsordnung zu verwerfen, „welche einem jeden einzelnen Volksabgeordneten seinen Platz in dem Sitzungssaale durch das Loos anwiese“. Man habe auf diese Weise verhindern wollen, dass sich Parteien in der Kammer bilden. „Aber Partheien sollen sich in der Kammer bilden.“ (Zachariä 1839: 260) Der Dichter LUDWIG BÖRNE verhöhnte das Losen: „In Bayern müssen die Deputierten, die auf sechs Jahre gewählt werden, in der ersten Sitzung um die Plätze in der Kammer losen. Diesen numerierten Platz muß jeder Deputierte wie ein Schulbube behalten, er darf ihn nicht wechseln.“ Dadurch wolle man verhindern, dass sich die Gleichgesinnten „nebeneinander setzten, sich verabredeten und Partei machten“ (Börne 1833/ 1862: 134). Auch WELCKER hielt es diesbezüglich für sinnlos, Abgeordnete mit gleichen Grundüberzeugungen nicht gemeinsam in Fraktionen sitzen zu lassen, um sie daran zu hindern, „sich schon äußerlich durch Wahl der Plätze allgemein und dauernd für eine ministerielle oder oppositionelle Richtung oder Partei, für eine linke oder rechte Seite auszusprechen“ (Welcker 1843b: 322). Entscheidend sei vielmehr die Grundfrage, „ob diese natürliche Ausbildung zu Parteien gut oder nicht gut sei, ob man der Partei sich treu anschließen, oder bei jeder einzelnen Angelegenheit und Abstimmung nach eigener individueller gewissenhafter Ueberzeugung von jedem einzelnen Falle abtrünnig werden und hinüber und herüberschwanken soll“ (ebd.). Als Antwort verweist er hier zustimmend auf die „kleine geistreiche Schrift“ DUSCHS, der sich für eine strenge Fraktionsdisziplin ausgesprochen hatte: Es sei unmöglich, dass sich die Deputierten für jede Einzelfrage eine eigene Überzeugung bilden könnten. Sie sollten sich stattdessen auf eine Grundrichtung für oder wider die Regierung festlegen und dieser allgemeinen Richtschnur bei allen Abstimmungen folgen.

Ähnlich wie Dusch fordert Welcker im Sinne der Effizienz und Stabilität des politischen Systems deshalb in den Abstimmungen Parteidisziplin. Zwar müsse eine ganze Reihe einfacher technischer Maßregeln durchaus nicht als Entscheidungsfragen behandelt werden, und auch wo es um Recht und Moral geht, dürften Parteirücksichten keine Rolle spielen (vgl. Welcker 1836: 392). Im Allgemeinen gelte jedoch: Nachdem sich politische Freunde untereinander auf eine bestimmte Linie verständigt hätten, müssen sie in der Folge „zusammenwirken und zusammenhalten und auf einander rechnen können“ (ebd., 391).

„Er [Dusch] hätte dabei noch weiter sich auf die Gründe berufen können, daß nur auf diese Weise die unvermeidlichen natürlichen Parteien und Gegenstreben in jedem freien Volke eine geordnete, offene, gesetzliche und heilsame Gestaltung erhalten, daß ferner nur so die wählenden Bürger eine Bürgerschaft haben, daß auch ihre eigenen Ueberzeugungen und Bedürfnisse durch ihre frei gewählten Vertreter möglichste Vertretung und Verwirklichung finden, und daß die gewählten Vertreter auch in der That nach ihrer (allgemeinen) gewissenhaften Ueberzeugung und nicht nach wechselnden subjectiven Interessen und Leidenschaften stimmen.“ (Welcker 1843b: 324)

Vor allem der letzte Punkt des Zitats erscheint spannend, da Welcker hier den Fokus weg von den persönlichen Befindlichkeiten des einzelnen Parlamentariers – nach bestem Wissen und Gewissen – und hin zu den Bürgern als der eigentlichen Referenzgruppe aller Verfassungsbemühungen verschiebt. Für dieses Argument spielen vor allem repräsentationstheoretische Überlegungen eine Rolle. Die Abgeordneten handeln nämlich nicht in eigener Sache, sondern als treuhänderische Agenten ihrer Auftraggeber – der Wähler. Ihnen gegenüber müsse garantiert werden, dass „die von ihnen gewählten Vertreter auch dem Sinne der Wahl treu bleiben und den Klippen der gefährlichen Bestechungen aller Art in ihrem schweren Berufe entgegen“ (Welcker 1836: 391). Der Souverän hat ein Recht auf eine möglichst berechenbare, authentische, wahrhaftige Interessenvertretung. Und diese wird durch relativ festgefügte Parteien zuverlässiger gewährleistet als durch völlig frei schwebende parlamentarische Radikale. Wahlversprechen einzuhalten sei „eine politische Ehrensache“. Sollte ein gewählter Vertreter innerhalb der Legislaturperiode tatsächlich einmal seine Überzeugung in einem zentralen Punkt ändern, verlangt Welcker deshalb, „wenigstens die Deputirtenstelle oder die Ministerstelle in die Hände der Mandanten zurückzugeben, die nur in dem Glauben an die Treue in den alten Grundsätzen übergeben wurden“ (ebd.). Aus ähnlichen Überzeugungen sollte GERHARD LEIBHOLZ rund 100 Jahre später den Parteienstaat als die „rationalisierte Erscheinungsform der plebiszitären Demokratie“ (Leibholz 1966: 226) bezeichnen.

In diesem, dem Kern nach radikaldemokratischen Verständnis von Repräsentation erschien nicht zuletzt JULIUS FRÖBEL die Vorstellung widersinnig, wonach das Volk nur „alle vier Jahre einmal auf einige Stunden“ souverän sei: „Man glaubt an die Möglichkeit einer ‚Repräsentativdemokratie‘, wie wenn dieser Begriff mehr Verstand in sich hätte als der eines viereckigen Kreises. Aber nicht nur Demokratie und Repräsentation, auch Politik und Repräsentation sind sich ausschließende Begriffe.“ (Fröbel 1847a, II: 140 f.) Lediglich als Übergangssystem auf dem Weg zur direkten Demokratie scheint sich Fröbel mit der Repräsentation notfalls anfreunden zu können – allerdings nur so lange, wie sich das Volk noch auf einer niederen Stufe der Kultur befinde. Das Parlament wäre dann ein „Collegium von Advocaten oder Vormündern“, das vorübergehend nach eigenem Ermessen, aber zum Vorteil des Mündels handelt. Die überwiegend liberalen Anhänger der repräsentativen Demokratie versuchten freilich, diesen Zustand zu zementieren: „Das Volk ist für diese scharfsinnigen Politiker immer zur Freiheit bestimmt, und niemals zur Freiheit reif. Es ist der Besitzer der Souveränität, aber niemals darf es selbst diese ausüben.“ (Ebd., 144)

Indes: Auch in Fröbels eigenem Verfassungsentwurf erfolgen Beratung und Beschlussfassung der Gesetze nur zu einem Teil unmittelbar durch das Volk selbst (vgl. ebd., 300 ff.). Insofern relativiert sich Fröbels Repräsentationskritik im Nachhinein. Sie ist trotz kerniger Parolen nicht als generelle Ablehnung des Parlamentarismus zu deuten, sondern als Warnung vor einer Verselbstständigung von Amt und Würden. „Und in der That benimmt sich der Fürst in der Regel als wäre er der Staat, der Richter nicht selten als wäre er das Gesetz, der Priester

gewöhnlich als wäre er die Religion.“ (Ebd., 143) Die Repräsentanten aber sollen ihre Rolle nicht dahingehend missverstehen, sie seien tatsächlich Stellvertreter des Volkes, während sie doch in Wahrheit nur Beauftragte desselben sind: „[S]olange Staatsämter etwas Anderes sind als die auf das Gemeinwesen gehenden Geschäftskreise der Bürger, – solange Titel als Ehrenzeichen gebraucht werden, und die Anrede mit Du nicht wieder die einzige gebräuchliche geworden ist, – hat man die sittliche Grundlage eines freien Staatslebens noch nicht einmal begriffen.“ (Ebd., 149)

Die Einsicht in die Natürlichkeit und Notwendigkeit innerparlamentarischer Teilungen konnte jedoch selbst einen generellen Parteienbefürworter wie den Demokraten EISENMANN nicht gänzlich über die Tatsache hinwegtrösten, dass die Selbstbestimmung des einzelnen Abgeordneten unter der zur Aufrechterhaltung des Parlamentarismus erforderlichen Parteidisziplin leide. Die Teilnahme an einer Partei habe damit für die Abgeordneten das „Unangenehme“, dass sie „ihre individuelle Freyheit theilweise opfern und oft gegen ihre Neigung stimmen müssen“. Ja, sie müssten, was noch schlimmer sei, zuweilen sogar den „Schein einer politischen Farbe annehmen, die sie eigentlich nicht haben“ (Eisenmann 1848: 7). Der Autor versucht diesen Zwiespalt utilitaristisch aufzulösen. Denn „wie im Staate jeder Einzelne etwas von seiner unbedingten Freyheit opfern muß, damit die Freyheit Aller bestehen könne, so opfert auch hier in den Clubs der Abgeordnete einen Theil seiner Unabhängigkeit zur Förderung des Ganzen“ (ebd.).

Einen weiteren, bislang noch ungenannten Aspekt pro Parteidisziplin hob ZACHARIÄ hervor, indem er auf die zu erwartende Effizienzsteigerung des parlamentarischen Betriebs verwies. „Partheyen, die sich in den Kammern bilden“, gewährten nämlich den Vorteil, dass sie die Verhandlungen regeln und abkürzen. Schließlich gebe es in einer beratenden Kammer so viele verschiedene Meinungen wie Köpfe an der Debatte beteiligt seien. Aber wie viele Anträge und Verbesserungsvorschläge müsse es dann geben? Dagegen sei das Interesse einer jeden Partei, „ihre Mitglieder einer gewissen Zucht und Regel zu unterwerfen, damit das Ansehn der Parthey nicht durch die Thorheiten Einzelner aufs Spiel gesetzt, der innere Friede nicht durch einen Zwiespalt der Meinungen gestört werde“ (Zachariä 1823: 241f.). Auch fänden dann fraktionsintern vorläufige Besprechungen statt, welche die öffentliche Beratung weiter verkürzten: „In dem Brittischen Parlemeute sprechen gewöhnlich nur einer oder einige Redner von beyden Seiten über einen und demselben Gegenstand; die übrigen hören zu, weil sie nichts Anderes oder nichts Besseres zu sagen wissen. Deshalb spricht auch niemand so leicht unvorbereitet.“ (Ebd., 242)

Dagegen pochte der Kieler Arzt und Publizist FRANZ HERMANN HEGEWISCH, der im Vormärz zu den frühesten und wortgewandtesten Streitem für die Repräsentativverfassung zählte, auf die unbedingte Geltung des freien Mandats der nach Wahlkreisen direkt gewählten Abgeordneten: „Soll eine Versammlung von Repräsentanten nützlich und wirksam seyn“, so müssten die Repräsentanten „frei nach bestem Wissen, nach eigener Ueberzeugung reden und stimmen, also nicht als verantwortliche Abgeordnete und gezwungene Wortführer dieses oder jenes Standes, dieses oder jenes Theils des Landes“ (Hegewisch 1815: 104). Die uneingeschränkte Geltung des Instruktionsverbots ist für Hegewisch somit der entscheidende Prüfstein einer wahrhaft repräsentativstaatlichen Verfassung, die diesen Namen auch verdient (vgl. Hegewisch 1818: 144). In einer ständischen Versammlung hingegen, in der die Abgeordneten auf Weisungen beschränkt würden, sei es unmöglich, Gründe für oder wider einen

Vorschlag vernünftig abzuwägen; „die Glieder der Rathsversammlung werden auf diese Weise zu unthätigen Organen einer äußern Gewalt, die Rathsversammlung wird als solche vernichtet“ und degeneriert zu einem „Archiv dissentirender Stimmenablegungen“ (ebd., 140).

Zwar richtet sich Hegewischs Kritik an der Weisungsgebundenheit der Abgeordneten in der konkreten historischen Situation nach 1815 gegen das Ständewesen: „Es ist unnöthig anzuführen, daß Kastenwesen der roheste und verderblichste Kunstgriff einer menschenverachtenden Politik ist [...]“ (Hegewisch 1815: 102). Allerdings steht das freie Mandat auch in einer von Parteien getragenen repräsentativstaatlichen Ordnung zur Disposition. Insofern treffen einige Kritikpunkte, die Hegewisch in der Auseinandersetzung mit den Anhängern verschiedener ständestaatlicher Reformpläne entwickelt, möglicherweise auch den Parteienstaat.

So sah es jedenfalls der Publizist CARL ERNST JARCKE, der als einer der „geistigen Initiatoren des politischen Katholizismus konservativer Prägung in Deutschland“ (Brandt 1968: 74) gilt. Jarcke zählt im Vormärz zu denjenigen Denkern, die die grundsätzlichen Unterschiede zwischen der (neu)ständischen Verfassung (für die er votiert) und dem Repräsentativsystem (das er leidenschaftlich bekämpft), am deutlichsten erkannt und herausgearbeitet haben (vgl. besonders Jarcke 1834: 1–19). Das Repräsentativsystem laufe freilich auf eine oligarchische Herrschaft des Parlaments über Fürst und Volk hinaus. Als Mittel der Unterdrückung macht Jarcke ausgerechnet das freie Mandat aus. Es liege mithin im natürlichen Interesse der (liberalen) Wortführer der modernen Staatslehre,

„die Volksrepräsentanten, nach unten hin und den besondern ständischen Interessen und Rechten ihrer Committenten gegenüber, eben so unabhängig zu machen, als dasselbe System sie der Herrschaft der Fürsten neben- oder überzuordnen unablässig bemüht ist. – Je breiter die Kluft zwischen den Repräsentanten und den Repräsentirten gemacht werden kann, desto vollständiger ist die eine Seite des Repräsentativstaates verwirklicht“ (ebd., 80).

An eine wirkliche Unabhängigkeit der Abgeordneten im Repräsentativsystem, die „nach den meisten neuern Constitutionen [...] der Städte eben nur eine, aus der Seelenzahl der letztern durch ein Divisions- und Proportions-Exempel ausgezogene Wurzel sind“ (ebd., 71), mag Jarcke nicht recht glauben: „Die Abgeordneten empfangen jetzt auch ihre Instructionen, aber nicht mehr von den rechtmäßigen Körperschaften, deren Interessen sie vertreten sollen, sondern von der mehr oder weniger förmlich constituirten Nuance der politischen Meinung, der sie ihre Wahl verdanken.“ (Ebd., 84) Durch ein formelles Instruktionsverbot werde keineswegs die schrankenlose Freiheit der Abgeordneten gewährleistet. Vielmehr trete an die Stelle des Einflusses legitimer Korporationen nun der Einfluss der „illegitimen Clubbs und geheimen Gesellschaften [...] Die Regierung aber steht auf diese Weise nicht den Wünschen, Bitten und Beschwerden des wahren Volkes, sondern lediglich dem Treiben der Parteimeinungen, innerhalb und außerhalb der Kammern, gegenüber“ (ebd.).

#### **1.2.4 Ineffektiv, streitsüchtig und zu teuer? Die Beteiligung an der Gesetzgebung im Spiegel der zeitgenössischen Parteienkritik**

Unabhängig von der Frage, ob Abgeordnete sich im Parlament zu Parteien zusammenschließen oder besser nur ihrem eigenen Gewissen folgen sollten, trieb den Zweibrücker Appellations-Gerichtsrat LUDWIG HOFFMANN die viel grundsätzlichere Frage um, wie, angesichts der Ausdehnung des Wahlrechts auf die unteren Bevölkerungsschichten, überhaupt noch geeigne-

te Kandidaten in die Kammern gelangen sollten. „Ich gestehe offen, daß ich daran völlig zweifle.“ (Hoffmann 1831: 140) Den Grund für seine resignative Haltung liefert der Autor gleich nach:

„Allein tüchtige, patriotische Volks-Repräsentanten und Gesetzgeber zu wählen: dazu hat die große Masse des Volkes keine Fähigkeit, weil sie nicht einmal weiß, welche Art von Kenntnissen dazu erfordert wird; weil sie nicht weiß, wer sie besitzt, indem sie den Augen Anderer verborgen bleiben, und weil sie sogar nicht einmal die Wichtigkeit der Eigenschaften eines Deputirten einsieht.“ (Ebd., 140 f.)

Sei das Volk auf sich gestellt, wähle es stets nur „die reichsten Männer eines Orts [...] oder junge Leute, die sich durch Suada in öffentlichen Reden kennbar machen [...] oder gemeine Menschen von affectirtem Patriotismus“ (ebd., 141). Eine Kammer bestehend also aus Bonzen, Maulhelden und Populisten. Vor diesem düsteren kulturellen Hintergrund komme es einer „absoluten Unmöglichkeit“ gleich, „ein Wahlsystem zu ersinnen, daß eine Mehrheit weiser, fähiger, fester, unbestechlicher und rechtlicher Männer in die Wahl-Kammer liefern werde“ (ebd., 232). Dagegen bestand VON GAGERN auf der Vorstellung, es handle sich beim Wahlakt gerade nicht um „ein Los, welches das Volk blind oder mit verbundenen Augen aus der Urne zieht“, sondern um eine „erleuchtete, urteilsvolle Wahl, die es treffen“ solle.

Die Wahl sei gleichzeitig die

„wichtigste, erhabenste Handlung, die der Bürger als solcher zu vollziehen berufen werden kann; es ist dieser Akt das dem Bürger und Wähler zugemessene Maß der Mitwirkung bei der Regierung, vermöge deren er einen Teil der Sorge für seine bürgerliche Wohlfahrt, für die Freiheit, Ehre und Unabhängigkeit des Landes dem Manne seiner Wahl und seines Vertrauens überträgt“ (von Gagern 1838/ 1959: 208).

Notwendige (wenn auch nicht hinreichende) Voraussetzung für diese Pflichterfüllung der Wähler sei allerdings die Möglichkeit, sich über den Stand der öffentlichen Angelegenheiten zu unterrichten.

Während Hoffmann also davon ausging, das Volk sei schlichtweg zu dumm, um geeignete Abgeordnete zu wählen und von Gagern dies heftig bestritt, beklagte der anonyme Verfasser der Flugschrift „Das Ziel des politischen Ringens der Gegenwart“ (1844a) die Inkompetenz der Abgeordneten selbst, die sich immer wieder in zahlreichen wichtigen Fach- und Sachfragen zeige. Nicht nur müsse man bei der Abstimmung über einen neuen Vorschlag die Mängel des Bestehenden und die Ursachen derselben kennen. Auch jede mögliche Folge der Reform wolle genau bedacht sein. Es bedürfe allerdings keiner näheren Ausführung, dass „der Besitz dieser Eigenschaften der Mehrzahl der in den landständischen Versammlungen Abstimmenden nicht zu getraut werden kann“. Die Folge solcher gesetzgeberischen Blindflüge sei ein unberechenbares Durcheinander, so dass „die Stände oft ein Prinzip annehmen, und die Folgerung daraus verwerfen – oder eine Begriffsbestimmung anzunehmen sich weigern, welche durchaus nothwendig ist, wenn ein anderer durch die Mehrheit schon angenommener Begriff wirksam seyn soll“ (Anonym 1844a: 41).

Vor allem mit den vielen rechtlichen Details seien die Abgeordneten heillos überfordert: „Viele der Nichtjuristen [...] unter den Landständen kommen in Verlegenheit, wenn sie über rein juristische Fragen ihr Votum auch nur mit Ja oder Nein nach ihrem Gewissen abgeben sollen; da sie die Bedeutung und den ganzen Umfang des Votirten nicht vollständig zu begreifen und zu beurtheilen im Stande sind.“ (Ebd., 42) Segensreich könne eine Ständeversammlung deshalb überhaupt nur dann sein, wenn alle Abgeordneten Geschichte und Jura studiert hätten (vgl. ebd., 43).

Bei aller berechtigten Euphorie über die zukunftsweisenden Funktionszuschreibungen eines Hegel, Dusch oder Welcker sensibilisieren solche kritischen Stimmen doch noch einmal für den Umstand, dass tatsächlich vielen, zumal konservativen Autoren des Vormärz die Aussicht auf eine mögliche Beteiligung der Parteien an der Gesetzgebung nach wie vor äußerst befremdlich erscheinen musste. Von der Übernahme der Regierungsgeschäfte durch eine Partei ganz zu schweigen. Eine solche Öffnung des politischen Prozesses, so befürchtete beispielsweise der ehemalige preußische Staatsrat GEORG FRIEDRICH KRAUSE, würde die legislative Praxis unrettbar in den endlosen Kampf der verschiedenen gesellschaftlichen Interessen hineinziehen. Der Staat würde auf diese Weise von der Gesellschaft, genauer gesagt von den ewig mäandrierenden Parteiinteressen, kolonialisiert. Die staatliche Handlungs- und Wirkungseinheit versinke in revolutionärem Chaos: „Die Regierung wird dann von der herrschenden Partei abhängig, ein immerwährender Minister-Wechsel und eine fortgesetzte Aenderung in dem Prinzip der Regierung ist davon die Folge, die ausübende Gewalt verliert mit der Macht auch ihre Einheit und ihr Ansehen, und gemeinhin begründet eine Revolution unausbleiblich auch schon eine folgende.“ (Krause 1831: 17)

Obwohl oder gerade weil Krause ein Gegner der parlamentarischen Regierung ist, begreift er deren Funktionsweise ziemlich gut. So sei zu erwarten, dass sich „in den Kammern Partheien [bilden], welche in offene Oppositionen gegen einander treten und durch ihre eigenen Journale die Nation in ihren Kampf mit hineinzieh[n]“ (ebd., 16). Sogar ein klassenkämpferischer Ton klingt leise an, wenn der Autor sodann betont, es seien keineswegs die Interessen aller gesellschaftlichen Gruppen, die durch politische Parteien vertreten würden, sondern immer nur die der „großen und reichsten Stände der Nation, welche in den Kammern unmittelbare Vertreter haben“. Dagegen werde das Interesse der unteren Stände überhaupt nur dort beachtet, wo es das Interesse der Reichen tangiere – „und da alle Stände mehr oder weniger an dem niedrigen Lohn der Arbeit ein Interesse haben, so ist die große Mehrheit der Nation, der Stand der Arbeiter, in den Kammern am wenigsten vertreten“ (ebd.).

Ganz grundsätzliche Bedenken gegenüber der parlamentarischen Institutionalisierung gesellschaftlicher Mitsprache bei staatlichen Entscheidungen äußerte 1828 ebenfalls der Weimarer Regierungsrat ALEXANDER MÜLLER in einer sprachgewaltigen Streitschrift mit dem unzweideutigen Titel „Meine Ansichten wider das deutsche Repräsentativsystem“. Müllers Kritik richtet sich nicht speziell gegen das Parteiwesen, sondern gegen jegliche, über reine Beratung des Fürsten hinausgehende Partizipation bei der Gesetzgebung, also auch gegen die bereits bestehenden Ständevertretungen der deutschen Vormärzzeit. Zur Begründung seiner rigiden Haltung führt der Autor im Wesentlichen zwei Argumente an: ein verfassungspolitisches und ein funktionalistisches. Der erste Einwand lautet kurz gesagt, die Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen an der Legislative zerstöre die Monarchie. Die Gesetzgebung sei nämlich das erhabenste erbliche Privileg der Krone. Wer hier die Axt anlege, bringe über kurz oder lang unweigerlich auch die Monarchie selbst zu Fall. Denn: „Nach dem monarchischen Princip ist das Gesetz ein Act der Regentenmacht, womit sich kein auf dem Wege des Vertrags zu Stande bringendes Gesetz verträgt. Limitation der Staatsgewalt im Fache der Gesetzgebung durch Landstände, die das negiren, was das alleinige Subjekt der Oberherrschaft will, ist Theilung der Staatsgewalt und folglich Aufhebung derselben.“ Es gebe deshalb „keinen größeren Mißgriff, als daß man den Ständen verfassungsmäßigen Antheil an der Gesetzgebung eingeräumt hat“ (Müller 1828: 18).

Müller benennt hier aus der Perspektive eines aufgeklärten Absolutismus ganz klar den systematischen Widerspruch zweier gleichzeitig und nebeneinander bestehender Gesetzgebungsverfahren, die auf jeweils gegensätzlichen Legitimationsfiguren politischer Herrschaft beruhen. Staatliche Normensetzung von oben auf Grundlage der Fürstensouveränität versus durch Stände oder Parteien vermittelte Mit- oder Selbstbestimmung der Gesellschaft von unten auf Basis der Volkssouveränität. Einen verfassungspolitischen Kompromiss beider Wege, für den etwa der Liberalismus in Form der konstitutionellen Monarchie warb, hielt Müller für eine Illusion, „denn wenn die Krone nicht mehr die ungetheilte Macht hat, das große Triebwerk der Gesetzgebung selbstständig zu leiten, so wird erstere entweder zum Fall oder letztere zum Stillstehen gebracht“ (ebd.). Auch diese Prognose hat sich bewahrheitet. Die Gesetzgebungsmaschinerie läuft im Parteienstaat zwar auf Hochtouren, einzig die Monarchie ist dabei unter die Räder gekommen.

Abgesehen von dieser grundsätzlichen Systemkritik bemängelt Müller zweitens die Qualität der Politikergebnisse in repräsentativen Verfassungen. Demokratie funktioniere nicht:

„Man durchgehe die offiziellen Archive aller ständischen Berathungen der neueren und neuesten Zeit, um sich zu überzeugen, daß, bei aller Kraft und bei allem Wohlwollen der Repräsentanten, dennoch aus den Beschlüssen der Majorität nicht jener sichere Takt und jener höhere legislatorische Blick hervorleuchtet, der für die Wirklichkeit erfordert wird.“ (Ebd., 18 f.)

Der Grund sei einfach: Den Deputierten fehle es schlicht an der notwendigen fachlichen Kompetenz, um gute Gesetze zu machen. Dies gelte vor allem im Vergleich mit der um Längen leistungsstärkeren und bei Weitem kostengünstigeren Ministerialbürokratie, die Müller aus eigener beruflicher Anschauung kennt. Im Gegensatz zur Verwaltung fühlten sich die Volksvertreter nur den lokalen Begehrlichkeiten ihrer Heimatprovinzen verpflichtet und vergaßen darüber die Grundinteressen des ganzen Staates. Sie seien „entweder zu wenig oder zu viel bei dem betreffenden Gegenstand interessirt“ und wollten „sogar nicht selten Richter in ihrer eignen Sache seyn“. Der Verwaltungsbeamte Müller zieht eine vernichtende Bilanz:

„Ständischen Antheil an der Gesetzgebung in Schutz nehmen, heißt, die Interessen Einzelner einander feindlich gegenüberstellen und allen Leidenschaften, vorzüglich der Rache und Mißgunst, eine weite Bahn öffnen, heißt das System des Interessenspiels und der Heuchelei mit dem Interesse des Throns und der Nationalwürde – die im Fache der Gesetzgebung am allerwenigsten durch eine Vielheit, sondern nur durch Einen repräsentirt werden darf – in Opposition, also in Gefahr setzen.“ (Ebd., 19)

Diese ursprünglich gegen die Stände vorgebrachte Grundsatzkritik lässt sich leicht auf den Wettbewerb der Parteien übertragen und das diesbezügliche Urteil Müllers liegt nahe: Als Vereinigungen eines atomistischen Individualismus, der die Interessen Einzelner einander feindlich gegenüberstellt, scheiden Parteien als Organe einer wirklichen *Interessenvermittlung* von vornherein aus. Eine wahrhaftige Repräsentation der Nation in ihrer Vielheit ist nur die Krone im Stande zu leisten, die die Anerkennung ihres Wirkens „nicht von dem Beifall fanatischer Parteien“ erwartet, „sondern von der Besonnenheit einer aufgeklärten Zeit“ (ebd., 8).

Ineffektiv, streitsüchtig und zu teuer: Mit solchen zeitlosen Ressentiments gegenüber Volksvertretungen jeglicher Art wählte sich Müller übrigens mit der öffentlichen Meinung im Bunde. So halte es das Volk „für sich weit weniger gefährlich, daß alle Macht der Gesetze in der Person des Fürsten vereinigt sey, als daß sie zwischen diesem und mehreren durch künstliche Wahl hervorgegangenen Deputirten getheilt werde, für die auf Kosten des Ganzen gemünzt werden muß und die [...] doch den Windstößen der Leidenschaften und der Partheien

ausgesetzt sind“ (ebd., 5). Nehme man all diese unerfreulichen Erscheinungen zusammen, sei es keine Frage, dass das Volk „gern auf seine gesetzgeberische Mitwirkung verzichten“ (ebd., 18) werde. Entgegen Müllers Prognose wurden im Vormärz freilich die ersten Stimmen laut, die sich mit einer wie auch immer gearteten Mitwirkung an der legislativen Gewalt allein schon nicht mehr begnügen wollten, sondern viel weitergehend die Übernahme der tatsächlichen Regierungsgewalt durch die politischen Parteien propagierten.

### **1.3 Die Partei auf der Regierungsbank: Von der Bewachung der Minister zur Übernahme der höchsten Staatsämter**

In seiner Dissertation über die Ideenwelt Benjamin Constants und den deutschen Vormärz hat GALL die Haltung des deutschen Frühliberalismus zur Parteibildung folgendermaßen zuge-spitzt: „Soll die liberale Bewegung sich darauf beschränken, gleichsam eine permanente Opposition zur Regierung zu bilden, um deren Machtansprüche an den einzelnen abzuwehren? Oder soll sie mit allen Kräften versuchen, selber die Regierungsgewalt zu gewinnen, um die Maßnahmen des Staates aktiv in ihrem Sinne zu lenken?“ (Gall 1963: 292)

Ganz überwiegend hätten sich die deutschen Liberalen vor 1848 – im Gegensatz zu Constant in Frankreich – für die erste Option und damit gewissermaßen für eine selbst verschuldete politische Ohnmacht entschieden. Von hier aus werde auch deutlich, so Gall, „warum Constants Schriften ihre politische Aktualität bis heute behalten haben, während die der deutschen Liberalen im Vormärz bis auf ganz wenige Ausnahmen nur noch ein historisches Interesse besitzen: die ganze Problematik des modernen Verfassungsstaates [...] ist von den deutschen Liberalen noch gar nicht erfaßt worden“ (ebd.).

Zwar ist diesem grundlegenden Problemaufriss nach wie vor zuzustimmen, Galls Vorwurf einer geistigen Rückständigkeit des deutschen Frühliberalismus in Bezug auf den „modernen Verfassungsstaat“ – gemeint ist wohl die repräsentative Demokratie – kann ich dagegen nur bedingt teilen. So lässt sich namentlich im Rahmen der hier zur Diskussion stehenden liberalen Parteientheorie vor 1848 eine Vielzahl von staatsrechtlichen Stellungnahmen nachweisen, in denen das Grundprinzip einer parlamentarischen Regierungsweise, und damit die grundsätzliche Abhängigkeit der Regierung von den jeweiligen Mehrheitsverhältnissen im Parlament, klar herausgearbeitet wird. Folgerichtig werden in diesem Zusammenhang zugleich Forderungen laut, den Aktionsradius der Parteien nicht länger rein auf die gesellschaftliche Sphäre zu beschränken; oder sie auf der Ebene der Gesetzgebung unter der Aufsicht eines schiedsrichterlichen Monarchen machtpolitisch versauern zu lassen, indem man die Parteien in ihrem Ringen ausschließlich aufeinander bezieht und ihnen gegenüber den behördlichen Maßnahmen der Regierung höchstens „negative“ Abwehrrechte beziehungsweise nur minimale eigene Gestaltungsspielräume zugesteht. Vielmehr zielen die fortschrittlichsten Vertreter (nicht nur) der liberalen Parteientheorie im Vormärz auf die Übernahme der tatsächlichen Regierungsgewalt durch die politischen Parteien und damit auf die Überwindung jener Schwelle, die die Grenze zur tatsächlichen organisatorisch-bürokratischen Steuerung des Staates markiert. Jenseits dieser Linie beginnt der Maschinenraum der Macht.

### 1.3.1 ZACHARIÄ: Die Zusammensetzung der Regierung als „Werk der II. Kammer“

Bei aller Aufgeschlossenheit für die „außerordentliche Kraft“, mit der eine „wohlgesinnte, lebendige Parthei“ (Niebuhr 1815: 10) die Regierung bereichern könne, plädiert der Altertumsforscher GEORG BARTHOLD NIEBUHR unmittelbar zu Beginn der Restauration noch für eine gewisse Distanz zwischen Staat und Partei. Zwar seien „Partheien, so lange sie wirklich Partheien bleiben“ (ebd., 9), für eine Regierung „nie bedenklich“ (ebd., 10). Gleichsam sei es ihre „unerlaßliche Pflicht“, dass sie sich keiner einzelnen Partei „hingebe“. Sollte deshalb anstatt des Gemeinwohls einmal ein „thörichter allgemein verbreiteter Partheiwille obsiegen“ und die Regierung mit fortreißen, so sei das deren „eigene Schuld“ (ebd.).

Auch der Königsberger ALEXANDER JUNG bestand noch 30 Jahre später weiterhin auf der Idee, wonach die Regierung die gesamte politische Gemeinschaft repräsentieren und unter keinen Umständen selbst Partei bilden sollte. Sie solle vielmehr durch „jene Allseitigkeit, wie in ihrer ganzen Würde und Thätigkeit, jede Partei über sich selbst hinausheben“ (Jung 1846: 48). Aus demselben Grund hielt KRUG es schlicht für „unpassend, die Regierung, die von Rechts wegen über allen Parteien stehen soll, selbst als eine Partei zu bezeichnen“ (Krug 1835a: 9). Schließlich legte der Verfasser des Artikels „Partei“ im Brockhaus von 1835 kategorisch fest: „Allerdings soll die Regierung über allen Parteien stehen und alle mit gleicher Gerechtigkeit und mit Unparteilichkeit behandeln, das Verdienst und Talent anerkennen und nutzen, auf welcher Seite es sich auch findet.“ (Artikel Partei 1835: 317 f.) Ein Zustand dagegen, in dem die Regierung zu einem „Producte der Parteien“ herabgewürdigt sei, wird in der darauffolgenden Auflage des Brockhaus von 1846 als eine „niedere Stufe“ des konstitutionellen Staatslebens kritisiert. Außerdem lehre „die neuere Geschichte Frankreichs und namentlich Englands“, dass man auch dort „diesen Standpunkt zu überwinden und das Princip der Regierungen in ein höheres und reineres Licht zu versetzen“ (Artikel Partei 1846: 730) trachte.

Aus einem solchen traditionellen Verständnis des Parteienwettbewerbs heraus wird die Regierung zunächst auch bei dem Hegelianer KARL ROSENKRANZ noch eindringlich davor gewarnt, ihren überparteilichen Standpunkt zu verlassen. Sie habe vielmehr die Aufgabe, über dem „Waschbeckentumult eines parteiischen Treibens“ (Rosenkranz 1843/ 1962: 66), den Staat nach seiner Ganzheit und Einheit zu vertreten:

„Noch weniger endlich hörten wir das höchst bedenkliche Wort aussprechen, daß auch die Regierung Partei nehmen müsse, und vollends würde es uns befremdet haben, dies Wort von einem Vertreter der Regierung selbst aussprechen zu hören. Denn das stand uns allen fest, daß die Regierung nicht Partei werden dürfe, daß sie alle Versuchungen dazu überwinden und in allem Sturm und Drang die allumschauende Besonnenheit nicht verlieren müsse.“ (Ebd.)

Gegen diesen vielstimmigen Chor von Bedenkträgern sowie durch Art, Zeitpunkt und Umfang seines Votums für eine parteienstaatliche Repräsentativverfassung nimmt der Heidelberger Staatsrechtler KARL SALOMO ZACHARIÄ innerhalb der vormärzlichen Parteientheorie eine herausragende Sonderrolle ein. Nicht nur bekennt er sich seit den frühen 1820er Jahren ausdrücklich zur Existenz von politischen Parteien (vgl. Zachariä 1823). Vielmehr scheint bei ihm bereits das Konzept einer Parteiregierung durch, wenn er in seinem Hauptwerk, den „Vierzig Büchern vom Staate“ (1839), fordert, die wichtigsten Regierungspositionen von den Mehrheitsverhältnissen in der zweiten Kammer abhängig zu machen. Obwohl er somit in der verfassungspolitischen Analyse ohne Zweifel ein parlamentarisches Regierungssystem ent-

wirft, hält er in der praktischen Konsequenz doch am Begriff und Gedanken der konstitutionellen Monarchie fest – was eine Monarchie unter maßgeblich (parteien)demokratischen Vorzeichen wäre. Diesen Schluss zieht der Autor ausdrücklich. Denn:

„Da die konstitutionelle Monarchie zwei ihrem Principe nach einander entgegengesetzte Verfassungen – die Monarchie und die Demokratie – in sich vereinigt, so kann sie nur unter der Bedingung auf Dauer bestehen, daß das Volk [...] in zwei Partheien, in die royalistische und die demokratische, gespalten ist, daß jene Parthei die Rechte der Krone, diese die Freiheiten des Volks als Partheisache vertheidige.“ (Zachariä 1839: 231)

Der Autor stellt weitergehend klar, dass er sich ein parlamentarisches Wechselspiel der Kräfte vorstellt: „Es kann also in einer konstitutionellen Monarchie bald die eine, bald die andere Parthei die Ministerial- oder die Oppositions-Parthei seyn.“ (Ebd., 232)

Ebenso wenig wie nun aber das Parlament der Regierung als geschlossene Oppositionsfront zur Artikulation des Gesamtwillens entgetreten soll (vgl. ebd., 260), dürfe die Regierung „über den Partheien stehn oder in dem Kampfe zwischen ihnen neutral bleiben“, sondern „zu Folge des Wesens der konstitutionellen Monarchie, hat sich die Regierung entweder an die eine oder an die andere Parthei anzuschließen, und zwar an diejenige, welche in der II. Kammer die Mehrheit der Stimmen hat“ (ebd., 231 f.). Verfassungstheoretisch gebe es im Verhältnis von Regierung und Parlament immer nur diese zwei Optionen: „Entweder muß die Zusammensetzung der II. Kammer das Werk des Ministeriums, oder es muß die Zusammensetzung des Ministeriums das Werk der II. Kammer seyn.“ (Ebd., 232) Jedoch lasse der erste Ausweg die konstitutionelle Monarchie nurmehr dem Namen als der Sache nach bestehen. Lediglich die zweite Variante, also die Praxis parlamentarischer Ministerbestellung, entspreche dem Geist der konstitutionellen Monarchie. Dass diese Sichtweise der herrschenden Meinung der damaligen Zeit fundamental widersprach, ist Zachariä völlig bewusst. In einer Fußnote merkt er an, in Deutschland herrsche sehr allgemein noch die entgegengesetzte Ansicht. Sie beruhe aber auf einer Verwechslung der konstitutionellen Monarchie mit der landständischen Verfassung. Die deutsche Sprache, in welcher die Verfassung der konstitutionellen Monarchie „fast noch ein Neuling“ sei, könne „leicht zu dem Irrthume verleiten, als ob diese Verfassung und die durch Reichs- oder Landstände beschränkte Monarchie im Wesentlichen nur ein und dieselbe Verfassung wären“ (ebd., 226). Dies sei aber ausdrücklich nicht der Fall. Tatsächlich scheint für Zachariä das wichtigste Unterscheidungskriterium zwischen beiden Verfassungen gerade die Existenz der Parteien zu sein (vgl. ebd., 215, 231 f.).<sup>25</sup>

Das Verhältnis zwischen Fürst und Volk beschreibt Zachariä als eine Form der „Mitherrschaft“ (ebd., 230). Das Volk ist Mitregent. Es muss durch seine Vertreter jedem Gesetz zustimmen. Weitere Instrumente seines machtpolitischen Einflusses sind das Budgetrecht, die Befugnis, „die obersten Beamten der Krone zur Verantwortung zu ziehn“ sowie „alle Schritte und Maßregeln der Regierung zu kontrolliren“ (ebd.). Der Fürst hingegen herrscht, weil er das Haupt der vollziehenden Gewalt ist und kein Gesetz ohne seine Sanktion in Kraft treten kann. „Mit andern Worten, in der konstitutionellen Monarchie muß der Krone ein unbedingtes Veto zustehn [...] Eine konstitutionelle Monarchie, in welcher dem Fürsten nur ein aufschiebendes

---

<sup>25</sup> Somit ist auch klar, dass Zachariä unter „ständisch“ altständisch, nicht repräsentativ versteht. Die bestehenden Landtage der Einzelstaaten des Deutschen Bundes müssten somit als nicht-repräsentativstaatlich eingestuft werden (vgl. Brandt 1968: 240).

Veto (bis zur nächsten Versammlung der Kammern etc.) zusteht, ist der Sache nach ein Freistaat.“ (Ebd., 235 f.)

Auf ähnliche Weise wie hier scheint Zachariä sein anfängliches Votum für eine parlamentarische Richtlinienkompetenz auch in anderen Passagen zugunsten des monarchischen Prinzips zu relativieren. Beispielsweise wird die parlamentarische Ministerverantwortlichkeit rückwirkend wieder in Zweifel gezogen. „Das Volk wird von der Versammlung seiner Abgeordneten, der Fürst wird von seinem Ministerio vertreten [...] Sowohl der Fürst als das Volk ist befugt, diejenigen zu wählen, durch welche sie ihre verfassungsmäßigen Rechte auszuüben haben.“ (Ebd., 242 f.) An anderer Stelle wird das Verhältnis der Kammern zu den Staatsministern dagegen wieder viel kooperativer in der Weise einer „Wahlverwandtschaft“ aufgefasst: „In Großbritannien geht der Weg zu den Ministerstellen durch die Kammern; die Minister sind mächtig durch – nicht eifersüchtig auf das Ansehn des Parlements.“ (Zachariä 1823: 240)

So ist abschließend nicht ganz klar, ob mit der eingangs zitierten Forderung, die Regierung habe sich bei der Besetzung der wichtigsten Posten den Mehrheitsverhältnissen in der zweiten Kammer „anzuschließen“ (Zachariä 1839: 232), entweder gemeint ist, die zweite Kammer bestimme die Minister komplett in Eigenregie oder der König sei lediglich gehalten, seine Minister aus der Mehrheitsfraktion zu rekrutieren. In einer einschlägigen Passage aus den „Vierzig Büchern“ heißt es dazu wenig erhellend, die Krone sei „genöthiget, ihre Minister unter den Männern zu wählen, welche das Zutraun des Volks für sich haben, unter den Männern, welche die Häupter der Parthei sind, die in der II. Kammer die Mehrheit der Stimmen hat“ (ebd., 266). Etwas verständlicher formuliert, und zwar in Richtung einer stärkeren parlamentarischen Selbstbestimmung in Personalfragen, scheint mir da noch die korrespondierende Stelle in dem bereits mehrfach zitierten Aufsatz „Ueber die erbliche Einherrschaft mit einer Volksvertretung“ (1823) zu sein. Hier heißt es, in der Frage der Besetzung der Ministerposten könne nun „entweder die zweyte Kammer den Fürsten nöthigen, in dem Geiste der Mehrheit ihrer Mitglieder zu regieren, also die Männer zu seinen verantwortlichen (und mithin von ihm unabhängigen) Staatsministern zu wählen, welche diese Mehrheit für sich haben, – oder es können dem Fürsten Mittel zu Gebote stehn, sich der Mehrheit in der II. Kammer zu versichern“ (Zachariä 1823: 226).

Hier spricht sich der Autor klar für die erste Alternative aus. Er gibt aber gleichzeitig zu bedenken, dass der Ausgang dieses Streits in der Praxis unzweifelhaft ein anderer sein dürfte: „In der Regel wird die Volksvertretung dem Königthume unterliegen.“ (Ebd., 224)

Aufgrund solcher nicht leicht zu löschender Nebelkerzen interpretiert etwa HARTWIG BRANDT die Staatsphilosophie Zachariäs bei aller Bewunderung am Ende zwiespältig als ein

„instruktives Beispiel dafür, wie schmal das Manövriertfeld für ein politisches Denken im deutschen Vormärz ist (und wie eklektisch und widersprüchlich seine Resultate), das, an den liberal-repräsentativstaatlichen Axiomen der angelsächsischen und französischen Klassiker geschult, gleichwohl der sozialen Realität des monarchischen Prinzips in Deutschland seinen Tribut zollt“ (Brandt 1968: 241 f.).

Zugegebenermaßen gibt es in der Parteientheorie Zachariäs einige Unbestimmtheitsstellen. Es handelt sich dabei meiner Ansicht nach aber in erster Linie um scheinindividualistische Kompromissformeln, um wahlweise den Zeitgeist oder die Zensoren zu beruhigen. An dem grundsätz-

lichen Votum Zachariäs' pro Parteien und vor allem pro Parteiregierung vermögen diese Schönheitsfehler nichts Wesentliches zu verändern.

Vor allem der von Zachariä formulierte und später von Robert von Mohl weiter ausgeführte Gedanke der parlamentarischen Ministerverantwortlichkeit fiel nicht nur in der vormärzlichen Staatsphilosophie, sondern auch in der konstitutionellen Praxis des süddeutschen Frühparlamentarismus, und zwar bis in die höchsten Regierungskreise hinein, auf fruchtbaren Boden. So schrieb der württembergische Innenminister JOHANNES SCHLAYER im Mai 1833 in einem Memorandum an seinen König: „Es liegt in dem Wesen der Repräsentativ-Verfassung, daß die Regierung auf die Majorität der Stände als auf ihre Grundlage sich stützen müsse. Es ist daher Aufgabe des Ministeriums, sich diese Majorität zu erringen.“ An anderer Stelle heißt es für einen monarchischen Minister mindestens ebenso kühn wie provokant weiter: „[...] ein Ministerium, das beharrlich dieses Vertrauen nicht hätte, würde auch in Württemberg nicht bestehen können.“ (Schlayer zit. n. Brandt 1987: 565) Für Schlayer war also die Politik in der konstitutionellen Monarchie ohne Rückendeckung einer eigenen Parlamentsmehrheit gar nicht mehr denkbar. Brandt verweist zudem darauf, dass die Begriffe „Parthey“, „Fraction“ und „Faction“, wiewohl sie im öffentlichen Sprachgebrauch der 1830er Jahre zunächst noch überwiegend zur Herabsetzung der liberalen Opposition gebräuchlich waren, im internen Schriftverkehr der württembergischen Regierung jener Jahre „durchaus sachlich verwendet wurden, ja selbst zur Kennzeichnung der eigenen Sache dienten“ (Brandt 1987: 531).

Auch die liberale Publizistik in Württemberg befasste sich zu dieser Zeit bereits intensiv mit dem Zusammenhang von parlamentarischer Ministerverantwortung und politischer Parteibildung. Entsprechend sachkundig äußerte sich FRIEDRICH SEYBOLD in der „Donau- und Neckarzeitung“ vom 6. September 1831:

„Ohne Mehrheit der Stimmen in der Kammer kann ein constitutionelles Ministerium nicht regieren; es wird sich also bemühen, sie zu gewinnen. Verliert es sie, so wird das Staatsoberhaupt entweder die Kammer auflösen, und durch eine neue Wahl an die öffentliche Meinung appelliren, oder ein neues Ministerium berufen. In diesem letzteren Falle tritt natürlich die Opposition, als Siegerin, an die Stelle des besiegten Ministeriums [...] Dann würden die Führer derselben die Ministerien und ihre politischen Freunde die höheren Staatsstellen einnehmen.“ (Seybold zit. n. Brandt 1987: 567)

Die Entfernung eines Ministers durch den Monarchen allein unter Parteigesichtspunkten wird dagegen in einer etwa zeitgleich anonym erschienenen Monografie mit dem programmatischen Titel „Die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchien“ (Anonym 1833) scharf kritisiert. Die Tatsache, dass Minister in konstitutionellen Monarchien der Rückendeckung der stärksten Parlamentspartei bedürfen, erkennt der unbekannt Autor, der sich BUDDIUS nennt, damit jedoch indirekt ebenfalls an. Die Frage laute so häufig nicht mehr: „Wird ein Regierungsact nützlich oder schädlich auf den Staat wirken? sondern nur: Ist die Partei, von welcher er ausgeht, die herrschende, oder nicht?“ (Anonym 1833: 59) Sei der Minister nicht in der Lage, sich recht viele Parteigänger zu verschaffen, bleibe dem Monarchen nichts anderes übrig, als seinen Mann, „und wenn er der vortrefflichste Minister von der Welt, und wenn Alles, was von ihm ausgegangen ist, tadellos wäre, sofort zu entlassen“ (ebd., 60).

Für den Konservativen SOLMS-LICH hingegen blieb aller vormärzlichen Formelkompromisse ungeachtet das monarchische Prinzip in Deutschland vor 1848 im Kern unangetastet:

„Die Minister entfernten sich nicht, und hierin handelten sie zwar gegen alle Grundsätze des Repräsentativ-Systems, nach welchen die Minister sich entfernen, wenn ihre Ansichten denen des Mitinhabers der gesetzgebenden Gewalt, welcher den Antheil des Volkes an der Staatsgewalt ausübt, nicht entsprechen; aber sie handelten den Umständen angemessen, da alle Bedingungen fehlten, um ihre Entfernung zu motivieren.“ (Solms-Lich 1838: 44)

Auch noch so gelehrte staatstheoretische Herleitungen der Ministerverantwortlichkeit hielten einer Überprüfung der Verfassungswirklichkeit in den vormärzlichen deutschen Staaten somit nicht Stand. Es fehlte aber auch weiterhin nicht an theoretischer Einsicht.

### **1.3.2 Robert von Mohl und die Forderung nach einer repräsentativstaatlichen Verfassungsreform Deutschlands**

Neben Zachariäs bahnbrechender Forderung nach einer Parteiregierung stammt eine der zukunftsweisendsten Stellungnahmen bezüglich des normativen Standorts politischer Parteien in der Zeit des Vormärz von ROBERT VON MOHL. Sein 1846 erschienener Aufsatz „Ueber die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systemes in England, Frankreich und Deutschland“ markiert in seiner analytischen und sprachlichen Klarheit sowie in seinem unmissverständlichen Bekenntnis zum Parteienwettbewerb einen Meilenstein zum besseren Verständnis des Repräsentativsystems in Deutschland (vgl. Angermann 1962: 388 ff.).

Aus von Mohls Sicht bildete die Haupthürde, die der intellektuellen Durchdringung des parlamentarischen Regierungssystems und damit einer positiveren Bewertung des Parteiwesens im vormärzlichen Deutschland generell im Wege stand, das Festhalten vieler zeitgenössischer Staatsrechtler am überkommenen Dualismus von Fürst und Volk. Dabei hatte von Mohl selbst die Repräsentativverfassung in seinem Frühwerk zur Ministerverantwortlichkeit (1837) noch in ähnlich herkömmlicher Weise interpretiert (vgl. von Beyme 1966: xxviii ff.). In diesem Buch sprach er sich noch deutlich gegen eine parlamentarische Regierung aus. Eine Verantwortlichkeit der Minister wollte er zwar in strafrechtlicher, nicht aber in politischer Hinsicht akzeptieren, etwa in Form einer permanenten Pflicht derselben, der Ständeversammlung „zu jeder Zeit und über alle Regierungshandlungen Rede zu stehen“ (von Mohl 1837: 10). Indes schien ihm „ein Tadel des bereits Geschehenen“ (ebd., 11) zwecklos. Endlich aber könne „die Erklärung der Unwürdigkeit [...] die Entlassung des Getadelten keineswegs als rechtlich nothwendige Folge nach sich ziehen, wenn dadurch nicht die Monarchie vernichtet werden soll“ (ebd., 13). Das unbedingte alleinige Entlassungsrecht des Fürsten blieb zunächst unangetastet (vgl. ebd., 84).

Ungeachtet dieses scheinbar deutlichen Votums für das monarchische Prinzip kamen von von Mohl angesichts der deutschen Verfassungszustände bereits im Jahr 1837 ernste Zweifel, „ob es einer richtigen Idee des Staatslebens entspricht, daß ein Dualismus gesetzlich begründet, ein positives und ein negatives Recht mit Angriffs- und Vertheidigungswaffen versehen einander gegenüber gestellt wird“ (ebd., 5). Völlig offen erscheint ihm zu diesem Zeitpunkt aber noch der Ausgang des Konflikts und damit die Frage, „ob also die Volksvertreter durch die im Herzen der feindlichen Stellung geöffnete Lücke einbrechen und die besiegte königliche Gewalt der parlamentarischen Allmacht unterwerfen [...] oder ob die im Anfange unzweifelhaft größere Gewalt der Regierung sich wenigstens in der Hauptsache als übermächtig erhalten [...] wird“ (ebd.).

Später war von Mohl diese anfängliche Unentschiedenheit derart peinlich, dass er sich für das Werk über die Ministerverantwortlichkeit sogar in seinen Lebenserinnerungen entschuldigte:

„Zu einiger wenn auch nicht ausreichender Entschuldigung kann ich etwa geltend machen, daß zur Zeit der Abfassung meines Buches die Lehre von dem parlamentarischen Systeme, das heißt von der Besetzung der Ministerien aus der jeweiligen Mehrheit der Kammern, noch wenig besprochen und noch weniger verstanden war; auch von mir nicht.“ (Beleg bei von Beyme 1966: xxx)

Die Verkennung des wahren Wesens der parlamentarischen Regierung und damit auch der Rolle der Parteien führte nach von Mohls veränderter Einschätzung im Jahre 1846 innerhalb der deutschen Staatsphilosophie des Vormärz zu einer folgenschweren Fehlinterpretation der politischen Einrichtungen Englands, dem Mutterland des Repräsentativsystems, für welches tatsächlich kein wie auch immer gearteter Dualismus, sondern drei ganz andere Grundzüge charakteristisch seien. Erstens gelte hier:

„der Heischesatz, die Regierung müsse lediglich der Ausdruck der im Parlamente herrschenden Mehrzahl seyn [...] Das Ministerium ist nur ein gemeinschaftlicher Ausschuss aus den beiden Häusern, zusammengesetzt aus den hervorragendsten und einflussreichsten Mitgliedern der Majorität; niemals aber eine dem Parlamente gegenüberstehende, vielleicht sogar feindliche Gewalt, entsprossen aus dem Einzelwillen und den persönlichen Ansichten des Fürsten“ (von Mohl 1846: 453).

Mit dem Wechsel der Mehrheitsverhältnisse im Parlament wechselte stets auch das Ministerium. Auf diese Weise stünden die entscheidenden Staatsgewalten immer im Einklang miteinander. In dieser „ausgesprochene[n] Parteiherrschaft“ (ebd., 455) sei der Einfluss des Fürsten viel geringer als etwa in Deutschland, zumal letzterer „sogar oft lange Zeit von Ministern umgeben sein kann, welche seiner eigenen politischen Meinung nicht angehören, ihm vielleicht auch menschlich nicht angenehm und bequem sind“ (ebd., 453).

Ein zweiter bezeichnender Zug des englischen Regierungssystems bestehe in der aktiven, politisch mitgestaltenden Rolle der volksvertretenden Versammlung. Diese habe nämlich, anders als etwa in Deutschland, „keineswegs bloß die negative Rolle einer Vertheidigung verletzter und bedrohter Volksrechte“, sondern besorge vielmehr selbst einen bedeutenden Teil der Staatsverwaltung „unmittelbar und positiv“ (ebd.). Diese Ausdehnung der parlamentarischen Zuständigkeit sei ein weiterer wichtiger Grund dafür, dass der andernorts störende Zwiespalt zwischen Regierung und Kammern in England unbekannt sei. So besorge das Parlament vieles von dem, was es, wenn es von der Regierung gekommen wäre, vielleicht getadelt oder bekämpft hätte, einfach selbst (vgl. ebd., 454).

Drittens verweist von Mohl auf die große sozialstrukturelle Homogenität der politischen Klasse, die für das „Bild des grossartigen repräsentativen Staatslebens Englands“ (ebd., 455) ebenfalls maßgeblich sei: „Wir sehen am Staatsruder eine hochgestellte, welterfahrene und stolze Aristokratie, welche unter sich in zwei Partheien zerfällt mit verschiedenen Ansichten und Ueberlieferungen hinsichtlich des Maasses einzelner öffentlicher Freiheiten und gewisser Regierungsgrundsätze, die aber in allen Hauptsachen des staatlichen Lebens übereinstimmt.“ (Ebd., 455) Auf diese Weise könne die Leitung der staatlichen Angelegenheiten „augenblicklich und ohne alle Stösse und Unordnungen“ von den bisherigen Inhabern auf die schon zum Voraus anerkannten Führer“ übergehen, sobald die Mehrheitsverhältnisse im Parlament sich ändern: „Wir sehen unter diesen Partheien heftiges Ringen um die Leitung, allein niemals ein Ankämpfen gegen die Staatsgewalt als solche.“ (Ebd.) Durch die Klugheit seiner

politischen Institutionen erzeuge der Parteienstaat England „sittlich sowohl als sachlich riesenhafte Erfolge“, die von anderen Nationen „mit Bewunderung und Neid angestaunt“ (ebd., 456) würden.

Namentlich in Frankreich und Deutschland sei die Gestaltung des repräsentativen Systems hiervon wesentlich verschieden. So beruhe etwa die Einführung der Volksvertretung in Frankreich nicht auf gewachsenen historischen Grundlagen, sondern auf rechtsphilosophischen Lehren, die eine „scharfe Trennung und wesentliche Gegeneinanderstellung der Regierung und der Volksvertreter ergeben“ (ebd.). Vor allem sei hier „keine Spur von einer Theilnahme der Kammern an der Verwaltung“ (ebd., 457). Auch seien, anders als in England, „die Ministerien keineswegs ganz einfach das Ergebniss einer entschiedenen Majorität in den Kammern“ (ebd.). Zwar müsse auch in Frankreich das Ministerium in der Regel die Mehrheit der Stimmen hinter sich wissen, allerdings bedeute dies nur die „Nothwendigkeit der nachträglichen Gewinnung einer gewissen Anzahl von Mitgliedern“ (ebd., 458). Dieser Unterschied verändere aber völlig den Charakter der Wahlen. In England sei die Kandidatenkür ausschließlich „Partheisache“ und bis auf ganz wenige Ausnahmen kämen nur „entschiedene Parteimänner“ (ebd.) überhaupt als Abgeordnete in Frage, wohingegen in Frankreich flexible Charaktere gefragt seien, „welche unter allem Wechsel der Verhältnisse, der Partheien und selbst der Ministerien auf Seite der Staatsgewalt stehen“ (ebd.).

„In England ist die ministerielle Mehrheit die stolz herrschende, zum tapfer errungenen Siege gelangte Partei mit ihren Führern an der Spitze [...] Ministeriell seyn, heisst hier nur, dem eben itzt im Vortheile befindlichen Heere angehören; keineswegs aber, sich verkauft haben oder zur Unterstützung jedes Gewalthabers bereit seyn.“ (Ebd., 458 f.) Dies sei eine Ehre und ein Glück, nicht bloß ein Entschluss oder eine Berechnung. „Und geht die Mehrheit wieder verloren, so wandert die ganze Parthei auf die Oppositionsbänke, ohne einen Rest zurückzulassen, welcher beständig mit jedem Ministerium, welches es auch sey, stimmt gegen jede Widerspruchsparthei, was sie auch wolle.“ (Ebd., 459) In der Opposition zu sein, bedeute in Frankreich „ein System oder einen Charakterzug“, in England sei es nurmehr der „Beweis einer erlittenen Niederlage“ (ebd.).<sup>26</sup> Alles in allem fehle es in Frankreich „an sittlicher Haltung, an Partheiordnung und an geschäftsmännischer Behandlung“. Das mit allen Mitteln erstrebte Übergewicht der Regierung erzeuge einen Dualismus, der praktisch nur mittels „Verfälschung und Verführung des repräsentativen Elementes“ (ebd., 463) auszugleichen sei.

Zu einem ähnlichen Befund gelangt von Mohl auch für die deutschen konstitutionellen Staaten, die nach dem Wiener Kongress gemäß der Bundesakte eine ständische Volksvertretung – weitgehend nach französischem Vorbild – eingerichtet hatten. Hier könne jedoch „noch weit weniger als in Frankreich von einem Hervorgehen der Regierung aus der jeweil in der Mehrheit befindlichen Parthei die Rede“ sein. Im Gegenteil: „Die Minister sind lediglich der Ausdruck des persönlichen Willens des Staatsoberhauptes und nicht die Führer einer parlamentarischen Schaar.“ (Ebd., 466) Sie stammten deshalb auch fast nie aus den Ständen selbst, sondern hauptsächlich aus den oberen Ebenen der Verwaltung – untereinander unver-

---

<sup>26</sup> Von der gleichen begrifflichen Klarheit geprägt ist die Analyse EISENMANNs zwei Jahre später: „So ist es auch den Engländern nie eingefallen, mit dem Ausdruck Whig den Begriff der Opposition, noch mit dem Ausdruck Tory den Begriff der Regierungsparty zu verbinden, denn bald waren die Torys im Amt und die Whigs in der Opposition, bald waren die Whigs im Amt und die Torys in der Opposition: die Ausdrücke Whig und Tory galten Party-Ansichten und Regierungs-Grundsätzen.“ (Eisenmann 1848: 6)

bundene, bisweilen sogar einander feindselige, zu verschiedenen Zeiten und aus verschiedenen Ursachen ins Amt gekommene Beamte ohne eine gesinnungsmäßige Gesamtauffassung zur Lösung der großen Fragen in Staat und Gesellschaft. Die nächste Folge hiervon sei die fehlende politische und programmatische Homogenität der Regierung: „In Deutschland sind Minister, aber keine Ministerien.“ (Ebd.)

Diese geringe Geschlossenheit der deutschen Regierungen habe entscheidende Nachteile gegenüber einer in sich gefestigten, programmatisch konsolidierten Parteilregierung nach englischem Muster. Sie seien insgesamt kraftloser, als sie es sein könnten. Auch setze die beständige Bekämpfung der Volksvertreter durch Beamte die Verwaltung als solche herab und bringe sie in der öffentlichen Meinung in Misskredit. Am schädlichsten sei jedoch die Tatsache, dass ein Widerspruch der Regierung gegen einen Volkswunsch immer gleich auf die Person des Fürsten zurückfalle, „wenn das angegriffene Ministerium als der Ausdruck der persönlichen Ansichten des Staatsoberhauptes erscheint“ (ebd., 481).

Folglich fordert von Mohl ganz im Sinne seiner bisherigen theoretischen Erörterungen im zweiten Teil seines Aufsatzes eine repräsentativstaatliche Verfassungsreform für Deutschland, die den bisherigen fruchtlosen Dualismus zwischen Regierung (Fürst) und Kammern (Volk) endgültig auflösen soll. Des Rätsels Lösung erblickt von Mohl aber anders als viele seiner liberalen Zeit- und Gesinnungsgenossen nicht in der Konstruktion eines mechanischen Gleichgewichtssystems zwischen beiden Kräften, sondern er löst die schwelende Machtfrage zur Seite der Volkssouveränität hin auf. Den institutionellen Kernpunkt seiner Reform bildet dabei, ähnlich wie zuvor schon bei Zachariä, die Konstituierung der Ministerien aus den Kammermehrheiten. Nicht mehr die Regierungen und Kammern als solche stünden sich dann noch feindlich gegenüber, „sondern der Kampf wäre nur zwischen der in den Kammern herrschenden und durch den Besitz der höchsten Staatsämter noch mächtig gekräftigten Parthei, und zwischen den in der Minderzahl befindlichen Richtungen“ (ebd., 479). Die Minderheit wiederum würde zwar aus der Opposition heraus ihre Gegenpartei attackieren, „nicht aber das Prinzip der Regierung, welche ja ihnen ebenfalls zu Theil werden kann“ (ebd.).

Die „Ueberlassung der obersten Staatsämter an die Häupter der parlamentarischen Partheien“ (ebd., 480) bedeute zwar für den Fürsten einen Verzicht an persönlichem Einfluss auf die Regierungsbildung, eine Herabwürdigung seiner Stellung erkennt von Mohl darin – zumindest öffentlich – aber mitnichten. Im Gegenteil verleihe eine „Haltung des Fürsten über den Partheien“ diesem „eine weit höhere und reinere Stellung“, in der allein der Gedanke aufrechterhalten werden könne, „dass der Fürst persönlich immer das Gute will und das Ueble und Verkehrte gegen seinen Wunsch und ohne seine Theilnahme stattgefunden habe“. In solchermaßen stets „gleich heiterer, unerreichbarer Ruhe und Hoheit“ (ebd., 481) regierten die Könige Englands.

Gegen eine solche Unterordnung des Monarchen unter die Parteien regte sich etwa zeitgleich auf konservativer Seite, namentlich in der Person FRIEDRICH JULIUS STAHLs massiver Widerstand. Zwar akzeptierte Stahl in seiner Schrift „Das monarchische Prinzip“ (1845) für den englischen Fall das, weil historisch gewachsene, parlamentarische Prinzip der Regierungsbildung mit dem Hervorgehen der Minister aus der stärksten Kammerpartei als legitim, die Übertragung dieser Zustände auf Deutschland hielt er jedoch im Gegensatz zu von Mohl

weder für möglich noch für wünschenswert.<sup>27</sup> Stahls Analyse des von den politischen Parteien getragenen parlamentarischen Regierungssystems ist nicht weniger brillant als die ein Jahr später von von Mohl erschienene, jedoch – unter genau umgekehrtem Vorzeichen – mit der leidenschaftlichen Verve des glühenden Monarchiebefürworters und entschiedenen Parteienkritikers geschrieben. Für Stahl besteht das parlamentarische System nämlich in nichts anderem als eben darin, dass „die Minister die gesammte Regierung in ihre Hände gelegt bekommen, und dieselbe ohne alle Rücksicht auf den Willen des Königs und mit unbedingter Rücksicht auf den Willen des Parlaments führen“ (Stahl 1845: 7). Es gelte hier nämlich vor allem eine politische Maxime, wonach die Minister nicht im Amte bleiben könnten, sobald sie das Vertrauen des Parlaments, insbesondere des Unterhauses, nicht mehr besitzen, „möge das durch ein ausdrückliches Votum sich kund geben, oder dadurch, daß sie bei einer Abstimmung nicht die gehörige Majorität für ihre Vorschläge haben“. Der König könne daher gar nicht anders, als „die Führer der im Hause überwiegenden Partei zu Ministern machen“ und diesen die Regierung zu überlassen. Seine Überzeugung, sein Wille käme dagegen gar nicht mehr in Betracht, und so erzeuge das Parlament „aus sich heraus“ (ebd.) die Minister. Und „diese regieren auf der Basis der parlamentarischen Gesinnung als die Führer des Parlaments, nicht als die Diener des Königs, oder mit andern Worten, die im Parlamente überwiegende Partei regiert jedesmal mittelst ihrer Führer das Reich“ (ebd., 8).

Auch innerhalb des liberalen Lagers wurden scheinindividualistische Beschwichtigungsformeln freilich schon lange vor Stahls Intervention als parteienstaatliche Taschenspielertricks entlarvt und eine gewisse „Konstitutions-Sucht“ (Hansemann 1834: 274) der Liberalen vor allem in den kleindeutschen Staaten kritisiert. Egal wie man politisch dazu stehe, bedeute eine Verfassung, durch die die Nation mehr oder weniger direkt an der Gesetzgebung partizipieren solle, für eine vormals unbeschränkte Landeshoheit stets „ein großes Opfer“, meinte etwa der spätere preußische Finanzminister und Mitinitiator der Heppenheimer Tagung DAVID HANSEMANN. Hierdurch trete der Monarch in ein „neues völlig ungewohntes Geschäftsverhältniß“ (ebd., 275). Als konstitutioneller König werde der ehemals tätig mitwirkende Landesvater als „eine Art von hoher politischer Gottheit“ (ebd., 276) mit nunmehr repräsentativen Aufgaben kaltgestellt. Dadurch sei er aber gehindert, seine „Lieblings-Ansichten“ weiter aktiv zu verfolgen. Sogar wenn diese besser und vernünftiger seien als diejenigen der Stände, könne er seine vertrautesten Minister nicht behalten, falls diese sich gegenüber den Kammern nicht behaupten könnten, und müsse, soll die „konstitutionelle Staatsmaschine“ in geregelterm Gange bleiben, zuweilen sogar „Männer anstellen, die ihm persönlich nicht angenehm sind“. Alles in allem sei eine solche Stellung, wie erhaben sie auf dem Papier auch sein möge, für einen Monarchen in der Regel „unbehaglich“ (ebd.).

Trotz dieser Zumutungen fordert auch der durch und durch königstreue Hansemann eine Art parlamentarisches Regierungssystem, wenn er verlangt, die Regierung habe sich stets auf die „wahre Majorität des Volkes“ (Hansemann 1830/ 1967: 16) zu stützen, deren Ausdruck die Nationalrepräsentation unbedingt zu sein hat. Diese „eigentliche Kraft der Nation“ sei zwar nicht identisch mit der aus den Massen hervorgehenden zahlenmäßigen Mehrheit des

---

<sup>27</sup> Ganz ähnliche Bedenken finden sich noch 100 Jahre später bei der französischen Philosophin SIMONE WEIL. Die Wirklichkeit der angelsächsischen Parteien wurzle demnach in einer spezifisch englischen Tradition und sei daher nicht übertragbar auf andere Länder: „Die angelsächsischen Parteien haben ein Element von Spiel, von Sport, das es nur in einer aristokratischen Institution geben kann.“ (Weil 2009: 7)

Volkes. Jene unterscheidet sich von dieser durch Bildung und Vermögen, womit ein größeres Interesse für das Bestehen einer festen, kräftigen und guten Staatsregierung einhergehe. Zugleich soll die qualitative Mehrheit aber kein anderes Interesse verfolgen als die rein quantitative Kopfmehrheit (vgl. ebd., 17). „Ein aufrichtig konstitutionelles System“, wie Hansemann es für Preußen propagiert, erfordere neben der vollständigen Pressefreiheit als Organ der öffentlichen Meinung, dass es „wirkliche Repräsentanten der Nation gibt, denen ein Anteil an der Gesetzgebung und ein wesentlicher Einfluß auf die Regierungsprinzipien eingeräumt ist“ (ebd., 15 f.). Wenn nun aber „die National-Repräsentation nicht mehr die wahre Majorität des Volkes darstellt“ (ebd., 16), fordert Hansemann mit dem Wechsel des Regierungssystems von der Krone auch einen Wechsel der „Personen, die es ausführen, [...] sobald sich zeigt, daß das System nicht mehr mit den Ansichten der Majorität harmoniert“ (ebd., 44). Die Minister sind damit nicht länger nur dem Monarchen, sondern zumindest implizit auch der Volksvertretung verantwortlich (vgl. ebd., 36). Und noch unmissverständlich heißt es bei dem konservativen Ideen-Kraftwerk CARL ERNST JARCKE: „Es leuchtet sonach ein, daß in constitutionellen Ländern die Minister der Sache nach nicht mehr die Diener ihrer Fürsten, sondern die Untergebenen der Majorität der Volkskammer, und allein dieser letztern Gehorsam schuldig sind.“ (Jarcke 1834: 16)

In welchem Ausmaß die Einführung des Repräsentativsystems zu einer Degradierung der Fürsten führen würde, darüber gab sich im Stillen wohl auch VON MOHL schon vor der Revolutionszeit keinerlei Illusionen hin. In einer nochmaligen umfangreichen Studie zu diesem Thema, die allerdings etwas außerhalb meines Untersuchungszeitraums liegt, sprach er sich einige Jahre später in aller Offenheit über diesen Punkt aus:

„Ich habe die Heuchelei nie leiden können, mit welcher man nicht selten sucht, die Beschränkung durch das parlamentarische System als unbedeutend darzustellen. Diese Beschränkung ist groß. Noch mehr: Sie soll groß seyn; dieß ist klar bewußte Absicht. Es soll der Staat nicht nach der persönlichen Ansicht des Fürsten, sondern nach dem Programme der in der Mehrheit befindlichen politischen Partei geführt werden; und es kann und muß vorkommen, daß der Regent seine formelle Zustimmung zu Maßregeln gibt, welche ihm persönlich zuwider sind.“ (von Mohl 1852: 185)

Dass von Mohl in zahlreichen seiner vormärzlichen Publikationen gleichzeitig als Kritiker des parlamentarischen Betriebes in Deutschland in Erscheinung trat – da ist etwa von „Bierhaus-Pöbel quoad Opposition“ die Rede oder es heißt: „Die zweite Kammer ist ein wahrer Eselsstall“ (zit. n. Angermann 1962: 412 f.) –, ist ein nur scheinbarer Widerspruch. Der Autor wollte mit solchen wenig schmeichelhaften Titulierungen sicherlich mehr bezwecken, als einzelne Abgeordnete zu beleidigen. Für ihn lag der Fehler der ständischen Volksvertretung im vormärzlichen Deutschland schlichtweg im System (vgl. von Mohl 1846: 480). Gefangen in einer ohnmächtigen Daueropposition gegen die unabhängigen Regierungen und damit ohne eigene Möglichkeit der aktiven Politikgestaltung sah von Mohl die Abgeordneten in den Kammern auf die wenig erbauliche Alternative beschränkt, entweder große Reden über hehre Grundsätze zu schwingen, die natürlich folgenlos bleiben mussten, oder durch kleinkarierte Mäkeleien, durch das „Meistern an Kleinigkeiten das Regieren zur peinlichen Schwürigkeit“ (ebd., 467) zu machen.

Von Mohls Beitrag zur vormärzlichen Parteientheorie ist gar nicht hoch genug einzuschätzen (vgl. auch das Lob Wilhelms 1928: 174). In der Literatur wird er aber kaum als genuiner Parteientheoretiker wahrgenommen. In SCHIEDERS vielzitiertester Darstellung der altliberalen Parteientheorie in Deutschland findet von Mohl nicht einmal Erwähnung. Auch BACKES

übergeht ihn allzu rasch mit dem Hinweis, von Mohls Beiträge zu einer Parteienlehre seien angeblich „erst Jahre nach der 1848/49er Revolution“ erschienen. Sie reichten zudem – wie die aller anderen liberalen Autoren, die Backes untersucht – auch nicht „über Ansätze hinaus“ (Backes 2000: 391).

Dagegen handeln ANGERMANN (1962) und VON BEYME (1966) von Mohls Ausführungen zum Parteiwesen zwar zum Teil recht ausführlich im Rahmen der Darstellung des Repräsentativsystems ab, die Parteientheorie erscheint aber auch ihnen offenbar nicht als eigenständig zu würdigende Leistung, sondern eher als Abfallprodukt der Theorie des Parlamentarismus. In diesem Zusammenhang bemängelt VON BEYME, von Mohls Annahmen basierten ausschließlich auf der Voraussetzung eines Zweiparteiensystems, das homogene und stabile Regierungen schaffe. Für ein Vielparteiensystem mit relativ häufigen Regierungswechseln, wie es sich auf dem Kontinent etabliert habe, biete seine Theorie dagegen „kaum eine Anregung“ (von Beyme 1966: xxxviii). In Wirklichkeit ist der Kernpunkt der Forderung von Mohls – nämlich die Bildung der Ministerien aus den Kammermehrheiten, nicht zwangsläufig aus der stärksten Partei – durchaus mit einer Koalitionsregierung vereinbar. Von Mohl selbst scheint diese Erkenntnis ebenfalls gekommen zu sein. So bekannte er aus der Perspektive des Deutschen Reichstags zu Beginn der 1870er Jahre rückblickend: „Hauptsächlich aber lernte ich einsehen, daß von einer einfachen Teilung der Versammlung in eine Regierungspartei und eine Opposition im Reichstage zunächst auf lange hin, wenn überhaupt, ja nicht die Rede sein könne.“ (von Mohl 1902: II, 170 f.) Es sei die große „Anzahl von politischen leitenden Gedanken“, die der Etablierung eines Zweiparteiensystems in Deutschland im Weg stünde.

ANGERMANN warnt im Übrigen davor, sich mit von Mohls modern anmutender Parteiendefinition darüber hinwegzutäuschen, dass er „das Wesen der politischen Partei keineswegs so scharf erfaßt hat, wie man bei ihrer isolierten Betrachtung auf den ersten Blick meinen könnte“ (Angermann 1962: 433). Der Parteibegriff sei wenig durchgebildet. Von Mohl habe moderne Ansichten über Parteien mit ganz veralteten, Parteien im heutigen Sinne mit Faktionen, Klubs, Parteiungen und Geheimbünden durcheinandergeworfen (vgl. ebd., 434). Angermann verweist zudem darauf, dass von Mohl in späteren Schriften wieder zu einer ständischen Form der Volksvertretung tendiert habe (vgl. ebd., 419), die mit dem Parteiwesen kaum vereinbar sei. Schließlich: Von Mohl habe in erster Linie Parlamentsparteien im Blick gehabt und zum Problem der Parteiorganisation überhaupt keine oder immerhin keine eindeutige Stellung bezogen (vgl. ebd., 435).

Der Vorwurf mangelnder Modernität und analytischer Schärfe scheint mir aber nicht ganz fair. Vor allem angesichts der Tatsache, dass der vormärzlichen Parteientheorie gewöhnlich unterstellt wird, sie habe unter Parteien lediglich philosophische Strömungen, Schulen, Tendenzen usw. verstehen wollen, stellt von Mohls Verknüpfung des Parteibegriffs mit dem parlamentarischen Regierungssystem und die damit verbundene Wahrnehmung von Parteien als Inhabern der eigentlichen Exekutivgewalt für die Zeit des Vormärz eine beachtliche politikwissenschaftliche Leistung dar. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht überzeugend, auf das angebliche Fehlen organisationaler Parteielemente bei von Mohl zu pochen. Dass das Land von bloßen Gesinnungsgemeinschaften regiert werden sollte, hatte er sicherlich nicht im Sinn. Darüber hinaus spielt es für die Fragestellung dieser Untersuchung auch nur eine untergeordnete Rolle, ob der Autor seine persönlichen Ansichten später wieder revidiert hat. Viel

zentraler ist der Befund, dass solche zukunftsweisenden parteienstaatlichen Argumente im Vormärz überhaupt vorgebracht und verteidigt wurden.

Etwas kritischer muss die Beurteilung der Parteien- und Parlamentarismustheorie von Mohls jedoch im Hinblick auf die aus der Retrospektive aufgestellte Schutzbehauptung ausfallen, im Vormärz habe niemand das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit durchschaut. Auf Zachariä und einige andere Gegenbeispiele wurde in diesem Zusammenhang bereits verwiesen. Schließlich bot kundigen Theoretikern natürlich auch die bereits weiter entwickelte parlamentarische Praxis des Auslands genügend Anschauungsmaterial in Bezug auf die Regierungstätigkeit politischer Parteien. Der Blick ging hier vor allem nach England, wo Whigs und Tories bereits seit der Mitte des 17. Jahrhunderts ein wichtiger Gegenstand der öffentlichen Debatte und theoretischen Durchdringung waren.

### **1.3.3 Englands Staatsverfassung als Idealmodell eines mächtigen und wohlthätigen Parteienstaats (BRENDL, BENZENBERG, HEGEL)**

Als ein glühender Verehrer und ausgewiesener Kenner der englischen Verfassungsverhältnisse gibt sich bereits 1817 der liberale Würzburger Kirchenrechtler SEBALD BRENDL zu erkennen. Seine Einsichten in die Funktionsweise und tatsächlichen Kräfteverhältnisse des englischen Repräsentativsystems lassen nicht nur von Mohls Schutzbehauptungen, sondern unter anderem auch die viel zitierte These WILHELMS in trübem Licht erscheinen, die Verfassung Englands sei von der überwiegenden Zahl der politischen Schriftsteller des deutschen Liberalismus im Vormärz im Sinne eines monarchisch gesteuerten Ständestaates fehlinterpretiert worden (vgl. Wilhelm 1928: 193 ff.). Tatsächlich sieht Brendl ganz klar, dass die eigentliche Macht in England, bereits vor der großen Wahlrechtsreform von 1832, im Parlament und zwar vor allem in dem vom Wettstreit der politischen Parteien gekennzeichneten Unterhaus konzentriert ist. „Die Hauptthätigkeit des Parlaments liegt im Unterhause, und von ihm kann man sagen, daß es das Oberhaus in Bewegung setze“ (Brendl 1817: II, 301). So besticht namentlich das England-Kapitel aus der hier zur Diskussion stehenden zweibändigen Abhandlung „Die Geschichte, das Wesen und der Werth der National-Repräsentation“ (1817) gleichermaßen durch seine analytische Schärfe wie durch einen beeindruckenden Kenntnisreichtum der politischen Institutionen fremder Staaten. Zudem überzeugt das Buch auch stilistisch. Warum Werk und Autor, die nicht zuletzt für die vormärzliche Parlamentarismus- und Parteientheorie von einiger Bedeutung sind, so gut wie nirgends in der Forschungsliteratur ausführlicher besprochen und entsprechend ihres tatsächlichen Ranges gewürdigt werden, bleibt unverständlich. Von Mohls, bereits von HARTWIG BRANDT zu Recht kritisierte (vgl. Brandt 1968: 196), Polemik gegen die genannte Schrift Brendels als „eben so oberflächliches als geistloses Buch“ (von Mohl 1856, II: 327) ist jedenfalls völlig indiskutabel. Zumal vor dem Hintergrund, dass von Mohl in seiner 1837 vorgelegten Arbeit über die Ministerverantwortlichkeit um Längen hinter den Erkenntnisstand dieser 20 Jahre zuvor verfassten Schrift Brendels zurückfällt.

BRENDL beginnt seine für uns einschlägigen Ausführungen über das politische System Englands, scheinbar klassisch, mit einer umfassenden Würdigung der vermeintlich herausragenden Rolle der königlichen Gewalt für die dortige Verfassung. Der König von England genieße solche Vorzüge und vereine so viele Kompetenzen in seiner Person, dass er „beim

ersten Anscheine für den unbeschränktesten Monarchen gelten könnte“ (Brendel 1817: I, 70). Allerdings offenbart bereits der zweite Blick die „Gränzen der königlichen Macht-Vollkommenheit“ (ebd., 71), die von einer sowohl politischen und rechtlichen als auch finanziellen Abhängigkeit dem Parlament gegenüber eng abgesteckt sind. So stehe dem König formal zwar das Recht zu, eigenständig Kriege zu führen, aber nur, wenn er die Kosten dafür ohne vom Unterhaus zu bewilligende Hilfsgelder privat tragen kann (vgl. ebd., 71). Zwar erkenne der König Kraft seiner Vorrechte die Minister, aber diese haben sich vor den Schranken des Unterhauses über die Ausübung ihrer Macht zu verantworten (vgl. ebd., 89). Faktisch liegt das Recht der Ministerernennung damit im House of Commons.

Brendel formuliert dieses, für die Krone peinliche Zugeständnis zunächst noch mit vornehmer Zurückhaltung: „Die Minister werden gewöhnlich aus dem Unterhause genommen, durch sie läßt der König seine Vorschläge machen, aber er überläßt es ihrer Klugheit, sich die Mehrzahl der Stimmen zu verschaffen.“ (Ebd., 90) Freilich stellt die Organisation einer eigenen parlamentarischen Machtbasis für die einmal ernannten Minister vielmehr einen Akt des politischen Überlebens denn eine besondere Form der Klugheit dar. Denn: „Würde der Regent solche Minister wählen, welche es verabsäumen würden, das Zutrauen des Parlaments zu gewinnen, so würden schon ihre Vorschläge beinahe sämmtlich nicht durchgehen, und der König gewissermaßen genöthiget seyn, ihnen die Entlassung zu geben.“ (Ebd.) Brendel spricht in diesem Zusammenhang bereits wörtlich von der „Verantwortlichkeit der Minister überhaupt“ (ebd., 91). Beachtenswert an dieser Stelle ist weiterhin, dass der Autor sich bei seiner Analyse des Spiels der politisch relevanten Kräfte in England schon 1817 nicht mit einer oberflächlichen Beschreibung eines vermeintlich einseitigen Abhängigkeitsverhältnisses von Ministerium und Parlamentsmehrheit zufriedengibt, sondern den Blick für die Rolle der parlamentarischen Opposition und der politischen Parteien öffnet. Nicht zuletzt in diesem Punkt ähnelt seine Argumentationsweise der etwa zeitgleich entwickelten parteienbefürwortenden Position Hegels. So sei etwa die Existenz einer kräftigen „Oppositions-Parthei“ (ebd., 93) nicht nur der beste Schutz der wahren bürgerlichen Freiheit. Brendel entdeckt in ihr sogar das „Lebens-Prinzip des Parlaments“ (ebd., 94), das „öffentliche Gewissen“ (Brendel 1817: II, 332) der Nation und beschreibt sie als „identisch mit der wahren Bestimmung einer Landes-Verfassung“ (ebd.).

Ohne „ächten Oppositions-Geist“ stünde jede Versammlung in Gefahr, „ein römischer oder französischer Senat“ (Brendel 1817: I, 94) zu werden: „Ohne den Eifer der Opposition wird der Geist der öffentlichen Versammlung matt, ihre Mitglieder erscheinen als Maschinen, sie erweckt dagegen Talente, den Geist des Rechts, bekämpft Lüge und Betrug, und zeigt den Menschen auf seiner sittlichen Höhe.“ (Brendel 1817: II, 332 f.) Der notwendige und wohltätige Streit der Opposition mit den jeweiligen Ministern sei in England keineswegs „immer ein Kampf auf Leben und Tod“, in dem die Streiter sich persönlich bekriegen, „sondern es ist ein ehrenvoller, wenn auch bisweilen leidenschaftlicher Wettstreit zwischen 2 Partheien“ auf dem Boden eines politischen Grundkonsens über den Erhalt der englischen Konstitution als Ganzer. Von Parteien als vaterlandslosen Sektierern ist hier keine Rede. Im Gegenteil: „Die Mitglieder der Opposition hören selbst im heftigsten Streite nicht auf, im Hintergrunde England mit seiner ehrwürdigen Verfassung, seinen geheiligten Formen, mit seinem Gemein-Geiste und Volks-Tugenden im Auge zu haben. Ihr Ehrgeitz besteht darin nie aufzuhören Britten zu seyn.“ (Brendel 1817: I, 94)

Die konkrete staatspolitische Funktion der Oppositions-Männer erblickt Brendel dabei einerseits noch ganz herkömmlich in der „Bewachung“ der Regierung. Andererseits sei ihre Absicht aber „selbst auf die Verdrängung der Minister“ gerichtet. Bei schweren politischen Fehlern oder unglücklicher Amtsführung wachse der öffentliche Druck auf die Minister so im Nu und diese dürften nicht lange „zaudern das Ministerium zu verlassen“ (ebd., 93). Dann beginne das Wechselspiel zwischen Mehrheit und Minderheit von vorn. „Die abgehenden Minister treten gewöhnlich zur Oppositions-Parthei, und verstärken sie von neuem, wenn sie etwa durch die Wahl der neuen Minister geschwächt worden ist.“ (Ebd., 91) Als aufmerksamer Beobachter des englischen Parlamentsbetriebs vergisst Brendel auch nicht zu erwähnen, dass die Anhänger der Opposition „im Parlamente bei einander [sitzen], so wie jene der Ministerial-Parthei“ (ebd., 93). Schließlich räumt er noch mit dem Vorurteil gegenüber England als einer gemischten Verfassung auf, wonach die Ministeriellen allesamt im Oberhaus, die Oppositionsmänner geschlossen im Unterhaus sitzen. „Die Opposition findet sich in beiden Häusern“ und zähle unter ihren Anhängern auch „sehr oft Prinzen von Geblüt“ (ebd.). Allerdings sei die Opposition im Oberhaus unter all den „Jaherrn“ (Brendel 1817: II, 301) der Minister zugegebenermaßen klein, zumal Brendel die dort herrschende lebenslange Erblichkeit der Parlamentssitze als „privilegierte Kopf-Repräsentation“ (ebd., 316) und als die „mangelhafteste Einrichtung“ (ebd., 301) des gesamten politischen Systems auf der Insel scharf kritisiert und ausdrücklich nicht zur Nachahmung für andere Staaten empfiehlt. Der Autor schätzt die Attraktivität des vorgestellten Parteienstaatsmodells dennoch als so hoch ein, dass er glaubt, jeder gebildete Brite strebe nach der Ehre als Repräsentant, „besonders auch als Mitglied der Opposition an dem Wohl des Ganzen thätig zu seyn“ (Brendel 1817: I, 95 f.).

Der tatsächliche Wert der englischen Nationalrepräsentation zeigt sich für Brendel schließlich auch durch den Vergleich mit dem europäischen Ausland. Hätte Frankreich vor 1789 eine öffentlich agierende und auf das Gemeinwohl gerichtete Volksvertretung gehabt wie England in seinem Parlament, wäre „die Revolution nicht möglich gewesen“ (ebd., 140). In Bezug auf die deutschen Staaten übt sich der Verfasser verständlicherweise etwas in Zurückhaltung. So sei es beim Entwurf neuer Verfassungen vielleicht „unpassend“, sich hier „in Partheien zu theilen, und die englische Opposition nachahmen zu wollen, welche gleichsam pflichtmäßig die Sätze der Regierung oder Minister durch Gegensätze bestreitet“ (ebd., 312). Dieser Aufruf zur politischen Geschlossenheit in Deutschland bezieht sich allerdings wohl lediglich auf die durch die Bundes-Akte angestoßenen neuen Verfassungsgebungsprozesse selbst. Später „im Laufe von landständischen Unterhandlungen, bedürfen wir allerdings oft einer kraftvollen Opposition; aber wenn man die Grundsteine zu einem Gebäude legen will, ist es nicht der Ort, sich eigensinnig zu streiten, sonst entsteht Verwirrung“ (ebd., 312).

Zwei starke Parteien, die sich zum Wohle der bürgerlichen Freiheit beim Regieren abwechseln – dieselbe präzise Analyse der englischen Verfassungsverhältnisse findet sich ein Jahr zuvor auch bei dem rheinischen Liberalen JOHANN FRIEDRICH BENZENBERG. In seiner Schrift „Ueber Verfassung“ wird bereits 1816 ein Hohelied auf den Parteienstaat gesungen:

„In England sind in den Kammern immer zwey Partheyen, wovon die eine im Ministerio ist, und die andere gern hineinmöchte. Diese tadelt nun fast alles, was die Minister thun, und beschuldigt sie immer der Unfähigkeit und der Unwissenheit. Gelingt es ihr, daß sie die Minister in die Minorität bringen, so gehen diese ab, und es wird ein neues Ministerium zusammengesetzt. Nun bildet das alte die Oppositionsparty. Unter diesem Kampfe zweyer Ministerien, wovon das eine die Stellen hat und das andere es stürzen will, gedeiht und wächst der Baum der bürgerlichen Freyheit, von keinem Minister-Despotismus gedrückt.“ (Benzenberg 1816: 250)

Wortgleich mit Brendel bezeichnet auch Benzenberg die Opposition als das „öffentliche Gewissen der Regierung“ (ebd., 249). Auch finde man in England „nichts Entehrendes darin, daß einer von der Opposition zur ministeriellen Parthey übergeht. Allein, wenn das Ministerium abgeht, so wird es für eine Ehrensache gehalten, daß dann keines der Mitglieder bleibe“ (ebd., 251).<sup>28</sup>

Die meisten dieser in den Jahren 1816/17 formulierten Sätze weisen nicht nur über das damals übliche theoretische Verständnis der angemessenen Rolle von Parteien und politischer Opposition, sondern auch über die Verfassungswirklichkeit in Deutschland, namentlich in Preußen, weit hinaus. Dennoch finden sich ganz ähnliche Überlegungen zur selben Zeit schon bei HEGEL. So lässt sich aus den Quellen einwandfrei rekonstruieren, dass Hegel schon frühzeitig nicht nur heimliche Sympathien für das englische Parteienstaatsmodell hegte. Dies belegen die bereits zitierten, parteientheoretisch einschlägigen Passagen aus der 1817/18 gehaltenen Heidelberger Vorlesung „Naturrecht und Staatswissenschaft“ (vgl. Kapitel 1.2.2), die erkennbar von einer sorgfältigen Anschauung des englischen Parlamentsbetriebs geprägt sind und als benevolenter Begleitkommentar zu selbigem gelesen werden können. Konsequenterweise richtet sich Hegel hierin mit Verweis auf England gegen die auf dem Kontinent übliche Praxis, die Minister von den gesetzgebenden Körpern auszuschließen. Stattdessen „müssen Ministerium *und* Staatsrath wesentlich in der Ständeversammlung mitconcurriren“, denn sonst tritt „zwischen der vorschlagenden Versammlung *und* der nicht genehmigenden Regierung ein libelliren ein“ (GW 26,1, 193), welches durch die gewünschte Verschränkung der Gewalten unnötig und entbehrlich wird.

---

<sup>28</sup> Denselben Mechanismus der Macht konnten aufmerksame Leser auch in ANCILLONS Ausführungen über die englischen Verfassungsverhältnisse im Jahr 1825 studieren: „Unter den Stellvertretern des Volks giebt es stets Männer, die gern selbst in das Ministerium treten möchten. Das wahre Mittel für diese, zu ihrem Zweck zu gelangen, ist immer, das bestehende Ministerium zu stürzen, und um es zu stürzen, muß man ihm die Majorität entziehen.“ (Ancillon 1825: 155) Der Beginn eines munteren Wechselspiels zwischen Ministerial- und Oppositionspartei. Denn mit der Vereidigung des neuen Ministeriums „tauschen sich gewöhnlich die Rollen um“, wie es 1835 bei KRUG heißt: „Denn da nicht alle Glieder der bisherigen Oppositions-Partei Minister werden, und da die neuen Minister unmöglich alle Ansprüche ihrer früheren Kampfgenossen befriedigen können: so bildet sich bald eine neue Oppositions-Partei, theils aus unzufriednen Gliedern der alten, theils aus den neu abgetretenen Ministern und deren Anhängern, so daß viele Glieder der alten Ministerial-Partei Glieder der neuen Oppositions-Partei werden.“ (Krug 1835a: 12 f.)

Erstaunlich dagegen die krasse Fehlinterpretation der englischen Verfassung bei DAHLMANN, „measures, not men“ seien im Unterhaus für die Annahme oder Ablehnung von Regierungsvorlagen ausschlaggebend. „Jeder Landstand hat das Recht einer unverhohlenen Opposition; er kann seine Treue so gut im Nein als im Ja bewahren. Aber eben weil Wahrheit sein Ziel ist, verwirft er die systematische Opposition (von der man auch in England als von einer Maasregel der noch in der Partheiung befangenen, ungeläuterten Verfassung zurückzukommen anfängt), hilft keine Parthey von Ja oder Nein bilden, sondern stimmt wie die Sache es jedes Mahl von seiner Überzeugung fordert – measures, not men, so lange nur irgend thunlich.“ (Dahlmann 1835: 152) Auch ansonsten fällt Dahlmann zu Parteien nicht viel ein. Dabei gilt seine „Politik“ von 1835 bis heute als eines der Standardwerke der vormärzlichen Staatstheorie.

In dieser Hinsicht hatte Hegel auch in der ebenfalls 1817 erschienenen Schrift über die württembergischen Landstände (*Landständeschrift*) aus seinem Herzen keine Mördergrube gemacht. Bezeichnet er es dort doch als die „Ansicht Ununterrichteter“, die englische Oppositionspartei

„als eine Parthey gegen die Regierung oder gegen das Ministerium, als solches zu betrachten; – wenn die Opposition auch nicht bloß einzelne Ministerial-Maßregeln angreift, [...] sondern wenn sie dieses [das Ministerium, PE] in allen und jeden Stücken bekämpft, so geht ihr Kampf nur gegen dieses einzelne Ministerium, nicht gegen die Regierung und gegen das Ministerium überhaupt. Was man ihnen oft als etwas Schlechtes vorwirft, daß sie nemlich nur selbst ins Ministerium kommen wollen, ist gerade ihre größte Rechtfertigung“ (GW 15, 40).

Es sei also der legitime Beruf der Opposition, durch Erringung der Stimmenmehrheit im Hause, die bisherige Regierung aus dem Ministerium zu verdrängen, um somit selbst Regierungspartei zu werden.

Im preußischen Staat freilich gab es zu Hegels Lebzeiten gar keine gesetzgebenden Repräsentativkörperschaften, zu denen auf breiterer gesellschaftlicher Basis Wahlen stattgefunden hätten – von einer parlamentarischen Ministerverantwortlichkeit oder dem offenen Parteienwettbewerb um die höchsten Regierungsämter ganz zu schweigen. Diese offensichtliche Diskrepanz zwischen Hegels philosophischem Staat und den tatsächlichen Zuständen in Preußen hat in der Hegel verteidigenden Forschung schon früher Anlass zu Spekulationen darüber gegeben, inwieweit unter anderem die Ausführungen in der *Rechtsphilosophie* gar eine „implizite Kritik an den Verhältnissen in Preußen“ enthalten – „mit dem britischen Modell als möglichem Ziel vor Augen“ (Avineri 1976: 198). Dem englischen Parlamentssystem mit seinen Parteikämpfen verdanke Hegels Staatstheorie mehr als der Analyse der altständischen Verhältnisse Preußens (vgl. Rosenzweig 1920, II: 165 ff.).

Weitere Nahrung erhalten solche Gedankenexperimente, die anstelle des preußischen Hofphilosophen einen pluralistischen Systemdenker erkennen lassen, wenn man den kurz vor Hegels Tod geschriebenen Artikel „Über die englische Reformbill“ (1831) hinzuzieht, der eine überaus realistische Einschätzung der damaligen englischen Verfassungsverhältnisse erkennen lässt.<sup>29</sup> Im Gegensatz zu der in der Forschung (wohl zuerst durch von Mohl 1846) verbreiteten These, die meisten seiner deutschen Zeitgenossen hätten im Vormärz zum Teil noch feudalistische Wunschvorstellungen in die englische Verfassung projiziert oder England als Idealbild einer gemischten Konstitution bestehend aus monarchischen (Krone), aristokratischen (Oberhaus) und demokratischen (Unterhaus) Elementen missverstanden (vgl. dazu grundlegend Wilhelm 1928: 193 ff.), steht für Hegel zweifelsfrei fest: England ist ein Parteienstaat, in dem sich innerhalb des eigentlichen Machtzentrums Parlament zwei große (aristokratische) Parteien gegenüberstehen und in den Rollen von Regierung und Opposition alternieren (vgl. von Alemann 1973: 55). Man darf Hegel deshalb (zusammen mit Brendel und Benzenberg) ruhig das Verdienst zuschreiben, „als erster in Deutschland klar [...] auf die tatsächlichen Machtverhältnisse im englischen Regierungssystem hingewiesen zu haben“ (Klenk 1932: 10). Dieser Umstand sollte allein schon deshalb hellhörig machen, weil in der

---

<sup>29</sup> Die folgenden Ausführungen zu Hegels Englandbild stellen eine leicht überarbeitete Version des dritten Kapitels von Erbentraut (2014) dar.

Tat „alle deutschen Diskussionen über England im Vormärz verkaptete Diskurse über Deutschland sind“ (Jamme 1995: 9).

Den Ausgangspunkt seiner Argumentation in der *Reformbill* liefert die Beobachtung, dass die „effective Regierungsgewalt“ in England faktisch „im Parlament etabliert ist“ (GW 16, 398). Als Hauptgrund für dessen überragende Stärke macht Hegel das uneingeschränkte Haushaltsrecht aus, das dazu führe, dass „die sogenannte nur gesetzgebende Gewalt“ ein ums andere Mal „den Sieg davon getragen“ (ebd., 384) habe:

„Indem nun dem Parlamente die souveräne Beschliessung des Budgets, (mit Einschluß selbst der Summe für die Sustentation der Persönlichkeit des Königs und seiner Familie) – d. i. des Gesammtumfangs der Mittel, Krieg und Frieden zu machen, eine Armee, Gesandte u.s.f. zu haben, zusteht, und ein Ministerium hiemit nur regieren d. i. existieren kann, insofern es sich den Ansichten und dem Willen des Parlaments anschließt, so ist der Antheil des Monarchen an der Regierungsgewalt mehr illusorisch als reell, und die Substanz derselben befindet sich im Parlamente.“ (Ebd., 382 f.)<sup>30</sup>

Dagegen habe das monarchische Prinzip in England „nicht mehr viel zu verlieren“. Zur Illustration führt Hegel den „Abgang des Wellingtonschen Ministeriums“ an, der allein „durch die Minorität veranlaßt worden [sei], in der es sich über die vorzunehmende Regulierung der Civilliste des Königs befand“ (ebd., 393). Auch in der vorliegenden Frage der mit der *Reformbill* zur Diskussion stehenden Novellierung des Wahlrechts, habe es das Parlament „nur mit einem von ihm abhängigen und ihm incorporirten Ministerium und eigentlich nur mit seinen Mitgliedern, da die Minister nur in dieser Qualität den Vorschlag zu einer Bill machen können, zu thun“.

Das dem König als drittem Zweig der gesetzgebenden Macht formal zustehende Recht der Bestätigung oder Verwerfung einer von beiden Häusern angenommenen Gesetzesvorlage sei insofern „illusorisch [...] als das Kabinet wieder daßelbe dem Parlament einverleibte Ministerium ist“ (ebd., 397). Die bis dato mehr an den bloß auf dem Papier bestehenden Rechten der Krone orientierten Verfassungstheoretiker hätten nämlich übersehen, dass „die Ernennung der Personen des Ministeriums und der andern Beamten der ausübenden Gewalt für sich etwas formelles und unmächtiges ist, und der Sache nach dahin fällt, wo effectiv sich die Regierungsgewalt befindet. Diese sehen wir in England im Parlamente“ (ebd., 384). Deshalb war es wohl auch mehr Ausweis der tatsächlichen Kräfteverhältnisse als bloße „Etikette“, wie Hegel meint, dass „der Monarch direct nur den Presidenten des Ministerialconseils ernennt und dieser das übrige Kabinet zusammensetzt“ (ebd., 382).

Vordergründig mag der preußische Professor die politischen und gesellschaftlichen Zustände auf der Insel zwar bedauern. So spricht er an einer Stelle scheinbar voller Abscheu von der „rohen Ignoranz der Fuchsjäger und Landjunker“, die sich in den Plenardebatten geltend mache und deren „bloß in Gesellschaften, durch Zeitungen und Parlamentsdebatten erlangten Bildung“ (ebd., 357). Von dieser oberflächlichen Kritik hat sich die Forschung bei der Beur-

---

<sup>30</sup> Auf ähnliche Weise findet ANCILLON schon einige Jahre zuvor Anzeichen dafür, dass das Unterhaus „eine stete Gewalt über das Königthum“ (Ancillon 1825: 153) ausübe. Dies geschehe „durch die Bewilligung oder die Verweigerung der Gelder, durch die Controlle nicht allein des Staatshaushalts, sondern der ganzen Regierung, durch das Recht, die Minister anzuklagen oder den König zu zwingen, das Ministerium zu verändern, indem es ihm die Majorität entzieht“ (ebd., 154). In der Möglichkeit, „den Vorschlägen der Minister nicht beizustimmen, und so den König in die Nothwendigkeit zu versetzen, sein Ministerium zu verändern“ (ebd., 155) sieht Ancillon eines der entscheidenden Mittel, um in konstitutionellen Monarchien die königliche Macht in ihre Schranken zu verweisen.

teilung des Aufsatzes<sup>31</sup> aber zu sehr blenden lassen und dabei bis auf wenige Ausnahmen die wesentlichere Tatsache aus den Augen verloren, dass Hegel die (durch Parteien vermittelte) Stabilität der englischen Verfassung explizit anerkennt.<sup>32</sup> Denn sei das Parlament als Machtzentrum des Landes auch in zwei Parteien geteilt, so erleide die Regierungsgewalt bei einem Ministerwechsel doch „nur oberflächliche Schwankungen, [...] keinen wahrhaften Zwiespalt durch Principien; ein neues Ministerium gehört selbst derselben Classe von Interessen und von Staatsmännern an, als das vorhergehende“ (GW 16, 398). Der entscheidende Grund für diese Beständigkeit der Politik sei in der sozialen Homogenität der herrschenden Klasse in England zu suchen, die dafür Sorge trage, dass bei aller Heftigkeit des Parteienstreits der Bestand der Verfassung als solcher doch niemals in Frage gestellt werde.<sup>33</sup>

Unmissverständlich hält Hegel fest: Die englischen Parteien sind keine „Factionen“; „sie stehen innerhalb desselben allgemeinen Interesses, und ein Ministerwechsel hat bisher mehr nach Aussen, in Rücksicht auf Krieg und Frieden, als nach Innen bedeutende Folgen gehabt.“ (Ebd., 393)

Folgerichtig werden die in französischen Oppositionsblättern regelmäßig zum Ausdruck gebrachten Verwunderungen der politischen Linken darüber, dass „die Individuen, welche aus der Opposition in das Ministerium übergehen, ungefähr nun nach denselben Maximen sich verhalten, als die verdrängten Vorgänger“ (ebd., 400), von Hegel als „naive Klagen“ abgetan. Zum Regieren gehöre eben mehr als Linientreue. Anders als die französischen Prinzipienmänner seien die Engländer da „mehr von praktischem Staats-Sinne und haben eine Vorstellung von dem, was Regierung und Regieren ist“ (ebd., 402). Überhaupt habe die Nation hier den richtigen Sinn und Verstand, zu erkennen, dass „eine Regierung sein müsse, und deshalb einem Verein von Männern ihr Zutrauen zu geben, die im Regieren erfahren sind; denn der Sinn der Partikularität erkennt auch die allgemeine Partikularität der Kenntnis, der Erfahrung, der Geübtheit an, welche die Aristokratie, die sich ausschließlich solchem Interesse widmet, besitzt“ (TWA 12, 538).<sup>34</sup> Anerkennend heißt es in der Gans'schen Ausgabe der *Geschichts-*

---

<sup>31</sup> Zu den verschiedenen Interpretationen der Schrift vgl. den Sammelband von Jamme/Weisser-Lohmann (1995).

<sup>32</sup> Der preußischen Zensur ist dieser Umstand nicht verborgen geblieben. Sie setzte die entscheidende Passage der *Reformbill*, die Hegels Lob der englischen Parteien enthält, im Frühjahr 1831 kurzerhand auf den Index. Anders als die vorangegangenen Teile konnte der Schluss auf diese Weise nicht in der „Allgemeinen Staats-Zeitung“ erscheinen, sondern wurde als anonymer Separatdruck privat unter der Hand weitergereicht. Offiziell lautete die Begründung, es gebe Bedenken, „daß ein Ministerielles Blatt einen Tadel gegen die Engl. Verhältnisse enthielt“ (zit. n. Jaeschke 2003: 313). Tatsächlich tadelte der Text in camoufflierter Form vor allem die Verhältnisse in Deutschland.

<sup>33</sup> Unter dieser staatserhaltenden Prämisse vermochte selbst ein Mann wie der preußische Prinzenzieher ANCILLON dem traditionellen Parteienwettstreit zwischen Whigs und Tories im englischen Parlament und sogar dem Vorhandensein einer politischen Opposition noch einiges Positives abzugewinnen. Freilich unter der etwas merkwürdigen Prämisse einer regierungstreuen Opposition: „Die alte Opposition war eben so ächt englisch gesinnt, eben so der Regierung zugethan, als die Ministerial-Partei. Sie faßte nur in der Berathschlagung die Kehrseite von der Ansicht der Ministerial-Partei auf, und verhinderte auf diese Art und Weise Einseitigkeit. Auch wenn sie von Reformen sprach, so waren es immer Reformen im Geiste und im Sinne der alten Englischen Constitution.“ (Ancillon 1825: 140)

<sup>34</sup> = Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte. – In: ders.: Theorie-Werkausgabe. Werke 12. Auf der Grundlage der Werke von 1832–1845 neu edierte Ausgabe. Redaktion Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel. Frankfurt a. M. 1970. 538. (Im Folgenden: TWA 12).

Hier wird zudem noch einmal ganz deutlich, dass Hegel nicht dem Bild von der englischen Verfassung als einer gemischten Verfassungsform anhängt. Das Parlament regiert, das heißt jeweils eine der beiden aristokratischen Fraktionen. Auch BÜLAU wusste, dass „das Regieren in England ein aristokratisches Geschäft ist“

*philosophie* von 1837: „Aber auf diesem Zustand der Partikularität beruht es allein, daß England eine Regierung besitzt, wie Frankreich sie nicht hat.“ (Hegel 1837: 445)

Zwar beklagt Hegel gleichzeitig die Bestechungen und den Handel mit Stimmen bei den englischen Parlamentswahlen als „Verdorbenheit eines republikanischen Volks“ (TWA 12, 537). Gleichwohl habe dieser „ganz vollkommen inkonsequente und verdorbene Zustand“ doch den Vorteil, dass „er die Möglichkeit einer Regierung begründet, d. i. eine Majorität von Männern im Parlament, die Staatsmänner sind, die von Jugend auf sich den Staatsgeschäften gewidmet und in ihnen gearbeitet und gelebt haben“ (ebd., 538).

Sicherlich übertreibt Hegel, wenn er diesen paradoxen Umstand in der *Landständeschrift* mit der Behauptung auf die Spitze treibt, man sei „darüber einstimmig, daß die englische Constitution durch das allein, was man ihre Misbräuche nennt, erhalten werde, nemlich durch die ganz ungleiche und daher ungerechte, ja zum Theil völlig sinnlose Privilegien in Ansehung der Wahlrechte, wodurch es aber allein möglich wird, daß die Regierung im Allgemeinen auf die Mehrzahl der Stimmen rechnen kann“ (GW 15, 40). Man müsse aber doch anerkennen, dass „über der Masse unfähiger und unwissender, mit dem Firniß der gewöhnlichen Vorurtheile und aus der Conversation geschöpften Bildung“ an der Spitze der englischen Aristokratie „eine Anzahl talentvoller, sich der politischen Thätigkeit und dem Staatsinteresse gänzlich widmender Männer steht“ (GW 16, 387). An diese „politische Classe“ und die aus ihr hervorgehende „Parthey“ müssten sich in England all diejenigen anschließen, „welche die politische Thätigkeit zum Geschäfte ihres Lebens machen“ (ebd., 387 f.). Im Vergleich zu dieser relativ großen Gruppe fähiger englischer Berufspolitiker fänden sich in den kleineren deutschen Staaten wie Württemberg „außer Verhältniß wenigere [...], die eine bedeutende Einsicht und Erfahrung in allgemeinen Angelegenheiten, in eine Ständeversammlung mitbringen, – ohnehin noch wenigere, welche Staatsmänner genannt werden könnten“ (GW 15, 38).

Durch die geplante Demokratisierung des englischen Wahlrechts sah Hegel nun allerdings die Gefahr, dass „Ansprüche neuer Art, die sich bisher kaum in bewußtlosem Stammeln und mehr in der unbestimmten Furcht vor denselben als wirklicher Forderung vernehmen liessen, im Parlamente zur Sprache gedeyhen“ (GW 16, 399 f.). Die Opposition könne dadurch ihren Charakter verändern; „die Partheyen erhalten ein anderes Objekt, als nur die Besitznahme des Ministeriums“ (ebd., 400). Konkret befürchtete Hegel, die neu einziehenden „Radicalreformer“ könnten wegen ihrer zahlenmäßigen Unterlegenheit im Parlament den Schulterschluss mit der außerparlamentarischen Opposition von der Straße suchen, um dann „statt einer Reform eine Revolution herbeyzuführen“ (ebd., 404). Mit dem Einzug einer solchen Partei ins Parlament, die nicht mehr ohne Weiteres bereit wäre, jederzeit selbst Regierungsverantwortung zu übernehmen, sondern stattdessen in einer systematischen Opposition verharren wollte, wäre dann auch in England jener Zustand erreicht, den Hegel an den deut-

---

(Bülow 1843: 7). So repräsentiere nicht das Oberhaus die Aristokratie, das Unterhaus die Demokratie, sondern die Aristokratie „ist im Unterhause wie im Oberhause und die Demokratie ist nirgends in der Regierung, wohin sie auch nicht gehört[...]“ (ebd., 13 f.). So ähnlich zuvor schon bei ANCILLON zu lesen: „Die Aristocratie findet sich allenthalben, in dem Unterhause wie in dem Oberhause. Das sogenannte democratische Element dieser Verfassung verdient diese Benennung nicht an sich, sondern nur vergleichungsweise.“ (Ancillon 1825: 144)

schen Verhältnissen so kritisierte.<sup>35</sup> Ganz nebenbei stellte Hegel damit zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch schon jenen institutionellen Zusammenhang zwischen dem geltenden Wahlsystem und der jeweiligen Gestalt des Parteiensystems her, der heute in der internationalen Parteienforschung unter dem Namen „Duvergers Gesetz“ bekannt ist.

Waren Hegel, Brendel oder Benzenberg mit ihren parteientheoretischen Einsichten ihrer Generation vielleicht auch voraus, so war das Wissen darum, wie eine parlamentarische Regierung funktioniert, spätestens im letzten Jahrzehnt vor der 1848er Revolution in Deutschland bereits enzyklopädisch geworden. So wurde etwa im Rotteck-Welckerschen Staatslexikon der vermittels des Budgetrechts überragende Einfluss des von Parteien getragenen Unterhauses auf die Regierungsbildung Englands ausdrücklich gutgeheißen. Unter diesen Umständen müsse sich, so folgert FRIEDRICH MURHARD, der Verfasser des Eintrags „Englands Staatsverfassung“ (1846), die Krone aus Staatsklugheit an die parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse anpassen. So sei die Tatsache zu erklären, dass „der König von England freiwillig-gezwungen allemal Personen zu seinen Ministern zu erwählen pflegt, die bereits einen ausgezeichneten Platz im Parlamente einnehmen und in den Angelegenheiten, die sie betreiben, auf die Unterstützung der Majorität des Hauses, dessen Mitglieder sie sind, zu zählen vermögen“ (Murhard 1846: 362). Murhard fordert hier – wie bereits Zachariä Jahre zuvor – dass der König den Anführer der größten Parlamentsfraktion – und zwar des Unterhauses (vgl. ebd., 364) – zum Premierminister ernennt. Dieser von Murhard goutierten Praxis wird tadelnd die deutsche Verfassungswirklichkeit entgegengestellt. In Deutschland also, wo die Ständeversammlungen ohne eigene Gesetzesinitiative auf das Petitionsrecht beschränkt seien, bestellten die Fürsten zu Ministern „Subjecte, die ihnen gefallen, ohne sich darum zu bekümmern, ob sie auch dem Volke gefallen“ (ebd., 362). Auf diese Weise gelangten die untauglichsten und unpopulärsten Männer ins Kabinett. Die Könige von England könnten sich, weil hier „die constitutionelle Verfassung eine Wahrheit ist“ (ebd., 364) und nicht nur auf dem Papier bestehe, solch ignoranten Verhalten gar nicht leisten. Sie beriefen stets die hervorragendsten und bereits bewährten Kandidaten zum Minister. Gleichwohl: „War Einer auch wiederholt Sieger, wird er ein- oder mehrmal besiegt, dann muß er abtreten, Dem, welchem er unterlegen, den Platz überlassend.“ (Ebd.) Und noch einmal ganz klar: „Zieht ein Minister mit seiner Partei den Kürzeren, dann kann er der Krone Nichts mehr nützen und der König ist unter solchen Umständen genöthigt, sich nach einem Andern im Parlamente umzusehen, der

---

<sup>35</sup> Die gleiche treffende Analyse einer Verschiebung der Kräfte innerhalb des politischen Systems von England findet sich bei ANCILLON sogar schon einige Jahre zuvor. So habe sich im englischen Parlament „eine Opposition ganz neuerer Art gebildet“ (Ancillon 1825: 140). Diese neue Opposition, „obgleich sie nicht alle Grundsätze der Radicalen annimmt, gehet doch von der Ansicht der politischen Gleichheit aus, und wünscht, daß die Repräsentation auf die Arealgröße und die Bevölkerung gegründet werde.“ Damit nähere sich die englische Verfassung ihrer „Ausartung“ (ebd.) und das monarchische Element komme in Gefahr, „das Uebergewicht zu verlieren“ (ebd., 141). Dass ausgerechnet der vermeintliche Reaktionär und Architekt der preußischen Außenpolitik in der Ära Metternich, Johann Peter Friedrich Ancillon, in dieser und einigen vorangegangenen Passagen abwechselnd als Kommentator und Orakel der Hegelschen Staatsphilosophie auftritt, ist wohl mehr als reiner Zufall. So hat bereits NIELS HEGEWISCH in seiner gründlichen Ancillon-Biographie auf die heimlichen „Überschneidungen“ der „dialektischen Methode Ancillons [...] mit der Hegelschen Philosophie“ (Hegewisch 2010: 110) hingewiesen. Gleichwohl erwähne Ancillon seinen Zeitgenossen Hegel an keiner einzigen Stelle seines Werks namentlich.

mehr als der resignirende oder entlassene Minister auf Stimmenmehrheit in dem Hause, worin er Mitglied ist, rechnen kann.“ (Ebd., 385)<sup>36</sup>

Eine solche Regierungsform, in der „alle wichtigen Handlungen der Regierung in ihren Grundsätzen mit der Repräsentation des Volkes berathen und beschlossen werden müssen, und die Staatsverwaltung in allen Richtungen nur in dem Sinne geführt werden kann, welcher eine beharrliche Mehrheit in der Nationalrepräsentation für sich hat“, bezeichnet das *Conversations-Lexikon* von Brockhaus im Jahr 1840 bereits mit dem Namen „Parlamentarregierung“. Aus den angegebenen Bedingungen folgert der Verfasser des Eintrags, dass

„auch die Minister, wenngleich ausschließlich vom König ernannt, doch durch die Mehrheit der beiden Kammern gleichsam bestätigt werden und abtreten müssen, sowie sie diese Mehrheit nicht mehr entschieden für sich haben [...] und kein Ministerium bestehen kann, wenn es nicht in Übereinstimmung mit den Kammern handeln und bei allen wichtigen Vorfällen diejenigen Grundsätze befolgen will, welche von der Mehrheit gebilligt werden“ (Parlamentarregierung 1840: 41).

Als Beispiele für eine solche Regierungsweise nennt das *Conversations-Lexikon* England, wo diese Grundsätze bereits unter den Stuarts aufgestellt worden seien (ebd., 42) und wo von beiden Kammern aufgrund des ihm zustehenden Budgetrechts namentlich das „Haus der Gemeinen den vorzüglichsten Antheil an der Staatsverwaltung“ (ebd., 43) habe, und Frankreich, wo die konstitutionelle Monarchie spätestens seit der Julirevolution von 1830 „immer mehr zu der Parlamentarregierung hingezogen wird“ und seitdem „wol kein Land einen schnellern und häufigern Ministerwechsel erlebt“ (ebd., 44) habe.

### 1.3.4 Häufige Ministerwechsel – ein möglicher Nachteil des Repräsentativsystems?

Die häufigen Ministerwechsel, die nicht nur der Einschätzung des *Conversations-Lexikons* nach gleichsam automatisch aus einer repräsentativstaatlichen Lösung des Problems der Interessenvermittlung resultieren müssten, wurden in der Debatte um die Regierungsfunktion der Parteien kontrovers diskutiert. Viele Autoren äußerten hier die Sorge, die regelmäßige Rotation der höchsten Staatsstellen könne zur Instabilität der Verwaltung und unerwarteten Kurswechseln in der Regierungspolitik führen.

Hieraus folgte etwa für KRUG „ein neuer Uebelstand“, denn der Kampf um die Ministerstellen sei mit dem Austausch der obersten Verwaltungsbeamten keineswegs ein für alle Mal beendet, sondern nur für kurze Zeit unterbrochen. Gewinnt nämlich die unterlegene Opposition nach erneutem Kampf die Oberhand zurück, müssen die gerade frisch eingearbeiteten Minister wieder gehen: „Auf diese Art entsteht aber ein so häufiger Ministerwechsel, daß die Verwaltung selbst, mithin auch das öffentliche Wohl darunter leidet.“ Denn nichts sei nachteiliger für den Staatsdienst und das durch ihn zu fördernde Gemeinwohl, als „wenn jener keine Stetigkeit hat“ (Krug 1835a: 13). Bei solcher Einrichtung der Verwaltung werde daher „zwar viel angefangen, aber wenig vollendet; und was etwa vollendet wird, das wird leicht übereilt, weil die Minister eben nicht auf eine längere Dauer ihres Amtes rechnen können“ (ebd.).

---

<sup>36</sup> So auch schon 1835 bei KRUG: „Hat nun die Oppositions-Partei auf solche Art die Minister besiegt, so wird der Regent nicht umhin können, ein neues Ministerium aus jener Partei selbst zu wählen, weil diese eben die Mehrheit ist und ein aus der Minderheit gewähltes Ministerium bald dasselbe Schicksal haben würde.“ (Krug 1835a: 12)

Der schon erwähnte gleichgesinnte Anonymus mit dem Pseudonym BUDDIUS entwarf ein drastisches Bild der Zustände: „So wechselt denn der Monarch die Minister, wie die Röcke, und die glückliche Zeit einer ruhigen, festen Regierung ist bei diesem Zustande wohl nicht wieder zu erwarten.“ ([Buddeus] 1833: 60) Und ein anderer ebenfalls unbekannter Verfasser weist 1841 mit Blick auf die häufigen Ministerwechsel die vermeintliche Vorbildfunktion der politischen Einrichtungen Englands und Frankreichs zurück. Namentlich Frankreich sei „wahrlich nicht glücklich bei den Formen seiner staatlichen Einrichtungen, welche nur immer einen Kampf der einen Parthei gegen die andere herbeiführen, und wo Minister, die zehnmal an das Ruder kommen, und eben so oft wieder abtreten, nicht Zeit und Kraft behalten, für das Beste des Landes zu sorgen“ (Anonym 1841a: 79). Dies bewiesen allein schon die „schlechten Communications-Mittel zu Wasser und zu Lande“, die mangelhafte Infrastruktur Frankreichs sowie nicht zuletzt das „so vernachlässigte Schulwesen“ (ebd.) des Nachbarlandes.

Aus ähnlichen Überlegungen verneint Krug die Forderung des Repräsentativsystems, wonach die Minister „jedesmal ihre Stellen aufgeben müssten, wenn irgend ein Antrag derselben von der Mehrheit der Volksvertreter verworfen würde. Da würde ja kein Ministerium Bestand haben können“ (Krug 1835a: 14). Nur bei wiederholten oder ganz besonders wichtigen Abstimmungsniederlagen sollte der Rücktritt der obersten Beamten erwogen werden, weil sonst die Wirksamkeit der Regierung gelähmt würde. Aller Kritik am Parteienwettbewerb ungeachtet, versäumt selbst ein Skeptiker wie Krug jedoch nicht den Hinweis, dass der politische Kampf um die obersten Staatsämter sich „innerhalb der Grenzen der Verfassung“ bewege. Die gesetzliche Ordnung und Ruhe sei dadurch „nicht gefährdet [...] und die neuen Minister, die aus einer die Verfassung achtenden Oppositions-Partei hervorgegangen, werden schon um deswillen auch die Verfassung achten“ (ebd.).

Sogar ZACHARIÄ, der die starke Stellung der Parteien in der konstitutionellen Monarchie grundsätzlich begrüßt, spricht die vermeintlichen Nachteile wechselnder Mehrheitsverhältnisse innerhalb der zweiten Kammer deutlich an. Der „häufigere Ministerwechsel, welchen die konstitutionelle Monarchie allemal zur Folge“ habe, sei zweifellos eine „Schattenseite dieser Verfassung“. Er führe zum Beispiel zur „Bureaukratie“ (Zachariä 1939: 233). Andererseits sei der Austausch der Verwaltungsspitzen im Repräsentativsystem „das verfassungsmäßige Mittel, die Unzufriedenheit des Volks zu beschwichtigen oder sie abzuleiten“ (ebd., 288) und somit letztlich ein unvermeidliches und notwendiges Übel.

VON MOHL hingegen hielt die Aufregung für übertrieben. Auch den schon damals im Raum stehenden Vorschlag, die Ministerstellen nicht mit wechselnden Parteimännern, sondern ausschließlich mit Beamten auf Lebenszeit aus dem jeweiligen Geschäftsbereich zu besetzen, wies er zurück: „Wir läugnen die Richtigkeit dieser Alternative und behaupten, dass ganz tüchtige Minister aus den Ständeversammlungen hervorgehen können.“ (von Mohl 1846: 484) Die Beamtenlaufbahn sei sogar weniger geeignet, um über das einzelne Aktenstück hinaus das große Ganze im Blick zu behalten, was für einen Minister aber unerlässlich sei. „Man sehe sich nur um unter den grossen Staatsmännern aller Zeiten [...], ob sie an den Secretärs- und Rathstischen ergrauet sind.“ (Ebd.) Die erste Eigenschaft eines Ministers sei „eine staatsmännische Auffassung“, nicht sein Fleiß in der Schreibstube. Ohnehin solle man die Häufigkeit der Ministerwechsel in einem konsolidierten parlamentarischen Regierungssystem auch nicht zu hoch veranschlagen. In Zeiten einer „festen Bildung der Partheien“ und einer bewussten Richtung der Politik „ändern sich die Kammermehrheiten keineswegs so leicht“

(ebd., 485 f.). Allzu sehr würde auch der Nachteil eines solchen Wechsels überschätzt, vorausgesetzt der Minister habe wirklich die politische Leitung inne und mache nicht selbst die Büroarbeit. „Immer bleiben ja im Falle des Wechsels die unteren Beamten, und mit ihnen die Geschäftserfahrung.“ (Ebd., 486)

Mit einer für das politische Denken des Vormärz durchaus nicht mehr untypischen Ruhe und Routine im Umgang mit dem Parteiwesen empfahl JORDAN „schnelle Ministerwechsel“ gar als das Mittel der Wahl, um in der Politik kurzfristige Kurswechsel der Regierung klug zu „verschleiern“ (Jordan 1829: 454). So ist in den Jahren vor 1848 quer durch alle politischen Lager eine wachsende Neigung unverkennbar, „das Prinzip der Agitation und der Parteilung [...] im Allgemeinen als ein unverwerfliches, als ein natürliches und nothwendiges an[zu]erkennen“ (Biedermann 1842a: 277). Diese neue Aufgeschlossenheit der Sache gegenüber spiegelt sich in der gleichzeitigen Aufwertung des Parteibegriffs in Bezug auf das Gemeinwohl wider.

#### **1.4 *Salus publica ex processu*: Politische Parteien als Produzenten und Interpreten des Gemeinwohls**

„Vertraute man die Organisation des öffentlichen Lebens dem Teufel an, er könnte nichts Tückischeres ersinnen.“ Dieses harsche Urteil über die Wirksamkeit politischer Parteien stammt nicht etwa aus dem 18. oder frühen 19. Jahrhundert, sondern aus einem wohl 1943 verfassten und 2009 erstmals auf Deutsch erschienenen Essay der französischen Philosophin SIMONE WEIL. Ihre kurze Streitschrift trägt den programmatischen Titel „Anmerkung zur generellen Abschaffung der politischen Parteien“. Um die Parteien nach den Kriterien der Wahrheit und Gerechtigkeit und vor allem in Bezug auf das Gemeinwohl zu beurteilen, empfiehlt die Autorin zunächst, sich über die wesentlichen Merkmale aller Parteien zu verständigen. Eine politische Partei sei demnach zuallererst eine „Maschine zur Fabrikation kollektiver Leidenschaft“ (Weil 2009: 14), zweitens eine Organisation, die so konstruiert sei, dass sie „kollektiven Druck auf das Denken jedes Menschen ausübt, der ihr angehört“. Schließlich sei der letzte und genau genommen einzige Zweck jeder Partei „ihr eigenes Wachstum, und dies ohne jede Grenze“. Aufgrund dieser drei Merkmale, so Weil, sei „jede politische Partei in Keim und Streben totalitär“ (ebd.). Eine solche Institution sei somit weder mit den republikanischen Idealen von 1789 vereinbar, noch mit dem „Begriff des Gemeinwillens, den wir Rousseau verdanken“ (ebd., 9). Deshalb plädiert Weil im Namen des allgemeinen Wohls für die bedingungslose Abschaffung aller Parteien.

Eine derart radikale Ablehnung des gesamten Parteiwesens kann sich aber nur auf den ersten Blick mit einigem Recht auf ROUSSEAU berufen, der am Vorabend der Französischen Revolution vor der Existenz von selbstsüchtigen Teilgesellschaften innerhalb des Staatsganzen gewarnt hatte. Allerdings wäre das nur die halbe Wahrheit. Findet sich doch an gleicher Stelle im *Gesellschaftsvertrag* der entgegengesetzte, gänzlich pragmatische Vorschlag, die Anzahl der Parteien zu erhöhen, damit sich die gesellschaftlichen Sonderinteressen durch ihre Potenzierung gegenseitig in Schach halten und somit neutralisieren. Wörtlich erklärt Rousseau: „Wenn es aber Teilgesellschaften gibt, ist es wichtig, ihre Zahl zu vervielfachen und ihrer Ungleichheit vorzubeugen [...] damit der Gemeinwille immer aufgeklärt sei und das Volk sich nicht täusche.“ (Rousseau 1762/ 2004: II, 3) Sind die Parteien also in Wirklichkeit wich-

tige Mitproduzenten oder doch die entscheidenden Hindernisse bei der Realisierung des Gemeinwohls (vgl. Morlok/Alemann/Merten 2008)?

Genau in diesem Spannungsfeld bewegt sich die Debatte um politische Parteien und das Gemeinwohl bereits im vormärzlichen Deutschland. So erklärt rund 70 Jahre nach Rousseau der liberale Staatsrechtler JORDAN scheinbar abgeklärt, gerade ihre Vielzahl erleichtere die „Beherrschung aller Parteien“ (Jordan 1829: 458). Andererseits klingt wieder Rousseaus Warnung vor der Existenz den Gemeinwillen zersetzender Teilgesellschaften innerhalb des Staates an, wenn Jordan kurz darauf den Grundsatz aufstellt, „in je mehr Partheiungen das Volk sich spaltet; desto schwächer steht es der Regierung gegen über“. Wäre hingegen „stets das gesammte Volk in politischen Dingen Eines Sinnes“, hätte die Regierung niemals eine andere Wahl, „als sich in die Wünsche des Volkes unbedingt zu fügen“ (ebd.).

Entgegen einigen Versuchen, selbst noch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, die Parteien auf ein substantielles, „überparteiliches“ Gemeinwohl zu verpflichten (vgl. Grewe 1951; Scholz 1983), bricht sich im Vormärz allerdings zeitgleich die Erkenntnis Bahn, dass ein allgemeines Wohl nicht vom Himmel fällt, sondern in einem Diskurs widerstreitender Meinungen und Interessen immer wieder aufs Neue erst ausgehandelt werden müsse. In diesem Zusammenhang taucht hier auch schon der demokratietheoretisch relevante Vorschlag auf, dasjenige, was jedes Mal vorläufig als Gemeinwohl gelten soll, vom Willen der jeweiligen Mehrheit abhängig zu machen und damit zumindest zeitweilig den Gemeinwillen mit dem jeweils aktuell herrschenden und empirisch feststellbaren Parteiwillen zu identifizieren. So begreifen und rechtfertigen im Vormärz speziell demokratische Theoretiker wie FRÖBEL Parteien als „Interpreten der *volonté générale* und gehen damit über Rousseau hinaus“ (Wende 1975: 98), der noch nicht die Möglichkeit gesehen habe, dass „der Partikularwille einer Partei den Gesamtwillen in sich tragen kann bzw. daß sich mehrere Parteien um des Gemeinwohls willen bekämpfen können“.

Dessen ungeachtet sah sich eine solchermaßen parteienfreundliche Position namentlich von konservativer Seite weiterhin mit dem überkommenen Ressentiment konfrontiert, jegliche Parteilichkeit stelle nur eine Vertretung egoistischer und damit potenziell schädlicher Teil- und Sonderansprüche der Gesellschaft an den Staat dar. Einzig und allein der über alle kleinlichen Interessengegensätze erhabene Monarch sei in der Lage, alle seine Untertanen gleich gut und gerecht zu vertreten (vgl. Kapitel 1.1.3). Noch gegen Ende des 19. Jahrhunderts kann der konservative Historiker HEINRICH VON TREITSCHKE behaupten: „Jede Partei ist einseitig, sie ist ihrem Wesen nach beschränkt und engherzig neben der gleich austeilenden Gerechtigkeit des Staates.“ (Treitschke 1897: I, 148) Eine solchermaßen stilisierte und zur Schau getragene Überparteilichkeit der Regierung bezeichnete GUSTAV RADBRUCH mit Blick auf die Verfassungswirklichkeit der Weimarer Republik später einmal als die „Lebenslüge des Obrigkeitsstaates“ (Radbruch 1930: 289). Gleiches ließe sich bereits für den Vormärz vermerken.

#### **1.4.1 Dialektik und Parteienkampf – Gemeinwohlorientierung als das Spiel der unsichtbaren Hand des politischen Wettbewerbs**

Entscheidend befördert wurde der insgesamt jedoch unverkrampftere Umgang mit dem neuen Phänomen durch eine oftmals dialektische, an HEGEL geschulte Perspektive, die in Parteispal-

tungen einen notwendigen Bestandteil, wenn nicht gar den entscheidenden Motor gesellschaftlichen Fortschritts erkannte. Zur theoretischen Anknüpfung bot sich hier eine Passage aus der *Phänomenologie des Geistes* (1807) an, in der Hegel eine Art ehernes Gesetz des Parteienzerfalls formuliert hatte. Hierin heißt es:

„Eine Parthey bewährt sich erst dadurch als die Siegende, daß sie in zwey Partheyen zerfällt; denn darin zeigt sie das Princip, das sie bekämpfte, an ihr selbst zu besitzen, und hiemit die Einseitigkeit aufgehoben zu haben, in der sie vorher auftrat. Das Interesse, das sich zwischen ihr und der andern theilte, fällt nun ganz in sie und vergißt der andern, weil es in ihr selbst den Gegensatz findet, der es beschäftigt. Zugleich aber ist er in das höhere siegende Element erhoben worden, worin er geläutert sich darstellt. So daß also die in einer Parthey entstehende Zwietracht, welche ein Unglück scheint, vielmehr ihr Glück beweist.“ (GW 9, 312)

In einem solchen Prozess kreativer Zerstörung konnten Hegels linke und rechte Schüler, in deren Lagerbildung selbst „Keime eines politischen Parteigegensatzes“ (Schieder 1974a: 114) erkannt wurden, mühelos ihr eigenes Schicksal spiegeln und den Zerfall der Hegelschen Schule sogar nachträglich als wünschenswerten Durchbruch eines allgemeineren Prinzips begreifen. Unter anderem avancierte „Partei“ zu einer der wechselnden Selbstdefinitionen der Junghegelianer, mit denen die Intellektuellengruppe im Vormärz experimentierte (vgl. Eßbach 1988: 157 ff.). Es ist somit nicht weiter überraschend, dass in Person von ARNOLD RUGE ausgerechnet ein Junghegelianer besonders vehement den Übergang von der philosophischen Kritik zur politischen Praxis der Partei forderte. „Wie der gleichgültige Unterschied logisch zum feindlichen Gegensatze fortgetrieben wird, so steigert sich die theoretische Kritik nothwendig zur Praxis des Handelns, zur Partei, wenn sich die neue Form der Freiheit in die Köpfe der Menschen eingenistet und das Alte ihr gegenüber nun dennoch beharrt.“ (Ruge 1842a: 1179) Er ergänzt ironisch: „Partei! Man erschrickt, wenn dies schreckliche Wort in einem vernünftigen Zusammenhange auftritt; denn über nichts ist wohl so oft schon größeres Lamento erhoben worden, als eben über das Parteiwesen – dieses ‚Unwesen‘“. (Ebd.) Parteien die volle politische Freiheit zu gewähren, sei allerdings ganz das, „was das Freigeben der geistigen Gegensätze in der Wissenschaft, die Freiheit der Forschung und der Geltendmachung des Gedankens in der Theorie ist“ (ebd., 1182). In der freigesetzten Parteibewegung könne die „befruchtende Macht der Negativität“ (ebd.) geschichtlich wirksam werden, schrieb Ruge 1842 in „Kritik und Partei“.

Nur ein Jahr später war es dann der Rechtshegelianer KARL ROSENKRANZ, der zu einer interessanten Neubewertung der Parteitätigkeit in Bezug auf das allgemeine Wohl gelangte, indem er Hegels Dialektik auf den politischen Wettstreit übertrug (vgl. Erbentraut 2009b). Tatsächlich eröffne das dialektische Ringen der Parteien einer aufmerksamen Regierung nämlich die Möglichkeit „aus dem Buche der öffentlichen Meinung das, was Noth thut, herauszulesen“ (Rosenkranz 1843/ 1962: 72). Zwar forderte Rosenkranz weiterhin, die Regierung müsse über den Parteien stehen, gleichzeitig verlangt er von der Regierung jedoch, ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, dass „die Parteien für sie das bequemste und angemessenste Mittel sind, das wahrhafte Bedürfnis des Volkes zu erkennen“ (ebd.). Mit ihrem eigenen Urteil soll sie dagegen so lange wie möglich zögern, „um die Dialektik der Parteien auch durch das Stadium der Sophistik erst hindurchgehen und nach beiden Seiten hin allen falschen Schimmer abstreifen zu lassen“ (ebd.).

Diese Formulierungen enthalten bei allem verfassungspolitischen Konservatismus in Bezug auf die geforderte Staatsferne der Parteien doch zweifellos den demokratietheoretisch

originellen Gedanken, dass sich die Gemeinwohlorientierung durch das Spiel der unsichtbaren Hand des politischen Wettbewerbs einstellt: „salus publica ex processu“ (Häberle 2006: 86). Für Rosenkranz ist das Gemeinwohl damit nicht mehr länger etwas Statisches, a priori Feststehendes. Vielmehr erkennt er dessen prozesshaften Charakter, wenn er betont, dass „das wahrhafte Bedürfnis des Volkes“ sich erst durch den Kampf der Parteien offenbart. Deshalb ermahnt der Philosoph seine Zeitgenossen, die Parteien zumindest als ein „Product der Nothwendigkeit“ (Rosenkranz 1843/ 1962: 84) zu akzeptieren: „Das Klagen über die Parteien, das Verdrießlichthun gegen sie hilft nichts, wenn sie einmal da sind; nur ihre selbstbewußte Freilassung von Seiten der Regierung verwandelt das Negative ihres Thuns in positive Leistungen.“ (Ebd.)

Auf dieselbe List der Vernunft, die den Parteienstreit gleichsam unbemerkt ins Gleis des Gemeinwohls lenken sollte, hatte HEGEL zuvor bereits selbst spekuliert. Anders als Rosenkranz genierte er sich auch nicht, in Bezug auf die Parteien ganz offen von „Ehrgeiz und Stellensucht“ (GW 26,1, 205) zu sprechen. Der damit einsetzende Kampf selbst um die höchsten Posten im Staat – in der *Rechtsphilosophie* etwas herabsetzend als „Partheisucht um ein bloß subjectives Interesse“ (GW 14,1, § 302) verkürzt – hatte in der Fassung der Heidelberger Vorlesung 1817/18, in der Hegel dieser Frage deutlich mehr Platz einräumte, ursprünglich einen ganz anderen, und zwar rechtmäßigen Charakter. Hier heißt es unmissverständlich:

„Eine Ständeversammlung kann erst in soferne als in wirkliche Thätigkeit getreten angesehen werden, in soferne sie eine Opposition in ihr hat, ie, in soferne das Interesse des Allgemeinen zugleich zu einem Interesse der Besonderheit innerhalb der Versammlung selbst *und* auf dem Boden der Verfassung im Interesse des Ehrgeitzes um die ministeriellen Stellen wird [...]; *und* so ist die Opposition als solche gerechtfertigt, wo Ehrgeiz *und* Stellensucht eintritt.“ (GW 26,1, 205)

Man muss sich die Tragweite dieser Äußerungen vor Augen führen: Nicht nur, dass der Kampf um die Ministersessel ausdrücklich „auf dem Boden der Verfassung“ stattfindet und damit legitim ist, auch appelliert Hegel erkennbar an die gemeinwohlfördernde Wirkung des Parteienwettstreits. So spricht er in diesem Zusammenhang vom politischen Ehrgeiz als der eigentlichen Tugend im Staat: „Die Tugend im Staate ist nicht die moralische Abstraction von der Besonderheit des Interesses, sondern vielmehr, daß diese Besonderheit sich in ein allgemeines Interesse des Standes oder des Staates lege.“ (Ebd.) Subjektiv eigennütziges Verhalten, der Wunsch nach einer politischen Karriere, soll im Parteienstaat also zu einem objektiv wünschbaren Ergebnis für alle führen – die Fähigsten erhalten die wichtigsten Posten. In diesem Sinne darf man wohl auch eine Formulierung Hegels aus dem Wintersemester 1824/25 verstehen, die sich sein Schüler Griesheim folgendermaßen notiert hat: „Die Opposition der Stände ist rechter Art wenn sie bloß Partheisucht ist. In England ist das Hauptinteresse der Opposition gegen *dieß* Ministerium, dieß ist die rechte Weise der Opposition und sie zeigt daß die Opposition sowohl als der andere Theil der Stände eines Sinnes ist in Rücksicht der Staatsgrundsätze.“ (Griesheim 1824/25: 707)

Ein solches staatstragendes Verständnis von „Partei“ als eine „Vereinigung von Männern“, die auf Grundlage gemeinsamer Prinzipien „das nationale Interesse zu fördern bestrebt sind“ – so die berühmte Definition EDMUND BURKES<sup>37</sup> – war in der englischen Staatsphiloso-

---

<sup>37</sup> Wörtlich heißt es bei BURKE: „Party is a body of men united, for promoting by their joint endeavours the national interest, upon some particular principle in which they are all agreed.“ (Burke 1770/ 1981: II, 317)

phie bereits seit der Konstituierung von Whigs und Tories als Prototypen moderner Parteien ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verbreitet (vgl. Leonhard 2002). Im politisch geteilten und von provinzialistischen Sonderinteressen entzweiten Deutschland des frühen 19. Jahrhunderts dagegen fehlte diese gemeinsame Allgemeinheit, wie Burke und andere sie mit Blick auf die Parteien für das politische Zusammenspiel des Ganzen und seiner Teile forderten. Sehr zum Leidwesen des jungen HEGEL, der in Vorarbeiten zu seiner *Verfassungsschrift* (1802) explizit als Missstand anprangerte, dass hierzulande der „Antheil an der Staatsgewalt den der einzelne für sich erworben hat [...] der Gewalt des Allgemeinen entzogen“ sei. Pointiert spitzte Hegel zu: „[D]as deutsche Staatsgebäude heißt nichts anders als die Summe der Rechte, die dem Staate entzogen sind.“ Das Fehlen eines gemeinsamen öffentlichen Bereichs sei gar der eigentliche Grund für die politische Ohnmacht Deutschlands, denn „Diß Bestreben, die Staatsgewalt zu einem PrivatEigenthum zu machen heißt nun nichts anders, als den Staat auflösen, den Staat als eine Macht zernichten“ (GW 5, 12 f.).<sup>38</sup> In dieser harschen Kritik der deutschen Verhältnisse offenbarte sich implizit die Überlegenheit des englischen Parteienstaatsmodells, in dem die Transformation der ehemals privaten Rechte in eine politisch gemeinschaftliche Ordnung gelungen war (vgl. Avineri 1976: 57 f.). Sie gipfelt in Hegels berühmt gewordenem Diktum, „Deutschland ist kein Staat mehr“ (GW 5, 6).

#### 1.4.2 Zum Verhältnis von Parteizwecken und allgemeinen Interessen der Menschheit

Der Glaube an die gemeinwohlfördernde Wirkung des Parteienstreits basierte hingegen auf der theoretischen Anerkennung eines vernünftigen und aufgeklärten Interessen- und Meinungsppluralismus innerhalb der Gesellschaft. Die Vorstellung, der politische Gegner könne für seine, der eigenen Meinung entgegengesetzte Position möglicherweise ebenfalls gute Gründe haben, fiel manchen Autoren noch schwer. Hinter all den Konzepten, die angeblich nur auf unterschiedliche Weise zum Gemeinwohl führten, stünden in Wirklichkeit immer nur egoistische Standesinteressen, mutmaßte etwa der Frühsozialist THEODOR SCHUSTER. Es gebe schließlich „so viele Theorien über Volksglück, als es Stände im Staate gibt und abgesonderte Interessen“. Könne man aber verständigerweise annehmen, alle diese Verbesserungsvorschläge entstünden „aus wirklicher Getrenntheit der Überzeugungen“? Der Autor hält es für wahrscheinlicher und in den meisten Fällen sogar für bewiesen, dass „der Stimmführer dieser Parteien stets derselbe ist, daß er nur je nach Zeit und Umständen eine verschiedene Zunge redet, daß diese Sprache, mit einem Worte, keine andere ist als die eines heuchlerischen Egoismus“ (Schuster 1834/ 1967: 29). Auch SYLVESTER JORDAN grübelte, wie sich der eigentliche Volkswille bemerkbar machen sollte angesichts der Kakophonie von Parteistimmen, die alle vorgeben, für das Gemeinwohl zu sprechen. Woran soll „die öffentliche Meinung, die wahre Volksstimme, erkennen, da im Staate von allen Seiten her verschiedene Stimmen ertönen, wovon sich eine jede für die Volksstimme ausgiebt“ (Jordan 1829: 462)? Und seien denn, genau betrachtet, nicht alle Stimmen, die sich im Staate erheben, „nur Partheistimmen, und

<sup>38</sup> = Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Fragmente einer Kritik der Verfassung Deutschlands (1799–1802). – In: ders.: Schriften und Entwürfe (1799–1808). Unter Mitarbeit von Theodor Ebert herausgegeben von Manfred Baum und Kurt Rainer Meist. Verfasser des Anhangs: Kurt Rainer Meist. – In: ders.: Gesammelte Werke. In Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften. Band 5. Hamburg 1998, S. 1–219; hier: 12 f. (Im Folgenden: GW 5)

die sogenannte Volksstimme nur eine erträumte Chimäre, oder eine schlaue erdachte Maske, mit der eine jede Partei ihre unlauteren Absichten zu verhüllen sucht“ (ebd.)?

Schließlich verfällt CÄSAR DIETRICH VON WITZLEBEN aus lauter Sorge um das Gemeinwohl auf die widersinnige Forderung, die „Parteiungen“ müssten „den Particularinteressen fern bleiben“. Sie seien ein „Mittel zur Erstrebung des großen Staatszweckes, das Wohl der Völker zu fördern. Aber sie sollen nicht selbst Zweck werden.“ Nur allzu leicht könnten sie sonst auf Kollisionskurs zum Staat geraten, „in dessen Interesse sie wirken sollen“ (Witzleben 1847: 121).

Gegen solchen Skeptizismus warnte VON GAGERN eindringlich davor, „selbstische oder Parteizwecke gewissermaßen als Synonyme nebeneinander“ (von Gagern 1845/ 1959: 299) zu stellen und dadurch dem „traurigen deutschen Vorurteil gegen Parteistellungen oder vielmehr der deutschen Lüge, womit jeder den andern, oft auch sich selbst, weis zu machen sucht, er gehöre keiner Partei an“, Vorschub zu leisten. Dieses Vorurteil mache jedes politische Bestreben in Deutschland beinahe unmöglich. Dagegen hält von Gagern in aller Deutlichkeit fest: „Partei zu nehmen und für seine Überzeugung zu handeln, d. h. Parteizwecke zu verfolgen, ist eine patriotische und folglich sittliche Pflicht.“ (Ebd.) Sein Biograph FRANK MÖLLER argumentiert daher zu Recht, von Gagern habe den Vorwurf gegen die Opposition, sie vertrete nur Parteiinteressen, gekontert, „nicht indem er zurück zur Beschwörung des einheitlichen Gemeinwohls schritt, sondern indem er die Parteien zu Institutionen zur Artikulation des Gemeinwohls erklärte“ (Möller 2004: 125).

In diesem Geiste betonte denn auch der junge hessische Staatswissenschaftler WILHELM SEELIG angesichts der im Frühjahr 1848 überall in Deutschland vor sich gehenden Umwälzungen in Staat und Gesellschaft den potenziellen Nutzen politischer Parteien bei der Findung des Gemeinwohls. Zwar sei nicht zu bestreiten, dass die frühere, wenn auch nur scheinbare, Einmütigkeit im politischen Leben dahin sei und sich Parteien gebildet hätten: „Aengstliche Gemüther erschrecken schon ob dieser Trennung der Meinungen und sehen darin, Gott weiß welche, Gefahren.“ Eine solche Abwehrhaltung sei aber lediglich auf einen Mangel an politischer Bildung und Erfahrung zurückzuführen. Tatsächlich sei das Sichtbarwerden der Parteien „erfreulich“ und ein Zeichen dafür, dass die Dinge den „rechten Gang“ nehmen. Denn: „Politische Partheien sind nothwendig in einem gesunden Staatsleben.“ (Seelig 1848: 3) Entweder könne man an den bestehenden Staatsverhältnissen als unverrückbar festhalten oder versuchen, aus ihnen heraus das Neue zu entwickeln. Prinzipiell seien beide Wege gleichberechtigt. Sie bildeten die „äußersten Grenzen, innerhalb welcher das Gebiet politischen Strebens liegt“ (ebd., 4). Die „rechte Linie des Fortschrittes“ verlaufe jedoch in der Mitte zwischen beiden Extremen. Nun seien zwar die meisten Menschen guten Glaubens, diese Mitte einzuhalten und damit die richtigen politischen Ansichten zu vertreten. Angesichts der „Unvollkommenheit menschlicher Erkenntniß“ könne tatsächlich aber niemand mit Recht von sich behaupten, unfehlbar zu sein. Darum sei es innerhalb der Gesellschaft nötig, dass verschiedene Wege eingeschlagen werden, dass sich unterschiedliche Parteien mit jeweils eigenem Profil und unverwechselbarer Programmatik bilden: „Aus dem Zusammenwirken der verschiedenen Partheien, aus ihrem geistigen Kampfe wird dann das Wahre, Rechte und Nützliche hervorgehen.“ (Ebd.)

„Politische Parteien“, meinte deshalb schon 1815 GEORG BARTHOLD NIEBUHR mit dem Blick des historisch geschulten Altertumsforschers, „müssen in jedem Staate entstehen, wo

Leben und Freiheit ist“. Denn es sei unmöglich, dass sich „lebendige Theilnahme nicht nach den individuellen Verschiedenheiten in ganz entgegengesetzte Richtungen, auch bei völlig gleicher Wahrheitsliebe und Redlichkeit, vertheile“ (Niebuhr 1815: 9). Dieser Ansicht war auch ZACHARIÄ. „Die eine Parthey ist für das Alte, die andere für das Neue [...] Die eine Parthey streitet für das Ansehn der Regierung, die andere für die Freiheit des Volks.“ (Zachariä 1820: 63 f.) Beide Richtungen hätten jedoch ihre Berechtigung, da sie jeweils glaubten, das Gemeinwohl nur auf unterschiedliche Weise verwirklichen zu können. Dabei bewegten sich die beiden Parteien auf dem Fundament eines gemeinsam geteilten Wertekanons, insofern sie „in der Ueberzeugung von dem Werthe der Verfassung“ übereinstimmen und „nur über die Maximen der Verwaltung und um die Macht, diese Maximen ins Werk zu setzen, mit einander kämpfen“ (ebd., 383). Umso tadelnswerter sei es, wenn die eine oder die andere Partei von der Voraussetzung ausgehe, dass „der Zwiespalt auf der Unredlichkeit der Gegner“ beruhe. „Einseitigkeit mag die eine Parthey der andern vorwerfen. Aber der Vertheidiger der Volkssache kann es eben sowohl, als der Freund der Regierung, mit der bestehenden Verfassung redlich meinen.“ (Ebd., 64) Man dürfe in diesem Zusammenhang auch nicht übersehen, dass „in der Hitze des Partheykampfes Lehren und Meinungen mit einer Strenge aufgestellt werden, hinter welcher die Ausführung weit zurück bleibt“ (ebd.). Von ebendieser „Parteihitze“ (Murhard 1848: 304) ist auch im Staatslexikon zu lesen. So könne es passieren, schreibt der Autor des Artikels „Reaction“ FRIEDRICH MURHARD 1848, dass bestimmte Gesetze oder Maßregeln, die von der regierenden Partei ausgingen, von den Liberalen zu Unrecht als reaktionär gebrandmarkt würden, obwohl diese in Wirklichkeit nur darauf zielten „das Extrem der Demokratie zu mäßigen“. In den Parteien herrschen ganz offensichtlich unterschiedliche Vorstellungen über das Gemeinwohl. Die Lauterkeit der Absichten müsse man dem politischen Gegner aber zunächst einmal zugestehen: „Denn jene Männer sind vielleicht aufrichtige Freunde des Fortschrittes; nur daß nach ihrer Ansicht für Fortschritt gilt, was sich in den Augen ihrer Gegner sich als Rückschritt darstellt.“ (Ebd.)

Ungeachtet der Tatsache, dass der genaue Gehalt des Gemeinwohlbegriffs damit frühzeitig zu verwässern und zur Projektionsfläche aller möglichen politischen Ziele und Ideen zu werden drohte, fehlte es im Vormärz fortan nicht an Versuchen, die Parteien auf ein wie auch immer geartetes allgemeines Gut zu verpflichten. Gemeinwohlorientierung wurde ein Gütekriterium und avancierte zu einem zentralen Baustein des Parteibegriffs selbst. Besonders deutlich ist diese Entwicklung in der Abgrenzung der „Partei“ zu den Begriffen „Faktion“ oder „Sekte“ zu beobachten (vgl. Kapitel 2.1.2). „Wer ist aber Partei“?, fragt RUGE 1842. Die Antwort gibt er sogleich selbst: „Wer sich klar macht, wo die Sache hinaus will und die allgemeine Sache zu der seinigen macht, d. h. wer denkt und als denkender Mensch sich für oder wider bestimmt.“ (Ruge 1842b: 190) Hier wird also an die Vergabe des Parteistatus ein strenger Maßstab angelegt, indem Ruge beileibe nicht jedwedes partikulare Streben einer Gruppe oder gar Sonderinteressen einzelner Personen mit dem Parteibegriff adelt. Partei ist nur, wer „die allgemeine Sache zu der seinigen macht“ – nicht die seinige zur allgemeinen!

Das ursprüngliche Verhältnis von konservativer Staatsmacht und neu aufstrebenden Parteien bezüglich ihrer jeweiligen Gemeinwohlorientierung wurde damit vor allem im Lager der Demokraten zusehends auf den Kopf gestellt. So unterscheidet etwa 1848 der Verfasser des Artikels „Parteien“ im Rotteck-Welckerschen Staatslexikon, GOTTLIEB CHRISTIAN ABT, im Ganzen nur noch zwei politische Lager oder Hauptparteien: solche, die sich auf Sonderinte-

ressen stützen und jene, die „allgemeine Menschheits-Interessen“ (Abt 1848: 493) vertreten. Konkret stellt er den beharrenden Kräften des Absolutismus, der Kirche und des Kapitals, die sich nun ihrerseits dem Vorwurf ausgesetzt sahen, lediglich Vertreter partikularer Interessen zu sein, die Gesamtheit des Volkes und damit die Bewegungs- oder demokratische Partei entgegen (vgl. ebd., 494). Letztere repräsentiere die „organische Entwicklung vom Alten zum Neuen, vom Unbrauchbar-Gewordenen zum Besseren“ (ebd., 495). Gegenüber der demokratischen Partei seien alle anderen Mitbewerber, „sämmlich konservativer Natur“ (ebd., 494), insofern sie einzig auf den Erhalt ihrer Privilegien wirkten und somit auf „die Benachtheiligung der Gesamtheit zu Gunsten Einzelner“ (ebd., 493).

Aus ihrem Verhältnis zu dem „allgemeinen Menschlichen“ leitet Abt sodann die jeweilige Berechtigung ab, die jede einzelne Partei zur Herrschaft hat. Es komme nicht darauf an, ob „sie liberal oder konservativ, radical oder vermittelnd sich nennt, ob sie die Minorität oder die Majorität für sich hat, sondern es kommt allein darauf an, ob sie Privilegien oder allgemein menschliche Interessen, ob sie die Vortheile einzelner Classen oder das Wohl des Ganzen, ob sie Rechte Einzelner oder das Recht aller Einzelnen verfigt.“ Folgerichtig heißt es am Ende des Artikels: „Factisch kann jede Partei herrschen, rechtlich nur die demokratische.“ (Ebd. 496) Der radikale Bruch mit der Tradition und das strenge Gemeinwohlpostulat, unter das die Parteien hier gezwungen werden, führen also bei Abt zumindest in der Theorie zu einer Negierung des Pluralismus überhaupt. Ebenso beunruhigend liest sich die Begründung einer von den tatsächlichen Mehrheitsverhältnissen vermeintlich unabhängigen Rechtmäßigkeit demokratischer Herrschaft. Gerade von Demokraten sollte Herrschaft doch grundsätzlich als legitim akzeptiert werden können, wenn sie auf der Mehrheit einer (anderen) Partei basiert?

#### **1.4.3 Die *volonté générale* als empirisch feststellbarer Parteiwille der Mehrheit**

Demgegenüber bemühten sich vor 1848 zahlreiche Autoren um eine überzeugende Begründung für die Geltung der Mehrheitsregel, die vielfach als die entscheidende institutionelle Grundlage eines demokratischen und gemeinwohlorientierten Parteienwettbewerbs angesehen wurde. Der „wahre und daher verbindliche Gesamtwille“, meint zuerst ROTTECK 1838 im Staatslexikon, spreche sich in der bürgerlichen Gesellschaft stets „durch die Mehrheit der gehörig qualificirten Stimmen“ aus. Auf der Annahme dieses Satzes beruhe das „gesamte natürliche Gesellschaftsrecht“ (Rotteck 1838: 721). Noch interessanter als diese Behauptung ist seine Begründung, die der Bestimmung der *volonté générale* bei Rousseau ähnelt. Abstimmungen seien demnach keine individuellen Willensakte, sondern kollektive erkenntnistheoretische Prozesse. So sei bei Wahlen und Abstimmungen eigentlich nicht die Rede davon, was das einzelne Mitglied wolle, sondern davon, „was es dem Gesamtbesten, d. h. dem Gesellschaftszwecke für zuträglich und angemessen halte, also mehr nur von seiner Meinung oder seinem Gutachten, als von einem entschiedenen Willen“ (ebd.). Erst aus der Sammlung solcher individuellen Meinungen oder vorläufigen Willensrichtungen gehe dann als Ergebnis „die Gesamt-, d. h. die vorherrschende Richtung und somit der Entschluß der Gesellschaft“ hervor. Damit verbunden sei gleichzeitig auch die „Schuldigkeit aller Einzelnen, sich dieser Richtung anzuschließen, ohne Unterschied, ob sie mit ihrer Privatrichtung identisch oder davon verschieden ist“. Rotteck spricht hier von einer „Pflicht des Gehorchens“ (ebd., 722), die

durch den Mehrheitsbeschluss eingetreten sei. Und „wer sich dem, was die größere Zahl beschloß, nicht fügen will, der spricht für seine Meinung ein größeres Gewicht an, als er jener der Anderen gewährt“ und beleidige daher genauso die Mehrheit wie die Gesamtheit. Und ziemlich jakobinerschlau heißt es weiter: Durch den „jetzt auch den früher Dissentirenden obliegenden Beitritt“ werde gewissermaßen jeder durch die Mehrheit gefasste Beschluss im Nachhinein „zum einstimmigen erhoben“ (ebd.).

Gleichwohl bildeten die „abweichenden Ansichten der Minorität, obwohl überwogen von den durch die Majorität aufgestellten“ noch immer einen, je nach der Stärke der Minorität, mehr oder minder „gewichtigen Zweifelsgrund gegen die Güte des gefaßten Beschlusses“. Keineswegs würden auf diese Weise „die Mehreren zu Herren der Wenigeren“ (ebd.) gemacht. Die Geltung der Mehrheitsregel beruhe im Gegenteil auf der Gleichheit der Mitglieder oder genauer gesagt auf dem Grundsatz, wonach jede Stimme gleich viel wiege. So müsse die größere Summe der gleichen Gewichte zugunsten der Mehrheit den Ausschlag geben. Mit Beherrschung und Unterdrückung habe das nichts zu tun: „Abwechselnd sind dieselben Mitglieder bald in der Majorität, bald in der Minorität begriffen, und ihr freies Stimmrecht sichert ihnen allen jeweils diejenige Theilnahme an der Beschlußfassung, welche ihnen, eben als Mitgliedern der Gesamtheit und sonach als Elementen des Gesamtwillens, gebührt.“ (Ebd., 723)

In ganz ähnlicher Weise verlangt die Gleichheit der Staatsbürger auch bei PAUL ACHATIUS PFIZER, dass „in gemeinsamen Angelegenheiten die größere Stimmenzahl mehr gilt, als die geringere“. Die Macht, zu bestimmen, könne „im Rechtsstaat nur die jeweilige Mehrheit“ (Pfizer 1843: 627) und damit die stärkste Partei besitzen. Und ebenfalls noch deutlich von Rotteck geprägt, fasst Pfizer zusammen: „Die Mehrheit bleibt das höchste oder souveräne Organ des Gesamtwillens.“ (Ebd., 632)

Dagegen hielt beispielsweise FRIEDRICH ROHMER die Mehrheitsregel für völlig ungeeignet, einen wie auch immer gearteten Gemeinwillen ausfindig zu machen. Denn „die Majorität liegt immer auf Seite der falschen Prinzipien“ (Rohmer 1844: 34). Die Masse sei entweder radikal oder absolut oder eine Mischung aus beidem. Die wahren Prinzipien seien hingegen nur spärlich oder gar nicht vertreten. Dort wo sie zur Herrschaft gelangten, beruhten sie entweder unbewusst auf Traditionen oder als bewusste „Herrschaft des Geistes über die Masse“. Und damit einer Herrschaft, deren Herbeiführung, die „erste Aufgabe unserer Zeit“ (ebd.) sei, wie der Autor hinzufügt. Die Mehrheit hat immer Unrecht? Nicht ganz so kategorisch war der anonyme Verfasser der 1814 verbreiteten Flugschrift „Ideen über die Bildung eines freien germanischen Staaten-Bundes“. Doch auch darin heißt es: „Da die an Kenntnissen, an Erfahrung und Einsicht Reichen überall und immer die Minderzahl der Bürger ausmachen, so entscheiden bei Stimmenmehrheit des Volks zunächst Unwissenheit, Unerfahrenheit und Leidenschaft.“ (Anonym 1814: 46) So komme in der Regel nicht der allgemeine Wille zur Geltung, „sondern jener empirische Wille entscheidet, der nur zufällig auf das gerichtet ist, was Noth tut“ (ebd.).

Selbst bei denjenigen Autoren, die die Mehrheitsregel funktionalistisch begründen, schwingt meist wenig Begeisterung für dieses Verfahren mit. So war selbst ein Mann wie ZACHARIÄ ganz und gar nicht der Ansicht, dass die Mehrheit zwangsläufig die besseren Entscheidungen treffe. Aber da es bei Meinungsverschiedenheiten über Recht und Unrecht nun einmal „irgend eine Entscheidung geben muß“, so sei die Entscheidung durch Stimmenmehr-

heit insofern die „gerechtere oder die am wenigsten ungerechte, als sie, einem jeden Einzelnen die Hoffnung oder die Möglichkeit, in der Mehrheit zu stimmen, gewährend, mit der Freyheit der Einzelnen am wenigsten in Widerspruch steht“ (Zachariä 1823: 215). Die Gültigkeit der Mehrheitsregel beruhe somit nicht auf dem Recht an sich, sondern auf einem „Nothrechte“ (ebd.). Man müsse aber in den öffentlichen Angelegenheiten zu solchen Voraussetzungen seine Zuflucht nehmen, „weil man sonst zu keinem Beschlusse kommen könnte“ (Krug 1835a: 12). Die Existenz politischer Parteien schien einem Teil der vormärzlichen Staatsphilosophie damit wohl oder übel schon deshalb gerechtfertigt, weil sich andernfalls kaum feststellen ließe, welcher Teil des Volkswillens zu einem bestimmten Zeitpunkt umgesetzt werden soll, auf dass „die Fiktion der Darstellung des Volkes sich verwirkliche, weil alsdann die Vermuthung dafür streitet, daß der Wille der Mehrzahl ausgesprochen wird“ (Solms-Lich 1838: 43). Oder „da die Volksherrschaft die Herrschaft der Mehrheit ist, wie kann sich wohl, wo es an Partheien fehlt, eine Mehrheit bilden, oder sich der Wille der Mehrheit bestimmt oder vernehmbar aussprechen? wie kann sich die Regierung auf den Willen der Mehrheit stützen, wenn sie nicht einmal weiß, was die Mehrheit von ihr verlange“ (Zachariä 1839: 65)?

Neben den Liberalen Rotteck und Pfizer war es vor allem der Radikaldemokrat JULIUS FRÖBEL, der als einer der ersten Theoretiker die gemeinwohlfördernde Bedeutung des Kampfes um die Mehrheit der Stimmen betonte und besonders nachhaltig legitimierte.<sup>39</sup> So erklärte er 1847 in seinem zweibändigen „System der socialen Politik“, es sei die vornehmliche Aufgabe der Opposition, die Regierung herauszufordern, für die eigenen Ziele Werbung zu betreiben und um Wählerstimmen zu kämpfen. Von der unterlegenen Minderheit verlangt Fröbel dabei nicht etwa, dass sie ihre Meinung aufgebe, sondern lediglich, dass „sie auf die praktische Anwendung ihrer Ueberzeugung so lange verzichte bis es ihr gelungen ist, ihre Gründe besser geltend zu machen und sich die nöthige Zahl von Beistimmenden zu verschaffen“ (Fröbel 1847a: II, 109). In diesem Sinne hatte sich zuvor zwar auch Rotteck schon geäußert, die Arbeiten Fröbels gelten darüber hinaus aber als wegweisend für die Idee der Volkssouveränität im 19. Jahrhundert (vgl. Erbentraut 2009a). In seinem Hauptwerk erklärt der spätere Abgeordnete der Paulskirche ein Jahr vor der Revolution in Deutschland Demokratie und Staat für „gleichbedeutende Begriffe“<sup>40</sup> (Fröbel 1847a: II, 7) und erhebt wenig später die Volkssouveränität zum „Staatsrechtsprinzip der Demokratie“ (Fröbel 1848: 5) und damit zur Fundamentalnorm der Verfassung. Oberstes Ziel seiner Theorie ist es, den Rousseauschen Akt des Gesellschaftsvertrages in Form einer „legalen und permanenten Revolution“ (Fröbel 1847a: II, 274) auf Dauer zu stellen.

In diesen Zusammenhang fällt die viel beachtete und gerühmte Aufnahme der Parteien in die Verfassung, weil Fröbel in ihnen die geeigneten Vehikel zur Verwirklichung seiner radikalen Volkssouveränitätsideale und damit gleichzeitig die größtmögliche Annäherung an das Postulat des Gemeinwohls begreift. Der Tradition der französischen Aufklärung folgend liegt die Essenz der Souveränität für Fröbel in der Selbstgesetzgebung des Volkes. „Kurz gesagt: ein Gesetz gibt es immer nur für den der es selbst gemacht oder der ihm beigestimmt hat; für

---

<sup>39</sup> Die folgenden Absätze zur Parteientheorie Julius Fröbels beruhen lose auf Ideen und Formulierungen, die erstmals in ERBENTRAUT (2008/2009) veröffentlicht wurden.

<sup>40</sup> Bei GUSTAV STRUVE heißt es ganz ähnlich: „Die Demokratie, die Herrschaft des Volkes ist der Staat in seiner Vollendung [...]“ (Struve 1848: II, 195)

jeden Anderen ist es ein Gebot oder ein Befehl.“ (Ebd., II, 97) Und: „Die Entscheidung durch Abstimmung geht aus dem Princip der gleichen Geltung des persönlichen Willens Aller [...] hervor.“ (Ebd., II, 105)

Obwohl die Gesetze also theoretisch der Zustimmung aller betroffenen Individuen bedürfen, entscheidet der demokratische Gesetzgeber bei Fröbel durchweg mit Stimmenmehrheit, die allerdings behelfsmäßig „der Einstimmigkeit gleich zu setzen sei“ (ebd., II, 97). Eine andere als diese „bedingungsweise Einstimmigkeit“ sei „mit der Freiheit der Ueberzeugungen und des Willens unvereinbar“ (ebd.). Anders als Rousseau stellt Fröbel den Staat aber nicht unter die Richtschnur einer inhaltlich vorherbestimmten, nebulös-normativen *volonté générale*. Denn: „Unbedingte Einstimmigkeit eines ganzen Volkes besonders in verwickelteren Lebensbeziehungen ist wohl kaum jemals vorauszusetzen.“ (Ebd., II, 99) Der allgemeine Wille ist für ihn eine empirisch feststellbare, aber stets nur vorläufige Interpretation des Gemeinwohls durch die Mehrheit und damit letzten Endes nichts anderes als der jeweils aktuell herrschende Parteiwille (vgl. ebd., II, 85). Fröbel präzisiert seine Position andernorts: „Die Volkssouveränität also führt zur sogenannten Herrschaft der Majoritäten.“ (Fröbel 1848: 8)

Ausdrücklich akzeptiert auch Fröbel das Faktum, dass es im Staat einen Pluralismus vernünftiger Interessen und Konzeptionen zur Gestaltung von Politik gibt. Teilen und verfolgen mehrere Bürger diese sogenannten „Partikular“- oder „Separatzwecke“ entstehen Parteien und es bildet sich „der Gegensatz und Wettstreit der Parteizwecke“. Die Parteien sind „Fractionen der Staatsgesellschaft deren Glieder innerhalb der Einheit des Staatszweckes gemeinsame Separatzwecke verfolgen“ (Fröbel 1847a: II, 84). Fröbel legt allerdings Wert auf die Ergänzung, dass der Separatzweck der Partei „auf das Ganze des Staates geht, also daß der Separatismus nur ein subjectiver ist“ (ebd., II, 274). Andernfalls würden die Parteien ihren Status verlieren und zu bloßen Korporationen degenerieren: „Zwecke nämlich welche nur von einem Theile der Staatsgesellschaft gehegt werden, können der Absicht nach entweder sich nur auf die besonderen Interessen dieses Theiles, oder auch auf die allgemeinen Interessen des ganzen Staates beziehen. Im ersten Falle bildet die engere Zweckgemeinschaft eine Corporation im Staate, im zweiten ist sie eine politische Partei.“ (Ebd.) Einen gewissen Spielraum bei der Interpretation des Gemeinwohls billigt er ihnen gleichwohl zu. Zwar könne eine Partei nichts anderes wollen, als die Verbesserung des Staates, diese sei aber „natürlich eine Verbesserung in ihrem Sinne“ (ebd., II, 275).

Dass es dabei zu gelegentlichen Irrtümern in Bezug auf das Gemeinwohl kommen kann, räumt Fröbel freimütig ein. Dies ist ein besonders starker Zug seiner Argumentation. Es sei nämlich „ganz richtig, was die Gegner der Volkssouveränität sagen, daß die Mehrheit sehr wohl Unrecht und die Minderheit Recht haben kann“ (Fröbel 1848: 8). Ein Majoritätsbeschluss markiere deshalb nicht zwangsläufig das letzte Wort in einer politischen Angelegenheit, sondern diene als vorläufiges, pragmatisches Zwischenresultat einer jederzeit wieder aufnehmbaren Debatte über den künftigen Kurs von Staat und Gesellschaft. Aber wenn „zwischen zwei Parteien des Staates eine Meinungsverschiedenheit herrscht“, so sei klar, dass „entweder die Staatsgesellschaft auseinandergehen, oder das eine Partei der anderen nachgeben“ müsse. In einem Rechtsstaat nun liege es aber „vollständig in der Natur der Sache, daß dies die kleinere Zahl thun muß“ (ebd.). Mit anderen Worten handle es sich in der Demokratie nicht darum, „wer Recht hat, sondern darum, wessen Wille geschehen soll so lange man noch nicht darüber einig ist wer Recht hat. Die Minderheit gibt nach, nicht weil sie durch die

Mehrheit überzeugt ist, sondern weil es ihr noch nicht gelungen ist die Mehrheit zu überzeugen“ (ebd.). Dies immer weiter zu probieren sei ihr ständiger Beruf.

In der Funktionsbestimmung der im Gegensatz zum Mehrheitswillen stehenden Opposition sieht Fröbel also die eigentliche Stärke demokratischer Herrschaftsorganisation. Damit überwinde er nach Einschätzung RAINER KOCHS nicht nur überzeugend den neuralgischen Punkt der politischen Theorie Rousseaus, nämlich die Problematik einer möglichen Diskrepanz zwischen *volonté générale* und *volonté de tous*, sondern er begründe gleichzeitig ein für den demokratischen Verfassungsstaat konstitutives Element: „Das Bemühen der Opposition, die Mehrheit zu überzeugen, selbst also die Majorität zu werden, Herrschaft auszuüben.“ (Koch 1978: 97)

In einem viel beachteten Gedenkartikel anlässlich des 200. Jahrestages der Französischen Revolution hat zudem JÜRGEN HABERMAS versucht, die Dialektik von aufklärerischem Autonomieversprechen und der Notwendigkeit eines demokratischen Durchführungsprinzips aufzulösen, indem er Fröbel als frühen Denker der deliberativen Demokratietheorie reklamiert, der „das Prinzip der freien Diskussion mit dem Mehrheitsprinzip auf eine interessante Weise verbindet“ (Habermas 1993: 613). Ein Majoritätsbeschluss dürfe hier nur so zustande kommen, dass sein Inhalt zwar als das rational motivierte, „aber fehlbare Ergebnis einer unter Entscheidungsdruck vorläufig beendeten Diskussion über das, was das Richtige ist, gelten darf“ (ebd.).

Tatsächlich argumentiert Fröbel etwas spitzfindig, in einem System verfassungsgemäßer Regierung geschehe in gewissem Sinne immer auch der Wille der „regierten Gegenpartei“, selbst wenn sie sich in einer bestimmten Sachfrage nicht durchsetzen kann, „da sie selbst die Verfassung nach der sie regiert wird, mit gemacht hat“ (Fröbel 1847a: II, 86). Die unterlegenen Bürger geben also nicht einer bestimmten Entscheidung ihre Zustimmung, sondern dem allgemeinen Verfahren, nach dem Entscheidungen zustande kommen. Richtig befriedigend ist diese Antwort vom Standpunkt der Selbstbestimmung noch immer nicht. Ein Anhänger der überstimmten Minderheit befindet sich nämlich durchaus nicht in der von Rousseau für die Demokratie in Aussicht gestellten günstigen Lage, nur sich selbst zu gehorchen. Wenn die unterlegene Partei aber „weder rebelliert noch auswandert, so beweist sie daß sie wenigstens provisorisch den Willen der Majorität zu dem ihrigen gemacht hat“ (ebd., II, 11). Wie Fröbel nicht ohne Verwunderung bemerkt, ist dieser Akt partieller Autosuggestion im politischen Leben eher die Regel als die Ausnahme. Wie kommt das? Warum lassen sich mündige Bürger auf solch ein Geschäft ein? Fröbel begründet dies utilitaristisch mit einer Güterabwägung, die die Menschen kurzfristig kleinere Unbill in Kauf nehmen lässt, wenn sie dafür auf lange Sicht größere Annehmlichkeiten erhalten. Etwas emphatischer könnte man vielleicht auch von einem stillschweigenden, gesamtgesellschaftlichen Konsens über die Segnungen des Staates sprechen, der auf eine friedliche und gleichberechtigte Austragung des Parteienstreites hinwirkt: „Der gemeinsame Zweck der Gesellschaft ist, wenn er auch kaum zum Bewußtsein kommt, so hoch oder doch wenigstens so allgemein gefaßt daß er über die Streitigkeiten der Parteien siegt, und es muß erst eine Differenz über diesen Gesellschaftszweck selbst entstehen [...], bevor die Parteien die Waffen zum Bürgerkriege erheben oder bevor massenhafte Auswanderungen eintreten.“ (Ebd.)

Der permanente öffentliche Diskurs bedarf jedoch gleichzeitig des Resonanzbodens einer entgegenkommenden, auf ganzer Breite intellektuell gewordenen, rasonierenden Aktivbürger-

schaft. „Die Herrschaft der Majoritäten“, so Fröbel, „ist nur über einem gewissen Niveau der allgemeinen Bildung dauernd möglich“ (ebd., II, 106). Hingegen sei bei der „Rohheit der Massen“ die Entscheidung durch das Stimmenmehr „unerträglich“ (ebd.). Fröbel fordert deshalb ein umfangreiches Volksbildungsprogramm und weitreichende soziale Maßnahmen zur sittlich-humanistischen Selbstermächtigung der unterprivilegierten Schichten. „Wie im Einzelnen so auch im großen politischen Verbands des Staates hängt die Emancipation des Rechtlosen nur von seinem Bewußtsein und seinem Entschlusse ab.“ (Ebd., II, 12) Neben dem Staat nimmt er dafür die Parteien in die Pflicht, „an der Bildung des Volkes zu arbeiten“ (ebd., II, 106). In die richtige Richtung wiesen diesbezüglich bereits die Anstrengungen der radikalen Partei in einigen Kantonen der Schweiz, „das Volk durch die Schulen zu cultiviren“ (Fröbel 1847b: 164).

Der kausale Nexus zwischen Bildung und Demokratie, der bis heute zum Katechismus des braven Republikaners zählt, hat hier im politischen Denken des Vormärz seinen Ursprung. Es gehe darum, schreibt ROTTECK 1834 im Vorwort zum Staatslexikon, die Menschen in den Stand zu setzen, „die Rechte und Pflichten auszuüben, welche ihnen in der Eigenschaft als active Bürger eines constitutionellen Staates oder überhaupt als mündige [...] Bürger eines Rechtsstaates zustehen“ (Rotteck 1834: xxiv). „Aufklärung und sittliche Erhebung aller Volksklassen“, lautet daher 1832 auch die erste Forderung des „deutschen Reformvereins“, einer von JAKOB PHILIPP SIEBENPFEIFFER und anderen Organisatoren des Hambacher Fests geplanten demokratischen Proto-Partei (vgl. Siebenpfeiffer 1832/ 1950: 123). Die Vision, die Demokratie auf dem Wege der politischen Bildung und damit gleichsam reformatorisch von unten aufwachsen zu lassen, erwies sich im 19. Jahrhundert jedoch als Chimäre. In Wirklichkeit konnte die „Waffe der Kritik [...] die Kritik der Waffen nicht ersetzen“ (MEW 1, 385), wie KARL MARX in der berühmten Einleitung seiner „Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie“ schon 1844 prophezeit hatte. Reform oder Revolution? Diese Frage beschäftigte deshalb schon bald auch die vormärzliche Parteientheorie.

## **1.5 Reform oder Revolution? Zur Funktionsbestimmung der Parteien an den Rändern des politischen Spektrums**

In den Jahren vor der 1848er Revolution zielten beileibe nicht alle Theorieentwürfe, die den Parteien konkrete Aufgaben übertrugen, in ihrer verfassungsmäßigen Perspektive auf die repräsentative Demokratie. Speziell an den Rändern des politischen Spektrums verfolgten die Autoren bisweilen ganz andere Pläne. Die Partei erschien hier zum Beispiel als das geeignete Vehikel einer nach politischer Couleur jeweils anders gearteten Form der Revolution. In diesem Zusammenhang stellte sich nicht zuletzt die Gretchenfrage nach dem Verhältnis der Partei zum Mittel der Gewalt.

So entwickelte beispielsweise der konservative Publizist VICTOR AIMÉ HUBER in den 1840er Jahren eine außer- oder sogar antiparlamentarische Parteientheorie für einen dynastischen halbabsolutistisch-ständischen Staat – keine moderne Parteientheorie im Sinne des Repräsentativsystems. Die konservative Partei erscheint hier als eine kampfbereite Prätorianergarde der Monarchie, deren unbedingter Erhalt ihr erster und wichtigster Programmpunkt sein sollte. Huber plante offenbar, seine Partei zu einer Art Ausfallbürgschaft des Konservatismus im Falle monarchischen Versagens Friedrich Wilhelms IV. aufzubauen. Es sei im Ernstfall

die Aufgabe des organisierten Konservatismus, die gute Sache auch gegen einen fahnenflüchtig gewordenen (Reformer-)Fürsten zu verteidigen (vgl. Huber 1841: 41 f.).

Auf der anderen Seite wiesen MARX und ENGELS der Partei im „Kommunistischen Manifest“ am unmittelbaren Vorabend einer bürgerlichen Revolution in Deutschland und unter ganz anderen theoriepolitischen Vorzeichen die welthistorische Mission zu, den Sturz der Bourgeoisie und den Sieg des Proletariats vorzubereiten (vgl. Marx/Engels 1848/ 1959: 481 f.). Auch einige Demokraten wollten ihrer Partei mittels Böllerschüssen und Kanonendonner zum Sieg verhelfen. Dagegen stehen im Vormärz wiederum andere Stimmen des Ausgleichs, die die Parteien auf den Weg der allmählichen Reform verwiesen oder sogar gerade in der Parteibildung das sicherste Verhütungsmittel einer bevorstehenden Umwälzung aller gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse sahen.

### **1.5.1 Kassandrarufe eines rechten Außenseiters: Die konservative Partei als Prätorianergarde und Ausfallbürgschaft der absoluten Monarchie (HUBER)**

Schon 1841 philosophierte der Berliner Literaturhistoriker HUBER erstmals über die „Elemente, die Möglichkeit oder Nothwendigkeit einer konservativen Parthei in Deutschland“. Es sei die „Pflicht der conservativen Elemente, selbstthätig mit allen Kräften die Staatsgewalt zu unterstützen“. Deshalb drängte Huber seine Gesinnungsgenossen immer wieder, im Kampf gegen den Liberalismus-Radikalismus der Zeit, „sich zur conservativen Parthei zu verdichten“ (Huber 1841: 74). Die monarchische Staatsgewalt gestatte eine solche Mitwirkung besonders dazu berufener gesellschaftlicher Kräfte, sie erwarte und bedürfe derselben sogar. Huber geht zwar davon aus, dass die konservative Partei und der Monarch in der Regel am gleichen Strang ziehen – über die konservative Haltung der Staatsgewalt brauchte man sich bislang auch wenig Sorgen machen –, identisch seien beide Teile jedoch nicht miteinander. In seinen Augen wäre es deshalb ein großes Wagnis, die Zukunft des Konservatismus dynastischen Zufällen, mithin dem Wankelmut eines einzelnen schwachen Menschen anzuvertrauen: „In einer Monarchie kommt von Rechtswegen Viel, wenn nicht Alles, auf die Persönlichkeit des Fürsten an [...] Wer möchte aber wagen, auch nur für zwei Generationen hinaus auf solche Fähigkeiten, Gesinnungen und Ansichten zu rechnen, wie die, welche den conservativen Charakter der jetzigen Regierung bedingen.“ (Huber 1841: 69) Eine solche Garantieerklärung könne niemand abgeben. Im Gegenteil sei nicht auszuschließen, dass es „den schlimmsten Richtungen der Zeit gar wohl gelingen könnte, mittelbar oder unmittelbar einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Haltung der Staatsgewalt zu erlangen“ (ebd., 70).

Im Falle monarchischen Versagens scheint die konservative Partei deshalb als eine Art Vormund der Krone berechtigt, vorübergehend die Staatsgewalt zu übernehmen. Es sei dann die Aufgabe des organisierten Konservatismus, die Monarchie im Zweifel auch gegen den Monarchen selbst zu verteidigen: „Mit anderen Worten, der conservative Standpunkt erkennt keine solidarische Verantwortlichkeit irgend einer Schuld, auch nicht der seiner treusten Anhänger – ja seiner höchsten Träger und Häupter, an.“ (Ebd., 41) Ebenso wenig dürfe sich die konservative Partei bedingungslos an den „jedemaligen Repräsentanten des monarchischen Principis“ und damit an „dieses oder jenes Element oder Organ“ christlich-monarchischer Entwicklung knüpfen. Für diese könne nämlich, „durch eigene oder fremde Schuld“, der Fall eintreten, dass sie „als ihres Berufs unbedingt unwürdig, ihrer Aufgabe und Stellung nicht

mehr gewachsen erscheinen“ (ebd., 42). Die Situation, die Huber zur Illustration dieses Ausnahmezustandes schildert, erinnert ein wenig an die Absetzung eines Schiffskapitäns durch den ersten Offizier an Bord, der das Ruder des Staatsschiffes in einem Moment höchster Gefahr für Passagiere und Besatzung geistesgegenwärtig übernimmt und kurz vor der Katastrophe noch einmal herumreißt. „In solchen äußersten Fällen – z. B. bei offenem anerkanntem Bruch (ein wahrhafter Ehebruch) zwischen dem dynastischen und den übrigen Elementen des Staatslebens, wenn jenes sich selbst und seinen Beruf aufgibt – da erkennt der konservative Standpunkt das Recht, ja die Pflicht an, zu retten, was zu retten ist – die Sache.“ (Ebd.)

Ein solchermaßen offenes Kokettieren mit der konservativen Revolution, wie bei Huber an dieser Stelle, bildete die Ausnahme innerhalb der Funktionskataloge der vormärzlichen Parteientheorie. So hatte bereits 1823 der Rechtsgelehrte LUDWIG HARSCHER VON ALMENDINGEN vor einem Wiedererstarken des „umstürzenden Obskurantismus“ der Reaktionspartei am preußischen Hof gewarnt, der es im Zuge der Karlsbader Beschlüsse zwischenzeitlich gelungen sei, den vor Revolutionsfurcht erstarrten König Friedrich Wilhelm III. zu einem „geistigen Staatsgefangene[n]“ und damit „zum Werkzeug ihrer eigenen Zwecke zu machen“ (zit. n. Faber 1967: 203). Auf die Weise fremdgesteuert durch das „Berliner Kabinett oder die darin vorherrschende Partei“ sei der König für seine Untertanen „beinahe kein König mehr“ (ebd.) gewesen. Selbst Spaniens früherer König Ferdinand VII., der die Macht zwischenzeitlich sogar offiziell mit den Cortes teilen musste, habe sich nie mehr in der Gewalt des Volkes befunden, als der preußische König in den Händen der reaktionären Hofpartei. Ein solcher Staat sei aber nur noch dem Namen nach monarchisch. In Wahrheit sei aber die Verfassung durch die „moralische Vernichtung des Königs [...] umgestürzt“ (ebd., 204). Als ähnlich abschreckendes Beispiel fällt MURHARD nur Frankreich unter Karl X. ein, dessen Wagenburgmentalität dem Volk gegenüber ihn nur allzu leicht in die Hände einer aristokratischen Kamarilla getrieben und sonach zum bloßen „Werkzeug einer Partei“ (Murhard 1832: 75) degradiert habe. Anstatt alle Interessen seines Reiches gleichmäßig zu wahren und zu vertreten, werde das unbedingte Veto, das die monarchische Verfassung der Krone erteile, von einer solchen Königsmarionette dann nur noch „im Interesse der Partei ausgeübt, unter deren Einfluß er steht“ (ebd.). An solch machtvoll ausgeübter Parteilichkeit müssten alle volkstümlichen Bestrebungen scheitern.

Tatsächlich währte auch HUBER Preußen Anfang der 1840er Jahre bereits „in einer Uebergangskrise von einem Regime, von einem System des Staatslebens zu einem andern“ (Huber 1842: 38). Seine Sorge galt einem möglicherweise bevorstehenden Umsturzversuch von links. Konstitutionelle Zugeständnisse an den Liberalismus seien in dieser Situation ein gefährlicher Schritt in Richtung Abgrund – „die Opposition führt uns und drängt uns und lockt uns auf einen Weg, an dessen Eingang ein Wegweiser steht, woran jeder, der in der Geschichte lesen lernte, in blutrothen Buchstaben lesen kann: Revolution und Bürgerkrieg.“ (Ebd., 42) Deshalb könne die entscheidende Losung der konservativen Partei nur lauten: „keine Constitution!“ (Ebd., 61). Viele Mitglieder der liberalen Partei täuschten sich, dass ein konstitutionelles Staatsleben „in der That ein wesentlich republikanisches mit dem Wesen der Monarchie durchaus unverträgliches“ (Huber 1841: 20) sei. Im Gegenteil: „Die große Mehrzahl hat nicht einmal einen Begriff davon, daß diese Entwicklung zu der Herrschaft parlamentarischer Majoritäten führen muß“. (Ebd.) Sie übersähen nämlich, dass „diese constitutionell monarchischen Formen über kurz oder lang, wahrscheinlich sehr bald entweder zu einem blutigen

Bruch, oder zu einer gänzlichen zunächst faktischen, bald auch formalen Annullierung der königlichen Macht, wahrscheinlich zu beiden führen würde“ (Huber 1842: 22).

Dagegen erklärt sich Huber ausdrücklich „gegen die Theorie der modernen liberalen Repräsentativverfassungen und noch mehr gegen die praktische Entwicklung [...], welche die Wortführer der liberalen Opposition ihnen durch Herrschaft parlamentarischer Majoritäten und einer daraus hervorgehenden Minister- und Beamtenhierarchie zu geben suchten“ (Huber 1841: 49). Hier gehören also Parteibildung und Parlamentarisierung überhaupt nicht zusammen. Obwohl Huber damit ein erklärter Gegner des Repräsentativsystems ist und die „unfruchtbaren Reibungen repräsentativer Zersplitterung der höhern Gewalt“ (ebd., 64) nur mit Schauern betrachten kann, soll sich die konservative Partei aus den im Vormärz bereits bestehenden Volksvertretungen nicht etwa heraushalten, sondern durch fachlich saubere Parlamentsarbeit versuchen, „landständische Majoritäten im konservativen Sinne zu erhalten und damit die Möglichkeit einer monarchischen Interpretation schwankender Verfassungsfragen [...] zu erlangen“ (ebd., 53).

Dabei bleibe der aufgeklärte Monarch als oberster Repräsentant der Nation auf die „active Theilnahme und Mitwirkung des Volks“ (Huber 1842: 40) angewiesen. Eine politisch aktive, dem Monarchen entgegenarbeitende Zivilgesellschaft ist mit anderen Worten die *conditio sine qua non* eines gesunden Staatslebens. Eben hier stellt sich für Huber nun die bedenkliche Frage, „ob nicht die Thätigkeit der Opposition, wenn ihr nicht schon jetzt auf ganz andere Weise und mit ganz anderer Energie als bisher entgegengewirkt wird, eben jene sittlichen und geistigen Grundlagen des Volkslebens, worauf die Regierung rechnet und rechnen muß, im voraus zerstört und in das Gegentheil verwandelt“ (ebd.)? Gegen die zersetzende Tätigkeit des Liberalismus müssten daher alle konservativen Kräfte zusammengefasst werden, um „jene faktiöse, unredliche, pseudocensorische Opposition zu vernichten“ und ihr „eine redliche, sachkundige, wohlmeinende, würdige entgegenzustellen“ (ebd., 52).

Huber erkennt die Notwendigkeit einer politischen Opposition für das Gedeihen der Monarchie also durchaus an und versucht den Begriff in seine Staatstheorie zu integrieren. Ohne Paradoxien geht dieser Versuch freilich nicht ab. Denn nicht jede Form von Opposition gleich welcher politischen Farbe sei legitim, sondern einzig eine programmatisch auf den christlich-monarchischen Staat festgelegte „conservative Opposition“ (ebd.). Diese würde

„mit aufrichtiger Anhänglichkeit an das Ganze der zu Recht bestehenden Zustände, mit denen sie selbst innig verwachsen ist, mit gewissenhafter Untersuchung und Kenntniß im Einzelnen, mit unerbittlicher Gerechtigkeit, aber auch mit umfassender Billigkeit tadeln, was zu tadeln ist, aber so weit es irgend möglich, mit dem Tadel auch die Nachweisung verbinden, wo der Grund und wo die Abhilfe des Uebels“ (ebd.)

Allein die Beachtung dieser kleinen Verpflichtung, meint Huber, „würde die Staatsverwaltung hinreichend vor überflüssiger Belästigung schützen“ (ebd.).

Mit der geforderten Substituierung der liberalen durch eine konservative Opposition – das „Opponiren gegen diese Opposition“ (ebd., 13) war praktisch-politisch vielleicht wirklich nichts anderes gemeint, als die Aufhebung der Opposition selbst (vgl. Jäger 1978: 505). Dennoch kann man Huber meines Erachtens nicht den aufrichtigen Wunsch absprechen, mit seinen eindringlichen Kassandrarufern eine Art aufgeklärter Gegenöffentlichkeit wider die als tyrannisch empfundene Mehrheitsmeinung der Liberalen zu aktivieren. Die tatsächlichen Gründungen konservativer Zeitungen und Vereine im Vormärz ließen sich in diesem Sinne

dann als Ausdruck zivilgesellschaftlicher Bemühungen im Rahmen einer „defensiven Modernisierung“<sup>41</sup> von oben lesen, mit deren Hilfe Reformkonservative wie Huber, die grundsätzlich zu politischen Veränderungen bereit waren, hofften, einer drohenden Revolution von unten zuvorzukommen.

### 1.5.2 Propaganda der Tat und Recht auf Revolution bei den Radikalen (RUGE)

Neben der vermeintlichen Naivität vieler Liberaler hielt HUBER speziell das Verhalten der Junghegelianer um die „Hallischen Jahrbücher“ Ruges für politisch verantwortungslos, denn mit ihrer destruktiven Propaganda bereiteten diese Männer den geistigen Nährboden der wirklichen Revolution. Die Geschichte habe immer wieder gezeigt, dass es nicht in der Macht von Schwätzern und Sophisten liege, „die Massen auf beliebigen Mittelstufen aufzuhalten“, nachdem diese angefangen haben „den Abhang hinunter zu drängen, zu gleiten, zu stürzen, der in dem Abgrund der Revolution endigt“ (Huber 1841: 73).

Der Propaganda der Gegenseite fiel es nicht besonders schwer, solche Anwürfe als konservative Rückzugsgefechte zu entlarven. Insbesondere ARNOLD RUGE machte sich keine Illusionen darüber, dass die „Partei des Neuen“ bei der Verfolgung ihrer politischen Ziele stets auf konservativen Widerstand zu rechnen habe, denn „wo sie ‚negirt‘, wird sie ‚negirt‘“ (Ruge 1842b: 191). Es verstehe sich ferner ganz von selbst, dass „das Alte dem Neuen nicht ohne Kampf weicht“. Weichen muss es aber wohl oder übel, weil es dem einmal als wahr und richtig Erkannten, kurz „weil es der Vernunft widerspricht“. In diesem epochalen Kampf zwischen Fortschritt und Beharrung kommt für Ruge neben der demokratischen Partei ausgerechnet der Wissenschaft eine strategische Schlüsselstellung zu, denn sie ist „die innerste Werkstatt, das pulsierende Herzblut aller Weltbewegung, aller großen historischen Revolutionen“ (ebd.). Den richtigen historischen Zeitpunkt vorausgesetzt, scheint speziell die Philosophie so berechtigt wie berufen, „den elektrischen Schlag zu führen, der die neue Wirklichkeit schafft“. Ganz verkehrt sei es jedoch, aus dieser geschichtlichen Mission den Gedanken abzuleiten, „eine principiell neue Welt ließe sich nun so ruhig und still, allein mit Feder und Dinte, ins Werk richten [...] Thörlicher Traum des ewigen Friedens“ (ebd., 192)! Hier muss der geneigte Leser unwillkürlich stutzen. Die Parteigänger der historischen Erneuerung können die Menschen nicht auf rein friedlichem Wege von ihrem Programm überzeugen? Stehen sie denn nicht mit den Mächten der Wahrheit und Weisheit im Bunde? Der Autor beeilt sich zu versichern: Natürlich! Doch seien die Aufgeklärten zahlenmäßig in der Minderheit. Für Ruge stellt sich deshalb ein nicht leicht zu lösendes Vermittlungsproblem: „Wie kann ein exclusives, ein aristokratisches Selbstbewußtsein [...] den Andern mitgeteilt werden, die nicht denken?“ (Ebd.)

Bei der Wahl der Mittel zur Lösung dieser Doktorfrage scheint Ruge zumindest zeitweise alles andere als zimperlich. Vor allem in der Nachschrift zu Heinrich Marcs Rezension über Blancs „Geschichte der zehn Jahre“ lehnt er einen streng legalistischen Kurs, lediglich bewaffnet mit dem Gesetz in der Hand, ab. Hier erscheint Gewalt im Notfall als rechtmäßiges Mittel der (demokratischen) Opposition gegen eine unvernünftige Regierung(spartei). Unver-

---

<sup>41</sup> Zum Konzept der defensiven Modernisierung, das in der Geschichtswissenschaft von Hans-Ulrich Wehler populär gemacht wurde, vgl. neuerdings MELLIES (2012: 27 f.).

hohlen plädiert er für eine Propaganda der Tat. Ein genereller pazifistischer Anspruch in einem unfreien politischen System ergebe demnach schon definitionsgemäß keinen rechten Sinn. Denn: „Wo die Opposition überhaupt nicht gesetzlich ist, da ist begreiflicherwise auch keine gesetzliche Opposition möglich.“ (Ruge 1842c: 818) Der Autor fordert deshalb zunächst einmal die Aufnahme legitimer Opposition in die Verfassung. Das Recht auf politische Opposition leitet er aus dem „Staatsgrundgesetz“ ab, „welches den Staat für das öffentliche Gemeinwesen erklärt und darum auch der Opposition eine loyale Stellung in ihm anweisen muß“ (ebd., 819). Tut er dies nicht, verhält der Staat sich unvernünftig und die Opposition ist zur „Gewalt im Namen der Vernunft oder Gewalt im guten Sinne“ berechtigt.

Ruge betont allerdings, Gewalt könne niemals die Grundlage oder Maxime einer Staatstheorie bilden, sondern sei immer nur in der äußersten Not legitim, „also gesetzt den Fall, eine Staatsgewalt zeigte sich kindisch, verbrecherisch oder wahnsinnig“ (ebd.). Ein solcher Akt des gerechtfertigten politischen Widerstandes müsse anders bewertet werden als die staatliche Unterdrückung, die ihm vorausgeht: „Das Durchsetzen der Vernunft für Gewalt zu erklären, gehört einem der drei Standpunkte an, denen die Vernunft als Gewalt gegenübertritt.“ (Ebd.) In einer anderen Schrift desselben Jahres fordert der Verfasser gar, die Prinzipien, für die die Minderheitspartei steht, müssten „in Schlachten erkämpft und mit Kanonendonner in die Ohren der Philister gesungen werden“ (Ruge 1842b: 192). Und weiter heißt es: „Die neuen Formen der Freiheit und des Geistes werden den Menschen erst werth und theuer, wenn sie dafür kämpfen, leben und sterben [...] das Gefühl der todesverachtenden Idealität, das Fieber der rücksichtslosen Begeisterung, den reellen Gottesdienst der Freiheit; keine Theorie ersetzt diese Praxis.“ (Ebd.)

Ruges Position ist nicht ganz unproblematisch: Zum einen dürfte im tatsächlichen Konfliktfall nicht immer ganz einfach zu ermitteln sein, welche Partei denn gerade die Vernunft gepachtet hat. Zum anderen würde die Teilzulassung von Gewalt im politischen Wettstreit wohl auf eine permanente Eskalation der Auseinandersetzungen hinauslaufen. Ruge selbst scheint diese Gefahr zu bemerken, denn er schreibt: „Jedes neue Princip, das eine totale Negation des alten Geistes enthält, entzündet nothwendig gewaltsame Kämpfe, denn die feindlichen Principien sprechen sich gegenseitig die Vernunft ab, sobald sie ihre totale Differenz bemerken.“ (Ruge 1842c: 819) Auch in Ruges „Selbstkritik des Liberalismus“ (1843a) ist der Ton gegenüber den politischen Mitbewerbern rau. Indes weiß der Dialektiker selbst am besten: „Eine Partei, die ihre Gegenpartei vernichtet, vernichtet sich selbst.“ (Ruge 1843a: 81) Und schließlich existieren auch noch die einschlägigen Passagen aus der Schrift „Der Liberalismus und die Philosophie“ (1840), die eher für eine moderate Position des Verfassers bei der Beurteilung der legitimen Mittel des Parteienkampfes sprechen. Hier unterscheidet Ruge nämlich zwischen der „Intoleranz der Theorie“ und der „Toleranz der Praxis“. Folgende Regel stellt er auf: „Auf dem Gebiete der Theorie giebt es [...] keine Toleranz, denn theoretisch etwas Anderes toleriren, als die Vernunft und speciell diese Bildung der Vernunft, hieße der Vernunft zumuthen, von sich selber abzufallen und die Unvernunft gelten zu lassen.“ (Ruge 1840: 295) Auf dem Gebiet der Praxis dagegen sei es „Barbarei, alle unvernünftigen oder, gelinder gesagt, geistig mangelhaften und mit dem Stempel der Beschränktheit bezeichneten Gestalten ausrotten und nicht existiren zu lassen wollen“ (ebd.). Der Parteienwettstreit aber ist für Ruge anno 1840 nicht mehr das reine Glasperlenspiel der normativen Kritik, sondern ge-

hört fast schon selbstverständlich zum praktischen Feld der Toleranz. „Hier mögen immerhin so viel Secten und Confessionen auftreten, als da wollen.“ (Ebd.)

In einem ähnlichen Zwiespalt aus politischen Zielen und berechtigten Mitteln befindet sich FRÖBEL. Eine Organisation, die zur Durchsetzung ihrer Ziele zum praktischen Mittel der Gewalt greift, tritt für ihn einerseits zwar in das Verhältnis „eines Staatsfeindes und muß als solcher behandelt werden“ (Fröbel 1847a: II, 283). Andererseits kennt Fröbel ein Widerstandsrecht zur Wahrung der Freiheit, falls einer Partei „die theoretischen Mittel der Ueberzeugung und die praktischen Mittel einer verfassungsmäßigen Einwirkung auf die Gesetzgebung und die Wahlen abgeschnitten sind“ (ebd., II, 291). In diesem Fall habe die Oppositionspartei das Recht auf Revolution, damit „eine unterdrückte und verborgene Volksmeinung nun sich äußern kann“ und „vielleicht Majorität wird“ (ebd., II, 11). Fröbel gibt außerdem zu bedenken: „In der Regel ist es nicht die aufständige sondern die herrschende Partei, welche gewalthätig verfährt und sich in der Offensive befindet“ (ebd., II: 291).

Die Ausführungen der Demokraten zum Problem der Gewalt sind somit zweideutig. Insgesamt scheinen sie jedoch eher zu der Ansicht zu neigen, nach der der Parteienkampf nicht zum physischen Vernichtungsfeldzug gesteigert werden darf, sondern gewissen Spielregeln gehorchen muss, die auch für die Zukunft einen friedlichen Machtwechsel zwischen der jeweiligen Majorität und Minorität ermöglichen (vgl. Wende 1975: 98 f.).

### **1.5.3 Zwischen Weltrevolution und sozialer Reform: Historische Mission des Kommunismus (MARX, ENGELS, VON BAADER)**

Als illusorisch erscheinen dagegen aus der Sicht von MARX und ENGELS schon bald alle Appelle, den Parteienkampf auf rein theoretischem Wege zu bestreiten. So stellt sich die vermeintlich naiv-epigonale Position der Junghegelianer, zu denen bekanntlich auch Ruge zählte, in der „Deutschen Ideologie“ (1845) aus ihrer Sicht folgendermaßen dar:

„Die Menschen haben sich bisher stets falsche Vorstellungen über sich selbst gemacht, von dem, was sie sind oder sein sollen [...] Rebellieren wir gegen diese Herrschaft der Gedanken. Lehren wir sie, diese Einbildungen mit Gedanken vertauschen, die dem Wesen des Menschen entsprechen, sagt der Eine, sich kritisch zu ihnen verhalten, sagt der Andere, sie sich aus dem Kopf schlagen, sagt der Dritte, und – die bestehende Wirklichkeit wird zusammenbrechen.“ (MEW 3, 13)

Durch bloße Kritik der herrschenden Ideen, durch solche „unschuldigen und kindlichen Phantasien“, durch „Prahlereien“ wie diese würde aber die wirkliche Welt nicht verändert. Schlimmer noch, ein solcher Versuch ist selbst Element von Ideologie. Denn: „Diese Forderung, das Bewußtsein zu verändern, läuft auf die Forderung hinaus, das Bestehende anders zu interpretieren, d. h. es vermittelt einer andren Interpretation anzuerkennen.“ Damit seien die Junghegelianer allen ihren „welterschütternden Phrasen“ zum Trotz „die größten Konservativen“ (ebd.). Sie bekämpften Phrasen mit Phrasen.

Dagegen formuliert MARX bereits in der elften These über Feuerbach einen berühmt gewordenen Anspruch: „Die Philosophen haben die Welt nur verschieden interpretiert, es kömmt drauf an, sie zu verändern.“ (MEW 3, 7) In der „Deutschen Ideologie“ äußern Marx und Engels wenig später gemeinsam, dass „alle Formen und Produkte des Bewußtseins nicht durch geistige Kritik, durch Auflösung ins ‚Selbstbewußtsein‘ oder Verwandlung in ‚Spuk‘, ‚Gespenster‘, ‚Sparren‘ etc., sondern nur durch den praktischen Umsturz der realen gesell-

schaftlichen Verhältnisse, aus denen diese idealistischen Flausen hervorgegangen sind, aufgelöst werden kann“. Somit stehe fest, dass „nicht die Kritik, sondern die Revolution die treibende Kraft der Geschichte auch der Religion, Philosophie und sonstigen Theorie ist“ (ebd., 38).

Die Synthese aus materialistischer Theorie und revolutionärer Praxis ist der Kommunismus, der von Marx und Engels hier als negatorischer Bewegungsbegriff mit starkem Zukunftsbezug aufgefasst wird: „Der Kommunismus ist für uns nicht ein Zustand, der hergestellt werden soll, ein Ideal, wonach die Wirklichkeit sich zu richten haben [wird]. Wir nennen Kommunismus die wirkliche Bewegung, welche den jetzigen Zustand aufhebt.“ (Ebd., 35) Die Notwendigkeit der Revolution und auch ihre politische Trägerorganisation – die kommunistische Partei – standen somit für Marx und Engels früh außer Frage. Der Charakter der Revolution war gleichsam ein doppelter. Wie die meisten ihrer vormärzlichen Zeitgenossen stellten sich die beiden zunächst ein politisches Schauspiel, ein Drama aus Bannern, Blut und Böllerschüssen vor, das im Geist detailgetreu den Ereignissen der Französischen Revolution nachgebildet wurde. Schon 1844 heißt es dazu bei Marx, auch „der deutsche Auferstehungstag“ werde verkündet „durch das Schmettern des gallischen Hahns“ (MEW 1, 391). Nicht durch den Flug der Eule der Minerva. Und gegen den vermeintlich spirituell-humanistischen Pazifismus Bruno Bauers wird in einer einschlägigen Passage der „Deutschen Ideologie“ gespottet:

„Der Heilige Kirchenvater wird sich doch sehr wundern, wenn der jüngste Tag, an dem sich dies alles erfüllt, über ihn hereinbricht – ein Tag, dessen Morgenrot der Widerschein brennender Städte am Himmel ist, wenn unter diesen ‚himmlischen Harmonien‘ die Melodie der Marseillaise und Carmagnole mit obligatem Kanonendonner an sein Ohr hallt, und die Guillotine dazu den Takt schlägt; wenn die verruchte ‚Masse‘ ça ira, ça ira brüllt und das ‚Selbstbewußtsein‘ vermittelt der Laterne aufhebt.“ (MEW 3, 70 f.)

Dieses politische Spektakel bildete für Marx und Engels jedoch nur den Auftakt für die anschließende, viel tiefer greifende soziale Revolution, für die Transformation der kapitalistischen in die kommunistische Gesellschaft. In dieser Perspektive versprach der gewaltsame Umsturz aller bestehenden Verhältnisse nicht zuletzt ein enormes emanzipatorisches Potenzial für das Proletariat. Marx und Engels stimmten nämlich darin überein, dass „also die Revolution nicht nur nötig ist, weil die herrschende Klasse auf keine andre Weise gestürzt werden kann, sondern auch, weil die stürzende Klasse nur in einer Revolution dahin kommen kann, sich den ganzen alten Dreck vom Halse zu schaffen und zu einer neuen Begründung der Gesellschaft befähigt zu werden“ (ebd., 70).

Anders als der Marxismus hatten Marx und Engels selbst allerdings kein erotisches Verhältnis zur kommunistischen Partei, sondern allenfalls ein instrumentelles. Die Partei ist für sie kein auf Dauer angelegter Selbstzweck, sondern lediglich das vorübergehende Vehikel, mit dessen Hilfe das Proletariat in einer Arbeiterrevolution zur Herrschaft gelangt. So zu lesen 1848 im „Manifest der Kommunistischen Partei“: „Das Proletariat wird seine politische Herrschaft dazu benutzen, der Bourgeoisie nach und nach alles Kapital zu entreißen, alle Produktionsinstrumente in den Händen des Staats, d. h. des als herrschende Klasse organisierten Proletariats zu zentralisieren und die Masse der Produktionskräfte möglichst rasch zu vermehren.“ (MEW 4, 481) Doch auch die Diktatur des Proletariats – der Begriff kommt im Kommunistischen Manifest noch nicht vor – ist nur ein Übergangsstadium auf dem Weg zur klassenlosen Gesellschaft der Zukunft. Denn: „Wenn das Proletariat im Kampfe gegen die Bour-

geoisie sich notwendig zur Klasse vereint, durch eine Revolution sich zur herrschenden Klasse macht und als herrschende Klasse gewaltsam die alten Produktionsverhältnisse aufhebt, so hebt es mit diesen Produktionsverhältnissen die Existenzbedingungen des Klassengegensatzes, der Klassen überhaupt, und damit seine eigene Herrschaft als Klasse auf.“ (Ebd., 482) An die Stelle der alten bürgerlichen Gesellschaft mit ihren Klassen und Klassengegensätzen – und damit auch der Parteien – trete sodann „eine Assoziation, worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist“ (ebd.).

Ein ganz ähnliches „Missverhältniss der Vermögenslosen oder Proletairs zu den Vermögen besitzenden Classen der Societät“ hatte bereits 1835 der konservative Sozialreformer FRANZ VON BAADER konstatiert. Von Baader hatte nach abgeschlossenem Medizinstudium und vor Beginn seiner philosophischen Studien einige Jahre als Bergbauingenieur in Großbritannien verbracht und war dabei in der Praxis auf die soziale Frage gestoßen. Nach dieser Entdeckung stand für von Baader fest: Die Gründe für die „schier überall bestehende leichte Revolutionirbarkeit oder Entzündbarkeit der Societät in unserer Zeit“ seien nicht politischer Natur, also keineswegs etwa in einem „Missverhältnisse der Regierungsformen zu den Regierten“, sondern infolge der kapitalistischen Produktionsweise in der materiellen und geistigen Verelendung „der Vermögenslosen oder der armen Volksklasse hinsichtlich ihres Auskommens zu den Vermögenden“ (von Baader 1835: 129) zu suchen. Zwar hätte der freie Markt, wie von Adam Smith und seinen Anhängern propagiert, die Wachstumsraten der Wirtschaft tatsächlich immens gesteigert, der „eigentliche Gewinn und Genuss der gesteigerten Production“ verteile und häufe sich jedoch unter immer weniger Personen, wobei andererseits bei den Arbeitern „das Precaire ihrer Existenz“ (ebd., 132) immer weiter zunimmt. Die „meetings und associations der Fabrikherrn in England“, die von Baader aus eigener Anschauung gut kannte, seien „um nichts besser als Conspirationen in Bezug auf die Proletairs, deren Lohn sie nemlich beständig tief unter dem natürlichen Werth und Preis ihrer Waare (nemlich ihrer Arbeit) hielten“ (ebd., 135).

Was von Baader neben der Analyse der Funktionsweise und den Folgen des Kapitalismus nun für eine Gegenüberstellung mit dem jungen Marx weiterhin interessant macht, ist die ebenfalls von beiden Autoren geteilte Skepsis gegenüber der Regulierungskraft eines bis ins Mark parteiischen Gesetzgebers. So erwartete von Baader „am allerwenigsten in den Kammern und Parlamenten Abhilfe“ gegen das den Arbeitern zugefügte Unrecht, „da gerade hier die Fabrikherren Partei und Richter in einer Person sind, und die Repräsentation des Interesses des armen Arbeitervolkes in diesen Kammern verpönt“ (ebd., 136) sei. Bemerkenswert für einen Konservativen dieser Zeit ist schließlich der Ausweg, den von Baader skizziert: Um das Ungleichgewicht der Kräfte zu durchbrechen, schlägt er den Arbeitern gewissermaßen Parteibildung vor, um nun „ihrerseits sich gegen ihre Lohnsherren zu gleichem Zwecke zu associiren“ (ebd.). Spätestens hier enden dann die Parallelen mit Marx, denn diese legalen, unter der Leitung und Kontrolle der Regierung stehenden Arbeiterassoziationen sollten nicht politischen Zwecken dienen, sondern als „Assecuranzanstalt für sie“ (ebd., 140) die materiellen Lebensverhältnisse der Arbeiter verbessern. Politisch sollte der vierte Stand weiterhin unmündig bleiben und lediglich „gehört“ werden. Dazu wollte von Baader die Proletarier in den Ständeversammlungen ausgerechnet durch Priester vertreten lassen (vgl. ebd., 138). Letztlich liefen diese Vorschläge nicht auf eine tatsächliche, gar demokratische Teilhabe der unteren Bevölkerungsklassen am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess hinaus.

Durch eine Mischung aus ökonomischer Selbsthilfe und staatlich verordneter Vormundschaft sollten lediglich die schlimmsten sozialen Ungleichheiten abgefedert werden, um den Gefahren einer Revolution präventiv zu begegnen.

Die Chance für eine solchermaßen friedliche Austragung der Parteigegensätze zwischen Proletariat und Bourgeoisie war dagegen aus der Sicht von ENGELS längst vertan. Wie er in seiner soziologischen Studie über die „Lage der arbeitenden Klasse in England“ (1845) ausführte, würden die Arbeiter allein durch ihre katastrophale humanitäre Lage in einen Kampf zum Sturz des kapitalistischen Systems getrieben. Seine englischen Beobachtungen verallgemeinernd kam Engels sodann zu dem Schluss, dass die von der Arbeiterbewegung organisierten Streiks und Vereinigungen zwar ein wirksames Mittel zur Erziehung und Festigung des Proletariats seien, zu einer grundlegenden Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse aber nicht ausreichten. Engels spricht wörtlich von einem „soziale[n] Krieg“ (MEW 2, 431), der zwischen Bourgeoisie und Arbeitern tobe:

„Es ist zu spät zur friedlichen Lösung. Die Klassen sondern sich schroffer und schroffer, der Geist des Widerstandes durchdringt die Arbeiter mehr und mehr, die Erbitterung steigt, die einzelnen Guerillascharmützel konzentrieren sich zu bedeutenderen Gefechten und Demonstrationen, und ein kleiner Anstoß wird bald hinreichen, um die Lawine in Bewegung zu setzen. Dann wird allerdings der Schlachtruf durch das Land schallen: ‚Krieg den Palästen, Friede den Hütten!‘ – dann wird es aber zu spät sein, als daß sich die Reichen noch in acht nehmen könnten.“ (Ebd., 506)

Gewaltlosigkeit sei im Rahmen der Abschaffung des Privateigentums zwar generell wünschenswert, wie Engels auch in den „Grundsätzen des Kommunismus“ (1847), einer wichtigen Vorarbeit zum Kommunistischen Manifest, ausführte. Allerdings werde das Proletariat seinerseits gewaltsam unterdrückt und somit geradezu „in eine Revolution hineingejagt“ (MEW 4, 372). In einem solchen Falle aber „werden wir Kommunisten dann ebensogut mit der Tat wie jetzt mit dem Wort die Sache der Proletarier verteidigen“ (ebd.). Schließlich findet sich hier bereits der Satz, wonach die kommunistische Revolution „keine bloß nationale“ Angelegenheit sein könne: „[S]ie wird eine in allen zivilisierten Ländern [...] gleichzeitig vor sich gehende Revolution sein“ (ebd. 374). In diesem Sinne propagiert 1844 auch der anonyme Autor einer Flugschrift zur „Würdigung der Parteien unserer Zeit und ihres Strebens“ ein Recht auf Gewalt im Parteienkampf. Auf gesetzlichem Wege habe noch nie ein Volk eine geschichtliche Tat vollbracht. „Das Gesetz ist die Waffe der herrschenden Partei im Staate.“ (Anonym 1844b: 21)

#### **1.5.4 „Ventile an dem Dampfkessel, in welchem der Volksgeist siedet“ – Parteien als das sicherste Verhütungsmittel vor drohenden Revolutionen?**

Gegen solche Versuche von sowohl links als auch rechts außen, die Parteien als Werkzeuge des Klassenkampfes von unten oder oben zu instrumentalisieren, hoben andere (mitunter sogar dieselben) Autoren die angeblich revolutionsverhütende Funktion freier Vereinsbildung und des Parteienwettbewerbs insgesamt hervor (vgl. dazu auch Kapitel 2.2.1). Jedenfalls war die Frage, ob die Parteien durch ihr Gebaren die Leidenschaften der Massen gefährlich anfauchen oder im Gegenteil als Überdruckventile des siedenden Volksgeistes eine eher Gefahren ableitende Rolle spielen könnten, ein beständiger Zankapfel des zeitgenössischen politischen

Denkens. Ganz abgesehen einmal davon, dass die „Parteientstehung in einer parteilosen Verfassung“ bereits als solche einem „Akt der Revolution“ (Huber 1988: II: 318) gleichkam.

Mustergültig kommen sämtliche Vorbehalte, die man damals in manchen Kreisen nach wie vor gegen das Parteiwesen hegte – Spaltung des Vaterlandes, Aufstachelung der Leidenschaften, Anstiftung zu Anarchie und Revolution – in einer Flugschrift des Jahres 1819 von JOHANN IGNAZ WEITZEL zum Ausdruck. Der Autor sah Deutschland seit seiner Befreiung in einen „Kampfplatz aller politischen Systeme und Parteien“ verwandelt, die sich „anfeinden, lästern und verleumden, im Namen des Vaterlandes das Vaterland zerreißen, zum Besten des Volks das Volk aufreizen, bevormunden, belasten und unterdrücken möchten“. Statt die Bande, die die Menschen bis dato freundlich zusammenhielten, zu pflegen, suchten die Parteien einen „Zustand von Gesetzlosigkeit und Verwirrung“ herbeizuführen, „in dem alle aufgeregte[n] Leidenschaften die Möglichkeit ihrer Befriedigung“ (Weitzel 1819: 87 f.) sahen.

Solche dezidiert parteienfeindlichen Positionen blieben in der vormärzlichen Publizistik aber keinesfalls länger unwidersprochen. So wurde denn auch das „grimmige Frazzenbild“ (Wieland 1819: 6), das Weitzel vom Parteiwesen gezeichnet hatte, in einer Gegenschrift des Dichters LUDWIG WIELAND umgehend wieder kassiert. Wieland bestritt die Existenz einer revolutionären Partei in Deutschland. „Ein Revolutionär muß ökonomisch zerrüttet, sittlich verderbt, und ohne entschiedenes Talent seyn, oder sich nicht anstrengen wollen, dabey aber ausgezeichneten Muth und seltene Willensstärke besitzen.“ (Wieland 1819: 8 f.) Diese Kombination komme bei der großen Mehrheit der Deutschen überhaupt nicht vor. Einzelne Aufwiegler sollten mit normalen polizeilichen Mitteln strafrechtlich verfolgt werden, ohne diese Einzelfälle zu einer „Secte oder Zucht von Demagogen“ (ebd., 8) aufzubauschen. Bei der Mehrheit der Bevölkerung fänden rhetorische Floskeln und theoretische Sophismen ohnehin keinen Anklang (vgl. ebd., 10).

In ähnlicher Weise hatte schon im Dezember 1817 die „Weimarische Zeitung“ in einer Artikelserie „Ueber politische Partheien in Teutschland“ auf feindliche Haltungen mit dem Hinweis reagiert, Parteien wirkten in wohltuender Weise der Atomisierung der Gesellschaft entgegen. Diese Funktion sei vor allem in Zeiten großer gesellschaftlicher Turbulenzen von Bedeutung, in denen die Parteien durch ihre Gravitationskraft zu Garanten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit werden könnten. Parteien wären in diesem Sinne keine Vorboten einer nahenden Revolution, sondern wichtige (Gewalt-)Präventionsmaschinen vor der Revolution, bzw. wenn der große Knall bereits erfolgt ist. „Diejenigen, welche daher mit der Unwahrscheinlichkeit einer allgemeinen Umwälzung sich beruhigen, sind in großem Irrthum befangen. Wo kein Plan, keine Vorbereitung bei der großen Mehrheit der Menschen, da sind die fürchterlichsten Unordnungen am wenigsten zu hindern, sobald die Leidenschaften ihre Ketten sprengen und, sich selbst überlassen, fortwüthen.“ (Anonym 1817: 2283) Eine solche Isolation der Gutgesinnten habe sich während der Französischen Revolution abgespielt, und habe diese in ein „Instrument des Wahnsinns oder des Lasters“ (ebd., 2289) ausarten lassen. Deshalb sei es dringend notwendig, dass sich in Deutschland gewissermaßen eine Partei aufgeklärter Patrioten bilde, auf dass „die Guten sich kennen und daß sie einig sind über Zweck und Mittel“ (ebd., 2290). Geht es nach dem Verfasser, soll dieser Bund der tugendhaften Staatsbürger sogar „die mächtigste Parthei im Staate bilden“. Aber „nicht als Revolutionsmänner, die das Volk auf den Umsturz der bürgerlichen Ordnung hinleiten; ebensowenig als feige Knechte des Egoismus, des Aberglaubens, angemaßter Herrschaft und der blinden An-

hänglichkeit an das Alte“ (ebd.). Eine solche Partei der gerechten Mitte könne für den Staat von großem Nutzen sein. Sie würde

„Sicherheit geben gegen die Machinationen des Unverstandes und eitler Schwäche; sie würde durch gegenseitige, offene Mittheilung dem Staate redliche, einsichtsvolle, geübte und kräftige Bürger erziehen und erhalten, die, selbst im Augenblicke allgemeiner Verwirrung, als gute Genien die Ordnung wiederherstellen, dem Staate aus dem Gewühl durch Leidenschaften zusammengetriebener Partheien wieder freie Bahn machen“ (ebd., 2291).

Auch für einen scharfsichtigen Beobachter wie den Philosophen FRIEDRICH SCHLEGEL lag diese Entwicklung hin zu einer von Parteien getragenen Verfassung auf der Hand. Er hielt sie gleichwohl für fatal. In einem langen programmatischen Vorwort, das er 1820 der ersten Nummer seiner Zeitschrift „Concordia“ voranstellte, erklärte er das Aufkommen der Parteien und damit den „höchsten innern Unfrieden, bey vollkommner, äußerer, politischer Ruhe“ (Schlegel 1823: 8) gar zur „Signatur des Zeitalters“ (ebd., 4). Es sei ein großes Übel und ein merkwürdiger Charakterzug der Zeit, dass „jetzt alles sogleich zur Parthey wird, daß selbst das Gute und Rechte in Gesinnung und Denkart so häufig von diesem schrankenlosen Ultrageiste ergriffen und beherrscht wird, dessen unbedingtes Wesen und unorganisches Wirken denn auch seiner Natur nach leicht in das Zerstörende fallen“ (ebd., 15) könne. Schlegel befürchtete eine angeblich allen Parteien innewohnende Neigung zum Zentralisieren sowie die Vertilgung aller Lokalen und selbstständig Korporativen (vgl. ebd., 19). Auch HUBER fällt es nicht weiter schwer, sich auszumalen „wie gerade die Auflösung der organischen Elemente der Grundlagen des Staatslebens in der Repräsentation eine um so größere Zersplitterung in unorganische materielle oder geradezu unsittliche Gegensätze (politische Cliques und Intriguen) zur Folge“ (Huber 1845/ 1894: 193) haben würde. Ängstlichere Gemüter versuchte ausgerechnet RUGE noch am unmittelbaren Vorabend der 1848er Revolution mit dem Hinweis zu beruhigen, das Lob der Partei sei in Wahrheit „nicht eine Anleitung zur Revolution, sondern eine Angabe, wie sie gründlich zu vermeiden sei“ (Ruge 1842a: 1179). Die politischen Parteikämpfe seien wie „Ventile an dem Dampfkessel, in welchem der Volksgeist siedet. Sie machen sein Zerspringen unmöglich. Fürchtet Euch nicht vor ihnen, sie sind gute Symptome, sie deuten auf eine gesunde Bewegung“ (Ruge 1848: 203 f.).

Für Ruge stand außerdem fest, dass der Erringung der politischen Freiheit ein allgemeiner Bewusstseinswandel der Menschen vorausgehen müsse. Der Schlüsselbegriff lautet in diesem Zusammenhang aber nicht Revolution, sondern Reform. „Von der Reform der politischen Formen das Heil der Welt zu erwarten“, sei indes der „alte Fehler des Liberalismus“ (Ruge 1843a: 110). Alles liege stattdessen an einer „Reform des Bewußtseins“, von der es emphatisch heißt, sie sei die „Reform der Welt und kein Gott kann sie hindern“. Diese mentale Wende einzuleiten und zu dirigieren, sei die Aufgabe der Philosophie, die sich aus dem politischen Tagesgeschäft nicht heraushalten dürfe. Mustergültig sei dies in Frankreich der Fall gewesen, wo Rousseau und andere am Vorabend der Revolution „eine ganz neue, eine wirkliche und mächtige Wissenschaft“ aus der Taufe gehoben haben, in der „Worte, die Thaten sind“ (ebd.). Als Agent der wirklichen Freiheit hat der Philosoph bei Ruge deshalb geradezu die Pflicht, Partei zu ergreifen, d. h. das allgemeine Bewusstsein nicht nur zu fassen, sondern „in seine Gewalt zu bringen“. Die Wissenschaft steht hier im Dienste der Demokratie oder besser gesagt der demokratischen Partei. Sie ist streng normativ und darf sich nicht in selbstreferenziellen Diskursen ergehen (vgl. ebd., 112 f.).

In dem hier geforderten Sinne enthüllt bereits ein 1832 im Anschluss an das Hambacher Fest abgefangener Brief organisatorische Bestrebungen auf Seiten der Demokraten. Geplant war ein „deutscher Reformverein“. Ein von SIEBENPFEIFFER redigiertes Grundsatzprogramm, das dem Schreiben beigelegt war, gibt Aufschluss über die Mittel und Details der Organisation. „Wir wollen eine Grundreform Deutschlands, auf gesetzlichem Wege durchführen. Wir wollen nicht angreifen, sondern verteidigend zu Werke gehen; solange man uns mit Dekreten und Verboten bedroht, setzen wir die Kraft des Wortes entgegen; fährt man Kanonen gegen uns, so sind unsere Arme da, und in allen Fällen sei unsere beste Waffe der stählerne Mut.“ (Siebenpfeiffer 1832/ 1950: 122)

Schließlich deklarierte der liberale Staatsrechtler SYLVESTER JORDAN die beiden extremen Parteien der Reaktion und Revolution hätten überhaupt nur insofern eine Existenzberechtigung, als sie der vom Autor favorisierten Reformpartei erlaubten, „die richtige Bahn, die eben in der Mitte zwischen beiden liegt“ (Jordan 1829: 451), zu finden. Die ruhige und gerechte Mitte gleicht dabei einem Wertstoffhof für abgelegte, aber potenziell noch recycelbare Ideen der Extremparteien, „welche nun das Reformationssystem, als ruhiger und umsichtiger Zuschauer bei dem Kampfe, mit Ruhe und Besonnenheit prüft, sichtet, und das brauchbar Gefundene zum eignen Baue verwendet“ (ebd.). Der Radikaldemokrat ADOLF RUTENBERG hingegen kritisierte die Verengung des politischen Manövriertfeldes auf den Begriff der Reform. In der Antwort auf die Frage, Revolution oder Reform, sah er vielmehr die natürliche Wasserscheide zweier benachbarter, aber eben doch grundverschiedener politischer Parteirichtungen. Während der Liberalismus lediglich Reformen bezwecke, sei der Radikalismus auf Revolution aus (vgl. Rutenberg 1834: 410 f.).

## 2 Parteienwettbewerb

Zwischen Gesellschaft und Staat vermitteln, bei der Gesetzgebung mitwirken sowie die Übernahme der Regierungsgeschäfte vorbereiten, das Gemeinwohl verwirklichen oder die Weltrevolution anführen – der Partei wurden im politischen Denken des Vormärz also bereits eine ganze Reihe zentraler Funktionen innerhalb des bestehenden oder zukünftigen politischen Systems zugewiesen. Zumindest stillschweigend war damit gleichzeitig schon der Wettbewerb mehrerer Parteien untereinander anerkannt, denn „sobald es eine Parthei giebt, so sind deren auch zwei“ (Niebuhr 1815: 9).

Über das reine Funktionalitätsargument hinaus bemühte sich die parteienfreundliche Literatur jedoch insgesamt um eine explizitere theoretische Rechtfertigung des Parteienwettstreits (vgl. Kapitel 2.1). Ohne den Kampf entgegengesetzter Kräfte könne es weder Demokratie, noch Freiheit noch Fortschritt in der Geschichte geben, war dabei eines der am häufigsten wiederkehrenden Motive der Parteienbefürworter. Auch wurde argumentiert, der offene Wettstreit der verschiedenen Farben befördere zuverlässig die größten politischen Talente an die Macht und garantiere auf diese Weise insgesamt bessere Politik-Ergebnisse (2.1.1).

Parallel gingen weite Teile der deutschen Staatsphilosophie und Publizistik nach 1815 allmählich zu einer positiveren Verwendung des Wortes „Partei“ über, während lange Zeit weitgehend synonym verwendete Begriffe wie Sekte, Ultras und insbesondere Faktion ihre negative Konnotation behielten. Auf diese Weise kam es zu einer semantischen Umwidmung, die für die generelle Akzeptanz des Parteienwettstreits nicht minder bedeutend war als so manches Nutzenargument. Nur mit einem entkontaminierten Parteibegriff war ein zukünftiger Parteienstaat in einer erst noch zu schaffenden demokratischen Verfassungsordnung überhaupt denkbar (2.1.2).

Vielleicht sogar von noch größerer, unmittelbarer praktischer Relevanz als die eher philosophische Frage nach der theoretischen Legitimität des Parteienkampfes war für das deutsche politische Denken vor 1848 die Frage der Legalität und damit verbunden die Überlegung, in welchem rechtlichen Rahmen der Wettstreit politischer Parteien überhaupt stattfinden könnte, sollte und durfte. Tatsächlich entwickelten die Pioniere der Parteienforschung in Deutschland auf diese Weise bereits rund 100 Jahre vor dem Grundgesetz eine ganze Reihe zukunftsweisender Ideen für die rechtliche Verankerung politischer Parteien und waren damit zweifellos bereits auf dem Weg zu einem ausgesprochenen Parteienrecht (vgl. Kapitel 2.2). Das Bündel der Rechte und Pflichten, das die Autoren damals an die Parteitätigkeit knüpfen wollten, lässt sich dabei pointiert auf den Begriff des Status der Freiheit (2.2.1), der Gleichheit (2.2.2) und der Öffentlichkeit (2.2.3) bringen. Schließlich äußerte sich die vormärzliche Parteientheorie ebenfalls sehr differenziert zu den rechtlichen Bedingungen und Möglichkeiten von Parteiverboten (2.2.4), wobei aus demokratiethoretischer Perspektive alle bis heute relevanten Argumente pro und contra bereits vorweggenommen wurden.

Das politische Denken im Vormärz erweist sich aber nicht nur als eine wahre Fundgrube für normative Aussagen über einzelne Parteien. Vielmehr sind auch die Wurzeln der *Parteiensystemforschung* in Deutschland in der Zeit vor 1848 zu suchen (vgl. Kapitel 2.3). Konfrontiert man nämlich den Quellenkorpus der Arbeit mit den hoch spezialisierten Instrumenten und Kategorien der heutigen Parteiensystemforschung, so überrascht das damals erreichte Abstraktionsniveau des Diskurses einmal mehr. Nicht allein, dass das Auffinden und Zählen

immer neuer Parteien – und damit die Frage nach dem richtigen Format des Parteiensystems – sich großer Beliebtheit erfreute (2.3.1). Hier standen sich etwa die am Vorbild Englands geschulten Befürworter eines klassischen Zweiparteiensystems mit den Anhängern eines bis heute in Deutschland sichtbaren Fünfparteiensystems gegenüber. Auch die Frage der Mechanik des vormärzlichen Parteiensystems trieb zahlreiche Theoretiker um (2.3.2). Als bis heute gebräuchliche Merkmale zur Klassifizierung von Parteiensystemen lassen sich innerhalb der damaligen Debatte als Analysekatoren etwa die Polarisierung, die Segmentierung sowie die Frage der bevorzugten Richtung des Parteienwettbewerbs identifizieren. Schließlich begann der Vormärz bereits damit, einzelne Parteienfamilien voneinander zu unterscheiden.

## **2.1 Die theoretische Rechtfertigung des Parteienwettbewerbs**

### **2.1.1 Der potenzielle Nutzen des Parteikampfes für Staat und Gesellschaft**

Am 26. November 1837 schreibt der spätere Präsident der Paulskirche HEINRICH VON GAGERN einen aus heutiger Sicht Aufsehen erregenden Brief an den norddeutschen Juristen Georg Beseler. Ohne den Kampf entgegengesetzter Kräfte könne es weder Demokratie, noch Freiheit noch Fortschritt in der Geschichte geben. Voll republikanischem Pathos formuliert er weiter: „Wo immer das Volk Anteil an der Regierung hat, da werden Parteien sein und ein Kampf der Parteien.“ (von Gagern 1837/ 1959: 183) Dieser Kampf und damit auch „Parteiherrschaft“ (ebd.) seien „im Zustande der Freiheit etwas Wesentliches, Unvermeidliches“. Wer das nicht akzeptieren wolle, müsse sich an den Gedanken gewöhnen, dass es keine demokratische Beteiligung an der Herrschaftsausübung geben könne. Und noch kategorischer kommt er zum Schluss: „Der kennt die Freiheit und liebt sie praktisch nicht, der den Kampf der Parteien als einen Auswuchs, als etwas Vermeidliches und zu Unterdrückendes darstellt.“ (Ebd.) Im gleichen Geist notiert ein junger Redakteur der „Kölnischen Zeitung“, KARL MARX, im Jahr 1842: „Ohne Parteien keine Entwicklung, ohne Scheidung kein Fortschritt.“ (MEW 1, 104)

Denn alles Leben gehe aus entgegengesetzten Kräften hervor und vielleicht sei der Grund der bemerkten „Hinfälligkeit einiger Staaten“ gerade darin zu suchen, dass „gegen die Gesetze der Natur, das Experiment gemacht wird, durch einseitige Kraft politisches Leben hervorzu bringen [...], indem man die Bildung der Partheien unmöglich macht“ (Anonym 1817: 2282 f.). Der gleiche Gedanke findet sich 1842 bei RUGE wieder. Politisches Interesse herrsche immer nur dort, argumentierte der Junghegelianer, wo Meinungen sich unausgeglichen gegenüberstünden. „Es wird dort allein eine Form der Freiheit geschätzt und geschützt, wo sie als ruhiger Niederschlag aus der Gährung der Parteien hervorgeht.“ Die Geschichte sei überreich an Beispielen, die bewiesen, dass „Parteien Zeichen der höchsten Lebendigkeit gewesen sind“ (Ruge 1842a: 1179). Wo dagegen keine Parteien sind, da stehe das Leben still. „Also es giebt keine Parteien: das Glück des politischen Todes ist uns zu Theil geworden. Wir verwesen im Privatwesen, wir sind politisch ein glücklicher Leichnam“. (Ruge 1843a: 82 f.)

Kein Wunder also, dass der Journalist LUDWIG BUHL die Parteien sogar mit Hegels List der Vernunft in Verbindung brachte, durch die sich angeblich in der Geschichte der Menschheit der Fortschritt verwirkliche: Parteien fänden sich demnach in allen politischen Organismen und in den vollkommensten gerade am entschiedensten ausgeprägt. Es habe deshalb ganz den Anschein, dass sie „einen nothwendigen Bestandtheil jedes ausgebildeten Staatswesens“

ausmachen: „In der That sind sie der Hebel, dessen sich die Geschichte zur Weiterbildung der Staaten bedient, und wo die Gegensätze nicht mehr in lebendiger Arbeit begriffen sind, da tritt der Verfall ein.“ (Buhl 1842: 20) Deshalb feierte EDGAR BAUER die Parteien in der „Rheinischen Zeitung“ vom 14. Juni 1842 gar als das „Salz der Welt“ (zit. n. Mayer 1969: 11). Der historische Fortschritt könne dabei niemals Sache einer einzigen Partei sein, sondern müsse sich aus dem Zeitgeist, aus der Reibung aller geistigen Kräfte einer Epoche entwickeln, wie der Parteienskeptiker FRIEDRICH SASS unterstrich. Es sei eine „Thorheit“, wenn „eine Partei ihre besondern Principien als das Universalmittel ausruft und von dem Volke verlangt, daß es um die Erlangung dieses Universalmittels alles Andere aufgeben“ solle: Vor allem diejenigen, die sich mit der Geschichte im Bunde wähten, „belügen sich und Andere hier selbst“ [...] Die Geschichte steht über den Parteien“ (Saß 1846: 141). Der Philosoph KARL ROSENKRANZ berichtete Immanuel Hermann Fichte in einem Brief vom 4. Januar 1842 über den Gang der Geschehnisse in seiner Heimatstadt: „Königsberg ist in lauter religiöse, politische und philosophische Parteien zerrissen.“ Die „Parteiung selbst“ sei zwar ein Fortschritt, weil sie ein „Beweis vom Denken“, weil sie die „Tatsache des Fortschritts“ und der „lebendigen Entwicklung“ sei. Allein, so fügte Rosenkranz noch etwas unentschlossen hinzu, „wir müssen uns erst gewöhnen, einen solchen Zustand zu ertragen.“ (Rosenkranz 1842/ 1994: 268)

In England und Frankreich sei diese Wahrheit hingegen längst anerkannt, wie KARL BUCHNER argumentierte. Hier halte man „selbst das Daseyn von Partheien für nothwendig“ (Buchner 1838: 30). Und auch in Deutschland breche sich diese Meinung allmählich Bahn. Als Beleg führt der Autor die zustimmenden Äußerungen von Männern an, die „gewiß nicht des Hyperliberalismus und staatsgefährlicher Tendenzen beschuldigt“ (ebd.) würden. Unter anderem zitiert er den hessischen Abgeordneten SCHACHT mit den Worten: „Jeder Bürger eines constitutionellen Staats gehört nothwendig, wenn er diesen Namen verdienen will, einer Parthei an, und bestrebt sich, seine Principien geltend zu machen.“ Und aus einem Brief von GOETHE: „Was ist ein Minister anders, als das Haupt einer Parthei, die er zu beschützen hat und von der er abhängt?“ (Ebd.) Buchner ergänzt dazu: „Also selbst der aristokratisch gesinnte Göthe erkannte die Begreiflichkeit, die Nothwendigkeit von Partheien, sogar in absoluten Monarchien an.“ (Ebd., 30 f.)

Aus einer solchen Perspektive erschien die Politisierung breiterer Bevölkerungskreise, die sich in den Jahren vor der 1848er Revolution in Deutschland vollzog, nicht nur als notwendige Bedingung, sondern gleichzeitig als eine wünschenswerte Folge des Parteienkampfes. Manchmal ist diese Hoffnung fast mit Händen zu greifen. So wie in besagtem Brief von GAGERNS an Georg Beseler aus dem Jahr 1837: „Wo ein regsames politisches Leben ist, da wird der Kampf der Parteien nicht bloß in den oberen Sphären zwischen denen gefochten, denen es um Herrschaft und Einfluß gilt, sondern er verbreitet sich durch alle Abstufungen der bürgerlichen Gesellschaft in die Gemeinden und Familien.“ (von Gagern 1837/ 1959: 183 f.) Ob solcher Aussichten einer gesamtgesellschaftlichen politischen Mobilisierung geriet der Frühsozialist MOSES HESS regelrecht ins Schwärmen: „Freuen wir uns des Fortschrittes im politischen Bewußtsein des deutschen Volkes, der die Gestaltung entschiedener Parteien mit sichtbaren politischen Farben möglich machte, und der wiederum durch den Kampf der Parteien gefördert wird.“ (Hess 1842/ 1961: 194)

So bildet die bis heute oftmals als Parteiensank geschmähte organisierte Konkurrenz verschiedener legitimer Meinungen und Interessen für viele Vormärz-Intellektuelle schon ganz

selbstverständlich das Fundament der Demokratie als bevorzugtes Verfahren zur Bewältigung gesellschaftlicher Großkonflikte. So heißt es zum Beispiel bei dem Liberalen PAUL ACHATIUS PFIZER, der ein süddeutscher Parteifreund VON GAGERNS war: „Deswegen wird man auch in jeder Demokratie, sofern nur Leben in ihr ist, stets zwei Parteien unterscheiden, und meistens ist der Kampf dieser Parteien feindseliger, zerstörender, gewaltsamer und rechtsverletzender, als es in der aufrichtig konstitutionellen Monarchie der Kampf zwischen Regierungspartei und Volkspartei ist.“ (Pfizer 1842: 337) Gelänge aber, so führt der Autor weiter aus, der Demokratie die vollständige Vernichtung des Gegensatzes, den sie bekämpft, so wäre auch die Ruhe, die sie fände, „nur die Ruhe eines Grabes und der Waffenstillstand der Parteien ein Stillstand des Lebens selbst“ (ebd.).

Das Modell einer idealen demokratischen Streitkultur bietet dabei für viele deutsche Beobachter der englische Parlamentarismus, der etwa aus der Sicht ARNOLD RUGES auf der Grundannahme beruhte, dass „ein Gegner aus Ueberzeugung eben so viel werth und eben so achtbar ist, wie ein Freund“ (Ruge 1842a: 1179). Es sei ein erhabenes Schauspiel, „wenn z. B. Peel und Russell Hand in Hand im Parlamente eintreten und nachher sich die feindseligsten Anträge stellen“ (ebd.). Eine solch fortschrittliche Parlamentskultur, die Ruge hier rühmt, basierte auf der Erkenntnis, dass nicht eine einzige Idee die alleinseelig machende ist, sondern es innerhalb der Gesellschaft einen Pluralismus verschiedener, mutmaßlich gleich vernünftiger und mitunter einander entgegenlaufender Meinungen und Interessen gibt, die eine Verdichtung und ihren organisatorischen Ausdruck in der Form politischer Parteien finden.

Politische Parteien müssten deshalb etwa nach Ansicht von NIEBUHR „in jedem Staate entstehen, wo Leben und Freiheit ist“ (Niebuhr 1815: 9). Denn es sei unmöglich, dass sich „lebendige Theilnahme nicht nach den individuellen Verschiedenheiten in ganz entgegengesetzte Richtungen, auch bei völlig gleicher Wahrheitsliebe und Redlichkeit“ verteile. Wer dagegen keine Parteien dulden wolle, der widerspreche sich selbst, wenn er zugleich Freiheit und Leben im Staate wünscht – „der verwirft auch nothwendig die Reformation und unsere protestantische Freiheit“ (ebd.). Eine Sichtweise, die von ZACHARIÄ ausdrücklich geteilt wurde: „Ohne Partheyungen im Volke kann nirgends öffentliche Freyheit bestehn und gedeihn. Denn Freyheit ist Leben; und das ist das allgemeine Gesetz des Lebens, daß es nur aus einem Kampfe entgegengesetzter Kräfte hervorgehn kann.“ (Zachariä 1820: 62) Daher müsse ein Volk, das nach öffentlicher Freiheit strebe, „die Kunst verstehn, Parthey zu machen“ (ebd., 65). Wo hingegen „ein Jeder seinem Kopfe folgen, eigenthümlich oder der erste seyn will, da steht es mit der öffentlichen Freyheit noch bedenklich“. Und, so fügt Zachariä hintersinnig hinzu: „Wir Deutsche sind in dieser Kunst wohl noch zurück.“ (Ebd.)

Doch stellt der Autor gleichfalls klar: „Nicht eine jede Art der Partheyungen ist der Freyheit günstig. Der Kampf muß den Sachen, nicht einzelnen Menschen gelten.“ (Ebd., 63) Rom sei über Jahrhunderte unter den erbittertsten Parteikämpfen immer kräftiger emporgewachsen. Erst ab jenem Zeitpunkt war die öffentliche Freiheit diesen Kämpfen erlegen, „als nicht mehr für die Rechte des Volkes und für die Vorrechte des Adels, sondern für die Marius und Sulla, für Cäsar und Pompejus gestritten wurde“ (ebd.). Bei Ruge heißt es in einer korrespondierenden Passage: „Zeitweise berechtigt ist die Partei indeß nur, wenn ihre Träger eben Träger eines Principis sind, bloße Personen sind allemal ekelhaft, wenn sie als Partei hypostasirt werden.“ (Ruge 1842a: 1179) Ebenso „miserabel“ und „nichtig“ wäre aus Ruges Sicht ein Zustand, in dem die Politik zu einem entideologisierten, reinem Postengeschacher verkommt:

„Wenn z. B. die Regierungspartei diejenigen bedeutet, welche die Aemter haben, und die Opposition die, welche danach haschen.“ (Ebd.) Ränke, Eitelkeit und Ehrgeiz kämen freilich in allen Regierungsformen vor, wie ROBERT VON MOHL erklärte. Vor der „Nebenbuhlei im Cabinette“, sowie den „Vorzimmer- und Hinterthüren-Verschwörungen [...] mittelmässiger Köpfe“ genieße aber selbst der Streit „grundsatzloser Partheihäupter“ immerhin den Vorzug, „dass er öffentlich geführt werden muss“ (von Mohl 1846: 482) und damit teils leichter durchschaut, teils effektiver von der öffentlichen Meinung in Schranken gehalten werden könne. Die Erfahrung lehre indes, dass „ein factiöses, auf Persönlichkeiten hinauslaufendes Treiben“ niemals dann stattfinde, „wenn wichtige grundsätzliche Verschiedenheiten die Parteien trennen und der Gegenstand des Kampfes zwischen ihnen sind“ (ebd., 483). Wenn es mit anderen Worten um die Sache und nicht um Personen geht. Dagegen erwähnt der Artikel „Partei“ im Brockhaus von 1835 auch personale Gefolgschaft als durchaus gängige und legitime Ursache der Parteibindung. Partei sei nämlich nicht nur „die Gesammtheit Derer, welche sich zu irgend einer gemeinschaftlichen Ansicht, Meinung und Lehre in Wissenschaft, Kirche und Staat bekennen“, sondern auch jene Gruppen, die „ohne solche innere Übereinstimmung, nur durch ein äußeres Band, als Anhänger eines Mannes, oder durch einen gemeinschaftlichen Zweck vereinigt werden“ (Partei 1835: 317). Auch solche Parteien seien „eine nothwendige Wirkung der Freiheit des menschlichen Geistes und können daher nicht einmal für ein Übel gehalten werden“ (ebd.).

Indes hob WILHELM TRAUGOTT KRUG warnend den Zeigefinger. Indem sie die monarchische Regierung zu Reaktionen provozierten, könnten Parteien der Freiheit nämlich auch schädlich sein. Jener „fakziose Oppositions-Geist“ (Krug 1835a: 41), der die meisten Parteien bestimme, sei tatsächlich ein „falscher Freund“ (ebd., 44) der Freiheit. Durch ihre systematische und ungerechte Opposition gegen alles, was von den Regierungen komme, seien die Parteien sogar selbst Schuld an den staatlichen Restriktionen nach dem Hambacher Fest, „über die Ihr nun klagt, als mordeten sie die Freiheit, während Ihr doch die eigentlichen Freiheitsmörder seid“ (ebd.).

Ruge sah den Bestand des Staates durch die Kämpfe der Parteien allerdings gar nicht herausgefordert. Als mögliche Früchte dieses Wettstreits erwartete er vielmehr Freiheit, Wohlstand und Aufschwung der Künste. Zum Beweis führt er die kulturelle und industrielle Blüte italienischer und flandrischer Städte im Mittelalter sowie die Fortschritte der Menschheit im Zeitalter der Reformation an. Und weiter: „Aus den großen Parteikämpfen ging Englands Größe, aus den Parteiungen der Revolution Frankreichs Größe und Macht hervor.“ (Ruge 1842a: 1179) Die Bildung miteinander streitender Parteien markierte hier also beileibe kein Verfallsstadium eines dekadenten politischen Systems. Parteienpluralismus erschien im Gegenteil als ein Gütekriterium moderner Staatsordnungen und offenbar sogar als Standortvorteil im internationalen Wettbewerb: „Das Zerfallen in Gegensätze, wo es in der Idee liegt, ist niemals ein Auseinandergehen zur Verwesung, wo die Theile selbständig werden, sondern ein Streben zur concretern Einheit“, argumentierte Arnold Ruge 1842 in seiner bereits mehrfach zitierten Schrift „Kritik und Partei“. Wer diesen Zusammenhang nicht begreifen könne, der beantworte sich die Frage, „warum denn England mit seinen schroffen Parteigegensätzen der bedeutendste Staat der Gegenwart geworden ist“ (ebd., 1180).

Die hiermit aufgestellte These, nach der Staaten gerade dann ihre Sternstunde erleben, wenn im Inneren die Parteikämpfe besonders heftig toben, zählt bald zum Standard-

Repertoire der parteienbefürwortenden Literatur im Vormärz. Die Regierung habe deshalb „nichts von ihnen zu fürchten, sondern viel zu hoffen“ (Witzleben 1847: 121). Ihre Entstehung liefere den Beweis, dass das Volk Anteil nehme an den öffentlichen Angelegenheiten. Insofern sei es „stets ein Zeichen der Blüthe des constitutionellen Staates, wenn viele Parteien in ihm wirksam sind“ (ebd.). Auch MURHARD behauptet im Staatslexikon, England habe just in dem Augenblick „den höchsten Gipfel der Macht und Nationalwohlfahrt“ erklommen, als „die ganze Nation in die heftigsten Gegenparteien getheilt wurde“ (Murhard 1846: 357). Bei aller Verschiedenheit der politischen Ansichten stimmten Whigs und Tories nämlich darin überein, dass „die britische Verfassung in ihren Grundformen selbst nicht erschüttert werden darf; nur bestehen die Einen mehr auf Stabilität alles Bestehenden, während die Anderen der Verfassung durch zeitgemäße Reformen nachgeholfen wissen wollen“ (ebd., 407).

Anders als bei Murhard, der hier offenkundig bereits Whigs und Tories und damit organisierte Parlaments- und Regierungsparteien vor Augen hat, lag ähnlichen Huldigungen des Parteikampfes häufig jedoch noch ein historisch weiter, eher zeitloser Parteibegriff zugrunde. In solchen Fällen konnte die Legitimität des modernen Parteienwettbewerbs sich nur bedingt auf der Grundlage von Analogieschlüssen ergeben. So heißt es etwa bei ROHMER, die Geschichte zeige, dass „in den blühendsten Zeiten der blühendsten Staaten“ der Kampf der Parteien vorhanden war. „Griechenland war am größten, als Demokraten und Aristokraten sich bekämpften und Rom hat abwärts geneigt, nachdem Plebejer und Patricier sich verschmolzen hatten.“ (Rohmer 1844: 4)

Auch der Schriftsteller und Pädagoge OSKAR LUDWIG BERNHARD WOLFF bemühte in seiner theoretischen Rechtfertigung des Parteienwettbewerbs klassische Beispiele aus der Kulturgeschichte der Menschheit.

„Der Trojanische Krieg begründete die epische Dichtung der Griechen, inmitten der Kämpfe der Guelphen und Ghibellinen schrieb Dante die göttliche Comödie, [...] durch die Reformation ward die Deutsche Büchersprache stabil [...] und alle Kämpfe der rothen und weißen Rose mit ihren Folgen [...] wurden von Shakespeares Geiste, wie von einem Spiegel, in welchem sich ihre Strahlen concentrirt hatten, von Neuem gebildet.“ (Wolff 1835/ 1972: 374)

Speziell die Junghegelianer werden in den frühen 1840er Jahren nicht müde, den potenziellen Nutzen des Parteikampfes zu beschwören. Hier ist es (wahrscheinlich) der Journalist KARL REINHOLD JACHMANN in einer langen, stark an Ruge (1842a) erinnernden Passage:

„Nur der Kampf führt zum Siege, zur Wahrheit; nur wo Parteien sind, ist geistiges Leben, die nothwendige Bedingung des Kampfes. Bei einem Volke, das den Gegensatz der Partei nicht kennt, und eine uniforme Färbung in Ansichten und Wünschen trägt, kann man sicher sein, Indifferentismus als Grundzug des Charakters zu finden. Als in Rom die Parteien aufhörten, kamen die Neros zur Herrschaft; umgekehrt hörten diese in Spanien auf, als jene begannen. Rußland kennt keinen Kampf der Parteien, aber auch kein Staatsleben, und in den orientalischen Despotien pulst des ganzen Staates jämmerliches Scheinleben in der ‚chronique scandaleuse‘ und den blutigen Intriguen des Hofes. England und Frankreich aber werden durch das Parteiwesen, durch das ununterbrochene Reiben der Gegensätze und die in Folge dessen immer in Spannung erhaltene Nationalkraft in frischem Jugendleben bewahrt. England [...] ist gerade durch seine Tories und Whigs, durch seine Radikalen und Chartisten im Stande,

die erste Rolle auf dem Welttheater zu spielen, und seine Waffen zu gleicher Zeit an die Ufer des Hoangho, an den Fuß des Himalaya und in die Steppen von Amerika zu tragen.“ ([Jachmann] 1843: 12)<sup>42</sup>

Aus dem Kampf der Parteien werde die „neue Zeit“ (ebd., 32) hervorgehen. Und ähnlich apodiktisch heißt es im gleichen Jahr in einem Artikel des „Beobachters“ aus Württemberg: „Nur die Partei schafft Reibung und Leben, und wer keine Partei will, will auch keine Reform.“ (zit. n. Brandt 1987: 531)

Wie lässt sich aber nun die politische und kulturelle Überlegenheit von Parteienstaaten erklären, die so viele Autoren attestieren? In der zeitgenössischen Literatur werden dafür gewöhnlich zwei zusammenhängende Gründe geliefert: Zum einen führe das öffentliche Für und Wider in Repräsentativsystemen dazu, dass sich auf lange Sicht die besseren Argumente durchsetzen. Zum anderen befördere ebendieser Diskurs auch zuverlässiger als andere Systeme die jeweils größten politischen Talente an die Macht. Beides zusammen wirke sich positiv auf die Qualität der Politik-Ergebnisse aus. Klassisch formuliert findet sich diese Position erneut bei ZACHARIÄ. In dem „Partheikampfe, welchen die konstitutionelle Monarchie, wenn anders Lebenskraft in ihr ist, unausbleiblich herbeiführt“, liege allein das „Geheimnis ihres Werthes“. Denn ihr „Hauptwerth“ bestehe darin, dass sie „die ausgezeichnetsten Männer, welche das Volk aufzuweisen hat, an die Spitze der öffentlichen Angelegenheiten stellt“. Nur diese könnten in das Ministerium gelangen oder sich darin behaupten. Und so folgert der Autor: „In der Regel erlangt und behauptet diejenige Parthei das Uebergewicht, welche an Geist und Einsichten der andern überlegen ist. Großbritannien, seit Mitte des siebzehnten Jahrhunderts der Kampfplatz politischer Partheien, ist dennoch oder eben deswegen immer mächtiger geworden.“ (Zachariä 1839: 234 f.) Analog dazu hatte Zachariä sich bereits 1823 für die Repräsentativverfassung ausgesprochen, „weil unter der Herrschaft dieser Verfassung nur die ausgezeichnetsten Männer zu den höchsten Staatsämtern (zu den Ministerstellen) gelangen oder sich in denselben behaupten können, weil die Männer, die an der Spitze der Verwaltung stehn, durch diese Verfassung genöthiget werden, nach Grundsätzen und in einem und demselben Sinne und Geiste zu handeln“ (Zachariä 1823: 235 f.). Und noch früher, 1820, heißt es bei Zachariä: Enthalte der „einherrschaftliche Freistaat“, also die konstitutionelle Monarchie, schon ein starkes demokratisches Element und könne daher keineswegs der Parteien entbehren, so gelte dies in noch größerem Maße für die „reine Volksherrschaft“, also die Demokratie, „weil die überhaupt mögliche Verschiedenheit der Ansichten vom Staate, in dieser Verfassung, durch unaufhörliche Reibungen lebendig und wirksam werden“ (Zachariä 1820: 368) müsse. Man fürchte vor dem Kampfe unter diesen Parteien um die Fortdauer der Verfassung, ja, selbst um die Einheit des Staates. „An sich aber ist dieser Kampf die eigentliche Lebensquelle dieser Verfassung, indem er die öffentliche Sache den Bürgern zu einer Ehrensache macht und, die öffentlichen und besondern Verhältnisse des Bürgers mit einander auf das genaueste verflechtend, die einen durch die andern hebt und belebt.“ (Ebd., 368 f.) Ein institutionalisiertes Prozedere von öffentlicher Rede und Gegenrede, wie es eine von Parteien getragene Verfassung garantiere, würde die politische Debatte zudem ungemein versachlichen,

---

<sup>42</sup> Diese Passage findet sich wortgleich in der 1842 anonym erschienenen Broschüre „Ueber Parthei und Partheinehmen der Königsberger Zeitung“ ([Jachmann] 1842: 3 ff.). Da JACHMANN als Autor des hier zitierten Artikels ziemlich gesichert zu sein scheint (durch Angabe des Verfassernamens in einem Brief des Herausgebers Herwegh (vgl. Silberner 1976: 125), gehe ich davon aus, dass er auch der (Mit-)Verfasser des Beitrags in der Königsberger Zeitung ist. Bislang war dafür Carl Witt bzw. Friedrich August Witt favorisiert worden.

glaubte Zachariä. Denn eine Partei müsse ihre Sache, um Anhänger zu gewinnen, nicht nur mit Leidenschaft, sondern stets mit guten Gründen verteidigen. „Indem sowohl die eine als die andere Parthei ihre Meinung durch Gründe zu unterstützen sucht, wird der Gegenstand des Streites desto vielseitiger beleuchtet.“ (Zachariä 1839: 66)

In diesem Sinne lobt auch MURHARD Englands Staatsverfassung in den höchsten Tönen. Weit entfernt davon, durch die Teilung in religiöse und politische Parteien die staatliche Einheit zu bedrohen, hielten sich die widerstreitenden Parteien hier nämlich gegenseitig im Gleichgewicht – mit großem Nutzen für die Wohlfahrt des Landes. Durch die freie Diskussion aller politischen Gegenstände in Rede und Gegenrede werde die öffentliche Meinung gereinigt und aufgeklärt. Dies führe zu besseren Resultaten in der Staatsverwaltung (vgl. Murhard 1846: 356 f.). Deshalb preist Murhard ausdrücklich den „Associationsgeist“ (ebd., 406) der Engländer. Dieser fördere die Rekrutierung politischer „Fähigkeiten und Talente“. Dem Genie sei hier „freiere Bahn aufgethan als anderswo“. Namentlich das Unterhaus eröffne den „ausgezeichnetsten Geistern und Kräften“ (ebd.) eine erfolgreiche politische Laufbahn:

„Napoleon wählte zu Marschällen diejenigen Generale, die am öftersten Siege davongetragen hatten; ebenso sucht der König von England zu seinen und des Landes ersten Rätthen Diejenigen aus, die in den parlamentarischen Kämpfen sich als die Stärksten gezeigt haben... Auf diese Weise macht sich die königliche Autorität selbst stark; sie ist und bleibt in England immer stark, intellectuell stark, weil ihre Organe in der großen Rathsversammlung der Nation die talentvollsten sind, während die Nation die Gewißheit hat, daß ihre Angelegenheiten in den besten Händen sind, da sie allemal von denjenigen Geistern besorgt werden, welche die geschicktesten, Verständigsten und Klügsten sind.“ (Ebd., 363)

Unisono erklärte 1846 auch WILHELM SCHULZ im Artikel „Demokratie“ des Staatslexikons seine Ansicht, das rege öffentliche Leben unter einer demokratischen Verfassung habe die natürliche Folge, alle Kräfte, die für das Gemeinwesen wirken könnten, ans Licht zu ziehen und zu entwickeln. Daraus erkläre es sich, dass „die Annalen der Freistaaten eine so große Anzahl der ausgezeichnetsten Gesetzgeber, Redner, Staatsmänner und Feldherren uns vorführen“ (Schulz 1846a: 707). Und gerade diese Staaten seien vor allen anderen „der fruchtbare Boden“, in dem „mächtige Geister und kräftige Charaktere zu ihrer vollen natürlichen Größe emporwachsen“ könnten. Auch wecke dieser Wettstreit der Besten den Ehrgeiz und „Parteien bilden sich für die verschiedenen Männer der Wahl“ (ebd.).

Hin und wieder klingt jedoch auch die Last des Regierens im Repräsentativsystem an, etwa wenn der Hegelianer BUHL schreibt: „Freilich haben die Minister in den Ländern, wo Parteien existieren, einen schweren Stand; sie müssen beständig kampferüstet sein [...]“ (Buhl 1842: 20). In einem 1822 anonym in der „Neuen Monatsschrift für Deutschland“ erschienenen Artikel heißt es ähnlich: Allein das Vorhandensein einer offenen, legalen Opposition innerhalb der konstitutionellen Monarchie gewähre somit den Vorteil, dass die Minister „sich von einem Tage zum andern bewähren“ müssten, „was immer nur durch sehr viel Geistesgegenwart und durch eine Fülle von richtigen Einsichten und großartigen Gesinnungen möglich ist“. Auf diese Weise sei die naturwidrige „Unterordnung des größeren Talents unter das kleinere“ (Anonym 1822: 371) zuverlässig ausgeschlossen. Daher seien es überall dort, wo noch unumschränkte oder nicht-parlamentarische Regierungen existierten, in erster Linie die höheren Staatsbeamten, die sich als konservative Bastion der Alteingesessenen gegen repräsentativstaatliche Reformen sträubten, wie der spätere preußische Märzminister DAVID HANSEMANN 1834 ausführte. Schließlich sei es vor allem für die Mittelmäßigen in den alten Ordnungen einfacher, Minister zu sein; „die ministerielle Bahn bei parlamentarischen Regie-

rungen hat dagegen, wenigstens für den Ungewohnten, viel Dornen, und kann nur höchst ausgezeichnete Männer, oder solche die sich dafür halten, reizen“ (Hansemann 1834: 276). So sei es denn auch einer der „Hauptvortheile“ eines wahrhaft konstitutionellen Lebens, „die großen Talente in die Höhe zu bringen“ (ebd.). Dies war selbst für einen konservativen preußischen Standesherrn, wie den Fürsten LUDWIG ZU SOLMS-LICH, einer der Gründe, warum der „Kampf der Partheien [...] bei allen Verirrungen, in großen Staaten etwas Großartiges haben kann“ (Solms-Lich 1838: 45). Solche Einsicht in den potenziellen Nutzen politischer Parteien für Gesellschaft und Staat schlug sich im Vormärz nicht überraschend auch in einer allmählich freundlicher werdenden Betonung des Wortes „Partei“ nieder.

### **2.1.2 *Factions no more*: Die semantische Entkontaminierung des Parteibegriffs**

Im Jahr 1972 veröffentlichte der kanadische Politikwissenschaftler J. A. W. GUNN eine Quellenedition mit Auszügen aus 74 Beiträgen bis dato kaum bekannter englischer Autoren, die einen tief greifenden Wandel der Wahrnehmung politischer Parteien im England des frühen 18. Jahrhunderts erkennen ließen. Wie er in seinem Vorwort erklärte, wollte Gunn mit dieser Arbeit, die den programmatischen Titel „Factions no more“ trägt, vor allem dem (damals?) offenbar weit verbreiteten Vorurteil entgegenzutreten, „that no one before Burke had much of interest to say about political parties“ (Gunn 1972: xi). Indes habe gerade die Nichtbeachtung anonymer oder vermeintlich unbedeutender Denker in der Forschung zu einer Unterschätzung des großen Umfangs parteienfreundlicher Literatur vor Burke geführt (vgl. ebd., xii). Wie Gunn mithilfe seiner Quellen zeigen kann, begannen die Autoren in England aber bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts damit, Parteien als geeignete Vehikel zur Verwirklichung von Fortschritt, Freiheit und Volkssouveränität in Stellung zu bringen. Der semantische Giftmüll, der sich über die Jahrhunderte am Parteibegriff abgelagert hatte, wurde dagegen auf die lange synonym gebrauchten „Faktionen“ (*factions*) und andere als selbstsüchtig und staatszersetzend geschmähte Gruppierungen abgewälzt.

Eine ganz ähnliche Entwicklung können wir hier und heute – lediglich mit einer „Verspätung“ von ziemlich exakt 100 Jahren – für das politische Denken und den Sprachgebrauch im vormärzlichen Deutschland festhalten. Folgerichtig und unverkennbar geht deshalb auch aus den einschlägigen deutschen Quellen hervor, wie die „Partei“ im Vormärz ausgehend von einem zunächst noch überwiegend ablehnenden Gebrauch der frühen Jahre über eine Periode neutraler, aber oft unspezifischer Verwendung schließlich im intellektuellen Reizklima der sich ankündigenden 1848er-Revolution zu einem politischen Ziel- und Zukunftsbegriff aufsteigt und somit gedanklich in die institutionelle Welt des Staates inkorporiert wird.

So heißt es 1828 zunächst noch etwas unbestimmt, etwa im „Allgemeinen Handwörterbuch der philosophischen Wissenschaften“ des Liberalen WILHELM TRAUGOTT KRUG: *Partei* sei „ein durch besondere Ansichten oder Neigungen bestimmtes Bruchstück eines gesellschaftlichen Ganzen, z. B. des Staats und der Kirche“ (Krug 1828: 142). Doch schon zu Beginn des Jahres 1843 kann der Hegelianer ROSENKRANZ mit Recht konstatieren, *Partei* sei in der deutschen Verfassungsdiskussion bereits „ein unentbehrliches Schlagwort“ geworden, das „in allen grammatischen Formen, als Substantiv, Adjectiv und Verbum, bald hier bald da erscheint“ und „für die Bewegung des Geistes charakteristisch ist“ (Rosenkranz 1843/ 1962: 65). Rosenkranz betont die neuartige Verwendung des Begriffs, der von der Kirche aus durch die

Belletristik und Schulphilosophie in den eigentlichen Staat gewandert sei (vgl. ebd., 67), und grenzt frühere Wortbedeutungen von der spezifisch politischen Partei ab. So sei das Wort schon lange bekannt. Habe man aber bislang eher von Ansichten, Meinungsdivergenzen, Richtungen, von Klubs, Zirkeln oder Schulen gesprochen, gebrauche man den Begriff Parteien nun in der Bestimmung, dass durch sie „ein politisches Element als ein für das Ganze des Staates nothwendiges gesetzt“ (ebd., 65) würde. Die Entstehung der politischen Partei müsse aus dem Begriff des Staates abgeleitet werden (vgl. ebd., 68).

Einen Versuch in diesem gouvernementalen Sinne hatte 1820 als Erster ZACHARIÄ in der ersten Auflage seiner „Vierzig Bücher vom Staate“ unternommen. Seine Parteidefinition enthält mit den Merkmalen Machtkampf und Staatsorientierung bereits zentrale Aspekte eines modernen Parteibegriffs. Der Autor erläutert zunächst das allgemeinere Merkmal organisierter Interessenkonkurrenz. „Wenn mehrere einen und denselben Zweck, kraft eines ihnen (wirklich oder vermeintlich) zustehenden Rechts, gemeinschaftlich und im Kampfe mit einem Feinde verfolgen, so bilden sie eine Parthey.“ (Zachariä 1820: 62) Diese weite Beschreibung passt jedoch auf ganz verschiedene Vereinigungen und enthält für sich genommen noch kein Alleinstellungsmerkmal. Deshalb stellt Zachariä sogleich klar, dass er in erster Linie politische Gemeinschaften vor Augen hat. So werde bei ihm insbesondere immer dann von „Partheyen“ die Rede sein, sobald deren „Zweck auf die Verfassung des Staates gerichtet“ (ebd.) sei. Für die zweite Auflage seines Hauptwerks hatte Zachariä diesen Gedanken weiter präzisiert. „Eine Partheiung“, so heißt es nun 1839, sei demnach „eine politische, wenn und in wie fern sie die Verfassung oder die Verwaltung des Staates zum Gegenstande hat“ (Zachariä 1839: 63). Beliebiger Machtkampf hingegen, der nicht auf die staatliche Entscheidungsgewalt ziele, genüge für den Erhalt des Parteienprivilegs nicht (vgl. ebd., 64). Dafür könnten jederzeit neue Parteien entstehen, sobald vormals ökonomische, moralische oder religiöse Konflikte nicht mehr rein gesellschaftlich verhandelt, sondern politisch, d. h. auf der Ebene und mit den Mitteln des Staates ausgetragen werden. Bei Zachariä klingt dies schon ein wenig nach Carl Schmitt, wenn er schreibt: „Eine jede andere Partheiung im Volke kann zugleich eine politische Partheiung seyn oder werden.“ (Ebd.) Dann nämlich, wenn sie einen Feind bestimmt und mit diesem öffentlich um die Macht im Staat konkurriert.

Ein dieser Art neutraler bis neugierig optimistischer Parteibegriff ist – entgegen der These einer allgemeinen Parteienfeindlichkeit der vormärzlichen Staatsphilosophie – ebenfalls typisch für den überwiegenden Teil der zeitgenössischen Lexikon- und Handbuchliteratur. Im Brockhaus taucht „Partei“ als eigenständiges Stichwort erstmals in der achten Auflage des Lexikons Mitte der 1830er Jahre auf. In den vorherigen Ausgaben war bereits der „Parteigänger“ mit Verweis auf „Partisan“ gebräuchlich. In einer Nebenbedeutung wird der Begriff hier sogar noch juristisch aufgefasst, als „Diejenigen, welche in einem bürgerlichen Prozesse miteinander streiten“ (Partei 1835: 317): „Partei (parti) nennt man aber auch die Gesammtheit Derer, welche sich zu irgend einer gemeinschaftlichen Ansicht, Meinung und Lehre in Wissenschaft, Kirche und Staat bekennen.“ (Ebd.)

Ähnlich weit gefasst versteht 1831 zunächst auch PIERER unter Parteien „überhaupt mehrere Dinge Einer Art in unbestimmter Menge“. Insbesondere würden damit aber Gruppen bezeichnet, die „einen gemeinschaftlichen Zweck haben“ oder „ein gleiches Interesse an etwas nehmen“. In diesem Sinne spreche man etwa von „Partei nehmen, zu einer Partei treten u. s. w.“ (Partei 1831: 686). Und ebenfalls ohne Wertung, aber schon deutlich präziser lässt

das „Conversationslexikon für das katholische Deutschland“ im Revolutionsjahr 1848 verschiedene Parteirichtungen nebeneinander gelten. Mit Rücksicht auf den jeweiligen Zweck seien folgende Bezeichnungen gebräuchlich: „Religions-, politische, conservative, liberale u. s. w. Parteien“ (Partei 1848: 1113).

Parteien per se sind dem Vormärz also nichts Verwerfliches. Lediglich übertriebener „Partheigeist“ wird abgelehnt, weil es diesem nicht darum gehe, „den Grund der Dinge zu erforschen, wohl aber aus den Dingen zu machen, was seinen Leidenschaften entspricht“ (Anonym 1822: 367). In seiner höchsten leidenschaftlichen Steigerung degeneriert der Parteigeist weiter zur „Parteiwuth“ (Partei 1831: 686) und wird sodann grundsätzlich verworfen als eine „tadelwürdige und rücksichtslose Hinneigung zu einer Partei und ihrem Interesse, in Gegensatz der, besonders für ein richtiges, Gründe und Gegen Gründe abwägendes Urtheil geforderten Unparteilichkeit, oder Parteilosigkeit“ (ebd.). Die dem wohlabgewogenen Entschluss entgegengesetzte „Gewohnheit, Alles durch die Partei brille anzusehen“ (Partei 1846: 730), wird auch in der neunten Auflage des Brockhaus kritisiert. Dies trübe die Reinheit des Urteils über Personen und Sachen, über eigenes und fremdes Prinzip. Das Fazit klingt freilich etwas komisch: „Die Partei wird parteiisch, ungerecht im Urtheil, leidenschaftlich im Handeln und die Gefahr liegt nahe, daß ihr der Sieg der Partei als solcher das höchste Ziel und daß sie gleichgültig wird über die Wahl der Mittel.“ (Ebd.) Zu den beliebtesten Komposita mit Partei zählt ferner die ebenfalls missbillig betrachtete „Parteisucht“ und damit das „Bemühen, eine Partei für sich zu gewinnen“ (Partei 1848: 1113) oder auch definiert als „eifriges Bemühen, für sich eine Partei (Anhang) zu gewinnen“ (Partei 1831: 686). Der Vorwurf der Parteisucht wiegt im Vormärz schwer und vermag selbst einen den Parteien so zugeneigten Verteidiger wie VON GAGERN vorübergehend in die Defensive zu drängen. So wie in folgender Szene vom 24. Oktober 1834 im hessen-darmstädtischen Landtag: „Aber ich fordere jeden auf, der Parteisucht mich zu zeihen, mit der Beschuldigung gegen mich vorzutreten, daß ich nicht bei jeder Gelegenheit nach bester Überzeugung, unabhängig, meine Stimme abgegeben hätte.“ (von Gagern 1834a/ 1959: 146)

Statt von „Parteisucht“ oder „Parteiwuth“ spricht der Königsberger Publizist ALEXANDER JUNG poetischer von „Schwärmerei“, meint aber das Gleiche. Schwärmer sei

„derjenige Parteimensch, der mit seinem ganzen Wesen in der Partei aufgeht, der weder eine Ursprünglichkeit des Naturells mehr besitzt, noch auch eine freie Einsicht, ein unbefangenes Urtheil für sich mehr hat, sondern der nur das Feldgeschrei der Coterie, der er dient, in sich walten läßt und nachschreit, um die Leidenschaft, um den Affekt, um den Moderausbruch seiner Clique zur einzigen Tugend und Wahrheit zu erheben“ (Jung 1846: 42 f.)

Die Partei hat immer Recht? Von wegen! Zu behaupten, „eine gewisse Partei könne gar nicht mehr irren, könne sogar in einem einzelnen Punkte nicht mehr irren“ sei eine „Frechheit“. Freilich mache jede „bloße Partei“ auf die Länge hin einseitig; „sie ist eben nur eine Seite. Die Einseitigkeit aber führt zur Schwärmerei oder ist schon Schwärmerei.“ (Ebd., 43) Deshalb dürften Zustimmung und Gesinnungstreue eben niemals „blindlings“ erfolgen, „um nicht ein Sklave wieder der Partei zu werden“ (ebd., 45). Warnende Worte dieser Art gibt es damals zuhauf. Dennoch wächst ab Mitte der 1830er Jahre unverkennbar auch die Bereitschaft der ersten Politiker und Publizisten, sich offen zu einer bestimmten Farbe zu bekennen und damit gewissermaßen als ausgesprochene „Parteimänner“ zu outen. Zuerst wagte sich VON GAGERN 1834 mit einer Selbstanzeige im hessen-darmstädtischen Landtag aus der Deckung:

„Meine Herren, ich bekenne mich zu einer Partei, ich gestehe dies offen; ich bekenne mich zu der Partei, welche die Grundpfeiler der repräsentativen Verfassung unseres konstitutionellen Lebens und die Rechte des Volkes zu erhalten und auszubilden sucht [...] Ich glaube also, in dieser Versammlung das Recht zu haben, des Wortes Partei mich zu bedienen, Partei zu sagen von denjenigen, die zu der Meinung sich bekennen, welche der meinigen gegenübersteht; Partei zu sagen von der Staatsregierung, welche der meinigen entgegengesetzte Ansichten verfolgt.“ (von Gagern 1834a/ 1959: 146)

Dass von Gagern den Parteibegriff im Plenum so offensiv als positive Selbstzuschreibung benutzte, war an sich schon gewagt. Immerhin waren Parteien zu dieser Zeit in Deutschland verboten. Die eigentliche Provokation lag jedoch darin, dass er im selben Atemzug die Regierung als Agentin nur mehr gleichberechtigter, bloß gegensätzlicher Parteiinteressen entlarvte. Diese Auffassung widersprach in höchstem Maße dem damaligen Selbstverständnis der Ministerialbürokratie, die sich als neutraler Sachwalter des Gemeinwohls – jenseits partikularer Interessengegensätze bzw. diesen überhoben – begriff und vor allem als solcher betrachtet wissen wollte. Die viel später noch in der Weimarer Reichsverfassung verwendete Formel, nach der der Beamte Diener des Staates und nicht einer Partei sei, ist für dieses Verständnis kennzeichnend. In diesem Sinne schreibt der spätere hessische Premier REINHARD VON DALWIGK noch im August 1842 mahrend an die Adresse von Gagerns:

„Der Beamte als solcher soll und darf nie Parteifesten beiwohnen, er soll über den Parteien stehen [...] Die Verwaltung des Staates muß in allen Teilen eine Einheit bilden. Der untere Beamte soll die Staatsregierung vertreten, ihre Würde aufrechterhalten, ihr System ausführen und verteidigen. Kann er diese Pflicht nicht mit seiner Überzeugung vereinigen, so gebe er seine Entlassung.“ (Dalwigk 1842/ 1959: 259)<sup>43</sup>

Wie die Reaktion der Regierung zeigte, hatte von Gagern mit seiner Gleichsetzung von oppositionellen und „regierungsstaatlichen“ Parteiinteressen einen wunden Punkt getroffen. Dass der Redner für den Gebrauch des „Schimpfwortes“ Partei zur Bezeichnung der Regierung nicht mit einem Ordnungsruf belegt wurde, nahm diese sogar zum Anlass, im Herbst 1834, den hessisch-darmstädtischen Landtag aufzulösen (vgl. Möller 2004: 113).

So macht allein das Beispiel des Vorzeigoliberalen Heinrich von Gagern deutlich, dass von einer generellen Partei-Ablehnung auf Seiten des vormärzlichen Liberalismus so pauschal nicht die Rede sein kann. Gegen dieses sich hartnäckig haltende Vorurteil sprechen zahlreiche weitere Wortmeldungen prominenter Parteifreunde. So bezieht ROTTECK im Staatslexikon, der Bibel des deutschen Frühliberalismus, ganz explizit Stellung pro Parteibildung. Zum Beispiel heißt es 1846 am Ende des Artikels „Bewegungspartei“: „Die Partei der Bewegung also – und wir nehmen gar keinen Anstand, uns selbst zu derselben zu bekennen“ – wünsche „die fortdauernde Möglichkeit eines gesetzlichen Voranschreitens“ (Rotteck 1846a: 510). Sollte dieser vernünftige Weg durch die Widerstandspartei versperrt werden, sieht Rotteck für

---

<sup>43</sup> Dagegen heißt es 1828 bei dem konservativen Publizisten ALEXANDER MÜLLER, das deutsche Volk fürchte in der Tat weniger seine Fürsten, als „die landesverderblichen Staatsstreiche seiner Beamten“, zumal der höheren, die „oft ein vom Interesse der Gesamtheit verschiedenes Interesse“ hätten und sich insgeheim „nur allzu oft als Zweck betrachten“ (Müller 1828: 30). Und ebenfalls gegen das Mantra einer vermeintlichen Super-Neutralität der Beamten fordert HUBER 1842 als Gegenleistung für die Unterstützung des organisierten Konservatismus von der preußischen Regierung die „Beseitigung der inneren und äußern Hindernisse, welche bisher wohlgesinnte und sachkundige Beamte abhielten“, sich öffentlich zur konservativen Partei zu bekennen, um „auch in diesem Sinne und auf diesem Felde im Bereich ihrer amtlichen Sachkunde ihre Treue und Liebe gegen König und Volk zu bethätigen“ (Huber 1842: 54). Ein geeignetes Mittel zur Beseitigung dieser Hindernisse erblickte Huber in einer Liberalisierung der „Gränzen des Amtsheimnisses“ (ebd.).

die Zukunft des Landes schwarz. Dann bliebe nur eine „tostlose Doppelaussicht“ übrig, entweder des „Zurücksinkens in Barbarei und Schmach, oder eines gewaltsamen, unermesslichen Unheil drohenden, revolutionären Ausbruches“ (ebd.). Mit anderen Worten: Partei oder Barbarei. Schon 1834, im Vorwort zum ersten Band des Staatslexikons, hatte Rotteck das wichtigste Nachschlagewerk der Zeit offen zum liberalen Parteiorgan erklärt. Die Festigung des Liberalismus sei „der erste Hauptzweck unseres Staatslexikons“ (Rotteck 1834: xxiii f.). Es gehe mit anderen Worten darum, auszusprechen, „was die mit dem Namen der liberalen oder constitutionellen bezeichnete Partei eigentlich will, wünscht, anspricht und fordert“ (ebd.). Gegen diese Forderungen könne die Gegenpartei ihr dann den Krieg erklären. Die öffentliche Meinung, spätestens aber die Zukunft, werde dann ein Urteil über beide Parteien fällen.<sup>44</sup>

Zu der Absicht, ein regelrechtes „Parteiblatt, im höheren, edleren Sinne des Worts“ (Biedermann 1841: vi) ins Leben zu rufen, bekennt sich noch vor dem Erscheinen der ersten Nummer selbstbewusst auch der Herausgeber der nationalliberalen „Deutschen Monatsschrift für Litteratur und öffentliches Leben“, KARL BIEDERMANN. Das deutsche Publikum mit seinem Hang zu Allseitigkeit und Unparteilichkeit sei an ein solches Unternehmen noch kaum gewöhnt. So sei zu beobachten, dass „unsre gesammte Litteratur, weil sie Scheu trägt, sich in Parteien zu spalten, in Persönlichkeiten atomistisch auseinanderfällt“ (ebd., v). Solche Skrupel, sich als Parteimann zu erklären, kennt Biedermann nicht. Vielmehr gedenkt er, sein Publikum mit einer programmatischen Transparenz-Offensive schon vorab in die Lage zu versetzen, „Partei für oder wider die Zeitschrift zu nehmen, deren Tendenz hier offen ausgesprochen vorliegt“ (ebd.).

Auch ein Redakteur der „Königsberger Zeitung“, KARL REINHOLD JACHMANN, argumentierte mit Blick auf die zum Teil für ihre politische Einseitigkeit kritisierte Parteipresse der Liberalen, wer den Journalisten ihr öffentliches „Partheinehmen“ zum Vorwurf mache, der zeige nur, dass er „gar keine Ahnung von dem heiligen Ernste der Sache hat, um die es sich handelt; daß er nichts vom Dasein einer Parthei weiß, welche die Wahrheit und zwar die rückichtsloseste Wahrheit zu ihrem Feldzeichen erhoben hat, und unter diesem siegen oder sterben will“ ([Jachmann] 1842: 13). Eine Zeitung hingegen, die unter ihre Leitartikel Abhandlungen von entgegengesetzter politischer Tendenz aufnähme, führe ihre Leser in die Irre. Sie mache sich gar „lächerlich“ und stehe im „Widerspruche mit sich selber“ (ebd., 14). In England und Frankreich sei diese Praxis allgemein bekannt, so dass jeder Leser stets ganz genau wisse, für welche Partei sein Blatt stehe. Die deutschen Zeitungen hingegen krankten im Allgemeinen noch „an gesinnungsloser Allgemeinheit und sogenannter Unpartheilichkeit“ (ebd., 11) und stünden somit dem politischen Fortschritt im Wege. So sei der Tadel, den man häufig gegen die Liberalen höre, sie seien „Parteimänner“, in Wirklichkeit „ein Lob, was ihnen gesprochen wird; und diejenigen, aus deren Munde wir solche Aeüßerungen vernehmen, vergessen in der Regel, daß sie, vielleicht unbewußt, mit gleichem Eifer der Gegenpartei angehören“ ([Jachmann] 1843: 15).

So war man sich 1847 ebenfalls in der Führung des sozialistischen Bundes der Gerechten einig, dass „keine Partei bestehen kann, ohne ein öffentliches Organ zu besitzen“ (Volkshalle

---

<sup>44</sup> Dies lässt die Behauptung VON BEYMES in einem trüben Licht erscheinen, Rotteck habe die „Verachtung des Rousseau-Anhängers für alle ‚pouvoirs intermédiaires‘ auch den deutschen Parteien bewahrt“ und „sich ganz entschieden gegen den Vorwurf der Parteibildung“ (von Beyme 1978: 714) gewehrt. Die positiven Gesichtspunkte in der Parteiauffassung Rottecks hebt dagegen BACKES zutreffend hervor (vgl. Backes 2000: 382).

des Bundes der Gerechten 1847/ 1983: 453). „Was hat die Presse einer Partei zu tun?“, fragt 1847 auch FRIEDRICH ENGELS in seiner Streitschrift gegen Karl Heinzen und liefert die Antwort gleich mit: „Zu diskutieren vor allen Dingen, die Forderungen der Partei zu begründen, zu entwickeln, zu verteidigen, die Ansprüche und Behauptungen der Gegenpartei zurückzuweisen und zu widerlegen.“ (MEW 4, 312)

An selbstbewussten öffentlichen Parteinahmen fehlt es in der Zeit des Vormärz erst recht nicht auf Seiten der Demokraten und Sozialisten. „Dieses Büchlein gehört der Partei“, heißt es 1848 ganz frech im Vorwort von ROBERT BLUMS „Vorwärts“: „Wir, die Herausgeber, gehören ihr und alle die Männer, die uns für jetzt und für die Zukunft ihre Mitwirkung freundlich und bereitwillig zusagten.“ (Blum 1848a: vi) Niemand wollte Partei sein? Von wegen: „Ich selbst gehöre zu dieser Parthei“, schmettert PHILIPP JAKOB SIEBENPFEIFFER seinen Anklägern nach dem Hambacher Fest entgegen, die die „soziale Umgestaltung [...] wesentlich auf Einmal“ (Siebenpfeiffer 1834: 15) wolle. Und GOTTFRIED KELLER ermutigt seine Parteifreunde in einem Gedicht: „Halte fest an der Partei, wenn du ein Parteimann bist;/ Aber unbewegt verleugne jeden Lügner und Sophist!“ (Keller 1842/ 1967: 45)

Schließlich verliert das Wort Partei in den Jahren vor der 1848er Revolution selbst in konservativen Kreisen an Schrecken, wie die positive Selbstzuschreibung VICTOR AIMÉ HUBERS in der 1845 von ihm gegründeten Zeitschrift „Janus“ verdeutlicht. Es gebe „gar keinen Grund“, im Begriff der Partei etwas „Ehrenrühriges oder Betrübendes“ zu finden. Im Gegenteil: „Wir gestehen vielmehr, daß wir eine offenere, bestimmtere Scheidung heterogener und Vereinigung homogener Elemente, eine Partheiung der schwankenden, verworrenen Masse der Meinungen und Gesinnungen, für einen Fortschritt, für ein Bedürfnis der politischen Entwicklung halten würden.“ (Huber 1845: 2)

Realistische Wende des Parteibegriffs einerseits, offene Parteinahme bekannter Persönlichkeiten andererseits sind sicherlich schon zwei wichtige Meilensteine auf dem Weg zur theoretischen Rechtfertigung des Parteienstreits im vormärzlichen Deutschland. Vorläufig abgeschlossen wird die Rehabilitation der „Partei“ jedoch drittens erst durch die parallel laufende Entsorgung semantischer Altlasten. Besonders deutlich kann man diese Entwicklung an der Diskriminierung der „Faktion“ nachvollziehen. Im politischen Denken zuvor hatte man vielfach kaum einen Unterschied zwischen Parteien und Faktionen gemacht – selbst ein Klassiker der angloamerikanischen Demokratietheorie wie JAMES MADISON verwendet die beiden Begriffe im 10. Artikel der Federalist Papers noch synonym (vgl. Hamilton/Madison/Jay 1788/ 1994: 50 ff.). Im vormärzlichen Deutschland setzt sich nach England (vgl. Gunn 1972) nun aber auch allgemein die Tendenz durch, die Natürlichkeit und Notwendigkeit von Parteien im Staatsleben zu akzeptieren. Dagegen werden gefährliche Folgen und negative Eigenschaften, die man früher unterschiedslos auch mit dem Parteienwettbewerb in Verbindung gebracht hatte, nun einseitig dem schädlichen Treiben von Faktionen zugeschrieben, deren Einfluss auf die Politik es zu bannen, jedenfalls aber zu überwachen gilt. Am umfangreichsten wurde diese Frage im Staatslexikon erörtert. Den Anfang machte dabei der Radikaldemokrat WILHELM SCHULZ.

Eine „Faction“, so definiert der Autor im gleichnamigen Artikel des Lexikons, sei eine Gruppe, „die ihre gemeinschaftlichen politischen Interessen im Staate mit hartnäckiger und leidenschaftlicher Thätigkeit verfolgt oder behauptet“. Gemeinhin werde mit diesem Begriff „etwas Verwerfliches bezeichnet“ (Schulz 1846b: 576). Der „Factionsgeist“ sei nämlich aus-

gesprochen „auführerisch und empörerisch“ und schrecke bei der Wahl seiner Mittel auch vor Gewalt nicht zurück (vgl. ebd., 576). Das Auftauchen einer solchen Verbindung sei aber nicht gleichbedeutend mit Opposition gegen den bestehenden Staat. Vielmehr gäbe es „Factionen sowohl bei den Stablen als bei den Anhängern der Bewegung“ (ebd., 577). Auf die Dauer werde sogar „das Dasein der einen Faction [...] nur durch das Dasein einer anderen bedingt sein, wie uns denn auch die Geschichte meistens einander gegenüberstehende Factionen zeigt“ (ebd.). Auch weist Schulz die Ansicht zurück, nach der solche Spaltungen ausschließlich in Demokratien vorkämen. Der schädliche „Factionsgeist“ (ebd., 579) sei in allen bislang dagewesenen Verfassungen, also auch in Monarchien und Aristokratien aufgetaucht. Deutlich hebt der Autor die Unterschiede zum Parteibegriff hervor. Erstens verzichteten Parteien im Gegensatz zu Faktionen generell auf Gewalt; eine Faktion setze zweitens ein „wirklich thätiges Wirken“ voraus, wohingegen man einer Partei „auch durch bloße Gesinnung angehören“ (ebd., 577) könne. Schließlich umfassten Parteien in der Regel mehr Mitglieder. Allerdings könnten Parteien unter gewissen Umständen zu Faktionen degenerieren.

Bemerkenswerterweise kritisierte der Mitherausgeber des Lexikons, CARL VON ROTTECK, die Begriffsbestimmung seines Redakteurs in einem editorischen Nachtrag zum Artikel von Schulz deutlich. Die Definition als mehr oder minder kleine Zahl von Staatsangehörigen, die ‚ein gemeinschaftliches politisches Interesse mit hartnäckiger und leidenschaftlicher Thätigkeit verfolge‘, ging Rotteck nicht weit genug. Nicht die Leidenschaft sei das entscheidende Kriterium einer „Faction“, sondern vielmehr die Tatsache, dass ihr Streben „im Widerstreit mit dem wahren Gesamtwillen und Gesamtinteresse“ stehe. Das bedeute also, dass „nur selbstisches oder particulares Interesse verfolgt und demselben das Gesamtinteresse aufgeopfert“ (Rotteck 1846b: 581). Des Weiteren betonte Rotteck die „rechtliche und moralische Verwerflichkeit“ der von einer Faktion zur Erreichung ihrer Zwecke eingesetzten Mittel. Schließlich verwarf er auch die von Schulz aufgestellte These eines ehernen Faktionenpluralismus. Es geschehe zwar häufig, dass mehrere Faktionen zur gleichen Zeit nebeneinander bestünden, es sei aber genauso gut denkbar, dass sich eine Faktion allein gegen das Gemeinwohl stelle (vgl. ebd.).

Schulz verteidigte sich in der zweiten Auflage des Staatslexikons in einer Fußnote gegen die Vorwürfe Rottecks. Zufällig und vorübergehend könne das Interesse einer Faktion sich sehr wohl mit dem Gesamtinteresse decken, ohne dass die Faktion dadurch aufhöre zu existieren. In der Abgrenzung zu anderen politischen Gruppierungen pochte Schulz weiterhin auf die „leidenschaftliche Thätigkeit“ (Schulz 1846b: 581) als entscheidendes Charakteristikum einer Faktion.

Entscheidend an der Debatte zwischen Rotteck und Schulz ist für unseren Zusammenhang gar nicht so sehr die Auseinandersetzung um den richtigen Gebrauch des Wortes Faktion. Interessant sind vielmehr die unterschwelligen Implikationen bzw. die stillschweigende Übereinkunft zur Verwendung des Parteibegriffs. Beide Autoren gehen nämlich ganz selbstverständlich von der Rechtmäßigkeit des Parteiwesens aus, von dem der „Factionsgeist“ (Schulz 1846b: 579) negativ abgegrenzt wird. So argumentiert zum Beispiel Rotteck, eine Gruppe von Bürgern, die das Gemeinwohl verfolge, könne niemals eine Faktion genannt werden, gleichgültig, ob die mitunter verblendete Mehrheit ihr feindlich gesonnen sei: „Man mag sie eine Schule, eine Secte, eine Partei nennen, da in solchen Benennungen kein Urteil über Güte oder Schlechtigkeit der Richtung liegt; nicht aber Faction, weil man durch diesen letzten

Namen sofort den Stab der Verwerfung über sie bricht.“ (Rotteck 1846b: 582) Ergänzend heißt es bei Schulz im Artikel „Demokratie“: „Erst dann beginnt die Gefahr für Freiheit und Gemeinwohl, wenn das Wogen des Parteienkampfes zum dauernden Streite bestimmter Factionen für eigensüchtige Zwecke ausartet.“ (Schulz 1846a: 707)<sup>45</sup>

Fehlende Gemeinwohlorientierung sowie gefährliche Gewaltneigung, auf die Schulz und Rotteck in ihren Artikeln verweisen, werden ferner auch außerhalb des Staatslexikons als wichtigste Abgrenzungskriterien zu den Parteien immer wieder genannt. So hebt CHRISTOPH FREIHERR VON ARETIN die Parteien, die er grundsätzlich akzeptiert (vgl. 1824: 74 ff.), positiv von den „Factionen“ ab, die äußerst negativ besprochen werden. Diese seien weder für das Königtum noch für das Volk, „sondern nur für ihre eigene Herrschaft zu wirken bemüht“ (ebd., 40). Solche Ultras gäbe es an beiden Rändern des politischen Spektrums. Interessanterweise schätzt Aretin Faktionen von rechts als mächtiger und gefährlicher ein, als jene von links. Beiden Richtungen sei jedoch gemeinsam, dass sie „halböffentlich“ und „bald im Geheimen“ sowie durch „gewaltsames Umwälzen“ (ebd., 41) wirken wollten. Deshalb habe die Regierung stets die Aufgabe, darüber zu wachen, dass die Parteien, „die zum gesunden Leben des Staates so nothwendig sind, [...] nicht in Factionen ausarten, die dem Gemeinwesen den Tod bringen“ (ebd., 75).

Im Gegensatz dazu wird der Wettbewerb von Parteien, die ein substantielles gesellschaftliches Interesse vertreten, in der Regel als förderlich für das Gemeinwohl angesehen. Wo dagegen vor den potenziell schädlichen Auswirkungen gewaltsamer Sonderinteressen gewarnt werden soll, verwendet zum Beispiel auch HEGEL den Begriff „Faktion“. Als historisches Beispiel hierfür nennt er die französischen Jakobiner. So berichtet Hegel an einer Stelle in seiner *Reformbill* (1831) davon, wie das aggressive Auftreten der Jakobiner in den Wahlversammlungen der Französischen Revolution es den rechtschaffenen Bürgern verleidet und auch gefährlich gemacht habe, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen. In der Konsequenz hätte lediglich eine „Faction allein das Feld behauptet“ (GW 16, 378). So auch in den Vorlesungsnotizen seines Schülers GRIESHEIM nachzulesen: „[...] und das was Resultat einer allgemeinen Stimmgebung sein sollte, war in der That nur Produkt einer Faktion, die nicht die allgemeine Meinung aussprach, sondern grade das Gegentheil“ (Griesheim 1824/25: 717).

Die englischen Parlamentsparteien hingegen sind für Hegel erklärtermaßen keine „Factionen“, denn sie vertreten allgemeine Interessen und befinden sich somit definitionsgemäß nicht im Widerspruch zur Idee des Staates: „sie stehen innerhalb desselben allgemeinen Interesses, und ein Ministerwechsel hat bisher mehr nach Aussen, in Rücksicht auf Krieg und Frieden, als nach Innen bedeutende Folgen gehabt“ (GW 16, 393). In Hegels begrifflicher Unterscheidung von Parteien und Faktionen klingen zudem frühere Formulierungen FRIED-

---

<sup>45</sup> MANFRED HÖRNER verdreht die Auffassung der beiden Autoren also komplett ins Gegenteil, wenn er den „Factions“-Artikel von Schulz und die ergänzenden Ausführungen Rottecks als Beleg für die vermeintlich „pejorative Wertung des Parteibegriffs durch den vormärzlichen Liberalismus“ (Hörner 1987: 336) anführt. Abgesehen davon, dass Schulz kein Liberaler, sondern Demokrat war, geht aus den beiden genannten Artikeln des Staatslexikons eine ganz klare Befürwortung des Parteiwesens hervor. Schulz und Rotteck lehnen ausdrücklich nur Faktionen ab, über deren exakte Definition sie etwas unterschiedlicher Meinung sind, sprechen sich aber unisono für die Berechtigung von Parteien aus. Hörner erweckt dagegen den Anschein, die Begriffe würden im Staatslexikon synonym gebraucht. Von der Ablehnung der Faktionen könne man so ohne weiteres auf die negative Konnotation des Parteibegriffs schließen. Aber wozu wird dann überhaupt zwischen Partei und Faktion unterschieden?

RICH ANCILLONS an, wonach es in England „zwar Partheien gibt, welche die Gegenstände aus entgegengesetzten Gesichtspuncten betrachten, obgleich sie in den Grundsätzen zusammentreffen, aber keine Factionen, welche aus eigennützigem Absichten die Regierung hemmen, lähmen, zu zerstören trachten“ (Ancillon 1828a: 420).

So setzt sich in der Literatur deutlich die Tendenz durch, den Kampf der Parteien als rechtmäßig zu betrachten, die mögliche „Ausartung“ des Parteibetriebs in einen „schon in der Wurzel verdammlichen Factionsgeist“ (Zirkler 1834: v) jedoch streng zu unterbinden.<sup>46</sup> Die Neigung zur „Factiosität“ (Rosenkranz 1843/ 1962: 85) wird allgemein gegeißelt, weil daraus „wirklicher Krieg“ (ebd., 80) werden könne. „So lang’ indessen die Parteien sich nur gegenseitig mit Worten bekämpfen“, sei auch nichts von ihnen zu fürchten, wie KRUG einräumte. Mische sich aber Gewalt in den Parteienkampf, so könne daraus allerdings viel Unheil entstehen. „Die Parteien verwandeln sich dann auch wohl in Factionen oder Rotten, die sich bis aufs Blut bekämpfen oder einander auszurotten suchen, wobei nach dem, was wahr und gut ist, gar nicht mehr gefragt wird.“ (Krug 1828: 142 f.)

Anstatt wahllos alle Parteien zu verbieten, hielt es der Schweizer FRIEDRICH ROHMER deshalb für klüger „vom Staatsmann zu fordern, dass er der Partei niemals gestatten solle, zur Faktion auszuarten“ (Rohmer 1844: 6). ZACHARIÄ hingegen nahm die Streiter selbst in die Pflicht, „den Partheikampf so zu führen, daß er dem Staate nicht gefährlich werde, anstatt ihm zu nützen“. Man könne, ergänzt der Autor, diese Forderung auch dahingehend verstehen, dass „politische Partheien nicht in Faktionen ausarten“ (Zachariä 1839: 67). Zu diesem Ende müsse der Kampf vor allen Dingen nicht den Personen, sondern den Grundsätzen gelten, denn „Partheien, die allein über den Besitz der Macht stritten, würden sogar Faktionen zu nennen seyn“ (ebd., 64). Und ein weiteres wichtiges Unterscheidungsmerkmal hebt Zachariä hervor: Parteien basierten demnach auf freiwilliger Gefolgschaft, Faktionen auf Bestechung oder Betrug. So gleiche derjenige, der „an der Spitze einer Parthei“ stehe, „einem Feldherrn, dessen Heer aus Freiwilligen“ bestehe: „Aber verdankt er die Macht, die er über seine Freiwilligen hat, nicht seinem Verdienste, sondern den Wohltaten, die er diesen spendet oder nach errungenem Siege zu spenden versprochen hat, so ist er das Haupt einer Faktion.“ (Ebd., 67 f.)

Um terminologische Klarheit bemüht sich auch Rohmer. So entstehe die „politische Partei“, wenn an einen Streit eine „höhere Richtung“ sich knüpft. Umgekehrt bestehe die „Faktion“ oft noch lange fort, „nachdem die innere Seele, das Parteiprinzip, schon aus ihr entwichen“ (Rohmer 1844: 10) sei. Die Faktion ist also tatsächlich ein Verfallsprodukt der Partei und nicht ihr funktionales Äquivalent. Schon deshalb können beide Begriffe nicht länger als Synonyme gebraucht werden. Folgerichtig kritisiert Rohmer es als unaufgeklärte Meinung, „so lange man unter der politischen Partei nichts weiter erkennt, als das Treiben einer Faktion“ (ebd., 6).

---

<sup>46</sup> Eine seltene Ausnahme bildet hier der in Belgien geborene Publizist COREMANS, der alle Arten politischer Vereinigung gleichberechtigt sehen will und auch keinen Unterschied zwischen Faktionen und Parteien macht. Eine Nation oder Gemeinde zerfalle „in Fractionen oder Factionen, in Partheien oder Theile“ ([Coremans] 1830: 44). Jede „Faction oder Parthei“ wiederum habe ihre Unterabteilungen „und so geht es fort, bis zum untheilbaren einzelnen Individuum“ (ebd.). Es sei somit ganz einfach „nicht mehr an der Zeit, jetzt die Worte Parthei, Faction und Opposition im ehemaligen, ihnen irrthümlicher, mitunter bösslicher Weise gegebenen, schlimmen Sinne zu nehmen, oder als Ausdrücke des Tadels zu gebrauchen“ (ebd., 46). Diese „altfränkische Terminologie“ sei ein wahrer Anachronismus geworden: Und so groß sei die Notwendigkeit, „einer Faction oder Parthei Glied zu seyn, daß selbst die Indifferenten eine Parthei bilden“ (ebd.).

Die klare Trennung erhöhte den Reiz, Begriffspolitik zu treiben. So vermeidet es HUBER tunlichst, in der publizistischen Auseinandersetzung mit den „Hallischen Jahrbüchern“ Arnold Ruges von der radikalen oder demokratischen Partei zu sprechen. Stattdessen ist gelegentlich nur von „jener destruktiven Faktion“ (Huber 1841: 18) die Rede oder der Autor kritisiert ganz allgemein den Liberalismus dafür, neuerdings die „junghegelsche Faktion“ (ebd., 16) zu begünstigen. Auch Hubers Gesinnungsgenosse THEODOR SCHACHT beklagt zwar das Fehlen einer einflussreichen und mächtigen „Torypartei“ (Schacht 1834: 32) in Deutschland, den politischen Gegnern dieses Projekts wird jedoch flugs der Parteienstatus streitig gemacht. Bei dieser bestenfalls „erhitzten Partei“ handle es sich bekanntermaßen um „Factionsmänner“, die sich auch nicht des Einsatzes der bekannten „Factionsmittel“ (ebd.) schämten. ROTTECK re-vanchiert sich im Artikel „Bewegungspartei“ mit dem Begriff der „excentrischen Reactionsfaction“ (Rotteck 1846a: 508), die die Gesellschaft „völlig ins mittelalterliche Adel- und Pfaffen-tum zurückführen“ (ebd.) möchte.

Einen ähnlich schlechten Ruf wie die Faktion genießt im Vormärz sonst nur noch die „Sekte“, der ebenfalls verschwörerisches und gemeinwohlschädigendes Verhalten attestiert wird. In einer auch stilistisch beeindruckenden Passage seiner „sozialen Politik“ unterscheidet zum Beispiel FRÖBEL politische Sekten von den Parteien verfassungsmäßiger Existenz:

„Die Partei will ihren Separatzweck im Staate geltend machen, die Secte den Staat mit ihrem Separatzweck überwinden. Die Partei will im Staate zur Herrschaft kommen, die Secte den Staat ihrer Existenzform unterwerfen. Indem sie im Staate zur Herrschaft kommt will die Partei sich in ihm auflösen, die Secte will indem sie den Staat in sich auflöst zur Herrschaft kommen [...] Unsere Demokraten sind eine Partei, unsere Communisten eine Secte. Eine Partei, wenn auch eine armselige, sind unsere neuen Liberalen, eine Secte war die deutsche Burschenschaft und zersprengte Sectirer sind ihre wunderlichen Ueberreste. Eine Partei ist es welche in Preußen eine Verfassung will, eine Secte welche gegenwärtig in Berlin die Gewalt in den Händen hat.“ (Fröbel 1847a: II, 277 f.)

Selbst ein zeitgenössischer Parteienskeptiker wie ALEXANDER JUNG verneint, dass „die Partei im politischen Leben nur den Werth einer Sekte“ (Jung 1846: 48) habe. Und MARX bezeichnet im „Kommunistischen Manifest“ in negativer Abgrenzung zur kommunistischen Partei die utopischen Sozialisten als „reaktionäre Sekten“ (MEW 4, 491), weil sie an der „Verwirklichung ihrer gesellschaftlichen Utopien“ angeblich „gegenüber der geschichtlichen Fortentwicklung des Proletariats“ festhielten. Nur Rotteck meint, eine Gruppe von Bürgern, die das Gemeinwohl verfolge, könne man umstandslos entweder Sekte oder Partei – aber nicht Faktion! – nennen, „da in solchen Benennungen kein Urteil über Güte oder Schlechtigkeit der Richtung liegt“ (Rotteck 1846b: 582).

Schon eine Generation zuvor, 1815, hatte dagegen NIEBUHR klar zwischen Parteien und Sekten differenziert. Allerdings liegt der inhaltliche Schwerpunkt hier anders als bei Fröbel oder Jung nicht auf der Gemeinwohlorientierung, sondern auf dem Grad der Organisation. Demnach beziehe sich eine Sekte lediglich auf Begriffe wie „Beurtheilung, Gunst und Vorliebe“. Ihre Anhänger träumten aber nicht einmal davon, diese Dinge „thätig zu äußern, oder sie äußern zu können“ (Niebuhr 1815: 8). Sie seien somit nur durch ihren politischen Gegenstand von den Anhängern einer philosophischen oder literarischen Richtung getrennt. So sei etwa das ganze protestantische Deutschland gewissermaßen die „Secte“ Friedrichs des Großen gewesen. Bei einer Partei hingegen setze man bereits ein den ideellen Gefühlen „entsprechendes Handeln und persönliche Beziehungen“ (ebd.) voraus. In diesem engeren, organisatorischen Sinne allerdings, wollte FRIEDRICH SASS noch dreißig Jahre nach Niebuhr keine Parteien in

Deutschland kennen. Hier könne „eigentlich immer nur noch von verschiedenen Glaubenssecten, nicht von politisch-wirksamen Parteien, eigentlich immer nur noch von Parteiungen und sich gegenseitig bestreitenden, politischen Ansichten die Rede sein“ (Saß 1846: 139). Schließlich habe die absolute Monarchie „die Entwicklung vollständig organisierter Parteien stets aufgehalten“ (ebd., 140). Grund genug, im nächsten Abschnitt einen näheren Blick auf die tatsächlichen und geforderten rechtlichen Rahmenbedingungen des vormärzlichen Parteienwettbewerbs zu richten.

## **2.2 Auf dem Weg zu einem Recht der politischen Parteien?**

Im demokratischen Verfassungsstaat stellt der Parteienwettbewerb im Sinne der Verwirklichung von Volkssouveränität einen unhintergehbaren Bestandteil der repräsentativen Demokratie dar. Die Parteitätigkeit entfaltet sich im Rahmen einer Wettbewerbsdemokratie (vgl. Morlok 2006: Rn. 26, 75 ff.; Grimm 1994: Rn. 6 ff.; 42 ff.) Das verfassungsmäßig verankerte Bündel an Rechten und Pflichten, das sich heute an die Parteieigenschaft knüpft, kann pointiert auf den Begriff des Status der Freiheit, der Gleichheit und der Öffentlichkeit der Parteien gebracht werden (vgl. Morlok 2006: Rn. 45.). Der erste Aspekt hebt hauptsächlich auf die Freiheit des Parteienwettbewerbs von illegitimer Einmischung durch den Staat ab, der zweite regelt das Verhältnis der Parteien untereinander, während der dritte Punkt auf die Offenheit des politischen Prozesses für den Bürger zielt.

Alle drei Hinsichten – Freiheit, Gleichheit, Öffentlichkeit – spielen jedoch bereits im parteientheoretischen Diskurs vor 1848 und damit rund 100 Jahre vor dem Grundgesetz eine nicht zu unterschätzende Rolle. Tatsächlich ist das Parteienrecht also eine Entdeckung, oder besser gesagt eine Erfindung des vormärzlichen politischen Denkens. Erfindung deshalb, weil es für ein solches „Recht“ der politischen Partei im vormärzlichen Deutschland zumindest auf gesamtstaatlicher Ebene kaum konstitutionelle Anknüpfungspunkte gab und sich die Parteien noch das gesamte 19. Jahrhundert hindurch weitgehend „außerhalb des damals geltenden Staatsrechts und gegen die dominierenden staatsrechtlichen Konzepte und Ideologien“ (Shirvani 2010: 8) entwickeln mussten. Vormärzliches Parteienrecht ist also weniger als Darstellung und Auslegung der tatsächlich bestehenden positiven Rechtsverhältnisse, sondern mit Blick auf die Zukunft eher im Sinne einer verfassungspolitischen Prognose oder sogar als Teil eines emanzipatorischen Aktionsprogramms zu verstehen.

Umso bemerkenswerter, dass eine ganze Reihe von Autoren vor 1848 ein Recht der politischen Parteien nicht nur der Sache, sondern auch schon dem Begriff nach kennt. So interessiert sich etwa der Demokrat FRÖBEL besonders stark für „das sittliche Problem des geordneten Parteikampfes“ (Fröbel 1847a: II, 276), das heißt für die Mittel, die Parteien im Wettstreit untereinander legitimerweise anwenden dürfen. Er spricht in diesem Zusammenhang in seinem „System der socialen Politik“ wörtlich vom „Recht der Partei“ (ebd., II, 274): „Indem die stärkeren und schwächeren Parteien im Staate sich verfassungsmäßig als Majoritäten und Minoritäten gestalten“, entstünden zwischen ihnen bestimmte, aber „noch wenig beachtete Rechtsverhältnisse“ (ebd., II, 111). Insbesondere habe die Majorität die Verpflichtung, jene Bedingungen, unter denen sie selbst zur Macht gelangen konnte, für zukünftig sich bildende Mehrheiten aufrechtzuerhalten. Deshalb fordert Fröbel faire Verfahrensbedingungen und im Sinne der Rechtssicherheit aller beteiligten Parteien „eine vollständig ausgebildete rechtliche

Methodik der Bewegung des politischen Lebens“ (ebd., II, 86), also neben dem Parteienrecht im Besonderen eine Art dezidiertes Staatsorganisationsrecht.

Ein ähnliches Plädoyer für die juristische Anerkennung und Normierung des Parteiwesens findet sich 1837 im Staatslexikon. So legt einer der beiden Mitherausgeber, CARL THEODOR WELCKER, unter dem vor den Augen der Zensur gut versteckten Stichwort „Fox und Pitt und ihre Politik“ ein Bekenntnis zum rechtlich geschützten Parteienstaat ab: „In jedem Staate, wo irgend das Volk mehr ist als willenslose, stumpfsinnige Herde, und am Gemeinwesen Antheil nimmt, da gibt es überall, wenigstens in den höheren, einflußreichen Ständen, so wie in gefährlichen Zeiten Parteien, Parteiansichten, Parteikämpfe.“ (Welcker 1837: 673) Sei es angesichts dieser Tatsache nun nicht heilsam, fragt der Autor rhetorisch, den Parteien „einen offenen, gesetzlichen Weg, eine durch Sitte und Gesetz bestimmte Schranke, eine dem Gemeinwohl entsprechende Richtung und endlich durch Oeffentlichkeit die Controle der Regierung des Volkes zu geben“ (ebd.)?

Und endlich hatte bereits vor Fröbel und Welcker in der Theorie der Leipziger Philosophieprofessor FRIEDRICH BÜLAU 1831 in der Praxis beobachtet, wie sich in England zwischen Whigs und Tories „eine Art Kriegsrecht der Parteien“ (Bülaul zit. n. Klenk 1932: 22) etabliert hatte und damit ein von allen Beteiligten anerkanntes Regelwerk für den Wettbewerb zum Wohle des Ganzen. Im selben Bild bleibt ZACHARIÄ, der erklärt: „Das Recht, nach welchem sich Partheien in ihren gegenseitigen Streitigkeiten zu richten“ hätten, sei „dem Kriegsrechte verwandt“ (Zachariä 1839: 67). Auch Fröbel empfiehlt für den Fall, dass eine streitende Partei sich durch den Einsatz von Gewalt außerhalb der sittlichen Ordnung des Staates begeben, „kein Criminalrecht sondern Kriegsrecht“ (Fröbel 1847a: II, 283). Wo es dagegen von Nutzen sei, ergänzte der Student WITZLEBEN, werde der Staat die Parteien „pflegen und hegen“, übe desungeachtet aber in jedem Fall ein „Oberaufsichtsrecht“ (Witzleben 1847: 121) aus, schon um zu verhüten, dass die Kombattanten sich zu Ausschreitungen verleiten ließen, die mit dem Bestehen der Monarchie unvereinbar wären. Dagegen warnte ARETIN frühzeitig, jeder Versuch, die „Parthei-Rechte“ (Aretin 1824: 76) im eigenen Staat zu beschneiden, würde nur dazu führen, dass sich die heimischen Parteien notgedrungen an ihre Standes- und Interessengenossen in anderen Ländern anschließen. Die hier von Aretin aufgeworfene Frage führt – jenseits der rechtlichen Möglichkeiten und Bedingungen – direkt hinein in die Debatte über den politischen Sinn und Unsinn von Parteiverboten.

Doch zunächst weiter mit der näheren Ausbuchstabierung der drei genannten Hinsichten des Parteienrechts. Ich beginne mit dem Status der Freiheit.

### **2.2.1 Status der Freiheit: Die Parteifreiheit als Sonderfall der Assoziationsfreiheit**

Die Anerkennung des Parteiwesens setzt die generelle Akzeptanz gesellschaftlicher und politischer Vereinsbildung voraus. Denn wo Menschen sich nicht ungehindert versammeln und vereinigen dürfen, können folglich auch keine Parteien gedeihen. Die Parteifreiheit ist daher als ein „Sonderfall der Vereinigungsfreiheit“ (Müller 1965: 305 ff.) interpretiert worden. Tatsächlich konnte von einem „Associationsrecht“, wie es damals hieß, im deutschen Vormärz allerdings keine Rede sein. Eine interessante Ausnahme bildet lediglich die Landesverfassung Sachsen-Meiningsens von 1829. In Artikel 28 heißt es dort, es sei „den Unterthanen nicht verwehrt, zu Zwecken, welche an sich nicht gesetzwidrig sind, Gesellschaften zu stiften“ (vgl.

Müller 1965: 252 f.). Erst der Grundrechtskatalog der Frankfurter Paulskirche garantierte jedoch allen Deutschen (vorübergehend) das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.<sup>47</sup> Der Kampf um das Assoziationsrecht schlug sich schon vor der Revolution in der Publizistik und Staatsphilosophie der Vormärzzeit nieder. Dabei wurde allerdings in der Regel noch nicht wie heute üblich zwischen Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit unterschieden.<sup>48</sup> Solcher kleinen Unschärfen ungeachtet enthält die Debatte einige richtungsweisende Implikationen für die zeitgenössische Parteientheorie.

Dass es dabei angesichts der vereinsfeindlichen Verfassungswirklichkeit nicht einfach um eine Auslegung des bestehenden positiven Rechts gehen konnte, versteht sich von selbst. Diesbezüglich ist auch eine Anmerkung JORDANS zu verstehen, wonach das allgemeine Staatsrecht den Zweck habe, „ein Musterbild und zugleich einen Prüfstein für das positive Staatsrecht aufzustellen, nebenhin aber auch die Lücken des letztern in der Anwendung auszufüllen“ (Jordan 1828: 4). In der Tat glich die Begründung der Vereinigungsfreiheit im Vormärz dem Ausfüllen eines schwierigen verfassungsrechtlichen Lückentextes. Denn konstitutionelle Anknüpfungspunkte für ein solches „Recht“ waren rar und von Seiten der Macht auch gar nicht gewünscht. Wer in dieser Situation aus politischen Gründen dennoch die praktische und unmittelbare Geltung der Assoziationsfreiheit beweisen wollte, war auf der Suche nach passenden Puzzlesteinen also darauf angewiesen, überpositive Grundsätze allgemeiner Art anzuführen oder die Vereinigungsfreiheit mit zum Teil abenteuerlichen Hilfskonstruktionen aus anderen Bestandteilen der Verfassung abzuleiten.

Vereinfacht gesagt lassen sich auf Seiten der Befürworter des Assoziationsrechts zwei Rechtfertigungsfiguren für die Vereinigungsfreiheit erkennen: eine naturrechtlich-individualistische und eine positivrechtlich-institutionalistische Lesart. Die erste Gruppe, zu der z. B. Eduard Henke, Silvester Jordan und Gustav von Struve gehören (vgl. Müller 1965: 260), leitet dieses Recht aus der persönlichen Freiheit des Einzelnen ab und erklärt die Vereinigungsfreiheit zu einem vorstaatlichen und unveräußerlichen Menschenrecht. Hier dominiert ein negativer Freiheitsbegriff, d. h. Vereine werden in erster Linie aus einer Abwehrperspektive heraus als Schranke staatlicher Allmacht interpretiert.

Für die Parteientheorie interessanter ist die zweite Gruppe. Sie stellt einen inneren Zusammenhang zwischen der Frage der Vereinsfreiheit und dem politischen System her (Zoepfl 1841: 184; Reyscher 1832: 164, 173) und verlangt die Positivierung dieses Rechts in der Verfassung (Jordan 1828: 409 ff., 443 f.; von Mohl 1840: 377 f.). Zudem wird im Sinne eines positiven Freiheitsbegriffs der gestalterische Aspekt des Vereinswesens stärker in den Vordergrund gerückt und auf die potenziell nützliche Rolle freier, auch politischer Assoziationen bei der Findung des Gemeinwohls abgestellt (Welcker, Pfizer, Abt).

Ganz so idealtypisch wie hier skizziert lassen sich die beiden Argumentationsstränge in den Schriften der meisten Autoren jedoch nicht überall entflechten. Wie immer im politischen Denken gibt es zahlreiche Übergänge und Mischformen. So leitet etwa Jordan, der in beiden

---

<sup>47</sup> Für einen historischen Überblick über die positivrechtliche Entwicklung der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit in Deutschland bis 1848 vgl. Quilisch 1970: 47 ff. sowie Schwäble 1975: 25 ff.

<sup>48</sup> So handelt zum Beispiel WELCKER unter dem Stichwort „Association“ im Staatslexikon die Begriffe Verein, Gesellschaft und Volksversammlung umstandslos gleich mit ab (vgl. Welcker 1835: 21 ff.). Auch ZIRKLER (1834) macht in seiner Kritik gegen das Assoziationsrecht keinen Unterschied zwischen spontanen Versammlungen und fester organisierten Verbindungen. Dies geht bereits aus dem Untertitel seiner Arbeit hervor.

Gruppen zu Hause ist, die Vereinsfreiheit ursprünglich zwar aus der persönlichen Freiheit des Menschen ab, plädiert dann aber nichtsdestotrotz für eine verfassungsmäßige Normierung dieses Grundrechts. Als heuristische Muster bleiben die beiden Begründungsmodi der Vereinigungsfreiheit meiner Ansicht nach dennoch unterscheidbar (so auch Quilisch 1970: 53).

MARTIN QUILISCH hat außerdem zu bedenken gegeben, dass es neben diesen beiden im Grundsatz liberalen Ableitungen des Vereinigungs- und Versammlungsrechts im politischen Denken des Vormärz angeblich keine eigenständige demokratische Begründung dieser Freiheiten gäbe, die sich auf das Prinzip der Volkssouveränität berufen habe (vgl. Quilisch 1970: 58). Er erklärt sich diesen Umstand damit, dass praktisch sämtliche der in diesem Abschnitt behandelten Autoren Anhänger des monarchischen Prinzips waren und schon deshalb den Gedanken an ein demokratisch fundiertes Versammlungsrecht verwerfen mussten. Diese Beobachtung ist zumindest insoweit zutreffend, als der einschlägige demokratische Diskurs tatsächlich nicht von eben diesen Denkern, vor allem aber nicht unter dem Stichwort des Assoziationsrechts geführt wurde. Das ist auch nicht weiter verwunderlich. Schließlich war die Debatte um das Vereinigungs- und Versammlungsrecht von einer „negativ“-liberalen, staatsabwehrenden Grundrechtsauffassung geprägt. Mit Ausnahme derjenigen liberalen Autoren, die einen Zusammenhang zwischen der Assoziationsfreiheit und der Repräsentativverfassung herstellten, wie Reyscher, Zoepfl oder von Mohl.

Die Demokraten indes wollten nicht, dass einzelne Rechte von oben positiviert werden. Sie kämpften für eine komplett andere Staatsauffassung mit umgekehrten Souveränitätsvorzeichen. Dazu betonten sie durchaus die positive, staatsgestaltende Rolle einer speziellen Art von Vereinen als Vehikel der Volkssouveränität. Nur nannten sie diese Vereine nicht Assoziationen, sondern Parteien. Der von Quilisch vermisste demokratische Strang der Vereinsdebatte findet sich also unter einem ganz anderen Lemma, von dessen Ausbuchstabierung im Übrigen weite Teile des vorliegenden Buches handeln. So meint etwa GUSTAV STRUVE im dritten Band seiner „Grundzüge der Staatswissenschaft“ vielsagend, „das Vereinsleben bildet die Schule des Parteilebens“ (Struve 1848: III, 218). Oder noch deutlicher: „Das Parteiwesen verhält sich zum Vereinsleben, wie der Krieg zum Frieden.“ (Ebd., III, 216)

Tatsächlich erscheint hier der Verein nicht als übergeordnete Kategorie aller freiwilligen bürgerlichen Zusammenschlüsse, sondern als bloße Vorstufe, als Elementarschule des Super-Vereins Partei. Im Testlabor des Vereins übt die demokratische Partei für den großen Knall, für die revolutionäre Umwälzung der politischen Verhältnisse und eine neue Verfassungsordnung. In Umkehrung der eingangs zitierten These Friedrich Müllers müsste es im Anschluss an Struve also heißen: Nicht die Parteifreiheit ist ein Sonderfall der Assoziationsfreiheit, sondern die Assoziationsfreiheit ist ein Sonderfall der Parteifreiheit.

Schließlich wäre noch die Gruppe derjenigen Theoretiker zu nennen, die die Assoziationsfreiheit grundsätzlich (Maurenbrecher 1837: 80 f.) oder teilweise (Zirkler 1834) ablehnten. Sehen wir uns die theoretischen Positionen im Kampf um die Vereinigungsfreiheit nun noch einmal genauer an:

Wie zahlreiche Befürworter der Vereinigungsfreiheit im Vormärz argumentiert der in Bern lehrende deutsche Strafrechtler EDUARD HENKE aus einer naturrechtlich-individualistischen Perspektive, d. h. das Recht zur freien Assoziation wird als ein den Bürgern natürlicherweise zustehendes Recht aus einem übergeordneten Menschenrechte-Kanon abgeleitet (vgl. Henke 1824: 85 ff.). Zur „vollkommenen Ausbildung, die in dem Staate und durch den-

selben erreicht werden“ solle, sei die „Freiheit zu Vereinigungen und Verbindungen unter den Individuen unumgänglich nothwendig“ (ebd., 88). Denn die Beschaffenheit sowohl seiner körperlichen als auch seiner geistigen Natur mache es „dem Menschen unmöglich, vereinzelt zu derselben zu gelangen“ (ebd.). Ähnlich begründet der Naturrechtler HEINRICH AHRENS, der gewiss alles andere als ein Freund der politischen Parteien war, das „Recht der Association“ (Ahrens 1846: 225) als eines der natürlichen Rechte, „die überall und unter allen Umständen anerkannt werden müssen“ (ebd., 227): „Das Recht dieses wesentlichen menschlichen Vermögens nicht anzuerkennen, hieße den Menschen dem Thiere gleichstellen, dem die Natur das Vermögen vernünftiger Association versagt hat.“ (Ebd., 226) Eine Assoziation oder Gesellschaft, „welche irgend einen vernünftigen Zweck des menschlichen Lebens verfolgt, existirt also nicht in Folge einer Erlaubniß des Staats, sondern vermöge des Naturrechts“ (ebd., 347). Und im gleichen Geist wie Henke und Ahrens erklärt auch Struve die „Freiheit der Eingehung von Vereinen jedweder Art“ und damit also auch das Recht zur Parteibildung zu einem der unveräußerlichen „Menschenrechte“ (Struve 1847: 71).

Auch in dem persönlichen Grundrechtskatalog, den der Staatsrechtler KARL ERNST SCHMID präsentiert, nimmt die Vereinigungsfreiheit eine besonders prominente Rolle ein. Sie zählt hier zu den drei Stützpfählern – „freie Wahrheit, freies Recht, und Freiheit des verbundenen Wirkens für jeden rechtmäßigen besondern Zweck“ – die gemeinsam die „allgemeine Volksfreiheit“ (Schmid 1821: 131) bilden. Die Volksfreiheit wiederum, als vorstaatlich verstandene Super-Freiheit, sei ihrerseits „die wesentliche Grundlage jeder Staatsverfassung“ (ebd.). Somit dominiert bei Schmid, der als Spezialist für Verfassungsrecht unter anderem an der freiheitlichen Musterverfassung Sachsen-Meiningsens mitwirkte (vgl. Stolleis 2007: 140 f.), noch ganz eindeutig eine „negative“ Perspektive der Vereinigungsfreiheit, die als Schranke staatlicher Allmacht fungiert. Dies zeigt sich etwa in Sätzen wie: „Erlaubt ist, was nicht verboten ist“ (Schmid 1821: 131) oder der von zahlreichen Assoziations-Befürwortern im Vormärz aufgegriffenen Formulierung, was den Menschen als Einzelnen erlaubt sei, könne ihnen nicht verboten sein, durch Vereinigung zu bewirken (vgl. ebd., 137). So echoet WELCKER im Staatslexikon, dass dasjenige, was allen einzelnen Bürgern rechtlich freistehe, an sich dadurch „noch nicht rechtsverletzend und zum Vergehen wird, daß sie dasselbe gemeinschaftlich, daß sie es in der wesentlichsten Grundform menschlicher Bildung und durch Ausübung des ältesten Menschenrechts, nämlich in freier Association thun“ (Welcker 1835: 34).

Kann es aber dem obrigkeitlichen Staat tatsächlich gleichgültig sein, ob seine Untertanen ihm als zerstreute Atome oder zu zehntausenden in Parteien vereinigte Bürger gegenüber treten? Diese „naive Parallele“ (Müller 1965: 261) war bereits Ziel der zeitgenössischen Kritik Zirklers (1834), wie noch genauer gezeigt wird. Gleichwohl findet sich eine ähnlich simple Ableitung der Assoziationsfreiheit aus der persönlichen Freiheit selbst bei einer verfassungstheoretischen Kapazität wie JORDAN wieder. So heißt es 1828 in seinen „Versuchen über allgemeines Staatsrecht“, die einzelnen bürgerlichen Rechte, die der Vernunftstaat den Untertanen einräumen und verbürgen müsse, ergäben sich „aus der Würde und Bestimmung des Menschen, so wie aus dem, was er dieser wegen thun soll und muß; sie fließen aus der [...] persönlichen Freiheit“ (Jordan 1828: 412). Unter anderem habe der Staat den Bürgern die Freiheit zuzugestehen, „ihre rein menschlichen Angelegenheiten gemeinschaftlich zu betreiben (Freiheit der Einigung)“ (ebd.). Das Recht, Verbindungen einzugehen, sei an sich nur eine logische Folge „der Freiheit der Person und des in dieser enthaltenen Rechtes des freien Ge-

brauches der physischen und geistigen Kräfte zur Realisierung der Selbstzwecke“ (ebd., 441). Eine vernunftgemäße Verfassung müsse den Bürgern deshalb schon das Recht zugestehen – und hier bezieht sich Jordan mit seinen Worten ausdrücklich auf Schmid –, „Alles, was ihnen als Einzelnen erlaubt ist, auch durch Vereine bewirken zu dürfen“ (ebd., 442).

Allerdings bleibt er zunächst noch skeptisch gegenüber einer völlig freien zivilgesellschaftlichen Vereinsgründung. Die Assoziationsfreiheit bedürfe immer bestimmter rechtlicher Flankierungen, da ansonsten die Gefahr von Missbrauch bestehe (vgl. ebd., 441) und sich zudem in allen Vereinen gewöhnlich ein eigentümlicher „Kastengeist“ (ebd., 442) bilde, der dem Staat gefährlich werde könne. Jeder Verein bedürfe deshalb einer staatlichen Genehmigung, die ihm aber auch nicht versagt werden dürfe, sofern die Zwecke und Mittel des Vereins nicht gegen bestehendes Recht verstießen (vgl. ebd., 443). In jedem Fall bleibe die Staatsgewalt zu allen Maßregeln berechtigt, „um einer möglichen Ausartung der Vereine vorzubeugen“ (ebd., 442). Drei Jahre später, im „Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts“ (1831), hatte Jordan seine Meinung diesbezüglich revidiert. Das „Recht der freien Einigung, d. i. zur Verfolgung erlaubter Zwecke mit Anderen Verbindungen (Gesellschaften oder Corporationen) einzugehen“, gelte auch, „ohne hierzu [...] einer besondern Erlaubniss des Staates zu bedürfen“ (Jordan 1831: 86). Der Verein solle dem Staat aber auch nicht verheimlicht werden.

Obwohl Jordan die Vereinigungsfreiheit wie Struve als ein Menschenrecht auffasst (vgl. Jordan 1828: 412), plädiert er dennoch für ihre Positivierung. „Die Rechte der Unterthanen“ sollten „in der Staatsverfassung bestimmt, deutlich und vollständig aufgeführt werden“ (ebd., 409). Der Staat müsse die einzelnen bürgerlichen Rechte, auch wenn sie aus der persönlichen Freiheit der Untertanen fließen, „verbürgen“ (ebd., 412).

„Wenn es daher auch nicht nöthig zu sein scheint, dieses Recht den Bürgern in der Verfassung ausdrücklich zuzusichern, weil sich dessen Zuständigkeit von selbst versteht; so ist es doch wegen der Wichtigkeit, welche die Freiheit der Einigung theils für den Staat, theils für dessen Genossen hinsichtlich ihrer menschlichen Angelegenheiten hat, sehr zweckmäßig und rathsam, die Zuständigkeit und Grenzen dieses Rechtes verfassungsmäßig festzusezen, weil sonst die Bürger es leicht zum Nachtheile des Staates mißbrauchen, oder umgekehrt von der Staatsgewalt in der Ausübung desselben zum Nachtheile ihrer menschlichen Angelegenheiten zu sehr beschränkt werden könnten.“ (Jordan 1828: 441)

Noch weitergehend heißt es 1831, es sei „nicht bloß rathsam, sondern sogar nothwendig, die bürgerlichen Rechte ebenso, wie die politischen, durch ausdrückliche Normen festzusezen und so gegen Beeinträchtigungen möglichst sicher zu stellen“ (Jordan 1831: 84).

Diese Forderung macht Jordan gewissermaßen zu einem Brückentheoretiker zwischen dem Lager der naturrechtlichen Verfechter der Vereinigungsfreiheit und der Gruppe ihrer positivrechtlichen Verteidiger. Doch wo er sich zunächst noch mit dem Hinweis begnügt, es sei ratsam, die (aus der persönlichen Freiheit des Individuums resultierende) Assoziationsfreiheit verfassungsrechtlich normieren zu lassen, da geht ROBERT VON MOHL in seinem „Staatsrecht des Königreiches Württemberg“ (1840) einen entscheidenden Schritt in Richtung Rechtsstaatlichkeit weiter. Kein metaphysisches Menschenrecht, keine vorstaatlichen Urrechte, kein patrimoniales Fürstengeschenk – einzig und allein die Verfassungsurkunde soll nun die Grundlage für die Geltung von Staatsbürgerrechten bilden: „Unterthanen hat jeder Staat; allein Staatsbürger nur ein Rechtsstaat.“ (von Mohl 1840: 316) Und dass diesen Staatsbürgern, genauer gesagt jedem Württemberger, aufgrund der Verfassung das Recht zustehe, „zu Erreichung jedes erlaubten Zweckes mit andern Bürgern Vereine zu schließen; und zwar mö-

gen dieselben nach dem Gutdünken der Beteiligten stehend oder vorübergehend, mit oder ohne bestimmte Satzungen und Formen, öffentlich angekündigt oder geheim seyn“ (ebd., 380), – genau dies will der Autor beweisen.

Allerdings gewährte die württembergische Verfassungsurkunde von 1819 nicht einmal einen Hinweis auf die Assoziationsfreiheit. Also beginnt von Mohl zu improvisieren. Dieses Stillschweigen, behauptet der Autor, sei jedenfalls kein Beweis für das Nichtbestehen eines Rechts, sofern es „aus den obersten Sätzen der württembergischen Verfassung mit logischer Nothwendigkeit für jeden Staatstheilnehmer, schon als solchen, abgeleitet werden kann“ (ebd., 313). So sei namentlich das Assoziationsrecht, wenn auch in der Urkunde unerwähnt, „doch unzweifelhaft den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten beizuzählen“ (ebd., 314). Die Ableitung der Assoziationsfreiheit ergebe sich systematisch aus dem Wesen der konstitutionellen Monarchie (vgl. ebd., 377). Deshalb fordert von Mohl die Regierung ausdrücklich dazu auf, das Assoziationsrecht „nicht anzutasten“. Insbesondere sei der Umstand, dass „der Verein sich mit Politik beschäftigt, noch keineswegs ein Grund, ihn als unerlaubt zu betrachten“ (ebd., 378). Grenzen der Vereinigungsfreiheit seien dagegen die Rechte Dritter sowie die Zwecke und Einrichtungen des Staates. Solchermaßen unerlaubte Vereine seien durch einen Regierungsakt aufzulösen (vgl. ebd., 379).

Wie von Mohl begründet auch der württembergische Rechtsgelehrte und spätere Rektor der Universität Tübingen, AUGUST LUDWIG REYSCHER, die Vereinigungsfreiheit nicht individualistisch aus der persönlichen Freiheit des Einzelnen heraus, sondern unter Berufung auf Zachariä institutionalistisch als „ein aus der Natur konstitutioneller Staatseinrichtungen von selbst hervorgehendes, verfassungsmäßiges Recht“ (Reyscher 1832: 164). Darin enthalten sei „die Befugnis, sich in Gesellschaften für irgend einen in den Gesezen nicht verbotenen Zweck öffentlich zu vereinigen und Versammlungen zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten zu pflegen, auch ohne ausdrückliche Einräumung“ (ebd.). An die ausnahmslose Gewährung dieser Freiheiten, auch für politische Zwecke und damit perspektivisch an die freie Bildung von Parteien, knüpft Reyscher die Systemfrage. Die Aufhebung dieses Rechts bedeute „immer eine Abänderung der Verfassung selbst“ (ebd., 164 f.).

Bemerkenswert ist auch hier der Hinweis, die Vereinigungsfreiheit bestehe unter der konstitutionellen Staatsform auch dann als verfassungsmäßiges Recht fort, wenn sie in der Verfassungsurkunde selbst gar keine Erwähnung finde oder sogar durch einfachgesetzliche Regelungen ausgeschlossen sei. Sofern nur persönliche Freiheit und Freiheit des Denkens garantiert seien, müsse auch das damit „wesentlich verwandte Recht zu Associationen in gemeinsamen Angelegenheiten“ (ebd., 167) geachtet werden. Die Denkfreiheit schließe die Freiheit, seine Gedanken in „politischen Diskursen“ anderen Bürgern mitzuteilen, automatisch ein (vgl. ebd., 173 f.). Dieses „Unter-der-Hand-Hervorzaubern“ (Quilisch 1970: 54) der Assoziationsfreiheit aus der Gedankenfreiheit, die sich in ähnlicher Weise ebenfalls bei von Mohl findet,<sup>49</sup> ist wohl in erster Linie als trickreiche Annäherung an die politische Realität unter gleichzeitiger Beibehaltung des verfassungspolitischen Ziels zu verstehen. Schließlich enthiel-

---

<sup>49</sup> So behauptet VON MOHL in seinem württembergischen Staatsrecht, die in der Verfassung garantierte Denkfreiheit umfasse unausgesprochen das „Recht, seine Gedanken über jeden beliebigen Gegenstand mündlich gegen Jeden, der freiwillig zuhören will, zu äußern; unter der Voraussetzung jedoch, daß der Sprechende überhaupt das Recht hat, in der Versammlung zu welcher er spricht, zu erscheinen und zu reden [...]“ (von Mohl 1840: 352 f.).

ten die Verfassungstexte der vormärzlichen, konstitutionellen Staaten Deutschlands – bis auf die bereits erwähnte Ausnahme Sachsen-Meinings – allesamt keine positiven Bestimmungen zur Vereinigungsfreiheit. Dessen ungeachtet beansprucht Reyscher ihre Geltung, indem er sie gleichsam aus anderen Bestandteilen der Verfassung herleitet.

Andererseits scheint es ihm aber auf die tatsächliche Positivierung dieses Rechts auch nicht allzu sehr anzukommen. Damit steht seine Position derjenigen Jordans diametral gegenüber, der naturrechtlich argumentiert und auf die Aufnahme der Vereinigungsfreiheit in die jeweiligen Verfassungsurkunden des Vormärz drängt. Reyschers Hauptaugenmerk ist vielmehr darauf gerichtet, einen inneren Zusammenhang, ja ein geradezu natürliches Hervorgehen freier Vereine aus einer bestimmten politischen Staatsform, hier der konstitutionellen Monarchie, aufzuzeigen. Freilich nimmt Reyscher damit eine zeitweilige Schwächung der Legitimationsbasis des Assoziationsrechts in Kauf (so auch Müller 1965: 274). Als ein dem Menschen qua Menschsein zustehendes ehernes Recht war es bei Jordan, Henke oder Schmid, zumindest theoretisch, besser geschützt, als durch die Bindung an eine vergängliche Staatsform. Allerdings ist Reyschers Gedanke parteientheoretisch enorm inspirierend, da der behauptete innere Zusammenhang offenbar auch zwischen Parteien und einem bestimmten politischen System zu bestehen scheint, dem Repräsentativsystem. Unabhängig vom genauen Wortlaut der Verfassung.

Genau in diesem Sinne spricht der Heidelberger Juraprofessor HEINRICH ZOEPFL von der Assoziationsfreiheit als einem Recht, worauf die Bürger „nach dem Geiste der Repräsentativ-Verfassung Anspruch haben“ (Zoepfl 1841: 184). Diese setze nämlich ein fortwährendes, lebendiges, politisches Interesse im Volk voraus, das durch die Einladung zu öffentlichen Versammlungen und Bildung von Vereinen genährt und unterhalten werden müsse. Fast wortgleich heißt es bei von Mohl, die konstitutionelle Monarchie erfordere ein „kräftiges politisches Leben“ (von Mohl 1840: 378). Wer diese Konsequenz scheue oder Ärger mit den alten Ständen vermeiden wolle, solle die repräsentative Verfassung nach Einschätzung Zoepfls lieber „gar nicht einführen“ (Zoepfl 1841: 185). In jedem Fall bedürfe die Lehre vom Recht zur Vereinsbildung – als ein neues politisches Verhältnis umfassend – „nothwendig einer legislativen Bestimmung“ (ebd.) in den einzelnen deutschen Staaten.

Doch welche Vorteile erhofften sich die Befürworter des Vereinswesens überhaupt von der Gewährung dieses Rechts? Es überrascht nicht, dass die Argumente für die Assoziationsfreiheit im Allgemeinen wesentlich dieselben sind, die auch für die Freiheit des Parteienwettbewerbs im Besonderen vorgebracht wurden (vgl. Kapitel 2.1.1). Speziell im Rotteck-Welckerschen Staatslexikon wurde das Hohelied der Vereinigungsfreiheit gesungen. So würdigte ROTTECK bereits im Vorwort ausdrücklich die Wohltaten „durch freie Verbindungen, durch vereintes Streben Vieler, die ein gleicher Geist beseelt“ (Rotteck 1834: viii). Unendlich vieles, das groß und herrlich sei, „geschah durch Privatthätigkeit von Einzelnen und von Vereinen, ohne alle Staatshülfe, ja größtentheils selbst im Kampfe gegen eine, solcher Bestrebung abholde, das Gute scheuende oder unterdrückende Staatsgewalt“ (ebd.). Dabei sei das Wirken der Vereine, insbesondere der politischen, sehr heilsam für den Staat, wie Rottecks Mitheerausgeber WELCKER im Artikel „Association“ (1835) versicherte. Denn der „allgemeine Staatsverein“ sei für „den einzelnen Privatmann zu fern und zu abstract“, während die Vereine „die Einrichtungen und Bestrebungen des Staats immer aufs Neue mit dem freien Leben der Nation und ihrer Glieder“ (Welcker 1835: 23 f.) verbinden. Sie seien somit „der kräftigste

Quell für patriotischen Gemeingeist und der stärkste Hebel der Bestrebung für die ganze höhere und niedere Cultur. Sie sind das fruchtbarste Mittel der Befriedigung aller Bedürfnisse der Bürger, der stärkste Antrieb für sie, überall dem Staat in die Hände zu arbeiten“ (ebd., 41) Insofern bildeten freie Assoziationen als Schulen tugendhafter Staatsbürgerschaft zugleich den besten Schutz vor Revolutionen (vgl. ebd., 48 f.).

Bildungs- und Präventionsfunktion werden außerhalb des Staatslexikons auch von AHRENS betont, der in der Assoziation „eins von den mächtigsten Mitteln der politischen und socialen Erziehung“ (Ahrens 1846: 226) sah. Als kleine Schule der großen politischen Gemeinschaft sei sie für Staat und Regierung zweifellos von höchstem Nutzen: „In den Associationen lernen die Menschen Gegenstände von gemeinsamem Interesse schätzen und erörtern, lernen die Schwierigkeiten kennen, die sich häufig der Verwirklichung der nützlichen Pläne in den Weg stellen, und gewinnen die Ueberzeugung, daß jede Gesellschaft Gesetze nöthig macht.“ (Ebd., 226) Endlich sei das Vermögen der Assoziation eine Bedingung des ruhigen Fortschritts. „Sie ist das wirksamste Praeservativ gegen Unruhen und Revolutionen, weil die Forderungen, anstatt zum Schweigen gebracht oder mit Gewalt erstickt zu werden, ohne daß ihre Veranlassung aufgehoben ist, sich Platz verschaffen und der höhern Gewalt die Erkenntniß geben können, daß sie nicht Praetentionen Einzelner, sondern Ansprüche einer ganzen Klasse von Menschen sind, welche Berücksichtigung verdienen.“ (Ebd. 227) HENKE ergänzte, aus allen diesen Vereinigungen und Verbindungen gehe ein „Familien- und Korporationsgeist“ hervor, der, „von der Staatsgewalt gehörig geleitet und in feste Schranken eingeschlossen, ihr nicht nur nicht entgegenwirken, sondern ihr Geschäft ihr unendlich erleichtern“ (Henke 1824: 89) werde.

Nicht zuletzt aus diesem Grund forderte auch der spätere liberale Abgeordnete der Paulskirche PAUL ACHATIUS PFIZER 1846 im Staatslexikon mehr „Autonomie“ für politische Vereine. Da der Staat „kein todter Mechanismus, sondern ein lebendiger Organismus“ sei und „in jedem Organismus den einzelnen Theilen oder Gliedern ein gewisses Eigenleben“ zukomme, müsse sich diese „relative Selbstständigkeit der Teile auch im Staate in den mannigfaltigen Abstufungen und Gestalten“ (Pfizer 1846: 12) wiederfinden. So dürfe die Staatswissenschaft nicht übersehen, dass „jeder größere Staat [...] ein zusammengesetzter Staat“ (ebd.) sei. Die wichtigsten Glieder des Staates seien zwar die Gemeinden, Gemeindeverbände und Landschaften (vgl. ebd., 14), die gleichen Rechte gebührten aber auch den einzelnen Staatsbürgern sowie den „Privatgesellschaften, Privatvereinen und Associationen, die vom Staat gestattet sind, ohne daß sie einen politischen Bestandtheil des Staates selbst bilden“ (ebd., 21).

Schließlich hob der Radikaldemokrat ABT hervor, freie Assoziationen könnten helfen, die materielle Lage und politische Bildung der unteren Volksklassen zu verbessern. Deshalb sei es bedauerlich, dass die Vereine in Deutschland „argwöhnisch überwacht und bevormundet“ (Abt 1847: 435) würden. Die Ansicht, Vereine seien ein „vorzügliches Mittel zur Vermehrung des Wohlstandes und der Volksbildung“ (Jordan 1828: 442) war im Vormärz verbreitet. Selbst ein entschiedener Kritiker des Parteiwesens wie der anonyme Autor des Artikels „Das Ziel des politischen Ringens der Gegenwart“ (1844a) lobte den „Associationstrieb“ (Anonym 1844a: 75) der vormärzlichen Zivilgesellschaft, sofern dieser „nicht auf künstlichen Systemen, sondern auf der menschlichen Seele beruhet“ (ebd.) Namentlich das evangelische Gustav-Adolf-Werk und den restaurierten Schwanenorden identifiziert der Anonymus als „unstreitig Heil-verkündende Träger einer besseren deutschen Zukunft“, ja als die „Vorläufer

einer christlichen Union“ (ebd., 73) für erhabene gemeinschaftliche Zwecke, „die alle Bekenntnisse vereinigt, Katholiken und Protestanten, Lutheraner und Reformierte“ (ebd., 77). Diesen Vereinen – die moderne Parteienforschung würde vielleicht von konservativen Vorfeldorganisationen sprechen – schreibt er eine Reihe von Aufgaben zu, die heute als Funktionsäquivalente gewöhnlich von den Parteien selbst übernommen werden. Dazu zählen insbesondere zweckmäßige Organisation und Innovation moderner Ideen, die politische Bildung und auch hier nicht zuletzt die Verbesserung der sozialen Lage der unteren Klassen (vgl. ebd., 73 ff.).

Gegen diesen vielstimmigen Chor der Assoziations-Enthusiasten wurden freilich auch gegenteilige Stimmen laut. Als strammer Verfechter eines polizeistaatlichen Quietismus und voller Überzeugung von der unumschränkten Geltung und Gerechtigkeit des bestehenden positiven Rechts zählt der Tübinger Oberjustizrat JOHANN HEINRICH ZIRKLER zu den schärfsten Kritikern der Lehre von der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit im vormärzlichen Deutschland. Seine 1834 erschienene Monographie „Das Associationsrecht der Staatsbürger in den deutschen constitutionellen Staaten“ spricht bereits im Untertitel in Bezug auf bestimmte, unerlaubte Verbindungen und Versammlungen von einem „Verbrechen“ und versucht auf Grundlage rechtsphilosophischer, ideengeschichtlicher und positivrechtlicher Argumente die Unvereinbarkeit allgemeiner Assoziationsfreiheit mit der konstitutionellen Monarchie zu beweisen. Ganz deutlich schwingt hier noch die biedermeierliche Angst vor dem Verein als Staat im Staate mit. Von der zeitgenössischen Publizistik und Staatsphilosophie der Liberalen wurde das Werk daher durchweg abgelehnt und zum Teil scharf angegriffen. Dabei ist Zirklers Argumentation im Einzelnen durchaus bedenkenswert und originell.

So nimmt er sich beispielsweise mit spitzer Feder das „arge Sophisma“ (Zirkler 1834: 10 f.) der Vereinsbefürworter vor, wonach vielen insgesamt erlaubt sein müsse, was jedem Einzelnen nicht verboten werden kann (Schmid, Jordan, Welcker). Zirkler verweist dagegen auf die Mechanismen und Risiken kollektiven Handelns, die er viel deutlicher sieht (oder sehen will) als seine liberalen Gegner. Es sei nämlich keineswegs „gleich ungefährlich, ob etwas von Einem oder von Mehrern geschieht“ (ebd., 11). Auch dürfe man den großen Einfluss der Gesellschaften auf die „Erweckung und Erhöhung der Gemüthsbewegungen“ (ebd.) unter den Bürgern nicht vergessen. Mit jeder Gesellschaft komme zudem eine selbstständige „moralische Macht“ mit eigenem „Körperschaftsgeist“ (ebd., 20) zur Welt, die von den freien Belieben und Rechten der Einzelnen qualitativ verschieden sei.

Den „natürlichen Geselligkeitstrieb“ (ebd., v) des Menschen will Zirkler freilich nicht gänzlich unterdrücken, sondern lediglich vor der „Ausartung“ in einen „schon in der Wurzel verdammlichen Factionsgeist bewahren“ (ebd.). Zu diesem Zweck verteidigt er unter Rückgriff auf Hobbes' Souveränitätstheorie und das Assoziationsverbot in Rousseaus Gesellschaftsvertrag die Existenz eines „prävenirenden Oberaufsichtsrechts“ (ebd.) des (Polizei-) Staates über alle öffentlichen Gesellschaften und Versammlungen, um sodann auf eine ganz und gar merkwürdige Idee zu verfallen. Und zwar will Zirkler keine „öffentlichen“ Vereine dulden, sondern nur solche, die „Privatzwecken“ dienen, d. h. den Einzelnen dabei unterstützen, „die eigene Ueberzeugung zu bilden, zu berichtigen oder zu stärken“ (ebd., 110). Bei solchen spontanen oder regelmäßigen, nachbarschaftlichen Treffen dürfe zwar auch über Politik gesprochen und sogar Kritik an der Staatsleitung geübt werden (vgl. ebd., 119), solange sich dabei jeder nur seine individuelle Meinung bilde und „mit nach Hause nehme“ (ebd., 120).

Zusammenkünfte von Leuten „gleicher Partei“ hingegen, „welche nicht bloß als Nachbarn zusammenkommen“ (ebd., 24), sondern eine „Collectivmeinung“ über die öffentlichen Angelegenheiten formulieren oder gar gemeinschaftliche Beschlüsse über Mängel der Gesetzgebung und Verwaltung fassen (vgl. ebd., 119 f.), seien mit der staatlichen Oberaufsicht und dem Ständewesen nicht vereinbar. Denn „der constitutionelle Staat wird zur Lüge, wenn man dem Volke noch neben dem gesetzlichen Organe verfassungsmäßiger Versammlungen und Gesellschaften die Bildung aller noch weiter beliebigen gestattet“ (ebd., 38). Eine nachträgliche Zensur reiche hier nicht aus. Stattdessen müsse der Staat solche Gruppierungen präventiv verbieten (vgl. ebd., 26, 41). Neben dem Aspekt der Gefahrenabwehr „eines ausgelassenen Factions-Geistes und Klubb-Regiments, welche schon so viele Staaten zu Grunde gerichtet haben“ (ebd., 41), begründet Zirkler die Beschränkung der Vereinigungsfreiheit unter Berufung auf Rousseau mit der Reinheit und Spontaneität der *volonté générale* (vgl. ebd., 4 f., 37), die andernfalls in einer Kakophonie der Sonderinteressen unterzugehen drohe. Eine staatliche Aufsicht der Vereine sei also politisch zweckmäßig und verletze auch nicht die angeborenen Freiheitsrechte der Bürger (vgl. ebd., 25 f., 41).

Fast noch entschiedener als Zirkler selbst die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit ablehnte, war dies bei dem konservativen Staatsrechtler ROMEO MAURENBRECHER der Fall. So nahm Maurenbrecher die Freiheit „zur beliebigen Einigung mit Andern (Associationsrecht)“ (Maurenbrecher 1837: 80) ausdrücklich von den „natürlichen Rechten der Unterthanen“ (ebd., 79) aus. Die „entgegengesetzte Meinung Anderer“ sei „unbegreiflich“ und durch Zirklers Monographie über das Assoziationsrecht der Staatsbürger „widerlegt“ (ebd., 81).

Mit ihrer konservativen Darstellung der Assoziationsfreiheit spiegelten Zirkler und Maurenbrecher die Metternichsche Verfassungswirklichkeit des deutschen Vormärz zweifellos viel realistischer wider als ihre publizistischen Kontrahenten auf der politischen Linken. In der vom liberalen Zeitgeist geprägten Verfassungsdebatte dagegen stießen ihre Ideen nahezu einhellig auf Ablehnung. Die Meinungsführerschaft der Vereinigungsbefürworter stellte eine wichtige Voraussetzung für die verfassungstheoretische Anerkennung des Parteiwesens dar. Indes: Die Gewährung von Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die mögliche Entfaltung der Parteien. Neben den politischen Institutionen, innerhalb derer sie sich überhaupt Geltung verschaffen können, sind dazu weitere Grundrechte für die Staatsbürger erforderlich, allen voran die Meinungs- und Pressefreiheit (vgl. Schieder 1974b: 136). Und schließlich kann es im Parteienwettbewerb keine wahre Freiheit ohne Gleichheit geben. Vom Kampf um dieses Gut handelt der folgende Abschnitt.

### **2.2.2 Status der Gleichheit – Neutralitätsgebot des Staates und Pflicht zur Parteienfinanzierung**

Während die Freiheit der Parteien in erster Linie eine an den Staat gerichtete Frage darstellt, antwortet der Status der Gleichheit auf das Verhältnis der Parteien untereinander. Dabei stimmten die meisten Autoren, die sich im Vormärz mit diesem speziellen Aspekt des Parteienwettstreits befassten, bereits darin überein, dass die gewünschte Offenheit des politischen Prozesses sich künftig nur würde realisieren lassen, wenn allen Wettbewerbsteilnehmern die gleichen Chancen in ihren Aktivitäten garantiert seien. Dagegen führe der Parteienwettbe-

werb, wenn er nicht von einer höheren Instanz reguliert werde, unweigerlich dazu, dass „die mächtigsten immer die schwächsten verschlingen und vernichten [...] die Ungleichheit immer größer wird“ (Ahrens 1846: 209). Aus dieser Einsicht erwuchs in Deutschland schon 100 Jahre vor dem Grundgesetz die Forderung an den Staat, die Wettbewerbsbedingungen zwischen den Parteien „gleichheitsgerichtet“ (Morlok 2002: Rn. 46) zu ordnen, wie dies heutzutage mit Blick auf den demokratischen Verfassungsstaat in der einschlägigen Parteienrechtsliteratur heißt. Im Vormärz konkretisierte sich diese Forderung dahingehend, dass die staatlichen Instanzen, allen voran die Regierung, allen Parteien gegenüber zur Neutralität verpflichtet seien und nicht verzerrend in die bestehenden politischen Kräfteverhältnisse eingreifen dürften. Krug beruft sich sogar auf die Bibel: „Und doch sagt die Schrift ausdrücklich, daß Gott seine Sonne über Gerechte und Ungerechte auf gleiche Weise scheinen lasse!“ (Krug 1828: 143)

Einen groben Verstoß gegen dieses Neutralitätsgebot bildeten aus der Sicht kritischer Beobachter exemplarisch die Debatten über das sogenannte Holzdiebstahlgesetz im Rheinischen Landtag, die der junge KARL MARX im Herbst 1842 in einer Artikelserie für die „Rheinische Zeitung“ kommentierte. Worum ging es dabei? Im Rahmen der allmählichen Privatisierung der Allmenden ab dem Ausgang des 18. Jahrhunderts war den Bauern in Preußen schrittweise ihr überkommenes Recht streitig gemacht worden, für den Eigenbedarf Brennholz aus den Wäldern zu entnehmen. Indem er eine Praxis, die zuvor jahrhundertlang völlig legal gewesen war, plötzlich kriminalisierte, nahm der Staat nach Ansicht von Marx einseitig Partei und entpuppte sich auf diese Weise als Agent der Privatinteressen der Waldbesitzer (vgl. Sieferle 2007: 22 ff.). Anstatt die in der Gesellschaft bestehenden Parteigegensätze zu versöhnen, werde der Antagonismus der bürgerlichen Gesellschaft in den Staat hineingetragen. Anstatt die Defizite der Gesellschaft auszugleichen, werde der Staat in Wirklichkeit von den führenden gesellschaftlichen Interessen dominiert. Für Marx und Engels steht deshalb fest: Im „modernen Repräsentativstaat“ hat die Bourgeoisie „die ausschließliche politische Herrschaft“ inne. Und, so heißt es 1848 im „Kommunistischen Manifest“ weiter: „Die moderne Staatsgewalt ist nur ein Ausschuß, der die gemeinschaftlichen Geschäfte der ganzen Bourgeoisiklasse verwaltet.“ (MEW 4, 464) Im Sinne der Gleichheit hätte der Staat über alle Partikularinteressen hinweg das Allgemein-Sittliche repräsentieren sollen, wie Marx bereits sechs Jahre zuvor anlässlich der konkreten Debatten über das Holzdiebstahlgesetz, noch ganz junghegelianisch, ausgeführt hatte. Stattdessen habe die im Landtag vertretene Partei der Waldeigentümer „die exekutive Gewalt, die administrativen Behörden, das Dasein des Angeklagten, die Staatsidee, das Verbrechen selbst und die Strafe zu materiellen Mitteln des Privatinteresses herabgewürdigt“ (MEW 1, 143 f.).

An diese Beobachtung schloss sich für den jungen Parlamentskorrespondenten die grundsätzliche Frage an, ob denn unter den gegebenen Bedingungen einer extrem ungleichen Eigentumsverteilung in der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt eine gesetzgebende Kammer denkbar war, die nicht private Sonderinteressen vertrat, sondern das Gemeinwohl. Marx jedenfalls wurde langsam skeptisch. Mit diesen Zweifeln drohte aber die gesamte Statik des Rechtsstaates ins Wanken zu geraten: „Welch eine törichte, unpraktische Illusion ist überhaupt ein parteiloser Richter, wenn der Gesetzgeber parteiisch ist? Was soll ein uneigennütziges Urteil, wenn das Gesetz eigennützig ist? [...] Die Parteilosigkeit ist dann die Form, sie ist nicht der Inhalt des Urteils.“ (MEW 1, 145)

Die auf diese Weise hergeleitete Abhängigkeit aller Rechtsbeziehungen von den materiellen Eigentumsverhältnissen, wie sie einige Jahre später in der „Deutschen Ideologie“ (1845) vor allem in der Auseinandersetzung mit Max Stirner weiter ausbuchstabiert wurde (vgl. MEW 3, 61 ff., 311 f., 348), führte in den Augen von Marx und Engels zu einem generellen Bedeutungsverlust des Rechts als einer nur vorgeblich besonderen, eigenständigen Sphäre der Gesellschaft. Im „Kommunistischen Manifest“ klingt dieser Rechtsnihilismus dann so: „Eure Ideen selbst sind Erzeugnisse der bürgerlichen Produktions- und Eigentumsverhältnisse, wie euer Recht nur der zum Gesetz erhobene Wille eurer Klasse ist, ein Wille, dessen Inhalt gegeben ist in den materiellen Lebensbedingungen eurer Klasse.“ (MEW 4, 477) Die Frage eines gleichberechtigten Parteienwettbewerbs schien aus dieser Perspektive von vornherein falsch gestellt, ja als Beleg eines naiven juristischen Denkens, das sich allein auf die rechtlichen Formen verlässt und diese unbesehen als Ausdruck freier Willensverhältnisse begreift, anstatt nach den tatsächlichen materiellen Bedingungen aller Rechtsverhältnisse zu fragen. Als reines Überbauphänomen war das Recht für eine gleichheitsgerichtete Regulierung des Parteienwettbewerbs damit praktisch wertlos geworden.

Solcher grundsätzlichen Vorbehalte ungeachtet setzte die Mehrzahl der vormärzlichen Parteientheoretiker weiterhin auf den Staat als unparteiischen Schiedsrichter im Wettbewerb der verschiedenen Farben. Dessen Verpflichtung zur Gleichbehandlung wurde immer wieder mit dem Bild eines mittelalterlichen Ritterturniers illustriert. Fast zeitgleich mit Marx' Fundamentalkritik schwelgt zum Beispiel ein anderer Junghegelianer, KARL REINHOLD JACHMANN, in romantischen Phantasien der alten Zeit:

„Ueber den streitenden Parteien aber stehe der Thron: von ihm herab muß den Siegern der Lorbeerkrantz gereicht werden; von ihm herab muß darüber gewacht werden, daß die Kampfgesetze nicht von den Streitern überschritten und verletzt werden; keiner von beiden Parteien gebe er durch Zeichen der Gunst das Uebergewicht: denn gleiche Waffen und gleiche Sonne verlangt das alte Turnierbuch.“ ([Jachmann] 1843: 14 f.)

Die Regierung auf dem Balkon habe den Kampf der Parteien nicht im Mindesten zu fürchten, erklärte im selben Jahr unisono der Althegeleaner KARL ROSENKRANZ. Sie habe nur dafür zu sorgen, dass, „wie bei den Turnieren, einer jeden ‚freies Feld und keine Gunst‘ zu Theil“ werde. „Denn wollte sie selbst Partei für eine Partei nehmen, so würde sie dadurch in die unfehlbare Einseitigkeit derselben und in das damit verbundene einseitige Schicksal gerathen.“ (Rosenkranz 1843/ 1962: 72) Sie müsse daher zum Beispiel „bei der Anstellung von Beamten nicht bloß der einen Partei sich anschließen, sondern aus beiden wählen“ (ebd.). Freilich dürfe die Regierung auch „nicht gleichgültig gegen den Kampf der Parteien“ sein. Sie müsse ihn vielmehr „stets überwachen“, in allen Wendungen verfolgen und „jeden Uebergriff einer Partei in Umgehung oder Verletzung der bestehenden Gesetze auf das Strengste rügen“. Nur auf diese Weise könne der Staat sich „das Vertrauen beider Parteien“, nur so „das Vertrauen des in ihnen mit seinen entschiedensten Richtungen sich darstellenden Volkes“ (ebd.) erhalten. Die Gleichbehandlung der Parteien ist für Rosenkranz also kein Selbstzweck. Hinter den politischen Organisationen treten hier die Individualrechte der einzelnen Staatsbürger hervor, deren formal gleiche Beteiligungs- und Einflusschancen bis heute ein konzeptioneller Ausgangspunkt für die geforderte Chancengleichheit der Parteien sind (vgl. Morlok 2002: Rn. 78).

Auf Dankbarkeit brauche die Regierung dabei gar nicht erst hoffen, sondern habe stattdessen in dem Bewusstsein zu handeln, es auf Dauer „keiner Partei recht machen“ (Rosen-

kranz 1843/ 1962: 72) zu können. Ausdrücklich wird die Regierung dann noch einmal davor gewarnt, den ihr angemessenen überparteilichen Standpunkt und damit ihre Neutralität gegenüber allen relevanten gesellschaftlichen Strömungen aufzugeben. Hier ist Rosenkranz ganz bei Marx. Denn: „Nimmt die Regierung wirklich Partei, so entsteht die schlimmste aller Entzweiungen, weil dann die Regierungsbeamten das Volk als Partei von sich ausschließen und der Staat mithin in zwei Feldlager sich theilt, welche gegen einander in stetem Mißtrauen und Groll stehen.“ (Ebd., 73)

Dies ist kein Plädoyer für die absolute Gleichheit aller Parteien und damit für eine mögliche Nivellierung (oder Vergrößerung) bestehender Stärkeunterschiede, sondern lediglich für ihre Chancengleichheit im gesellschaftlichen Wettbewerb. Gewinner und Verlierer in der Politik soll es nach dem Willen Rosenkranz' auch weiterhin geben. Um im Bild des sportlichen Wettkampfs zu bleiben: Der Unparteiische bindet nicht dem stärkeren Boxer eine Faust auf den Rücken oder schießt für die schwächere Mannschaft selbst aufs Tor. Die Boxhandschuhe sollten aber gleich schwer, die Tore auf beiden Seiten gleich groß sein. Sinngemäß hat die Regierung auf die strikte Einhaltung der Wettkampfgregeln unter den Parteien zu achten, so dass „keine über das Maaß hinausgeht, welches durch die Natur des von ihr vertretenen Bedürfnisses bedingt wird“ (ebd., 84). Regulierend darf sie ausnahmsweise höchstens dahingehend wirken, dass „die zufälligen, äußerlichen Hemmungen, die eine Partei finden kann, möglichst beseitigt werden, damit ihre Gegnerin nicht einen einseitigen, für sie selbst mißlichen, Triumph feiere“ (ebd.). Mit einer solchen Differenzierung bei der Gewährung öffentlicher Leistungen und Ressourcen je nach der gesellschaftlichen „Bedeutung der Parteien“ wird Rosenkranz 1843 gewissermaßen zum Erfinder der „abgestuften Chancengleichheit“, wie sie heute in der Bundesrepublik als Prinzip unter anderem bei der Verteilung finanzieller Mittel an die Parteien zugrunde gelegt wird (vgl. § 5 I PartG).

Für die Stellung der Regierung zu den verfeindeten Parteien der Revolution und Reaktion hob JORDAN einen weiteren interessanten Aspekt hervor. Von jeder Seite des politischen Spektrums drohe in jedem Parteiensystem ein „doppelter Angriff“ (Jordan 1829: 452). Der eine Schlag richte sich dabei zwar stets gegen die jeweilige Gegenpartei, der andere jedoch gegen die Staatsregierung selbst. Gleichzeitig verlange jede Partei von der Regierung, den Streit zu ihren Gunsten zu entscheiden, das heißt, den Staat nach ihren politischen Vorstellungen umzugestalten. Für Jordan ergibt sich hieraus die „wundersame Stellung“, in welcher sich die Regierung speziell in der konstitutionellen Monarchie gegenüber den Parteien befinde, „indem sie als Angeklagte und als Richter zugleich erscheint“ (ebd.).<sup>50</sup> Aufgrund dieser delikaten Stellung dürfe sich die Regierung dem Benehmen nach „keiner dieser Partheien unbedingt in die Arme werfen [...], weil sie stets früher oder später genöthigt seyn wird, sich den Armen der Parthei, welcher sie sich hingegeben hat, wieder zu entreißen, also von dem ergriffenen Extreme wieder zurückzukehren, dieses aber selten ohne Hülfe der andern Parthei wird bewirken können“ (Jordan 1829: 454). Ein solches „fortgesetztes Hin- und Herschwan-ken“ bedeute für die Regierung nicht nur eine „doppelte Blöße“, es könnte schlechterdings „mit ihrem völligen Untergange enden“ (ebd.).

---

<sup>50</sup> Mit einem ähnlichen Argument wird FRÖBEL wenig später die Möglichkeit eines Verbots verfassungsfeindlicher Parteien zurückweisen. Die Regierung sei in einem solchen Streit Richter in eigener Sache (vgl. Fröbel 1847a: II, 287).

Aus genau derselben Sorge heraus warnte der konservative Publizist VICTOR AIMÉ HUBER jedoch gerade davor, die parteipolitische Neutralität der Staatsgewalt über die Grenze zur Selbstverleugnung hinaus zu strapazieren. Schließlich seien die Parteien programmatisch nicht alle gleich weit vom politischen Standort der Regierung entfernt. Welche Position sich im Meinungskampf durchsetze, dürfe ihr also nicht gänzlich gleichgültig sein. Stattdessen solle der Staat aus Selbstschutz und im Namen nicht bloß formaler Chancengleichheit die konservative Parteipresse stärker als bislang unterstützen. So habe namentlich die preußische Regierung „den negativen, destruktiven Kräften eine bisher beispiellose freie Thätigkeit gestattet“ (Huber 1841: 68). Es bedürfe daher keines Beweises, dass „auch den konservativen Kräften gleiche Freiheit“ zu gestatten sei, denn „ohne dies wäre die Duldung jener zerstörenden Thätigkeiten ein unverantwortliches Spiel mit den theuersten Interessen der Fürsten wie der Völker“ (ebd., 68 f.). Huber war also der Ansicht, die ohnehin wenigen konservativen Stimmen in der öffentlichen Debatte würden von einem Kartell linker Meinungsmacher in den Redaktionsstuben und Verlagshäusern systematisch unterdrückt. Diese nicht-staatliche Gesinnungszensur werde in den populären Journalen des Landes „so vorherrschend zu Gunsten der mehr oder weniger negativen, destruktiven, und zum Nachtheil der konservativen Tendenzen ausgeübt“, dass es für den Konservatismus einer „faktischen Ausschließung vom Genuß der Preßfreiheit“ (ebd., 78) gleichkomme. Was für Marx das Holzdiebstahlgesetz bedeutete, symbolisierten für Huber die „Hallischen Jahrbücher“ – unbotmäßige Verzerrungen des Parteienwettstreits nur mit unterschiedlichen Vorzeichen. Deshalb begann Huber bereits zu Beginn der 1840er Jahre mit der Planung für die „Gründung eines eigenen Organs zur Vertheidigung und Förderung der konservativen Interessen“ (ebd.). Er machte sich allerdings keine Illusionen darüber, dass eine konservative Parteizeitung gegen den liberalen Mainstream am Markt kaum Resonanz in der Bevölkerung finden würde. Es sei daher von einem finanziellen Verlustgeschäft auszugehen: „Bedeutende pekuniäre Opfer wären, also jedenfalls für den Anfang – für die ersten fünf, zehn Jahre – gar nicht zu vermeiden.“ (Ebd., 79) Stellte sich also die Frage der Finanzierung eines solchen Unternehmens. Einen privaten Investor wollte Huber nicht mit ins Boot holen, da er Sorge hatte, der Mäzen würde sich zu sehr in die redaktionelle Arbeit einmischen. So hoffte der Autor inständig, „die Staatsgewalt selbst werde die Wichtigkeit der Sache erwägen und anerkennen“ (ebd., 80).

Als erster und – soweit ich sehe – einziger Theoretiker vor 1848 in Deutschland erörtert Huber in diesem Zusammenhang sogar die Frage der Zulässigkeit und Gebotenheit einer staatlichen Parteienfinanzierung. Dabei gleicht seine Begründung im Wesentlichen der heutigen Linie des Bundesverfassungsgerichts. Da der konservativen Partei in Hubers Konzeption eine Reihe staatstragender Aufgaben zufällt (vgl. Kapitel 1.5.1), habe die Regierung jedes Recht, ja vielleicht sogar die Verpflichtung, den organisierten Konservatismus sowohl moralisch als auch materiell zu unterstützen. Ein funktionierendes Parteiwesen ist systemrelevant. Daraus ergibt sich für Huber eine Pflicht des Staates zur Finanzierung der Parteien (wenn zunächst auch nur der regierungstreuen). Der Autor ist sich jedoch im Klaren darüber, dass die Frage der Regierungsunterstützung, zumal finanzieller Art, auch in den eigenen Reihen „als eine sehr kitzliche etwas scheu angesehen“ (Huber 1846/ 1894: 232) wird und „manche glauben gerade im konservativen Interesse gegen jede Regierungshilfe protestieren zu müssen, weil sie entweder wirklich die konservative Unabhängigkeit gefährde oder doch den guten Ruf in dieser Beziehung störe“ (ebd., 234).

So heißt es denn auch in einer Rezension der Schrift Hubers von 1841 in den „Historisch-politischen Blättern für das katholische Deutschland“, Geld sei im Parteienwettbewerb nicht das Entscheidende, sondern eher „eine kräftige, bewußte Einigkeit unter den Mitarbeitern“ (Anonym 1841b: 721). Auch der preußische Kriegsminister HERMANN VON BOYEN lehnte eine staatliche Alimentierung der konservativen Parteipresse, wie Huber sie als konkrete Form der Finanzierung ins Spiel gebracht hatte, rundheraus ab. Solche einseitigen Geldspritzen seien der Monarchie unwürdig und verstärkten nur die moralische Macht der Gegenpartei: „Subventionirte Zeitungen sind Treibhauspflanzen, welche ihre kümmerliche Existenz dem Gelde und der Gunst des Ministers, nicht aber der Gunst und Theilnahme des lesenden Publikums zu verdanken haben, worauf doch aller Einfluß beruht.“ (Boyen 1845: 1) Die unabhängig vom Staat erwachsene „schlechte Presse“ könne nur durch eine ebenso selbständige, „bessere“ Presse reformiert werden. Ein staatlich finanziertes „gouvernementales Blatt“ als Sprachrohr der Verwaltung sei dagegen völlig unnütz. Mit den tausend Rücksichten und Vor-sichten, die es üben müsste, sei eine solche Zeitung „stets im Nachtheile der ungebundenen Oppositionspresse gegenüber“ (ebd., 2). Für Huber jedoch waren solche Bedenken lediglich Ausdruck einer „falschen Scham des Subventionswesens“ (Huber 1846/ 1894: 235). Man müsse im Gegenteil ganz offen zu Werke gehen, dann werde es nach einiger Zeit niemandem mehr einfallen, ein Journal, bloß weil es staatlich subventioniert sei, für den Ausdruck der Regierung anzusehen.<sup>51</sup>

Auf solch großzügiges Sprudeln öffentlicher Mittel durften die Parteientheoretiker der politischen Linken im Vormärz natürlich gar nicht erst zu hoffen wagen. Sie waren deshalb gezwungen, auf selbst erwirtschaftete Einnahmen zur Finanzierung der Parteitätigkeit zu setzen, um die Chancengleichheit im Parteienwettbewerb zu wahren. Diesbezüglich besonders aufschlussreich sind die „Statuten des Bundes der Kommunisten“ aus dem Herbst 1847 (vgl. MEW 4, 596 ff.), die einen gesonderten Abschnitt zur Finanzordnung der jungen Partei („Bundesgelder“) enthalten. So sollte etwa der Parteitag („Kongreß“) einen von Land zu Land angepassten Mindestbeitrag festsetzen, den jedes Mitglied zu zahlen hatte. Die eingenommenen Gelder würden dann zur Hälfte zwischen der Parteizentrale und dem jeweiligen Territorialverband des Mitglieds aufgeteilt. Aus den Fonds der Zentrale sollten zum Beispiel Korrespondenz-, Druck- und Verwaltungskosten gedeckt werden, aber auch die Dienstreisen hoher Parteifunktionäre. Gebietsverbänden, die der Zahlung ihrer Beiträge sechs Monate lang nicht nachkamen, drohte die Entfernung aus dem Bund. Über Sanktionen gegenüber einzelnen säumigen Mitgliedern wurde nichts gesagt. Die Kreisbehörden hatten ihren Gemeinden alle drei Monate einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Zentralbehörde sollte sich auf dem jährlich stattfindenden Parteitag „über die Verwaltung der Bundesgelder und den Bestand der Bundeskasse“ verantworten. Die Satzung hielt weiterhin fest: „Jede Veruntreuung der Bundesgelder wird mit der strengsten Strafe verfolgt.“

Zur Bestreitung außerordentlicher Kosten war zudem die Möglichkeit einer über den Mitgliedsbeitrag hinausgehenden Umlage vorgesehen. In der Finanzordnung der Vorgänger-

---

<sup>51</sup> Tatsächlich wurde Huber im Sommer 1843 auf eine Professur in Berlin berufen. Hauptzweck dieser Maßnahme war nach der Vorstellung der preußischen Regierung wohl die Gründung besagter Zeitschrift, die allerdings ein Flop wurde. Im ersten Jahr hatte der konservative „Janus“ 66 Abonnenten, 1846 waren es 147 bei einer Gesamtauflage von 750 Stück. Die Zeitschrift musste, wie Huber erwartet hatte, bis zu ihrer Einstellung im März 1848 mit über 4.000 Talern jährlich subventioniert werden (vgl. Obenaus 1986: 79 ff.).

organisation, des Bundes der Gerechten, war hingegen noch von der Entrichtung eines komplett freiwilligen Mitgliedsbeitrags die Rede gewesen, der zudem vollständig in der Kasse der jeweiligen Gemeinde verbleiben sollte. Die oberen Behörden sollten nur in Ausnahmefällen eine „Beisteuer für einen angegebenen Zweck“ beantragen dürfen (vgl. Statuten des Bundes der Gerechten 1838/ 1983: 95). Ähnliche Bestimmungen enthalten die Statuten des 1834 gegründeten Bundes der Geächteten. Die „Sorge für die hinterlassenen Angehörigen seiner Bundesbrüder“ wird zudem in den privaten Verantwortungsbereich jedes einzelnen Mitglieds geschoben (vgl. Ruckhäberle 1977: 140). Diese nicht unbedeutenden finanzpolitischen Modifikationen in Richtung einer Erhöhung und Verstetigung der Einnahmen sind neben der Herstellung von Chancengleichheit zugleich ein starkes Indiz für eine zunehmende organisatorische Verfestigung der Partei, die sich an steigenden Kosten für Verwaltung, Korrespondenz und Propaganda zeigt.

Die Frage gleicher Waffen und gleicher Sonne im Parteienwettbewerb erhielt aber nicht nur im oppositionellen Lager einige Beachtung. Dies ist am Beispiel des Rufes Victor Aimé Hubers nach einer staatlichen Unterstützung der vermeintlich unterprivilegierten konservativen Partei exemplarisch bereits deutlich geworden. Als weiterer Anwendungsbereich der Chancengleichheit rückten hier neben der Finanzierungsfrage die Wahlen und deren Vorbereitungsphase vermehrt in den Blickpunkt der Debatte. Was Fröbel 1847 als Recht und Pflicht für die (demokratische) Opposition reklamierte, nämlich aktiv um die Mehrheit der Stimmen zu kämpfen und dafür Wahlwerbung zu betreiben (vgl. Kapitel 1.4.3), wurde nun selbst aus den Spitzen der süddeutschen Ministerialbürokratie mit gleichem Recht für die Regierungsparteien reklamiert. Die Grenze zwischen Parteitätigkeit und Amtsführung wurde damit zusehends fließend.

So findet HARTWIG BRANDT in seiner großen Studie zum württembergischen Frühparlamentarismus (Brandt 1987) zahlreiche Belege dafür, wie die dortige Regierung bereits in den frühen 1830er Jahren unter dem prägenden Einfluss ihres heimlichen Premiers JOHANNES SCHLAYER einen bemerkenswerten Kurswechsel vollzog: „Ihr Bestreben ging nunmehr dahin, aus der Rolle des Ordnungshüters und Aufsehers über die Wahlen herauszutreten und selbst zur Partei zu werden.“ (Brandt 1987: 127) Schlayer begründete diesen Schritt ganz dezidiert mit der gebotenen Chancengleichheit im Wahlkampf. Ebenso wie die Opposition müsse auch die Regierung in der Öffentlichkeit für ihre Standpunkte werben dürfen. Es liege schließlich im „Wesen der Repräsentativ-Verfassung“, dass „die Regierung auf die Majorität der Stände als auf ihre Grundlage sich stützen müsse“. Daher sei es die Aufgabe des Ministeriums, sich diese Majorität zu erringen. Denn „ein Ministerium, das beharrlich dieses Vertrauen nicht hätte, würde auch in Württemberg nicht bestehen können“ (Schlayer zit. n. Brandt 1987: 565).

Dieselbe Position brach sich kurze Zeit später in Baden Bahn, wo der Minister des Auswärtigen, BLITTERSDORFF, den Interessen der Regierung im Parlament mit einer (allerdings nicht ganz so fairen) Doppelstrategie zum Zuge verhelfen wollte. Zum einen sollten der Obrigkeit wohlgesonnene Kandidaten sich reger als bislang um Parlamentssitze bemühen und dafür sichtbarer im Wahlkampf auftreten. Die Opposition habe nun einmal „das Wahlgeschäft in ihrem Sinne organisiert“. Und so lange die „Regierungs-Partei sich nicht eben so consolidirt“ habe, „vermag die Regierung nicht mit entscheidendem Erfolg auf die Wahlen einzuwirken“ (Blittersdorff 1842: 34). Zum anderen regte der Minister an, liberalen Beamten, die in gewählte Positionen einrücken wollten, einfach den Urlaub zu verweigern.

Die Wahlkampfaufrufe der beiden Regierungsvertreter Schlayer und Blittersdorff lassen nicht zuletzt einen interessanten Perspektivenwechsel im vormärzlichen politischen Denken erkennen. Eigentlicher Adressat der Parteienkommunikation ist hier nämlich nicht länger die jeweilige Gegenpartei. Stattdessen rückt als zentraler Resonanzraum des politischen Wettbewerbs immer stärker die Öffentlichkeit in den Fokus der Parteientheorie.

### **2.2.3 Status der Öffentlichkeit: Von der Ächtung geheimer Gesellschaften und dem Schauspiel öffentlicher Plenardebatten**

Wie der Status der Freiheit die Parteien vor illegitimer Einmischung durch den Staat schützen soll, so regelt der Status der Gleichheit den Wettbewerb der Parteien untereinander. Der Status der Öffentlichkeit schließlich zielt vor allem auf den Bürger. In der Bundesrepublik müssen die Parteien heute „über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben“ (Artikel 21 GG). Weitere Veröffentlichungspflichten betreffen die programmatischen Ziele, die Organisationsstruktur sowie das Leitungspersonal der Parteien (vgl. Morlok 2006: Rn. 109 ff.). Der mündige Staatsbürger soll wissen, mit wem er es zu tun hat, um seine Entscheidungen auf möglichst informierter Basis treffen zu können. Dieses Transparenzgebot des Parteienwettbewerbs ist jedoch keine Erfindung des Grundgesetzes. Die Idee, der politische Prozess müsse im Wesentlichen unter den wachsamen Augen einer kritischen Öffentlichkeit stattfinden, ist vielmehr eine geistige Errungenschaft des vormärzlichen politischen Denkens. So formulierte bereits vor 200 Jahren der Dichter LUDWIG WIELAND den bis heute gültigen Grundsatz, wonach „gerade Oeffentlichkeit den Grundzug aller Parteien ausmacht“ (Wieland 1819: 3). Betrüblicherweise habe man in Deutschland „kaum noch einen Begriff von der hohen Bedeutung eines wahrhaft öffentlichen Lebens“ (Anonym 1848: 1). Folglich, so heißt es in einer Flugschrift aus dem Revolutionsjahr, gäbe es hierzulande zwar „unzählige Parteiführer und Parteigänger, aber keine eigentlichen Parteien“ (ebd., 116).

Von dieser generellen Einsicht in den öffentlichen Charakter der Partei ausgehend, liefen die damaligen Überlegungen der Theoretiker auf zwei konkrete Forderungen hinaus. Zum einen dürfe es im Staat keine Geheimgesellschaften geben, die ihre politischen Ziele im Verborgenen verfolgten. Solche Gruppen wurden allgemein als illegitim und historisch überholt betrachtet und deutlich negativ von den moderneren politischen Parteien abgegrenzt (vgl. Rogalla von Bieberstein 1979). Als mutmaßlichen Symptomen einer wachsenden Opposition gegen das Karlsbader Regime schenkte man ihrem Auftauchen im vormärzlichen Deutschland jedoch einige Beachtung. In diesem Zusammenhang wurde spiegelbildlich auch die Anwendung geheimer Mittel und Methoden auf Seiten der Regierung kritisch hinterfragt – etwa des Einsatzes von V-Leuten, um die Aktivitäten missliebiger Parteien auszuspähen. Zum anderen drängten zur gleichen Zeit namhafte Autoren auf die grundsätzliche Öffentlichkeit der Plenarverhandlungen der frühkonstitutionellen Ständevertretungen. Im Sinne der Volkssouveränität ging es hier um Kontrolle der Abgeordneten und Minister und somit der streitenden Parteien durch das Volk. Als großes Spektakel und Mittel der politischen Bildung nach dem Vorbild des englischen Parlamentarismus wurden öffentliche Parteienkämpfe aber auch von einigen konservativen Denkern durchaus begrüßt.

Als Erster unterschied bereits 1815 der bekannte Altertumsforscher BARTHOLD GEORG NIEBUHR zwischen legitimen politischen Parteien, die im Lichte der Öffentlichkeit naturwüchsig in jedem gesunden Staat entstehen müssten, und verschwörerischen Verbindungen, die für ihre Zusammenrottungen den Schutz der Dunkelheit suchten (vgl. Niebuhr 1815: 8 ff.). Letztere stellten „eine entscheidende Verletzung der Verhältnisse des Unterthans zur souverainen Macht“ dar und seien deshalb unbedingt als „Hochverrath“ zu bestrafen: „Auch wenn eine solche Gesellschaft angeblich den Zweck hätte die Regierung zu unterstützen, dürfte sie doch nicht geduldet werden; denn durch ihr Wesen verkennt sie nothwendig den Charakter der Souverainität, und würde dieser entgegenwirken, sobald sie eine ihr misfällige Richtung annähme.“ (Ebd., 10) Eine selbstbewusste und mächtige Partei von Patrioten hingegen bedürfe „keiner geheimen Gesellschaft, weil es die öffentliche Sache der Menschheit ist“ (Anonym 1817: 2290), für die sie streite. Die gleiche Unterscheidung zwischen öffentlich gefasstem Vorsatz und heimlicher Ausführung findet sich kurze Zeit später schließlich bei LUDWIG WIELAND wieder. Es sei daher alles andere als eine Wortklauberei, ob man sich des Ausdrucks Partei oder Verschwörung bediene. Denn: „Jede Verwechslung der Worte geht von einer Verwechslung der Begriffe aus, oder führt doch zu letzterer hin.“ (Wieland 1819: 3)

Speziell Niebuhrs Ausführungen stehen hier im direkten Zusammenhang mit einer in den Jahren nach 1815 in der vormärzlichen Publizistik zeitweise sehr kontrovers geführten Debatte über Status, Ziele und Legitimität des sogenannten Tugendbundes („Tugendbundstreit“). Dieser wurde 1808 zunächst unter Billigung Friedrich Wilhelms III. mit dem heimlichen Ziel gegründet, die französische Herrschaft in Deutschland abzuschütteln, und gilt als Keimzelle der Preußischen Reformen und Befreiungskriege, wurde jedoch später in konservativen Kreisen der Beförderung der Demagogie verdächtigt (vgl. Dann 1979: 406 ff.). Ausgelöst wurde die Debatte 1815 durch eine in schier endlosen Kommentar- und Rezensionsschleifen rezipierte Broschüre des Kameralisten und ersten Rektors der Berliner Universität, THEODOR SCHMALZ, mit dem umständlichen und für die hypersensibilisierten persönlich-politischen Empfindlichkeiten der Zeit bezeichnenden Doppeltitel „Berichtigung einer Stelle in der Bredow-Venturinischen Chronik für das Jahr 1808./ Ueber politische Vereine, und ein Wort über Scharnhorsts und meine Verhältnisse zu ihnen, Berlin 1815“. Darin wurde über das geheime Fortbestehen des 1810 unter dem Druck Frankreichs aufgelösten Tugendbundes wie auch die Existenz anderer Geheimgesellschaften in Preußen spekuliert (vgl. Kraus 1999: 189 ff.). Die Auseinandersetzung um die Schrift eskalierte schließlich derartig, dass der König, der den Tugendbund einst genehmigt hatte, im Januar 1816 die Fortsetzung des Streits per Verordnung untersagte und gleichzeitig die Gültigkeit eines Edikts aus dem Jahr 1798 betonte, das die Gründung geheimer Verbindungen in Preußen verbot (vgl. Rathgeber 2011: 64 f.).

Niebuhr hielt die von Schmalz ausgelösten Spekulationen auch für überaus schädlich: „Je sträflicher aber und absolut verdammlich politische geheime Gesellschaften sind“, umso weniger sei es erlaubt, das Gerücht von ihrem Dasein leichtsinnig zu verbreiten und auf diese Weise Mitbürger in den Verdacht zu bringen, sie seien „Hochverräther und Staatsverbrecher“ (Niebuhr 1815: 12). Der Glaube an solche Verbindungen, deren unsichtbare Häupter das Schicksal der Völker bestimmten, sei dem an „Hexerei und Spuk“ verwandt. Er entstehe aus einem „Trieb nach dem Geheimnisvollen“ (ebd., 3). In Wahrheit diene der „erfundene Ketzername“ aber lediglich der „Verunglimpfung einer großen Zahl unbescholtener Männer unter unsern eigenen Mitbürgern“ (ebd., 5). Der Ehrenmann, der aber tatsächlich etwas von solchen

Geheimnissen wisse, „wendet sich an die Behörde, schweigt vor dem Publikum, und scheut keine Mühe und Gefahr um jene bei ihrer Untersuchung zu unterstützen, und eben dadurch einer möglichen Lässigkeit vorzubeugen“ (ebd., 13). Schon durch ihr Bestehen stellten Geheimgesellschaften zugleich eine unerträgliche Provokation für die Machthaber dar, wie ZACHARIÄ zu bedenken gab. Die von ihnen ausgehende Bedrohung für die bestehende Ordnung liege darin, dass sie „eine Gewalt im Staate ausüben, die nicht die Gewalt des Staates ist“ (Zachariä 1820: 70). Gesellschaften dieser Art seien dem Staat somit schon ihrem Wesen nach gefährlich. „Denn sie brauchten nicht das Licht zu scheun, wenn sie dem Staate nicht gefährlich wären.“ (Zachariä 1839: 66)

Die geheime Gesellschaft als illegitimer Staat im Staat – dies ist auch der Tenor der 1816 anonym verbreiteten Flugschrift „Ueber die Gefahren heimlicher Verbindungen, und über die Unzulässigkeit geheimer Gesellschaften im Staate“ (Anonym 1816b). Der Staat, so heißt es hier, sei nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, gegen solche Auswüchse vorzugehen und die betreffende Verbindung aufzulösen.

„Denn der Staat ist nicht befugt und verbunden, irgend eine geheime Gesellschaft in seinem Gebiete zu dulden, deren Plan, Verfassung und Wesen er nicht genau kennt, oder nicht billiget. Er würde nicht nur gegen sein eigenes Interesse, sondern auch gegen seine Pflicht handeln, wenn er solche geheime Verbindungen übersehen, oder denselben ihren freyen Lauf lassen wollte, ohne daß die Staats-Polizey genau von allem unterrichtet, und mit allem einverstanden wäre, was eine solche Gesellschaft bezweckt und bewirkt [...]; sie würde sonst einen statum in statu bilden, der ganz unzulässig ist.“ (Anonym 1816b: 197)

Würde sie dennoch insgeheim fortwirken, so wäre sie als revolutionär zu betrachten, und ihre Mitglieder machten sich strafbar. Am gefährlichsten seien jene Verbindungen, die auf Fanatismus beruhen oder eine politische Tendenz haben (vgl. ebd., 208 ff.). Denn der „esprit de corps, der bey allen solchen Gesellschaften“ sich unweigerlich bilde, sei dem „bürgerlichen Verein“ und der „innigen Harmonie, in welcher alle Staats-Bürger zusammen stehen sollen“, durchaus entgegengesetzt. Er erzeuge „Parthey-Geist statt wahren Patriotismus, Factionen statt Einmüthigkeit und Gemein-Geist“ (ebd., 211).

Nur allmählich wich die Hysterie der frühen Restaurationsjahre, die überall Verrat und Verschwörung witterte, einer unaufgeregteren Betrachtungsweise des Themas Geheimnisse in der Politik. 1835 endlich erörterte WELCKER die Frage geheimer Gesellschaften im Staatslexikon im Zusammenhang mit der Assoziationsfreiheit. Vereine, so erklärte der Verfasser, könnten spontan oder auf Dauer angelegt sein, private oder politische Zwecke verfolgen, öffentlich oder „geheim, d.h. mit absichtlicher Verheimlichung“ (Welcker 1835: 21) agieren. Sie können vom Staat autorisiert, ja sogar angeleitet werden oder gänzlich ohne sein Wissen bestehen: „Keine dieser Eigenschaften aber“, so Welcker, enthalte an sich „etwas Rechtswidriges oder Verwerfliches“ (ebd., 22). Dieselbe Position findet sich in VON MOHLS „Staatsrecht des Königreiches Württemberg“. Auch hier soll die generelle Vereinigungsfreiheit unter anderem das Recht der Bürger einschließen, Vereine zu gründen, die entweder „öffentlich angekündigt oder geheim seyn“ (von Mohl 1840: 380) dürfen. Denn der Bürger sei zwar „den Gesetzen Gehorsam, nicht aber den Behörden oder dem Publicum Mittheilung seiner nicht gesetzwidrigen Plane schuldig“ (von Mohl 1831: 341).

Auch WILHELM SCHULZ relativierte im Staatslexikon, das dem Stichwort „Geheime Gesellschaften“ immerhin fast dreißig eng beschriebene Seiten widmete, den Zusammenhang von heimlichen Verbindungen und revolutionärer Gefahr. Geheimbünde zu politischen Zwe-

cken seien in der europäischen Geschichte der Neuzeit eine wiederkehrende Erscheinung und keinesfalls nur auf einer Seite des politischen Spektrums zu finden: „Bald sah die Partei der Bewegung, bald die der Reaction sich zurückgedrängt, und, im offenen Felde geschlagen, suchte man auf der einen und andern Seite im Dunkel des Geheimnisses frische Kräfte zu sammeln.“ (Schulz 1847: 427) Geheimgesellschaften würden zwar oft mystifiziert, ihre wirkliche Macht schätzt Schulz jedoch gering ein. Er stellt die These auf, dass bis Ende des 18. Jahrhunderts „in ganz Europa keine einzige geheime politische Verbindung bestand, die nur irgend bedeutend gewesen wäre und mit Bewußtsein ein bestimmtes Ziel verfolgt hätte“ (ebd., 435). Nach der Französischen Revolution habe sich daran nur wenig geändert, speziell in Deutschland, wo die geheimen Gesellschaften „kein sonderliches Glück machten“ (ebd., 439). Selbst dem eine Generation zuvor noch so heiß diskutierten Tugendbund misst der Autor keine besondere Bedeutung bei (vgl. ebd., 436 f.). Erst nach den Karlsbader Beschlüssen von 1819 habe „ein Theil der reactionären Partei entweder im Geiste des Ultramontanismus in geheimen jesuitischen Umtrieben sich versucht, oder aristokratisch in eine Adelskette sich vereinigt“ (ebd., 440). Die heimlichen Organisationsbemühungen auf Seiten der Liberalen seien noch schwächer ausgeprägt gewesen.

Auch bezüglich ihrer Tauglichkeit als politisches Instrument stellt der Demokrat Schulz den Geheimgesellschaften ein verheerendes Zeugnis aus. Als alternative Interessenvertretung zu den Parteien kommen sie jedenfalls nicht in Betracht. Mit Blick auf die Geschichte der Geheimgesellschaften sei nämlich nicht zu verkennen, dass „dieselben entweder überhaupt nur sehr geringen Erfolg hatten, oder daß sie Ereignisse herbeiführten, die den Absichten der Mitglieder geradezu entgegenliefen und ihre Zwecke hinderten, statt sie zu fördern.“ Die folgenreichsten Umwälzungen der neuesten Zeit, die Unabhängigkeitskriege in Amerika, die Französische Revolution oder die Julirevolution seien nicht das Werk irgendwelcher geheimer Gesellschaften, „sondern von Anfang an die Sache des Volkes oder wenigstens einer überwiegenden und plötzlich offen hervortretenden Partei im Volke“ (ebd., 447 f.) gewesen.

Bezüglich der Rechtmäßigkeit geheimer Gesellschaften gäbe es dagegen keine einhellige Meinung. Stattdessen würden die Antworten je nach der Stellung der politischen Parteien verschieden ausfallen. Eine eigene klare Positionierung verweigert Schulz vielsagend mit Verweis auf die Zensur. Das Entstehen von Geheimbünden sei aber im Endeffekt eine Konsequenz verweigerter Grundrechte:

„Wenigstens da, wo die Verfassungen nicht so weit auf das Princip der Oeffentlichkeit und politischen Freiheit gegründet sind, um allen Parteien und Meinungen eine verhältnismäßige Vertretung und die Mittel zu gewähren, sich in gesetzmäßiger Weise auszusprechen und geltend zu machen, werden dann auch wohl geheime Verabredungen getroffen, Plane entworfen und es wird vielleicht zur Ausführung geschritten werden.“ (Ebd., 447)

Ähnlich hatte ZACHARIÄ schon 1820 kurz bemerkt, die Entstehung arkaner Bünde deute fast immer auf „einen Mangel oder Fehler in der Verfassung oder in der Regierung“ (Zachariä 1820: 70) hin. Damit hatte sich der Fokus der Debatte weg von der Frage der Legitimität und dem fehlenden Parteistatus geheimer Verbindungen zu den tieferen Ursachen ihres periodischen Auftauchens im Staatsleben hin verlagert. Vor diesem Hintergrund wurde die Gründung von Geheimgesellschaften vor allem in der sozialistischen Exilliteratur nach dem Hambacher Fest als eine Art staatsbürgerlicher Notwehr oder Akt zivilen Ungehorsams gegen die staatliche Repressionspolitik in Deutschland interpretiert. So heißt es in einem zu Beginn des

Jahres 1834 anonym in Paris veröffentlichten „Aufruf eines Geächteten an die deutschen Volksfreunde“ im Gestus der Rechtfertigung:

„Wir Deutsche wollen eine geheime Verbindung nur, weil wir nicht öffentlich uns versammeln dürfen; weil wir die Angelegenheiten Deutschlands nicht öffentlich besprechen, weil wir nicht öffentlich drucken lassen dürfen; weil wir vereinzelt stehen, und unsere Feinde unser gemeinsames Handeln bei unser Getrenntheit verhindern können. Wir wollen eine geheime Verbindung nur, um durch sie das Mittel zu finden, uns zu vereinigen, uns zu schaaren, und um dann dereinst offen, Mann gegen Mann, Auge in Auge, gerade und deutsch unsern Feinden gegenüber treten zu können.“ (Anonym 1834/ 1977: 121)

Auch wenn es begründete Vorurteile gegen das „Dunkel des Geheimnisses“ gäbe, sei eine Verbindung mit diesem Zweck nicht automatisch unwürdig. Sie müsse nur vorerst gezwungenmaßen „wesentlich eine geheime“ bleiben. Dem „geächteten“ Anonymus schwebte deshalb eine zellenartige Organisationsform vor, die in wesentlichen Teilen den Vorstellungen geheimer Gesellschaften des italienischen Putschisten Filippo Buonarrotis und der hierarchischen Struktur des im selben Jahr formierten Bundes der Geächteten entsprach (vgl. Ruckhäberle 1977: 124).

Solche Vorsichtsmaßnahmen waren in der Frühgeschichte der deutschen Arbeiterbewegung durchaus notwendig und üblich. Die Angst vor den Behörden hielt auch die Protagonisten des 1847 gegründeten Bundes der Kommunisten noch davon ab, sich offen als Partei zu formieren (vgl. Erbentraut/Lütjen 2011: 79 ff.). So enthüllt etwa die Präambel des Kommunistischen Manifests 1848 lediglich vage, „Kommunisten der verschiedensten Nationalität“ hätten sich „in London versammelt und das folgende Manifest entworfen“ (MEW 4, 461). Der Bund selbst wird trotz seiner prominenten Rolle bei der Entstehung des Textes kein einziges Mal erwähnt. Zudem fehlen in der Erstausgabe die Namen der beiden Verfasser. Der Grund hierfür wurde später von MARX und ENGELS nachgeliefert: Der Bund der Kommunisten sei eine politische Vereinigung gewesen, die „unter den damaligen Verhältnissen selbstredend nur eine geheime“ (MEW 18, 95) habe sein können. Schon bei der Formulierung der wichtigsten programmatischen Vorarbeit zum Manifest, der „Grundsätze des Kommunismus“ (1847), war Engels deshalb auf den Schutz der Organisationsstrukturen bedacht und erörterte die Parteipolitik der Kommunisten nur „soweit sie vors Publikum gehört“ (Engels 1847/ 1983: 612).

Furcht vor Verrat und Entdeckung waren im System Metternich keineswegs unbegründet. Interessanterweise kam die vormärzliche Publizistik in diesem Zusammenhang sogar schon auf das Problem der V-Leute zu sprechen. In einigen Ländern, berichtete zum Beispiel WELCKER, würden staatlich alimentierte *agent provocateurs* in unliebsame Vereinigungen eingeschleust, um dort gezielt Exzesse hervorzurufen und zu befördern. Auf diese Weise solle die öffentliche Meinung zugunsten der Regierung beeinflusst werden. Der Verfasser bewertete solche Manöver, obwohl äußerst wirksam, durchaus kritisch. Sie dienten nicht der Aufklärung, sondern in erster Linie der „Befestigung und Beförderung der absoluten Regierungsgewalt“ (Welcker 1835: 50). Dass die Behörden „nun im Stillen ermitteln“ (Niebuhr 1815: 13) sei das Eine. Vor den unheilvollen Konsequenzen einer Verquickung von „Staats-Polizey“ und extremistischen Vereinigungen wurde jedoch ausdrücklich gewarnt. So heißt es in der bereits weiter oben zitierten Flugschrift eines besorgten Anonymus aus dem Jahr 1816 „Ueber die Gefahren heimlicher Verbindungen“: Würde die Regierung einer latenten Bedrohung dadurch vorbeugen wollen, dass

„sie mehrere von ihren Staatsdienern an einer solchen geheimen Gesellschaft als Mitglieder Antheil nehmen ließe, um auf diesem Wege die Zwecke und die Operationen der Gesellschaft zu erfahren oder gar zu leiten, so wäre dies theils unter ihrer Würde, theils würde sie dadurch auch den nothwendigen Charakter der Oeffentlichkeit, und somit auch das öffentliche Vertrauen verlieren, welches doch die Basis der Selbstständigkeit des Staates ist“ (Anonym 1816b: 199 f.).

Über die (damals) zwielichtigen Methoden des deutschen Verfassungsschutzes, der „Spioneninstitute“ (zit. n. Faber 1967: 205), wusste auch der hessische Publizist und Rechtsgelehrte LUDWIG HARSCHER VON ALMENDINGEN, der zeitweise selbst unter Beobachtung der „geheimen Polizeianstalten“ stand, einiges zu sagen. Verdeckte Ermittlungen seien zwar auch im Inneren des Staates unter bestimmten Umständen zulässig, etwa um die Gesellschaft vor der Gefahr durch „Beutelschneider“ oder „Falschmünzer“ zu beschützen. Einen Generalverdacht, nach dem jeder Bürger ein potenzieller Staatsfeind und somit die anlasslose, möglichst flächendeckende Überwachung der Bevölkerung rechtmäßig oder sogar geboten sei, konnte von Almendingen, der als hoher Beamter jahrelang selbst im Justizapparat Karriere gemacht hatte, jedoch nicht akzeptieren. Auch seine Abscheu richtet sich deshalb vor allem gegen jene „Spione“, die „sich in gebildete Gesellschaften einschleichen“ und dort „Zutrauen und Freundschaft auftragsmäßig mißbrauchen, um Meinungen auszukundschaften und zu denunzieren“ (ebd.). Solche Verbindungsleute machten „die Regierung, die sie braucht, ebenso verächtlich, als sie selbst verächtlich sind“ (ebd.). Das sah auch der Hegelianer ROSENKRANZ so. Obwohl die Regierung den Parteienwettbewerb stets genauestens überwachen und „jeden Uebergreif einer Partei in Umgehung oder Verletzung der bestehenden Gesetze auf das Strengste rügen“ müsse, sei sie schon aus Klugheitsr erwägungen dazu angehalten, dies „pädagogische Geschäft“ auch „ohne geheime Polizei, ohne Verletzung des Briefgeheimnisses, ohne Bestechung“ (Rosenkranz 1843/ 1962: 72) auszuüben. Der Gebrauch unsittlicher Mittel würde nur das Vertrauen in die Regierung untergraben.

Neben der Frage der Bewertung und des richtigen Umgangs mit Geheimbünden lässt sich im Vormärz als zweite Ebene des geforderten Status der Öffentlichkeit des Parteienwettbewerbs das Problem öffentlicher Parlamentsdebatten identifizieren. Aus demokratietheoretischer Sicht ist die Öffentlichkeit parlamentarischer Beratungen sicherlich zuallererst als ein Instrument der wirksamen Kontrolle der Repräsentanten in der Zeit zwischen den Wahlen zu betrachten. Nur wenn die Herrschaftsunterworfenen erfahren (können), was die Amtsträger tun, können unliebsame Handlungen entsprechend sanktioniert werden. Freilich schafft Öffentlichkeit auch Transparenz und Vertrauen (vgl. Kriele 2003: 235). Aber Herrschaft muss eben, zumindest in der Demokratie, auch wirksam verantwortet werden. Deshalb muss der politische Prozess vor den Augen der Öffentlichkeit stattfinden. „Das Oeffentliche soll öffentlich sein“ (Welcker 1848: 249), heißt es kurz vor der Revolution im Staatslexikon: Die „wichtigste und vollständigste Oeffentlichkeit“ habe demnach im Bereich der Gesetzgebung zu herrschen, das bedeutet konkret „in der öffentlichen Vornahme der Verhandlung vor den Ohren und Augen des ganzen Volks, so weit die Natur der Sache dessen unmittelbares Zusehen und Zuhören gestattet“ (ebd., 250). Diesem Publizitätsprinzip sind in der deutschen Verfassungsgeschichte seit der Paulskirchenverfassung alle großen Gesetzgebungswerke gefolgt. Seine ideengeschichtlichen Wurzeln reichen aber bis in die Zeit des Vormärz (und noch weiter) zurück.

Für die Öffentlichkeit der Verhandlungen sprach sich auch HEGEL aus. Zwar räumt er ein, dass solche öffentlichen Versammlungen „das lästichste in der Stelle eines Ministers“

sind, „denn hier muß er oft 6–8 Stunden über theils unerwartete Anfragen denken und sprechen.“ Die dadurch faktisch ausgeübte parlamentarische „Controlle über die Regierungsgewalt“ sei aber die wichtigste Garantie für die Tauglichkeit und rechtliche Gesinnung der Minister und mithin „eins der größten Schauspiele“ (GW 26,1, 193). Und noch eine weitere wichtige Funktion erfüllen die lebhaft umkämpften Plenardebatten: Sie helfen der öffentlichen Meinung beim Auffinden der Wahrheit, die für Hegel niemals etwas Substanzielles, von vornherein Feststehendes ist, sondern in einem dialektischen Prozess jedes Mal aufs Neue erst mühsam freigelegt werden muss (vgl. Avineri 1976: 197). Erst das Für und Wider der Argumente eröffne den Bürgern die Gelegenheit, zu „wahrhaften Gedanken und zur Einsicht in den Zustand und Begriff des Staates und dessen Angelegenheiten“ zu kommen, und damit erst zur „Fähigkeit, darüber vernünftiger zu urtheilen“ (GW 14,1, § 315). Aus diesem Grund sei die Öffentlichkeit der Verhandlungen nicht zuletzt ein politisches „Bildungsmittel“ für das Volk, „und zwar eines der größten“ (ebd.).

Als weiteres Argument für die Öffentlichkeit der Plenarverhandlungen (und -protokolle) bringt schließlich HEGEWISCH die Forderung einer adäquaten Vermittlung zwischen Volkswillen und Staatshandeln ins Spiel. Nur durch vollkommene Publizität des Gesetzgebungsprozesses sei die gewünschte „Identität der Ideen, des Interesse und der Gefühle“ (Hegewisch 1818: 139) zwischen Volk und Volksvertretung zu erreichen. Bei EISENMANN findet sich diese Forderung dreißig Jahre später, schon unter dem Eindruck der tatsächlichen Tätigkeit und rationalen Erfordernisse der Paulskirchenversammlung dahingehend modifiziert, dass das Öffentlichkeitsgebot nur für das gesprochene Wort im Plenum, nicht aber für die Parlamentsausschüsse und Fraktionsversammlungen gelten soll. Zu den unschätzbaren Vorteilen einer zumindest sektoralen Vertraulichkeit rechnet Eisenmann unter anderem den Umstand, dass man sich in den geschlossenen Beratungen der Parteiversammlungen „mehr an die Sache selbst“ halte, als während der öffentlichen Sitzungen des Parlaments, wo „viel unnützer Wortprunk“ (Eisenmann 1848: 7) aufgewendet werde. Hinter verschlossenen Türen spreche dagegen mancher, dessen wenige Worte mehr wert seien, als lange Reden. Auch würden die allgemeinen Plenardebatten durch die vorherigen Parteiberatungen merklich „befördert und abgekürzt“ (ebd.), da die Parteien ihre Mitglieder keine Anträge stellen ließen, die nicht vorab intern besprochen und genehmigt seien.

Eisenmanns Argumente gegen die vollständige Öffentlichkeit des Gesetzgebungsverfahrens sind nicht leicht von der Hand zu weisen und damit durchaus problematisch für den Status der Öffentlichkeit des Parteienwettbewerbs insgesamt. Denn treffen die Einwände gegen die Öffentlichkeit der Ausschussarbeit – Verunsachlichung der Debatte, Verführung zu effekthascherischer Rhetorik, Verzicht auf die Artikulation unausgereifter Gedanken – nicht in gleicher Weise die Beratungen im Plenum? Dies war zumindest die Ansicht des sächsischen Regierungsbeamten und Parteienkritikers VON SECKENDORFF, der seine „Bedenken gegen die Öffentlichkeit der Berathung und Beschlußfassung moralischer Personen, besonders des Staats“ in einer 1835 erschienenen gleichnamigen Flugschrift zu Protokoll gab. Die „Bildung der Parteien und ihr gefahrvolles, heillooses Spiel“ (von Seckendorff 1835: 92) war für von Seckendorff überhaupt erst eine Folge der Öffentlichkeit gesetzgebender Versammlungen, gegen die er deshalb grundsätzliche Bedenken geltend macht. Nicht nur, dass die Öffentlichkeit das innere Geschäft der Beratenden „naturwidrig und viel zu früh aus dem vertrauten Kreise der Berathenden“ (ebd., 16) herausziehe und der öffentlichen Beurteilung bloßstelle,

auch bringe die Offenheit der Verhandlungen eine unnötige und schädliche Schärfe in die Diskussionen, in denen sich der einzelne Redner nun auf Kosten der gemeinsamen Wahrheits-suche persönlich profilieren wollte (vgl. ebd., 22). In einer solchen, nicht mehr allein auf die Sache gerichteten Beratung müsse früher oder später unweigerlich eine „förmliche“ oder gar „systematische Opposition“ gegen die Regierung entstehen, „welche im Widerspruche so lan-ge beharrt, bis sie irgend eine Concession, als Gegengabe, erlangt hat“ (ebd., 20). Ein solches wechselseitiges „Widerstreben des beiderseitigen Wollens“ müsse die wichtigsten Staatsge-schäfte jedoch unweigerlich zum Stillstand bringen oder in einen unwürdigen „Handel um Concessionen“ (ebd., 21) verwandeln, der auf Kosten des Gemeinwohls gehe. Eine wahrhaf-tige Interessenrepräsentation des gesamten Volkes könne aus einer solchen öffentlichen Ver-sammlung jedenfalls nicht hervorgehen. Von Seckendorff tendierte deshalb dazu, nicht nur Geheimbünde, sondern grundsätzlich alle politischen Parteien zu verbieten.

#### **2.2.4 Verboten oder tolerieren? Die Diskussion über die rechtlichen Möglichkeiten und den politischen (Un-)Sinn von Parteiverboten**

Parteiverbote werden in Deutschland also nicht erst seit den Gründerjahren der Bundesrepub-lik und den beiden erfolgreich abgeschlossenen Verfahren gegen die SRP 1952 und die KPD 1956 erörtert. Sie stellen, viel früher, bereits in der Vor- und Frühgeschichte des deutschen Parlamentarismus vor 1848 einen wichtigen Gegenstand der staats-theoretischen Auseinander-setzung dar.<sup>52</sup> Im Unterschied zu heute standen damals noch nicht so sehr die konkreten recht-lichen Feinheiten eines bis ins Detail durchdeklinierten Verbotsverfahrens im Zentrum der Debatte. Vielmehr bewegte die Denker die übergreifende Frage nach dem generellen Sinn oder Unsinn von Parteiverboten innerhalb einer erst noch zu erkämpfenden demokratischen Verfassungsordnung. Interessanterweise überwog dabei quer durch alle politischen Lager die Skepsis. Man setzte im Vertrauen auf die Attraktivität der eigenen politischen Ideale lieber auf die politische Konfrontation mit offenem Visier, anstatt auf juristische Schützenhilfe zu hoffen. Die Vielfalt der vorgebrachten Argumente lässt sich dabei in drei Hauptthesen bün-deln, die auf verblüffende Weise alle heute relevanten Bedenken (etwa gegen ein Verbot der rechtsradikalen NPD) vorwegzunehmen scheinen: die Vergeblichkeitsthese, die Gefährlich-keitsthese und die Sinnverkehrungsthese (vgl. Hirschman 1992). Kurzgefasst lauten die jewei-ligen Einwände: Parteiverbote nützen nichts (Vergeblichkeit), Parteiverbote sind schädlich (Gefährlichkeit), Parteiverbote widersprechen dem Geist der Demokratie (Sinnverkehrung). Daneben findet sich in der vormärzlichen Literatur aber auch bereits das Stichwort der Wehr-haftigkeit des politischen Systems, mit dem Parteiverbote als sinnvolle und unter Umständen gebotene Grenze der Parteienfreiheit gerechtfertigt werden. In der gegenwärtigen Ausein-andersetzung wird somit unwissentlich ein fast 200 Jahre alter Diskursfaden weitergesponnen. Alle wesentlichen Argumente pro und contra Parteiverbote liegen bereits vor 1848 auf dem Tisch. Wie argumentieren die Pioniere der Parteientheorie nun im Einzelnen?

Zu den profiliertesten Anhängern der Vergeblichkeitsthese zählte im Vormärz der Jung-hegelianer ARNOLD RUGE, der für die unbeschränkte Betätigungsfreiheit aller Parteien eintrat.

---

<sup>52</sup> Der folgende Abschnitt ist eine gründlich überarbeitete und in Teilen erweiterte Version von Erbentraut 2013.

Anstatt auf staatliche Restriktionen zu setzen, empfiehlt Ruge gegenüber extremen Positionen, die theoretische und gesellschaftliche Auseinandersetzung zu forcieren. Zumal eine Partei für ihn ohnehin nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn sie gewissermaßen die „Macht der Zeit“ (Ruge 1842a: 1180) repräsentiert. Da aber niemand den Zeitgeist manipulieren kann, seien Parteiverbote sinnlos. Darum könne man alle Einseitigkeiten ruhig gewähren lassen: „Ist ihre Zeit vorüber, oder haben sie gar niemals eine Zeit gehabt, so werden sie am sichersten sich selbst widerlegen. Ist das nicht der Fall, so sind sie eben an der Zeit.“ (Ebd.) Schläge gegen die organisatorische Basis verpuffen. Zum Sieg führe allein der zwanglose Zwang des besseren Arguments. „Bloße Gewalt, und wäre sie überdem noch so schlau [...], gelangt nicht zum Ziele.“ Wie eine Mahnung an uns Heutige klingt sein Fazit: „Ist Euch daher eine Partei lästig, so zeigt ihre Unwahrheit auf, und ihre Lebensader ist auf immer zerschnitten.“ (Ebd.)

Auch ganz unterschiedliche Köpfe wie Ruges Gesinnungsgenosse, der Radikaldemokrat und Publizist WILHELM SCHULZ, sowie der preußische Staatsbeamte MAXIMILIAN GRÄVELL gaben sich als Anhänger einer solchen Laissez-faire-Haltung zu erkennen. Unterdrückung politischer Leidenschaften könne niemals eine Lösung im Parteienstreit sein: „Vergebliche Anstrengungen!“, heißt es zum Beispiel emphatisch bei Schulz: „Aber man erstickt nicht die Leidenschaften, wenn man sie zur scheinbaren Ruhe zwingt und zum Schweigen verdammt, bis sie sich zum äußersten Grade gesteigert haben, bis aus der stillen Schwüle der verheerende Sturm und der zerschmetternde Strahl mit doppelt überraschender Gewalt hervorbrechen.“ (Schulz 1846b: 580). Und Grävell vertrat die Ansicht, dass „die Regierungen sich vergeblich bemühen müssen, diesem Streben Einhalt zu thun“ (Grävell 1819: 170). Denn die Polizei könne zwar die Einzelnen ergreifen, die „in ihrem Eifer sich zu ungesetzlichen Unternehmungen hinreißen lassen“. Es sei aber unmöglich, „den treibenden Geist zu bannen“ (ebd.). Im Gegenteil, durch jede restriktive Handlung des Staates würden Erbitterung und Fanatismus der verfolgten Partei immer nur weiter angefacht.

Ähnlich argumentierte 1843 ROSENKRANZ gegen die Taktik der preußischen Regierung, eine unbequem werdende Opposition mit Verboten zu unterdrücken. Denn die Folge davon sei unfehlbar „das Entstehen geheimer Gesellschaften, welche den Parteizweck im Stillen weiter verfolgen“. Eine Partei, „welche aus substantiellem Boden entsprossen ist“, könne auf diese Weise überhaupt nicht vernichtet, sondern ihre Entwicklung höchstens verzögert werden, allerdings um den Preis, dass sie „fanatisch“ (Rosenkranz 1843/ 1962: 83) werde. Allen anderen politischen Unternehmungen gegenüber riet dagegen auch NIEBUHR zur Gelassenheit. Wer nur diejenigen Parteien dulden wolle, „die ohne Fehl auf das Gute, Rechte und Wahre allein gerichtet sind, und dabei keinen einzigen falschen Bruder zählen, der weiß wenig wie es mit der Parthei beschaffen ist, zu der er selbst gehört“ (Niebuhr 1815: 9). Verfassungsfeindliche Bestrebungen müssten zwar als ein „Symptom des Volkslebens“ und „Anzeichen einer wachsenden Opposition“ beachtet werden, so SCHULZ. Mit polizeilicher Unterdrückung sei hier aber gar nichts erreicht, „so lange nicht die Quelle der Unzufriedenheit, woraus sie entsprongen sind, versiecht“ sei.

„Die politischen Parteien haben noch lange nicht aufgehört, wenn man auch alle geheimen politischen Gesellschaften gesprengt hat; und gegen den Sturm, welchen diese, wenn nicht erzeugen, doch häufig ankündigen, giebt es stets nur ein sicheres Mittel: die Popularisierung der Verfassungen und der Gesetzgebung unter dem freien Einflusse der öffentlichen Meinung.“ (Schulz 1847: 451).

So lag dem Ruf nach Liberalisierung von Verfassung und Strafrecht bei vielen Verfechtern der Vergeblichkeitsthese die generelle Überzeugung zugrunde, der Staat könne Parteien gar nicht nachhaltig aus dem öffentlichen Leben verbannen, sondern höchstens zeitweilig auf andere Gebiete der gesellschaftlichen Auseinandersetzung vertreiben. Diese Position findet sich mustergültig bei FRIEDRICH ROHMER:

„Wo die politische Freiheit zu wenig entwickelt ist, um einer äußern Darstellung der Parteien Raum zu gestatten, da sind sie innerlich auf dem geistigen Gebiete vorhanden. Wenn nicht in öffentlichen Kammern, treten sie doch im Innern des Staates, wenn nicht im Staat, in der Kirche, wenn nicht in der Kirche, in der Wissenschaft hervor. Sie sind ungreifbar und unverwüsthlich; von einem Gebiete gewaltsam vertrieben, tauchen sie in andern um so heftiger auf: der Staat kann ihnen das offene Licht verschließen, so wirken sie fort im Dunkel der Köpfe und Herzen; in tausendfacher Verwandlung bleiben sie immer dieselben. Sie sind; und keine Macht der Welt kann sie unterdrücken.“ (Rohmer 1844: 3)

Diese Einsicht gelte auch für „Deutschland, wo man alle Parteien hat, nur ohne es zu wissen, weil die Polizei sie hindert auf der Oberfläche zu erscheinen“ (ebd., 5).

Eine ähnliche Beobachtung machte der Junghegelianer LUDWIG BUHL: „Wo die Gegensätze einmal da sind, da lassen sie sich – das liegt in der Natur der Sache – nicht so leicht abfertigen; wird ihnen ein Gebiet verschlossen, so werfen sie sich auf ein anderes.“ (Buhl 1842: 21 f.) Dies sehe man gerade auch in Deutschland, wo die Parteien gesetzlich verboten, aber dennoch vorhanden seien. So bewege sich der Kampf hier notgedrungen noch „weniger auf dem Boden der Politik als auf dem der Philosophie und der Theologie [...] Auf diesem Felde machen wir unsere Revolutionen, fechten wir unsere Schlachten aus, keine abstrusen, scholastischen Wortgefechte, sondern Kämpfe, die in der unmittelbaren Beziehung zum Leben stehn“ (ebd., 22).

Wenn Verbote also nichts nützen, wie kann die Jugend dann überhaupt vor den extremen politischen Positionen der „Destruktiven“ bewahrt werden? Anlässlich dieser Frage setzte WILHELM TRAUOGOTT KRUG auf einen Ausbau der politischen Bildung des Volkes und damit gleichzeitig auf einen „Versuch, das Politisch-Böse unsrer Zeit auszurotten“, wie es durchaus ambitioniert im Untertitel einer seiner Schriften heißt (vgl. Krug 1835c). Im Kampf der Ideen könnten allein geistige Mittel Abhilfe schaffen. „Auf Kopf und Herz des heranwachsenden Geschlechts muß gewirkt werden.“ Erziehung und Unterricht seien demnach hier die einzigen Heilmittel. Zwar wirkten sie nur langsam, aber sicher, wenn sie zweckmäßig gebraucht würden. „Also – um’s Himmels willen keine übertriebne Strenge! Denn die erbittert nur die Gemüther. Keine zwingende Glaubensnorm! Denn die verletzt das Gewissen.“ (Krug 1835c: 215)

Neben solch altersmilden oder fatalistischen Stimmen findet man in der Literatur, die Verboten skeptisch gegenübersteht, viele weitere Klugheitsargumente. So gehen namentlich die Vertreter der Gefährlichkeitsthese in der Regel zwar von der generellen Berechtigung des Staates aus, Parteien notfalls zu verbieten. Auch wird nicht in Zweifel gezogen, dass Parteiverbote überhaupt eine Wirkung entfalten – wenn auch bisweilen die falsche. Bei diesen Autoren überwiegt jedoch die Sorge vor den unvorhersehbaren und nicht intendierten Konsequenzen eines Verbots und einer daraus resultierenden möglichen Verschlimmerung der Lage.

Auch aus diesem Blickwinkel spielte das Thema Parteiverbote ab Mitte der 1830er Jahre im Rotteck-Welckerschen Staatslexikon eine immer prominentere Rolle. So sprach sich WELCKER zwar ebenfalls für die generelle Freiheit zur Bildung „politischer Vereine“ aus, wie er die Parteien damals mitunter noch nannte. Gleichwohl musste er gegenüber den Kritikern der organisierten Sonderinteressen eine „gewisse allgemeine Gefährlichkeit der Associations-

freiheit“ (Welcker 1835: 43) einräumen. Manche Vereine könnten in der Tat eine sehr schlimme Richtung annehmen und der Staatsgesellschaft insgesamt Schaden zufügen. Solche vereinzelt und vorübergehenden Störungen könnten in der Gesamtbilanz aber nicht den bleibenden Wert des Gutes Vereinigungsfreiheit aufwiegen. Sollte es aus den Parteien heraus dennoch einmal zu Rechtsverletzungen kommen, regte der Autor vielleicht in Anlehnung an Grävell dazu an, die konkreten Handlungen einzelner Mitglieder zu bestrafen und nicht pauschal die gesamte Organisation zu verbieten (vgl. Welcker 1835: 33). Zur Abwendung von unmittelbarer Gefahr seien vorübergehende Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit im Notfall dennoch zulässig. Parteiverbote sollen aber nicht einseitig von der Regierung verhängt werden – dieser Vorschlag kommt wenig später von VON MOHL (1840: 379) –, sondern bedürfen bei Welcker der parlamentarischen Kontrolle (vgl. Welcker 1835: 44, 52).

Dagegen mahnte JORDAN, das „menschliche Urrecht“ der freien Meinungsäußerung verbiete es grundsätzlich, „Jemanden wegen bloßer politischer Meinungen zu verfolgen, welche zudem durch äußern Zwang nicht vertilgt, sondern nur von den Lippen in den Busen zurückgescheucht werden können, aus dem sie meist, nach langen Gährungen, nur desto heftiger und darum verderblicher wieder hervorbrechen“ (Jordan 1829: 456). Darum sei es für die Politik, selbst wenn rechtlich nichts dagegen stünde, nicht ratsam, „irgend eine Meinung ins Dunkel zurück zu schrecken, weil sie dann nur im Finstern von einer gleichgestimmten Brust in die andere schleichen, und so, im Finstern gepflegt und großgezogen, die Regierung mit geheimen Waffen bekämpfen und zu verwunden streben“ (ebd., 457). Schließlich dürfe nicht unbeachtet bleiben, dass „nach psychologischen Gesetzen, eine jede politische Meinung desto mehr um sich greift, und in den Gemüthern desto tiefer sich einwurzelt, je strenger sie verboten, je leidenschaftlicher sie verfolgt wird“. Hingegen könne ein „gegenseitiger Kampf der extremen Ansichten“ der Regierung sogar in vielfältiger Weise nützlich sein, „indem er das politische Leben des Volkes in reger Thätigkeit erhält und vor schädlicher Erschlaffung bewahrt“ (ebd., 458). In ähnlicher Weise heißt es bei ZOEPLF treffend: „Gefährlich ist die Opposition nur, wenn sie im Dunkeln schleicht. – Darum erlaube man ihr nur zu sprechen, und sie wird ihre Plane so wie ihre Kraft selbst zur Schau stellen.“ (Zoepfl 1841: 131) Wo die Opposition wirklich intelligent sei, gewähre ihre offene Äußerung der Regierung außerdem den Vorteil, sich ihre Intelligenz selbst aneignen zu können. „Furchtbar ist die Opposition nur da, wo sie schweigt.“ (Ebd.)

Kein Freund staatlicher Zwangsmaßnahmen war ferner der sozialkonservative Staatstheoretiker und Publizist VICTOR AIMÉ HUBER, obwohl er den Aufstieg des vormärzlichen Liberalismus vor der 1848er Revolution mit großer Sorge verfolgte und sich gegenüber der gut geöhlten Propagandamaschine der politischen Linken bereits in der Defensive wähnte. Dennoch hielt Huber Verbote für unklug. Parteifreunde, die davon träumten, schimpfte er aus. Sie gäben sich einer „süßen Täuschung“ (Huber 1842: 46) hin. Damit sei gar nichts auszurichten. Verbote erlaubten dem Gegner nur, sich als Opfer autoritärer Unterdrückung zu stilisieren und somit weitere Anhänger zu mobilisieren. Staatliche Restriktionen gewährten den Feinden der Verfassung den unermesslichen Vorteil, „sich vor der öffentlichen Meinung als Helden und Märtyrer der Freiheit spreizen zu können und ihren Gegnern das Odium zuzuweisen, als scheuten sie die freie Diskussion aus irgend einem Grunde“ (ebd., 67). Sinnvoller sei es stattdessen, die direkte politische Konfrontation zu suchen, um die breite Öffentlichkeit für die Positionen der Regierung zu gewinnen.

Die tatsächlichen Gefahren extremistischer Parteien seien somit mehr in der Einbildung als in der Wirklichkeit begründet, argumentierte auch CAESAR VON WITZLEBEN: „Die Radicals zu fürchten und ihnen mit Gewaltmitteln den Mund zu verschließen“, sei stets „ein Zeichen von Schwäche, welches die Regierung an den Tag legt“ (Witzleben 1847: 115). Sei die Regierung dagegen im Besitz des Volksvertrauens und wisse ihre Ziele mit Energie durchzusetzen, so sei der „Tadel der radicalen Opposition“ nur eine „Rauchwolke, welche auf einen Augenblick die Augen des Volkes verdüstert, um sie gleich darauf desto klarer schauen zu lassen“ (ebd.). Dergestalt baute auch WELCKER auf einen Aufstand der Anständigen. Dazu sei allerdings ein liberaler, offener, ja listig-souveräner Umgang mit den Feinden der Verfassung geboten. Über kurz oder lang, so seine Hoffnung, würden sich die geistigen Brandstifter dann selbst demaskieren: „Das Verkehrte aber und das der öffentlichen Ruhe wirklich Gefährliche“ müsse die Regierung dann nicht länger auf sich selbst gestellt angreifen und verhindern, sondern indem die Verfassungsfeindschaft der radikalen Partei ruchbar werde, „gewinnt sie auch alle ruheliebenden Bürger zu den kräftigsten Kämpfern dagegen und zu williger Unterstützung etwa nöthiger Gegenmaßregeln“ (Welcker 1835: 49).

Staatsgewalt und Zivilgesellschaft galten Welcker somit als natürliche Bündnispartner im Kampf gegen den Extremismus. So sah es auch Jordan. Ohne die äußeren Parteien gänzlich vom politischen Diskurs auszuschließen oder – was noch schlimmer wäre – sich ihnen aus Opportunismus wechselseitig anzubiedern, werde eine auf den Grundlagen eines vernünftigen Reformsystems agierende Regierung stets genügend Anhang in der öffentlichen Meinung finden. Im Staat gebe es nämlich außer den Anhängern der Extreme immer eine „große Anzahl von Gemäßigten“, die der bestehenden Ordnung aufrichtig anhängen. Man könne sogar unbedenklich annehmen, dass diese „in der Regel die Mehrzahl“ bildeten, „weil zur Parteilichkeit immer eine besondere Leidenschaftlichkeit, eine mehr als gewöhnliche Aufregung, eine Ueberspannung des Geistes, kurz eine ungewöhnliche, zur Excentricität sich hinneigende Geistes- oder Gemüthsbeschaffenheit, oder eine blinde Selbstsucht erfordert“ (Jordan 1829: 455) werde. Alles Besonnene und Bessere hingegen weiche nur selten von der politischen Mitte ab.

Schließlich wurde ein weiterer kritischer Gesichtspunkt in der Parteiverbotsdebatte von denjenigen Theoretikern hervorgehoben, die im Aufkommen extremistischer Parteien eine Art Rauchmelderfunktion der Demokratie erblickten. So sah LUDWIG BUHL die Parteien seiner Zeit in einem ständigen, Staat und Gesellschaft befriedenden Abschleifungs- und Vermittlungsprozess begriffen: „Wo die Parteien nicht vertreten sind, wo sie sich nicht gegeneinander abreiben können, da ist immer eine gewaltsame Explosion des unterdrückten Gegensatzes zu fürchten.“ (Buhl 1842: 20) Die „Ventile an dem Dampfkessel, in dem der Volksgeist siedet“ (Ruge 1848: 203 f.) zuzudrehen, könnte demnach katastrophale Folgen haben. Nicht zuletzt riskiere der Staat damit das Vertrauen und die Liebe zumindest eines Teils seiner Bürger, wenn er sich unter Missachtung des Neutralitätsgebots derart einseitig in den Parteienwettbewerb einmische.

Vor allem der letztgenannte Punkt trieb auch die Verkünder der Sinnverkehrungsthese um. Der Kerngedanke lautet hier, dass Parteiverbote einen systemwidrigen Fremdkörper im demokratischen Prozess darstellen, mithin dem Geist der Demokratie zuwiderlaufen. Eine freiheitliche Ordnung kann demnach Parteien als wichtigste Akteure des politischen Meinungs- und Interessenpluralismus nicht verbieten, ohne Gefahr zu laufen, selbst autoritär zu

werden und somit letzten Endes genau jenes Gut zu zerstören, das sie zu schützen beabsichtigt. Um ihrer selbst willen müsse die Demokratie deshalb mit Verfassungsfeinden leben. Fast beschwörend meinte zum Beispiel WELCKER: Tüchtige Staatsmänner und Regierungen „werden nicht wegen des möglichen einzelnen Mißbrauchs der Freiheit die Freiheit selbst aufgeben wollen“ (Welcker 1835: 43). In diesem Sinne setzte auch FRÖBEL, der wichtigste Vertreter der Sinnverkehrungsthese im Vormärz, auf die vollkommene Freiheit der persönlichen Meinungsäußerung und der theoretischen Propaganda. Selbst wenn der Zweck der in Frage stehenden Partei gegen die Existenz des Staates gerichtet wäre, sollte der theoretische Betrieb frei sein: „Man kann der Meinung sein daß es besser wäre der Staat dessen Glied man ist bestünde gar nicht, [...] und diese Meinung muß erlaubt sein, und für sie muß man Theilhaber suchen dürfen. Eine Partei mit solchen Tendenzen wäre freilich ein innerer Feind, aber nur ein theoretischer, der also auch nur theoretisch zu bekämpfen wäre.“ (Fröbel 1847a: II, 282) Eine verfassungsfeindliche Haltung allein legitimiert für Fröbel also noch nicht den Einsatz staatlicher Zwangsmittel, selbst wenn die betreffende Partei ihre abweichenden Positionen in aktiv-kämpferischer, aggressiver Pose vorträgt. Erst eine Organisation, die zur Durchsetzung ihrer Ziele zum praktischen Mittel der Gewalt greift, tritt dadurch in das Verhältnis „eines Staatsfeindes und muß als solcher behandelt werden“ (ebd., II, 283).

Anders als das Bundesverfassungsgericht heute verlangt Fröbel anno 1847 also eine konkrete Gefahr für die demokratische Gesellschaft, etwa durch die realistische Chance einer Machtübernahme durch die feindliche Partei. Ein formales Parteiverbot scheint dem Verfasser aber selbst in einer solchen Ausnahmesituation nicht adäquat. Durch den Einsatz von Gewalt trete die gegnerische Partei aus der sittlichen Ordnung des Staates heraus. Und somit gelte „kein Criminalrecht sondern Kriegerrecht“ (ebd.). Fröbel fürchtet um die Integrität der Justiz. Diese könnte sich in einem politischen Schauprozess die Finger schmutzig machen und ihre ureigensten Prinzipien desavouieren. Vor welches Gericht will man den Staatsfeind stellen? „Wollte man ihn strafrechtlich behandeln, so müßte man ihn vor ein Forum ziehen welches er eben nicht anerkennt, und einem Gesetze unterwerfen welches er eben als untauglich erklärt hat.“ So würden der richterlichen Praxis die wichtigsten Erfordernisse ihrer Möglichkeit fehlen, meint der Autor. „Sie könnte nicht zwischen Parteien entscheiden, denn sie wäre selbst die eine Partei. Sie könnte nicht einen einzelnen Fall nach einer anerkannten Rechtsnorm entscheiden, denn die Rechtsnorm wäre eben der streitige Punkt.“ So würde der Rechtsstreit unweigerlich zum „sittlichen Principienstreit“ (ebd., II, 287). Für derlei Gegensätze gebe es aber keinen gemeinsamen Rechtsboden. In jedem Fall sei der Staat gut beraten, „durch die theoretische Freiheit und die allgemeine Theilnahme an der Gesetzgebung den Parteien eine legale, in den Staatsorganismus eingereihte Existenz und Bewegung zu geben, und so die Revolution durch ihre Legalität und Permanenz unschädlich zu machen“ (ebd., II, 292).

Die deutsche Staatsphilosophie im Vormärz war somit ausgesprochen skeptisch, was den Sinn von Parteiverboten angeht. Einige Autoren hielten dieses Schwert schlicht für stumpf. Die meisten waren indes der Ansicht, dass Parteiverbote sehr wohl wirken, allerdings mehr Schaden anrichten als nützen. Nicht zuletzt schien manchem durch die Anwendung von staatlichen Zwangsmaßnahmen die Demokratie selbst in Gefahr. Es gibt aber wie erwähnt bereits im Vormärz auch einzelne Stimmen, die das Verbot verfassungsfeindlicher Parteien mit dem Hinweis auf die gebotene Wehrhaftigkeit des politischen Systems verteidigten: „Die radicale Partei ist ein permanenter Arzt der Regierung“, heißt es zum Beispiel bei Witzleben: „sie cur-

irt mit einem Universalmittel, nämlich mittelst Anordnung von Diät und fleißiger Bewegung. Den Arzt aber zum Gebieter über sich werden lassen, kann nur ein Kranker, ein Schwächling oder ein Weib.“ (Witzleben 1847: 115)

Zur „rechtzeitigen Abwehr eines Uebels aufzurufen, das am Marke unseres bürgerlichen und religiösen Lebens nagt“, fühlte sich in diesem Sinne 1847 auch ein besorgter Anonymus verpflichtet, der die „geheimen deutschen Verbindungen“, die nach dem Hambacher Fest in der Schweiz entstanden waren, einer eingehenden Polemik unterzog. Er kommt hierbei fast zwangsläufig auf die Frage staatlicher Restriktionen gegen verfassungsfeindliche Parteien zu sprechen. Zwar teilt der Anonymus grundsätzlich die Ansicht Fröbels, wonach man „den Feind immer auf seinem Gebiete aufsuchen, also ein sittliches und geistiges Uebel auch mit denselben Waffen bekämpfen müsse“ (Anonym 1847: IV). Doch kennt seine Toleranz gegenüber den Intoleranten Grenzen. Seine Argumentation ähnelt dem Konzept der streitbaren Demokratie. „Freilich da wo offenkundig eine systematische Schule des Verbrechens hervortritt, halten wir es für eine heilige Pflicht einer jeden rechtmäßigen Regierung, die edelsten Güter der menschlichen Gesellschaft vor einer Rotte von Wahnsinnigen, Quacksalbern und Verbrechern zu beschützen“. (Ebd.) Auch wenn von den betreffenden Verbindungen selbst keine unmittelbaren „Drohungen eines bewaffneten massenhaften Aufbruchs oder Einfalls“ (ebd., 141) ausgingen, so bestehe doch immer die Gefahr, dass der „giftige Saamen in einzelne verworrene aber begeisterungsfähige oder in ganz verzweifelte Gemüther falle und in ihnen die trübe Glut einer fanatischen Opferwuth oder eines wilden Rachedurstes entflamme“ (ebd., 141 f.). Auf derartige Gefährdungen müsse der Staat zur Not auch mit Parteiverboten reagieren.

Auch KRUG, der eben noch als Verbots skeptiker und Anhänger einer umfassenden politischen Bildung zitiert wurde, empfahl andernorts die Auflösung einer parlamentarischen Kammer, in der sich eine systematische Oppositionspartei dergestalt hervortue, dass „sie die Mehrheit, also das Uebergewicht zu erhalten scheint“ (Krug 1835a: 16). Zum Maßstab für staatliche Restriktionen wird hier eine reelle Chance der Machtübernahme durch die feindliche Partei gemacht. Man dürfe umgekehrt aber auch nicht zu lange warten, „weil dann vielleicht keine Remedur mehr möglich wäre“ (ebd., 16 f.). Die Auflösung der infiltrierten Kammer respektive die Ausschreibung von Neuwahlen seien als Appell der Regierung an das Volk zu verstehen, „nur solche Volksvertreter zu wählen, welche [...] frei von leidenschaftlicher Parteilichkeit, einzig und allein das allgemeine Beste im Auge haben“. In der Regel werde dann „die vorige Oppositions-Partei nicht wieder in derselben Zahl und Kraft, gleichsam so kompakt und massiv auftreten, daß sie eine Revolution bewirken könnte“ (Krug 1835a: 17).

Sollte auch dieser Trumpf nicht stechen, erwog der badische Premier BLITTERSDORFF 1842 in der konkreten Auseinandersetzung mit den Liberalen vor einer förmlichen Auflösung der Stände sogar die Anrufung der Bundesversammlung des Deutschen Bundes, um der badischen Regierung von oben „den status quo zu sichern und ihr alle gedenkbare Zeit zu lassen, die Gemüther zu calmiren und die Stände erst alsdann, wenn es ihr convenirt, wieder einzuberufen“ (Blittersdorff 1842: 34).

Über das Wohl und Wehe einzelner Wettbewerbsteilnehmer hinaus wurde durch die Frage einer möglichen Verrechtlichung der Parteibeziehungen nicht zuletzt die gegenseitige Beeinflussung von Parteien und politischem System stärker in das Bewusstsein der vormärzlichen Parteientheorie gehoben. So lag für die Zeitgenossen einerseits natürlich seit jeher deutlich zu Tage, in welchem Ausmaß der Staat regulierend in den (sich formierenden) Parteien-

wettbewerb eingreifen konnte. Etwa durch die Gewährung oder Verweigerung bestimmter Freiheiten, die (Un-)Gleichbehandlung der Kontrahenten bis hin zum Verbot einiger oder sogar aller Parteien oder auch durch den Grad an zugestandener Öffentlichkeit des politischen Prozesses. Andererseits wurde speziell in den Jahren vor der 1848er Revolution absehbar, dass auch die Parteien erheblichen Einfluss auf das politische System ausüben könnten. Etwa durch die Beeinflussung der öffentlichen Meinung mittels der Presse oder eigener Vereinstätigkeit, im Rahmen des Frühparlamentarismus auf der Ebene der deutschen Einzelstaaten sowie perspektivisch durch den revolutionären Umsturz der bestehenden Verfassungsverhältnisse. In diesem Zusammenhang wuchs im politischen Denken des Vormärz das Interesse, nicht länger nur an der Erforschung einzelner Parteien und ihrer Eigenschaften, sondern darüber hinaus auch an den zwischen ihnen bestehenden Beziehungen untereinander sowie ihrem jeweiligen Verhältnis zu Gesellschaft und Staat. Das vormärzliche politische Denken ist somit nicht nur der Geburtsort der Parteientheorie im engeren Sinne, sondern gleichzeitig die intellektuelle Wiege der Parteiensystemforschung in Deutschland.

### 2.3 Kriterien zur Klassifizierung von Parteiensystemen

Ein Parteiensystem besteht aus mindestens zwei Parteien und den zwischen ihnen und ihren Eigenschaften bestehenden relevanten Beziehungen (vgl. Sartori 1976: 43 f.) sowie den Beziehungen zur sozialen Umwelt, insbesondere zur Wählerschaft (vgl. Lipset/Rokkan 1967). Ein Parteiensystem ist somit mehr als die Summe seiner Parteien. Speziell die moderne Parteienforschung des 20. Jahrhunderts seit Duverger (1959) hat viel Energie in die Frage investiert, hinsichtlich welcher Kriterien sich Parteiensysteme klassifizieren lassen. Das Ergebnis ist eine Art Stichwortkatalog, der ein knappes Dutzend möglicher Parteiensystemeigenschaften umfasst (vgl. Winkler 2010: 226 ff.). Es gibt in der Literatur jedoch keinen Konsens darüber, welche dieser Charakteristika in die Analyse von Parteiensystemen einzubeziehen bzw. wie sie zu operationalisieren sind (vgl. Wolinetz 2006). Von NIEDERMAYER stammt jedoch der ordnende Vorschlag, die Systemvariation zum einen auf strukturelle und zum anderen auf inhaltliche Merkmale des Parteiensystems zu beziehen (vgl. Niedermayer 2013a: 85 ff.). Für die Struktur oder das *Format* wären sodann die Anzahl der vorhandenen Parteien (Ein-, Zwei-, Mehr- oder Vielparteiensysteme) sowie die Fragmentierung – der Grad an Zersplitterung oder Konzentration eines Parteiensystems – entscheidend.

Auf der inhaltlichen Ebene, der *Mechanik*, geraten als zentrale Eigenschaften die Polarisierung oder ideologische Distanz, die Segmentierung, also der Grad der gegenseitigen Abschottung oder Koalitionsfähigkeit der einzelnen Parteien sowie die Frage der Richtung des Parteienwettbewerbs in den Blick. Mithilfe dieser Systemeigenschaften lässt sich nicht nur die Vielzahl der heute existierenden Parteiensysteme näher beschreiben. In der Literatur finden sich darüber hinaus Versuche, durch Kombination verschiedener Merkmale Typologien von Parteiensystemen zu entwerfen (vgl. ebd., 97 ff.). Die bekannteste unter ihnen stammt von SARTORI (1976) und kombiniert die Fragmentierung mit der Polarisierung und der Richtung des Parteienwettbewerbs. Er unterscheidet zwischen Zweiparteiensystemen, Systemen mit einer dominanten Partei, gemäßigttem Pluralismus und polarisiertem Pluralismus.

Obgleich sich die deutschen Parteien zwischen 1815 und 1848 zweifellos noch in ihrer formativen Phase befanden, beschäftigte sich die zeitgenössische Literatur bereits intensiv mit

den tatsächlichen oder möglichen Eigenschaften ganzer Parteiensysteme. Insbesondere das Auffinden und Zählen neuer Parteien entwickelte sich zu einem regelrechten Sport. Dabei verwischen immer wieder die Grenzen zwischen Beschreibung und normativem Ideal. So standen sich etwa die am Vorbild Englands geschulten Befürworter eines klassischen Zweiparteiensystems mit den Anhängern eines bis heute in Deutschland sichtbaren Fünfparteiensystems gegenüber. Aber auch die Frage der Mechanik des vormärzlichen Parteiensystems trieb zahlreiche Theoretiker um. Würde schließlich eine einzige politische Richtung als Siegerin aus dem Streit der Parteien hervorgehen oder war gar eine harmonische Beilegung aller Konflikte in einem höheren Ganzen möglich und wünschenswert? Würden sich die Konfliktparteien auf Dauer in ihren Extremen gegenseitig abschleifen, Koalitionen eingehen und einen ruhigen Reformkurs einschlagen oder war es wahrscheinlicher, dass sich die Kontrahenten in ihren Lagern weiter abschotten, auf den großen Knall setzen und somit zum Untergang des bestehenden politischen Systems beitragen würden? Die Frage, warum es überhaupt unterschiedliche Parteiensysteme gibt, bildet den Übergang zum dritten Kapitel.

### **2.3.1 Anzahl der vorhandenen Parteien**

#### **2.3.1.1 Zweiparteiensysteme nach angelsächsischem Vorbild**

Eine populäre Erklärung des Politischen basiert bekanntlich auf der Gegenüberstellung zweier Hauptprinzipien – Freund gegen Feind, links gegen rechts, jung und neu gegen alt und bewährt. Anhand solcher staatsphilosophischer Axiome einerseits, mit Verweis auf die politische Praxis des parlamentarischen Mutterlands England andererseits entwickelten zahlreiche deutsche Parteientheoretiker im Vormärz eine ausgesprochene Vorliebe für Zweiparteiensysteme. So stellt zum Beispiel WELCKER die Staatsverfassung Englands, an deren Beispiel er Nutzen und Notwendigkeit politischer Parteien demonstriert, immer wieder als politisches Ideal mit Vorbildcharakter dar. Am Muster Englands mit seinen widerstreitenden Whigs und Tories zeige sich, wie es „natürlich, unvermeidlich und heilsam“ sei, dass sich „in jedem freien Staatsorganismus [...] eine Regierungs- oder Ministerialpartei und eine Oppositionspartei ausbilden und gegenüberreten“ (Welcker 1843b: 321). Diese zwei Parteien führten zur möglichst vollständigen und geordneten Vertretung der beiden unentbehrlichen Hauptrichtungen im Staatsleben und zwar „der Einheit und der Freiheit des Erhaltens und des Fortschreitens“ (ebd.).

Schon bei ZACHARIÄ heißt es mit Blick auf das englische Parteiensystem: „Die eine Parthey ist für das Alte, die andere für das Neue [...] Die eine Parthey streitet für das Ansehn der Regierung, die andere für die Freiheit des Volks“ (Zachariä 1820: 63 f.). Beide Richtungen hätten jedoch ihre Berechtigung, da sie das Gemeinwohl nur auf jeweils unterschiedliche Weise zu verwirklichen suchten. Dabei bewegten sich die beiden Parteien auf dem Fundament eines gemeinsam geteilten Wertekanons, insofern sie „in der Ueberzeugung von dem Werthe der Verfassung“ übereinstimmen und „nur über die Maximen der Verwaltung und um die Macht, diese Maximen ins Werk zu setzen, mit einander kämpfen“ (ebd., 383). Der notwendige und wohltätige Streit der Opposition mit den jeweiligen Ministern sei in England keineswegs „immer ein Kampf auf Leben und Tod“, wie auch BRENDEL berichtete, „sondern es ist ein ehrenvoller, wenn auch bisweilen leidenschaftlicher Wettstreit zwischen 2 Partheien“

(Brendel 1817: I, 94) auf dem Boden eines politischen Grundkonsens über den Erhalt der englischen Konstitution.

Ähnlich lautet das Urteil des Leipziger Philosophieprofessors FRIEDRICH BÜLAU. In der Zeitschrift „Vaterland“ vom 28. September 1831 schreibt er über das „Spiel der Parteien“ in England: Sie seien „über die wesentlichen Grundlagen des Staatslebens einverstanden [...], eine Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die auswärtige Politik abgerechnet, nur darüber im nie rastenden Streite begriffen, welche von ihnen das Steuerruder des Staatsschiffs übernehmen sollte“ (zit. n. Klenk 1932: 22). Und über den Erfolg des englischen Verfassungsmodells heißt es andernorts weiter: „Beruht nicht jenes Verhältnis in England auf dem nirgends sonst sichtbaren Vorhandensein zweier, in den Personen wohl, aber nur wenig in den Grundsätzen verschiedenen, alten und mächtigen Parteien und auf der Tatsache, daß dort die Reichen herrschen.“ (Ebd., 33). Den günstigen Einfluss des bestehenden Zweiparteiensystems auf die Stabilität der englischen Verfassung hob schließlich auch HEGEL hervor (vgl. Kapitel 1.3.3). Denn sei das Parlament als Machtzentrum des Landes auch in zwei Parteien geteilt, so erleide die Regierungsgewalt bei einem Ministerwechsel doch „nur oberflächliche Schwankungen, [...] keinen wahrhaften Zwiespalt durch Principien; ein neues Ministerium gehört selbst derselben Classe von Interessen und von Staatsmännern an, als das vorhergehende“ (GW 16, 398).

Zachariä warnte jedoch, das fragile Gleichgewicht eines Zweiparteiensystems könne durch äußere Umstände leicht gestört werden: „Es kann sich z. B. eine dritte Parthey bilden, welche, die Verfassung selbst für eine Thorheit erachtend, im besten Falle der Parthey der Regierung ein entscheidendes Uebergewicht giebt.“ (Zachariä 1820: 383) Dies sei aber auf lange Sicht schlecht für das Gemeinwesen. Denn „politische Parteien frommen einem Staate am meisten, wenn sie in einem gewissen Gleichgewichte mit einander“ (Zachariä 1839: 68) stünden. An anderer Stelle neigt der Autor sogar dazu, alles außer einem Zweiparteiensystem für ein Missgeschick der Demokratie zu halten. Schon das sei „Unglück“ und nicht selten ein „schlimmes Zeichen für die Volksherrschaft“, wenn „mehr als zwei Partheien nebeneinander bestehn, sollte auch eine dritte Parthei nur die Mitte zwischen den beiden anderen halten“ (ebd., 65 f.).<sup>53</sup> Und er ergänzt in der zugehörigen Fußnote: „Von diesem Unglücke ist dermaßen die britische Verfassung bedroht.“

Das vormärzliche Votum für Zweiparteiensysteme ergab sich aber nicht nur aus demokratietheoretischen Erwägungen oder aufgrund der normativen Kraft des Faktischen, die der Erfolg des englischen Modells ausstrahlte. Die vorgebliche Notwendigkeit von Zweiparteiensystemen wurde schließlich von den Schülern Hegels auch auf den angenommenen dialektischen Ursprung aller Parteien zurückgeführt. So heißt es 1843 bei ROSENKRANZ, die Partei entstehe dadurch, dass „ein Element des Staates den Charakter usurpirt, in seiner Besonderheit nicht nur an sich, sondern überhaupt das Allgemeine zu sein“ (Rosenkranz 1843/ 1962: 71). Dieses Streben müsse aber sofort die „Entgegensetzung desjenigen besonderen Elements erzeugen, welches der Natur der Sache nach das dem zur Herrschaft aufstrebenden coordinierte“ sei. Es folgt schließlich die Synthese, in welcher „die mechanische Bewegung des Ganzen sich zum Gleichgewicht mit sich wiederherstellt“ (ebd.). Indem also, so Rosenkranz, jede Partei unausbleiblich die ihr widersprechende erzeuge, könne man erkennen, dass „es eigent-

---

<sup>53</sup> So auch PFIZER: „Deswegen wird man auch in jeder Demokratie, sofern nur Leben in ihr ist, stets zwei Parteien unterscheiden.“ (Pfizer 1842: 337)

lich das Ganze selbst ist, welches seine Unterschiede bis zum Extreme gegen einander spannt, um sich dadurch des wahrhaften Inhaltes seiner selbst, der ihm sonst ein verborgenes Gut bliebe, zu bemächtigen“ (ebd.). Aus dieser dialektischen Perspektive ist auch für Rosenkranz nur ein Zweiparteiensystem nach angelsächsischem Vorbild denkbar. Gleichzeitig nähert er sich zumindest vordergründig der dynamischen Auffassung der Linkshegelianer an, wonach die historische Entwicklung über das Ringen der Prinzipien von Fortschritt und Beharrung sich vollzieht.

So entwarf der Junghegelianer JACHMANN zeitgleich mit Rosenkranz auch für Preußen ein Zweiparteiensystem bestehend aus einer liberalen und einer konservativen Partei, die sich unter den Augen eines überparteilichen Monarchen und nach festen Regeln bekämpfen. Dabei sei der Liberalismus „nichts anderes, als die Vernunftkenntniß angewandt auf unsere bestehenden Verhältnisse“ ([Jachmann] 1843: 12 f.). Ihm stehe „die Partei derjenigen gegenüber, die, jeder geistigen Bewegung feind, an dem Hergebrachten und Ererbten festhalten, und selbst den Irrthum für geheiligt halten, wenn er von den Vätern überkommen und schwierig auszurotten“ (ebd., 14) sei. Zwischen beiden Parteien seien heftige Kämpfe zu erwarten, umso ruhmvoller werde der einstige Sieg des Liberalismus sein.

### **2.3.1.2 „[...] rechtlich nur die demokratische“ – zur Dominanz einer einzigen Partei**

Auch RUGE erwartete, dass schließlich eine einzige Partei siegreich aus den vormärzlichen Parteienkämpfen hervorgehen würde. Anders als Jachmann und Rosenkranz konnte er die erneuernde Kraft des Politischen aber schon bald nicht mehr im deutschen Frühliberalismus entdecken. Im Gegenteil: Der Liberalismus sei überhaupt keine Partei, denn er lasse es an der notwendigen Entschlossenheit mangeln, wie es 1843 voller Verbitterung in Ruges „Selbstkritik des Liberalismus“ heißt. Als „ein rein theoretisches und passives Verhalten“ (Ruge 1843a: 87) sei er im engeren Sinne sogar unpolitisch und lediglich der „blaue Dunst einer unfruchtbaren Theorie“ (ebd., 83). In der Tat könne die sogenannte liberale Partei „nirgends zur reellen Existenz kommen, weil sie nirgends weiß was sie will, und was sie weiß nicht selber will, sondern nur andre Leute will wollen lassen“ (ebd., 84 f.). „Was könnte auch eine deutsche liberale Partei wollen?“, lästert Ruge weiter: „sie ist ja nicht revolutionär“ (ebd., 85). Da letztlich also nur die zur Tat entschlossene Richtung des Fortschritts und der Freiheit wirklich Partei sei, fordert Ruge folgerichtig die „Auflösung des Liberalismus in Demokratismus“ (ebd., 116).

Parallelen zu Ruges Forderung, einen intellektuell-verspielten Liberalismus zugunsten eines praktisch-handelnden Demokratismus abzulösen, finden sich zur selben Zeit auch in der EDGAR BAUER zugeschriebenen Schrift „Staat, Religion und Parthei“ (1843). Der Junghegelianer unterscheidet hier zwischen „Liberalen par excellence“ und „Radicalen“, zu denen er sich selbst rechnet:

„Es giebt einen Liberalismus der ungründlichen Bequemlichkeit, und es giebt einen Liberalismus der unbequemen Gründlichkeit. Der erste ist der kluge, selbstzufriedene, pffiffige: und er entscheidet alle politischen Fragen mit ein paar allgemeinen Sätzen. Seine Theorie ist abstract, unpraktisch, weil er nie nach den Verhältnissen fragt, innerhalb deren er zur Anwendung gebracht sein will. Der andere untersucht nicht bloß den Staat, um die ganze Politik auf ein paar Regeln zu reduciren, er ist nicht bloß mit jenen allgemeinen Sätzen zufrieden, nein: er untersucht auch die Verhältnisse und Institutionen, und wenn die Kritik ihm sagt, daß er unter diesen, unter jenen Verhältnissen nicht anwendbar sei, so verhält er sich ganz negirend.“ (Bauer 1843: 4 f.)

Radikalismus und Liberalismus par excellence stammen für Bauer zwar aus derselben geistesgeschichtlichen Wurzel. Der Radikalismus stelle angeblich aber etwas Allgemeineres, Wissenschaftlicheres dar (vgl. ebd., 5). Wahrscheinlich, das sagt der Autor allerdings nicht ausdrücklich, spielt er auf den gemeinsamen Ursprung beider Strömungen im Republikanismus an, von dem sich der Liberalismus par excellence unvernünftigerweise entfernt habe. Der liberale Staat, ohne ein solches republikanisches Korrektiv, ist für Bauer nur mehr ein „Staat der Inhaltslosigkeit und Principlosigkeit“ (ebd., 8). Für den Liberalen sei es daher letztlich gleichgültig, ob der Staat eine monarchische, aristokratische oder republikanische Einrichtung habe, solange nur das Dogma des „allgemeinen Nutzens“ (ebd.) glaubhaft befriedigt werde. Stattdessen wolle das „philosophisch-politische Bewußtsein“ des Radikalismus einen „Staat der Principien und der Theorie“ (ebd., 7) verwirklichen und „in seiner Regierung den Ausdruck seiner selbst sehen“ können – „es verlangt eine Selbstregierung“ (ebd., 18).

Im Wortlaut gar nicht unähnlich klingt die zeitgenössische Liberalismuskritik von rechts. So tut in einem Billett an Großherzog Leopold vom 14. Oktober 1839 der badische Premier BLITTERSDORFF seine Ansicht kund, dass es in Deutschland „nur zwei Parteien gebe, nämlich die Konservativen und die Radikalen“. Die Liberalen dagegen seien endlich aufgelöst wie „ein Dunst und Nebel, der sich zwischen die Radikalen und die Monarchisten gelagert und die freie Aussicht getrübt“ (zit. n. Hippel 1967: 102) habe.

Die in diesen Beispielen bereits deutlich angelegte Dichotomie von Fortschritt und Beharrung trieb der Verfasser des Artikels „Parteien“ im Staatslexikon, GOTTLIEB CHRISTIAN ABT, wenig später auf die Spitze, indem er den partikularen Kräften des Staates, der Kirche und des Kapitals die Gesamtheit des Volkes und damit die Bewegungs- oder demokratische Partei gegenüberstellte (vgl. Kapitel 1.4.2). Letztere repräsentiere dabei die „organische Entwicklung vom Alten zum Neuen, vom Unbrauchbar-Gewordenen zum Besseren“ (Abt 1848: 495). Gegenüber der demokratischen Partei seien alle anderen Mitbewerber „sämmlich conservativer Natur“ (ebd., 494), insofern sie einzig auf den Erhalt ihrer Privilegien wirkten und somit auf „die Benachtheiligung der Gesammtheit zu Gunsten Einzelner“ (ebd., 493). Folgerichtig heißt es am Ende des Artikels: „Factisch kann jede Partei herrschen, rechtlich nur die demokratische.“ (Ebd., 496)

Solche Überlegungen konnten in letzter Konsequenz sogar auf ein Einparteiensystem hinauslaufen. Die Lassalleaner mit ihrer Propagandaformel der „einen reactionären Masse“, die angeblich alle anderen Parteien gegenüber der Arbeiterbewegung bildeten, sowie Lenin mit seinem Fraktionsverbot sind diesem antipluralistischen Seitenpfad der vormärzlichen Parteientheorie später gefolgt. So gibt es im Vormärz vor allem von Seiten der Demokraten immer wieder Versuche, den politischen Gegner durch Absprechen des Parteistatus zu delegitimieren. In einer propagandistisch zwar beeindruckenden, demokratietheoretisch aber durchaus bedenklichen Passage in FRÖBELS „System der socialen Politik“ heißt es etwa:

„Unsere Demokraten sind eine Partei, unsere Communisten eine Secte. Eine Partei, wenn auch eine armselige, sind unsere neuen Liberalen, eine Secte war die deutsche Burschenschaft und zersprengte Sectirer sind ihre wunderlichen Ueberreste. Eine Partei ist es welche in Preußen eine Verfassung will, eine Secte welche gegenwärtig in Berlin die Gewalt in den Händen hat.“ (Fröbel 1847a: II, 277 f.)

Bei RUGE ist in „Kritik und Partei“ eine ähnliche Stelle zu finden, in der Parteien, die stark auf einzelne Führungspersonlichkeiten zugeschnitten sind, als prinzipienlos und „ekelhaft“ abgekanzelt werden (vgl. Ruge 1842a: 1179). So lässt sich bei manchen Demokraten im Vormärz eine gewisse theoretische Spannung nicht übersehen zwischen der Betonung der Fruchtbarkeit von Parteikämpfen für Fortschritt und Freiheit einerseits und der teleologischen Perspektive einer künftigen Hegemonie der demokratischen Partei unter Ausschaltung aller anderen politischen Richtungen im Staat andererseits (vgl. Backes 2000: 404 ff.). So entspricht auch die von Abt geforderte Überparteilichkeit – das Vertreten allgemeiner Menschheitsinteressen – eher der Charakteristik einer Bewegung, nicht einer Partei, die definitionsgemäß Teilinteressen vertritt, denn „sobald es eine Parthei giebt, so sind deren auch zwei“ (Niebuhr 1815: 9).

Solchen Bedenken gegenüber stehen auf der anderen Seite glaubhafte Versicherungen Ruges und auch Fröbels, den Parteienkampf nur mit geistigen Waffen führen zu wollen (vgl. Kapitel 1.5.2). Der Parteienkampf, so kann man ihre Position zusammenfassen, soll vor allem auf dem Feld der Theorie mit aller Härte geführt werden, darf in der Praxis aber nicht zum Vernichtungsfeldzug ausarten, sondern muss gewissen Spielregeln gehorchen, die auch für die Zukunft einen friedlichen Machtwechsel zwischen der jeweiligen Majorität und Minorität ermöglichen (vgl. Wende 1975: 98 f). „Intoleranz der Theorie, Toleranz der Praxis“ (Ruge 1840: 295) lautet eine diesbezügliche Selbstbeschränkung aus der Zeit. Angesichts der gemeinsamen Oppositionsfront konnte den vormärzlichen Demokraten an einer Vernichtung des Liberalismus schon aus taktischen Gründen auch gar nicht gelegen sein (vgl. Walter 1995: 239). Außerdem wusste Ruge um die Dialektik der Anerkennung. Denn: „Eine Partei, die ihre Gegenpartei vernichtet, vernichtet sich selbst.“ (Ruge 1843a: 81)

Für den Versuch, die zweifellos vorhandenen Ambivalenzen des demokratischen Partei-begriffs aufzulösen, ohne dabei in anachronistischer Weise die Totalitarismus-Karte gegen die vormärzlichen Demokraten auszuspielen (vgl. Talmon 1952), bieten sich zwei Ansätze. Man kann entweder den Beteiligten selbst Glauben schenken, es handle sich bei dem angestrebten Sieg im Parteienstreit in erster Linie um eine theoretische Widerlegung des politischen Gegners, eine Bezwingung auf dem Gebiet des Geistes, nicht um tatsächliche Unterwerfung. Oder man gesteht den handelnden Protagonisten als Kindern ihrer Zeit zu, dass ihnen die tatsächliche Herrschaft der demokratischen Partei im Vormärz noch so utopisch erscheinen musste, dass sie sie dem monarchischen Prinzip einfach spiegelbildlich gegenüberstellten und dabei rhetorisch bisweilen über das Ziel hinausschossen. Und schließlich ließe sich zur Verteidigung der Demokraten anführen, dass damals mit der Forderung nach alleiniger Herrschaft der demokratischen Partei ganz sicher nicht die Vorstellung einer konkreten Organisation verbunden war, die unter allen Umständen dazu berechtigt sei, ihre besonderen Interessen gegen alle anderen Parteien oder gar auf Kosten der Mehrheit des Volkes durchzusetzen. Wenn etwa ABT im Staatslexikon von allgemeinen Menschheitsinteressen spricht, die die demokratische Partei gegen selbstsüchtige Partikularismen jeder Art vertreten soll, wird deutlich, dass er keine bestimmte politische Gruppe, sondern vielmehr ein institutionelles Arrangement, eine

demokratische Werteordnung im Kopf hat, die darauf hinausläuft, anstelle der Privilegien Einzelner das Gemeinwohl zu fördern.

In ähnlicher Weise gibt EDGAR BAUER auf die selbst gestellte Frage, ob es denn im „principiellen Staate“ – also dem Staat, der dem Bewusstsein des demokratischen Radikalismus im Vormärz entspricht – überhaupt noch verschiedene Parteien gebe, im März 1843 zu Protokoll: „Partheien wird es geben, so lange es Staaten giebt.“ (Bauer 1843: 19) Aber es sei eben ein großer Unterschied, ob „die Partheien anerkannt werden, indem man sie alle zur Sprache kommen läßt, oder ob nur Eine als die einzig berechtigte angesehen und sie daher ganz mit dem Staate identificirt wird“. Für den „principiellen Staate“, legt sich Bauer aber unmissverständlich fest, sei „das Erstere der Fall“ (ebd.), also ein institutionell garantierter Pluralismus der politischen Kontrahenten. Auf diese Weise werde „die Regierung, als ein organisches Gewächs, aus dem Leben des Staates hervorgehen“ (ebd., 20). Und dieses Leben bestehe in nichts anderem, konkretisiert Bauer seine Idee, als dem „gegenseitigen Wetteifer der Partheien, welcher, da jede Parthei sich aussprechen und alle ihre Kräfte entwickeln darf, auch stets den wahren Gehalt, den echten Geist des Staates offenbaren“ (ebd.) werde. Die vermeintlich einzig rechtmäßige Herrschaft der demokratischen Partei darf man hier wohl durchaus so verstehen, dass in der Demokratie, diejenige Partei regieren soll, die sich in einem freien Wettbewerb der Kräfte als die stärkste erweist, oder kurz gesagt, dass Demokratie herrschen soll.

### **2.3.1.3 Gemäßigter Pluralismus: Ideen für Systeme mit drei oder fünf Parteien**

Das Schreckgespenst einer möglichen demokratischen Einparteiendiktatur erwies sich zur Beschreibung der tatsächlichen politischen Lage im vormärzlichen Deutschland als genauso unzulänglich wie die aus der Hegelschen Dialektik deduzierte und von England abgeschaut schematische Gegenüberstellung links gegen rechts. Mit der Mitte wurden schnell drei Parteien daraus, und nach einem vorgeblichen Symmetriegesetz glaubten manche Autoren, dass es natürlich fünf Parteirichtungen geben müsste: die Mitte, die gemäßigte Rechte und die gemäßigte Linke sowie die radikale Rechte und die radikale Linke. Der politischen Praxis kam diese differenziertere Anschauung jedenfalls näher. So hat die spätere Forschung bereits für den Vormärz die Existenz eines deutschen Fünfparteiensystems bestätigt. Dessen Grundgefüge bildeten nach Einschätzung ERNST RUDOLF HUBERS der Konservatismus, der gemäßigte Liberalismus, der demokratische Radikalismus, der politische Katholizismus sowie der revolutionäre Sozialismus (vgl. Huber 1988: II, 317 ff.). Diese Konstellation blieb im Prinzip bis 1918 und teilweise darüber hinaus bestehen.

Doch nicht nur für Deutschland, auch für Frankreich konstatierte CARL THEODOR WELCKER eine vom englischen Zweiparteienschema abweichende Unterteilung der repräsentativen Ständeversammlungen. Zwar setzten sich auch dort während der Restauration „die sogenannten Royalisten zur rechten Seite, die Mitglieder der Opposition zur linken“ (Welcker 1836: 389), in der Mitte zwischen beiden Extremen habe sich aber bald „eine mittlere, der Regel nach ministerielle Partei“ gebildet, „welche nun auch die Sitze in der Mitte einnahm und das Centrum genannt wurde“. Da sich in ihr Männer beider Flügel vereinigten, bestand auch die Mittelpartei selbst wieder „aus einem rechten und einem linken Centrum“ (ebd., 390). Auf ähnliche Weise habe man an den Rändern mitunter weitere Spaltungen beobachten können. Ähnliches konnten die Studenten im Wintersemester 1817/18 in HEGELS

Heidelberger Kolleg erfahren: „Es müssen 3 Partheyen in der Ständeversammlung seyn, 2 die sich gerade zu gegen über stehen, die des Volks, *und* die absolut immer für die Regierung ist, *und* dann eine bedeutende 3<sup>te</sup> Parthie, die meistens auf der Seite des Ministeriums ist, im ganzen aber als unpartheyisch dasteht.“ (GW 26,1, 205). Auch BRENDEL kennt zu dieser Zeit schon jene dritte Fraktion unabhängiger „Parthei-Gänger“, die beliebige Sitze einnehmen und nach wechselnder Überzeugung „irgend einer Seite den Beifall geben“ (Brendel 1817: I, 94).

Mit deutlich mehr Enthusiasmus macht KRUG geradezu Werbung für eine dritte, zwischen „Konservativen“ und „Destruktiven“ moderierende Partei der Mitte, die „das Bestehende achtet und zu erhalten strebt, wenn es durch innere Güte und äußere Zweckmäßigkeit der Erhaltung werth ist, im Gegenfalle aber auch das Zerstören nicht scheut, vorausgesetzt, daß dieses kein plötzliches Vernichten, sondern ein allmähliches Verbessern sei“ (Krug 1835c: 203 f.). Entgegen der Extreme der beiden Hauptparteien setze die „wahre Staatsklugheit“ (ebd., 209) daher auf eine Politik, die „elastisch“ sein soll, d. h. „zu rechter Zeit sowohl nachgeben als widerstehen“ (ebd.) müsse. Auf andere Weise sei das „Politisch-Böse“ (ebd., 213) nicht aus der Welt zu verbannen. Das Streben nach der rechten Mitte sei daher stets ehrenwert.

Dies sah der sozialistische Schriftsteller AUGUST BECKER ganz anders, auch wenn er Krugs Beschreibung des vormärzlichen deutschen Dreiparteiensystems im Großen und Ganzen durchaus zugestimmt haben dürfte. Analog zu Krugs „Destruktiven“ nennt Becker die Gruppe der Junghegelianer, „welche das Bestehende von Grund aus zerstören und immer zerstören wollen, unbekümmert um das, was da kommen soll. Der Staat soll aufgehoben und an dessen Stelle soll die Anarchie gesetzt werden“ (Becker 1845/ 1967: 370). Den junghegelianischen Anarchisten gegenüber stehen die Aristokraten und Absolutisten (bei Krug: Konservative), die den Staat für eine Einrichtung Gottes halten und jeden als Sünder verfluchen, der etwas an dieser Ordnung ändern möchte. Die ehrenwerte Partei der Mitte jedoch wertet Becker als „Justemilianer“ ab. Zu ihnen gehörten auch ohne Unterscheidung die Demokraten und Liberalen. Der Autor selbst bekennt sich übrigens zu keiner der Richtungen. Denn: „Alle diese Parteien haben nach unserer Meinung keine Zukunft.“ (Ebd.)

Unter der Fragestellung, welche und wie viele Parteien zur Vertretung politischer Ansprüche im Staat berechtigt seien, schaltete sich 1828 auch der Staatsrechtler SYLVESTER JORDAN in die Debatte um das richtige Format des deutschen Parteiensystems ein. Er zählte ebenfalls drei Parteien, „zwei extreme Grundansichten“ (Jordan 1828: 6) und eine vermittelnde „dritte wahre Ansicht“ (ebd., 10), ohne zu verschweigen, dass „keine Ansicht, so wunderlich und abweichend [...] sie auch sein mag, ohne allen Nutzen bleibt“ (ebd., 7).

Die beiden äußeren Positionen, die die altbekannten Prinzipien von Fortschritt und Beharrung markieren und bereits in der doppelten Natur des Menschen als leidenschaftliches und gleichzeitig zur Vernunft begabtes Wesen angelegt seien, nennt Jordan die „materialistische und rationalistische“ Ansicht. Sie bilden „in ihren Anhängern zwei einander entgegengesetzte Parteien“ (ebd.). Speziell auf dem Gebiet des Staatsrechts jedoch „tritt die materialistische Ansicht in ihrer höchsten Stufe als Ultraservilismus, und die rationalistische als Ultraliberalismus hervor“ (ebd., 8). Die erste betrachte den Staat als etwas Gegebenes, von der Willkür der Menschen Unabhängiges, während die zweite in ihm eine Schöpfung des menschlichen Geistes sehe. Jene setze das Ziel des staatlichen Strebens in die Vergangenheit, diese in die Zukunft. Historisch habe sich der Materialismus im Feudalismus des Mittelalters, der Rationalismus in der französischen Staatsumwälzung beurkundet (vgl. ebd., 10). Insofern ver-

körpere die rationalistische Partei das „Revolutionssystem“, die materialistische Partei das „Reactionssystem“ (ebd., 9). Der „Grundfehler“ dieser beiden Ansichten bestehe aber gerade in ihrer „Einseitigkeit und Uebertreibung“ (ebd., 8). Jede sehe sich selbst zu Freiheit und Herrschaft berufen, die jeweils andere aber einzig zu blindem Gehorsam verdammt.

Deshalb pocht Jordan auf die Notwendigkeit einer dritten Kraft, die als „Vermittlerin“ zwischen den Extremen alle Einseitigkeiten vermeidet und „nur das Wahre auffaßt, was jede von ihnen an sich hat, und die Grundelemente, welche in jenen beiden extremen Ansichten sich feindlich gegenüberstehen, die Geschichte und Philosophie, in einen Schwesterbund zu vereinigen strebt“ (ebd., 10). Diese dritte Partei assoziiert Jordan mit dem „Reformationssystem“ (ebd.), das „allein auf dem richtigen Wege“ sei, „weil es allein den menschlichen Verhältnissen entspricht“ (ebd., 11). Seine Anhänger bilden die „Gemäßigten“, die der anderen Parteien sind „Fanatiker“ (ebd., 12).

Fast gleichlautend findet sich Jordans Beschreibung des Dreiparteiensystems zunächst bei PÖLITZ wieder, der schreibt: „[S]o giebt es auch drei, in ihren Grundsätzen und Wirkungen wesentlich von einander abweichende, politische Systeme: das System der Revolution, das System der Reaction, und das System der Reformen, oder des allmählichen und langsamen Fortschreitens zum Bessern“ (Pölitz 1828: 1). Doch zeichnet sich hier zu Beginn der 1830er Jahre eine Entwicklung der Beobachtung vom Drei- zum Fünfparteiensystem ab, auch wenn der Autor selbst nicht von Parteien, sondern weiterhin von Systemen und Grundsätzen spricht. Zu den bereits 1828 genannten drei politischen Systemen der Reaktion, Revolution und der Reformen rechnet Pölitz nun, 1831, nämlich mit der „Bewegung“ und der „Stabilität“ zwei „wichtige Mittelglieder in der Theorie und Praxis der drei aufgestellten Systeme“. Dabei halte „der Grundsatz der ‚Bewegung‘ die Mitte zwischen dem Systeme der Revolution und dem Systeme der Reformen, dagegen der Grundsatz der ‚Stabilität‘ die Mitte zwischen dem Systeme der Reaction und dem Systeme der Reformen“ (Pölitz 1831c: 529).

Auch bei dem ostpreußischen Landwirt MORITZ VON LAVERGNE-PEGUILHEN finden sich bereits namentlich die Elemente eines vormärzlichen Fünfparteiensystems wieder, wenngleich er selbst zunächst nur drei große politische Richtungen im Staat unterscheidet: Die „Partei der Conservativen (Retrograden)“, denen die bislang in Preußen angestoßenen Reformen bereits zu weit gehen und die deshalb zu den mittelalterlichen Institutionen zurückkehren wollen, die „Partei der Pietisten“, die den Grund aller Übel in der Vernachlässigung des religiösen Lebens sehen, sowie die „Partei der Liberalen“, die zum Wohle der Freiheit den eingeschlagenen Reformkurs auch gegen den Widerstand der beiden erstgenannten Parteien weitergehen wollen. Dieser dritten Partei rechnet Lavergne-Peguilhen auch den „Radikalismus“ und damit als vierte Kraft die demokratische Partei zu (vgl. Lavergne-Peguilhen 1847: iv). Von der „Staatskunst“ des Liberalismus ist der Autor jedoch alles andere als begeistert. Sie sei der Freiheit tatsächlich nur begrenzt förderlich und führe durch die von ihr propagierte ungezügelter Bewegung der sozialen Kräfte zum Pauperismus und damit – fünftens – zum „Umsichgreifen des Communismus“ (ebd., v.). Es fehle den „Sozialisten“ noch an einer „Fahne, unter der sich sich zu sammeln vermögen; sie bilden keine Partei und entbehren demnach der Energie, der aus dem Parteileben hervorgehenden Leidenschaftlichkeit“ (ebd., vi).

Interessanterweise übergeht auch der Frühsozialist MOSES HESS in seiner Aufzählung der fünf vormärzlichen Parteirichtungen ausgerechnet den Sozialismus. Stattdessen nennt er zuerst die „mittelalterlich-reaktionäre Partei“ auf der äußersten Rechten, „die in den obersten

und untersten Schichten der Gesellschaft ihren Boden hat oder sucht“ (Hess 1842/ 1961: 190) – ein politisches Sammelbecken sowohl für Romantiker als auch Ultramontane und Rückwärtsgewandte aller Art. Hess attestiert dieser Richtung trotz der hohen gesellschaftlichen Stellung ihrer Vertreter einen ausgesprochen „demagogischen Charakter“ (ebd.). Ihr trete auf der anderen Seite des politischen Spektrums die „philosophisch-radikale“ Partei (vgl. ebd., 191) als deren „Todfeind“ gegenüber. Zwischen beiden Extremen sieht Hess dann noch drei weitere Parteien „mit mehr oder weniger Anspruch auf selbständige Geltung“: eine „konstitutionell-liberale“, die „nationale“ und die sogenannte „praktische“ Richtung (vgl. ebd.). Die unmittelbar „größte Berechtigung“ spricht Hess den Liberalen zu. Sie hätten „im gegenwärtigen Volksbewußtsein die breiteste Basis“ (ebd.)

In der Schweizer Demokratie, von deren fünf Parteien FRÖBEL in seinen „politischen Briefen“ berichtete, waren die Verhältnisse dagegen bereits so weit gediehen, dass die „äußerste Linke [...] der Natur der Sache nach die Volksmassen für sich“ hatte. Während etwa die Anhänger der „alten Aristokratenpartei“ noch auf die Restauration hofften, erblickte Fröbel im „linken Centrum“ den Zusammenschluss der „Fabrikanten, Aerzte, Gastwirth“ und in der „Mittelpartei“ die Interessenvertretung der Bourgeoisie. Die geistigen Genies der „radikalen Partei“ kämpften für eine „Herrschaft der Intelligenz“ (Fröbel 1847b: 147 ff.).

#### **2.3.1.4 Der menschliche Lebenszyklus als Vorlage für ein natürliches Vierparteiensystem**

Schließlich propagierte ebenfalls ein Schweizer, der konservative Staatsrechtler FRIEDRICH ROHMER, ein angebliches Naturgesetz von vier Parteirichtungen: Danach sei der Knabe radikal, der Jüngling liberal, der Mann konservativ und der Greis absolut (vgl. Rohmer 1844: 32). Seine, um eine dezidiert systematische Parteientheorie bemühte Schrift „Die vier Parteien“ aus dem Jahr 1844 wurde auch von den Zeitgenossen bereits vergleichsweise stark rezipiert. So ist zum Beispiel der Artikel „Parteien“ im Rotteck-Welckerschen Staatslexikon über weite Strecken allein der kritischen Besprechung der umstrittenen Thesen Rohmers gewidmet. Auch Friedrich Murhards Darstellung der Parteiprinzipien im Artikel „Reaction“ am selben Ort ist deutlich von den Ideen und Begriffen des Schweizers geprägt (vgl. Murhard 1848: 303 ff.). Kein anderer Parteientheoretiker wird im Staatslexikon derart ausführlich gewürdigt, obschon das Urteil des demokratisch gesinnten Rezensenten Abt am Ende seines Artikels vernichtend ausfällt.

Dabei hatte Rohmer in seiner Arbeit zunächst ganz herkömmlich zwei politische Hauptlager unterschieden: „die eine Partei will die neue Zeit – Partei des ‚Fortschritts‘ (Liberale), die andere hängt an der alten, Partei des ‚Rückschritts‘ (Konservative).“ (Rohmer 1844: 7) Eine reine Zweilagerlehre sei jedoch unzureichend. Denn: „Wenn wirklich nur zwei Principien die Welt konstituieren – das der Bewegung und der Ruhe, – deren jedes [...] in sich gut und heilsam wäre: so ist nicht abzusehen, woher das Uebel in der Welt entsteht.“ (Ebd. 14) Stattdessen setzt Rohmer den vermeintlich an der englischen Verfassung geschulten Verfech-

tern einer Parteiendichotomie seine „Vierheit der Principien“ (ebd., 308)<sup>54</sup> entgegen. Die beiden Hauptparteien nämlich trügen bei genauer Betrachtung jeweils noch zwei weitere Abstufungen in sich: „Was am Alten hängt, kann entweder stille stehen (konservativ im engeren Sinn) oder geradezu rückwärts gehen, (reaktionär, absolutistisch). Die Freunde des Neuen wollen den Fortschritt entweder mit Schonung der bestehenden Verhältnisse (Liberale im engeren Sinn) oder ohne Rücksicht auf die letztern, schonungslos und von Grund aus (Radikale).“ (Ebd., 7) Im Übrigen sei auch innerhalb der großen politischen Lager Englands, von der deutschen Staatsphilosophie zumeist unbemerkt, „die Scheidung der Hoch Tories von den Tories, der Whigs von den Radikalen lang schon ausgesprochen und wird es von Tag zu Tag mehr“. Die Stellung der englischen Parteien zueinander zeige somit, wie sehr England an Klarheit und Erfahrung des politischen Lebens dem Kontinent überlegen sei (vgl. ebd., 308). In Kürze lasse sich das Verhältnis der Parteien wie der Zustand der Menschheit es im Durchschnitt mit sich bringt, so bezeichnen, dass „der Liberalismus gewöhnlich die Welt führt, der Konservatismus sie regiert, während an den Flanken der Radikalismus opponirt, der Absolutismus intrigirt“ (ebd., 196).

Mit einer Klassifikation der Parteiensysteme allein anhand der Anzahl der vorhandenen Parteien und somit nach nur „äußern Kennzeichen“ will sich der Autor jedoch nicht zufriedengeben. Ihm geht es um überzeitliche Einsichten in die „natürliche Wesenheit der Parteien – d. h. um das allgemein Menschliche, woraus der Trieb und mit dem Trieb die Form der Parteien hervorgeht“ (ebd., 12). Es ist mit anderen Worten der menschliche Drang nach Verschiedenheit, ein Pluralismus von Merkmalen und Mentalitäten, der verschiedene Forderungen und damit unterschiedliche Parteien erzeugt. Den Eingebungen dieser eigentümlichen Naturphilosophie weiter folgend assoziiert Rohmer seine vier Parteien sodann mit den Entwicklungsstufen des menschlichen Geistes. Das gesamte menschliche Leben gleiche zur einen Hälfte einer aufsteigenden und zur anderen einer absteigenden Linie. Die erste Hälfte (Radikalismus, Liberalismus) sei von Wachstum und Bewegung, die zweite (Konservatismus, Absolutismus) von Stillstand und ruhender Kraft geprägt (vgl. ebd., 24).

Durch die enge Bindung an den menschlichen Lebenszyklus verleiht Rohmer seinen Parteien eine starke, quasi naturrechtliche Legitimation, zumal sich die vier Grundrichtungen der Menschheit auch in jedem einzelnen Individuum (vgl. ebd., 30, 34) und sogar in den Verfassungen der Staaten selbst widerspiegeln: „Der Radikalismus [...] erzeugt den Idolstaat; der Liberalismus den Individualstaat; der Konservatismus den Raçestaat; der Absolutismus den Formenstaat.“ (Ebd., 326) Platons Analogie von den kleinen und großen Buchstaben in der „Politeia“ folgend könnte man bei Rohmer vielleicht von einer Isomorphie von Individuum, Partei und Gemeinschaft sprechen: Jeder Staat trete nämlich von dem Augenblick seines Daseins an in eine spezifische Bewegung, worin sein Leben sich abspinne. „Die Merkmale dieser Bewegung oder vielmehr die Leiter derselben sind die politischen Parteien [...] Die Parteien sind sonach, ohne Bestandtheile des Staatskörpers zu sein, unzertrennlich verbunden mit dem Staatsleben.“ (Ebd., 17) In einer anderen einschlägigen Passage heißt es: „Die Parteien aber sind hier nur ein schwächeres Abbild der Staaten.“ (Ebd., 323)

---

<sup>54</sup> Genau genommen kennt ROHMER ebenfalls fünf Parteien. Zwischen beiden großen Blöcken stehen nämlich noch die auf Vermittlung setzenden Männer des Juste Milieu (vgl. Rohmer 1844: 7). Ihnen liege jedoch kein eigenes Parteiprinzip zugrunde, weshalb sie nicht weiter ausgeführt werden.

Diese kunstvolle Theorie der Parteien, abgeleitet aus dem Wesen der menschlichen Lebensstufen, ist recht typisch für die metaphorischen und organologischen Argumentationsweisen des 19. Jahrhunderts. Nicht umsonst avancierte Rohmer mit dieser Theorie zu einem der bekanntesten Pioniere der Parteienforschung im deutschsprachigen Raum. In der internationalen Parteienforschung ist eine solche Vorstellung von Parteien als sterblichen Organisationen mit einer bestimmten Lebenskurve erst 1982 durch das „Lifespans-of-parties“-Modell des dänischen Politikwissenschaftlers MOGENS PEDERSEN wieder aktualisiert worden, der zur Typologisierung der „Lebensspanne“ von Parteien ebenfalls eine chronologische Vierstufenfolge ins Spiel brachte (vgl. Pedersen 1982).

Die Entdeckung des Vierparteiensystems war aber nicht allein Rohmers Idee. So hatte unter anderem der badische Beamte und Politiker JOHANN VON TÜRKHEIM schon zwei Jahre zuvor einige interessante Überlegungen in Bezug auf das Format des vormärzlichen Parteiensystems angestellt und war dabei ebenfalls auf vier relevante Parteien gestoßen (vgl. Türkheim 1842). Gleiches gilt – noch früher – für den hessischen Publizisten und Rechtsgelehrten Ludwig Harscher von Almendingen, von dem weiter unten im Zusammenhang mit der Koalitionsfähigkeit der vormärzlichen Parteien noch genauer die Rede sein wird.

In der Diskussion um die korrekte Anzahl der im Vormärz existierenden Parteien gibt Türkheim in der Einleitung zum ersten Band seiner „Betrachtungen auf dem Gebiet der Verfassungs- und Staatenpolitik“ eine doppelte Antwort: eine ideengeschichtliche und eine empirische. Grundsätzlich geht er von zwei, einander gegenüberstehenden Parteien aus, die er in Anlehnung an den englischen Sprachgebrauch als „Radicale“ und „Conservative“ bezeichnet (vgl. Türkheim 1842: 8). Weniger treffend sei es, wenn zur Kennzeichnung dieser beiden „Hauptparteien“ stattdessen von einer „Partei der Bewegung“ und einer „Partei der Stabilität“ gesprochen werde. Damit werde zwar die „Stellung im Kampf“, nicht aber der „Gegenstand“ derselben adressiert.<sup>55</sup> Der wesentliche Unterschied in der gegenseitigen Stellung der „Radicalen“ und „Conservativen“ bestehe darin, dass auf Seiten der Ersteren ein „actives Princip“ (ebd., 12) alle Kräfte zum Angriff vereinige, wohingegen Letztere lediglich passiv eine unbestimmte Abwehrhaltung verschiedenartiger Meinungen zu einer leidlich gemeinschaftlichen Verteidigung verbinde. „Daher hat das conservative Prinzip bisher immer mehr Boden verloren und muß nothwendig noch weitem verlieren.“ (Ebd., 13)

Der wesentliche Charakter des Radikalismus bestehe in seinem Streben nach Gründung neuer Staatseinrichtungen. Dieses Ziel teilten alle Radikalen. Allerdings müsse man im Hinblick auf die dafür eingesetzten Mittel unterscheiden zwischen diesen, die „schonungslos alles Bestehende angreifen, um mit einemmal einen eingeebneten Boden für die Einführung ihrer Theorien zu erhalten“ und jenen, die geneigt seien, „für den Augenblick einen Theil des Werkes zu vertagen, um die Gräuel eines gewaltsamen Umsturzes [...] zu vermeiden“ (ebd., 10). Ebenso vereinigten sich zwei verschiedene Elemente unter dem Panier des erhaltenden Prinzips. Zum einen die „Vertheidiger des Althergebrachten“, welche aus Selbstsucht oder ihrem Rechtsverständnis folgend, „dem Strom der Zeitbewegung den Damm der Stabilität entgegenzusetzen wollen“. Zum anderen finden sich hier diejenigen wahren Konservativen, die einen ge-

---

<sup>55</sup> Schon KRUG hatte 1835 über jene oppositionelle Kraft gespöttelt, die sich selbst „die Partei der Bewegung nennt, obgleich alle Parteien die Bewegung lieben und man sich ebensowohl seitwärts oder gar rückwärts bewegen kann, als vorwärts“ (Krug 1835a: 24).

wissen Wandel als unvermeidlich akzeptieren und zudem in der Lage sind, „einen historischen Stoff wohl zu unterscheiden von bloß alten und an sich gleichgültigen oder wirklich veralteten, und darum verwerflichen Formen“ (ebd.).

Nicht nur, dass Türckheim mit dieser Vierteilung des Parteiensystems Rohmers später erschienene, viel zitierte Unterscheidung in Radikale, Liberale, Absolute und Konservative der Sache nach schon vorwegnimmt. Interessant ist auch die Bemerkung, die beschriebene Konstellation gelte lediglich „auf dem Felde der Theorien“, wo „den verschiedenartigsten Systemen Raum gelassen“ sei. Im praktischen Kampf ließen sich dagegen immer nur Radikale und Konservative, linke und rechte Seite des Spektrums, als entgegenstehende Parteien erkennen. Das Juste Milieu als „eklektisches System“ zwischen beiden Hauptlagern stelle kein selbstständiges Parteiprinzip dar (vgl., 11). Auch hierin sind sich Türckheim und Rohmer einig, wiewohl Rohmer den Konservativen in Zukunft noch einiges zutraute.

### **2.3.1.5 Hochfragmentierte Systeme mit sechs oder mehr Parteien**

Mit der einmal akzeptierten theoretischen Untergliederung der beiden großen Hauptprinzipien Fortschritt und Beharrung sowie der wachsenden praktischen Einsicht in die zahlreichen politischen Farbspiele und Schattierungen der vormärzlichen Landtage schossen die Spekulationen darüber ins Kraut, wie viele Parteien es in Deutschland denn tatsächlich gäbe oder geben sollte. So unterscheidet ROTTECK im Artikel „Bewegungspartei“ (1846a) für das politische Leben zunächst wie gehabt zwei große „Hauptprinzipien“ oder Lager: die stichwortgebende „Bewegungspartei“, und damit diejenigen, die nach andauernden Fortschritten in Staat und Gesellschaft streben, und die Männer der „Widerstands- oder Stillstandspartei“, die Fortschritten gegenüber insgesamt abgeneigt oder der Ansicht sind, dass die bereits gemachten Fortschritte einstweilen genügen (vgl. Rotteck 1846a: 505). Links wie rechts dieser Lagergrenze identifiziert der Autor sodann jeweils zwei Parteien. Die Partei der Bewegung „im ganz eigentlichen Sinne“ sowie die Partei der Umwälzung rechnet er zum Lager der Bewegungspartei. Ihnen gegenüber, im Lager der Widerstandspartei, stehen die Männer des Stillstands und der „wüthenden Reaction“ (ebd., 507). Wir haben es nach dieser ersten Einschätzung im vormärzlichen Deutschland also grob betrachtet ebenfalls mit einem, an Rohmer orientierten Vierparteiensystem zu tun, dessen Sichtbarwerdung Rotteck auf die Zeit „bald nach der Julius-Revolution in Frankreich“ (ebd., 505) datiert. Bei genauer Betrachtung gebe es jedoch auf beiden Seiten „nach Ziel und Mitteln, von den Moderirten zu den Ultras“ (ebd., 506) noch eine ganze Reihe weiterer Abstufungen und Schattierungen innerhalb des Parteiensystems. Im Einzelnen spannt Rotteck innerhalb der Bewegungspartei einen Bogen „von den gemäßigten Reformfreunden (welche mitunter selbst als Männer des Widerstandes auftreten) bis zu den Radicalen, Eraltados-, Republikanern und Revolutionärs in engerer und eigentlicher Bedeutung“. Auf Seiten des Widerstandes „von den conservativen Whigs zu den Hochto rys, vom rechten Centrum zur äußersten Rechten, von der einfachen Restauration bis zur heftigsten Reaction u. s . w.“ (ebd.). Gegen eine Vermehrung dieser Spaltungen hätte Rotteck aber offenbar nichts einzuwenden. Darauf lässt sein U.s.w. schließen.

Bei EISENMANN dagegen nimmt die gewünschte Diversifizierung des politischen Betriebs ihren Ursprung aus einer weiteren Untergliederung des Dreiparteiensystems, wie es aus Frankreich bekannt sei. Seit der Restaurationsepoche habe man dort die politische Richtung

einer Partei durch die von ihrem Sitz im Parlament abgeleiteten Bezeichnungen Linke, Rechte und Centrum unterschieden. Diese Dreiteilung sei für eine genaue Charakterisierung aber noch zu unpräzise. Eisenmann stellt deshalb ein Sechser-Schema auf: „eine äußerste Linke, eine Linke, ein linkes Centrum, ein rechtes Centrum, eine Rechte und eine äußerste Rechte“ (Eisenmann 1848: 5). Ursprünglich habe man mit diesen Bezeichnungen das „Verhältniß der Parteyen zu der bestehenden Regierung“ andeuten wollen, wonach dann die äußerste Rechte unbedingt mit der Regierung gehe, während die äußerste Linke der Regierung am feindlichsten gegenüberstehe. Plausibler erscheint Eisenmann jedoch eine Benennung der Parteien als Linke oder Rechte nach ihrem jeweiligen Verhältnis zur „Idee der politischen Freiheit“ (ebd.), wobei die Freiheitsliebe nach rechts hin abnehmend sei.

Schließlich illustrierte ROBERT BLUM das Format des vormärzlichen Parteiensystems mit dem Gleichnis eines maritimen Kräftemessens von sechs Booten und ihren Besatzungen. Man stelle sich vor: In der Mitte eines Flusses liegen die Boote an einer Kette. Eigentlich wären sie dazu bestimmt, dem historischen Fortschritt folgend, langsam den Strom entlangzutreiben. Doch die Besatzungen rudern mit unterschiedlichem Einsatz in ganz verschiedene Richtungen. Während die einen sich krampfhaft am Anker halten, haben die anderen schon mit dem Zerhacken der Kette begonnen. Ein im wahrsten Sinne des Wortes – fluides – Sechsparteien-system:

„In den beiden mittlern Kähnen sitzen diejenigen, die weder schwimmen noch rudern wollen und können – die reformirenden Conservativen und gemäßigt Liberalen – und die Bewegung fürchten. Sie täuschen die Seite, die fort will, durch ein Plätschern mit den Rudern im Wasser; sie täuschen die Seite, die zurück will, durch ein festes Anklammern an die Kette. So stehen sie mit einem heuchlerischen Scheine des Lebens still in der Mitte. Diesen Kähnen zur Rechten halten diejenigen, welche die Bewegung fürchten und deshalb stehen bleiben wollen, aber auch so ehrlich sind, dies zu erklären – die Stillstands-, Stabilitätspartei –, zur Linken halten die, welche die Bewegung lieben und so ehrlich sind, zu sagen, daß sie fort wollen – die Entschiedenen und Radicalen –; die erstern klammern sich offen und fest an die Kette an, die letztern rudern eben so offen und mit aller Kraft, um den ganzen Zug in Bewegung zu setzen. An der äußersten Grenze rechts befinden sich endlich diejenigen, welche die Bewegung noch mehr fürchten und daher mit aller Anstrengung zurück drängen – die Rückschritts- oder Reactionspartei – um die Wirkung des kräftigen Ruderns aufzuheben; an der Seite links aber sind diejenigen, welche des heillosen Spiels müde, anfangen die Kette zu zerhacken und zu sprengen – die Umsturzpartei, die Revolutionairs – um endlich von der Stelle zu kommen.“ (Blum 1848b: 147 f.)

Das Zerhacken der Ankerkette, so schließt Blum seine Metapher, könne gefährlich werden und durch die plötzliche Bewegung einige Mitglieder der Bootsbesatzungen ins Wasser schleudern. Die Schuld daran trügen aber „nur die Rückwärtswollenden und besonders die Heuchler mit ihren Scheinbewegungen“ (ebd., 148). Auch möge man die Ertrinkenden beweinen, aber nicht vergessen, dass sich der Strom über ihren Körpern nach augenblicklicher Störung schnell wieder glätten werde, als sei nie etwas geschehen.

Die von Blum und anderen skizzierte Zersplitterung der Parteienlandschaft warf zudem die Frage auf, was unter den herrschenden Bedingungen der konstitutionellen Monarchie der Durchsetzung des Volkswillens zuträglicher sei: viele kleine (Oppositions-)Parteien, in denen sich der gesellschaftliche Meinungs- und Interessenpluralismus möglichst detailgetreu abbilden konnte oder die Existenz einer einzigen starken Oppositionspartei, die die aggregierten Interessen des Volkes gegenüber der Obrigkeit repräsentieren würde? Ähnlich wie in der heutigen Parteienforschung üblich wurde ein sehr hoher Fragmentierungsgrad dabei im Vormärz eher als Krisensymptom und Anzeichen einer möglichen Instabilität des Parteiensystems be-

wertet. Dagegen deutete eine sich abzeichnende Konzentrierungsphase des Parteiensystems auf die bevorstehende Blüte des politischen Systems hin, wie etwa VON WITZLEBEN ausführte:

„Eine feste Ausprägung erhält das Parteiwesen erst, wenn die Blütezeit des constitutionellen Staates auf ihrem Gipfel angelangt und in das Zeitalter der Reife überzutreten im Begriffe ist. Dann lösen sich einzelne Parteien ganz auf, andere aber verschwimmen in gewissen Hauptparteien, die sich dann in voller Macht und Größe gegenüberstehen und das Regiment allein unter sich theilen.“ (von Witzleben 1847: 122)

Die Tätigkeit der nicht absorbierten Parteien werde sich sodann unpolitischeren Unternehmungen innerhalb der Zivilgesellschaft zuwenden.

Auch JORDAN war davon überzeugt, dass gerade ihre Vielzahl die „Beherrschung aller Parteien“ durch die Regierung begünstige. In „je mehr Partheiungen das Volk sich spaltet; desto schwächer steht es der Regierung gegen über“. Wäre hingegen „stets das gesammte Volk in politischen Dingen Eines Sinnes“, hätte die Regierung niemals eine andere Wahl, „als sich in die Wünsche des Volkes unbedingt zu fügen“ (Jordan 1829: 458). Mit wachsender Fragmentierung des Parteiensystems jedoch verringere sich die Chance, dass der Volkswille zur Durchsetzung gelangt. Je höher die Parteienzahl, desto weniger Demokratie. Jordan begründet diesen Zusammenhang physikalisch mit den Reibungsverlusten des Parteienwettbewerbs. Mehrere politische Parteien, „welche ihre Kräfte in beständigen Wechselkämpfen abmühen, und nicht auf die Regierung, sondern auf ihre Gegner ihr Hauptaugenmerk richten“, würden sich gegenseitig „neutralisieren“ (ebd.). Im Vergleich mit dem französischen Parteiensystem gelangt KRUG zu demselben Ergebnis. So stünden der Regierung in Frankreich gleich drei Oppositionsparteien entgegen. Diese Situation sei aber – anders als es auf den ersten Blick erscheine – keineswegs gefährlich für die Regierung. Im Gegenteil hätten drei Parteien weniger Macht als eine einzige. Die Regierung brauche sich hier nicht einmal die Mühe zu geben, das bekannte „Divide et impera!“ nach der gewöhnlichen Deutung anzuwenden. „Ihre Gegner haben sich schon selbst so getheilt, daß sie ihre Kraft gegenseitig schwächen.“ (Krug 1835a: 22)

### **2.3.2 Polarisierung: Kriegs-, Körper- und Kunstmetaphern als Marker und Legitimationsfiguren politischer Lagergrenzen**

Neben der Anzahl der vorhandenen Parteien ist die Polarisierung eines der wichtigsten Merkmale zur Klassifizierung von Parteiensystemen. Mit ihr wird die ideologische Distanz und damit die prinzipielle Kompromissfähigkeit der politischen Kontrahenten erfasst. Klassischerweise verortet man die Parteien dazu auf einer Rechts-Links-Skala, zum Beispiel durch die Auswertung ihrer Programme, durch Expertenurteil oder Einschätzungen aus der Bevölkerung. Je größer die maximale ideologische Distanz zwischen den Parteien auf der linken und auf der rechten Seite des Spektrums ist, desto größer der Grad der Polarisierung. In Bezug auf die Polarisierung ist es ferner sinnvoll, die Position der Parteien nicht nur zueinander, sondern auch zum politischen System insgesamt zu berücksichtigen und somit zwischen Parteien zu unterscheiden, die das bestehende politische System grundsätzlich befürworten bzw. immer wieder an der Regierung beteiligt sind, und sogenannten Antisystemparteien, also Parteien, die das System prinzipiell ablehnen und durch eine Alternative ersetzen wollen, notfalls auch gewaltsam (vgl. Ware 1996: 153 f.).

In der Demokratie der Bundesrepublik spielen Antisystemparteien heute praktisch keine Rolle mehr. Ganz anders stellte sich dagegen die historisch-politische Lage im vormärzlichen Deutschland dar, in der eine wachsende demokratische Opposition die überkommenen Herrschaftsansprüche der alten feudalen Eliten in Frage stellte. Zwischen dem revolutionären Radikalismus auf der Linken und den systembewahrenden Kräften des Konservatismus auf der Rechten traten die Liberalen für einen politischen Kurs der vorsichtigen Reform ein, ohne jedoch die von ihnen gewünschte (konstitutionelle) Monarchie grundsätzlich in Frage zu stellen. Sie gerieten damit fast unweigerlich zwischen die Fronten eines Parteienkampfes, dessen Heftigkeit bereits von einigen Zeitgenossen bitter beklagt wurde. Die unversöhnliche Haltung beider Hauptlager sieht zum Beispiel KRUG als den entscheidenden Ursprung aller politischen Übel seiner Epoche an. Und er warnt, der Kampf der Parteien sei so „heftig“ geworden, dass er „die ganze gesellschaftliche Ordnung zu vernichten droht“. Der Grund liege hauptsächlich darin, dass „so Viele auf der einen Seite absolut konservativ, und eben so Viele oder vielleicht noch Mehre auf der andern absolut destruktiv sind“ (Krug 1835c: 200).

So ging auch JULIUS FRÖBEL davon aus, dass sich bei der politischen Auseinandersetzung im Staat stets zwei „Heere“ mit verschiedenen „Unterabtheilungen“ unversöhnlich gegenüberstünden. Den sittlich-moralischen Beurteilungsmaßstab bilde dabei ihr jeweiliges Verhältnis zur Freiheit und Rechtsgleichheit. So unterscheidet Fröbel die beiden „Hauptparteien“ in „eine gute und eine schlechte“ (Fröbel 1847a: II, 279): „die Partei der Freiheit und die der Autorität und Gewalt“. Richtig verstanden bedeute dieses Verhältnis „die Revolution hat Recht, die Reaction hat Unrecht; die Revolution ist rechtmäßig, die Reaction ist unrechtmäßig“ (ebd., I, 110 f.). Zwischen beiden bis ins Mark verfeindeten Lagern soll die Regierung als stabilisierendes Element im Zentrum stehen – und zwar ohne Ansehen, von welcher Partei sie jeweils gerade gestellt wird. Das klingt zunächst absurd. Allerdings liegt Fröbels Forderung eine interessante soziologische Beobachtung zugrunde, die auch ROBERT MICHELS rund 60 Jahre später in seinem „ehernen Gesetz der Oligarchie“ verarbeitete. Demnach führe der Genuss der Macht bei den Machthabern zu einem inneren Gesinnungswandel. Was Fröbel schon im Vormärz ahnt: Macht macht konservativ! Parteien, die in Verantwortung gelangen, würden sich auf diese Weise entradikalisieren und ideologisch flexibel werden: „Denn wenn auch jede Partei nach der Regierung strebt, so hört sie der Natur der Sache nach auf das zu sein was sie war, sobald sie wirklich zur Regierung gelangt ist“, so der Autor: „Ohne es zu wollen werden die zur Regierung gelangten Menschen in die Mitte gedrängt. Sie allein bilden die wahre und natürliche Macht des Widerstandes und der Erhaltung.“ (Fröbel 1847a: II, 280) Ganz ohne Risiko sei so ein Kurswechsel für die jeweilige Regierungspartei allerdings nicht. Denn der Schwenk zur Mitte verprelle die Stammklientel und an den Rändern des politischen Spektrums öffne sich der Raum für radikalere Konkurrenten; „neue Menschen mit weitergehenden Tendenzen auf der einen und andern Seite erheben sich hinter ihr um das Factum für ihre Zwecke zu benutzen“ (ebd.).

Ein mögliches Ende der Ideologien war also vorerst noch lange nicht in Sicht. Im Gegenteil führten die wachsenden Spannungen zwischen den politischen Lagern, die sich schließlich im Gewitter der 1848er Revolution entluden, im Vormärz zu einer ungeheuren Radikalisierung und Militarisierung der politischen Sprache. Doch auf welche Weise sind politische Lagergrenzen im vormärzlichen Deutschland überhaupt gezogen und befestigt worden? Auffallend häufig ist es das Stilmittel der Metapher, das hierbei zum Einsatz kommt. Da ist von der

„Kriegserklärung an den politischen Gegner“ die Rede, vom Parteistrategen als „Feldherrn“ oder den verschiedenen „Heerlagern“, um die sich die „Kampfgenossen“ scharen sollen. Neben solch kampfbetonter Rhetorik greifen organologische Sinnbilder um sich, die den Parteienstreit als Ringen um die Hygiene des Staatskörpers darstellen: Der Republikanismus als Eitergeschwür, der Liberalismus als ansteckende Geisteskrankheit, Gift, das mit Gegengift behandelt werden muss, und viele andere Beispiele lassen sich hier finden. Schließlich erblickt eine dritte Gruppe von Autoren im Parteienstreit gar eine Form von Kunst, die sich je nach Blickwinkel des Verfassers als Drama oder Komödie, als Akt der Erleuchtung oder grotesker Karneval der Tiere ereignet, in dem natürlich der politische Gegner bevorzugt die Rolle des störrischen Esels zu spielen hat. Im Folgenden möchte ich daher zeigen, auf welche Weise zwischen 1815 und 1848 in Deutschland gezielt Kriegs-, Körper- und Kunstmetaphern eingesetzt wurden, um das eigene politische Lager zu schließen und die als notwendig angesehene Abgrenzung nach außen zu vollziehen.

Durch besondere Aggressivität und eine geradezu bellizistische Bildsprache stechen hier die Beiträge hervor, die VICTOR AIMÉ HUBER in den 1840er Jahren zur Frage des Parteienkampfes veröffentlichte. Huber sah sich selbst in einer Art Kassandrarolle gefangen (vgl. Kapitel 1.5.1). Immer wieder rief er seine konservativen Mitstreiter vergeblich zu engerer Koordination und organisatorischer Bündelung der Kräfte. Nicht oft genug konnte er vor den Gefahren des Radikalismus-Liberalismus warnen, dessen bevorstehenden Siegeszug er in den düstersten Farben malte. Für Huber ist Kampf das Wesen der Politik. Häufig spricht er ganz offen von Krieg. So müsse sich die konservative Partei in der Auseinandersetzung mit dem „Lager des Liberalismus“ (Huber 1841: 26) beizeiten „sammeln und befestigen“, „in Abwehr und Angriff“ üben und sich Klarheit darüber verschaffen, welche „Kriegsmittel“ (ebd., 11) ihr zur Verfügung stünden. Die politische Strategie der Gegenseite ist nichts weniger als die „Kriegsführung dieser Herren“ (ebd., 9). Die Gegenüberstellung der verschiedenen Ressourcen heißt „kriegerische Statistik“ (ebd., 26). Huber beruft seine „Kampfgenossen“ (ebd., 27) ein: „Gott helfe uns gegen die Freunde, mit den Feinden wollen wir selbst fertig werden!“ und warnt vor dem „Raub der Feldzeichen des wahren Conservatismus“ (ebd., 26). Andernfalls drohe die Revolution. Die Bildung einer konservativen Partei schließlich sei als förmliche „Kriegserklärung“ (ebd., 88) an den politischen Gegner gemeint. In dieser Auseinandersetzung sollte nach Hubers Meinung ein Kreis älterer, gereifter Männer den „Kern der konservativen Heeresmacht“ bilden. Der „kleine Krieg“ jedoch, auf den hier viel ankomme, sei eher Sache der „jüngern Kräfte und Geister“ – also offenbar einer Art angriffslustiger politischer Jugendorganisation (vgl. ebd., 83).

Dass Huber nicht den privaten Widersacher, sondern politische Feinde an sich meint, macht er mehrmals deutlich. Es bestehe indes eine klare inhaltliche Lagergrenze, die mit persönlichen Sympathien oder Antipathien in der Politik nichts zu tun habe (vgl. Huber 1842: 8). Im Sinne einer realistischen Anschauungsweise der Politik sei es dennoch zweckmäßiger, den existenziellen Unterschied von konservativer Partei und systematischer Opposition mit aller rhetorischer Schärfe zuzuspitzen, um ein „weithin kenntliches Banner auszuwerfen“ und damit „sowohl Freunde und Verbündete, als Neutrale und Feinde wo möglich zu zwingen, dasselbe zu thun“ (ebd., 10). Mit einem unbedachten, gar unmoralischen innenpolitischen Bellizismus habe diese öffentliche Lagerbildung aber nichts zu tun. Tatsächlich befinde sich der Konservatismus mit dem links-liberalen Oppositionslager jedoch längst in einem „im Schein-

frieden versteckten Kriege“ (ebd.). Auch WELCKER rief die Regierung im Staatslexikon flehentlich an, „gegen die Existenz einer Opposition ihren Vernichtungskrieg einzustellen“ (Welcker 1843b: 321).

In seiner Eskalationslogik ist dies genau derselbe polarisierende Duktus, mit dem auch MARX und ENGELS im „Manifest der Kommunistischen Partei“ die bekannte Menschheitsgeschichte als eine Abfolge von Klassenkämpfen schildern von der antiken Sklavenhaltergesellschaft, den mittelalterlichen Feudal-Verhältnissen bis hin zur bürgerlichen Gesellschaft ihrer Gegenwart: „Unsere Epoche, die Epoche der Bourgeoisie, zeichnet sich jedoch dadurch aus, daß sie die Klassengegensätze vereinfacht hat. Die ganze Gesellschaft spaltet sich mehr und mehr in zwei große feindliche Lager, in zwei große, einander direkt gegenüberstehende Klassen: Bourgeoisie und Proletariat.“ (MEW 4, 463) Obwohl die Bourgeoisie die herrschende, das Proletariat die beherrschte Klasse ist, sind sich die Antagonisten in gewisser Hinsicht doch ebenbürtig. Denn während die Macht der Bourgeoisie scheinbar unaufhaltsam wächst, während sie sich unendlich bereichert, bringt sie sich in Wahrheit um Kopf und Kragen. Schließlich hat sie nicht nur selbst die „Waffen geschmiedet, die ihr den Tod bringen“, mit denen sie dereinst bezwungen wird, sondern sie hat zugleich auch „die Männer gezeugt, die diese Waffen führen werden“ (ebd., 468). Denn in ihrer Gier und dem Zwang zur Expansion lässt sie das Heer elender Proletarier anwachsen, bis der Augenblick erreicht ist, an dem der revolutionäre Umschlag unweigerlich erfolgen muss. Der „Untergang“ der Bourgeoisie und der „Sieg“ des Proletariats scheinen gleich unvermeidlich (vgl. ebd., 474). Am Anfang dieses Antagonismus steht jedoch eine atemberaubende Aufstiegsstory: Schließlich spielt die Bourgeoisie in der Geschichte eine „höchst revolutionäre Rolle“ (ebd., 464). Ihren phantastischen Aufstieg verdanken die „Chefs ganzer industrieller Armeen“ (ebd., 463) der Rekrutierung gemeiner „Industriesoldaten“ aus allen Teilen der Gesellschaft, die unter der „Aufsicht einer vollständigen Hierarchie von Unteroffizieren und Offizieren“ (ebd., 469) ausgebeutet werden. Nachdem die Bourgeoisie das heimische „Land der Herrschaft der Stadt unterworfen“ (ebd., 466) hat, erfolgt die Eroberung des Weltmarktes: „Die wohlfeilen Preise ihrer Waren sind die schwere Artillerie, mit der sie alle chinesischen Mauern in den Grund schießt, mit der sie den hartnäckigsten Fremdenhaß der Barbaren zur Kapitulation zwingt.“ (Ebd. 466)

Doch schnell wird auch die dunkle Seite dieser entfesselten Produktivkräfte sichtbar. In den tiefen Handelskrisen, die der Kapitalismus periodisch hervorbringt, bricht eine „gesellschaftliche Epidemie“ aus: „Barbarei“ und „Hungersnot“, „ein allgemeiner Vernichtungskrieg“ (ebd., 468). Die Auseinandersetzungen eskalieren. Schließlich entlädt sich die unerträgliche Spannung von einem „versteckten Bürgerkrieg [...] in eine offene Revolution“, in der die „offizielle Gesellschaft [...] in die Luft gesprengt wird“ (ebd., 473). Die Bourgeoisie hat sich ihre eigenen „Totengräber“ (ebd., 474) geschaffen. Eine solche extreme Polarisierung, die die Grenzen von Leben und Tod nicht nur metaphorisch überschreitet, wäre mit den Regeln eines pluralistischen Parteienwettbewerbs zweifellos nicht lange vereinbar. Zeitweise legitim erscheinen Parteien und ihr Wettstreit hier jeweils nur, bis sie vom Fortschritt der Geschichte verschlungen werden.

Alternativ oder mitunter auch komplementär zur Kriegssemantik bedient sich eine zweite Gruppe von Autoren zur Charakterisierung des Parteienkampfes organologischer Metaphern. Nicht immer fallen diese freundlicher aus. So kleidete etwa der Tübinger Rechtsgelehrte HEINRICH BENEDIKT VON WEBER seine Abscheu gegen den politischen Gegner in sprachliche

Bilder aus dem Bereich der Körperhygiene. Den sogenannten „Ultraliberalismus“, also die Demokratiebewegung des Vormärz, bezeichnet er tatsächlich als „ansteckende psychische Krankheit unserer Tage“ und vergleicht sie sogar mit der „gefürchteten Cholera“ (von Weber 1832: 67). Allerdings ziehe jene „Zeitkrankheit“ (ebd., 68) mit ihren radikalen Parteiansichten und Tendenzen im Gegensatz zur Cholera mehr von Westen nach Osten. Die Chancen auf Gesundung des Staatskörpers stuft von Weber als gering ein. Dem systemtreuen Politikberater gehe es hier oft nicht besser als dem hinzugerufenen „Heilkünstler“ bei anderen schweren Krankheiten, dass er nämlich „die Symptome und den Charakter der Krankheit leichter angeben kann; als die gehörig wirksamen Heilmittel dagegen verordnen“ (ebd.).

Auch HUBER verglich die Demokratie ab und an mit einem ansteckenden Virus. Doch mit Paracelsus hofft der Konservative: „ubi virus ibi virtus“ (Huber 1841: 40) – wo Gift ist, dort ist auch Tugend. So helfe die Natur sich selbst, „und im schlimmsten Fall haben auch die schlimmsten Geschwüre ihre ableitende, reinigende Bedeutung“ (ebd.). Gleichwohl sei die Ausbreitung liberaler und radikaler Ideen als eine Form der Epidemie einzuschätzen, für die es keine bekannten Heilmittel, aber reichlich ideologischen Impfstoff gibt. Deshalb richtet Huber seine Parteientheorie vor allem an die eigenen Gefolgsleute – die Gesunden –, da „wir doch keinen von denen, die mit dem Uebel behaftet sind, zu heilen vermöchten“ (ebd., 25).

So verhärtet scheinen also die Fronten, dass mit Andersdenkenden nicht einmal mehr zu verhandeln ist. Huber nennt sie die „verneinenden, auflösenden Lügengeister“ und erklärt, dass „wir es hier keineswegs auf Ueberzeugung oder Ueberführung der Gegner, auf Gewinnung Andersdenkender oder Garnichtdenkender abgesehen haben, sondern lediglich auf Verständigung mit wesentlich Gleichgesinnten“ (ebd., 11). Ein natürlicher Verbündeter in diesem Ringen um die Gesundheit des Staatskörpers wären die jeweiligen Monarchen selbst. Allerdings erscheint es Huber zweifelhaft, inwiefern ausgerechnet das Organ um dessen Rettung es letzten Endes geht, überhaupt das heilvolle Mittel ebendieser Rettung sein kann. Angesichts der sichtlichen Ermattung vieler europäischer Fürsten schwant dem selbsternannten medizinischen Einsatzleiter, dass „wir es mehr mit Patienten, als mit Aertzen, mehr mit Hilfsbedürftigen als mit Helfern zu thun haben“ (ebd., 64).

Dagegen warnte ZACHARIÄ schon früh davor, den Wettbewerb der Parteien in Bildern und Begriffen einer Krankheit des „Staatskörpers“ aufzufassen. Zur Illustration skizziert er die Figur eines politischen Hypochonders: „Wir gleichen einem Nichtarzte, welcher, ein Buch über die Krankheiten des Menschen lesend, sich für verlohren hält, weil er diese Krankheiten schon in sich zu fühlen glaubt.“ Dabei verspreche gerade „eine scheinbar schwächliche Leibesbeschaffenheit die längste Lebensdauer“, weil sie „in einem steten Schwanken, das gestörte Gleichgewicht der Kräfte am leichtesten wiederherstellt“ (Zachariä 1820: 369).

Ähnlich heißt es später bei dem Radikaldemokraten WILHELM SCHULZ, nur dem Schwachen und Unaufgeklärten erschienen die Kämpfe der Parteien als „krankhafte Zuckungen“ (Schulz 1846a: 707). In Wirklichkeit markierten sie jedoch „die natürlich gesunde Bewegung eines kräftigen Staates“. Parteienkämpfe seien im Leben der Völker, was die Winde in der Natur. „Sie reinigen die sittliche Atmosphäre und wenn im frischen Hauche des öffentlichen Lebens die sieche Treibhauspflanze erstarrt oder entwurzelt wird, so muß sich dagegen die der freien Luft gewöhnte gesündere Pflanze durch die Erschütterung selbst in ihrem Boden befestigen.“ (Ebd.) Dazu passend gibt ein phantasievoller Anonymus schon 1822 zu beden-

ken, dass „eine Oppositionspartei zur Erhaltung des politischen Lebens eben so nothwendig“ sei, wie „ein Schlagadern-System zur Erhaltung des physischen“ (Anonym 1822: 369).

Als Gradmesser und zugleich Mittel der Polarisierung spielen neben Kriegs- und Körpermetaphern schließlich Sinnbilder aus dem Bereich der Kunst eine nicht unbedeutende Rolle im vormärzlichen Parteiendiskurs. Hier wären an erster Stelle jene Quellen zu nennen, die den Wettstreit der verschiedenen Farben als ein episches Ringen der Mächte von Licht und Dunkelheit stilisieren. Ausgehend von der These, dass „Poesie und Freiheit die natürlichsten Verbündeten sind“, entwirft zum Beispiel ADOLF BOCK 1842 in den „Deutschen Jahrbüchern für Wissenschaft und Kunst“ eine Art „poetisches Aktionsprogramm“ (Hermand 1967: 415). Er spricht von einer „Lyrik der inneren Politik“. Diese in Deutschland neue, immanent politisierte Form der literarischen Auseinandersetzung sei eine Lyrik „des Kampfes des Lichts mit der Finsterniß“ (Bock 1842: 357). Dieser Kampf sollte in Deutschland mit der Waffe des Wortes, mit „Truppen aus Gedanken“ geführt werden und dürfe nicht wie die blutigen Parteikämpfe in Frankreich und England in einem tatsächlichen Bürgerkrieg enden: „Aber eben weil es ohne Grausamkeit, ohne Kolbenstöße geschehen kann, so muß der Dichter um so entschiedner Partei nehmen und Wissenschaft und Poesie mögen den Kampf mit Gründen und Büchern desto gründlicher durchfechten.“ (Ebd. 358)

Die Anerkennung dieser Kämpfe käme JACHMANN zufolge einem erleuchtenden Akt der menschlichen Aufklärung gleich: „Wer daher den Kampf der Parteien bei uns sieht, der erinnere sich, daß aus ihm eine neue Zeit hervorzugehen pflegt; wen die schroffen Gegensätze erschrecken, der bedenke, daß aus dem Zusammenschlagen des Stahls und des Kiesels der Funken des Lichtes geboren wird. [...] Das Licht soll auch bei uns geboren werden!“ ([Jachmann] 1843: 32). Die „hinter dem Schilde nachtumhüllter Anonymität“ vorgetragene Angriffe der liberalen Partei auf ihre konservativen Gegner kommentiert dagegen ein Kritiker sarkastisch als „Feldzüge der Lichtmänner gegen die Dunkelmänner“ (Schwarz 1839: 6). So würden die Liberalen alle herabsetzen, „die nicht ihre Farbe tragen, die sich nicht als Trabanten um ihre Sonne drehen“. Wahr sei immer nur das, was der „Lichtpartei“ zusage, „denn es gibt kein Licht, das nicht durch ihr Prisma sich gebrochen“ (ebd.). Freilich fehle es den selbsternannten Erleuchtern nicht an Kunstgriffen, um die seltsamsten Widersprüche „hinter ein täuschendes Helldunkel zu verstecken, und durch ein buntes Farbenspiel das minder geübte Auge zu blenden“ (ebd., 7).

Zu diesem Bild ewiger Gegensätze passt auch der Kampf der Elemente, den ROHMER als weitere Metapher für den Parteienwettbewerb ins Spiel bringt. Die vier Elemente des politischen Lebens seien den Elementen der Natur vergleichbar.

„Wie der rastlos lebendige Odem der Luft sich an der ruhenden Beste der Erde bricht, wie beide in ewiger Reibung sich bekämpfen und doch immer fruchtbringend sich annähern und umfassen: so steht der Liberalismus dem Konservatismus entgegen. Wie dagegen Feuer und Wasser sich ausschließen, wie im Feuer die höchste Zerstörung mit dem unscheinbarsten Keime, in Wasser die lockendste Ruhe mit der verderbendsten Gewalt sich paart, wie beide sich nicht bekämpfen, ohne sich zu vertilgen: so der Radikalismus und der Absolutismus: gebunden beide an die männlichen Elemente, wie das Feuer an die Luft, das Wasser an die Erde gebunden ist.“ (Rohmer 1844: 310)

Eine ganz andere Form der Dramatik beinhaltet dagegen die Darstellungsweise, mit der das Thema Parteienkampf in BENEDIKT VON WAGEMANN'S Fabel „Die konstitutionelle Monarchie der Thiere“ aus dem Jahr 1823 behandelt wird. Der Autor legt darin in satirischer Form ein ultrakonservatives Glaubensbekenntnis für die absolute Monarchie ab. Folglich richtet sich

sein Spott gegen „illegitime, aufrührerische, sich selbst gewaltsam konstituierende, das Heil eines jeden Staates zernichtende Volksversammlungen, die [...] das Volk tyrannisiren, ihm vorspiegelnd, es frei zu machen und zu beglücken“ (Wagemann 1823: 3). Er karikiert in Reimen den in den Versammlungen tobenden Parteienkampf als eine Art kafkaesken Karneval der Tiere. Gleich zu Beginn des Stückes empören sich die Tiere gegen ihren rechtmäßigen König, den Löwen, und zwingen ihn, eine von ihnen entworfene Verfassung zu unterzeichnen. In der zweiten Sitzung steht der Haushalt des Fürsten zur Disposition. Der Autor notiert als Regieanweisung: „Verschiedene Ansichten. Partheygeist. Sophistische Demonstrationen. Zank und Streit. Am Ende blutiges Scharmützel, heftiger als in der ersten Sitzung.“ (Ebd., 35)

Im Laufe der Versammlung kristallisieren sich verschiedene politische Strömungen und „Partheynamen“ heraus: „Elephantiner, Fuchsianer, Gaulianer, Büffelisten, Ultra-Gaulianer [...]“ (ebd., 51). Als überzeugter Demokrat und skrupelloser Revoluzzer gibt sich natürlich der Esel zu erkennen: Ich schließe, nach der Esel Weise,/ Der Stimmen Mehrheit gern mich an (ebd., 63).

„Das Neue bleibt im höchsten Werthe  
Bei mir, noch mehr als reines Gold;  
Das Neue liebt der Aufgeklärte,  
Der Dummkopf ist dem Alten hold.  
[...]  
Drum ist Veränderung mir willkommen,  
Die heil'ge Revolution!  
Sie wird dem Vaterlande frommen,  
Ich sehe dies im Geiste schon.“ (Ebd., 59 f.)

Mit dem Votum des Esels steht es Patt zwischen den Kräften der Erneuerung und Beharrung. Die Kammer ist endgültig handlungsunfähig geworden. Es bricht erneut Aufruhr aus. Der Präsident will vertagen und weitere kostspielige Sitzungen anberaumen. Schließlich erscheint König Löwe mit einer Menge Volk im Saal und jagt das Parlament der Tiere auseinander. In seiner Anklage klingen die typischen Vorbehalte des vormärzlichen Konservatismus gegen das entstehende Parteiwesen als Gefahr für die Einheit und Harmonie des Staates an. Als einzig wahrer Repräsentant des Volkes erscheint der König. De facto ergeht ein allgemeines Parteiverbot:

„Mit euch zugleich sind alle Stände,  
Wie ihr euch nanntet, aufgelöst,  
Und euer Amt hat nun ein Ende,  
Das nichts als Thränen ausgepreßt.  
Ihr habt versucht euch zu regieren,  
Bald trat die Zwietracht unter euch,  
Das Zepter wollte jeder führen,  
Und Bürgerkrieg begann im Reich.

Da seht, mit eurem Besserwissen,  
Mit eurem Klügeln ward das Band  
Der schönen Harmonie zerrissen,  
Das euch so lang und fest umwand!  
Das euch Jahrhunderte beglückte,  
Im Schatten milder Herrschaft wog,  
Das euch mit Ruhm und Achtung schmückte,  
Bis euch ein böser Geist betrog.

Indessen hab' ich euch vergeben,  
Ihr möget frei nach Hause gehn,  
Doch laßt euch nimmer, ist das Leben  
Euch lieb, in meiner Hauptstadt sehn.“ (Ebd., 68)

Dieser Text ist zweifellos die bemerkenswerteste und zugleich seltsamste metaphorische Auseinandersetzung mit den Parteien, die bei der Durchsicht der Quellen im gesamten vormärzlichen Diskurs zu finden war. Sie ist aber alles andere als beliebig oder banal. Schließlich thematisiert Wagemann neben der Frage der generellen Legitimität des Parteiwesens (die er verneint) die konkreten verfassungsmäßigen Rahmenbedingungen und rechtlichen Normen des Parteienkampfes, wenn er beispielsweise auf Fragen der Versammlungsfreiheit oder die Möglichkeit formaler Parteiverbote zu sprechen kommt. Nicht zuletzt kann man den Text als Ausweis einer starken Segmentierung des vormärzlichen Parteiensystems lesen.

### **2.3.3 Segmentierung: Linke Zweckbündnisse gegen „organische Coalition“ der bürgerlichen Mitte**

Die Segmentierung eines Parteiensystems ist in engem Zusammenhang mit seiner Polarisierung zu betrachten. Gemeint ist damit der Grad der gegenseitigen Abschottung bzw. der Kooperationsfähigkeit der einzelnen Parteien. Stark segmentierte Parteiensysteme sind dadurch gekennzeichnet, dass die Parteien untereinander nicht koalitionswillig sind, während in nicht oder nur schwach segmentierten Systemen prinzipiell alle Parteien zur Zusammenarbeit bereit sind (vgl. Niedermayer 2013a: 97). Aufgrund seiner extremen Polarisierung war das deutsche Parteiensystem im Vormärz vergleichsweise stark segmentiert. In der Praxis gestalteten sich parteiübergreifende Kooperationen somit grundsätzlich schwierig. Gleichwohl gab es im politischen Denken der Zeit auch einige interessante strategische Überlegungen bezüglich möglicher Koalitionen, die beinahe schon an die politischen Farbenspiele der heutigen Zeit erinnern. Besonders populär waren zum Beispiel gedankliche Sondierungen für künftige Links-Bündnisse oder sogar lagerübergreifende Mitte-Rechts-Koalitionen. In diesem Zusammenhang tauchte erstmals die Frage einer möglichen Verwandtschaft benachbarter Parteiströmungen auf, die perspektivisch zur Systematisierung verschiedener Parteienfamilien führte (vgl. dazu Kapitel 2.3.5).

Es gibt im Vormärz auch ganz grundsätzliche Aufrufe, das Lagerdenken zu überwinden und im Sinne des großen Ganzen zusammenzuarbeiten. Gerade darin zeige sich die politische Befähigung einer Nation, behauptete etwa HEINRICH VON GAGERN 1841, dass „wenn es sich um praktische Betätigung politischer Gesinnung handelt, die Parteien kleinere Meinungsver-

schiedenheiten beiseite zu setzen, zu Massen sich zu ordnen und zu unterordnen wissen“ (Gagern 1841/ 1959: 236 f.). Dagegen stand für den Demokraten JOHANN GEORG AUGUST WIRTH fest, dass es unter politischen Parteien immer nur zeitweilige Bündnisse geben könne. Jede „Coalition“ zerfalle aber just in dem Augenblick, da sie siegreich werde, „sogleich in Streit und Zerwürfniß“. Und zwar aus dem einfachen Grund, weil „durch die Niederlage des gemeinsamen verhaßten Feindes der Gegensatz vernichtet“ sei, der die „an sich fremdartigen und feindseligen Richtungen vorübergehend zur Vereinigung“ brachte. Mit der Beseitigung dieses Gegensatzes aber würden die verbundenen Parteien oder Mächte wieder ihren natürlichen Neigungen folgen, das heißt „einander abstoßen“ (Wirth 1841: 126 f.). Die gleichen Fliehkräfte sah ZACHARIÄ bereits innerhalb einer einzigen Partei am Werk. So schwäche gerade jeder Sieg „die Bande, welche die Parthei bisher zusammenhielten, durch die Uneinigkeit, welche nun in ihr über die Theilung der Beute entsteht“ (Zachariä 1839: 68 f.).

Dass eine solche Trennung früher oder später zwangsläufig erfolgen müsse, stand auch für MARX und ENGELS außer Frage. Dennoch plädierten sie auf dem Weg zur proletarischen Revolution für zeitweilige Zweckbündnisse der Kommunisten mit anderen als fortschrittlich angesehenen Kräften des politischen Spektrums. Vor allem im „Manifest der Kommunistischen Partei“ wird die „Stellung der Kommunisten zu den verschiedenen oppositionellen Parteien“ (MEW 4, 492) ausführlich behandelt und dabei die Notwendigkeit taktischer, auch lagerübergreifender Koalitionen im Parteienkampf ausdrücklich betont. So schlossen sich in Frankreich die Kommunisten an die „sozialistisch-demokratische Partei“ an, in der Schweiz unterstützten sie die „Radikalen“, in Polen jene Partei, „welche eine agrarische Revolution zur Bedingung der nationalen Freiheit macht“ (ebd.): „Mit einem Wort, die Kommunisten unterstützen überall die revolutionäre Bewegung gegen die bestehenden gesellschaftlichen und politischen Zustände.“ (Ebd., 493) Für Deutschland, heißt es konkret, „kämpft die Kommunistische Partei, sobald die Bourgeoisie revolutionär auftritt, gemeinsam mit der Bourgeoisie gegen die absolute Monarchie, das feudale Grundeigentum und die Kleinbürgerei“ (ebd., 492). Diese Koalition indes sei ebenfalls nicht von Dauer, insofern „nach dem Sturz der reaktionären Klassen in Deutschland, sofort der Kampf gegen die Bourgeoisie selbst beginnt“, so dass „die deutsche bürgerliche Revolution also nur das unmittelbare Vorspiel einer proletarischen Revolution sein kann“ (ebd., 493).

Ganz ähnlich hatte Engels sich bereits ein Jahr zuvor in den „Grundsätzen des Kommunismus“ geäußert (vgl. MEW 4, 379 f.). In einer weiteren korrespondierenden Stelle aus der Streitschrift gegen Karl Heinzen ist noch weitergehend sogar von einer zeitweiligen Identität sozialistischer und demokratischer Parteistandpunkte die Rede. Hier erklärt Engels, weit entfernt davon, mit den Demokraten „nutzlose Streitigkeiten“ anzufangen, träten die Kommunisten für den Augenblick „in allen praktischen Parteifragen selbst als Demokraten auf“. Solange die Demokratie noch nicht erkämpft sei, seien die „Interessen der Demokraten zugleich die der Kommunisten“ und die Differenzen zwischen beiden Parteien „rein theoretischer Natur“ (MEW 4, 317).

An diese Koalitionsstrategie hielten sich die Genossen auch in der Praxis. Dies belegt zum Beispiel ein Brief des Brüsseler kommunistischen Korrespondenz-Komitees vom Juni 1846, in dem die Parteizentrale einer Gruppe von Kommunisten in Elberfeld aus strategischen Gründen ein zeitweiliges örtliches Bündnis mit der Bourgeoisie empfiehlt: „so schließt Euch ihnen einstweilen in öffentlichen Demonstrationen an, verfährt jesuitisch, hängt die deutsch-

tümliche Ehrlichkeit, Treuherzigkeit und Biederkeit an den Nagel, und unterzeichnet und betreibt die Bourgeoispetitionen für Preßfreiheit, Konstitution usw.“ Man müsse in einer Partei alles unterstützen, was auf dem Weg zum politischen Endziel voranbringe und dürfe sich deshalb in Koalitionsfragen „keine langweiligen moralischen Skrupel machen“ (MEW 4, 22).

Ähnlich wie die politische Linke warb man auch auf der Rechten des vormärzlichen Parteienspektrums um Bundesgenossen und freiwillige Gefolgschaft. Dabei wollte man sich ebenfalls nicht vorschnell auf eine rigide Freund-Feind-Unterscheidung festlegen lassen. Stattdessen verbreitete etwa HUBER eine Art Losung des kleinsten gemeinsamen Nenners: „wer nicht wider uns ist, ist mit uns.“ (Huber 1841: 12) Das Einzige, worauf sich die verschiedenen Richtungen, Gesinnungen, Ansichten und Interessen für eine Kooperation innerhalb des konservativen Lagers verständigen müssten, seien auf dem Gebiet des geistigen Lebens die „Grundlagen christlicher Bildung“ (ebd.) sowie die Anerkennung der „Bedingungen und Forderungen des monarchischen Staatslebens“ (ebd., 13) im Bereich des Politischen. Wovon Huber seine Leser vor allem zu überzeugen suchte, war die Notwendigkeit eines überkonfessionellen Bündnisses des Konservatismus im Kampf mit den Liberalen. Der Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens, das in Deutschland erst mehr als 100 Jahre später mit der Bündelung katholischer und protestantischer Kräfte in der CDU realisiert werden sollte, war sich der Verfasser allerdings voll und ganz bewusst: „An eine Verschmelzung, Vereinigung oder auch nur an ein eigentliches Bündnis zwischen beiden wird Niemand denken, der das Wesen der einen und der andern begreift.“ Wohl aber lasse sich „ein anständiges Verhältnis bewaffneter Neutralität“ denken, welches jedem von beiden gestatte „seine Waffen gegen einen gemeinsamen Feind zu wenden“ (Huber 1842: 5).

Dieser Vorschlag stieß sofort auf Bedenken. „Daß Katholiken und Protestanten ihre Sache ohne Haß und Bitterkeit erörtern mögen“, war zwar auch der erklärte Wunsch eines katholischen Rezensenten Hubers, ein förmliches Parteienbündnis zwischen Katholiken und Protestanten schloss der Anonymus mit einer unschlagbaren Logik jedoch aus. Denn: „Wer fest an der Wahrheit hält, daß zweimal zwei vier sey, kann unmöglich mit denen, die behaupten es sey fünf, gegen Jene gemeinsame Sache machen, welche versichern es sey sieben.“ (Anonym 1843: 469) Ob der verpassten Gelegenheiten, alle systemerhaltenden Kräfte zu versammeln, beklagte der regierungstreue Autor FRIEDRICH WÜLFFING am Vorabend der Revolution hingegen, es wäre die Aufgabe der Regierung gewesen, beizeiten eine „conservative politische Coalition“ (Wülffing 1847: 17) gegen die Angriffe von links auf die Beine zu stellen.

Die Suche nach möglichen Bündnispartnern für die konservative Partei war damit noch lange nicht vom Tisch und förderte zum Teil skurrile Kombinationen zu Tage. So beargwöhnte etwa der Restaurationspolitiker und fürstentreue Verfassungspublizist CHRISTOPH CHRISTIAN VON DABELOW im Jahr 1816 voller Sorge eine große Koalition – „das wahre Gemälde einer Verbindung“ (Dabelow 1816: v) – der Monarchiebekämpfer in Deutschland: „Es giebt nemlich zwey große politische Partheyen, die Feudal-Aristocratische und die Democratische“, deren beider „Hauptzweck, die höchstmögliche Beschränkung der Herrscher“ (ebd., iii) sei. Während die erste die Souveränität der Herrscher-Familie im Prinzip akzeptiere und lediglich eine Art „Mitregierung“ verlange, propagiere die demokratische Partei das Konzept der Volkssouveränität. Damit lasse sie jeglichen Respekt gegenüber der Krone vermissen: „die Revolution gehört nach ihrer Meinung zur Ordnung und ist ein Purifications-Mittel in Staaten; sie allein will durch das Volk in willkürlich geschaffenen und veränderlichen Constitutionen

regieren“ (ebd., iv.). Obwohl nach Zielen und Mitteln äußerlich so verschieden, seien doch während der Napoleonischen Besatzung in Deutschland „beyde Partheyen vereinigt“ gewesen. Über den „primären Zweck – der Abschüttelung des Französischen Joches – wurde der secundäre bey Seite gelegt“. Nun, wo die äußere Bedrohung vorüber sei, „sind sie getrennt, und in heimlicher sowol als offener Opposition“ (ebd., v.).

Auch FRIEDRICH MURHARD schien eine Koalition der extremen Ränder des Parteienspektrums aus Gründen der Geltungssucht nicht völlig ausgeschlossen. So könne namentlich die „reactionäre Partei“ durch ihre Leidenschaftlichkeit so weit getrieben werden, sowohl ihre eigenen wahren Interessen als auch die der Monarchie zu verraten und „mit den untersten Volksclassen sich zu alliiren, um gegen ihre Gegenpartei den Kampf zu bestehen“ (Murhard 1848: 319).

Wahrscheinlicher und wünschenswerter als solche Szenarien erschien einigen konservativen Publizisten dagegen die Bildung einer, wie man sie heute nennen würde, „bürgerlichen“, Mitte-Rechts-Koalition unter Einschluss der Liberalen. Das Orakel eines solch „schwarzgelben“ Parteienbündnisses im Vormärz war der Schweizer FRIEDRICH ROHMER. In seiner oben bereits ausführlich besprochenen Schrift (vgl. Kapitel 2.3.1.4) „Die vier Parteien“ (1844) öffnete der Autor den Blick für eine ganz andere Grundstruktur des vormärzlichen Parteienwettbewerbs, die sich jenseits der herkömmlichen Lagergrenze von Konservatismus versus Liberalismus vollzog. Die Hauptachse der Parteienkonkurrenz sah Rohmer nun gerade nicht mehr zwischen linkem und rechtem, radikal-liberalem und konservativ-absolutistischem Lager verlaufen – außer im Bereich der Religion (vgl. Rohmer 1844: 356 ff.) –, sondern zwischen den beiden Mittelparteien auf der einen und den politischen Extremen auf der anderen Seite. „Das ganze wahrhaftige Leben ruht nur im Jüngling und im Mann.“ (Ebd., 25) In diesen beiden Lebensaltern seien die „bestimmenden Ideen der Menschheit“ beheimatet, „aus ihrer Reibung quillt der Segen hervor“ (ebd., 307). Und noch einmal unmissverständlich: „Es gibt nur zwei wahre Prinzipien, das liberale und das konservative: Das radikale Prinzip ist gehalten, wie der Knabe, das absolute leblos, wie der Greis: beide können nur als dienende [...], niemals als selbständige Elemente vorhanden sein.“ (Ebd., 33) Ein vollkommener Zustand im konstitutionellen Leben könne immer nur dann Wirklichkeit werden, „wenn die extremen Parteien nur mittelbar, als Trabanten, im Zuge stehn; während der organische Kampf zwischen den männlichen selbst vollzogen wird“ (ebd., 307). Unter einer solchen heilsbringenden Konstellation hätten Griechenland und Rom ihre größten Sternstunden erlebt (vgl. ebd., 308).

Dieselbe Grundaussage findet sich in einer im selben Jahr erschienenen, völlig von Rohmer abhängigen, weitschweifigen Flugschrift mit dem Titel „Das Volk und die Partheyen“ (Anonym 1844c), in der die praktische „Vereinigung aller jugendfrischen und reifen Geister“ zur „Bildung einer liberalkonservativen Parthei“ (ebd., 4) verlangt wird. Nur in diesem Sinne seien Absolutismus und Radikalismus zu zügeln. Erkennbar an Rohmer orientiert ist auch die Darstellung über „Conservative und Liberale“ in FRIEDRICH BÜLAUS „Neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik“ aus dem Jahr 1847, nach der „die gemäßigten Conservativen und die gemäßigten Liberalen“ und damit die Besonnenen, Gereiften beider Parteien sich „auf's nächste berührten“ (Bülau 1847: 448). Beide, der liberale Konservative wie der konservative Liberale, seien gleich weit entfernt von den beiden anderen, im politischen Spektrum existierenden Parteien, dem „Reactionär“ wie dem „Radicalen“ (ebd., 449). Die Ausdrücke „liberaler Conservatismus“ oder „conservativer Liberalismus“ (ebd., 448) seien damit keineswegs

Widersprüche, „wie wohl von radicaler Seite aus gespottet“ worden sei. Die Koalition der beiden Parteien bezeichne vielmehr „einen der wichtigsten Vorschritte in der politischen Entwicklung“ (ebd.).

Aller oberflächlichen Bekenntnisse zum Parteienpluralismus ungeachtet, schien somit im Kern einzig und allein eine „organische Coalition“ (Rohmer 1844: 362) aus liberalen und konservativen Kräften legitim. Demgegenüber seien alle anderen Parteien des politischen Spektrums für das konstitutionelle Leben wert- und belanglos. Die eigentliche Provokation dieser „geistreichen, originellen Paraphrase des Bestehenden“ (Abt 1848: 493) lag für einen Demokraten wie ABT nun gerade darin, dass Rohmer den beiden mittleren Lebensstufen, Liberalismus und Konservatismus, trotz ihrer äußeren Verschiedenheit eine innere Verwandtschaft und allen vier politischen Richtungen eine gewisse Berechtigung ihrer Anliegen attestierte. Rohmer vereine damit alle Eigenschaften „eines literarischen Parteigängers“ und verstehe es wie kein Zweiter, „aus den bestehenden Zuständen eine Wissenschaft zu machen [...] Seine Schrift ist die geistreiche Apologie jenes gewissen Etwas, das sich in der Politik ‚liberal-conservativ‘ nennt“ (ebd., 486).

Andererseits widersprach Rohmer zugleich den meisten seiner konservativen Zeitgenossen, die im Radikalismus nur eine besonders entschiedene Spielart des Liberalismus sahen, im Kern aber beide Richtungen für umstürzlerisch und damit gleich unvereinbar mit der Monarchie hielten. Demgegenüber erklärte Rohmer nun, der radikale Knabe und der liberale Jüngling glichen sich zwar äußerlich in der Art ihrer Tätigkeit, seien vom inneren Gehalt her jedoch grundsätzlich verschieden (vgl. Rohmer 1844: 25). Der Liberalismus blicke in Wahrheit auf den Radikalismus herab und beherrsche ihn (vgl. ebd., 29). Im Falle einer drohenden Revolution würde der Liberalismus „keinen Moment anstehen [...] mit ungetheilte[r] Energie den Thronen beizustehn“ (ebd., 363).<sup>56</sup> Allerdings sah auch Rohmer die Möglichkeit, dass die Struktur des Parteienwettbewerbs sich im Zeitverlauf ändern und andere „Allianzen“ (ebd., 34) als die von ihm favorisierte bürgerliche Koalition zur Macht gelangen könnten. So seien etwa die Ghibellinen im Mittelalter oder die Demokraten in Athen auf die „Vereinigung des Radikalismus mit dem Liberalismus“ gegen die anderen Parteien zurückzuführen. Der „Absolutismus mit dem Konservatismus“ sei die politische Koalition gewesen, die der Herrschaft der Guelfen in Italien sowie den Aristokraten und Oligarchen in Griechenland zugrunde gelegen habe. Eine Allianz des „Radikalismus mit dem Absolutismus“ schließlich habe zur belgischen Revolution geführt (vgl. ebd., 34). Des Weiteren sei es durchaus möglich, dass „das Extrem, wenn es den Zeitgeist für sich hat, auf eine Zeitlang zur herrschenden Partei“ (ebd., 308) werde, die nur durch die vereinte Anstrengung der Übrigen besiegt werden könne. Der Gegensatz der zwei großen, je zweifach in sich geschiedenen Lager verwandle sich dann in einen „Kampf dreier vereinigter Heere gegen Eines“ (ebd., 309).<sup>57</sup>

---

<sup>56</sup> Diametral dazu heißt es etwa bei HUBER, der Liberalismus in Deutschland gebe sich dazu her, die „junghegelsche Faktion zu begünstigen, ja sie als seinen eigentlichen Vorkämpfer zu verehren, da doch die Herrschaft der Intelligenz, wie sie seit etwa einem Jahr gepredigt wird, nichts anderes ist als die Republik“ (Huber 1841: 16). Viele Mitglieder der liberalen Partei täuschten sich darin, dass ein konstitutionelles Staatsleben „in der That ein wesentlich republikanisches mit dem Wesen der Monarchie durchaus unverträgliches“ wäre. Im Gegenteil: „Die große Mehrzahl hat nicht einmal einen Begriff davon, daß diese Entwicklung zu der Herrschaft parlamentarischer Majoritäten führen muß.“ (Ebd., 20)

<sup>57</sup> Dieselbe Einsicht in die zeitweilige Notwendigkeit solcher übergroßen Zweckkoalitionen formuliert schon 1816 auch der anonyme Verfasser des Artikels „Parteien in Frankreich“ in der Zeitschrift „Nemesis“: „Wäh-

Rohmers originelle Analysen der politischen Koalitions- und Kräfteverhältnisse seiner Zeit machen ihn sicherlich zu einer Art Star der vormärzlichen Parteiensystemforschung. Innerhalb der vormärzlichen Publizistik sehr viel weniger beachtet, aber keinesfalls weniger bedeutend ist dagegen der bereits zwanzig Jahre zuvor unternommene Versuch des hessischen Publizisten und Rechtsgelehrten LUDWIG HARSCHER VON ALMENDINGEN, die widerstreitenden politischen Richtungen seiner Zeit gedanklich und terminologisch zu systematisieren. Zwar verglich von Almendingen die Parteien (noch) nicht wie Rohmer mit Lebensaltern, durch eine gleichermaßen inhaltliche wie begriffliche Amalgamierung von Liberalismus und Konservatismus kreierte er jedoch den Neologismus vom „konservatorischen Liberalismus“ (zit. n. Faber 1967: 201). Damit nahm er Rohmers Plädoyer für eine liberal-konservative Koalition der mittleren Kräfte bereits vorweg. Der „konservatorische Liberalismus“ bestehe in der Verbindung der Ideen „Freiheit des Denkens“ (ebd., 199) – liberal – und „Erhaltung des Bestehenden“ (ebd., 201) – konservativ. Aber erst beide Elemente zusammen machen für von Almendingen die gemäßigte, politische Mitte oder mit anderen Worten die „wahre Politik“ aus.<sup>58</sup>

Dem vom Verfasser favorisierten Bündnis im Zentrum des politischen Spektrums steht linker Hand ein „umstürzender Liberalismus“ entgegen. Wahlweise tritt dieser auch als „revolutionäre Partei“ in Erscheinung und fällt personell mit den „politischen Unitariern“ („verwirrten Köpfen“ wie Jahn, Görres, Arndt, Fries und anderen) zusammen, die die Jugend verführen, alle bestehenden Regierungen stürzen und an deren Stelle eine unausgegorene Idee des Deutschtums setzen wollten (vgl. ebd., 200). Am rechten äußeren Rand verortet von Almendingen die der Aufklärung entgegenstehenden Dunkelmänner des „konservatorischen Obskurantismus“ (ebd., 201), mit denen vor allem die österreichische Politik seit 1819 identifiziert wird. Einen gar „umstürzenden Obskurantismus“ (ebd., 204), also eine Art Staatsstreich von rechts, sieht er am preußischen Hof im Gange, wo das „Berliner Kabinett oder die darin vorherrschende Partei“ den König durch das „Gespenst Revolution“ (ebd., 202) eingeschüchtert, zu einem „geistigen Staatsgefangene[n]“ und zum „Werkzeug ihrer eigenen Zwecke“ (ebd., 203) gemacht habe.

In der Mitte Liberalismus und Konservatismus vereint, dazu zwei extreme Parteien an den Rändern – dies ist genau die Konstellation, die eine Generation später auch Rohmer in seinem Vierparteiensystem entdecken sollte. Mit den gefundenen Bezeichnungen jedoch war von Almendingen weniger glücklich. Einerseits musste er sich in Form eines Wortspiels mit doch recht holprigen Komposita behelfen (konservatorischer Liberalismus, umstürzender Liberalismus, konservatorischer Obskurantismus), da ihm die wenig später gebräuchlichen Begriffe Radikalismus und Reaktion zur Bezeichnung der beiden politischen Extreme noch nicht zur Verfügung standen. Dies mag ein Grund dafür sein, warum Rohmers Koalitionslehre so

---

rend aber die Partei, welche zur Zeit die Macht besitzt, gerade vorwärts zu ihrem Ziele strebt, legen alle anderen Parteien für den Augenblick ihre Feindschaft zur Seite, und vereinigen, ihr Privatinteresse unter der Fahne des allgemeinen Besten verbergend, ihre Bemühungen, um den Sturz der triumphierenden Partei zu bewirken.“ (Anonym 1816c: 480)

<sup>58</sup> So skizziert auch bereits in einer 1819 verfassten Schrift ALMENDINGENS mit dem bezeichnenden Titel „Gegen Volksverführung und über Volksvertretung in zwei Kammern“. Eine Abhandlung, die, wie der Autor selbst meinte, zwar durchaus „für orthodox gelten konnte“, nach den Karlsbader Beschlüssen im Sommer 1819 „wegen ihrem dadurch ketzerisch gewordenen Inhalt“ (zit. n. Faber 1967: 201) jedoch nicht mehr die Zensur passierte.

viel populärer wurde. Vor allem der spätestens heute völlig aus der Zeit gefallene „Obskurantismus“ zur Bezeichnung der politischen Rechten gefiel von Almendingen selbst nicht. Er habe dieser Richtung eigentlich „einen anderen Namen geben“ wollen: „Mein unvollkommenes diplomatisches Wörterbuch versagt mir aber den Dienst“ (ebd., 201). Um die eigene Distanz deutlich zu machen, spricht er an einer Stelle vom lediglich „für konservatorisch erklärten Obskurantismus“ (ebd., 202) und nennt diesen zugleich „illiberal“. Doch auch die Verbindung des von ihm geschätzten Liberalismus mit dem Attribut „umstürzend“ zur Bezeichnung der linksextremen Partei bereitet ihm spürbar Bauchschmerzen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, darauf weist Faber (1967: 190) hin, dass von Almendingen den Parteibegriff selbst nur für die ihm missliebigen Extremisten von links und rechts reserviert hält – „revolutionäre Partei“ (ebd., 200), „an Intelligenz dürftige Partei der Unitarier“ (ebd., 201), „mächtige Hofpartei“ (ebd., 202), „antihardenbergische Partei“ (ebd., 203). Bei der Bezeichnung der Gemäßigten dagegen bleibt er stets seinen eigenen Wortschöpfungen treu. Faber folgert daher nicht zu Unrecht, das Wort Partei werde von von Almendingen noch „im negativen Sinne als Verbindung zur Verfolgung subjektiver oder (und) zerstörerischer Zwecke gegenüber dem Staatsganzen gebraucht“ (Faber 1967: 182). Diese bisweilen spürbare Skepsis seinem Gegenstand, der politischen Partei, gegenüber ist vielleicht der zweite Grund für die durchaus beklagenswerte Unsichtbarkeit des Namens von Almendingen innerhalb der vormärzlichen Parteientheorie.

Ungeachtet dieser kleinen Einschränkungen hat der Autor aber ganz zweifellos bedeutende Erkenntnisse über das Format des vormärzlichen Parteiensystems sowie dessen grundlegende Wettbewerbsstruktur zu Tage gefördert. Der Sache nach unterscheidet er nämlich bereits Anfang der 1820er Jahre alle politischen Kräfte in Deutschland, die 25 Jahre später die Revolution von 1848/49 prägen sollten. Und er sah – genau wie Rohmer, aber ein Vierteljahrhundert früher – auch bereits viel klarer als ein Mann wie Huber voraus, dass der deutsche Liberalismus, wenn es zum Schwur kommt, strukturell staatserhaltend („konservatorisch“) auftreten und damit stets ein natürlicher Verbündeter des Konservatismus sein würde, anstatt sich als „umstürzender Liberalismus“ auf die Seite der Revolution zu schlagen. Damit gebührt dem heute auch innerhalb des Fachs völlig vergessenen Ludwig Harscher von Almendingen sicherlich das Prädikat eines bedeutsamen Pioniers der Parteiensystemforschung in Deutschland.<sup>59</sup>

#### **2.3.4 Richtung des Parteienwettbewerbs: Vom Abklingen der politischen Opposition**

Man kann Polarisierung und Segmentierung als zwei Seiten derselben Medaille betrachten. Beide Eigenschaften geben letztlich Aufschluss über die Frage, wie kompetitiv bzw. kompromissbereit die Kontrahenten innerhalb eines Parteiensystems sind. Fast noch interessanter als die Betrachtung dieses Status quo erschien vielen Autoren vor 1848, eine Prognose dar-

---

<sup>59</sup> HARTWIG BRANDT sieht in von Almendingen gar einen theoretischen Wegbereiter des Repräsentationssystems, der einem Burke, Madison oder Sieyès als „ebenbürtig“ (1968: 196) zur Seite gestellt werden könne. Diese Einschätzung bezieht sich allerdings auf von Almendingens bereits 1814, zunächst als Auftragsarbeit für die nassauische Regierung erschienene Schrift „Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“, einem „Paradebeispiel für einen Verfassungsliberalismus westlichen Zuschnitts“ (Brandt 1968: 190).

über anzustellen, in welche Richtung sich der vormärzliche Parteienwettbewerb ändern könnte, würde oder sollte. Grundsätzlich kann die Richtung eines Parteienwettbewerbs zentripetal oder zentrifugal verlaufen. Zentripetal bedeutet, dass die Parteien sich aufeinander (und die politische Mitte) zubewegen. In einem zentrifugalen Wettbewerb hingegen entfernen sich die Parteien insgesamt voneinander. Extreme Positionen werden gestärkt, das Zentrum geschwächt. Im äußersten Fall kann es zum Auseinanderbrechen des Parteiensystems oder sogar zum Bürgerkrieg kommen (vgl. Ware 1996: 170). Im Vormärz finden sich Befürworter beider Entwicklungen in ungewöhnlichen Koalitionen wieder. Während sich vor allem konservative und sozialistische Autoren im Sinne klarer Systemalternativen in der Politik unisono für eine weitere Zuspitzung des Parteienstreits aussprachen, hoffte der weitaus größere Teil der liberalen und demokratischen Denker auf ein Abklingen der Auseinandersetzungen oder sehnte gar ein harmonisches Ende aller Parteienkämpfe herbei.

Schon 1842 stellte VICTOR AIMÉ HUBER fest, was erst recht für heutige Parteiendemokratien gilt, nämlich dass sich zentrale Begriffe der politischen Auseinandersetzung fast wörtlich in den Programmen aller Parteien finden und damit zur Ununterscheidbarkeit der Lager beitragen: „Recht, Licht, Freiheit, Wissenschaft, Kunst, Bildung, Industrie, Volks- und Menschenglück“ – alle diese schönen Dinge seien, wie sich von selbst verstehe, die „wahren eigentlichen Losungen der konservativen Parthei“ (Huber 1842: 62). Aber sie seien zugleich von der destruktiven Seite „usurpirt“ und bildeten daher „kein Unterscheidungszeichen“ mehr. Im Kampf um Begriffe wilderten die Liberalen also auf fremdem Territorium und griffen somit den Kern des Konservatismus an: „Sogar Christenthum, christliche Kirche, Monarchie führen sie im Munde so gut wie wir, obgleich sie darunter ganz andere Dinge, oder [...] Undinge verstehen“ (ebd.), echauffierte sich der Publizist.

Eine ähnliche Beobachtung macht 1824 ein Anonymus mit Blick auf den Parteienstreit zwischen „Ultraismus und Liberalismus“ in Frankreich: „Welche Veränderung ist in den letzten zwei Jahren mit den Ultras und Liberalen der französischen Wahlkammer vorgegangen! Kaum ist man im Stande, beide voneinander zu unterscheiden, so viel haben diese von jenen, jene von diesen angenommen.“ (Anonym 1824: 112) Er zitiert ein Sprichwort, das besagt: „Die beste Lunge erschöpft sich.“ Dem Parteigeist gehe es nicht besser: „Wie heftig er auch im ersten Beginnen seyn möge: nach und nach kommt er zur Besinnung. Der Gesichtskreis erweitert sich; am meisten in der Bekämpfung der Gegner“ (ebd.). Ganz unvermerkt gelange man so zu der Überzeugung, dass nicht jede Behauptung des Gegners falsch sei. Auf diese Weise näherten sich die Parteien an, bis sie einander zum Verwechseln ähnlich geworden sind.

Huber hielt eine solche Entwicklung für fatal und plädierte für klare Unterscheidungen in der Politik, denn: „Mit einer Fahne, die dem Feind eben so gut dient als uns, mit einer Lösung, die der Sprachgebrauch oder Sprachmißbrauch der schlechten wie der guten Sache dienlich macht, ist es wahrlich nicht gethan.“ (Huber 1842: 62) Zwar könne man sich mit dem Fischen im Diffusen der politischen Mitte durchaus kurzfristige Erfolge verschaffen, „aber wehe dem Führer, der zur Zeit der Entscheidung auf sie rechnen wollte“ (ebd.). Man müsse vielmehr den Parteienwettbewerb an den Rändern des politischen Spektrums forcieren. Die konservative Partei erscheint dabei als Avantgarde des Volkes auf dem Weg zu einem revitalisierten christlich-monarchisch geprägten Staat. Erst ganz am Ziel dieses steinigen Bildungs- und Umerziehungsweges, in dessen Verlauf sich die politischen Gegensätze zunächst unweigerlich zuspitzen müssen, winkt schließlich das hegemoniale Ende aller Parteikämpfe. Indem

sie dem Konservatismus zum Sieg verhilft, wird die konservative Partei so zum Instrument ihrer Selbstauflösung: „Erst wenn der conservative Geist des Volks überall zum lebendigen Bewußtsein gekommen ist, können die entschiedenern, bewußtern Elemente – zu denen wir uns rechnen und die wir so eng wie möglich zu vereinigen wünschen – erwarten in dem allgemeinen nationalen Leben aufzugehen.“ (Huber 1845: 2)

Hier klingt Huber nun beinahe wie ein Dialektiker und sein an Hegel geschulter Dauerrivale ARNOLD RUGE, der ebenfalls für eine zentrifugale Richtung des Parteienwettbewerbs plädierte. Die Erfahrung lehre nämlich, dass „ein Extrem immer mit Nothwendigkeit das andere hervorruft, ja daß nur dort überhaupt Entwicklung und Leben existiert, wo noch Gegensätze auszugleichen sind, wo es Kampf kostet und Ueberwindung“ (Ruge 1842a: 1179). Da der Wettstreit der Motor des Fortschritts sei, könne das Ziel von Politik auch sinnvollerweise gar nicht in einer falschen Harmonie um jeden Preis bestehen. Vielmehr plädiert auch Ruge für klare politische Alternativen und eine noch stärkere Polarisierung der Parteien untereinander. Jede Partei müsse „in sich selbst die Wahrheit, die Unwahrheit dagegen an der andern Partei haben, und die Unbestimmtheit, die im bloßen Gegensatze liegt, muß vielmehr zur größten und bewußtesten principiellen Bestimmtheit fortgehen“ (ebd., 1180). In diesem Kampf der Prinzipien könne es keinen Konsens, keinen kleinsten gemeinsamen Nenner geben. Denn „theoretisch etwas Anderes toleriren, als die Vernunft [...] hieße der Vernunft zumuthen, von sich selber abzufallen und die Unvernunft gelten zu lassen“ (Ruge 1840: 295).

Dagegen riefen liberale Stimmen zur Mäßigung im Parteienstreit auf, weil „es viel Unheil geben wird, wenn man fortfährt, sich nach dem Extreme zu bewegen“ (Krug 1835b: 333). Zwar vergleicht auch ZACHARIÄ den Parteienkampf zeitweise mit Krieg, genau wie dieser habe aber auch jener gewissen Regeln zu gehorchen. Jedenfalls dürfe sich eine Partei, um den Sieg zu erringen, nicht unerlaubter Mittel bedienen, „als da sind Gewaltthaten, Hinterlist. Verbindungen mit dem Auslande, Partheizeichen, Verdächtigung der Gegner“ (Zachariä 1839: 68). Vor allem der letzte Punkt liegt dem Autor am Herzen. Eine jede politische oder religiöse Meinung könne Verteidiger haben, die ihr aus redlicher Überzeugung anhängen. Diese Vernunftvermutung müsse man zunächst immer voraussetzen. Auch würden in der Hitze des Gefechts manchmal radikale Meinungen geäußert, „ohne die Absicht, sie in derselben Ausdehnung im Leben anzuwenden“ (ebd.). Als Beispiel für einen wegen seiner Mäßigung vorbildlichen Parteikampf nennt der Autor das Ringen zwischen Patriziern und Plebejern in Rom. „Endlich; auch der Sieg, den eine Parthei davon trägt, ist von ihr mit Mäßigung zu benutzen.“ Denn es sei zu befürchten, dass „die Parthei die gewaltsam unterdrückt wird, zu noch gewaltsameren Mitteln ihre Zuflucht nehme“ (ebd., 68 f.).

Parteisplaltung könne indes nur dann ein Glück für das Gemeinwohl sein, wenn sie aus „objectiver Nothwendigkeit organisch entspringt“ (Rosenkranz 1843/ 1962: 81). Zynischen Machtpolitikern, die die Parteien und deren Interessen für manipulierbar hielten, erteilt deswegen auch KARL ROSENKRANZ eine deutliche Absage: „Die gemachte Entzweiung, nach dem Macchiavellistisch-Jesuitischen Grundsätze des divide et impera hervorgebracht, ist nur eine Uneinigkeit, welche, wofern die Existenz der Partei auf einer wirklich substantiellen Basis beruhet, lediglich einen Wechsel der Personen, weiter nichts, zur Folge haben kann.“ (Ebd.) Die rechte Form der Auflösung sei dagegen jene, „welche der Partei, weil sie ein unabweisliches Bedürfniß repräsentirt, die Nothwendigkeit ihrer Geltung zugesteht und sich durch den Kampf mit ihrer Gegenpartei sich selbst auflösen lässt“ (ebd., 84).

Kennzeichnend für solch liberales Kompromissdenken und die damit verbundene Furcht vieler gemäßigter Autoren, als umstürzlerische Jakobiner diskreditiert zu werden, ist ferner die Vehemenz, mit der ein konstitutioneller Monarchiebefürworter wie der spätere Bamberger Bürgermeister und bayerische Landtagsabgeordnete FRANZ LUDWIG VON HORNTHAL 1816 auf die These des Absolutisten Christoph Christian von Dabelow reagiert. Dieser zufolge würden die Throne in Deutschland gleichermaßen durch „zwey große politische Partheyen“ bedroht, „die Feudal-Aristocratische und die Democratiche“, deren beider „Hauptzweck, die höchstmögliche Beschränkung der Herrscher“ (Dabelow 1816: iii) sei. Den gefährlichen Eindruck, liberale Kräfte versuchten, nur wenige Jahre nach der französischen Besatzungszeit, einen spaltenden Keil in die nationale Einheit der Schicksalsgemeinschaft Deutschland zu treiben, sucht von Hornthal unbedingt zu zerstreuen. „Nirgendwo“ seien solche Parteien am Werk, „als in der Einbildungskraft des Herrn Staatsraths Dabelow“. Stattdessen spreche sich überall „deutscher Biedersinn, Redlichkeit, Offenheit, mit Ergebung und Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland aus“ (von Hornthal 1816: 12). Dabelow solle sich schämen, den „Saamen des Misstrauens, besonders in der gegenwärtig so stark bewegten Zeit, auszustreuen“ (ebd.). Zwar seien in der Frage der Freiheit tatsächlich auch „Deutsche mit Deutschen in Opposition“ (ebd., 20), dass aber die nach gesetzlicher Freiheit verlangende Partei die Revolution als zur Ordnung gehörend und „ein Purifications-Mittel in Staaten“ (Dabelow 1816: iv) betrachte, weist von Hornthal entschieden zurück. Es sei weder „Anarchie“ noch die „republikanische Freiheit der Demokratie“, die dem deutschen Charakter am besten zusage, sondern „Freiheit, die in beglückender Monarchie (im Entgegensatze mit Despotie) bestehen, blühend sein kann“ (vgl. von Hornthal 1816: 15 f.).

Eine solche Verwischung aller Parteigrenzen im Namen des vormärzlichen Liberalismus, die von Hornthal hier de facto propagierte, verbunden mit dem Ziel eines harmonischen Gleichgewichts zwischen Staat und Gesellschaft, deren Interessen als homogen vorgestellt wurden, kam durchaus dem staatsphilosophischen Ideal der politischen Romantik nahe, die ihrerseits von der Sublimierung des Parteienstreits in einem „höheren Dritten“ schwärmte (vgl. dazu Kapitel 1.1.4). Gleichwohl entsprachen das etwa von GÖRRES oder MÜLLER geforderte Abklingen der Parteikämpfe und damit das Ende der politischen Opposition im Ganzen nicht minder dem verfassungsmäßigen Ideal einiger namhafter Demokraten der deutschen Vormärzzeit. Wie zuvor schon bei der Frage der Gewalt (vgl. Kapitel 1.5.2) oder beim Problem des Pluralismus (2.3.1.2) war die Parteientheorie der Demokraten also auch insofern ambivalent, als die von ihnen bevorzugte zentripetale Richtung des Parteienwettbewerbs nicht recht mit der gleichzeitigen Würdigung des Nutzens und der Dynamik unausgeglichener Parteigegensätze zusammenpassen wollte. Diesseits wurden die Parteien zu Vehikeln der Volkssouveränität und Geburtshelfern der Geschichte stilisiert, in deren dialektischem Ringen man das sicherste Mittel zur Förderung von Fortschritt, Kultur und Freiheit sah. Jenseits des unvermeidlichen Sieges der Demokraten sollten die Kämpfe jedoch enden, entweder als Folge hegemonialer Herrschaft der demokratischen Partei oder besser noch durch die harmonische Auflösung aller Partikularismen in einem höheren Ganzen, ähnlich wie die Romantiker es sich vorstellten.

In die zweite Richtung einer solchermaßen universal befriedeten Harmonie zielte neben Julius Fröbel auch die Geschichtsphilosophie JOHANN GEORG AUGUST WIRTHS, einer der maßgeblichen Führungsfiguren der vormärzlichen Demokraten und Mitinitiator des Hamba-

cher Fests. Ähnlich wie der Mensch durch Forschung und Erkenntnis immer tiefer in die Gesetze und Geheimnisse der Natur eingedrungen sei, so führte Wirth 1836 im zweiten Band seiner „Fragmente zur Culturgeschichte“ aus, und sich dadurch von der Herrschaft blinder Naturkräfte emanzipiert habe, müsse er nun unweigerlich auch im Bereich des Geistig-Politischen „die fremdartigsten und willkürlichsten Kräfte zu einem gemeinschaftlichen Baue innerer Ordnung und Zweckmäßigkeit“ verbinden. Denn „alle widerstrebenden Elemente der Kindheitsstufe der Völker leiten große Grundgesetze der Natur sicher und unfehlbar zu dem Momente der Harmonie und der Ordnung, welcher sich in der Blüthezeit der Nationen so glücklich und schön entfaltet“ (Wirth 1836: 82). Nicht mit dem Zeitalter eines demokratischen Parteienwettbewerbs, sondern erst mit jenem künftigen Zustand innerer und äußerer Befriedung sei der „Zenithe des Lebensalters der Menschheit erreicht [...], nämlich die allgemeine Idee der Tugend, Freiheit und Gerechtigkeit, der harmonische Einklang der Milde, Humanität und Liebe, das Ebenmaß der Rechte und Pflichten und der Segen eines zwar mäßigen, doch allgemeinen Wohlstandes der Völker“ (ebd.).

Für einander entgegengesetzte Meinungen und Interessen scheint in dieser schönen neuen Welt kein Platz mehr. An sie ergeht bereits in Wirths berühmter „Vertheidigungsrede vor den Assisen zu Landau“ (1833) eine ernste Warnung: „Wage es dann auch keine Partei, innerliche Stürme oder irgend eine Unordnung zu erregen – die öffentliche Meinung vernichtet sie mit einem Schlage, und das große, charakterstarke, gerechte und besonnene Volk geht dem erhabenen Ziele der Menschheit mit Sicherheit entgegen.“ (Wirth 1833: 46). Für die Deutschen wäre es daher die heiligste Pflicht, wie Wirth wiederum an anderer Stelle fordert, „alle ihre andern Fragen bei Seite zu legen und in Vereinigung aller Parteien und Meinungen vor allem nach Einheit zu streben“ (Wirth 1841: 143). Selbst die „Zwecke der Freiheit“ seien diesem Einheitspostulat „noch untergeordneter“ (ebd.).

Dabei hatte der Autor selbst einige Jahre zuvor in einem Artikel seiner Zeitschrift „Der Kosmopolit“ unter dem Titel „Ueber die politischen Partheien im Staate“ (Wirth 1831) noch die Grundzüge eines scheinbar auf Dauer angelegten Systems der politischen Parteien entworfen (vgl. Hüls 2004: 128). Der spätere Fürstenschreck unterscheidet hier die „Nüancen“ der Thron- und Volksfreunde und nennt beide Richtungen „gleich nützlich, gleich ehrwürdig“, da ein vollkommener Zustand der Staatsverfassung „nur aus dem Kampfe der Bewegung und des Widerstandes im practischen Leben allmählich hervortreten“ (Wirth 1831: 17) könne. Die entgegengesetzten Grundsätze der Bürger bewahrten den Staat vor „excentrischen Sprüngen“ (ebd., 18) und garantierten durch wechselseitigen Widerstand allen Reformen die erforderliche Reife. Der natürliche Parteienkampf sei somit gar als Zeichen für die „unendliche Weisheit der Vorsehung“ (ebd.) zu betrachten.

Ein Widerspruch zu Wirths späterem „Ideal des organischen Staates“ (Hüls 2004: 128) besteht hier aber nur bedingt. Schließlich ist auch dieses frühe Zweiparteiensystem auf Ausgleich und Versöhnung angelegt. Die Existenzberechtigung der jeweiligen Gegenpartei wird durch die Kontrahenten nicht in Zweifel gezogen. Eigentlich, so Wirth, bestehe zwischen einem gemäßigten Thronfreund und einem gemäßigten Volksfreund daher auch gar „kein großer Unterschied“ (Wirth 1831: 17). Anders sieht die Sache schon bei den radikalisierten Gruppierungen an den Rändern der beiden großen Lager aus, wo sich rechts die Ultra-Royalisten und links die Ultra-Liberalen tummeln, die in ihrer höchsten Potenz, als Absolutisten oder Republikaner, auch vor der Revolution nicht zurückschreckten. Von diesem Mittel

im Parteikampf will der Autor aber partout (noch) nichts wissen. Er lobt stattdessen den Kurs der „Lojalen, welche ihre Parthei nur auf gesezlichem Wege unterstützen“ (ebd., 18) und gefällt sich im Übrigen in der Rolle eines wahrhaft liberalen Mannes, in dessen aufgeklärter, großer Seele „Partheigeist und Selbstsucht, Leidenschaft und Vorurtheile bis auf die kleinsten Nüancen untergegangen sind“ (ebd.). Es sei daher selbstredend, dass „man unter ‚Liberalen‘ in diesem Sinne keine Parthei verstehen“ (ebd., 19) könne.

Viel höher stehen die Parteien dagegen anfangs bei JULIUS FRÖBEL im Kurs. Ihre Aufwertung ergibt sich hier aus einer entscheidenden Modifikation des Gesellschaftsvertrages der Naturrechtsphilosophie. Man möge sich zunächst klar machen, fordert der Autor 1847 in seinem zweibändigen „System der socialen Politik“, dass „der Vertrag, welcher den factischen Zustand in einen rechtlichen umwandeln soll, nicht zwischen Individuen sondern zwischen Volksparteien geschlossen wird“ (Fröbel 1847a: II, 88 f.). Das Rechtsverhältnis gehe somit nicht, wie Hobbes und Rousseau es sich gedacht hätten, „aus dem Kampfe Aller gegen Alle, sondern aus dem Kampfe von Massen gegen Massen hervor; und Massen sind es also welche pacisciren müssen“ (ebd., 89). Der Parteienbegriff ist hier – auf dieser ersten Entwicklungsstufe des Parteiensystems – soziologisch noch sehr weit gefasst. Fröbel spricht ihnen gegenüber auch von „factischen Parteien“ (ebd., 90), die man sich wohl am ehesten als rivalisierende, um Macht und Deutungshoheit kämpfende Interessengruppen vorstellen kann. Durch den historischen Abschluss einen Rechtsvertrages dieser Prototypen untereinander über die Organisation des Staates entstehen jedoch – in einem zweiten Entwicklungsschritt – „Parteien von verfassungsmäßiger Existenz“, auch „freie Personen“ genannt, die unter allen Umständen die „Rechtsfähigkeit zum Abschlusse aller beliebigen Verträge haben“ (ebd., 91).

Als weltanschaulich fundierte Organisationen der politischen Interessenvertretung sind Fröbels Parteien jedoch zugleich „in eine teleologische Perspektive eingebettet“ (Göhler/Klein 1991: 429) und erscheinen als Sonderfall einer bestimmten Entwicklungsstufe der Kultur. Insofern ist die Beschreibung im „System der socialen Politik“ eher als Prognose denn als präzise Diagnose des zeitgenössischen vormärzlichen Parteiwesens zu deuten. So räumt der Verfasser selbst ein, „nicht auf einen unmittelbaren und damit unvermeidlich unreifen Erfolg“ hingearbeitet, sondern „die principielle Perspektive auf die Zukunft“ (Fröbel 1847a: I, IV) gerichtet zu haben. Der Autor geht nämlich davon aus, dass sich an die beiden ersten Entwicklungsstufen des Parteiensystems eine dritte anschließen wird, die durch das Abklingen der Meinungskämpfe gekennzeichnet ist und somit gleichzeitig das Ende des Pluralismus markiert. Denn sollen die beschriebenen Veränderungen „ein wahrer Fortschritt in der Gerechtigkeit“ sein, so müssten diese „die Grenzen des Widerstreites der Parteizwecke mehr und mehr einschränken, die der Zweck- und Rechtsgemeinschaft erweitern, und endlich alle Opposition im Staate in eine schöne Mannigfaltigkeit der Bewegung des Willens und der Erkenntnis auflösen“ (Fröbel 1847a: II, 92).

Die Parteien im modernen Sinne ließen sich also lediglich in die mittlere Stufe eines als Höherentwicklung gedachten und auf einen sittlichen Endzweck hin ausgerichteten Dreischritts einordnen. Die Lektüre ist also mit Vorsicht zu genießen. Sie erweist sich bei näherer Betrachtung als vielschichtig und mehrdeutig und ist nicht einfach eine Theorie des modernen Parteienstaates – „eher fast das Gegenteil“ (Göhler/Klein 1991: 428). Eingebettet in höhere Zwecke und eine utopische Fortschrittserzählung der Geschichte sind die modernen Parteien der heutigen Verfassungsstaaten nämlich nur als Übergangsstufe konzipiert. Sie werden zu

Auslaufmodellen, sobald alle gesellschaftlichen und politischen Konflikte befriedet sind. Fragt man zudem, wo im „System der socialen Politik“ auf der Ebene der konkreten Ausgestaltung der Staatsorgane die Parteien letztlich bleiben, so muss man etwas ratlos konstatieren, dass sie „verschwunden“ (Bermbach 1986: 363) sind. In Fröbels Gesamtentwurf eines auf der Grundlage der direkten Demokratie organisierten Gemeinwesens spielen sie jedenfalls im weiteren Verlauf seiner konzeptionellen Entwicklung keine Rolle mehr.

Die Hoffnung auf ein solches, friedliches Ende der Geschichte zeigt sich auch in einem Gedicht aus der Feder ROBERT BLUMS, einem engen Parteifreund Fröbels, als „Prolog zur Feier des Constitutionsfestes am 4. September 1835“. Der Parteienwettbewerb ist hier extrem negativ konnotiert: Zwietracht, Verwirrung, feindliche Trennung jenseits. Diesseits der großen Zeitenwende dagegen unbewölkter Friede unter der mächtigen Ägide einer künftigen Verfassung, die allein Freiheit und Gleichheit aller Bürger garantiert. In den Strophen drei und vier heißt es wörtlich:

„Ja, innig müssen wir des Tags uns freuen,  
Wenn unser Geist hin in die Ferne schweift:  
Indessen dort der feindlichen Parteien  
Unseliger Kampf von Neuem um sich greift,  
Indessen sie Verbrechen selbst nicht scheuen  
Und sich Verwirrung auf Verwirrung häuft;  
Der Zwietracht Funken fort und fort entbrennen  
Und feindlich sich die Elemente trennen; –

Umgibt uns hier ein unbewölkter Friede,  
Der Ruhe Glück, die schöne Einigkeit;  
Verstummt sind alle Meinungsunterschiede,  
Vergessen ruhet der Parteien Streit,  
Seit der Verfassung mächtige Aegide  
Mit ihrem reichen Segen uns erfreut;  
Seit Jeglichen sie gleiche Pflicht gelehret  
Und gleiche Freiheit Jeglichem gewähret.“  
(Blum 1835/ 1979: 270)

Aus der Sicht einer glorreichen, freudigen Zukunft liegen die Parteienkämpfe bei Blum hier in einer düsteren und fernen Vergangenheit.

In ganz ähnlicher Weise erscheinen Parteien bei dem Naturrechtler HEINRICH AHRENS. Allerdings lediglich in einer bereits fast überwundenen Periode der Menschheitsgeschichte, in der sich die verschiedenen sozialen Elemente eines Volkes, wenn auch nicht mehr in einem regelrechten Krieg miteinander, so aber doch „in einem Zustande der Opposition, der Zwietracht und des Kampfes“ (Ahrens 1846: 208) miteinander befinden, der an Hobbes' düstere Schilderung des Naturzustands erinnert. In dieser Periode teilten die Menschen sich

„fast in eben so viele Parteien, als es persönliche oder Gesamtinteressen in diesem Streite gibt [...] und während die Institutionen selbst im Streite liegen, wenden die einzelnen, sich selbst überlassenen Mitglieder, welche durch die Rücksicht des Eigennutzes getrieben werden, alle aus dem Verstande des Einzelnen entspringenden Mittel der List, der Berechnung und des Ehrgeizes an, um sich das möglich größte Maß von Wohlleben und Glück zu verschaffen“ (ebd., 208 f.).

In diesem Wettstreit sei der Sieg „häufig nur mit der völligen Niederlage der Gegner“ zu eringen. Somit führe der Parteienwettbewerb, wenn er nicht von einer höheren Instanz reguliert und letzten Endes stillgelegt werde, unweigerlich dazu, dass „die mächtigsten immer die schwächsten verschlingen und vernichten [...] die Ungleichheit immer größer wird, und das Elend der untern Klassen reißende und für die Ruhe der socialen Ordnung Gefahr drohende Fortschritte macht“ (ebd., 209). In einer solchen Situation sei es die Aufgabe der Wissenschaft, namentlich der Philosophie, nach Mitteln und Wegen zu suchen, „um aus diesem Stande der Opposition, des Kampfes und der Konkurrenz herauszukommen“ (ebd.) und in eine „dritte Periode der socialen Entwicklung“ überzuleiten, „welche durch das Princip der Harmonie charakterisirt ist“ (ebd., 210). Dies aber könne zweifellos nur durch „die Verbreitung neuer organischer Principien für die Gesellschaft“ (ebd.) gelingen, die der Verfasser selbst praktischerweise aufgestellt habe.

### **2.3.5 Im Verhältnis einer „innersten Verwandtschaft“? Existenz und Stärke von Parteienfamilien**

Eine weitere Möglichkeit zur Klassifizierung von Parteiensystemen, die eng mit der Frage der Polarisierung und Segmentierung zusammenhängt, stellt schließlich die Abgrenzung verschiedener ideologischer Parteienfamilien dar. In einem alltagssprachlichen Verständnis bezeichnet „Familie“ eine „Form der sozialen Vergemeinschaftung, die auf einem gemeinsamen genetischen Code und/oder auf partieller Freiwilligkeit“ (Bukow/Höhne 2013: 819) basiert. Analog zu dieser Begriffsverwendung gründet die Parteienforschung die angebliche Zugehörigkeit politischer Parteien zu einer Parteienfamilie gewöhnlich auf den gemeinsamen genetisch-historischen Kontext ihrer Entstehung – ihre „Geburt“ (Duverger 1959: 13) – oder die Ähnlichkeit ihrer politischen Anliegen und Äußerungen und damit auf eine freiwillige, weltanschauliche Wahlverwandtschaft. So kommt zum Beispiel KLAUS VON BEYME in seiner bekannten Typologisierung auf neun klassische Parteifamilien: liberale und radikale Parteien, konservative Parteien, sozialistische und sozialdemokratische Parteien, christdemokratische Parteien, kommunistische Parteien, Bauernparteien, regionale und ethnische Parteien, rechts-extremistische Parteien und die ökologische Bewegung (vgl. von Beyme 1984: 36 f.). Auch wenn der analytische Nutzen von „Parteienfamilien“ als Ordnungs- und Erklärungsmodell in Zeiten nachlassender ideologischer Grundierung der Parteien zuletzt etwas in Zweifel gezogen wurde, ist die Familienidee bis heute eine der am häufigsten verwendeten Metaphern der international vergleichenden Parteienforschung geblieben (vgl. Jun/Höhne 2012).

Wenig bekannt war dagegen bislang der Umstand, dass Parteienfamilien als „politikwissenschaftliches Ideal- und als politikpraktisches Realmodell“ (Höhne 2012: 10) nicht erst seit dem 20. Jahrhundert, sondern bereits in der vormärzlichen Publizistik und Staatsphilosophie wahrgenommen und diskutiert wurden. Im engeren Sinne taucht der Begriff „Partei(en)-familie“ selbst, soweit ich die Quellen überblicke, vor 1848 zwar noch nicht auf, als eine Form von „Ur-Parteienfamilien“ waren den meisten Autoren aber spätestens seit Friedrich Rohmers Schrift über „Die vier Parteien“ (1844) absolutistische, konservative, liberale und radikale Parteien der Sache und dem Namen nach bekannt. Darüber hinaus sind für die Zeit des Vormärz insgesamt mindestens vier Hinsichten auszumachen, entlang derer Analogien zwischen den bekannten Parteien und dem Konzept der Familie herausgearbeitet wurden. Im

Einzelnen sind dies: a) die Annahme einer geistigen oder historisch-genetischen Verwandtschaft mehrerer Parteien, b) die Darstellung des Parteienwettbewerbs als Familienstreit, c) die metaphorische Beschreibung einer einzelnen Partei und ihrer Mitglieder als Familie und d) der Verweis auf den transnationalen Charakter von Parteienfamilien.

Besonders deutlich ausformuliert findet sich die Vermutung einer ideologischen und genetischen Verwandtschaft mehrerer Parteirichtungen in der Parteienlehre FRIEDRICH ROHMERS. Sie ist zwar nicht aus diesem Grund, aber dennoch zu Recht als „organologisch“ bezeichnet worden. Gleich einer mehr oder weniger glücklichen Familie erscheinen hier alle Parteien als „Teile eines prästabilierten Ganzen“ (Schieder 1974a: 116 f.). Wie bereits erläutert (vgl. Kapitel 2.3.1.4), leitete Rohmer seine vier „Grundparteien“ (Rohmer 1844: 31) aus den „Lebensstufen des menschlichen Geistes“ (ebd., 18) her. Im Text heißt es weiter: „Der Jüngling ist liberal, der Mann konservativ, der Knabe radikal, der Greis absolut.“ (Ebd., 32)

Doch gibt sich der Autor mit einer einfachen Linearität der Parteientwicklung, gekoppelt an das Älterwerden des Menschen nicht zufrieden. Übertragen auf das Verhältnis der Parteien und ihre möglichen Konflikte kommt er vielmehr sofort auf die verschiedenen Verwandtschaftsbeziehungen der einzelnen Parteien untereinander zu sprechen: „Äußerlich verwandt, aber innerlich ferne“ (ebd.) sei der Liberalismus dem Radikalismus sowie der Konservatismus dem Absolutismus. „Äußerlich geschieden, aber innerlich nahe“ (ebd.) stünde dagegen der Liberalismus dem Konservatismus und der Radikalismus dem Absolutismus. Aller äußeren Verschiedenheiten ungeachtet stünden somit Jüngling und Mann, d. h. Liberalismus und Konservatismus, im Verhältnis einer „innersten Verwandtschaft“ (ebd., 300). Auch finde sich im Verhältnis der Parteien der natürliche „Gegensatz von Mann und Weib“ (ebd., 26) wieder: „Der Knabe und der Greis sind verhältnismäßig weiblich, der Jüngling und der Mann sind männlich geartet.“ (Ebd.)

Die doppelte Provokation dieser neuen Familienverhältnisse bestand nun einerseits darin, dass sich die radikalen Knaben (Demokraten) durch die Arroganz der Macht der mittleren Jahre diskreditiert, ins Abseits des politischen Wettbewerbs und unversehens sogar in eine Art geistige Verwandtschaft mit dem verhassten Absolutismus gedrängt sahen – „Knabe und Greis, weil beide weiblich sind, berühren sich innerlich, trotz der äußern Entfernung. Der Knabe ist altklug, der Greis wird knabenhaft gereizt. Die Extreme der Entwicklung stoßen in sich zusammen.“ (Ebd., 27)

Auch die eigene (Parteien-)Familie kann man sich offenbar nicht immer aussuchen. So findet sich die Annahme einer gemeinsamen Familienzugehörigkeit politischer Parteien, bisweilen auch unabhängig davon, ob die Parteien selbst diese Familienbande wollen und wahrnehmen (vgl. Mair/Mudde 1998: 211 f.), bereits 1844 bei Rohmer. Etwa wenn der Autor über das Verhältnis von Radikalismus und Absolutismus schreibt: „Im Innersten verwandt und doch zu fern stehend, um sich dieser Verwandtschaft bewußt zu werden“, verfolgten sich beide Richtungen mit blutiger Erbitterung, „aber nicht, ohne sich unwillkürlich fortwährend zu berühren“ (Rohmer 1844: 304). An anderer Stelle heißt es, in der Analogie der unfreiwilligen, genetischen Familie bleibend, weiter: „Verfolgt man das Schauspiel, das der Radikalismus und der Absolutismus durch ihre wechselnden Operationen in Deutschland geben, so drängt sich unwillkürlich das Bild eines Kindes auf, das mit dem Großvater im Lehnstuhl spielt.“ (Ebd., 307) Das unendliche Schmeicheln und Schmollen um ein begehrtes Spielzeug könne

hier nur durch „Intervention der männlichen Prinzipien“ (ebd.) entschieden werden. Entschiedenheit sei in jeder Hinsicht „eine männliche Tugend“ ([Jachmann] 1843: 15).

Ähnlich wie Rohmer beobachtete FRIEDRICH MURHARD bereits gewisse verwandtschaftliche Verhältnisse verschiedener Parteien des Vormärz. Er stimmt mit Rohmer zum Beispiel auch darin überein, dass die Absoluten, die Murhard „Reactionäre“ nennt, auf ihre Art den (demokratischen) Revolutionären gar nicht unähnlich seien. Beide Parteien würden nämlich bei dem Versuch, das rechtmäßig Bestehende umzustürzen, offensiv vorgehen (vgl. Murhard 1848: 303). Der Unterschied liege in der politischen Strategie.

Bedeutsamer sind für Murhard die inhaltlichen Schnittmengen zwischen Reaktionären und den „Stabilisten“ auf der politischen Rechten oder um mit Rohmer zu sprechen, in der absteigenden Hälfte des Lebens. Diese zeigten sich „nicht selten als Geschwisterkinder, und es wird oft den Reactionsmännern nicht schwer, ihre Partei in den Reihen der Stabilitätsmänner zu verstärken“ (ebd., 304). Müssen die beiden konservativen Geschwister bei Murhard also zum vermeintlichen Wohl der Monarchie gegen den gemeinsamen Feind des Liberalismus zusammenhalten, so heißt es in einer anonymen Flugschrift des Jahres 1822: Nie habe der Missverstand einen einfältigeren Antagonismus herbeigeführt, als den zwischen Liberalismus und Royalismus. Indes: „Beide sind Brüder, und müssen sich über kurz oder lang als solche erkennen [...] das Servile ist ein natürlicher Gegensatz des Liberalen, nicht das Royalistische.“ (Anonym 1822: 377) HUBER dagegen hielt es wahrhaftig für „Ehebruch“ (Huber 1841: 42), wollte der Monarch die ihm angetraute konservative Partei mit dem liederlichen Liberalismus betrügen. Angesichts der häufig wechselnden Koalitionspartner in den westlichen Demokratien spricht PETER MAIR 150 Jahre später von der „promiscuity of coalition formation“ (Mair 1997: 223).

Nicht zuletzt in SYLVESTER JORDANS Plädoyer für eine dritte politische Kraft im Staat mischen sich familiäre Assoziationen. Nur sind es diesmal nicht getrennte Brüder, die sich erkennen und vertragen sollen, sondern die weibliche Verwandtschaft. So wünscht sich Jordan eine Partei der Reformation, die als Vermittlerin zwischen Revolution und Reaktion „die Grundelemente, welche in jenen beiden extremen Ansichten sich feindlich gegenüberstehen [...] in einen Schwesterbund zu vereinigen strebt“ (Jordan 1828: 10).

Im gleichen Sprachspiel bleibend berichtet ROSENKRANZ von „feindlichen Geschwistern“ (Rosenkranz 1843/ 1962: 81), die sich häufig nach dem Zerfall einer ursprünglich geeinten Partei unversöhnlich gegenüberstünden. Diese Fraktionen rissen sich wie Kolonien „von dem Mutterlande, los, sobald sie selbstständig geworden sind, und in der bisherigen Partei keine Befriedigung mehr finden können“ (ebd.). Mit dieser Abnabelung von der Familie seien zwar häufig äußerste Gehässigkeiten gegen die ursprüngliche Partei verbunden, das Zerfallen einer Partei in sich selbst ist für Rosenkranz aber etwas vollkommen Natürliches, ja sogar Wünschenswertes, weil in der Entzweiung der Fortschritt der Sache zum Ausdruck komme. Ist dies nicht der gleiche familiäre Fortschrittsoptimismus, mit dem der Dichter GEORG HERWEGH kurz davor von der Partei als der „Mutter aller Siege“ (Herwegh 1842: 53) spricht?

Tatsächlich sei Opposition ein notwendiges Moment jedes Einzelnen, jeder Familie und auch des Staates, sofern sie lebendig sein sollen, erklärte der Hegelianer EDUARD GANS. Es sei „nämlich das Negative überhaupt“ (Gans 1841: 90), wie der Autor etwa kryptisch formuliert, das sich beim Streiten offenbare. So trage bereits jeder Mensch einen Gegensatz in sich. „Eine Familie“ dagegen, „in welcher kein opponirendes Moment sich vorfindet, in welcher

der Mann wie die Frau, der Sohn wie die Tochter ist, in welcher nicht verschiedene Meinungen und Ansichten frei hervortreten“, werde „schaal und langweilig“ (ebd., 91). Analog dazu bedürfe schließlich der Staat der inneren Opposition, um durch „Widerstand gegen seine Fort- oder Rückschritte“ (ebd.) endlich zur „Wahrheit“ (ebd., 92) zu gelangen. So strahlt bei Gans der Streit von den Familien über die Parteien in den Staat hinein. Bei HEINRICH VON GAGERN hingegen geht der Streit vom Staat aus und gelangt über die Parteien in die einzelnen Familien zurück. Denn wo ein regsames politisches Leben sei, da werde der Kampf der Parteien „nicht bloß in den oberen Sphären zwischen denen gefochten, denen es um Herrschaft und Einfluß gilt“, sondern er verbreite sich von oben „durch alle Abstufungen der bürgerlichen Gesellschaft in die Gemeinden und Familien“ (Gagern 1837/ 1959: 183 f.) hinein.

Auch JULIUS FRÖBEL, der dem deutschen Parteiwesen seiner Zeit idealisierend die Modalitäten der Schweizer Parteiendemokratie gegenüberstellte, verglich den politischen Wettbewerb im Nachbarland mit Streitigkeiten innerhalb einer Familie. So sehe der Deutsche in den Mitgliedern der aristokratischen oder reaktionären Partei nur die Feinde seines politischen Systems, auf deren Vertilgung er aus sei. Dagegen herrsche in der Schweiz eine Art Konsens darüber, bei aller Heftigkeit des politischen Streits, diesen im Grunde dennoch „wie einen Familienzank“ (Fröbel 1847b: 67) zu behandeln: „Man thut grimmiger als man ist. Man erschöpft alle Mittel sich auf eine unschädliche Weise zu imponiren, ehe man sich wirklich etwas zu Leide thut.“ (Ebd.) Gegen Angriffe von außen halte die Familie stets zusammen: „Die talentvolleren Männer der Gegenpartei, wenn man auch auf sie erbittert ist, läßt man selten ganz sinken, ja man nimmt Partei für sie, wenn der Fremde sie angreift.“ (Ebd., 67 f.)

Es war erneut Rosenkranz, der in diesem Zusammenhang auch auf die Grenzen der Analogie von Partei und Familie aufmerksam machte. Das Parteienprinzip sei allgemeiner und ideeller Natur und damit dem rein persönlichen Interesse der Familie entwicklungsgeschichtlich und kulturell überlegen.

„Je höher die Culturstufe ist, auf welcher ein Volk steht, um so ideeller wird das Princip. Es wendet sich dann als Begriff des Staats an die Einsicht der Einzelnen und sucht durch Gründe, die nicht mehr dem bloßen Egoismus des Interesses angehören, sondern aus der Reflexion über die Idee des Staats geschöpft werden, die Ueberzeugung von der Notwendigkeit seiner Verwirklichung hervorzubringen.“ (Rosenkranz 1843/ 1962: 70)

Erst mit einem solchen öffentlichen Bewusstsein verschwinde die Abhängigkeit der Einzelnen von dem „Nepotismus der Familienpartei“ (ebd.). Ausdrücklich hebt Rosenkranz somit die Parteien über die anderen „organischen Unterschiede, zu welchen der Staat sich in sich auseinanderlegt“ hervor. Zwar gingen in der Monarchie die Mitglieder der Regierung weiterhin aus den Familien und den Ständen hervor, sie müssten jedoch lernen, von den individuellen und partikularen Interessen derselben zu abstrahieren und stets das Ganze des Staates vor Augen haben: „Die wirkliche Partei im rein politischen Sinn entsteht also erst, wenn zu dem persönlichen Interesse der Familien und zu dem objectiven Interesse der Stände das Princip des Staates selbst, die Gesetzgebung, hinzutritt.“ (Ebd.)

Dass Rosenkranz die Parteien hier gerade in Abgrenzung zur Familienidee und ständischen Organisation des Staates mit der legislativen Gewalt in Verbindung bringt, sollte sich für die weitere Evolution der Parteientheorie als richtungsweisend herausstellen (vgl. dazu Kapitel 1.2). Für einen scharfsichtigen Beobachter der vormärzlichen Verfassungsverhältnisse wie KARL BIEDERMANN lag dieser Zusammenhang sofort auf der Hand. Die „Parteienbildung

im Volke und in den ständischen Körperschaften“ sei der erste Schritt „über den Kreis jener Unbefangenheit und Kindlichkeit hinaus, welche das Element des patriarchalischen Staates ist“ (Biedermann 1847: 291 f.). Bei LUDOLPH VON BECKEDORFF war es dagegen rund 30 Jahre zuvor noch ganz selbstverständlich der altständische Staat, der „als eine große Familie mit drei wesentlich und nothwendig verschiedenen Klassen von Mitgliedern“ (Beckedorff 1817: 211) betrachtet zu werden verdiene, und nicht eine einzelne Partei.

Neben solche Darstellungen des Parteienkampfes in den Bildern des Familienstreits wie bei Fröbel, Rosenkranz oder Gans und die Bestimmung politischer (Wahl-)Verwandtschaften bei Rohmer und Murhard treten immer wieder metaphorische Beschreibungen einer einzelnen Partei und ihrer Mitglieder als (Teil einer größeren) Familie. So ist zum Beispiel die Bezeichnung „Bruder“ für Parteimitglied in zahlreichen Schriften des Vormärz nachweisbar. JAKOB PHILIPP SIEBENPFEIFFER forderte zur Zeit des Hambacher Fests, dass alle, die dem „Bruderbündnis“ der demokratischen Partei beitreten wollten, „unter sich im steten Verständnis bleiben und durch rücksichtslose oder wahrhafte Mitteilung die Sache des Vaterlandes fördern“ (Siebenpfeiffer 1832/ 1950: 123). Auch der Bund der Gerechten und der Bund der Kommunisten sprechen ihre Mitglieder regelmäßig als Brüder an. Unter allen Bundesbrüdern herrsche die „vollständigste Gleichheit und Brüderlichkeit“ (Statuten des Bundes der Gerechten 1838/ 1983: 94). So wies am 25. Januar 1848 die Zentralbehörde des Bundes der Kommunisten in London die Kreisbehörde Brüssel an, „dem B[ruder] MARX anzuzeigen, daß, wenn das Manifest der kommunistischen Partei, dessen Abfassung er auf *letztem* Kongreß übernommen, nicht bis Dienstag 1. Februar d. J. in London angekommen ist, weitere Maßregeln gegen ihn ergriffen werden“ (Zentralbehörde des Bundes der Kommunisten 1848/ 1983: 654).

Hier zeigte sich in beinahe komödiantischer Form einmal mehr das Phänomen, das NIEBUHR bereits 1815 über das Innenleben der Parteien zu Tage gefördert hatte: Jede Familie hat ein schwarzes Schaf. Wer daher nur solche Parteien dulden wolle, die „keinen einzigen falschen Bruder zählen, der weiß wenig wie es mit der Parthei beschaffen ist, zu der er selbst gehört“ (Niebuhr 1815: 9).

Erinnert sei zudem an Marx' und Engels' polemische Bezeichnung der Partei der Junghegelianer als „Die heilige Familie“ (MEW 2, 3 ff.). Eine Familienpartei – Bruno und Edgar Bauer waren tatsächlich Brüder – die aus Sicht ihrer Kritiker genauso heilig wie belanglos war. Glaubten „Bruno Bauer und Konsorten“ – so der Untertitel der 1845 verfassten Streitschrift – doch noch immer an die weltverbessernde Macht der Ideen, Marx und Engels wussten es besser: „Ideen können nie über einen alten Weltzustand, sondern immer nur über die Ideen des alten Weltzustandes hinausführen. Ideen können überhaupt nichts ausführen. Zum Ausführen der Ideen bedarf es der Menschen, welche eine praktische Gewalt aufbieten.“ (MEW 2, 126)

Betont wird 1848 im „Manifest der Kommunistischen Partei“ zudem von Beginn an der internationale Charakter der Arbeiterbewegung. So verkündet bereits die Präambel hoffnungsfroh die baldige Veröffentlichung der Schrift auch in englischer, französischer, italienischer, flämischer und dänischer Sprache (vgl. MEW 4, 461). Im politischen Strategieteil heißt es sodann: „Die Kommunisten arbeiten endlich überall an der Verbindung und Verständigung der demokratischen Parteien aller Länder.“ Daher der berühmte Appell: „Proletarier aller Länder, vereinigt euch!“ (MEW 4, 493) Namentlich werden hier die „Chartisten in England“ und die „agrарischen Reformer in Nordamerika“ genannt, zu denen sich das Verhältnis der

Kommunisten als Teil der Familie „von selbst“ verstehe. Anders als bei den heutigen Parteien, in denen ein Bewusstsein über andere zur Familie gehörende Mitglieder offenbar kaum noch ausgeprägt ist (vgl. Mair/Mudde 1998: 211 f.), konnten die Kommunisten also bereits 1848 auch ihre weiter entfernte Verwandtschaft im Ausland aufsagen. ARETIN führte das Interesse an solchen transnationalen Kontakten übrigens schon früh auf die Beschneidung der „Parthei-Rechte“ (Aretin 1824: 76) im vormärzlichen Deutschland zurück. Diese Politik führe nur dazu, dass sich die heimischen Parteien notgedrungen an ihre Standes- und Interessengenossen in anderen Ländern anzuschließen wünschten. Die weit entfernten „Zunftbrüder“ (ebd., 77) zählten dann mehr als die Mitbürger und das Vaterland verschwinde hinter dem Geist der jeweiligen Kaste.

### 3 Die Binnenansicht von Parteien

Im letzten Abschnitt des zweiten Kapitels ging es hauptsächlich um die Frage, nach welchen Eigenschaften das vormärzliche politische Denken in Deutschland Parteiensysteme unterschieden bzw. klassifiziert hat. Die wichtigsten Aspekte, die genannt wurden, waren: Anzahl der vorhandenen Parteien, ideologische Distanz (Polarisierung) und Koalitionsfähigkeit (Segmentierung), die Richtung des Parteienwettbewerbs sowie schließlich die Existenz und Stärke von Parteienfamilien. Über die Analyse bereits bestehender Strukturen hinaus interessierten sich die Autoren im Vormärz aber auch schon für die Fragen, wie Parteien und verschiedene Parteiensysteme entstehen und warum sie sich unterschiedlich entwickeln. Zur Erklärung dieser Phänomene haben sich in der gegenwärtigen Parteienforschung vor allem drei konkurrierende Ansätze etabliert (vgl. Ware 1996: 184 ff.): ein sozialstruktureller (Konfliktlinien, sozial-moralische Milieus), ein institutioneller (Wahlrecht, Regierungssystem) und ein akteurszentrierter (Rational Choice). Im Vormärz gliederte sich die Debatte dagegen eher entlang der Streitfrage, ob Parteien ideeller oder materieller Natur seien. Oder anders formuliert: Entstehen und entwickeln sich Parteien aus Ideen oder Interessen? (Vgl. Kapitel 3.1)

Für eine authentische Beurteilung der Binnenansicht der Parteien ist sodann die Erkenntnis entscheidend, dass das vormärzliche politische Denken in Deutschland in den Jahren vor der 1848er Revolution eine immer klarere Vorstellung vom Organisationscharakter politischer Parteien entwickelte (3.2). Es sind somit – *cum grano salis* – die uns heute vertrauten Parteien, von denen auch die Autoren des Vormärz sprechen. Das heißt politische Organisationen, die öffentlich miteinander um die staatliche Entscheidungsgewalt konkurrieren. Eine solche realistische Betrachtungsweise konnte sich in der Zeit des Vormärz auf eine Vielzahl realer Anschauungsmöglichkeiten stützen, etwa auf die Existenz und Funktionsweise der bereits bestehenden Parteifractionen in den süddeutschen Landtagen, das vormärzliche Vereinswesen, die Versammlungsbewegung und nicht zuletzt auf die bereits weiter entwickelte parlamentarische Praxis des Auslands.

Dagegen hält der überwiegende Teil der Literatur bis in die einschlägigen Lehrbücher hinein noch immer am Forschungsstand der 1960er und 70er Jahre und damit an der These fest, der Vormärz habe unter Parteien in der Regel noch keine realen politischen Gruppen, sondern in erster Linie Gesinnungsgemeinschaften verstanden und den organisationalen Kern des Parteiwesens völlig verkannt. „Parteien waren für sie mehr oder weniger Gedankengebilde, dialektische Momente im Prozeß der Geistesgeschichte“, heißt es beispielsweise in einem viel beachteten Beitrag THEODOR SCHIEDERS (1974a: 117), der seit seiner Erstveröffentlichung 1958 immer wieder zustimmend zitiert wird. Die Parteientheorie, so der Autor weiter, habe sich hierzulande vor 1848 zwangsläufig in einem „luftleeren Raum“ (ebd.) bewegen müssen, da sie sich wegen der verspäteten Parlamentarisierung Deutschlands nirgends auf Anschauung und Erfahrung habe stützen können. LANGEWIESCHE deklariert für die Zeit des Vormärz ebenfalls zu pauschal: „Unter Parteien verstand man unorganisierte Gesinnungsgemeinschaften von Menschen, die gleiche politische Ziele hatten; man bekannte sich zu ihnen, gehörte ihnen aber nicht formell an.“ (Langewiesche 1978: 327)

Diese sich hartnäckig haltenden Vorurteile sollen im Folgenden gestützt auf das „Vetorecht der Quellen“ (vgl. Koselleck 1977: 45 f.) widerlegt werden. Wie weit die theoretische Durchdringung des organisierten Parteiwesens am Vorabend der 1848er Revolution – selbst

in einem Hort des Konservatismus wie Preußen – bereits vorangekommen war, zeigen zunächst exemplarisch die Organisationsbestrebungen konservativer Abgeordneter und die sie begleitenden Reflexionen auf dem preußischen Vereinigten Landtag im Frühjahr 1847 (vgl. dazu Kapitel 3.2.1). Ein ähnlicher Bedeutungswandel des Parteibegriffs von der Gesinnungsgemeinschaft zum „organisierten Verein“ lässt sich zum Teil schon erheblich früher bei führenden Repräsentanten des Liberalismus und der Demokratie nachvollziehen (3.2.2). Schließlich stellte die Organisationsfrage auch für das Verständnis von Marx und Engels und damit für die sozialistische Parteientheorie spätestens seit Mitte der 1840er Jahre das wichtigste Element der Parteieigenschaft dar (3.2.3).

Die generelle Einsicht in den Organisationscharakter politischer Parteien brachte die Theoretiker des Vormärz in einem zweiten Schritt der Binnenanalyse dazu, sich genauer mit dem präferierten Modell der Parteiorganisation zu befassen (vgl. Kapitel 3.3). Ähnlich wie heute bewegte sich die damalige Diskussion dabei in einem Spannungsfeld zwischen einer eher demokratiethoretischen und einer stärker organisationssoziologischen Perspektive (vgl. Niedermayer 2013b: 72). Das heißt genauer gesagt, während die einen vor allem die innerparteiliche Machtverteilung thematisierten und dabei auf einen möglichst großen inneren Pluralismus der Flügel und Strömungen pochten, nahmen andere Autoren die erforderliche Geschlossenheit und Steuerungsfähigkeit der Parteien im Rahmen der ihnen zugewiesenen Funktionen besonders in den Blick. Bündelt man die damals kursierenden Vorstellungen und Ideen über den internen Aufbau der Parteien, so kann man mit etwas Phantasie bereits für die Zeit des Vormärz von drei Idealmodellen der Parteiorganisation sprechen: Oligarchie (3.3.1), Demokratie (3.3.2) und Anarchie (3.3.3).

Abgeschlossen wird die Beschreibung der Binnenansicht der Parteien durch eine Analyse der vormärzlichen Parteimitgliedschaften (3.4). Dabei beweist das vormärzliche politische Denken einmal mehr beeindruckenden Weitblick. So stößt hier bereits das heute viel diskutierte Szenario einer mitgliederlosen Partei auf normative Bedenken. Versucht man sodann die damalige Debatte hinsichtlich bestimmter sich damals wie heute stellender Probleme rund um die Parteimitgliedschaft noch weiter zu ordnen, so lassen sich für die Zeit vor 1848 mindestens folgende drei Fragen genauer unterscheiden:

- Was motiviert Bürger zum Parteibeitritt? (3.4.1)
- Wie sieht die sozialstrukturelle Zusammensetzung der Mitgliedschaft aus? (3.4.2)
- Und schließlich: Wie aktiv sind die Mitglieder und welche Formen innerparteilicher Partizipation gibt es? (3.4.3)

### **3.1 Idee oder Interesse? Theorien zur Entstehung und Entwicklung von Parteien**

Die „ideologische Orientierung und das damit oft verbundene gestörte Verhältnis zur Wirklichkeit“, hat der Historiker THOMAS NIPPERDEY einmal als eine „Grundfigur des deutschen Parteiwesens“ (Nipperdey 1973: 53) im 19. Jahrhundert bezeichnet. So seien die deutschen Parteien im Vergleich zu den frühen politischen Organisationen anderer Länder angeblich in besonderem Maße an Prinzip, Doktrin, Theorie und Idee gebunden gewesen. Zwar sind vereinzelte Klagen über die vermeintliche Erdferne der Parteien bereits aus dem Vormärz überliefert – so kritisiert KARL BIEDERMANN im Frühjahr 1842 in der ersten Ausgabe seiner

„Deutschen Monatsschrift für Litteratur und öffentliches Leben“, die liberale Partei habe „zu lange nur um politische Ideen und Theorien gekämpft“ (Biedermann 1842b: 10). Alles in allem findet die womöglich zu Recht kritisierte weltanschauliche Fixierung des deutschen Parteiwesens im 19. Jahrhundert innerhalb der vormärzlichen Staatsphilosophie aber keine nennenswerte Rückendeckung. Mangelnde Bodenhaftung und ein gestörtes Verhältnis zur Wirklichkeit waren, wenn überhaupt, eher ein Problem der tatsächlichen Parteienpraxis, nicht aber der sie begleitenden Parteientheorie. So finden sich im Vormärz quer durch alle politischen Lager zahlreiche ideologiekritische Stellungnahmen, die einen maßgeblichen Zusammenhang zwischen Ideen- und Parteiengeseue vehement bestreiten. Eine wichtige Ausnahme bilden hier die Junghegelianer. Für viele andere maßgebliche Autoren der Zeit waren Parteien aber keine reinen Weltanschauungsbetriebe mehr, sondern reale politische Gruppen, die relativ frei von idealistischem Ballast konkrete politische Interessen vertraten. Aus dieser Zweckbestimmung heraus wurde vielfach auch der genetische Ursprung der Parteien erklärt.

Das tatsächliche Verhältnis von Idee und Interesse, von Ideologie und Materialismus hielt etwa der Philosoph FRIEDRICH SCHLEGEL für eines der größten Rätsel der Parteientstehung überhaupt. So müsse zuallererst die Doktorfrage entschieden werden, „ob die falschen Bestrebungen aller Partheyen des Zeitalters, in den falschen Theorien ihren Ursprung haben, oder ob nicht vielmehr die verderblichen Doctrinen aus den irrigen und ungezähmten Bestrebungen hervorgegangen sind“ (Schlegel 1823: 19)? Es waren schließlich keine Geringeren als MARX und ENGELS, die Schlegels Rätsel besonders entschieden zur Seite der Interessen hin auflösten. Von ihnen stammt auch die zentrale und am weitesten ausgeformte Interessentheorie der Parteientstehung im politischen Denken des Vormärz. Die Rede ist vom historischen Materialismus, wie Marx und Engels ihn erstmals in zusammenhängender Form in der „Deutschen Ideologie“ (1845) konzipierten. Obwohl der Parteibegriff selbst hier noch keine besonders prominente Rolle spielt, ist das Werk für die vormärzliche Parteientheorie in seiner Frontstellung gegen den Idealismus der Junghegelianer bedeutend. Mit der Absage an eine idealistische Anschauung von Geschichte und Gesellschaft wird nämlich die Frage nach den Bedingungen und Möglichkeiten der Entstehung von Parteien neu gestellt.

Der Schlüssel zu einem adäquaten Verständnis jeglicher politischer Institutionen liegt für Marx und Engels nun in einer materialistischen Auffassung der Geschichte. Nicht das Bewusstsein, nicht die Ideen großer Männer oder gar der durch die Epochen schreitende Weltgeist sollen demnach der Motor der historischen Entwicklung sein, sondern das tatsächliche Wirken von Menschen und ihr Verkehr untereinander, d. h. hauptsächlich die jeweils bestehenden Produktionsverhältnisse. Eine eigene Parteientheorie in diesem Sinne haben Marx und Engels – zumindest im Vormärz – nicht entwickelt. Das war aus ihrer Sicht aber auch gar nicht notwendig, da für sie die Politik gegenüber der Ökonomie keine selbstständige Existenz besaß. Stattdessen wird das Verhältnis von Idee und Wirklichkeit im historischen Materialismus dergestalt reformuliert, dass alle gesellschaftlichen Bewusstseinsformen und staatlichen Institutionen als von ihrer ökonomischen Basis abhängige Überbauphänomene erklärbar werden. Dies trifft auch auf die Parteien zu.

Der Schlüsselsatz der materialistischen Geschichtsauffassung in der „Deutschen Ideologie“ lautet: „Nicht das Bewußtsein bestimmt das Leben, sondern das Leben bestimmt das Bewußtsein.“ (MEW 3, 27) Eine solche Anschauung der Geschichte erklärt – im Gegensatz zur idealistischen – „nicht die Praxis aus der Idee“, sondern „die Ideenformationen aus der

materiellen Praxis“ (ebd., 38). Politische Ideen sind demnach keine eigenständigen Entitäten, Wesen oder Emanationen der göttlichen Vernunft, sondern Produkte von Tätigkeiten wirklicher Menschen. Die materialistische Geschichtsauffassung verlangt damit nichts weniger, als „die sämtlichen verschiedenen theoretischen Erzeugnisse und Formen des Bewußtseins, Religion, Philosophie, Moral etc. etc.“ aus der spezifischen „Verkehrsform“ (ebd.) der bürgerlichen Gesellschaft in ihren verschiedenen Stufen zu erklären und ihren Entstehungsprozess aus ihnen zu verfolgen. Das bedeutet unter anderem auch, dass Parteien nicht das Resultat mehr oder weniger zufällig geteilter Ideen von frei schwebenden Individuen sein können, sondern aus wirklichen, substantiellen Interessenkonflikten verschiedener Gruppen der Bevölkerung entspringen. In der 6. Feuerbachthese heißt es passend dazu, das „menschliche Wesen ist kein dem einzelnen Individuum innewohnendes Abstraktum. In seiner Wirklichkeit ist es das ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse“ (MEW 3, 6). Marx spricht fortan nicht mehr von Menschen, sondern von Klassen. Die Ursachen der Klassenspaltung sind im Privateigentum und in der Arbeitsteilung zu suchen – für Marx „identische Ausdrücke“ (MEW 3, 32) –, da mit der Teilung der Arbeit „zu gleicher Zeit auch die Verteilung, und zwar die ungleiche, sowohl quantitative wie qualitative Verteilung der Arbeit und ihrer Produkte gegeben“ (ebd.) sei. Eine zentrale Aussage des „Kommunistischen Manifests“ ist damit bereits vorweggenommen: „So hat sich die Gesellschaft bisher immer innerhalb eines Gegensatzes entwickelt, der bei den Alten der Gegensatz von Freien und Sklaven, im Mittelalter der von Adel und Leibeignen, in der neueren Zeit der von Bourgeoisie und Proletariat ist.“ (MEW 3, 417)

Die Mission des Proletariats und damit auch der kommunistischen Partei besteht nun genau darin, die Ursachen dieser Spaltung – Arbeitsteilung und Privateigentum – wieder abzuschaffen, so dass

„Jeder nicht einen ausschließlichen Kreis der Tätigkeit hat, sondern sich in jedem beliebigen Zweige ausbilden kann, die Gesellschaft die allgemeine Produktion regelt und mir eben dadurch möglich macht, heute dies, morgen jenes zu tun, morgens zu jagen, nachmittags zu fischen, abends Viehzucht zu treiben, nach dem Essen zu kritisieren, wie ich gerade Lust habe, ohne je Jäger, Fischer, Hirt oder Kritiker zu werden“ (ebd., 33).

Parteien entstehen also auf materieller Basis und nicht als „Nebelbildungen im Gehirn der Menschen“ (ebd., 26). Dem von den Junghegelianern favorisierten Typus der Weltanschauungspartei wird damit eine deutliche Absage erteilt. Eine solche Vorstellung stelle die Menschen und ihre Verhältnisse auf den Kopf wie eine „Camera obscura“ (ebd.).

In dem hier kritisierten Sinne hatte etwa der Junghegelianer EDUARD MEYEN 1844 erklärt, anders als in England und Frankreich entstünden die Parteien in Deutschland nicht zur Verwirklichung bestimmter Interessen, sondern aus einer prinzipiellen Gesinnung heraus. Die deutschen Parteikämpfe unterschieden sich daher wesentlich von den englischen und französischen. „Diese gehen von bestimmten formellen Rechten aus und streiten für bestimmte Interessen, die deutschen Parteien wollen sich diese erst, aber in höherer Weise, erringen, indem sie von der Idee der Freiheit ausgehen.“ (Meyen 1844: 222) Der Deutsche sei daher „nicht sowohl Partei-, als Principienmensch“, sondern „seine Parteikämpfe sind Principienkämpfe“. Es gehe ihm nicht um die Erreichung eines bestimmten Zweckes. Es sei auch kein persönliches Interesse, um dessen willen er sich einer Partei anschließe, sondern „er folgt der Idee, welche ihn beseelt, und kommt durch das Princip zur Partei, nicht durch die Partei zum Princip“ (ebd., 223 f.). In diesem Sinne erinnerte der Journalist KARL REINHOLD JACHMANN die

Leser der „Königsberger Zeitung“ in einer kleinen Broschüre des Jahres 1842 daran, dass „der nur die Wahrheit finden kann, der von einem bestimmten Grundsatz aus sie sucht, d. h. der einer Parthei angehört“ ([Jachmann] 1842: 9 f.). Denn „Partheien sind auf Grundsätze gebaut“ (ebd., 10). Die gleiche idealistische Auffassung vertritt ARNOLD RUGE, der in „Kritik und Partei“ diktiert: Jede Partei müsse „in sich selbst die Wahrheit, die Unwahrheit dagegen an der andern Partei haben, und die Unbestimmtheit, die im bloßen Gegensatze liegt, muß vielmehr zur größten und bewußtesten principiellen Bestimmtheit fortgehen“ (Ruge 1842a: 1180). Zeitweise berechtigt sei die Partei indes nur, „wenn ihre Träger eben Träger eines Princips sind, bloße Personen sind allemal ekelhaft, wenn sie als Partei hypostasirt werden“ (ebd., 1179). Folgerichtig erstrebte auch EDGAR BAUER einen der Herrschaft der persönlichen oder Klasseninteressen abgeneigten „Staat der Principien und der Theorie“ (Bauer 1843: 7). Denn: „Feste Principien machen die Politik achtenswerth und verschaffen ihr Anerkennung.“ (Ebd., 22)

Die Menschen bei Marx kommen gerade nicht durch ihr Bewusstsein zur Idee zur Partei, sondern genau umgekehrt durch ihr Sein zur Partei zur Idee:

„Die Menschen sind die Produzenten ihrer Vorstellungen, Ideen pp., aber die wirklichen, wirkenden Menschen, wie sie bedingt sind durch eine bestimmte Entwicklung ihrer Produktivkräfte und des denselben entsprechenden Verkehrs bis zu seinen weitesten Formationen hinauf. Das Bewußtsein kann nie etwas Andres sein als das bewußte Sein, und das Sein der Menschen ist ihr wirklicher Lebensprozeß.“ (MEW 3, 26)

Und weiter: „Die Moral, Religion, Metaphysik und sonstige Ideologie und die ihnen entsprechenden Bewußtseinsformen behalten hiermit nicht länger den Schein der Selbständigkeit. Sie haben keine Geschichte, sie haben keine Entwicklung, sondern die ihre materielle Produktion und ihren materiellen Verkehr entwickelnden Menschen ändern mit dieser Wirklichkeit auch ihr Denken und die Produkte ihres Denkens.“ (Ebd., 26 f.)

Wenn die Menschen ihre Ideen also selbst produzieren, wer gibt in diesem Prozess den Takt vor? Auch darauf haben Marx und Engels eine Antwort: In Wirklichkeit seien die herrschenden Gedanken in jeder Epoche nichts weiter als die Gedanken der herrschenden Klasse,

„d. h. die Klasse, welche die herrschende materielle Macht der Gesellschaft ist, ist zugleich ihre herrschende geistige Macht [...] Die herrschenden Gedanken sind weiter Nichts als der ideelle Ausdruck der herrschenden materiellen Verhältnisse, die als Gedanken gefaßten herrschenden materiellen Verhältnisse; also der Verhältnisse, die eben die eine Klasse zur herrschenden machen, also die Gedanken ihrer Herrschaft“ (ebd., 46).

Was beweise die Geschichte der Ideen anderes, als dass die geistige Produktion sich mit der materiellen umgestalte? Prägnant heißt es dazu im „Kommunistischen Manifest“: „Die herrschenden Ideen einer Zeit waren stets nur die Ideen der herrschenden Klasse.“ (MEW 4, 480) Um ihre Herrschaft abzusichern, gebe die herrschende Klasse ihr Klasseninteresse als das gemeinschaftliche Interesse aller Gesellschaftsmitglieder aus (vgl. MEW 3, 47). Auf diese Weise entstehe notwendigerweise falsches Bewusstsein oder einfacher gesagt: Ideologie.

„Dieser ganze Schein, als ob die Herrschaft einer bestimmten Klasse nur die Herrschaft gewisser Gedanken sei, hört natürlich von selbst auf, sobald die Herrschaft von Klassen überhaupt aufhört, die Form der gesellschaftlichen Ordnung zu sein, sobald es also nicht mehr nötig ist, ein besonderes Interesse als allgemeines oder ‚das Allgemeine‘ als herrschend darzustellen.“ (Ebd., 48)

In der klassenlosen Gesellschaft gelangt die Produktion von Ideologie also genauso an ihr Ende wie die Entwicklung von Parteien. An die Stelle der alten bürgerlichen Gesellschaft mit

ihren Klassen und Klassengegensätzen trete sodann, wie kurze Zeit später das Manifest verheißt, „eine Assoziation, worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist“ (MEW 4, 482). Oder wie Marx 1847 im „Elend der Philosophie“ formuliert: „Die arbeitende Klasse wird im Laufe der Entwicklung an die Stelle der alten bürgerlichen Gesellschaft eine Assoziation setzen, welche die Klassen und ihren Gegensatz ausschließt [...]“ (MEW 4, 182): Ohne Interessen keine Parteien.

Ähnlich wie Marx und Engels glaubte auch der Demokrat GOTTLIEB CHRISTIAN ABT den Schlüssel für eine leistungsfähigere Theorie der Parteientstehung im Begriff des Interesses gefunden zu haben. Deshalb wendet er sich im Artikel „Parteien“ des Rotteck-Welckerschen Staatslexikons zunächst auf breitem Raum gegen die damals populäre organologische Idee des Schweizer Friedrich Rohmer, der eine kunstvoll versponnene Theorie der Parteien aus dem Wesen der menschlichen Lebensalter abgeleitet hatte (vgl. Kapitel 2.1.3.4). Eine solche Betrachtungsweise ist Abt im Revolutionsjahr 1848 intellektuell zu verspielt. Er stichelt gegen Rohmer: Warum die Parteien nicht gleich nach Jahreszeiten, Himmelsrichtungen oder besser noch den Nasenformen ihrer Mitglieder sortieren (vgl. Abt 1848: 484)? Nein, die Parteienforschung müsse ernsthafter betrieben werden. Entsprechend der Bedeutung des Gegenstandes fordert der Autor, größeres Gewicht auf eine systematische Analyse statt auf geistreiche Analogien zu legen. Und hier komme das Interesse ins Spiel. Denn was sei „unmittelbar der Zweck der Parteikämpfe, was will zunächst jede Partei sich erringen?“, fragt der Verfasser ganz grundlegend und antwortet sogleich:

„Jede Partei will den Staat in ihrem Interesse organisiren, jede Partei, zur Herrschaft gelangt, giebt der Gesellschaft eine Form, die ihren Interessen am entsprechendsten ist. Die Interessen sind es, die verschiedenen Interessen, um welche sich alle Parteikämpfe drehen, welche den Mittelpunkt für alle Regungen und Bewegungen auf dem Gebiete des Staats bilden. Die Natur dieser Interessen bedingt auch die Natur der Parteien, giebt ihnen ihren Inhalt, ihr Princip, stempelt sie zu Dem, was sie sind, bedingt ihre charakteristischen Merkmale, unterscheidet sie von einander.“ (Ebd., 493)

Mit dieser Sichtweise geht Abt deutlich auf Distanz zu Rohmer, in dessen Forschungsergebnissen er nur mehr eine „Travestie des anthropologischen Standpunktes“ (ebd., 485) erblickt. Die Entstehung und Entwicklung von Parteien sei aber nicht den zufälligen psychologischen Dispositionen einzelner Menschen geschuldet – etwa ob sie geistig jung geblieben oder alt geboren sind –, sondern beruhe vielmehr auf handfesten Standes- oder Klasseninteressen, die innerhalb der Gesellschaft in mannigfaltiger, einander widerstreitender Form vorhanden seien und sich zum Zwecke ihrer Geltendmachung in politischen Organisationen manifestierten.

Auch Abts demokratischer Parteifreund JULIUS FRÖBEL schilderte den deutschen Lesern am Beispiel der Schweizer Demokratie Parteien als Organisationen, die relativ frei von ideologischen Scheuklappen konkrete politische Interessen vertraten (vgl. Fröbel 1847b: 147 ff.). In Fröbels vormärzlichem Hauptwerk, dem etwa zeitgleich erschienenen „System der socialen Politik“ (Fröbel 1847a), heißt es zwar, Parteien dürften legitimerweise nur solche Separatzwecke verfolgen, die auf das Staatsganze gerichtet seien (vgl. Fröbel 1847a: II, 274). Mit Blick auf die tatsächlichen politischen Verhältnisse in der Schweiz macht der Autor allerdings deutliche Zugeständnisse an einen interessengeleiteten politischen Pragmatismus. Auch wenn Fröbel schreibt, die Unterschiede zwischen den Parteien seien bestimmt „nach Ideen und Interessen“ (Fröbel 1847b: 147), warnt er die Parteien jedoch, den weltanschaulichen Impetus zu übertreiben und über das intellektuelle Erbauungsgeschäft den im Wesentlichen „empirischen Charakter“ (ebd., 69) der Politik aus den Augen zu verlieren. Denn „aus den bloßen Conse-

quenzen eines Princip's Politik zu machen“, finde ebenso wenig Anklang, „wie etwas zu wollen dessen Möglichkeit nicht ganz klar“ (ebd.) sei. Aus dem Wissen darum liebten es zum Beispiel Schweizer Spitzenpolitiker auch gar nicht, von den Prinzipien ihrer Richtung reden zu hören. Die praktische Dummheit eines politischen Prinzips werde von den Massen viel eher verziehen, als der wenn auch geistreiche Versuch, „die politische Dummheit auf Prinzipien zu bringen“ (ebd., 73). Bei seiner Skizze der politischen Szenerie der Schweiz hat Fröbel offenbar den auch für den deutschen Liberalismus des 19. Jahrhunderts maßgeblichen Typus der Honoratiorenpartei vor Augen, der auf lose geknüpften Netzwerken der gesellschaftlichen Eliten beruhte. „Die Parteien, als die Fractionen des Volkes“, erklärt Fröbel in seinen „Politischen Briefen über die Schweiz“, die „mit Bewußtsein politische Richtungen verfolgen“, gehörten nämlich streng genommen „nur den oberen Schichten der Gesellschaft an, und die Massen schließen sich ihnen an je nachdem sie für die eine oder andere Richtung mehr Sympathie fühlen oder bei ihr Vortheil zu finden glauben“ (ebd., 161). Während etwa die Anhänger der „alten Aristokratenpartei“ noch auf die Restauration hofften, erblickte Fröbel im „linken Centrum“ den Zusammenschluss der „Fabrikanten, Aerzte, Gastwirth“ und in der „Mittelpartei“ die Interessenvertretung der Bourgeoisie. Die geistigen Genies der „radikalen Partei“ propagierten eine „Herrschaft der Intelligenz“. Und die „äußerste Linke“ habe „der Natur der Sache nach die Volksmassen für sich“ (ebd., 147 ff.).

Auf der anderen Seite des politischen Spektrums machte auch VICTOR AIMÉ HUBER keinen Hehl daraus, dass er die Gründung einer konservativen Partei vor allem aus Gründen der Besitzstandswahrung der herrschenden Schichten erwartete und begrüßen würde. Sein Weckruf zu mehr Beteiligung in der Politik richtete sich demnach an „alle die, welche mit und in der bestehenden Ordnung in Kirche und Staat etwas zu erhalten und zu verlieren haben“ (Huber 1845: 25). Wo das eigene Interesse beteiligt sei, wüssten die meisten Menschen in der Regel sehr wohl, für welche Seite sie sich zu entscheiden haben. Deshalb appelliert Huber auch ganz ungeniert und „unbeschadet anderer besserer Beweggründe, ganz ehrlich und praktisch an das Interesse, welches Tausende und aber Tausende mit uns haben“ und das darin bestehe, dass „die Grundlagen des Bestehenden in allen Seiten des Staats-, Volks- und Familienlebens nicht zerstört werden“ (ebd., 7 f.).

Dazu im Widerspruch steht aber vielleicht die an anderer Stelle geäußerte Vermutung, Parteien basierten in erster Linie auf übereinstimmenden „Ansichten ehrenwerter Männer“ (Huber 1841: 54). Fast noch ergiebiger sind deshalb Hubers Gedanken zum Verhältnis von Theorie und Praxis nach erfolgter Parteibildung. Dann nämlich werde die intellektuelle Avantgarde vom organisierten Parteiapparat gefressen. Schließlich fielen, sobald „ein politisches Element sich erst einmal zur Parthei entwickelt“ habe und damit die „Nothwendigkeit einer Organisation“ offenkundig werde, die „unbedingt unpraktischen, grund- und bodenlosen Thorheiten der Theorie“ (Huber 1834/ 1972: 36) einfach weg. Die „ganze Leitung kömmt in andre Hände und der Ausgang ist (im guten und schlimmen Sinne) ein ganz anderer, als jener von den Theorieen verkündete“ (ebd.).

So glaubt denn auch MURHARD im Staatslexikon, die Entstehung der Parteien auf handfeste Ursachen zurückführen zu können: „Denn Nichts wirkt mächtiger auf die Menschen als ihre Interessen, und in allen Zeiten haben sie eine große Gewalt über die menschlichen Gemüther ausgeübt.“ (Murhard 1848: 306) Auf diese Weise seien zum Beispiel alle diejenigen für das Reaktionssystem, die „durch den Sieg des Neuen zu verlieren fürchten und zugleich

von der Rückkehr des Alten die Wiedererlangung verlorener Güter erwarten“ (ebd.). Das vermeintlich historische Recht, auf das man die vormärzlichen Reaktionäre sich häufig berufen höre, diene ihnen aber nur als „Deckmantel oder Schleier, wohinter sie ihre egoistischen Absichten verstecken“ (ebd., 302), um ihren Bestrebungen zumindest einen gewissen Anschein des Rechts zu verleihen. Bei CASSANDER heißt es dazu bündig: Jeder sei „conservativ, der Macht hat und sie nicht aufgeben will, der Großsultan so gut als der allerchristlichste König“ (Cassander 1846: 3 f.).

Insofern er für seine egoistischen Zwecke zwielichtige Mittel gebrauche, verhalte der Konservative sich also durchaus folgerichtig, wie ROTTECK ironisierte. „Er vertheidigt sein schlechtbegründetes, doch immerhin bestehendes Besitzthum oder das ihm vorteilhafte Herkommen mit allem Eifer der Selbstsucht, und benutzt, um sich den Sieg zu sichern, die Furcht der Schwachen und Kleinmüthigen vor der Revolution.“ (Rotteck 1846a: 508) Das Ziel der liberalen „Bewegungspartei“ könne hingegen immer „nur das Bessere, also das dem Recht und dem Gesamtwohl Entsprechendere sein“ (ebd., 506). Für gute Zwecke dürften aber auch nur gute Mittel eingesetzt werden. Andernfalls würden die schlechten Mittel die guten Zwecke korrumpieren. In Rottecks Argumentation scheinen somit zwei unterschiedliche Entstehungsursachen oder Motive der Parteibildung auf. Indem der Liberale das Prinzip des Fortschreitens vertritt, repräsentiert er ein „Thema der Weltgeschichte“ (ebd.). Indem der Konservative das Festhalten des Gegebenen propagiert, tarnt er mehr schlecht als recht seine Selbstsucht. So ließe sich zuspitzen: Konservative vertreten Interessen, Linke Ideale! So glaubt Rotteck denn auch tatsächlich bilanzieren zu können, ein „sehr zahlreicher Theil der Widerstandspartei“ bestehe aus einer „den idealen Interessen fremden, vom Zeitgeist unangehaucht gebliebenen Menge, deren Gott bloß das nächstliegende materielle Interesse“ (ebd., 508) sei.

Eine stärker vermittelnde Position nimmt dagegen KARL ROSENKRANZ ein, der bei seiner Fahndung nach den Ursachen und Bedingungen der Entstehung von Parteien, vergleichsweise starkes Gewicht auf die Notwendigkeit der praktischen „Verwirklichung“ des ideellen Parteiprinzipis legt. Rosenkranz reflektiert das Verhältnis von Idee und Interesse gründlicher als viele andere Hegelianer, wenn er zum Beispiel das Streben nach der Bestimmung des Staatsinhaltes als einen konstituierenden Wesenszug der politischen Parteien erkennt. Zwar begründeten sich die Parteien zwischen den Extremen von Revolution und Restauration auf eine „Verhaltensweise gegenüber den Ideen“. Das „Bewußtsein des Principis“ verschmelze jedoch mit dem des Interesses, indem „jenes diesem die idealistische Begeisterung, dieses jenem die reale Verleiblichung gewährt“ (Rosenkranz 1843/ 1962: 70 f.). Eine politische Partei sei demnach eine (sich) „selbstbewußte Einseitigkeit, welche das praktische Verhalten des Gemeinwesens bei seinen Gliedern in der Ungleichheit und dem aus ihr entstehenden Conflict der Bedürfnisse hervorruft“ (ebd., 65).

In ähnlicher Weise hatte der junge MARX 1844 in der Einleitung „Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie“ noch eine Symbiose von Idee und Interesse in der Praxis der politischen Partei gefordert.

„Wie die Philosophie im Proletariat ihre materiellen, so findet das Proletariat in der Philosophie seine geistigen Waffen, und sobald der Blitz des Gedankens gründlich in diesen naiven Volksboden eingeschlagen ist, wird sich die Emanzipation der Deutschen zu Menschen vollziehen [...] Der Kopf dieser Emanzipation ist die Philosophie, ihr Herz das Proletariat. Die Philosophie kann sich nicht verwirklichen ohne die Aufhebung des Proletariats, das Proletariat kann sich nicht aufheben ohne die Verwirklichung der Philosophie.“ (MEW 1, 391)

Ganz nüchtern und ohne jede Spur dieser welthistorischen Emphase erklärt FRIEDRICH ROHMER im selben Jahr die äußeren Anlässe, aus denen eine Partei entstehen könne, für zahllos und wandelbar: „An jedem Gegenstand kann sich Streit, an jedem Streit kann sich Part und Gegenpart entzünden“ und oft sei niemand im Stande, den umkämpften Gegenständen „auch nur das mindeste Prinzip unterzulegen“ (Rohmer 1844: 10). Als Beispiel führt der Autor die inhaltsleeren Auseinandersetzungen der blauen und grünen Partei in Konstantinopel an. Indes: „Erst wenn an einen solchen Streit die höhere Richtung sich knüpft, so entsteht die politische Partei, und umgekehrt besteht die Faktion oft lange noch fort, nachdem die innere Seele, das Parteiprinzip, schon aus ihr entwichen ist.“ (Ebd.) Aus dieser durchaus originellen Beobachtung leitet Rohmer sodann ein reziprokes Basis-Überbau-Theorem ab, das – wohl in unbeabsichtigter Antithese zu Marx – die Suprematie des ideellen Überbaus über die materielle Parteibasis proklamiert. Die „Partei im materiellen Sinn“ sei nämlich in Wahrheit nur die „Unterlage der geistigen Partei“. Jene sei „veränderlich und schwankend“, diese bleibe sich gleich oder gehe „einen erkennbaren Gang der Entwicklung“ (ebd., 10 f.).

Dagegen dominiert bei ZACHARIÄ zunächst wieder die sattsam bekannte Klassenkampf-Rhetorik, wenn der Autor behauptet, die Entstehung verschiedener Parteiungen beruhe hauptsächlich auf der Verschiedenheit der Vermögensumstände der einzelnen Bürger. Mehr noch: „Reichthum entscheidet mehr oder weniger in einem jeden andern Partheikampfe; weil Reichthum Macht ist, – die Macht, über andere Menschen zu gebieten.“ (Zachariä 1839: 41) Wo es deshalb in einem Staat zu einem Streit über die Verfassung komme, stecke dahinter fast immer „ein Kampf zwischen der Parthei der Reichen und der der Armen“ (ebd.). Umso überraschender, dass Zachariä dann plötzlich den wahrhaftig letzten Grund politischer Parteien „in dem geistigen Wesen des Menschen“, in der „Verschiedenheit des Charakters“ findet: „Die Einen, die Aelteren und Bedächtigeren, sind für das Alte, für das Bestehende, die Andern, die Jüngeren und Muthigeren, sind für das Neue, für Veränderungen.“ (Ebd., 64) Auf diese mentalitätsgeschichtliche Weise erklärt sich der Autor auch, dass die Parteien „fast überall dieselbe allgemeine Physiognomie haben“ (ebd.).

Interessanterweise argumentierte auch WIRTH, ganz im Gegensatz zu vielen seiner demokratischen Gesinnungsgenossen, gegen das rein materielle Interesse als Ursprung der Parteienbildung. Für die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sei vielmehr – auch hier – der persönliche Charakter eines Menschen entscheidend. Jeder moralisch selbstständige Staatsbürger müsse „vermöge eines unwiderstehlichen Dranges seiner Grundsätze“ zu der einen oder anderen Farbe sich bekennen. Indes sei diese Wahl „nicht willkürlich und sogar nicht immer Folge des Standes, sondern vielmehr Folge des persönlichen Charakters, so daß mancher, welcher nach seinem Stande eher Thron- als Volksfreund sein sollte, gleichwohl wegen der Grundzüge seines Charakters zur Classe der Volksfreunde sich bekennen muß und umgekehrt“ (Wirth 1831: 17). Das „Wesen der reinen politischen Partheien“ beruhe in konstitutionellen Staaten gerade darin, dass „ausschließend in dem Charakter der Anhänger derselben, niemals aber in persönlichen Interessen die Nüancen ihren Grund haben“ (ebd., 19). Dies setze allerdings voraus, dass die Verfassung bereits als das höchste Gut der Nation angesehen werde und zumindest der gebildete Teil des Volkes so viel Charakterstärke besitze, dass politische Grundsätze über persönliche Interessen und Gefühle gestellt würden. Noch hätten in Deutschland die „Männer des Ichs“ (ebd.) einen zu großen Anteil, vor allem in Bayern. Ausdrücklich kritisiert Wirth aber ein Verhalten, bei dem mancher „nach eigennützigem Zwe-

cken Parthei ergreift und je nachdem er durch Unterstützung der ministeriellen Sache Beförderung im Staatsdienste oder eine andere Gnade zu erlangen strebt, oder durch Opposition seiner gereizten Persönlichkeit Genugthuung zu verschaffen sucht, auf diese oder jene Seite tritt“ (ebd.).

Schließlich verweist NIEBUHR in einer originellen Passage seiner bereits 1815 veröffentlichten Schrift „Ueber geheime Verbindungen im preußischen Staat“ auf eine weitere interessante Möglichkeit der Entstehung von Parteien. Nicht gemeinsam geteilte Interessen oder Ideale machten demnach eine Partei, sondern die öffentliche Feinderklärung des politischen Gegners. Auf diese Weise würden manchmal unbeabsichtigt Männer zusammengeschweißt, die kaum etwas gemeinsam haben – mit potenziell schädlichen Konsequenzen für den Staat, besonders im Falle geheimbündlerischer oder extremistischer Parteien. In diesem Sinne sei es ganz falsch, einer neu auftauchenden politischen Gruppierung immer gleich ein Logo zu geben. Der Name, wie abwertend oder ironisierend er auch gemeint sei, werde die Verbindung immer adeln:

„Gäbe es in der That eine gefährliche in sich verbundene Parthei, so würde man ihr keinen so verächtlich lautenden Namen anbieten können, den sie nicht instinctmäßig sich sehr willkommen seyn lassen mußte: denn erst durch einen Namen bekommt eine Parthei wirklich Einheit, und alle Unterarten der Meinungen und Neigungen werden dadurch zu einem Geschlechts ganzen vereinigt.“ (Niebuhr 1815: 6 f.)

Auf diese Weise könne man „Partheien künstlich hervorbringen, wo kaum einzelne Elemente derselben vorhanden“ (ebd., 7) seien.

### **3.2 Der Organisationscharakter politischer Parteien**

Seinem inzwischen ebenfalls zu einem modernen Klassiker der Parteienforschung avancierten Buch „Political Parties: organization and power“ stellte ANGELO PANEBIANCO 1988 einen bemerkenswerten Hinweis voran. Demnach hätten alle klassischen Autoren der Parteientheorie im 20. Jahrhundert, von Ostrogorski über Weber zu Michels und Duverger, politische Parteien und ihre Aktivitäten zuallererst von ihrem organisationalen Kern her betrachtet. Ihr jeweiliger Startpunkt sei die Idee von Parteien als Organisationen gewesen, die, um ihre Aktivitäten und Transformationen angemessen verstehen und erklären zu können, deshalb vor allem in ihrer organisationalen Dynamik studiert werden müssten (vgl. Panebianco 1988: xi). Man kann Panebianco hier nur zustimmen. Den eigentlichen Gründervätern der Parteientheorie im 19. Jahrhundert wird indes dieselbe Einsicht in den Organisationscharakter politischer Parteien bis heute von einem großen Teil der Forschung zu Unrecht streitig gemacht.

Und tatsächlich: Durchstöbert man unter anderem die vormärzlichen Handbücher und Lexika nach der Organisationsfrage, so stößt man an prominenter Stelle, im Brockhaus von 1846, auf eine eindringliche Warnung. Unter dem Stichwort „Partei“ heißt es hier: Es lasse sich zwar nichts gegen das natürliche Entstehen und Zusammenhalten der durch Gleichheit der Ansichten Verbundenen, „aber sehr viel gegen organisirte, mit bewußter Berechnung verfahrenende Parteien sagen“ (Partei 1846: 730). Denn „das bewußte Zusammenschließen zur Partei und das geflissentliche Organisiren solcher“ (ebd.) könne zu schlimmen Übeln führen. Insbesondere werde dadurch der Staat zum Zankapfel egoistischer Parteiinteressen herabgewürdigt.

Nun hat die Forschung unter anderem aus diesem „Organisationsverbot“ im Brockhaus und der Verallgemeinerung einiger missverständlicher oder aus dem Zusammenhang gerissener Formulierungen einiger „Klassiker“ der Zeit vielfach den voreiligen Schluss gezogen, der Vormärz habe unter Parteien generell noch keine realen politischen Gruppen verstanden oder dulden wollen. Diese Vermutung ist jedoch falsch. Im Gegenteil entwickelte die vormärzliche Parteientheorie eine klare Vorstellung vom Organisationscharakter politischer Parteien. Allein der Umstand, dass der Brockhaus von 1846 sich überhaupt in der geschilderten Form über die parteimäßige Organisation politischer Ideen und Interessen echauffieren kann, ist bereits ein klares Indiz dafür, in welchem Umfang Parteistrukturen in Deutschland sich bereits institutionell verfestigt hatten. Parallel dazu vertieften sich im politischen Denken der Zeit Verständnis und theoretische Durchdringung des neuen Phänomens.

### **3.2.1 Eine „Partei wider Willen“? Organisationsbestrebungen im vormärzlichen Konservatismus**

Wie weit die theoretische Reflexion des organisierten Parteiwesens aber auch die tatsächliche Parteibindung politisch Gleichgesinnter am Vorabend der 1848er Revolution bereits vorangekommen waren, selbst auf Seiten des traditionell parteienskeptischen Konservatismus, zeigen exemplarisch die Verhandlungen des preußischen Vereinigten Landtags im Frühjahr 1847. Die von Friedrich Wilhelm IV. in Berlin einberufene gesamtstaatliche Vereinigung der acht Provinziallandtage Preußens war ursprünglich noch ganz im Zeichen ständischer Tradition als bloßes Zustimmungsgremium konzipiert. Unter anderem sollte die Aufnahme neuer Kredite abgesegnet werden, die der preußische Staat für den Ausbau kostspieliger Infrastrukturprojekte dringend benötigte (die sogenannte Ostbahnanleihe). Eine periodische Berufung des Landtags und freie Beratung über Gegenstände des öffentlichen Lebens waren ausdrücklich nicht vorgesehen. Friedrich Wilhelm versuchte damit den Anschein zu vermeiden, er wolle Preußen für den Konstitutionalismus öffnen oder gar ein modernes Parlament mit politischen Parteien etablieren (vgl. Gerhardt 2007).

Bereits in seiner Thronrede zur Eröffnung des Vereinigten Landtags am 11. April 1847 ermahnte er die Abgeordneten deshalb streng. Ihr Beruf sei es lediglich, die Krone zu beraten, nicht aber „„Meinungen zu repräsentieren“, Zeit- und Schulmeinungen zur Geltung“ (Thronrede 1847: 25) zu bringen. Dies sei „undeutsch und obenein vollkommen unpraktisch für das Wohl des Ganzen“, denn es führe zu unlösbaren Konflikten mit der Krone, die nach dem Gesetz Gottes und des Landes und nach eigener freier Bestimmung herrschen solle, aber „nicht nach dem Willen von Majoritäten regieren kann und darf, wenn ‚Preußen‘ nicht bald ein leerer Klang in Europa werden soll!“ (ebd.). Jedem Versuch, das natürliche Verhältnis zwischen Fürst und Volk durch „ein beschriebenes Blatt“ in ein „conventionelles, constitutionelles zu wandeln“ (ebd., 22), sagte der König den Kampf an. Trotz oder gerade wegen dieses präventiven Vetos waren die meisten Debatten der (überwiegend konservativen) Abgeordneten auf dem Vereinigten Landtag von der ungelösten Verfassungsfrage bestimmt. Dadurch entwickelte sich die Versammlung unbeabsichtigt von einem „monarchischen Projekt“ zu einer regelrechten „Schule des Parlamentarismus“ (Gerhardt 2007: 267). Die Thronrede, so notierte der spätere Abgeordnete der Paulskirche KARL BIEDERMANN, der die Beratungen als aufmerksamer Beobachter begleitet hatte, habe die ihrer Absicht genau entgegengesetzte Wirkung er-

zielt, nämlich das „rasche Zusammenrücken der oppositionellen Elemente zu einer Partei“ (Biedermann 1847: 31).

Diese Einschätzung betraf zunächst die praktische Seite beginnender organisatorischer Verdichtung, die sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plenums zeigte. Es bildeten sich zahlreiche Kontakte und Netzwerke zwischen den einzelnen Abgeordneten. Man traf sich zu informellen Vorabsprachen auch abseits des Sitzungssaals in geeigneten Berliner Wohnungen oder Hotels, deren Quartiersnamen – nicht erst zur Zeit der Frankfurter Paulskirchenversammlung – bald zu Erkennungszeichen der jeweiligen Partei avancierten. Auch im Plenum selbst kam es zu ersten Fraktionsbildungsprozessen, indem sich Hinterbänkler um rhetorisch besonders begabte Wortführer der eigenen Richtung sammelten. Dabei war die Organisation des Landtags von Beginn an auf die Verhinderung freiwilliger Gruppenbildung ausgerichtet. Dies kam zum Beispiel in der anfangs noch streng hierarchisch, nach Ständen gegliederten Sitzordnung zum Ausdruck, die sich im Verlauf der Verhandlungen jedoch ansatzweise lockerte (vgl. Gerhardt 2007: 263 ff.).

Die Einübung erster parlamentarischer Praktiken führte bei den Abgeordneten über den sichtbaren Zuwachs organisationaler Eigenständigkeit hinaus zu einem nachweislich vertieften theoretischen Verständnis und einer positiveren Bewertung des Parteiwesens insgesamt. Durch den zeitgenössischen Bericht Karl Biedermanns wissen wir zum Beispiel, dass sich auf dem Landtag selbst Politiker der äußersten Rechten offen zur Bildung und zum Wettbewerb politischer Parteien bekannten. So habe etwa der GRAF GNEISENAU, der „Hauptwortführer“ einer um die 130 Mann starken „Vereinigung von strengkonservativen Mitgliedern“ offen zugestanden, „ja derselbe erklärte es für eine innere Nothwendigkeit und ein Glück jeder großen politischen Versammlung, daß sich aus ihr Parteien bildeten und sich gegenseitig bekämpften, da aus dieser Reibung gegenüberstehender Parteien endlich das Gute hervorgehe“ (Biedermann 1847: 291). Der Abgeordnete WERDECK, den Biedermann zur selben „Partei des englischen Hauses“ (ebd.) rechnet, pflichtete ihm bei anderer Gelegenheit bei, er gehe davon aus, dass jede Versammlung, die in so großer Zahl zusammengetreten sei, sich „nothwendig in Parteien auflösen“ müsse. „Ich glaube nämlich, daß es nicht möglich ist, bestimmte Ansichten zur Geltung zu bringen, ohne daß vorher außerhalb der Versammlung gewisse Verständigungen stattgefunden haben.“ (Rede des Abgeordneten Werdeck vom 21. Mai 1847, zit. n. Gerhardt 2007: 226)

Die Tragweite solcher Äußerungen ausgerechnet durch Ständevertreter der entschiedenen Rechten wurde von Karl Biedermann augenblicklich erfasst. Zwar sei die Erkenntnis, Parteien bedeuteten eine innere Notwendigkeit und das Glück jeder politischen Versammlung, im Grunde „trivial“ (Biedermann 1847: 291), sie gewinne aber doch „eine besondere Bedeutung in solchem Munde“, wenn man bedenke, „wie ängstlich sonst von dieser Seite her gewöhnlich dem Entstehen von Parteien entgegengearbeitet oder das Bestehen derselben vertuscht zu werden pflegt“ (ebd.). Ein Grund für den auffallenden Sinneswandel könnte darin bestanden haben, dass Männer wie Gneisenau und Werdeck im konkreten Arbeitsalltag des Landtags mit der schmerzlichen Tatsache konfrontiert wurden, dass der politische Gegner besser organisiert auftrat, was Anlass zu Reflexionen über den eigenen Organisationsgrad sowie Sinn und Bedeutung fraktioneller Zusammenschlüsse überhaupt gab. Jedenfalls konnten sich die lose verbundenen Parteigänger der Krone in den Plenardebatten nicht gegen die gut abgestimmten Redner des Liberalismus behaupten. Der preußische Kabinettsminister LUDWIG GUSTAV VON

THILE zog aus dieser Niederlage umgehend den Schluss, der parlamentarische Diskurs erfordere einen neuen Typus von Politikern. Der König müsse seine Minister künftig nach anderen Fähigkeiten auswählen (vgl. Gerhardt 2007: 276).

Es wäre Aufgabe der Regierung gewesen, eine schlagkräftige „conservative politische Coalition“ (Wülffing 1847: 17) gegen die Angriffe von links auf die Beine zu stellen, kritisierte ein anderer Kommentator, der gleichfalls den geringen Organisationsgrad der konservativen Kräfte auf dem Preußischen Landtag beklagte:

„Wollte die Regierung ihren Gegnern im offenen Kampfe nicht selbst entgegentreten, was wohl zu billigen gewesen wäre, so hätte sie sich jeden Falls bemühen müssen, die Conservativen zu organisieren, und aus ihnen einen Phalanx mit bestimmten Keilen, als Häuptern, zu bilden. Die Radikalen hatten sich vollständig gesammelt [...] Die Conservativen dagegen waren ohne Halt und Einheit, und glichen einer schüchternen und furchtsamen Heerde, in welche der Wolf gefahren ist, um sie zu vernichten.“ (Ebd., 10)

VICTOR AIMÉ HUBER hingegen führte den mangelhaften Erfolg der Krone in Preußen nicht auf das Versagen einzelner Deputierter oder Regierungsbeamter zurück, sondern auf das gänzliche Fehlen einer verlässlichen Partei innerhalb und außerhalb des Plenarsaals. Im „Janus“ orakelte er düster, dass es „auch den tüchtigsten Organen der Regierung in der festesten Stellung nie möglich sein“ werde, „ohne Unterstützung einer im wesentlichen homogenen Partei eine solche Aufgabe auf solchem Gebiet zu lösen“ (Huber 1847: 777). Bei der Verteidigung ihrer christlich-monarchischen Grundüberzeugungen dürften sich die Konservativen nicht einseitig auf den Staat verlassen, sondern müssten endlich begreifen, dass sie „ihre eigene Sache zu vertreten haben, wobei ihnen kein Gott und kein Mensch helfen wird, wenn sie nicht auch angreifen und das Ihrige thun“ (Huber 1841: 74). Deshalb hatte Huber die bereits bestehenden konservativen Elemente in Preußen seit Anfang der 1840er Jahre wiederholt und vehement dazu gedrängt, „sich zur konservativen Parthei zu verdichten“ (ebd.) und ihren Kampf gegen den Liberalismus mit eigenen Mitteln und auf eigene Gefahr zu kämpfen.

Ähnlich notierte ERNST LUDWIG VON GERLACH, der spätere Mitbegründer der „Kreuzzeitung“ und langjährige Parteiführer der Konservativen im Preußischen Abgeordnetenhaus, in seinem Tagebuch: „Die Hauptsache war 1847, daß wir uns als Partei organisierten und rüsteten, um als treue, holde und gewärtige Lehensmannschaft dem bedrängten Könige am 18. Brumaire Zuzug leisten zu können.“ (von Gerlach 1903: I, 473) An die verpassten Gelegenheiten zur Organisation erinnerte sich von Gerlach rückblickend voller Reue: „Es hatte niemand Neigung eine Partei zu bilden – ein mühsames, feines, edles Geschäft! Erst 1848, als die Not auf den Nägeln brannte, kamen wir, 20 Jahre zu spät, darauf.“ (Ebd., 247)

Tatsächlich fanden sich, was von Gerlach im Eifer des Gefechts übersehen hatte, in den Jahren vor der Revolution nicht nur in der Publizistik, sondern bis in die höchsten Regierungskreise Preußens hinein prominente Befürworter einer konservativen Parteibildung. Zu ihnen zählte der bekannte Militärreformer, Generalfeldmarschall und preußische Kriegsminister HERMANN VON BOYEN, der sich in einer bislang kaum beachteten Denkschrift aus dem Jahr 1845, also noch während seiner aktiven Zeit als Minister, an nichts Geringerem als der „Begründung einer konservativen Partei“ versuchte, wie es bereits im Titel hieß. Ähnlich wie vor ihm Huber und wenig später sogar Bismarck erblickte von Boyen den geeigneten Kristallisationspunkt für den organisierten Konservatismus im gezielten Aufbau einer konservativen Presselandschaft. Seine Idee war es, mittels Anwerbung gesinnungstreuer und namhafter Korrespondenten eine publizistische Gegenmacht gegen die so empfundene Meinungsführer-

schaft der liberalen und linken Blätter zu errichten. Um dem Vaterland die Vorkämpfer des Konservatismus erfolgversprechend präsentieren zu können, müssten die durchweg honorigen Autoren, die ehrenamtlich für die gute Sache tätig sein würden, aus dem Schatten der Anonymität heraustreten. Der Minister malte sich die Sache bereits in den schillerndsten Farben aus: „Welch ein Gegensatz dann! hier bezahltes Lumpengesindel, getaufte und ungetaufte Juden und hinter den Coulissen pflichtvergessene Staatsdiener; dort Deutschlands edelste Namen und reinste Charaktere!“ (von Boyen 1845: 14) Hierzu müssten konservative Presse und Partei – beide Elemente nennt der Autor stets in einem Atemzug – „unzertrennlich vereinigt werden“ (ebd.). In diesem Sinne trieb von Boyen seine Freunde in Sachen Parteibildung zu entschlossenerem Handeln an. Von der vermeintlich generellen Parteienprüderie und Vereinigungsfeindschaft der Konservativen findet sich beim preußischen Kriegsminister jedenfalls keine Spur. Es gelte jetzt lediglich, den „entfesselten Associationsgeist“ (ebd.) der Liberalen in rechte Bahnen zu lenken und „zur Reconstruction volksthümlicher Institutionen zu benutzen und ihn der Einwirkung einer nivellirenden Literatenwelt zu entreißen“ (ebd., 17). Der konservativen Partei obliege deshalb die Pflicht, „alle neu sich bildenden Vereine zu durchdringen“ (ebd., 19). Dass sich im Vormärz trotz zahlreicher Verbote überhaupt Vereine bildeten, sei kein besonderes Phänomen, sondern liege in der „germanischen Natur“ begründet. Es sei das gleiche Bedürfnis, das in früheren Zeiten Innungen, Orden, Korporationen, Bruderschaften usw. hervorgebracht habe. So sei es ganz natürlich, dass der Deutsche „zum Gleichen mit dem Gleichen sich verbindet, und daß er, bei aller Begeisterung und Liebe für das Ganze, dennoch wieder in der selbst gewählten Abgrenzung und Sonderung sich selbständig und frei fühlt“ (ebd., 16). Eine Gefahr für die Einheit der Nation erkennt von Boyen in den freiwilligen „Associationen“ der Zivilgesellschaft aber nicht. Ganz im Gegenteil: „Weit entfernt auch, daß die Gesamtkraft des Staates hierdurch zersplittert würde, wird sie hierdurch verstärkt, insofern anders diesen verschiedenen Einzelinteressen dasselbe conservative Princip zum Grunde liegt, so daß der ganze Staat gleichsam in sensu juris aus lauter moralischen Personen besteht.“ (Ebd.)

Vielleicht kann der letztlich erfolglose Versuch einiger konservativer Abgeordneter des Vereinigten Preußischen Landtags 1847, ein konservativ-ständisches Blatt zu gründen, als ein solches politisch-publizistisches Unterstützungsprojekt im Sinne von Boyens begriffen werden. Maßgeblichen Anteil an dem Plan, den bereits WILHELM MOMMSEN als „erste[n] Ansatz zu einer konservativen Parteibildung“ (Mommsen 1960: 34) identifizierte und in die Übersicht seiner „Deutschen Parteiprogramme“ aufnahm, hatte auch BISMARCK. Dieser erläuterte das Programm in einem Begleitschreiben dahingehend, dass die Zeitung dazu bestimmt sei, unabhängig von der Regierung und deren Plänen „der Konservativen Partei in ihrem weitesten Umfange als Organ zu dienen, die Erhaltung und besonnene gesetzmäßige Fortbildung des bestehenden Rechtszustandes zu vertreten, und die Angriffe, welche derselbe unausgesetzt erfährt, abzuwehren, mögen sie von der Tagespresse, der Bürokratie oder von ständischer Opposition ausgehen“ (zit. n. Mommsen 1960: 34 f.).

Die Rückzugsgefechte, von denen Bismarck hier sprach, wiederholten sich überall im vormärzlichen Deutschland mit den gleichen Resultaten. So musste der württembergische Innenminister JOHANNES SCHLAYER seinem König bereits im Februar 1834 die hoffnungslose Unterlegenheit seiner Truppen im dortigen Landtag melden. So sei in der Kammer des Jahres zuvor „erstmal eine formierte Oppositions-Partei“ aufgetreten, „welche bei allen politischen

Fragen eng zusammenhängend und nach vorher beratenem und verabredetem Plane wirkte und gewiß nicht selten mit Hintansetzung der individuellen Überzeugung in geschlossenen Reihen votierte“ (zit. n. Glück 1931: 47). Gegenüber dieser geschlossenen Front fehle es manchen Anhängern der Regierung bei allem guten Willen einfach „an geistiger Gewandtheit, um im entscheidenden Moment des Kampfes den nicht selten schlaue angelegten Plan der Gegner zu durchschauen, und an moralischer Kraft, um selbst für anscheinend unpopuläre Gegenstände sich kräftig auszusprechen“. Umso bedeutender sei der Einfluss der Liberalen auf den Gang der Beratungen, „als es den Mitgliedern der Partei größtenteils an Talenten, höherer allgemeiner Bildung, Redefertigkeit, sowie an allgemeiner parlamentarischer Kenntnis nicht fehlte“ und ihre Operationen zudem dadurch erleichtert würden, dass „in der Kammer selbst ihr nicht Männer von hervorragender Tatkraft und Kampflust entgegenstanden“ (ebd., 50). Für einen königlichen Spitzenbeamten des Jahres 1834 war dies eine erstaunlich schonungslose Analyse der wahren Kräfteverhältnisse im Landtag. Schlayer zog daraus unter anderem den Schluss, die württembergische Regierung habe schnellstmöglich „aus der Rolle des Ordnungshüters und Aufsehers über die Wahlen herauszutreten und selbst zur Partei zu werden“ (Brandt 1987: 127).

Auch in Baden bemerkte der erkonservative FRIEDRICH LANDOLIN KARL VON BLITTERSDORFF in einer kurzen Denkschrift vom Juni 1842 den Umstand, dass „sich dermalen zwei Parteien in der Kammer gebildet haben, die sich einander schroff gegenüberstehen“. Die Zeiten des Dualismus von Regierung und Gesamtparlament seien in Baden damit endgültig vorbei:

„Es ist in der Kammer eine Partei in's Leben gerufen worden, welche sich auch in Principienfragen nicht mehr von der Regierung zu trennen vermag und die mit der Opposition auf eine Weise zerfallen ist, daß eine Vereinigung der ganzen Kammer gegen die Regierung nicht mehr zu besorgen steht.“ (von Blittersdorff 1842: 31)

Um nun in dieser neuen politischen Situation die Interessen der Regierung innerhalb des Parlaments angemessen zur Sprache zu bringen, schlug auch von Blittersdorff eine verstärkte Parteibildung der konservativen Kräfte vor, denn „so lange die Regierungs-Partei sich nicht eben so consolidirt hat, wie die Oppositions-Partei, vermag die Regierung nicht mit entscheidendem Erfolg auf die Wahlen einzuwirken“ (ebd., 34).

Dass die Konstituierung der Konservativen als „Partei wider Willen“ (Schult 1983) den politischen Konservatismus mit sich selbst in Widerspruch stürzen würde, sahen von Blittersdorff und andere Protagonisten konservativer Sammlung nicht. Indes waren die „systemgefährdenden Konsequenzen“ eines solchen Schritts, mit dem perspektivisch die „Ablösung korporativer durch individuelle Repräsentation“ (ebd., 40) vorbereitet wurde, für einen scharfsichtigen Analytiker wie KARL BIEDERMANN offensichtlich. Die „Parteienbildung im Volke und in den ständischen Körperschaften“ sei das erste Zeichen eines entschiedenen Fortschritts zum politischen Selbstdenken, somit aber auch „der erste Schritt über den Kreis jener Unbefangenheit und Kindlichkeit hinaus, welche das Element des patriarchalischen Staates ist, der erste Schritt nach jener verbotenen Frucht der ‚Zeit- und Schulmeinungen‘, vor welchen die Thronrede so ängstlich warnte“ (Biedermann 1847: 291 f.).

So sezierte Biedermann am Beispiel des Vereinigten Landtags 1847 schon mit großer Präzision das „Dilemma des Konservatismus“ (Greiffenhagen 1977), in das dieser durch die Bildung eigener Parteien und die Anerkennung eines demokratischen Parteienwettbewerbs

auf Augenhöhe zwangsläufig schlittern musste. „Eine konservative Partei, welche sich als solche förmlich konstituiert“, räume dadurch auch der Opposition „das gleiche Recht der Existenz, die gleiche Ebenbürtigkeit“ ein. Und „indem sie auf gleiche Waffen mit ihr den Kampf im offenen Felde der Debatte, dieser großen Geisterschlacht, annimmt, unterwirft sie sich den allgemeinen Kampfgesetzen, nach denen der im ehrlichen Kampfe Unterliegende seinen Ueberwinder als Sieger anerkennen muß“ (Biedermann 1847: 292). Keinesfalls dürfe die konservative Partei „gleich den trojanischen Helden, in dem Augenblicke, wo der Gegner sie bedrängt, hinter das Schild oder in die verhüllende Umarmung einer schützenden Gottheit – der ‚unnahbaren Majestät‘ oder der ‚starken Regierung‘ – sich flüchten“. Das, so Biedermann, wäre „feig und unehrlich zugleich“ (ebd.).

Die Frage eigener Parteiorganisation zwang die systemerhaltenden Kräfte somit in eine gefährliche Zwickmühle. Der Konservatismus konnte den Kampf verweigern, indem er die Logik parlamentarischer Versammlungen ignorierte, keine Parteien bildete, seine Abgeordneten sich nicht beraten ließ usw. Dann konnte er sich aber auch nicht verteidigen und würde von der Wucht der Opposition überrollt. Dies war die Lehre des Vereinigten Landtags in Preußen 1847. Oder er nahm den Kampf auf fremdem Gelände an, indem er eigene Parteien bildete, die er eigentlich nicht wollte, und versuchte, möglichst viele konservative Vertreter in die parlamentarischen Kammern zu entsenden, deren Bestehen er eigentlich ablehnte. Dadurch würde er aber zwangsläufig zu einem stabilisierenden Bestandteil ebenjenes Systems, das er im Interesse der Monarchie eigentlich zerstören muss. Den Kampf mit dem Rationalismus der Aufklärung vermag der vormärzliche Konservatismus also nur unter den Bedingungen und mit den Waffen des Gegners zu führen, aus dessen Arsenal der Parteibegriff ursprünglich stammt. Als historisch wirksamer Ziel- und Zukunftsbegriff öffnet die Verwendung des Wortes „Partei“ jedoch einen neuen Erwartungshorizont, der auf die repräsentative Demokratie verweist. Solchermaßen demokratisch kontaminiert war ein semantisch neutraler Gebrauch des Parteibegriffs kaum möglich. Eine konservative Parteientheorie im Vormärz musste sich gleichsam selbst untergraben. „Eine conservative Partei, als wirkliche Partei, gibt es nicht“, analysierte bereits 1847 JULIUS FRÖBEL kühl, „denn da die Bewegung zur politischen Existenz gehört, so gibt es für den Stillstand kein Prinzip“. Proklamiere dennoch eine Partei den Stillstand als Prinzip, sei dies als „ein bloßer Versuch der Taktik“ (Fröbel 1847a: II, 280) zu bewerten. Gleichwohl öffneten Huber und andere Gesinnungsgenossen diesem Trojanischen Pferd des Radikalismus das Tor zur konservativen Staatstheorie. Die Niederlage des Konservatismus haben sie damit höchstens beschleunigt.<sup>60</sup>

Alternativ zu Greiffenhagens Formulierung eines „Dilemmas des Konservatismus“ hat HANS ROSENBERG den Charakter der konservativen Reaktion auf den unvermeidlich gewordenen Übergang zu mehr demokratischen Methoden und Organisationsformen einmal nicht weniger treffend als „Pseudodemokratisierung der Rittergutsbesitzerklasse“ (Rosenberg 1969) beschrieben. Der machtpolitische Zynismus, mit dem etwa Blittersdorff die Bildung konser-

---

<sup>60</sup> So auch die Einschätzung ERNST RUDOLF HUBERS im zweiten Band seiner „Deutschen Verfassungsgeschichte“: „Indem der Konservatismus sich im Vormärz als Partei konstituierte, gewann er die Basis für seinen Abwehrkampf. Aber diese Anpassung an die Kampfform des Gegners war auch ein Zeichen der Schwäche des Konservatismus im 19. Jahrhundert. Indem er sich des wesensadäquaten Mittels der bürgerlichen Gesellschaft, der ‚Partei‘, für seinen Widerstand bediente, wurde er selbst ein Stück der bürgerlichen Gesellschaft. Der Konservatismus unterwarf sich damit selbst dem Prozeß der Verbürgerlichung und Vergesellschaftung, gegen den er den Staat zu verteidigen bestrebt war.“ (Huber 1988: II, 323)

vativer Parteien quittiert, ist ein schönes Beispiel für diese weit verbreitete Haltung auch jenseits Ostelbiens. Nicht innere Überzeugung sei demnach das leitende Motiv für die vorgebliche Demokratisierung gewesen, sondern reine Interessenpolitik:

„Die äußerliche Demokratisierung und das damit verknüpfte Abgleiten in einen egalisierenden politischen Wettbewerb dienen der Verteidigung oligarchischer Vormachtstellung gegen die von unten andrängenden politischen und ökonomischen ‚Pressure Groups‘, die eine ihrer kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechende Mitwirkung am Staat und gesellschaftliche Aufwertung durchzusetzen suchten.“ (Rosenberg 1969: 30)<sup>61</sup>

Dass sich auch mit dem Konstitutionalismus und mit parlamentarischen Regierungsformen „glänzende politische Geschäfte“ (ebd., 31) machen ließen, sei in Gutsbesitzerkreisen frühzeitig erkannt worden. Diese Unfähigkeit, sich anders als nur technisch an die Demokratie anzupassen, habe schließlich im 20. Jahrhundert die „historische Vernichtung des ostdeutschen Gutsbesitzertums“ (ebd., 49) bedingt.

### **3.2.2 Von der Gesinnungsgemeinschaft zum „organisierten Verein“: Realistische Wende des Parteibegriffs bei Liberalen und Demokraten**

Eine dauerhaft freundlichere Aufnahme fand der Parteibegriff dagegen im Lager der liberalen und demokratischen Opposition des Vormärz. Hier finden sich zudem viele weitere Belege dafür, wie die „Partei“ sich mehr und mehr mit organisatorischen Vorstellungen verband und bereits deutlich vor 1848 über die Idee bloßer Gesinnungsgemeinschaften hinauswies. Beinahe lapidar heißt es bei dem linksliberalen Nationalökonom und späteren Reichstagsabgeordneten WILHELM SEELIG unter den ersten Eindrücken des Revolutionsjahres: „Die Gleichgesinnten vereinigen sich in Clubs, Gesellschaften oder Versammlungen zu wahren politischen Partheien.“ (Seelig 1848: 13) Diese „wahren Parteien“ sollten ihre Tätigkeit dann im Rahmen von „bevorstehenden Wahlen und ähnlichen Handlungen“ (ebd.) entfalten. Die beiden entscheidenden Merkmale des modernen Parteibegriffs – Organisation und Antreten bei Wahlen – liegen hier bereits vollständig entwickelt vor.

Ähnlich zu lesen auch bereits in einer Denkschrift des liberalen Oppositionspolitikers und späteren württembergischen Innenministers JULIUS HÖLDER aus dem Herbst 1846. Hölder entwirft hier den Plan, die bis dato bereits gelegentlich stattfindenden politischen Zusammenkünfte mit seinen Gesinnungsfreunden zur „Bildung einer politischen Partei“ (Hölder 1846/1977: 296) zu nutzen und auszuweiten. Konkret zielte sein Streben darauf, „die Bildung einer geordneten, bewußten, in sich zusammenhängenden, neben aller individuellen Freiheit in Hauptfragen einigen und konzentrisch wirkenden Partei des Fortschritts zu fördern“. Dazu gelte es zunächst, „die bereits vorhandenen Kräfte zu sammeln, neue zu schaffen und die ganze Wucht der Männer, welche ihre Überzeugung der Partei des Fortschritts zuführt, unter Eine Fahne zu vereinigen“ (ebd.). Die in der Bevölkerung vorherrschende „totale politische Apathie“ sollte auf diese Weise gebrochen und innerhalb des oppositionellen Lagers ein regel-

---

<sup>61</sup> Mit Blick auf die interessengeleitete Parteibildung der Konservativen deshalb zu pauschal ist die These LUDWIG BERGSTRÄSSERS, es liege „in der Natur der Dinge, daß alle Parteien in den Anfängen ihrer Entwicklung stärker von der Theorie her bestimmt sind, weil praktische Erfahrung durch Beteiligung an regierender Tätigkeit fehlt“ (Bergsträsser 1965: 19).

rechtes „Parteibewußtsein“ geschaffen werden, „das ein so mächtiger Hebel für die Energie des politischen Kampfes ist“ (ebd.). Für ebendiesen Kampf der liberalen Opposition im vor-märzlichen Württemberg entwarf Hölder eine Doppelstrategie: Zum einen sollte durch die Presse, Petitionen, öffentliche Erklärungen usw. „von außen auf die Überzeugung und den Willen der Staatsorgane eingewirkt“ werden. Zweitens habe die Partei aber auch den direkten Versuch zu unternehmen, „die Organe der Staatsgewalt selbst mit Männern des Fortschritts zu besetzen“ (ebd., 298), um den Staat von innen heraus durch seine Beamtenschaft zu liberalisieren.

Bemerkenswert ist zudem, dass Hölder in diesem Zusammenhang bereits klar zwischen der Partei „im Lande“ (ebd.) und der zugehörigen Parteifraktion im Landtag unterscheidet. Letztere sollte in der Kammer als der parlamentarische Arm der Basisorganisation wirken und „durch die Tätigkeit und Umsicht der Partei bei den Wahlen gegen die Folgen einer etwaigen Auflösung gesichert“ (ebd., 299) werden. Langfristig wollte Hölder der Fraktion die Mehrheit der Stimmen durch ein breites Volksbildungsprogramm sowie den forcierten Aufbau eines weit verzweigten Netzwerks an politischen Vereinen und Vorfeldorganisationen sichern (vgl. ebd., 297 f.). Im Sinne der Aufklärung baute er dabei noch ganz idealistisch auf die „Macht der Wahrheit“. Dies sei die stärkste Waffe des wahren Liberalismus, ein sicheres Mittel, um Anhänger zu gewinnen, und daher die „erste und heilige Pflicht der Männer unserer Partei“ (ebd., 297).

Es ist also LANGEWIESCHE in diesem Punkt durchaus zuzustimmen, wenn er am Beispiel Julius Hölders betont, dass „die öffentliche Meinung mit ‚Partei‘ bereits – was oft übersehen wird – organisatorische Elemente assoziierte“ und die „theoretische Scheidung von bloßer Gesinnungsgemeinschaft und organisierter Partei“ am Vorabend der Revolution (nicht nur) in Württemberg „weit fortgeschritten“ (Langewiesche 1974: 83 f.) war. Im gleichen Maße sei die Forderung nach Umsetzung dieser Einsicht in der Praxis lauter geworden. Wo es dagegen noch keine organisierten Parteien, sondern höchstens politische Meinungen gab, wie nach der irrigen Ansicht des oppositionellen „Beobachters“ 1847 in Württemberg der Fall, wurde dieser Umstand von der politischen Öffentlichkeit gemeinhin mit Bedauern zur Kenntnis genommen. So gipfelt die Verteidigung des organisierten Parteiwesens im „Beobachter“ selbst in der Feststellung, die Partei sei aber nichts anderes als „eine lebendig gegliederte Organisation gemeinsamer Bestrebungen“ (zit. n. Langewiesche 1974: 83).

In diesem Sinne begreift auch HEINRICH VON GAGERN spätestens seit Mitte der 1840er Jahre die Partei nicht mehr als Gesinnungsgemeinschaft, sondern als einen „organisierten Verein von Männern, die über das Ziel ihres politischen Strebens und die Mittel, welche zur Förderung desselben dienlich sein können, mehr oder weniger sich verständigt haben“ (von Gagern 1845/ 1959: 298). Rund zehn Jahre früher hatte das freilich noch weniger zielstrebig geklungen, als von Gagern gegenüber seinem Vater bemerkte: Parteimann zu sein, „was heißt das anders, als eine Meinung haben, für diese werben und sie geltend zu machen suchen“ (von Gagern 1834b/ 1959: 133)?

Allmählich scheint er sich jedoch der Meinung des Konservativen SOLMS-LICH anzunähern, nach der „eine politische Parthei erst dann entsteht, wenn von Etwas mehr die Rede sein kann, als von einer Anzahl gleich oder ähnlich gesinnter Personen ohne bestimmten politischen Einfluß“ (Solms-Lich 1838: 55). So schreibt von Gagern im November 1847 an seinen Freund Reinhard Eigenbrodt: „Eine isolierte Stellung ist immer eine schwache; politischen

Einfluß hat und gewinnt man nur an der Spitze einer politischen Partei.“ (von Gagern 1847/1959: 405) Damit hatte sich die Vorstellung davon, was eine Partei eigentlich ausmachte, auch bei einem der unbestrittenen Führer des deutschen Frühliberalismus und späteren Präsidenten der Paulskirche noch vor der Revolution deutlich konkretisiert.

Weniger euphorisch als in der Wahrnehmung von Gagerns wird dagegen der tatsächliche Entwicklungsstand der deutschen Parteiorganisationen in einer bemerkenswerten Flugschrift aus dem Revolutionsjahr 1848 bewertet, die den parteientheoretisch zunächst wenig verheißungsvollen Titel „Europäische Umschau“ (Anonym 1848) trägt. Doch der erste Eindruck trägt. Der unbekanntes Verfasser geht in dieser sehr sorgfältig erstellten Studie vergleichend vor und bezieht die Parteiensysteme fast aller relevanten europäischen Länder sowie Nordamerikas für das Stichjahr 1847 in seine Untersuchung ein. Dabei interessiert ihn die gegenwärtige Wettbewerbsstruktur der einzelnen Parteiensysteme ebenso wie die Programmatik der Parteien, ihre Kraft- und Größenverhältnisse genauso wie die vorhandenen und eingesetzten Mittel des Parteikampfes. Abgerundet wird jedes der nicht weniger als 18 Länderkapitel durch eine lebhaftes Charakteristik nebst „sittlicher und politischer Würdigung ihrer hervorragendsten Führer und Parteiorgane“ (Anonym 1848: iv).

Die Analyse des Falles Deutschland fällt dabei ziemlich ernüchternd aus. Der Verfasser hält das deutsche Parteiensystem für ziemlich rückständig, vor allem im Vergleich zu Frankreich (nicht England!), das gleich zu Beginn als Musterbeispiel eines intakten Parteienstaates vorgestellt wird, als „Tummelplatz der politischen Parteien, weil das französische Volk unstreitig das am meisten gebildete Europa's“ (ebd., 1) sei. Betrüblerweise habe man in Deutschland „kaum noch einen Begriff von der hohen Bedeutung eines wahrhaft öffentlichen Lebens“ (ebd.). Folglich gäbe es hierzulande zwar „unzählige Parteiführer und Parteigänger, aber keine eigentlichen Parteien“ (ebd., 116). Zweifellos habe die Französische Revolution auch in Deutschland zu einem regelrechten Wettlauf neuer Ideen und Prinzipien geführt, die gegen das Alte und Hergebrachte gerichtet seien und der Freiheit und Gleichheit huldigten: „Deutschland hat beinah eben so viel Fractionen und Coterieen aufzuweisen, als es politisch hervorragende Männer zählt, aber kein festes, scharf hervortretendes Parteiensystem, keine wahrhaft großartige Organisation des Parteienkampfes; es schwimmt Alles in dem Chaos jener Ideenmasse.“ (Ebd., 117) Immerhin ein wenig „geschlossener und gewappneter“ träten noch die Konservativen auf, „wengleich auch ihnen noch viel fehlt, ehe sie sich mit Fug Parteien nennen können“ (ebd.). Wohingegen die dem Zeitgeist huldigenden „Parteien“ – der Autor spricht hier nur noch in Anführungsstrichen von ihnen – „vereinzelt dastehen und sich in unzählige kleine Kreise zersplittert haben“ (ebd., 118).

Um möglichen Missverständnissen vorzubeugen: Dass es aus Sicht des Verfassers im vormärzlichen Deutschland noch gar keine Parteien gibt, widerspricht ausdrücklich nicht der hier vertretenen These, wonach gerade der Organisationscharakter das zentrale Merkmal des vormärzlichen Parteibegriffs darstellt. Es geht hier nicht um die tatsächliche Parteigeschichte des Vormärz, sondern nur um die Wahrnehmung des neuen Phänomens im politischen Denken der Zeit. Und diesbezüglich macht der kritische Anonymus unmissverständlich klar, dass Parteien ohne Organisation für ihn keine Parteien sind. Was also wären seiner Ansicht nach die Hindernisse, die einer festeren Parteiorganisation im vormärzlichen Deutschland praktisch entgegenstehen? Der Autor nennt drei institutionelle Mängel: die fehlende Pressefreiheit bzw. die strengen Zensurmaßnahmen, die Nichtgewährung der Versammlungs- und Vereinigungs-

freiheit sowie schließlich die trotz des betreffenden Artikels der Bundesakte immer noch nicht überall eingeführten Ständeversammlungen, die abgesehen von den ihnen auferlegten Kompetenzbeschränkungen ohnehin „nur den ganz gemäßigten Parteien offen zu stehen pflegen“ (ebd., 118 f.). Einen nicht unbeträchtlichen Teil der Schuld allerdings trügen die freisinnigen Abgeordneten in den Volkskammern, „weil sie selbst die geringe ihnen zustehende Macht aus übertriebener Bedächtigkeit nicht mit der gehörigen Energie anwenden, und allen auch noch so drückenden Maßregeln nur Worte und nichts als Worte entgegensetzen mögen“ (ebd., 119). So sei „wenigstens eine äußere Organisierung“ (ebd.) derselben bis dato verhindert worden.

Ein derart umfassender, empirisch-analytischer, zudem breit vergleichender Zugriff entlang fester Analysekatoren wie in der „Europäischen Umschau“ ist für den hier gewählten Untersuchungszeitraum einzigartig und beispiellos. Ein auch nur annähernd vergleichbarer empirischer Detailreichtum bis auf die Ebene einzelner Parteizeitungen und innerparteilicher Gruppierungen hinab – selbst für exotische Fälle wie die Türkei oder Norwegen – findet sich innerhalb des vormärzlichen politischen Denkens nirgends sonst. Es dürfte sich somit bei dieser anonym erschienenen und heute innerhalb des Faches natürlich völlig unbekanntem Schrift um die vergessene Geburtsurkunde der vergleichenden Parteien(system)forschung in Deutschland handeln.

Gleichwohl kommt der Beitrag in seiner grundsätzlichen Aussage, das Fehlen von festen Parteiorganisationen bedeute ein Unglück für jeden Staat, gut 30 Jahre „zu spät“. Denn bereits im Dezember 1817 hatte sich ein anderer Anonymus in einem Fortsetzungsartikel, der in der „Weimarer Zeitung“ abgedruckt wurde, in bemerkenswerter Art und Weise mit den „politischen Partheien in Teutschland“ auseinandergesetzt. Der Verfasser vertritt bereits einen deutlich politischen Parteibegriff, der ganz klar die Frage der Organisation aufwirft. Parteien setzten demnach eine „verabredete Verbindung mehrerer Menschen voraus, welche mit vereinten Kräften einen bestimmten Zweck verfolgen“ (Anonym 1817: 2273). Und in beeindruckender Klarheit: „Aber Verschiedenheit der Meinungen bildet noch keine Partheien.“ (Ebd., 2274) Sodann spottet der Anonymus auch über den grassierenden Anti-Parteien-Affekt in Deutschland. Man höre gegenwärtig viele Klagen über die politischen Parteien, „von dem Unheil, das sie stiften, wie unsicher sie das Leben machen, und daß besonders gegen die Kunstgriffe der Demagogen das Volk nicht genug gewarnt werden könne.“ Für solche Panikmache hat der Autor nur Hohn und Spott übrig. Es sei doch möglich, dass „die politischen Partheien und Demagogen bei uns darin dem Teufel gleich sind, daß sie nur in der Einbildung furchtsamer Schwachköpfe ihr Daseyn haben“ (ebd., 2273). Tatsächlich ist der Autor der Ansicht, dass es 1817 noch keine Parteien in Deutschland gebe: „Die Machthaber sorgen dafür, daß die Gegenwirkung einer anders gesinnten Parthei unmöglich werde, d. h. sie versagen ihr die Existenz.“ (Ebd., 2274) Auch sei zwar im Volk „eine allgemein verbreitete Unzufriedenheit“ zu bemerken, aber „keine Uebereinstimmung, keine Einigkeit über Mittel und Zweck“, weshalb man „entweder jeden einzelnen Menschen für eine Parthei ansehen, oder das Daseyn von Partheien durchaus läugnen“ (ebd., 2281 f.) müsse. Diese Parteilosigkeit sei aber kein Glück für Deutschland. Denn: „Alles Leben geht aus entgegengesetzten Kräften hervor, und vielleicht ist der Grund der bemerkten Hinfälligkeit einiger Staaten gerade darin zu suchen, daß, gegen die Gesetze der Natur, das Experiment gemacht wird, durch einseitige Kraft politi-

sches Leben hervorzubringen [...], indem man die Bildung der Partheien unmöglich macht.“ (Ebd., 2282 f.)

Solche fortschrittlichen Ansichten sind auch für diese frühen Jahre kein Alleinstellungsmerkmal im politischen Denken der Zeit. So heißt es 1815 bei NIEBUHR, bei einer politischen Partei setze man im Gegensatz etwa zu einer Sekte ein den ideellen Gefühlen „entsprechendes Handeln und persönliche Beziehungen“ (Niebuhr 1815: 8) voraus. Etwa zur selben Zeit möchte auch der Dichter LUDWIG WIELAND „Parteien“ nicht als solche benennen, wenn ihre Mitglieder „nicht gemeinsam handeln“ (Wieland 1819: 15). Es sei ein großer Irrtum der Zeit, „Meinungen mit Vorsätzen, und Vorsätze mit Handlungen und vorschreitenden Unternehmungen zu verwechseln“ (ebd., 1). Aus solchen Verwechslungen resultiere überhaupt die ganze Unsicherheit im Umgang mit dem Parteibegriff. Dabei verstehe sinnvollerweise jeder mann unter einer Partei „einen äußeren Zusammenhang unter einer durch Menge oder Gewicht bedeutenden Anzahl Menschen, welcher auf einem gemeinsamen Interesse ruhet, und gemeinschaftlich, in Einverständnis und gewisser Ordnung, Mittel anwendet, um einen bestimmten politischen Zweck zu erreichen“ (ebd., 1 f.).

„Wenn wir hier von politischen Parteien sprechen“, meint eingedenk dieses Organisationsgebots auch der anonyme Verfasser des Artikels „Preußens politische Entwicklung seit dem Thronwechsel“ 1842 in Karl Biedermanns „Deutscher Monatsschrift für Litteratur und öffentliches Leben“, so wisse er recht wohl, dass „von solchen Parteien in dem Sinne, wie es deren in England oder Frankreich oder selbst in den constitutionellen deutschen Staaten giebt, in Preußen noch nicht oder doch nur in sehr beschränkter Weise die Rede sein kann“ (Anonym 1842: 88). Dies liege an der ganzen bisherigen Gestaltung des politischen Lebens in diesem Land. Erst wenn jede politische Ansicht „mit unmittelbar praktischer Tendenz“ und für einen „directen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten“ sich öffentlich geltend machen könne, „bilden sich Parteien, Parteigrundsätze und Parteikämpfe“ (ebd.). Da man aber ohne diese Kämpfe nicht zu einer „tüchtigen Gestaltung und Entwicklung des politischen Lebens“ gelangen könne, fordert der Verfasser als nächsten Schritt die „Ablagerung dieser verschiedenen, vereinzelt politischen Ideen und Interessen in scharfbegrenzte, compacte Gruppen“ und damit die regelrechte „Bildung politischer Parteien, deren jede ein bestimmtes Prinzip, ein bestimmtes Interesse vertritt, endlich, das Vortreten dieser Parteien in öffentlichen Kundgebungen“ (ebd.).

Angesichts der uneinheitlichen Verfassungslage in den einzelnen deutschen Staaten riet KRUG zur Differenzierung – „opponirende Schriftsteller, die allerdings sich bereits gezeigt haben, machen noch keine politische Partei aus“ (Krug 1835a: 33). Entscheidend sei vielmehr der erreichte Grad an Parlamentarisierung in den einzelnen Landesteilen. Somit existierte „eine förmliche Oppositions-Partei“ (ebd., 8) tatsächlich noch nicht in Preußen oder Österreich, so aber doch bereits in den kleineren mittel- und süddeutschen Staaten, wo das „repräsentative System schon zur vollen Ausbildung gediehen“ (ebd., 34) sei. Die Existenz förmlich organisierter „Oppositions-Parteien, die den Regierungen mehr oder weniger zu schaffen machten“ (ebd.), ergibt sich für Krug also nicht nur theoretisch aus dem systematischen Zusammenhang von Parteienwettbewerb und Repräsentativsystem. Sie erscheint hier, 1835, als die für weite Teile Deutschlands faktisch bestehende und verfassungsmäßige Normallage.

### 3.2.3 „[...] zur Klasse, und damit zur politischen Partei“ – die Organisationsfrage bei Marx und Engels

Einen Sonderfall stellte dagegen lange Zeit die Frage nach dem Organisationscharakter der Parteien innerhalb der sozialistischen Parteientheorie des Vormärz dar – allerdings mehr aus politischen denn aus wissenschaftlichen Gründen. Vor allem die Parteauffassung von Marx und Engels bot in Zeiten des Kalten Krieges und vor dem Hintergrund der deutschen Teilung wiederholt den Gegenstand heftiger Kontroversen. Heikel war diese Frage vor allem deshalb, weil die marxistische Geschichtsschreibung in der DDR das rechtmäßige Erbe des Kommunistischen Manifests als „unversiegbaren Kraftquell der Arbeiterklasse“ (Dlubek/Nagl/Werchan 1973) monopolistisch für die „Sozialistische Einheitspartei Deutschlands“ reklamierte und weil sie eine direkte Legitimationslinie zurück über die KPD in der Weimarer Republik, Erfurt 1891 und Eisenach 1869 bis hin zum Bund der Kommunisten zog, in dem sie die erste revolutionäre proletarische Partei erblickte (vgl. Bartel/Schmidt 1970: 30 ff.). Dementsprechend erbittert fielen die Angriffe gegen „imperialistische und rechtssozialdemokratische Ideologen“ (Dlubek 1975) aus, die den Parteistatus des Kommunistenbundes in Frage stellten oder wie Haufschild (1965: 42 ff.) und Mommsen (1979) es wagten, den Organisationscharakter des vormärzlichen Marxschen Parteibegriffs zu bezweifeln. Als besondere Provokation wurde diesbezüglich die in der Tat verwegene These HANS MOMMSENS zurückgewiesen, Marx sei gewissermaßen „im bürgerlichen Radikalismus steckengeblieben“ und habe die Partei somit „nicht als partikulare politische Organisation, sondern als epochale, sich verwirklichende und damit selbst aufhebende Tendenz“ (Mommsen 1979: 252) begriffen.

Vielleicht hätten sich die allzu dogmatischen Gralshüter des Marxschen Parteibegriffs in der DDR etwas entspannen können, wenn sie, anstatt ihrerseits die vormärzliche Parteientheorie der Demokraten und Liberalen als „kleinbürgerlichen Demokratismus“ (Kowalski 1967) zu diskreditieren, zur Kenntnis hätten nehmen dürfen, dass nicht einmal der bürgerliche Radikalismus selbst im bürgerlichen Radikalismus steckengeblieben war. Mommsens Vergleich hinkte also von vornherein, da sich die maßgeblichen Protagonisten der vormärzlichen Parteientheorie lagerübergreifend über den organisationalen Kern aller Parteien einig waren. Eine solche ideengeschichtliche Kontextualisierung der marxistischen Klassiker hätte natürlich gleichzeitig die theoretische Überlegenheit der eigenen Hausheiligen über die vermeintlichen Kleingeister des bürgerlichen Lagers relativiert.

Pikanterweise fällt aber gerade das Urteil über den Parteibegriff bei Marx und Engels sogar um einiges zwiespältiger aus als bei vielen anderen, selbst konservativen Autoren der Zeit, die sich zum Teil eindeutiger auf den Organisationscharakter der Parteien festlegten. Im Ergebnis ist wohl dennoch nach wie vor der Einschätzung WALTER SCHMIDTS und damit einem der damals meinungsführenden Protagonisten auf ostdeutscher Seite zuzustimmen, wonach die Organisationsfrage auch für das Marx-Engelssche Parteiverständnis nach 1843/44 das wesentliche Element gewesen sei (vgl. Schmidt 1994: 119). Von einem besonderen Avantgardismus in diesem Punkt kann im Rahmen der vormärzlichen Parteientheorie aber sicherlich nicht die Rede sein. Vielmehr gleichen alle wissenschaftlichen Versuche, Marx' Äußerungen zum Parteiproblem auf einen Nenner zu bringen, „häufig einem Puzzlespiel, bei dem einige Teile übrigbleiben“ (Schieder 1991: 131).

Dieses Rätselraten hängt vor allem damit zusammen, dass Marx und Engels gar keine systematische Parteientheorie entwickelt haben. Ihre Äußerungen zu diesem Thema sind, zu-

mindest für die Zeit des Vormärz, eher beiläufiger und indirekter Natur. Dennoch lassen sich in ihrem politischen Denken vor 1848 mindestens zwei Parteivorstellungen klar voneinander unterscheiden: Erstens die Verwendung von „Partei“ als Synonym für „Klasse“. Und zweitens ein organisationaler Parteibegriff zur Bezeichnung der real existierenden Arbeiterparteien ihrer Zeit. WOLFGANG SCHIEDER hat noch eine dritte Bedeutungsebene herausgestellt. So habe die Formulierung „unsere Partei“ oder auch „Partei Marx“ den inneren elitären Zirkel um Marx und Engels bezeichnet (vgl. Schieder 1991: 135), also den kleinen Kreis von Eingeweihten, „welche zum theoretischen Verständnis der ganzen geschichtlichen Bewegung sich hinaufgearbeitet haben“ (MEW 4, 472), wie es bereits im „Manifest der Kommunistischen Partei“ selbstbewusst heißt. Schieder hält diese dritte Parteivorstellung speziell bei Marx sogar für die wichtigste Ebene (kritisch dazu: Schmidt 1994: 127). Es mag sein, dass die „Partei Marx“ nach 1848 in der internen Kommunikation des Männerbundes Marx und Engels an Bedeutung gewonnen hat. Für den Vormärz hingegen kann ich eine solche Verwendung des Parteibegriffs bei den beiden nicht in relevanter Weise erkennen. Gleiches gilt im Übrigen für das von Mommsen unterstellte idealistische Verständnis von Partei als sich „selbst aufhebende Tendenz“ (Mommsen 1979: 252).

Wie bereits KLAUS VON BEYME treffend hervorgehoben hat, war der Schlüsselbegriff in Marx' politischem Denken nicht „Partei“, sondern „Klasse“ (vgl. von Beyme 1985: 85). Marx und Engels gebrauchten beide Begriffe im Vormärz jedoch bisweilen synonym (vgl. MEW 2, 37; MEW 4, 24). Zweifellos waren für sie die politische Parteibildung der Arbeiterschaft und die proletarische Klassenbildung, an deren Ende die soziale Revolution stehen sollte, parallele historische Prozesse (vgl. Schieder 1991: 132). So heißt es in einer Passage des Kommunistischen Manifests: „Diese Organisation der Proletarier zur Klasse, und damit zur politischen Partei, wird jeden Augenblick wieder gesprengt durch die Konkurrenz unter den Arbeitern selbst.“ (MEW 4, 471)

Allerdings wird die Gleichsetzung von Klasse und Partei, die aus dem Satz augenscheinlich hervorgeht, grammatikalisch nur dann behauptet, wenn „und damit“ im Sinne von gleichzeitig gelesen wird. Bedeutet „damit“ stattdessen „in der Folge“, würde die Partei bereits hier zu einer besonderen, aus der Klasse hervorgehenden Formation (vgl. Haufschild 1965: 43 f.). Für die erste Lesart scheint zunächst die anschließende Aussage des Manifests zu sprechen, die Kommunisten hätten „keine von den Interessen des ganzen Proletariats getrennten Interessen“ (MEW 4, 474). Als Teil der großen proletarischen Bewegung sind die Interessen der „Partei“ mit denen der Klasse identisch. Bei Lenin heißt es später: „Der vollendetste, stärkste und klarste Ausdruck des politischen Kampfes der Klassen ist der Kampf der Parteien.“ (Lenin 1905/ 1959: 10, 65)

Diesem ersten umfassenden Parteibegriff lagen bei Marx und Engels tatsächlich wohl noch keine konkreten Organisationsvorstellungen zugrunde. Die Gleichsetzung von Parteibildung und grundlegender Organisation der Proletarier zur Klasse machte eine „große Formenvielfalt von Organisationen“ (Schmidt 1994: 119) denkbar, neben der kommunistischen Parteiorganisation im engeren Sinne etwa auch die aus den ökonomischen Kämpfen hervorgehenden Gewerkschaften, genossenschaftliche oder bildungspolitische Organisationen. „Die Arbeiter beginnen damit“, heißt es dazu im Manifest, „Koalitionen gegen die Bourgeois zu bilden; sie treten zusammen zur Behauptung ihres Arbeitslohns. Sie stiften selbst dauernde Assoziationen, um sich für die gelegentlichen Empörungen zu verproviantieren.“ (MEW 4,

470) Allerdings wird kurze Zeit später das „janusköpfige und irritierende Bild“ (Haufschild 1965: 45) aus dem ersten Abschnitt des Programms wiederholt, wenn es heißt: „Die Kommunisten sind also praktisch der entschiedenste, immer weiter treibende Teil der Arbeiterparteien aller Länder; sie haben theoretisch vor der übrigen Masse des Proletariats die Einsicht in die Bedingungen, den Gang und die allgemeinen Resultate der proletarischen Bewegung voraus.“ (MEW 4, 474)

Hier wird deutlich, dass die kommunistische Partei in Wahrheit der bewusstere, ideologisch und organisatorisch bereits gefestigte Arm, mithin die Avantgarde der Arbeiterklasse und nicht eine Partei von vielen sein soll. Aus dieser theoretischen Überlegenheit leitet sich aber angeblich kein praktischer Führungsanspruch ab: „Die Kommunisten sind keine besondere Partei gegenüber den andern Arbeiterparteien [...] Sie stellen keine besonderen Prinzipien auf, wonach sie die proletarische Bewegung modeln wollen.“ (Ebd.) Stattdessen gelte es zugunsten des gemeinsamen Ziels die Einheit der Arbeiterbewegung zu wahren: „Der nächste Zweck der Kommunisten ist derselbe wie der aller übrigen proletarischen Parteien: Bildung des Proletariats zur Klasse, Sturz der Bourgeoisieherrschafft, Eroberung der politischen Macht durch das Proletariat.“ (Ebd.) In diesen Passagen sind sowohl die kommunistische Partei selbst als auch die „übrigen proletarischen Parteien“ deutlich als von der sozialen Klasse unterschiedene politische Organisationen erkennbar. So enthält das Manifest in der Tat zwei dialektisch ineinander verschränkte Vorstellungen:

„Zum einen wird die Organisation des Proletariats als fast automatisches Erzeugnis des Klassenkampfes verstanden und die Partei als spontanes Element dieses Klassenkampfes gesehen [...] Zum anderen wird die Organisation des Proletariats von der bewußtseinsformenden Wirksamkeit der Partei erwartet und der Parteipropaganda eine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen.“ (Haufschild 1965: 44)

Der Organisationscharakter des sozialistischen Parteibegriffs gewann vor allem dort klarere Konturen, wo es nicht mehr allein um die Artikulation der politischen Ziele der Arbeiterklasse ging, sondern um deren praktische Durchsetzung. So zum Beispiel, wenn Marx und Engels im letzten Abschnitt des Manifests die „Stellung der Kommunisten zu den verschiedenen oppositionellen Parteien“ (MEW 4, 492) behandeln. Wie bereits in den „Grundsätzen des Kommunismus“ (1847) wird hier für eine konkrete historische Situation die Notwendigkeit zeitweiliger taktischer, auch lagerübergreifender Bündnisse mit den bürgerlichen Parteien betont, um die eigenen sozialpolitischen Ziele und Interessen in die Tat umsetzen zu können. Zu diesem Zweck galt es, sich zu organisieren. In diesem Sinne hatte Engels bereits 1847 argumentiert, ein Sieg der Bourgeoisie über die alten Mächte des Feudalismus werde die „Vereinigung des Proletariats zu einer eng verbündeten, kampfbereiten und organisierten Klasse erleichtern“ (MEW 4, 380). Auch der unterschiedliche Organisationsgrad der „Arbeiterparteien aller Länder“ wird in diesem Zusammenhang erwähnt. So bestimmen Marx und Engels die „bereits konstituierten Arbeiterparteien“ (MEW 4, 492), namentlich die Chartisten in England und die agrarischen Reformer in Nordamerika, im Unterschied zu den noch nicht konstituierten Arbeiterparteien. In diesem frühen Entwicklungsstadium, so lässt zumindest diese Passage vermuten, verorten die Autoren hier auch die kommunistische Partei, obgleich mit dem Bund der Kommunisten, in dessen Auftrag das Manifest geschrieben wurde, ja immerhin die organisatorische Keimzelle einer späteren Partei schon existierte.

Als Vorbild für die in der Entwicklung begriffenen proletarischen Parteien werden auch in anderen vormärzlichen Schriften der beiden Autoren immer wieder die gut organisierten

englischen Chartisten genannt, denn „sie haben Sitze im Parlament“ (MEW 4, 352). Eine proletarische Denkschrift an den König von Preußen aufzusetzen, hätte dagegen aus der Sicht des Jahres 1846 überhaupt nur dann Aussicht auf Erfolg gehabt, „wenn es in Deutschland bereits eine starke und organisierte kommunistische Partei gäbe, was beides nicht der Fall ist“ (MEW 4, 21). Ebenfalls 1846 hält das kommunistische Korrespondenzkomitee in London fest, dass, „obgleich wir Millionen Kommunisten sind, wir doch noch keine Partei bilden“. Die Konstitutionellen, Reformisten und Republikaner dagegen, obgleich der Zahl nach weit schwächer, seien in der Tat viel stärker, „weil sie eine Organisation haben, weil sie nach einem gemeinschaftlichen Plan handeln. – Sollen wir warten mit unserer Organisation, bis der Sturm losbricht?!“ (Kommunistisches Korrespondenzkomitee 1846/ 1983: 381)

Immer wieder wird auf diese Weise von Seiten der kommunistischen Führungsgremien in den Jahren vor der Revolution die Notwendigkeit einer organisatorischen Verfestigung der Parteistrukturen hervorgehoben. Die Zahl der Mitglieder sei zwar bereits hoch, aber die Koordination – im Februar 1847 – weiterhin mangelhaft: „Die Kommunisten bilden leider noch immer keine feste Partei, haben noch keine gewissen festen Anhaltspunkte und schließen sich daher nur zu oft, da, wo sie noch nicht stark sind, anderen Parteien an [...] Dieses muß anders werden; wir stehen gegenwärtig an der Spitze der Bewegung, wir müssen daher auch eine eigene Fahne haben, um die wir uns alle scharen.“ (Volkshalle des Bundes der Gerechten 1847/ 1983: 454) In diesem Sinne kann man nicht zuletzt die Bemühungen um ein förmliches Statut des Bundes der Kommunisten verstehen.

Obwohl die Verfestigung der Organisationsstrukturen in den Jahren vor der Revolution somit ein Hauptanliegen der kommunistischen Führung bildete, waren längst nicht alle Genossen von einer förmlichen Parteibildung überzeugt. In einem Brief eines norddeutschen Sympathisanten kommen generelle Bedenken zur Sprache. Einmal spielt die Angst vor Entdeckung und damit verbundenen staatlichen Repressionen eine Rolle. Zum anderen erscheinen dem Verfasser Ad-hoc-Bündnisse zur Erreichung eines bestimmten Zwecks ertragreicher. Die generelle Einsicht, dass eine Partei begriffsmäßig eine Organisation voraussetzt, ist jedoch auch für dieses einfache Parteimitglied im Juli 1846 schon offensichtlich:

„Ihr wollt also eine kommunistische Partei in Deutschland bilden; und wenn diese Partei geschaffen ist, was dann? [...] Ich glaube, es ist nicht recht, die Handwerker in Deutschland in einer Weise zu organisieren, die über kurz oder lang von den Regierungen entdeckt wird und ihnen dann neue Gelegenheit gibt, ihr Mütchen zu kühlen [...] Die Engländer gehen meiner Ansicht nach richtiger zu Werke, indem sie sich einen bestimmten begrenzten Zweck setzen, um dessenwillen sie sich assoziieren. Und dieser Zweck muß ein zunächst erreichbarer sein.“ (Weber 1846/ 1983: 362)

Auch die Auszüge aus den Briefen schlesischer Kommunisten an die Parteizentrale machen deutlich, dass die Genossen zwar zu regelmäßiger Korrespondenz mit dem Büro in Brüssel bereit waren, aufgrund der staatlichen Verfolgung jedoch die Gründung lokaler Korrespondenzkomitees ablehnten (vgl. Wolff 1846/ 1983: 386 ff.). Die generelle, von solch vereinzelter Kritik ungetrübe Einsicht in den Organisationscharakter politischer Parteien, die im vor-märzlichen politischen Denken also bereits weit verbreitet war, führte in einem zweiten Schritt der Binnenanalyse zu der Frage, wie Parteien intern strukturiert sein sollten. Drei Organisationsmodelle standen hier zur Wahl: Oligarchie, Demokratie oder Anarchie.

### 3.3 Drei Idealmodelle vormärzlicher Parteiorganisation

#### 3.3.1 Oligarchie

Spätestens seit ROBERT MICHELS vor rund 100 Jahren am Beispiel der SPD des Kaiserreichs das „eiserne Gesetz der Oligarchie“ formulierte, nach dem die Parteispitze sich naturgemäß von ihrer Basis entfernt, ist die Vermutung, Parteien neigten zur Ausbildung starker geschlossener Hierarchien, in der internationalen Parteienforschung weit verbreitet. Dass die Binnenräume politischer Organisationen zur Verkrustung neigen würden, antizipierten aber bereits vor 1848 aufmerksame Parteiensoziologen der ersten Stunde. So konstatierte beispielsweise FRIEDRICH ROHMER schon 1844 ein polares Verhältnis von Parteiführung und Parteibasis. Man müsse daher stets damit rechnen, dass die Parteiführer eine andere politische Linie verfolgten, als die Parteien selbst. Wer die Persönlichkeiten im Parteileben nur aufmerksam beobachte, werde erkennen, dass „die Führer der Partei in ihrem persönlichen Standpunkt den allgemeinen Charakter derselben durchaus nicht immer theilen“ (Rohmer 1844: 322). Für den Erfolg der Organisation bedeute diese Diskrepanz aber keinen Schaden. Im Gegenteil sei ein „organischer Gegensatz der Führer zur Partei sehr häufig und sehr angemessen“ (ebd.). Rohmer nennt auch ein Beispiel: „Eine liberale Partei gewinnt, wenn die Erfahrung eines konservativen Führers ihre Lebendigkeit, eine konservative, wenn die Kraft eines Liberalen ihr Ruhe ermäßigt. Radikale Revolutionen sind das beste Feld für alte Intriguanen [...] und in absolutistischen ist radikales Feuer am Platz.“ (Ebd., 322 f.)

Sehr bildhaft wird der vermutete Zwiespalt zwischen Führung und Gefolgschaft auch von ZACHARIÄ geschildert. Der „Führer einer Parthey“ habe demnach sogar „weniger den Feind, als seine Freunde zu fürchten [...] Er gleicht einem Feldherrn, welcher, an der Spitze eines gemietheten Heeres, nicht den Sold zu zahlen vermag“ (Zachariä 1820: 65). Ganz deutlich kommt bei Zachariä auch schon ein Problem zur Sprache, das sich aus dem expliziten Freiwilligkeitscharakter politischer Parteien ergibt. Dieser Umstand erschwere es der Führung nämlich enorm, den Mitgliedern Vorschriften zu machen und sie wirksam auf verbindliche Ziele zu verpflichten, ohne dabei den legitimen Charakter einer politischen Partei zu verlieren: „Der, welcher an der Spitze einer Parthei steht, gleicht einem Feldherrn, dessen Heer aus Freiwilligen besteht. Aber verdankt er die Macht, die er über seine Freiwilligen hat, nicht seinem Verdienste, sondern den Wohltaten, die er diesen spendet oder nach errungenem Siege zu spenden versprochen hat, so ist er das Haupt einer Faktion.“ (Zachariä 1839: 67 f.)

So unentbehrlich politische Parteien somit in demokratischen Verfassungen seien, so sei doch schon die Bedingung, unter der eine Partei existieren könne – nämlich dass „Viele aus freiem Willen zusammenhalten und denselben Zweck gemeinschaftlich verfolgen“ –, alles andere als leicht zu erfüllen. Deshalb besteht Zachariä auf Autorität und Disziplin. „Eine Parthei muß ihre Anführer oder Leiter haben. Darum müssen die Uebrigen ihrer Eigenliebe Ziel und Maß setzen. Nicht in allen Partheifragen ist das Interesse der Parthei auch das eines jeden Einzelnen ihrer Angehörigen. Dann müssen Einzelne ihr besonderes Interesse der Gesammtheit zum Opfer bringen.“ (Zachariä 1839: 66 f.)

Feind, Erzfeind, Parteifreund – eine wenig schmeichelhafte Steigerung aus dem Innenraum des organisierten Parteienbetriebs, die aus der Sicht HUBERS auch für den vormärzlichen Konservatismus ihre Gültigkeit hatte. Im Parteikampf mit dem Lager des Liberalismus könnten die Konservativen jedenfalls keine geistige oder moralische Überlegenheit beanspruchen.

Huber zitiert Horaz: „Iliacos intra muros etc.“ (Huber 1841: 27) Inner- und außerhalb der Mauern Trojas wird gefrevelt, d. h. die Leute sind überall gleich. Huber beobachtet regelrechte Grabenkämpfe in seiner Partei, „welche sogar zu offener oder geheimer Feindseligkeit gegen die eigenen einsichtigeren und geistig freieren Kampfgenossen“ (ebd.) führten. Jedoch müssten die Konservativen in der öffentlichen Debatte endlich mit einer einzigen Stimme sprechen, um ihre argumentative Überlegenheit auszuspielen. Andernfalls könne es auch „bei viel geringerer Homogenität und Plausibilität der Ansichten und Gesinnungen“ auf Seiten des politischen Gegners letztlich nicht verwundern, dass „Recht behält, wer immer allein spricht“ (ebd., 59). Die Kakophonie innerhalb der eigenen Partei gefährde mithin die Geschlossenheit und damit die Kampfkraft nach außen – ein potenzieller Schaden des innerparteilichen Pluralismus und deutlicher Fingerzeig in Richtung einer straffer geführten Parteiorganisation. Angesichts dieser Zustände seufzt der Autor: „Gott helfe uns gegen die Freunde, mit den Feinden wollen wir selbst fertig werden!“ (Ebd., 26)

Als Anhänger klarer Hierarchien gibt sich im Vormärz auch ROBERT VON MOHL zu erkennen, wenn er den innerparteilichen Narzissmus der kleinen Unterschiede beklagt, der aus der Machtlosigkeit namentlich der französischen Parteien seiner Zeit resultiere. Anstelle von Prinzipien gehe es dort nur um Personen: „Es fehlt an sittlicher und staatlicher Haltung; die Parteien haben in ihrem Innern nicht die nöthige Ordnung; der Ehrgeiz des Einzelnen will sich nicht der Erreichung des allgemeinen Zweckes opfern.“ (von Mohl 1846: 460)

Einen ähnlichen Zusammenhang zwischen elitenzentrierter Machterwerbslogik und innerer Parteidisziplin stellt der Frühsozialist WILHELM WEITLING auf. Innerparteilicher Pluralismus scheint hier nur vorerst und von instrumentellem Wert, solange die Partei im Aufbau sei. „Solange eine Partei noch klein ist, muß sie alle möglichen Mittel gebrauchen, sich zu verstärken. Wir brauchen die Revolutionäre so gut wie die Aufklärer, und es erfordert deshalb schon die Politik, gegen keine dieser Schattierungen unserer Partei zu rasonieren.“ (Weitling 1845/ 1983: 227)

Eine interessante Parallele zwischen innerer Verfasstheit und politischer Zielsetzung zog schließlich HEINRICH VON SYBEL. So seien „ihrer Natur nach alle extremen Parteien, gleichviel welcher Richtung sie folgen, in ihren Bestandtheilen gleichförmiger und monotoner als die mittleren und gemäßigten“ (von Sybel 1847: 4). Schon allein diese interne Uniformität schrecke freisinnigere Köpfe ab. Tatsächlich konstituiert sich etwa im „Kommunistischen Manifest“ der faktische Führungsanspruch der Parteispitze allein aus dem Umstand ihrer ideologischen Überlegenheit. Teil der kommunistischen Avantgarde konnte nur sein, wer „theoretisch vor der übrigen Masse des Proletariats die Einsicht in die Bedingungen, den Gang und die allgemeinen Resultate der proletarischen Bewegung voraus“ (MEW 4, 474) hatte. In diesem Zusammenhang warnte schließlich KARL ROSENKRANZ davor, die formale Ämterhierarchie mit der wirklichen Hausmacht zu assoziieren. Es komme nämlich vor, dass „eine Partei sich so organisirt, daß die eigentlich Handelnden scheinbar die Form untergeordneter Organe annehmen und Andere als die rechten Parteihäupter vorschieben, weil dieselben gerade durch Reichtum, Geburt, bürgerliche Stellung, weite Bekanntschaft, ein unentbehrliches materielles Gewicht in die Wagschaale legen“ (Rosenkranz 1843/ 1962: 75). Ganz einwandfrei findet Rosenkranz solche Tricks allerdings nicht. Rochaden wie diese würden in der Regel nur da vorkommen, „wo die Partei zur Verschwörung neigt“ (ebd.).

### 3.3.2 Demokratie

Dagegen verwies Karl Rosenkranz selbst mit großer Klarheit auf die Wichtigkeit eines ungehinderten innerparteilichen Meinungs- und Interessenpluralismus: „Weil nun die Partei ein lebendiges, werdendes Dasein ist, in welchem die einzelnen constitutiven Elemente sich stets organisch reproduciren“, so sei auch begreiflich, „wie sie in sich selbst eine große Abstufung des Maaßes von Energie, von Verschiedenheit der Ansichten, enthalten muß“ (Rosenkranz 1843/ 1962: 75). Diese natürliche Diversität führt organisatorisch zu einer Abstufung der Gesamtpartei in immer kleinere Funktionseinheiten. Angesichts der charakterlichen Verschiedenheit ihrer Mitglieder stelle der innerparteiliche Pluralismus eine Selbstverständlichkeit dar: „Die extremen Anhänger jeder Meinungsnuance nennen wir Ultra's; die Nuancen selbst Fraktionen, Coterien und, in der höchsten Zuspitzung, Cliques. Alle außerhalb ihrer selbst als Gegenparteien existirenden Widersprüche muß die Partei in sich selbst tragen und in sich selbst zu überwinden haben.“ (Ebd.) Genau wie im Großen die Parteien des Fortschritts und der Beharrung, so stünden sich auch innerhalb einer Partei „jene noch mit dem Alten unmittelbar verflochtene senile und diese in dem Neuen, in der Vorstellung der anderen Zeit schwelgende juvenile Fraction“ mit notwendiger Spannung gegenüber. Traditionell nenne man jene die rechte, diese die linke Seite. Zwischen beiden stehe das Centrum, „welches die Neigung zum Stillstande mit der Wagemut des Fortschritts, die zögernde Vorsicht mit der phantastischen Uebereilung vereint und aus dem Conflict der Opposition innerhalb der Partei durch seine Opposition gegen beide Extreme seine Kraft zieht“ (ebd., 76).

Ein permanenter Wandel ihrer inneren Strukturen, der jeglicher Verkrustungstendenz entgegenwirkt, ist für Rosenkranz also das konstitutive Element einer jeden politischen Partei. „Sie ist nicht ein für allemal fertiges Dasein, sondern ein Proceß. Wie eine Wolke nicht ein mit Regen, Hagel, Blitz gefüllter Schlauch, sondern eine sich unaufhörlich nach den atmosphärischen Agentien umgestaltende Existenz ist, so auch die aus der Mitte der geschichtlichen Bewegung hervorgehende Partei ein stets werdendes Dasein.“ (Ebd., 74)

Ähnlich pluralistisch ist die Vorstellung NIEBUHRS. So zeige sich eine jede „anscheinende Parthei“ bei näherer Betrachtung als „ein Aggregat unendlich verschiedener, von denen einige dem ganzen Wesen nach sogar der entgegengesetzten angehören“ und lediglich „wegen einer leichten Kleinigkeit der allgemeingetauften beigezählt“ (Niebuhr 1815: 7) würden. Und bei COREMANS heißt es korrespondierend: „Eine Nation, eine Gemeinde zerfällt in Fractionen oder Factionen, in Partheien oder Theile; jede Faction oder Parthei hat wieder Unterabtheilungen und so geht es fort, bis zum untheilbaren einzelnen Individuum.“ ([Coremans] 1830: 44)

Selbst ein so prominenter Stichwortgeber für die Verfechter des monarchischen Prinzips wie LORENZ VON STEIN konnte in einem demokratisch organisierten Parteiwesen keine generell verderblichen Tendenzen für den Staat erkennen. Im Gegenteil erscheint der Staat bei ihm an einer Stelle seiner 1842 erschienenen Pionierschrift über den „Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs“ geradezu als Ort und sogar Gegenstand des Parteienstreits par excellence. Der Staat und sein Recht seien nämlich „ein gemeines Gut“. Der Kampf darum könne daher „nie ein Kampf der Einzelnen“, sondern stets „ein Kampf von Parteien“ (von Stein 1842: 107) sein. Höchstens „innerhalb der Parteien könnte daher noch ein jeder Einzelne seine Sphäre finden, seine Wünsche durch seine That, unangegriffen von außen her, zu erfüllen streben“ (ebd.). Die individuellen Egoismen seiner Bürger richten sich also nie unvermittelt auf den Staat selbst, sondern finden ihre rechtmäßige Arena im Inneren der Par-

teilen, wo sie sich aneinander abarbeiten können. Die Textstelle lenkt den Fokus somit deutlich auf die Frage der innerparteilichen Ordnung. Hier herrscht offenbar ein hohes Maß an Pluralität. Jeder Einzelne soll „seine Sphäre finden“.

Somit kommt von Steins Vorstellung dem Innenleben heutiger Großparteien mit ihren hundertfachen Untergliederungen und Arbeitskreisen schon recht nahe. Die Mitglieder können jederzeit kommen und gehen und nach eigenem Ermessen entscheiden, wie und in welchem Umfang sie sich für die Ziele der Partei engagieren wollen. „Jeder hat freie Hand, selbständig durch Herausgabe von Tageblättern, Flugschriften, durch öffentliche Reden usw. zu wirken“, lautet schon 1832 eine Passage in SIEBENPFEIFFERS Plänen zur Gründung einer demokratischen Partei: „Aber alle streben unter der Leitung des jetzigen Geschäftsführers des Vereins zu obigen Zielen. Das ist gemeinsame Verpflichtung, die durch die Beitrittserklärung übernommen wird.“ (Siebenpfeiffer 1832/ 1950: 122 f.)

Ein hohes Maß an innerparteilicher Demokratie war ebenfalls in den Statuten des Bundes der Gerechten von 1838 vorgesehen. Dies betraf nicht nur die Gliederung in verschiedene territoriale Ebenen – Gemeinde, Gau, Volkshalle –, sondern beispielsweise auch die Gewissensfreiheit der einzelnen Mitglieder. Diese waren generell zwar verpflichtet, der Parteilinie Folge zu leisten, „um aber niemanden zu zwingen, gegen seine Überzeugung und sein Gewissen zu handeln, so kann von dieser Verpflichtung Erlaß erteilt werden“ (Förder et al. 1983: 94). Ferner herrsche unter allen Bundesbrüdern die „vollständigste Gleichheit und Brüderlichkeit“ (ebd.). So hatte jedes Mitglied das Recht zur Gesetzesinitiative. Über die Vorschläge sollte von unten nach oben mit Stimmenmehrheit entschieden werden (vgl. ebd., 97). Des Weiteren waren sehr kurze Ämterperioden sowie ständiges Recall-Recht vorgesehen. So heißt es in Artikel 36 der Statuten: „Alle Behörden der Verbindung sind nur auf ein Jahr gewählt [...] Außerdem haben die Wähler das Recht, ihren Gewählten zu jeder Zeit zurückzuberufen, wenn er dem in ihn gesetzten Vertrauen nicht entspricht.“ (Ebd., 98) Die 1834 von deutschen Emigranten in Paris gegründete Vorläufer-Organisation der Gerechten, der Bund der Geächteten, war im Vergleich dazu noch sehr viel hierarchischer und autoritärer aufgebaut gewesen (vgl. Ruckhäberle 1977: 139 ff.).

Die Statuten des Bundes der Gerechten erörtern hingegen sogar schon die Frage eines förmlichen Parteiausschlusses. Ein Mitglied konnte demnach nicht willkürlich ausgestoßen werden, sondern nur unter bestimmten Bedingungen: „Bei Verletzung des Geheimnisses der Verbindung. Bei fortgesetztem unsittlichem Lebenswandel. Bei anhaltender Saumseligkeit in Erfüllung der Verbindungspflichten; Bei hartnäckiger Bekämpfung der Grundsätze der Verbindung oder bei Verleugnung des Verbindungszweckes; und endlich: In allen Fällen, wo das Interesse der Volkssache eine solche notwendig macht.“ (Förder et al. 1983: 94) Verhängt wird ein Parteiausschluss laut Satzung aber nur dann, wenn das Urteil „mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Gemeinde, welcher der Angeklagte angehört, gefällt und von den betreffenden Gaustände bestätigt worden ist“ (ebd.). Ähnlich detaillierte Bestimmungen zum Parteiausschlussverfahren enthielten 1847 auch die Statuten des Bundes der Kommunisten (vgl. MEW 4, 597 ff.). Wer einmal förmlich ausgeschlossen wurde, konnte nicht erneut aufgenommen werden. Der Renegat musste sich im Gegenteil auf die Rache seiner Ex-Parteifreunde gefasst machen. So heißt es an einer einschlägigen Stelle der Parteisatzung: „Die entfernten und ausgestoßenen Individuen, sowie verdächtige Subjekte überhaupt, sind

von Bundes wegen zu überwachen und unschädlich zu machen. Umtriebe solcher Individuen sind sofort der betreffenden Gemeinde anzuzeigen.“ (Ebd., 600)

Dagegen findet sich bei dem Königsberger Publizisten ALEXANDER JUNG sogar schon der heute wieder populäre Vorschlag, die Parteistrukturen auch für Sympathisanten ohne förmliches Parteibuch zu öffnen. Der angemessene Standort der Partei liege nämlich im Herzen der Zivilgesellschaft. Der Autor plädiert deshalb dafür, dass die Partei durch ihre „Ausweitung in die Gesellschaft [...] über sich selbst hinausgerückt“ (Jung 1846: 175) werde. Sie müsse den Bürgern zuhören und sich ihren konkreten Wünschen und Ansichten widmen. So sei es zum Beispiel sinnvoll, die Versammlungen auch für Nichtmitglieder zu öffnen und somit externen Sachverstand hinzuzuziehen, damit die Partei „durch die Kritik des gesunden und praktischen Menschenverstandes [...] erkennt, was an ihr Schwindel, was Haltung, was an ihr Fanatismus, was gesunde Praxis gewesen“ (ebd.). Die Bürgergesellschaft sei somit die notwendige Berichtigung der Partei in doppelter Hinsicht: „Einmal, indem die Partei zu ihrem Rechte kommt, in wie weit sie Recht hat, und sodann, indem die Partei sich eines Besseren belehrt, wo sie dem Unrecht gehuldigt.“ (Ebd.)

Die Sorge, die Partei könne sich durch den ständigen Dialog mit der Basis in der Bürgergesellschaft „verlieren“, also ihre Identität aufs Spiel setzen, hält Jung dagegen für unbegründet; „sie gewinnt sich vielmehr in einem höheren Bewußtseyn wieder, aber sie wird jetzt auch ihrer Ohnmacht inne, wo sie zu weit gegangen, ihrer Anmaßung und Schuld, die sie so oft für Tugenden gehalten“ (ebd., 176). Ein solches deliberatives Korrektiv von unten sei deshalb so wichtig, da die Partei als solche immer Gefahr laufe, sich „im Fanatismus abzuschließen“ und auf diese Weise „Tyrannei über Fremde und über ihre eigenen Mitglieder“ (ebd.) auszuüben. Dieser sektiererische Impuls könne durch die „Debatte“ mit dem Bürger, „in der Reibung mit dem Gegensatze“ wirksam gebremst werden, ohne gleichzeitig die produktive, „vorwärts treibende Macht der Partei“ zu zerstören. Dabei sei nicht zuletzt die Art der Kommunikation zwischen Partei und Gesellschaft entscheidend. Hier gelte es, ständig neue Mittel, Wege und Formen auszuprobieren. Einfallsreichtum, auch technische Innovation seien gefragt. Die Tendenz, „sich mit den bereits vorhandenen Formen der Geselligkeit schon zu begnügen, nicht zu bemerken, wie sie sich ausgelebt haben“, offenbare dagegen die „alleräußerste Armseligkeit des vulgären Bewußtseyns“ (ebd.). Dagegen appelliert Jung, den Glauben an eine „freiere, umfassendere Gemeinschaft“ nicht aufzugeben und an das, „was sie des Neuen, des Erhebenden aus der Menschenbrust hervorzulocken vermag“ (ebd., 177).

### 3.3.3 Anarchie

Einige besonders anregende und kritische Überlegungen zum Verhältnis von Individuum und Partei finden sich schließlich in der Ende des Jahres 1844 (mit Publikationsdatum 1845) erschienenen, im wahrsten Sinne des Wortes einzigartigen Monographie „Der Einzige und sein Eigentum“ des Junghegelianers MAX STIRNER. Im Zentrum dieser anarcho-libertären Ich-Philosophie steht das Individuum oder, wie der Autor sagt, der Einzige, Eigner oder schlicht der Egoist: „Mir geht nichts über Mich“ (Stirner 1845: 8), lautet eine bekannte Formel aus der Einleitung.

Entsprechend einer solchen Sakralisierung des Ichs fällt die Bewertung des hierarchisch geordneten Parteilebens, das von jedem Einzelnen Unterordnung und Disziplin verlangt, ä-

berst ablehnend aus: „Nichts hört man jetzt häufiger als die Ermahnung, seiner Partei treu zu bleiben, nichts verachten Parteimenschen so sehr als einen Parteigänger. Man muß mit seiner Partei durch Dick und Dünn laufen und ihre Hauptgrundsätze unbedingt gutheißen und vertreten [...] Der Einzelne aber ist einzig, kein Glied der Partei. Er vereinigt sich frei und trennt sich wieder frei.“ (Ebd., 310)

Die Partei hingegen verlange Ruhe und Gefolgschaft um jeden Preis. „Gerade diejenigen“, so Stirner, „welche am lautesten rufen, daß im Staate eine Opposition sein müsse, eifern gegen jede Uneinigkeit der Partei.“ Für ihn der Beweis, dass die Partei eine Miniatur des Staates und aller revolutionären Rhetorik zum Trotz, letztlich ein strukturkonservatives, herrschaftserhaltendes Element des Status quo sei: „Im Staate gilt die Partei [...] Nicht am Staate, sondern am Einzigem zerscheitern alle Parteien.“ (Ebd.)<sup>62</sup>

Mitglied werden und Mensch bleiben – das passt für Stirner nicht zusammen. Als Parteimitglied müsse der Einzelne nämlich auf seine Meinungsfreiheit, ja seine komplette Individualität verzichten. Er gibt hierfür sogar einen innerparteilichen Unfreiheits-Index an: „In jeder Partei, welche auf sich und ihr Bestehen hält, sind die Mitglieder in dem Grade unfrei oder besser uneigen, sie ermangeln in dem Grade des Egoismus, als sie jenem Begehren der Partei dienen. Die Selbständigkeit der Partei bedingt die Unselbständigkeit der Parteiglieder.“ (Ebd., 313) Unter keinen Umständen könne die Partei innere Opposition wider ihr „Glaubensbekenntniß“ dulden. „Denn an das Princip der Partei müssen ihre Angehörigen glauben, es muß von ihnen nicht in Zweifel gezogen oder in Frage gestellt werden.“ Das heißt: „Man muß einer Partei mit Leib und Seele gehören, sonst ist man nicht wahrhaft Parteimann, sondern mehr oder minder – Egoist.“ (Ebd.) Allenfalls „reinigen“ dürfe man die heilige Lehre, niemals aber verwerfen: „Kurz die Partei verträgt nicht die Unparteilichkeit, und in dieser eben erscheint der Egoismus.“ (Ebd., 311)

Also begibt sich Stirner auf die Suche nach einer freieren und toleranteren Form der Assoziation, die er Partei (und Staat) der unmündigen Nicht-Eigner entgegensetzen kann. Diese Form sei der Verein. Genauer gesagt, ein „Verein von Egoisten“ (ebd., 235), der keine Glaubensbekenntnisse verlangt und nur solange bestehen soll, wie die Einzelnen wirklich gemeinsame Ziele verfolgen. Hier wird jeder in seiner Eigenheit gehört und respektiert. Alles ist ständig im Fluss, „denn Vereinigung ist ein unaufhörliches Sich-Vereinigen“ (ebd., 408). Die Partei hingegen markiert endgültiges „Vereinigtsein“ und damit den „Leichnam des Vereins“ (ebd.). Indem sie nämlich gewisse unumstößliche Prinzipien für den Einzelnen bindend macht, bleibt von der ursprünglichen Bewegung nur „eine fix gewordene Idee [...] dieser Augenblick ist aber gerade der Geburtsact der Partei“ (ebd., 311).

Wie kann nun aber der Verein vor seiner inneren Verkrustung zur Partei und damit die Autonomie des Individuums bewahrt werden? Droht nicht, wie wir spätestens seit Robert Michels ahnen, jeglicher Organisation das gleiche oligarchische Schicksal? Stirner belässt es hier beim Appell: „Was schiert Mich die Partei. Ich werde doch genug finden, die sich mit Mir vereinigen, ohne zu meiner Fahne zu schwören.“ (Ebd.)

---

<sup>62</sup> Auch MARX hielt zu dieser Zeit noch sämtliche Parteien für staatstragend, wie folgender Auszug aus seinen „Kritischen Randglossen“ des Jahres 1844 belegt: „Wo es politische Parteien gibt, findet jede den Grund eines jeden Übels darin, daß statt ihrer ihr Widerpart sich am Staatsruder befindet. Selbst die radikalen und revolutionären Politiker suchen den Grund des Übels nicht im Wesen des Staats, sondern in einer bestimmten Staatsform, an deren Stelle sie eine andere Staatsform setzen wollen.“ (MEW 1, 401)

Schon Marx und Engels hielten es in ihrer Kritik an Stirner für eine „Illusion“, dass sich mit der Entstehung des Vereins die Machtfrage in Luft auflöst und „die Verhältnisse der Vereinsglieder nie eine feste Gestalt gegenüber den einzelnen Individuen gewinnen“ (MEW 3, 399). Überhaupt sei die Vorstellung, „die ganze Gesellschaft in freiwillige Gruppen aufzulösen“, eine Fourier entlehnte, nach Berliner Hörensagen ganz und gar „verstirnte Idee“ (ebd., 401). In diesem Duktus haben Marx und Engels ihren einstigen junghegelschen Gesinnungsgenossen in der „Deutschen Ideologie“ über viele hundert Seiten in Grund und Boden kritisiert und lächerlich gemacht. Tatsächlich scheint der derart geschmähte „Sankt Max“ (ebd., 101) jedoch, speziell was die Babyjahre der sozialistischen Parteientheorie betrifft, als böse Fee und Geburtshelfer des Marxismus in einer Person (vgl. Eßbach 2010).

Die böse Fee ist Stirner, weil er die Mission irgendeiner Partei, egal welcher Farbe, die Weltrevolution vorzubereiten, als wahnsinnig und unmenschlich bestritten hätte. Wie könnte auch etwas so Kaltes und Totes wie die Partei etwas so Kraftvolles und Lebendiges wie die kommende Gemeinschaft hervorbringen? Hier musste Marx, vor allem aber der Marxismus, natürlich kräftig dagegenhalten. Zum Geburtshelfer wird er gleichsam dort, wo er seinen Verein von Egoisten, in dem sich die Menschen als Menschen (und nicht als Funktionsträger) unvermittelt begegnen, als Vorbild für die klassen- und damit letztlich auch parteilose Gesellschaft der Zukunft in Stellung bringt. „Nur wenn Ihr einzig seid, könnt Ihr als das, was Ihr seid, mit einander verkehren.“ (Stirner 1845: 178) Oder: „Als ob nicht immer Einer den Andern suchen wird, weil er ihn braucht, als ob nicht Einer in den Andern sich fügen muß, wenn er ihn braucht. Der Unterschied ist aber der, daß dann wirklich der Einzelne sich mit dem Einzelnen vereinigt, indeß er früher durch ein Band mit ihnen verbunden war.“ (Ebd., 180)

In der Tat kam diese Vorstellung, keine vermittelnde Instanz solle den persönlichen Verkehr der Individuen stören, wohl jenem Ideal sehr nahe, das auch Marx zu dieser Zeit von der künftigen Gemeinschaft hatte. Schließlich heißt es im „Kommunistischen Manifest“, an die Stelle der alten bürgerlichen Gesellschaft mit ihren Klassen und Klassegegensätzen (und damit auch der Parteien) trete im Kommunismus „eine Assoziation, worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist“ (MEW 4, 482). Diesen Satz hätte sicherlich auch Max Stirner unterschreiben können. Denn schon einige Jahre zuvor hatte er freimütig bekannt: „Jene Gesellschaft, welche der Communismus gründen will, scheint der Vereinigung am nächsten zu stehen. Sie soll nämlich das Wohl Aller bezwecken [...]“ (Stirner 1845: 411)

Obwohl oder gerade weil Stirner den Parteien feindlich gegenübersteht und seine diesbezüglichen Überlegungen den endgültigen Untergang aller Parteien als ebenso wünschenswert wie wahrscheinlich erscheinen lassen, ist seine mehr als 150 Jahre alte Polemik gegen die verhassten Parteiapparate über die normative Ebene hinaus von einiger Brisanz für die heutige Parteienforschung. Dies betrifft vor allem die breit diskutierte und dutzendfach mit Belegdaten untermauerte, inhaltlich aber nach wie vor nicht befriedigend beantwortete Frage, warum die Parteien, nicht nur in Deutschland, seit längerer Zeit massenweise Mitglieder verlieren.

Trägt in der Gegenwart möglicherweise ebenjener radikale Individualismus Früchte, den Max Stirner bereits im Vormärz propagiert? Erträgt der postmaterialistische Egoismus der Heutigen nicht mehr die kleinen Beleidigungen der persönlichen Freiheit, die der Aufenthalt in jedweder Hierarchie von Zeit zu Zeit notwendigerweise mit sich bringt? Innerparteiliche Demokratie hin oder her. Es ist schließlich ein gewaltiger Unterschied, ob ich immer nur mir

selbst gehorche oder den Linien einer großen Gruppe folge, deren kleiner Teil ich bin. Selbstbestimmtes Denken und Handeln sind bei Stirner deshalb nur außerhalb der ideologisch engen Grenzen des Parteiwesens möglich. Empört euch!, ruft er den geknechteten und entrechteten Parteisoldaten aller politischen Lager zu. Nicht zuletzt aus Sorge um die eigene geistig-moralische Integrität folgt hier beinahe eine autotherapeutische Pflicht zum Parteiverrat. Denn „heute theile Ich noch die Tendenz der Partei und morgen schon kann ich es nicht mehr und werde ihr ‚untreu‘. Die Partei hat nichts Bindendes (Verpflichtendes) für Mich und Ich respectire sie nicht; gefällt sie Mir nicht mehr, so feinde Ich sie an.“ (Ebd., 313) „So könnte ein Egoist also niemals Partei ergreifen oder Partei nehmen?“, vergewissert sich Stirner selbst: „Doch, nur kann er sich nicht von der Partei ergreifen und einnehmen lassen. Die Partei bleibt für ihn allezeit nichts als eine Partie: er ist von der Partie, er nimmt Theil.“ (Ebd., 313 f.)

In diesem Sinne interpretierte der Marxist HANS G. HELMS Stirners Buch als „erste konsequente Formulierung“ einer „Ideologie der Mittelklasse“, für deren unmittelbare Wirkung die Produktionsverhältnisse im Vormärz noch nicht weit genug entwickelt gewesen seien. Heute (1966!) gingen die Interessen des „Einzigens“ jedoch mit denen des viel berufenen Mannes auf der Straße konform (vgl. Helms 1966: 3 f.). Eine Diagnose, die der Zeitgeist sicherlich nicht überholt hat. Vielmehr hat die moderne Gesellschaft dem „Einzigens“ inzwischen „so viele Gestalten verlieh[en]“ und sich „in dieser Vielgestaltigkeit so gründlich einverleibt [...], daß sein philosophischer Schöpfer längst vergessen, er aber überall ist“ (Stulpe 2010: 935).

### 3.4 Parteimitglieder

Komplettiert wird die Binnenansicht der Parteien im Folgenden durch die Beschreibung der vormärzlichen Parteimitgliedschaften. Dass politische Parteien Mitglieder brauchen, um ihre Funktionen in der parlamentarischen Demokratie angemessen erfüllen zu können, darüber herrscht in der heutigen Parteienforschung Konsens (vgl. Niedermayer 2013c: 147 ff.; Klein/von Alemann/Spier 2011: 19 ff.). Daher stößt das Bild einer mitgliederlosen Partei, ausgelöst durch die in den letzten Jahren bei fast allen deutschen Parteien zu beobachtenden Mitglieder rückgänge, auf erhebliche normative Bedenken (vgl. von Alemann/Morlok/Spier 2013). Von einem möglichen „Ende der Mitgliederparteien“ (vgl. Wiesendahl 2006) konnte im Vormärz noch keine Rede sein, vielleicht noch nicht einmal von ihrem Anfang. Andererseits war Parteimitgliedschaft gemessen an den Wahlberechtigten noch nie ein Massenphänomen, auch nicht in den Mitgliederboom-Jahren des Kaiserreichs oder später in der Bundesrepublik (vgl. Laux 2011: 61). Umso erstaunlicher, dass die relativ geringe zivilgesellschaftliche Verankerung der vormärzlichen Parteien bereits von einigen zeitgenössischen Beobachtern als funktionales Problem für die noch im Aufbau befindlichen Organisationen thematisiert wurde. „Dem numerischen Verhältnisse nach“, schreibt etwa 1847 der Publizist LAVERGNE-PEGUILHEN, betrage „die Zahl der Anhänger jeder dieser Parteien nur wenige Prozente der denk- und gesinnungsfähigen Bevölkerung“. Deshalb seien die Parteien gezwungen, „durch regen Eifer für Geltendmachung ihrer Grundsätze, durch rastlose Thätigkeit“ auszugleichen, „was ihnen an numerischer Stärke abgeht“ (Lavergne-Peguilhen 1847: iv). Und auch bei VON DABELOW heißt es, die 1816 in Deutschland bestehenden zwei großen Parteien, „die Feudal-Aristocratische und die Democratische“ würden sich zwar „nicht grade in die Menge theilen“.

Die Bevölkerungsgruppen, die ihnen noch nicht angehörten, wollten sie aber „mehr oder weniger zu sich hinüber ziehen“ (von Dabelow 1816: iii).

### 3.4.1 Anreize und Motive zum Parteibeitritt

Es war sicherlich nicht zuletzt der semantischen Aufwertung des Parteibegriffs (vgl. Kapitel 2.1.2) geschuldet, dass sich im Vormärz kaum mehr jemand mit dem vermeintlichen Odium, ein Parteimann zu sein, von der öffentlichen Vertretung bestimmter politischer Ziele und Interessen abschrecken ließ. Im Gegenteil hörte man in der politischen Bekenntniszeit vor 1848 nun häufig den Vorwurf der Unparteilichkeit. Gänzliche Neutralität oder auch zur Schau getragene *Überparteilichkeit* galten dem politischen Denken des Vormärz ganz überwiegend als tadelnswertes Desinteresse an den öffentlichen Angelegenheiten, persönliche Charakterchwäche oder beklagenswerte Trägheit des Geistes. Die Bindung an eine Partei hingegen wurde erste Pflicht der Patrioten. Denn wie hatte Edmund Burke schon 1770 bemerkt: „when bad men combine, the good must associate; else they will fall, one by one“ (Burke 1770/1981: II, 315). Vor diesem Hintergrund auf seiner individuellen Unabhängigkeit zu beharren, kam einem Akt staatsbürgerlichen Totalversagens gleich. Immer wieder zitiert wurde als Beleg ein Gesetz Solons, das es allen Bürgern Athens verbot, sich in Zeiten innerer Krisen des Staates der Stimme zu enthalten. Nur wenn sich alle beteiligten, könne der Gemeinwille klar und zweifelsfrei erkannt werden. Damit stand nicht länger die offene Parteinahme für Freiheit, Demokratie und Fortschritt unter einem besonderen Rechtfertigungszwang. Stattdessen fand sich plötzlich die spießbürgerlich-verdrückteste Unentschiedenheit einer von allen Seiten verfeimten falschen Mitte, das *Juste Milieu* – das Schlagwort hatte man aus der französischen Julirevolution von 1830 übernommen –, auf der Anklagebank des politisch bewegten Zeitgeistes wieder. Selbst die organologische Staatslehre der Politischen Romantik verspottete die „Unpartheylichkeit des gemeinen, gleichgültigen und nichtswürdigen Lebens“ als „die jämmerlichste Anarchie des Herzens, Glaubens und Hoffnungslosigkeit für diesseits und jenseits“ (Müller 1817c: 172 f.). Sogar die „derben, irdischen Partheygänger, die [...] mit Fleisch und Blut monarchisch gesinnt dem Glücklichen anhangen, und treu bleiben, oder die auf fromme Gewohnheit erpicht, starrsinnig hassen und lieben“, seien weit über jenen beklagenswerten Charakter erhaben, der „nichts ergreift, nichts liebt, nichts hält [...] und hungrig und mißvergnügt endlich den reichen vollen Tisch des Lebens verläßt“ (ebd., 172).

Nicht zur Partei, zu ebenjenem *Juste Milieu* wollte nun niemand mehr gehören. „Die Mitte endlich“, so heißt es etwa bei ALEXANDER JUNG, „das sogenannte Centrum, dem man viel zu viel Ehre anthat, indem man ihm nachsagte, es wolle Unparteilichkeit üben, sich über die Parteien erheben, bestand und besteht aus dem ächten deutschen Philisterium, aus jenen Leuten, die interesselos und stumpf für alles öffentliche Leben, und, bei Lichte besehen, auch für alle Bildung sind.“ In der unbestimmten Vermittlungsideologie dieser Gruppe erkannte Jung dieselbe „nichtswürdige Lauheit“, welche schon die Bibel im Gegensatz zu den Warmen und Kalten vorzugsweise verworfen habe. Das *Juste Milieu* verkörpere „die pure Gleichgültigkeit, die personifizierte Faulheit und Versunkenheit des Zeitalters“ (Jung 1846: 47 f.).

Sicherlich setzten viele Liberale weiterhin auf einen Ausgleich der politischen Extreme. Und auch so mancher Demokrat träumte bereits vom harmonischen Ende aller Parteidämpfe unter der künftigen Regentschaft allgemeiner Menschheitsinteressen. Aber Unparteilichkeit

als Selbstzweck, als Geste moralisch-intellektueller Überlegenheit oder gar staatsphilosophisches Ideal – solche Verteidigungsreden werden im Vormärz selten. Im Jargon der heutigen Parteiorganisationsforschung könnte man für die Zeit vor 1848 somit von einer Dominanz „kollektiver politischer“ sowie „altruistischer“ Beitrittsanreize sprechen (vgl. Laux 2011: 63 f.). Aus dem tiefen Empfinden einer Bürgerverantwortung heraus wollten sich die Parteimitglieder vor allem für die Verwirklichung bestimmter politischer Inhalte und Ziele einsetzen bzw. allgemein den Einfluss einer – ihrer – Partei stärken.

Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel. Zum Beispiel rechnet PÖLITZ es sich ausdrücklich als Verdienst an, „nie zu einer herrschenden Parthei gehört“ und stets versucht zu haben, „eine feste Neutralität im Kampfe der philosophischen Systeme und der politischen Partheien zu behaupten“ (Pölitz 1827: I, vii). Auch ANCILLON verteidigte die Unparteilichkeit als den einzigen Weg, der zur Wahrheit führe. Allerdings mache man sich mit Neutralität in der Politik keine Freunde. Denn: „Wer sich zu keinem der feindseligen Banner, die leider in der politischen Welt sich bekämpfen, bekennt, selbst aber bei einer jeden Frage den extremen Meinungen die Spitze bietet, hat in der Regel beide kriegführenden Partheien gegen sich, und läuft Gefahr, von beiden verkannt und verschrien zu werden.“ (Ancillon 1828b: xiii f.)

Die Erfahrung, wie schwer und vielleicht noch weniger wünschenswert es sei, in politisch bewegten Zeiten unparteiisch zu bleiben, machten offenbar viele Autoren: „Die Zeiten sind vorüber, wo man mit allen Parteien es halten und in der Mitte durchschiffen konnte“ (von Gagern 1834b/ 1959: 133), schreibt HEINRICH VON GAGERN 1834 an seinen Vater. Wer es dennoch probierte, fand sich schnell zwischen allen Stühlen wieder. So der preußische Spitzenbeamte MAXIMILIAN GRÄVELL, der aufgrund allzu freimütig geäußerter politischer Anschauungen 1818 aus dem Staatsdienst suspendiert wurde: „Schon sieht man überall sich Parteien bilden, die sicheren Vorboten künftiger Unruhen. Wer sich keiner Partei anschließen, nur den Gesetzen und seiner Ueberzeugung leben will, steht verlassen da und stößt überall an. Das erfahre ich selbst an mir.“ (Grävell 1819: 170) Tatsächlich wurden diejenigen Gegner, die im Kampf der Parteien partout keine Farbe bekennen wollten, als schwächliche „Halblinge“ (Huber 1841: 11) denunziert. Selbst einem überzeugten Monarchisten wie VICTOR AIMÉ HUBER war die lautstarke Feindschaft des Radikaldemokraten Arnold Ruge tausendmal lieber als die vage Unbestimmtheit eines ewigen Sowohl-als-auch. Wer dagegen nicht Partei nehmen wollte, maße sich in „thörichter Eitelkeit“ an, „über den Gegensätzen zu stehen“ (Huber 1845: 8). Auch MURHARD kritisierte jene stets auf Vermittlung bedachte Mitte, die es sich „weder mit den Reactionsmännern noch mit den Liberalen zu verderben“ suche und vergeblich den „Schein der Parteilosigkeit“ (Murhard 1848: 313) behaupten wolle. Als „eklektisches System“ (Türkheim 1842: 11) zwischen beiden Hauptlagern stelle das Juste Milieu kein selbstständiges politisches Prinzip dar. Aus demselben Grund nahm ROHMER, obwohl er sie eigens erwähnt (vgl. Rohmer 1844: 7), die Mittelmänner auch gar nicht erst in die systematische Darstellung seiner vier Parteiprinzipien auf. Mit erkennbarem Abscheu sprach der Hegelianer JACHMANN gegenüber den Justemilianern gar von „fledermausartigen Naturen“, die zwischen den Parteien durchzuschlüpfen gedachten und es „bald mit den Vögeln, bald mit den Vierfüßlern“ hielten, je nachdem, „wo sie gerade ein bischen Wahrheit zu finden glauben“ ([Jachmann] 1842: 9). Da sie aber von keinem „bestimmten Princip“ ausgingen, entbehrten sie freilich jedes Maßstabs zur Beurteilung der Wahrheit.

Aus dieser verbreiteten geistigen Grundhaltung heraus erklärt sich auch der Sturm der Entrüstung, den 1841 der Schriftsteller FERDINAND FREILIGRATH mit seinem eingangs zitierten Gedicht: „Aus Spanien“ erntete. Heißt es darin doch den politisch bewegten Zeitgeist herausfordernd: „Der Dichter steht auf einer höhern Warte,/ Als auf den Zinnen der Partei.“ (Freiligrath 1841: 1142) Nur kurze Zeit später antwortete GEORG HERWEGH mit seinem Gedicht „Die Partei. An Ferdinand Freiligrath“. Darin bezeichnet Herwegh die Partei als „Mutter aller Siege“ und fordert die Intelligenz des Landes auf, im Befreiungskampf des deutschen Volkes Flagge zu zeigen. Berühmt geworden ist vor allem die emphatische Eingangsfanfare, der auch die vorliegende Arbeit ihren Titel verdankt: „Partei! Partei! Wer sollte sie nicht nehmen...“? (Herwegh 1842: 53)

Die These nun, dass Herweghs enthusiastisches Lob der politischen Parteien kein Ausreißer, sondern eher die Regel im politischen Denken des deutschen Vormärz war, mögen ein paar weitere Stimmen aus dem zeitgenössischen Kulturbetrieb unterstreichen: „Wer *über* den Partei'n sich wähnt mit stolzen Mienen,/ Der steht zumeist vielmehr beträchtlich *unter* ihnen“, reimte etwa GOTTFRIED KELLER (1842/ 1967: 44). Ähnlich kämpferisch lässt sich ROBERT BLUM in seinem Leipziger Taschenbuch „Vorwärts“ 1843 vernehmen: „Wir verachten jene altklugen, anmaßenden Knabengreise die über den Parteien stehen.“ (Blum 1848a: vii) Und in RUDOLF GOTTSCHALLS Gedicht „Freiligrath“ heißt es schließlich voller Emphase: „Parthei! Parthei! Hier giebt es keine Mitte.“ (Gottschall 1842: 106)

Einen prominenten Verteidiger der Position Freiligraths sucht man dagegen auch jenseits des engeren Kreises der Dichtkunst vergebens. Solch idealisierte Neutralität war der vormärzlichen Parteientheorie ganz einfach zu unpolitisch, denn „wer nichts Bestimmtes ist, ist gar nichts“ (Ruge 1842b: 190). Schlimmer noch, mit seiner ideologischen Heimatlosigkeit stabilisiere der unbestimmte Zuschauer letztlich ein reaktionäres Herrschaftssystem. Nicht ohne Grund würden die Parteien von der preußischen Polizei verfolgt: „Es erscheint als das Bequemste, wenn es im Staate keine ausgesprochenen Gegensätze, sondern nur einen bewußtlosen, indifferenten Haufen giebt, die Philisterwelt, die nur leben will.“ (Ebd.) ARNOLD RUGE ergänzt ironisch: „Partei! Man erschrickt, wenn dies schreckliche Wort in einem vernünftigen Zusammenhange auftritt; denn über nichts ist wohl so oft schon größeres Lamento erhoben worden, als eben über das Parteiwesen – dieses ‚Unwesen‘. Ließe sich doch das Glück erjagen, Alles hübsch unter Einen Gott und Einen Glauben zu bringen!“ (Ruge 1842a: 1179)

Genauso amüsiert den Schweizer Konservativen FRIEDRICH ROHMER mit Blick auf Deutschland die Tatsache, dass es jetzt – 1844 – „noch Staatsmänner giebt, welche glauben, sich über die Parteien erheben zu können, wenn sie sich ihr Dasein verneinen“. Selbst unter den gewöhnlich besser Informierten sei die Meinung verbreitet, der wahre Staatsmann müsse außerhalb der Parteien stehen, um sie von oben herab zu beherrschen „und viele Halbgebildete und ‚Tiefgebildete‘ Deutschlands meinen, der wahren Politik um so näher zu stehen, je ferner sie mit vornehmer Verachtung auf die Parteien herunterschauen“ (Rohmer 1844: 5 f.).

Denselben überkommenen Impetus kritisiert der Liberale PFIZER. Man halte es häufig schon für „eine große Unparteilichkeit“, zu erklären, „man fühle sich nicht berufen, weder den Ankläger, noch den Lobredner der Regierungen zu machen“, oder gebe sich das „Ansehen einer vom Kampfe der politischen Leidenschaften unerreichten Geisteshöhe, indem man eine halbe Neutralität“ (Pfizer 1840: 723 f.) zur Schau stelle. Politische Betätigung ohne Parteinahme scheint beiden Autoren aber schlichtweg unmöglich. Pfizer wundert sich: „Das Zu-

sammenwirken Gleichgesinnter, ohne das doch ein Erfolg politischer Bestrebungen undenkbar ist, soll nur den Regierungen erlaubt, bei den Vertretern des Volks hingegen dem geleisteten Eid zuwider und ein Zeichen blinder, gewissenloser Parteiwuth sein“? (Ebd., 724) Folglich lautet Rohmers Fazit: „Diejenigen also, welche sich über alle Parteien zu erheben meinen, bekennen damit nur den seltsamen Anspruch, sich über jeden politischen Gedanken hinwegsetzen zu wollen; denn dies und Nichts anderes müßte man thun, um jeder politischen Richtung zu entgehen.“ (Rohmer 1844: 6)

Eine ganz ähnliche Synchronisierung von politischem Denken und aktiver Parteinahme findet sich im Herbst 1845 bei HEINRICH VON GAGERN in einem Schreiben an den Publizisten und Rechtsanwalt Heinrich Karl Hofmann. Dieser hatte in einem Buch, das von Gagern hier bespricht, zwischen politischem Emporstreben und einem anderen, nichtpolitischen Emporstreben unterschieden. Von Gagern stimmt dieser Ansicht zwar grundsätzlich zu, fragt dann aber weiter:

„Was ist nun politisches Emporstreben? Meines Erachtens das Bestreben, unter Repräsentativverfassung einer entweder vorhandenen politischen Partei mich anzuschließen oder eine solche, wenn keine mit meinen politischen Überzeugungen und Ansichten übereinstimmende vorhanden ist, zu schaffen, um mittels dieser Partei meine politischen Überzeugungen und Ansichten, die ich für die dem Vaterlande und Volkswohle zuträglichsten halte, zur Herrschaft zu bringen, mit anderen Worten, zur Gewalt zu kommen.“ (von Gagern 1845/ 1959: 298)

Dagegen verrate die Argumentation Hofmanns einen typisch deutschen Anti-Parteien-Affekt, den von Gagern allerdings für verhängnisvoll hält. Er wundere sich, wie ein Mann mit der politischen Bildung seines Freundes, „selbstische oder Partezwecke gewissermaßen als Synonyme nebeneinander stellen“ und dadurch dem „traurigen deutschen Vorurteil gegen Parteitstellungen“ habe Vorschub leisten können. Die „deutsche Lüge“, mit der jeder dem Anderen und oft auch sich selbst weiszumachen suche, „er gehöre keiner Partei an“, mache jedes politische Bestreben in Deutschland beinahe unmöglich. (Ebd.) Dagegen hält von Gagern in aller Deutlichkeit fest: „Partei zu nehmen und für seine Überzeugung zu handeln, d. h. Partezwecke zu verfolgen, ist eine patriotische und folglich sittliche Pflicht.“ (Ebd., 299)

Mit der Verbindung von Patriotismus und Parteibeitritt schlug von Gagern eine Saite an, die im Vormärz von vielen Autoren gespielt wurde und bis zur Revolution nie mehr ganz abklingen sollte. So kontert beispielsweise auch Ruge den Vorwurf des „Parteimachens“ eines anonymen Rezensenten der Hallischen Jahrbücher, indem er die Flucht nach vorn antritt und Parteinahme als eherne vaterländisch-humanistische Pflicht verteidigt. So hätten die „Helden aller Zeiten“ um der Größe und Wahrheit Willen es stets vermocht, „die Menschen für ihre höchsten Angelegenheiten so zu begeistern, daß sie Partei dafür ergriffen“ (Ruge 1843b: 247). Wer dagegen „für eine große Sache Partei machen könnte und thäte es nicht, sobald er es könnte, verriethe die Menschheit und seinen eignen Nachruhm“ (ebd.). Passend dazu gibt 1843 das liberale Ulmer Blatt „Die Zeitinteressen“ seinen Lesern zu bedenken: „Das über den Parteien stehen heisst bei Lichte besehen sehr oft nichts anderes, als für eine vielleicht große Sache kein Interesse haben.“ (Zit. n. Brandt 1987: 531)

Nicht das Ob des Parteibeitritts stehe somit zur Debatte, sondern eigentlich nur die Frage, welcher Partei man sich anschließen solle, meint deshalb am 18. März 1830 der Belgier COREMANS in der „Freien Presse“. Komme der Einzelne nach reiflicher Prüfung zu dem Schluss, seine Partei stehe „unter dem Schutze der Vernunft und des Rechts“ müsse er sich unbedingt der guten Sache verschreiben und sie auf jede erdenkliche Art unterstützen. Gegen

die Unparteilichkeit spricht sich der Autor in scharfer Form aus. Jene, die im Staat „keiner Parthei Anhänger“ seien, „weder zu den Freiheitsfreunden noch Freiheitsfeinden“ sich zählten, „sind Indifferenten, Geschlecht von Verschnittenen, in jeder Beziehung die schlimmste und verachtungswürdigste Menschengattung, deren Daseyn auf Erden der Schöpfer fristet“ ([Coremans] 1830: 46). Und so groß sei die Notwendigkeit, „einer Faction oder Parthei Glied zu seyn, daß selbst die Indifferenten eine Parthei bilden“ (ebd.).

Wie viele Zeitgenossen denkt deshalb nicht zuletzt JACHMANN über eine – zumindest moralische – Verpflichtung des Bürgers zum Parteibeitritt nach. Zwar sei Unparteilichkeit die erste Tugend des Richters, anders verhalte es sich jedoch mit den Bürgern des Staates. Sie stünden „im Bereich der Parteien“ und müssten sich daher auch zu ihnen zählen lassen. Vollständige Parteilosigkeit dagegen sei gewöhnlich der Beweis einer mangelnden Anteilnahme am Staatsleben (vgl. [Jachmann] 1843: 15). Nichts, so der Autor, sei jedoch schädlicher für die Entwicklung eines Volkes, als Lauheit in Beziehung auf die eignen Institutionen. Er erinnert daran, dass „Solon Jeden für ehrlos erklärte, der in seinem Staate den Neutralen spielen wollte“ (ebd.). Auf diese Weise gäben sich zahlreiche Autoren als Anhänger jenes antiken Staatsgrundsatzes zu erkennen, wonach derjenige Bürger zu bestrafen sei, der sich bei grundlegenden Meinungsverschiedenheiten im Staat keiner Partei anschließen will. SEELIG bezeichnet sie im Revolutionsjahr 1848 gar als Staatsfeinde: „Denn die Unentschiedenen, die Gleichgültigen, welchen nicht das Wohl des Staates, sondern nur ihr eigenes am Herzen liegt, die sind mit Recht als die Feinde des Staates zu betrachten.“ (Seelig 1848: 4) Er schließt daraus, Pflicht eines jeden Bürgers sei es also, „eine bestimmte politische Meinung bei sich zu entwickeln und ihr gemäß sich einer Parthei anzuschließen“ (ebd., 5). Dem Parteibeitritt dürften „keine unlauteren selbstsüchtigen Absichten“ zugrunde liegen, sondern lediglich Rücksicht auf das, „was jeder für das wahre Wohl des Staates hält“ (ebd.).

Den ersten Hinweis auf Solons Neutralitätsverbot hatte wie so oft ZACHARIÄ geliefert. Danach erklärten die Attischen Gesetze „denjenigen für ehrlos, der bey einem Aufstande nicht Parthey genommen hatte“ (Zachariä 1820: 62). Sogleich stellt der Autor eine Art Index tugendhafter Staatsbürgerschaft auf: „Je mehr der Bürger der Verfassung gilt, desto mehr muß (und wird auch in der Regel) die Verfassung dem Bürger gelten.“ (Ebd.) Schon kurze Zeit später findet sich die Formel im Staatslexikon wieder. Gleich im Vorwort besingt ROTTECK hier das antike Ideal des griechischen Aktivbürgers: „In den Zeiten großer und tief gehender politischer Parteiung könnte nichts Heilsameres sein, als die praktische Geltung des weisen Solonischen Gesetzes, welches bei einheimischen Entzweigungen jedem Bürger die Neutralität verbot.“ (Rotteck 1834: xxiv) In diesem Sinne meint sich auch VON WITZLEBEN zu erinnern, die alten Griechen hätten unter Androhung strenger Strafen von ihren Bürgern verlangt, Partei zu nehmen, um „die Theilnahme des Volkes an den politischen Bewegungen des Vaterlandes zu wecken“ (von Witzleben 1847: 120) und somit der drohenden Apathie gegen die öffentlichen Angelegenheiten zu begegnen.

Einzig SYLVESTER JORDAN will von einer möglichen Pflicht zum Parteibeitritt überhaupt nichts wissen. Es sei völlig natürlich, dass die Mehrzahl der Bürger keiner Partei angehöre, „weil zur Partheigängerei immer eine besondere Leidenschaftlichkeit, eine mehr als gewöhnliche Aufregung, eine Ueberspannung des Geistes, kurz eine ungewöhnliche, zur Excentricität sich hinneigende Geistes- oder Gemüthsbeschaffenheit, oder eine blinde Selbstsucht erfordert“ (Jordan 1829: 455) werde. Alles Bessere und Besonnene schweife daher niemals vom

Mittelweg ab. Das sah Rotteck nicht nur aus idealistischen Motiven völlig anders. Für sein Neutralitätsverbot spielen ganz pragmatische demokratietheoretische Überlegungen eine Rolle. Je mehr Bürger nämlich an den öffentlichen Angelegenheiten partizipierten, desto sicherer bildeten sich in der Politik die wahren Mehrheitsverhältnisse ab. Bei einer zu geringen (Wahl-)Beteiligung könnten dagegen die Sonderinteressen Überhand gewinnen: „Wenn alle Bürger sich aussprechen müssen, so wird schon durch das Erscheinen einer entschiedenen Majorität einer Richtung die Opposition der Minderzahl niedergehalten.“ (Rotteck 1834: xxiv) Nur auf diese Weise scheint Rotteck überhaupt eine authentische Interessenvertretung der Vielen möglich, weil der Gemeinwille nur dann identifizierbar wird, wenn sich alle an seinem Zustandekommen beteiligen. Die Frage der Wahlbeteiligung erscheint hier als eine der Parteimitgliedschaft komplementäre Form der politischen Partizipation. Um deshalb „die Berechtigten zu vermögen, sich zum Stimmgeben einzufinden“ (GW 15, 45), denkt auch Hegel sogar laut über die Einführung einer gesetzlichen Wahlpflicht nach.

Derartig elaborierte institutionalistische Begründungen einer politischen Partizipationspflicht waren im Vormärz die Ausnahme. Neben dem am häufigsten vorgebrachten Patriotismus-Argument hatten vor allem solche Positionen Konjunktur, die Parteinahme als Frage des persönlichen Charakters definierten, sie zu einem Intelligenztest stilisierten oder in dem angeblich ehernen Wunsch, Position zu beziehen, sogar eine anthropologische Grundkonstante der Menschheitsgeschichte sahen. „Gesinnungslos möchte Niemand gern erscheinen“, gab KARL ROSENKRANZ 1843 zu bedenken: „Zu erklären, daß man nur für sein Fortkommen in der Welt, für den Zuwachs seines Vermögens, für die Erhöhung seiner standesmäßigen Ehre, nicht aber für die Entwicklung des Staats und der Kirche, ein Interesse habe, an diese vielmehr nur den Maßstab seiner privaten Wohlfahrt lege, klingt gar zu egoistisch.“ (Rosenkranz 1843/ 1962: 67) Dennoch bedürfe es bei den meisten Menschen zum Parteieintritt eines besonderen Anstoßes, bevor sie ihr Schwanken und Zaudern endlich überwinden:

„Es muß ihnen von einer Seite her so unrecht, so wehe gethan sein, daß sie von derselben nicht nur nichts Förderndes mehr für sich, im Gegentheil nur Widriges erwarten. Entdecken sie nun in sich selbst nicht die Mittel, den Kampf zu unterhalten, so werden sie, wie leicht erklärlich, sich der entgegengesetzten Seite als Stütze in die Arme werfen und von diesem Augenblick an Partei nehmen und Partei predigen.“ (Ebd., 68)

Jeder ehrenwerte Mensch, forderte dagegen ALEXANDER JUNG, müsse sich im politischen Kampf aus Überzeugung an eine Partei anschließen, sich für eine Partei aufrichtig erklären, „um sich als Charakter zu erproben“ (Jung 1846: 44). Bei JACHMANN greift dieser Schnelltest von der Individualebene ins Ethnologische über: „Bei einem Volke, das den Gegensatz der Partei nicht kennt, und eine uniforme Färbung in Ansichten und Wünschen trägt“, könne man nämlich sicher sein, „Indifferentismus als Grundzug des Charakters zu finden“ ([Jachmann] 1843: 12). Auch SCHLEGEL warnte vor der „neutralen Erschlaffung“ all derjenigen, „welche für nichts Parthey, aber auch an nichts mit Ernst ein Interesse nehmen“ (Schlegel 1823: 15). Völlige Apathie sei mindestens genauso zersetzend wie blinder „Ultrageist“. Interessanterweise machte der Philosoph jedoch eine gewisse „Indifferenz der Gesinnung“ (ebd.) ausgerechnet bei der Mehrzahl der Gebildeten aus, denen beim ewigen Einerseits und Andererseits der innere Kompass offenbar abhandengekommen ist.

Dagegen führte KRUG das Auftauchen gegensätzlicher Parteien in seinem „Allgemeinen Handwörterbuch der philosophischen Wissenschaften“ auf die natürliche „Beschränktheit des

menschlichen Geistes“ zurück und verwies zugleich auch auf den „Einflüsse, welchen Erziehung, Unterricht, Gewohnheit, Umgang mit Andern, so wie auch Affecten und Leidenschaften, auf unser Denken und Wollen haben“. Man dürfe sich mithin nicht wundern, überall dergleiche Parteien anzutreffen. „Es wird daher auch nicht leicht ein Mensch gefunden werden, der zu gar keiner Partei gehörte, also ganz parteilos und folglich auch durchaus unparteiisch d. h. ohne alle Parteilichkeit wäre. Dies würde vielmehr eine völlige Indolenz und Indifferenz verrathen.“ (Krug 1828: 142 f.) Gänzlich unparteiisch sei letztlich nur Gott (nicht der Monarch!). Und so zielt Krugs abschließende Forderung darauf, dass „man nach Unparteilichkeit wenigstens strebe, wenn es auch der Mensch nicht zur absoluten Unparteilichkeit bringen kann, indem nur Gott über alle Parteien, mithin auch über alle Parteilichkeit erhaben“ (ebd., 143) sei. Partei zu nehmen für das Gute und Göttliche hielt deshalb auch Schlegel für erlaubt; „niemals aber sollen wir Parthey seyn, oder Gott und seine Sache zur Parthey machen“ (Schlegel 1823: 52).

### **3.4.2 Die sozialstrukturelle Zusammensetzung der Parteimitgliedschaften**

Neben der Modellierung verschiedener Parteibeitrittsmotive gingen die vormärzlichen Partizipationsforscher der Frage nach, inwiefern die politischen Parteien in Deutschland vor 1848 gesellschaftlich bereits verwurzelt waren. Konkret ging es schon damals darum, herauszufinden, welche sozialen Gruppen in den Parteien repräsentiert wurden. Speziell VICTOR AIMÉ HUBER machte sich immer wieder Gedanken über die Alters- und Sozialstruktur vor allem der konservativen Partei seiner Zeit. Mit Besorgnis musste er dabei zur Kenntnis nehmen, dass die politisch interessierte Jugend eher zum gegnerischen Lager tendierte. Huber führte dies einerseits auf die jugendgerechtere Ansprache der Gegenseite zurück, andererseits sei die Situation nicht minder Ausweis der politischen Inkompetenz der jüngeren Generation (vgl. Huber 1841: 57). So wollten einige Nachwuchspolitiker auf dem Ticket des Modephänomens Liberalismus schnell Karriere machen, noch „ehe sie nur in ihren eigenen Augen mündig und reif erscheinen“ (ebd., 58).

Es führte jedoch kein Weg an der bitteren Erkenntnis vorbei, dass die Mitgliedschaft des organisierten Konservatismus überaltert war. Vor allem für die Abteilung Attacke fehlte es aus der Sicht Hubers an juvenilen Mitstreitern. Zwar sollte den „Kern der konservativen Heeresmacht“ ein „Kreis anerkannter Notabilitäten auf allen Gebieten des nationalen Lebens, also älterer, gereifter Männer, bilden“, der „kleine Krieg“ jedoch, auf den hier viel ankomme, sei eher Sache der „jüngern Kräfte und Geister“ – also offenbar einer angriffslustigen politischen Jugendorganisation. Und hier habe der Konservatismus ein Rekrutierungsproblem, „denn die litterarische, zumal journalistische Jugend (auch sogar die Bessern und Tüchtigern nicht ganz ausgenommen) neigt sich fast ohne Ausnahme nach der entgegengesetzten Seite“ (ebd., 83 f.). Einerseits seien die jungen Leute aufgrund ihrer mangelnden politischen Erfahrung einfach nicht in der Lage, die Taschenspielertricks des Gegners zu durchschauen. Andererseits weist Huber auch durchaus selbstkritisch auf ein gewisses Imageproblem des Konservatismus hin. Gegenüber dem Spektakel der Linken „bietet freilich das conservative Heerlager eine ganz andere, eher abstoßende als anlockende Haltung dar“ (ebd., 85). Bislang fehlen in der Außen- darstellung Esprit und Leidenschaft für die gute Sache: „Haben wir doch, die Wahrheit zu gestehen, nicht einmal eine Losung, die wir erheben, ein Banner das wir schwingen könnten –

haben wir sie uns doch von den Feinden stehlen lassen – wie können wir denn erwarten, daß die Jugend sich um uns schaaren, unter unserer Leitung kämpfen werde?“ (Ebd., 87)

„Elemente zu einer konservativen Partei“ fänden sich im vormärzlichen Deutschland zwar allerorts, wie 1846 auch der unbekannte Verfasser unter dem Pseudonym CASSANDER versicherte. Sie zähle unter anderem „Geistliche, Gelehrte, Staatsmänner, Aerzte, Advocaten unter die ihrigen“ (Cassander 1846: 35). Doch auch bei der Anwerbung solch geeigneter Kandidaten aus der Mitte der Gesellschaft befürchtete Huber Schwierigkeiten, da viele grundsätzlich passende Männer sich schwertun dürften, „einen irgend großen Theil ihrer Zeit und Kräfte einem solchen Unternehmen zu widmen“ (Huber 1841: 80 f.). Dies liege leider in der Natur der Sache, denn unter allen Umständen „vereinigt sich eine kleine Rotte Leichtfertiger oder Nichtswürdiger viel leichter zu einer verderblichen, zerstörenden Thätigkeit, als eine größere Zahl tüchtigerer Ehrenmänner zu gemeinsamer Abwehr“ (ebd., 81). Die Gegner besäßen darüber hinaus den Vorteil, dass „sie großentheils wenig oder nichts Besseres zu thun haben“. Huber appelliert deshalb an den Bürgersinn der konservativen Parteigänger und erinnert daran, dass „es Krisen geben kann, wo es wirklich nöthig und nützlich ist, das an sich bessere, nützlichere und ehrenvollere Geschäft zu unterbrechen, um bei einer untergeordneten, unangenehmen, ja schmutzigen Arbeit auf der Straße oder sonst mit anzufassen“ (ebd.). Neben der erhöhten zeitlichen Beanspruchung mache auch das höhere Autonomiebedürfnis konservativer Charakterköpfe die Parteibildung schwierig: „Je bedeutender, kräftiger, kerniger der Mann, je positiver, entschiedener, aus einem Stück seine Ansichten, seine Gesinnungen, seine ganze Bildung“, desto schwerer werde es ihm oft, „einen größern oder kleinern Theil seiner selbst, seiner Selbstständigkeit und Eigenthümlichkeit aufzuopfern – was doch bei einem solchen Unternehmen [...] unumgänglich nöthig wäre“ (ebd., 81 f.).

Eine ähnliche Beobachtung machte FRIEDRICH BÜLAU. So schienen die Liberalen in der Regel einiger als die Konservativen. „Der Conservatismus, eben weil er zumeist auf bewußten Gründen, auf genauer Kenntniß des Besonderen, oft auch auf strenger Gewissenhaftigkeit“ beruhe, „hadert nicht selten mit dem Genossen derselben Richtung, der aber um ein Haar breit abweicht, heftiger, als mit dem entschiedensten Gegner“ (Bülow 1847: 458). Aufgrund dieser Schwierigkeiten versuchte Huber sich kurz vor der Revolution sogar an einer „allgemeinen Charakteristik des konservativen Publikums“ (Huber 1846/ 1894: 217), also einer Heerschau derjenigen Sympathisantenkreise, die bislang nicht zum engeren Kern der Partei zählten, bei entsprechender Aktivierung aber für eine künftige Mitgliedschaft in Betracht kämen. Drei Bevölkerungsgruppen wecken dabei sein besonderes Interesse. Ungeachtet der liberalen und radikalen Meinungsführerschaft in der veröffentlichten Meinung, ist er sich erstens sicher, dass die „unendliche Majorität des Volks im engern Sinne, die Masse noch immer konservativ“ sei, wenn auch nicht in einem besonders aufgeklärten Sinne, sondern eher aus einer traditionalistischen, phlegmatisch-pietistischen Gemütsverfassung heraus, der ein „unbewußtes, mehr negatives Haften an dem Hergebrachten“ (ebd., 214) innewohne. Des Weiteren gäbe es noch „einen andern sehr zahlreichen und in mancher Hinsicht sehr bedeutenden Teil der höheren Schichten des Volks, welcher in einem sehr berechtigten Sinne und um so mehr als konservativ bezeichnet“ werden könne. Zu dieser Unterstützergruppe rechnet Huber in Deutschland „viele Tausende von Individuen“ und zwar „von den höchsten dynastischen Gipfeln bis zu den fruchtbaren Ebenen des großen Besitzes“ (ebd., 215). Der guten Sache dienlich könnte drittens auch „eine Anzahl meist junger Leute“ sein, die Huber im Parteienkampf als „leichte

Truppen“ (ebd., 216) einsetzen möchte. Unschwer lassen sich in der Beschreibung dieser Nachwuchskader erneut die Konturen einer noch in Planung befindlichen Partei Jugendorganisation entdecken. Zwar ließe sich bei diesen jungen Wilden, die Wunder meinen, „was für konservative Helden sie sind“, die eine oder andere politische Thorheit nicht ausschließen. Angesichts der allgemeinen Schlaffheit im konservativen Lager baut Huber jedoch darauf, dass die „von der Natur zumal physisch oft reich begabte Jugend jener konservativen Kreise“ (ebd., 217) frischen Wind in die Partei bringt.

Stellte sich nur eine Frage: Wenn es tatsächlich in weiten Teilen der Bevölkerung so große Zustimmung zu den Zielen des Konservatismus gibt, warum sind unterstützende Stimmen in der öffentlichen Debatte dann so selten vernehmbar? Der Autor vermutet hier schon im Vormärz, dass viele Sympathisanten sich nicht frei zu ihrer Meinung bekennen, da sie fälschlicherweise annehmen, in der Minderheit zu sein. Aus Angst vor sozialer Ächtung schwiegen sie deshalb lieber. Dieses sozialpsychologische Phänomen, das Elisabeth Noelle-Neumann in den 1970er Jahren auf den Begriff der „Schweigespирale“ gebracht hat, bezeichnet Huber nicht weniger trefflich als „Menschenfurcht“ (Huber 1846/ 1894: 224). Mehr als Selbstsucht sei es diese leidige Menschenfurcht, die konservative „Zungen bindet“. Und sie sei schuld daran, dass „in fast jeder größern Versammlung, auch wenn die wirkliche Mehrzahl im wesentlichen nur zu einer konservativen Entwicklung ihre positive und verantwortliche Zustimmung geben würde, dennoch auch solche Fragen zuletzt immer weit über diese Grenzen hinausgeführt werden, ohne daß eine irgend erhebliche Verwahrung oder Gegendemonstration stattfände“ (ebd.).

Dieser Sinnverkehrungseffekt sei aber nicht nur in demokratisch aufgepeitschten Massenversammlungen zu beobachten. Selbst in „ganz anständiger Gesellschaft deutscher Notabilitäten“ müsse der konservative Tabubrecher und Meinungsrebell sich „auf das verlegene, ängstliche Verstummen der meisten völlig Einverständenen“ einstellen, „während nicht wenige derselben sogar sich dem radikalen Ostracismus gegen den servilen, reaktionären Störenfried anschließen“ (ebd., 225) würden.

Eine ähnliche Typologie konservativer Unterstützergemeinschaften, die sich auf berufliche Stellung, Besitz und subjektive Schichteneinstufung der potenziellen Parteimitglieder stützt, lässt sich bei CARL VON ROTTECK im Artikel „Bewegungspartei“ zwischen den Zeilen herauslesen. Abgesehen von der „excentrischen Reactionsfaction“, die die Gesellschaft „völlig ins mittelalterliche Adel- und Pfaffentum zurückführen“ (Rotteck 1846a: 508) möchte, unterscheidet der Verfasser fünf Idealtypen konservativer Sympathisantschaft. Erstens: Empörer. Die Empörten sind durch ihr persönliches oder Standesinteresse derartig befangen, dass sie völlig unfähig erscheinen, von der überkommenen Herrschafts- und Besitzordnung zu abstrahieren bzw. den Unterschied zwischen positivem und vernünftigem Recht zu erkennen. So erachten sie das Streben der liberalen Opposition „aufrichtig für verdammenswerth und unheilrohend“. „Aus Angst vor den Gespenstern eines Robespierre und Marat“, fordert der aufrichtig Empörte „eben Ruhe, d. h. Stillstand um jeden Preis“ (ebd.). Der Pfründesicherer – zweitens – hat keine idealistischen Motive, sondern handfeste Interessen. „Er vertheidigt sein schlechtbegründetes, doch immerhin bestehendes Besitzthum oder das ihm vorteilhafte Herkommen mit allem Eifer der Selbstsucht, und benutzt, um sich den Sieg zu sichern, die Furcht der Schwachen und Kleinmüthigen vor der Revolution.“ (Ebd.) Die Opportunisten, „jene erbärmlichen Wetterfahnen“ (ebd.), halten als dritte Gruppe vornehmlich aus Karrieregründen zur konser-

vativen Partei. Unter ihnen gebe es nicht wenige, die innerlich sogar eher zur liberalen Richtung tendieren, „dennoch aus Furcht vor der gerunzelten Stirn eines Ministers oder aus schnödem Verlangen nach einer ministeriellen Gunstbezeugung für sich oder für ihre Familie, oder für ihre Gemeinde, ihre eigene Gesinnung verleugnen und als willfährige Werkzeuge den Feinden der guten Sache dienen“ (ebd., 509). Etwas mehr Sympathie bringt Rotteck – viertens – den Reformern und damit jener Abteilung der Widerstandspartei entgegen, die „wenigstens den allzustarren Conservativen und den Reactionsmännern sich entgegenstellt.“ Nach der Lehre und dem Streben dieser Partei solle zwar Bewegung sein, doch nur „eine behutsame und auf das Fortbauen auf den gegebenen historischen Boden beschränkte“. Das Credo der Reformers laute daher: „Langsam! schonend! keinen Einschnitt ins Lebendige! doch im Allgemeinen vorwärts!“ (Ebd.) Ähnliche Losungen wie die vorsichtigen Reformers führen als fünfte und letzte Gruppe auch die Fortschrittsheuchler im Munde. In Wahrheit will dieser Flügel der konservativen Partei die nötigen Reformen in Staat und Gesellschaft jedoch „völlig hindern“. Ihre Taktik besteht in der „Vertröstung der Bewegungsmänner auf eine künftige Zeit, welche jedoch wirklich anbrechen zu lassen sie niemals gesonnen sind“ (ebd.).

### **3.4.3 Innerparteiliche Aktivitäten und Formen politischer Partizipation**

Die von Huber, Rotteck und anderen skizzierte sozialstrukturelle Zusammensetzung der Parteimitgliedschaften zeigt aber noch nicht das gesamte Bild. So scheinen beispielsweise für die zentrale Frage, ob die Parteien ihre Funktionen im politischen System erfüllen können, die gesellschaftliche Herkunft oder schiere Zahl der Mitglieder allein nicht entscheidend. Ausschlaggebend dürfte hier vielmehr der Punkt sein, ob die Parteien über ausreichend aktive Mitglieder verfügen, die die Ziele der Partei nicht nur theoretisch, sondern auch in der Praxis tatkräftig unterstützen (vgl. Spier 2011: 97). So sind – neben Beitrittsanreizen und Sozialstruktur – auch die innerparteilichen Aktivitäten und insbesondere die verschiedenen Formen politischer Partizipation der Mitglieder für die vormärzliche Parteiorganisationsforschung von Interesse gewesen.

Dabei muss HUBER sogleich ein „trauriges Mißverhältnis zwischen der Apathie der konservativen und der Thätigkeit der destruktiven Elemente“ (Huber 1841: 55) konstatieren. Er wünscht sich aber aktive Parteimitglieder, die an der Basis – egal ob im Freundeskreis oder im Beruf – um Zustimmung für die Positionen ihrer Partei werben. Er spricht in diesem Zusammenhang von der „freien selbstthätigen Wirksamkeit, welche jedes Individuum, je nach seiner Stellung, in einem größeren oder geringeren Kreise auf mancherlei Weise, durch mancherlei Mittel auszuüben berechtigt ist“. Besonders prädestiniert für diese Öffentlichkeitsarbeit erscheinen ihm unter anderem Universitätsdozenten, da das Katheder „individueller Ansicht so viel freien Raum“ (ebd.) lässt. Wie sich die professorale Propaganda mit der an anderer Stelle eingeforderten Werturteilsfreiheit in der Wissenschaft verträgt (vgl. ebd. 33), wird allerdings nicht ganz klar.

Die bürgerliche Mitte fordert der Autor angesichts der politischen Herausforderungen von links wiederholt zu mehr (partei-)politischem Engagement auf. Die konservative Klientel müsse begreifen, dass „ihre Rechte, ihre Interessen, ihre ganze geistige, religiöse, sittliche, materielle, sociale und politische Existenz durch das Treiben der Opposition mittelbar oder unmittelbar gefährdet“ (Huber 1842: 48) seien. Die bislang schweigenden Sympathisanten der

guten Sache müssten endlich öffentlich und bei jeder Gelegenheit Farbe bekennen – auch wenn sie mit dem konservativen Parteiprogramm nicht auf das letzte Komma übereinstimmen.

„Wenn wir und alle entschließen könnten, nicht immer (auf nur zu deutsche Weise) gänzliche unbedingte Übereinstimmung [...] nicht bloß im Ganzen und Wesentlichen, sondern auch im Einzelnen und Kleinsten zu fordern, und wo die fehlt, uns nicht gleich mürrisch und mißtrauisch in unser Schneckenhaus zurückzuziehen [...], so wäre schon das gar löblich und sehr ersprießlich“ (ebd., 49).

Während Huber also die Sympathisanten der konservativen Partei zählte und für zukünftige Kämpfe zu motivieren versuchte, hielt sein demokratischer Gegenspieler ARNOLD RUGE den zu erwartenden Nutzen dieser passiven Unterstützere Kreise für überschaubar: „Ein Sympathisierer will oder kann nicht selber etwas thun; wer sympathisirt, sieht die Schlacht aus dem Fenster mit an und wünscht allen Freiheitshelden Glück und Segen.“ (Ruge 1843a: 84) Diese Gesinnung sei einerseits liebenswürdig, andererseits „graue Theorie“. In der politischen Praxis seien Männer gefragt, die zupacken wollten.

Der Liberale KRUG sah hier einen strategischen Vorteil für die politische Linke, deren Parteimitglieder charakterbedingt aktiver seien. Weil nämlich das „Erhalten in der Regel mehr Ruhe und Besonnenheit“ fordere, als das Zerstören, „jenes also auch das Gemüth nicht so heftig bewegt, als dieses“, so seien die „Destruktiven meist weit unruhiger, unbesonnener und leidenschaftlicher“, man könne auch sagen „absoluter, als die Konservativen“ (Krug 1835c: 201). Manche Parteimitglieder auf der politischen Linken seien gar „von einer Art Beserkere wuth besessen“ (ebd.).

Bei KARL ROSENKRANZ mündete die Beschäftigung mit diesem Thema in einer regelrechten Soziologie vormärzlicher Parteimitgliedschaft. Dabei treten aus „der unbestimmteren Gährung der Masse“ zunächst einige gesellige Kreise mit verwandten Ansichten hervor, aus denen wiederum ein Individuum, das sich durch sein Handeln das Vertrauen der Mitstreiter erworben hat, der „entschiedene Gravitationspunct“ für die anderen wird. Was der Parteichef an kleinen menschlichen Makeln oder Lücken der Bildung auch haben mag, mache er dadurch wieder wett, dass er „alle Interessen seiner Partei mit unermüdlicher Thätigkeit als seine eigensten behandelt und bis zur höchsten Aufopferung, bis zu der des Lebens, für sie zu wirken entschlossen ist“ (Rosenkranz 1843/ 1962: 75). Als das „monarchische Moment der Partei“ müsse dieser tapfere und unverwüsthliche Soldat „für den urtheillosen Haufen, wie für die feinsten Intelligenzen und solidesten Charaktere von gleicher Anziehungskraft sein“. An persönlichen Ruhm dürfe er dabei am wenigsten denken. In seiner Zeit entdeckt Rosenkranz einen solchen Mann in der Person des irischen Freiheitskämpfers Daniel O’Connell (vgl. ebd., 77). Ihre absolute Entgegensetzung findet die loyale und selbstaufopferungsvoll kämpfende Führungskraft bei Rosenkranz in der Figur des Überläufers, der „wie die Nummern eines Pegels den Wasserstand“ markiert. Im Triumphzug lauthals vorneweg, hielten Krankheit, Reisen oder dringende Familienangelegenheiten ihn von den Sitzungen und Versammlungen fern, sobald die Partei am Boden liege. Die Inszenierung des Abschieds beginne, indem er „mit einem Mitgliede der vorigen Partei sich persönlich überwirft und damit sein Ausscheiden pathologisch motivirt“.

Die Figur des Überläufers faszinierte im Vormärz auch Krug, der die politische Treue sogar der allermeisten Parteimitglieder in Zweifel zog. So führe die „Geschichte aller parlamentarischen Verhandlungen“ Beispiele von „Oppositions-Männern“ auf, welche „die Opposizi-

ons-Partei verließen und, zur Gegen-Partei übergegangen, nun jene eben so hartnäckig bekämpften“ (Krug 1835a: 9). Als Paradebeispiel für solch einen Überläufer fällt dem Autor zuallererst Edmund Burke ein, der, nachdem er sich von der britischen Oppositionspartei getrennt habe, „selbst seinen bisherigen intimsten Freund Fox nicht mehr schonte, sondern denselben auf das Bitterste bekämpfte“ (ebd.). Wegen der wichtigen systemischen Rolle eines funktionierenden Parteienwettbewerbs setzte Welcker die Hürden für einen möglichen Parteiwechsel einzelner Abgeordneter sehr hoch an – die „reinen patriotischen Motive dieses Uebertrittes“ müssten schon „besonders klar“ sein. Er gibt allerdings zu bedenken: „Ueberläufer [...] werden stets auch von ihrer eigenen Partei innerlich verachtet werden“ (Welcker 1837: 669).

Ein harmloses und gutwilliges Individuum, das für alle Kalamitäten verantwortlich gemacht wird, rundet schließlich die kleine Parteimitgliederstudie ab: der Vetter Michel. Seine Unbeholfenheit, Unvorsichtigkeit, der Mangel an Kombination machen ihn zum „Auskehrichthaufen alles Verdrießlichen“ und er wird „beständig ausgezankt“. Für die Verträglichkeit der Übrigen sei aber von allergrößter Bedeutung, „daß dieser bon homme seine Rolle gut spiele“ (Rosenkranz 1843/ 1962: 74).

## **Die Wahrnehmung politischer Parteien im Vormärz – eine abschließende Entgegnung auf fünf verbreitete Vorurteile**

Ich möchte im Folgenden die zentralen Befunde der Arbeit zusammenfassen, indem ich sie als Entgegnungen auf fünf gängige Vorurteile formuliere, die in der Literatur über die Wahrnehmung der Parteien im vormärzlichen politischen Denken kursieren.

### **1. Vorurteil: Das vormärzliche politische Denken in Deutschland konnte keine anschlussfähige Parteientheorie entwickeln, weil praktische Vorbilder fehlten.**

In einem sehr aufschlussreichen Forschungsbericht, der 1930 unter dem Titel „Ideengeschichte und Parteigeschichte“ in der „Deutschen Vierteljahresschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte“ veröffentlicht wurde, wandte sich HANS ROTHFELS, der Nestor der deutschen Zeitgeschichtsforschung, mit einer ernsten Mahnung an seine Fachkollegen. So sei in den vorangegangenen zehn Jahren einerseits eine erfreuliche Expansion an Arbeiten über die Geschichte der deutschen Parteien zu verzeichnen gewesen, andererseits kranke dieser „verhältnismäßig noch junge Zweig am Baum unserer Historiographie“ an erheblichen „methodischen Problemen“, die dem Berichterstatter zu „prinzipiellen Besinnungen“ über das „Wesen der Parteigeschichtsschreibung“ (Rothfels 1930: 753) Anlass geben. Vor allem möchte Rothfels ausdrücklich vor einer Verwechslung der Begriffe und Ebenen der Betrachtung warnen, wenn er betont, dass „Parteigeschichte nicht identisch ist mit Geistesgeschichte oder gar mit der Geschichte der staatstheoretischen oder politischen Literatur“ (ebd., 761). Dasselbe Problem spricht WILHELM MOMMSEN nur drei Jahre später, 1933, in der „Historischen Zeitschrift“ an. Demnach liege die Bedeutung der politischen Parteien für die Entwicklung des letzten Jahrhunderts auf der Hand: „Sie sind im Gesamtablauf der deutschen Geschichte in gewissem Sinne an die Stelle getreten, die früher die Territorialstaaten einnahmen.“ Aber noch fehle für parteigeschichtliche Arbeiten eine „sicher ausgearbeitete Methodik“ (MommSEN 1933: 53).

Trotz dieser eindringlichen Mahnungen aus der Zeit der Weimarer Republik ist es in der einschlägigen Parteienliteratur der deutschen Nachkriegszeit immer wieder zu unzulässigen Identifizierungen von tatsächlicher Parteigeschichte und politischem (Nach-)Denken über Parteien gekommen. In typischer, aber für die weitere Rezeption des vormärzlichen Parteienverständnisses besonders verhängnisvoller Form findet sich dieser Denkfehler bei THEODOR SCHIEDER, wenn er behauptet, es habe im Vormärz allein schon deshalb keine zukunftsweisende Parteientheorie geben können, weil sich das politische Denken vor 1848 diesbezüglich in einem „luftleeren Raum“ (Schieder 1974a: 117) bewegt habe. Eine Theorie der politischen Parteien habe sich in Deutschland wegen des Fehlens konstitutioneller Anknüpfungspunkte nirgends auf Anschauung und Erfahrung stützen können und sei damit gewissermaßen von vornherein zum Scheitern verurteilt gewesen. Zugespitzt könnte man Schieders Position hier auf den Merksatz zuspitzen: Wo keine Parteien sind, da kann es auch keine Parteientheorie geben.

Doch selbst wenn der Autor mit dieser etwas vulgärmarxistisch anmutenden Widerspiegelungsthese grundsätzlich Recht hätte, so wäre seine Beschreibung der konkreten historisch-politischen Lage im vormärzlichen Deutschland dennoch falsch. Denn in Fragen des Parlamentarismus und der Parteien kann von einem mangelnden Praxisbezug, einem geistigen Va-

kuum gar, im Vormärz keine Rede mehr sein. Vielmehr boten die Fraktionsbildungen in den süddeutschen Landtagen, das politische Vereinswesen, die demokratische Versammlungsbe-  
wegung sowie nicht zuletzt die bereits weiter entwickelte parlamentarische Praxis des Aus-  
lands spätestens seit Anfang der 1830er Jahre eine Vielzahl von praktischen Anregungen und  
realen Anschauungsobjekten für die vormärzliche Parteidiskussion in Deutschland. Das  
Auftauchen der Parteien führte augenblicklich zu lebhaften Debatten und faszinierenden theo-  
retischen Erörterungen selbst kleinster Einzelaspekte des gesamten Parteiwesens. Von der  
Zuweisung konkreter Funktionen innerhalb des politischen Systems über die rechtliche Ver-  
ankerung des Parteienwettbewerbs bis hin zur Modellierung der inneren Parteiorganisation.  
Dies ist auch der Grund, warum die zweite häufig zu hörende These über das politische Den-  
ken des Vormärz in Bezug auf die Parteien der Korrektur bedarf.

## **2. Vorurteil: Der Vormärz verstand unter Parteien Gesinnungsgemeinschaften, keine realen politischen Gruppen.**

Die Diskussion über den Begriff der Partei führt, wie WILHELM GREWE bereits 1951 überzeu-  
gend argumentierte, „zunächst in den Irrgarten der Diskussion über den Begriff und das We-  
sen des Politischen“ (Grewe 1951: 69). Über die Rezeption klassischer Positionen der Staats-  
philosophie der Weimarer Republik gelangte Grewe sodann zu einem eigenen Politikbegriff,  
der vor allem die Ansichten Max Webers und Hermann Hellers synthetisierte. Während We-  
ber bei seiner Bestimmung des Politischen bekanntlich den Machtkampf zwischen Staaten  
oder innerhalb eines Staates betonte, führte Heller den Politikbegriff auf dessen Ursprung in  
der griechischen Antike zurück. Politik sei die Gestaltung des Gemeinschaftslebens bezogen  
auf die oberste und umfassendste menschliche Gemeinschaftsordnung, die Polis – oder in ih-  
rer modernen Erscheinung – den Staat. Grewe kombinierte, als politisch im eigentlichen Sinne  
könne nur solches Machtstreben gelten, das auf den Staat bezogen sei: „Politik in diesem enge-  
ren Sinne des Wortes ist [...] der Kampf um die staatliche Entscheidungsgewalt.“ (Ebd., 76)

An diese intuitiv einleuchtende Ableitung des Politikbegriffs kann sich eine Minimal-  
definition der politischen Partei bis heute anlehnen. Unter Parteien wären folglich (auf Frei-  
willigkeit beruhende) Gruppen Gleichgesinnter zu verstehen, die öffentlich miteinander um  
die staatliche Entscheidungsgewalt konkurrieren. Ein solcher Parteibegriff war dem vormärz-  
lichen politischen Denken alles andere als fremd. Freilich tritt in modernen Begriffsbestim-  
mungen in der Regel noch die Beteiligung an Wahlen als Abgrenzungskriterium zu anderen  
politischen Vereinigungen hinzu. Hier fehlten in Deutschland zumindest auf nationaler Ebene  
bis 1848 die konstitutionellen Anknüpfungspunkte. Auf der Ebene der Einzelstaaten fanden  
aber auch im Vormärz bereits Wahlen zu repräsentativen Körperschaften statt – mit allen Fol-  
gen einer festeren Organisation, die ein solcher Schritt systembedingt mit sich bringen muss-  
te: von der Kandidatenaufstellung über den Wahlkampf bis hin zur Bildung von Fraktionen  
innerhalb der vormärzlichen Ständevertretungen. In diesem Sinne forderten seit den frühen  
1830er Jahren selbst Vertreter höchster Regierungskreise wie der württembergische Premier  
Johannes Schlayer eine festere Parteibildung konservativer Abgeordneter, um die Standpunk-  
te der Krone in den parlamentarischen Verhandlungen besser als bislang verteidigen zu kön-  
nen.

Die zentrale Einsicht in den Organisationscharakter politischer Parteien jedoch wurde den vormärzlichen Pionieren der Parteienforschung in Deutschland lange Zeit abgesprochen. „Unter Parteien verstand man unorganisierte Gesinnungsgemeinschaften von Menschen, die gleiche politische Ziele hatten“, heißt es etwa stellvertretend für viele bei DIETER LANGEWIESCHE, „man bekannte sich zu ihnen, gehörte ihnen aber nicht formell an“ (Langewiesche 1978: 327). Zur Begründung dieser Einschätzung wurde häufig auf normative Bedenken gegen eine feste Organisation politischer Interessen auf Seiten der vormärzlichen Publizistik selbst verwiesen, etwa auf das Organisationsverbot im Brockhaus von 1846. Vereinzelt wurde die vermeintliche Unmöglichkeit vormärzlicher Parteiorganisation auch rein positivistisch aus der damals geltenden Rechtsordnung abgeleitet. Parteien waren schließlich verboten, also konnte es auch keine Parteien geben (vgl. Tormin 1966: 18). Unabhängig davon, dass es kaum einen besseren Beweis für die Existenz einer Sache gibt, als ihr Verbot, übersehen beide Deutungen erneut den kategorialen Unterschied zwischen dem tatsächlichen Organisationsgrad der politischen Parteien im vormärzlichen Deutschland und der Wahrnehmung von Parteien als Organisationen durch das politische Denken des Vormärz.

Was den ersten Teil, den tatsächlichen Organisationsgrad betrifft, gibt es allerdings belastbare Anhaltspunkte, wonach dieser von der älteren Forschung strukturell massiv unterschätzt wurde (vgl. These 1). Dies zu belegen war indes nicht der zentrale Punkt der vorliegenden Arbeit. Hier ging es vor allem um den zweiten Teil der Gleichung, die Wahrnehmung der Parteien im politischen Denken der Zeit. Und diesbezüglich lässt sich als Fazit festhalten, dass der Organisationscharakter politischer Parteien bereits ein zentrales Element des vormärzlichen Parteibegriffs darstellt. Ein solches, zukunftsweisendes Verständnis ist dabei nicht etwa auf einzelne Autoren oder die politische Linke beschränkt, sondern bildet quer durch alle politischen Lager geradezu einen Grundzug der vormärzlichen Parteientheorie.

In diesem Zusammenhang wird innerhalb des politischen Denkens der Zeit auch früh Kritik an einer erdfernen und machtsvergessenen Form des Parteienwettbewerbs laut, die sich einzig und allein um verschiedene Weltanschauungen dreht. Die liberale Partei habe „zu lange nur um politische Ideen und Theorien gekämpft“ (Biedermann 1842b: 10), heißt es etwa in einer zeitgenössischen Selbstkritik des vormärzlichen Liberalismus. Der für die weitere deutsche Geschichte des 19. Jahrhunderts so maßgebliche Typus der Weltanschauungspartei findet hier – mit Ausnahme der Junghegelianer – jedenfalls keine nennenswerte Rückendeckung. Das eherne Rätsel der Parteiengese – Idee oder Interesse? – löst die vormärzliche Parteientheorie entschieden zur Seite der materiellen Interessen hin auf.

Angesichts solch klarer Vorstellungen von Parteien als Organisationen ist die generelle Behauptung, es habe der vormärzlichen Parteientheorie an Bodenhaftung und Realitätsbezug gefehlt, nicht länger haltbar. Vor diesem Hintergrund muss die ausdrückliche Würdigung der Parteien, von der ich hier berichtet habe, eingeordnet und ernst genommen werden. Es sind – *cum grano salis* – die uns bekannten Parteien, von denen auch die Autoren des Vormärz sprechen. Das heißt politische Organisationen, die öffentlich miteinander um die staatliche Entscheidungsgewalt konkurrieren. Aus dieser zentralen Funktionsbestimmung heraus erklärt sich erst die große Resonanz, die das neue Phänomen in der zeitgenössischen Verfassungsdebatte hervorrief. Deshalb kann auch These Nummer drei nicht stimmen.

### 3. Vorurteil: Parteien waren ein peripheres Phänomen der vormärzlichen Staatsphilosophie

In seiner großen Studie zum deutschen Parlamentarismus in der Revolutionszeit 1848–1850 hielt der Historiker MANFRED BOTZENHART es noch für ausgemacht, dass „sich die deutsche konstitutionelle Theorie im Vormärz dem Problem der politischen Parteien nur in Ansätzen zuwandte“ (Botzenhart 1977: 315 f.).

Unter anderem durch Art und Umfang der hier präsentierten Quellen – insgesamt mehr als 250 Texte über Parteien – möchte die vorliegende Arbeit dagegen deutlich machen, dass die Partei in den theoretischen Auseinandersetzungen des Vormärz kein peripheres Phänomen war, sondern im Gegenteil einen zentralen Gegenstand der Debatte um die zukünftige Verfassung Deutschlands darstellte. Doch nicht nur die Quantität, auch die Qualität der Stellungnahmen, mit denen die Wichtigkeit der Parteien betont wurde, mag überraschen. So zum Beispiel, wenn der Demokrat GOTTLIEB CHRISTIAN ABT die „Lehre von den Parteien“ am Vorabend der 1848er Revolution als einen der „wichtigsten Abschnitte in der Politik“ erkennt und in diesem Zusammenhang von den „eigentlichen Organen der politischen Bewegung, des öffentlichen Lebens“ (Abt 1848: 479) spricht. Oder wenn der Konservative FRIEDRICH ROHMER die Parteien als „unzertrennlich verbunden mit dem Staatsleben“ (Rohmer 1844: 17) charakterisiert. Wieder andere Autoren sprechen ganz existenzialistisch vom „Lebensstoffgas der Verfassung“ (von Witzleben 1847: 121) oder behaupten rundheraus, die Parteien seien zur Erhaltung des politischen Lebens genauso notwendig, wie ein „Schlagadern-System“ (Anonym 1822: 369) zur Erhaltung des physischen. 100 Jahre vor dem Grundgesetz sprach der spätere Abgeordnete der Paulskirche JULIUS FRÖBEL bereits von Parteien „verfassungsmäßiger Existenz“ (Fröbel 1847a: II, 91), in denen er die geeigneten Vehikel zur Verwirklichung seiner radikalen Volkssouveränitätsideale erblickte. In diesem Sinne forderte auch der Linkshegelianer ARNOLD RUGE die vollkommen freie politische Betätigung der Parteien. Hierin könne die „befruchtende Macht der Negativität“ (Ruge 1842a: 1182) geschichtlich wirksam werden. Bei MARX und ENGELS schließlich war die Parteientheorie in das Konzept des historischen Materialismus eingebettet. Allein der kommunistischen Partei sollte hier die welthistorische Mission zufallen, den Sturz der Bourgeoisie und damit den Aufstieg des Proletariats zur herrschenden Klasse vorzubereiten. Doch selbst auf der politischen Rechten finden sich vor 1848 einzelne Versuche, den neuen Gegenstand wissenschaftlich zu fassen. So forderte etwa VICTOR AIMÉ HUBER schon sieben Jahre vor dem Kommunistischen Manifest die Gründung einer konservativen Partei in Deutschland. Weil er für dieses Unternehmen viel Geld brauchte, bringt Huber sogar schon den Gedanken einer staatlichen Parteienfinanzierung ins Spiel.

Anhand der erstaunlichen Fülle solcher Beispiele, die eine frühzeitige theoretische und soziologische Durchdringung des Phänomens der politischen Partei nahelegen, bedarf die These von den Parteien als „Waisenkindern“ (Rosenblum 2008: 2) der politischen Philosophie zumindest dahingehend einer Modifikation, dass der Vormärz nur allzu gern bereit war, diese Kinder zu adoptieren. Von diesem Standpunkt aus wird auch schon deutlich, warum die viertelgängige These über die vormärzliche Parteientheorie nicht richtig sein kann.

#### 4. Vorurteil: Es gab im Vormärz einen generellen Anti-Parteien-Affekt.

Wann immer in der deutschen Ideengeschichtsschreibung die historischen und semantischen Pfade besprochen werden, die von der Verfemung über die Duldung und schließlich zur Anerkennung des Parteiwesens in der Geschichte des politischen Denkens in Deutschland führten (vgl. Faul 1964), fällt in diesem Zusammenhang früher oder später der Name GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGELS.<sup>63</sup> Hegel erscheint in diesen Erzählungen gewöhnlich als eine geradezu übermenschliche, katechontische Figur, die die Ankunft des Parteibegriffs in der deutschen Staatsphilosophie praktisch im Alleingang und für nicht weniger als ein ganzes Jahrhundert lang aufgehalten habe. So habe sich die Hegelsche Staatslehre für das deutsche politische Denken im 19. Jahrhundert als „das größte ideengeschichtliche Hindernis für die Ausbildung eines Parteienverständnisses“ erwiesen, „das in Parteien legitime Träger der Regierung bzw. legitime Gegengewichte gegen Einseitigkeiten der Regierung sehen konnte“ (Grosser 1975: 208).

In Wirklichkeit war Hegel kein absoluter Feind, sondern vielmehr ein kritischer Freund der politischen Parteien. So plädiert der Autor generell für die Existenz intermediärer Organisationen, denen er eine zentrale Vermittlerrolle zwischen Staat und Gesellschaft zuweist. Der Umstand allein, dass Hegel die Funktion der Repräsentation der „großen Interessen“ der Gesellschaft in der *Rechtsphilosophie* von 1821 den Ständen überträgt, taugt nicht als Ausweis eines tiefer gehenden Affekts gegenüber den politischen Parteien. Im Gegenteil konnte gezeigt werden, dass seine Argumentation in der Sache auf die Forderung nach einer Vervielfältigung und breiteren gesellschaftlichen Verankerung der Parteien hinausläuft. Nur auf diese Weise kann seiner zum Ausdruck gebrachten Sorge vor einer Atomisierung des Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft sowie der Durchsetzung von zufälligen Sonderinteressen wirksam begegnet werden. Die wenigen Stellen, an denen Hegel das Wort „Partei“ in einer scheinbar negativen Tendenz verwendet, sind alles in allem wenig aussagekräftig. So hat in dieser Arbeit zum Beispiel der Vergleich mit früheren und späteren Vorlesungsnachschriften der Rechtsphilosophie gezeigt, dass solche vermeintlich abwertenden Äußerungen im mündlichen Vortrag ausführlicher erläutert wurden und dort in einem insgesamt parteienbefürwortenden Kontext gefallen sind.

Der Wettbewerb von politischen Parteien, die ein substantielles gesellschaftliches Interesse vertreten, wird von Hegel als förderlich für das Gemeinwohl angesehen. Wo dagegen vor den potenziell schädlichen Auswirkungen gewaltsamer Sonderinteressen gewarnt werden soll, verwendet er – wie der Großteil des zeitgenössischen politischen Denkens – gewöhnlich den Begriff der „Faktion“. Als historisches Beispiel hierfür nennt Hegel die französischen Jakobiner. Die englischen Parlamentsparteien hingegen sind für ihn erklärtermaßen keine Faktionen, denn sie vertreten allgemeine Interessen und stehen somit definitionsgemäß nicht im Widerspruch zur Idee des Staates. Vielmehr erkennt Hegel in seinem ausdrücklichen Lob des englischen Parteienstaatsmodells Whigs und Tories als legitime Träger der effektiven Regierungsgewalt an und hebt ihre wohltätige Wirkung für die Stabilität der englischen Ver-

---

<sup>63</sup> Im Folgenden greife ich für vier oder fünf Absätze in leicht überarbeiteter Form auf Forschungsergebnisse zurück, die ich bereits in Erbentraut (2014) präsentiert habe.

fassung hervor, er preist ihren Sinn für Realpolitik und ironisiert gleichzeitig gegen die Parteienprüderie der französischen Prinzipienmänner.

Gegen die in Deutschland verbreitete altliberale Vorstellung eines Dualismus von Regierung und Ständeversammlung kommt Hegel zudem mehrfach und in für die Repräsentationstheorie der Restaurationszeit geradezu revolutionärer Weise auf die Notwendigkeit politischer Opposition innerhalb jeder gesetzgebenden Kammer zu sprechen. In diesem Zusammenhang wird auch der Parteienkampf um die höchsten Ämter im Staat gerechtfertigt. Und noch eine weitere wichtige Funktion erfüllen die Parteien: Erst durch ihr dialektisches Ringen kann die Wahrheit ans Licht gelangen. Alle diese Aspekte zusammengenommen erlauben es meines Erachtens nicht länger, Hegel als einen Patron eines vermeintlich generellen Anti-Parteien-Ressentiments im deutschen politischen Denken des 19. Jahrhunderts zu stilisieren. Ganz zu schweigen von der unhaltbaren These, Parteien und parlamentarische Opposition kämen in Hegels Staatstheorie überhaupt nicht vor. Der vermeintliche Hegelsche Anti-Parteien-Affekt ist mehr eine düstere Legende der Hegelforschung, als ein tatsächliches Problem Hegels.

Dieser Befund ist, über die engeren Grenzen des Hegelianismus hinaus, auch für eine generelle (Neu-)Bewertung der vormärzlichen Parteientheorie, die hier angestrebt wurde, insgesamt von einiger Tragweite. Wird doch in der ideengeschichtlich orientierten Parteienforschung die normative Stellung der Parteien im politischen Denken des Vormärz nicht zuletzt mit Verweis auf den angeblich ach so hemmenden Einfluss der Hegelschen Staatslehre nach wie vor chronisch unterschätzt. Bei der Begrüdigung dieses Bildes kommt der Revision der Hegelschen Parteiauffassung eine Schlüsselrolle zu. Denn wenn selbst ihr vermeintlich größter Gegner in Wahrheit ein kritischer Freund der Parteien war, heißt es möglicherweise Abschied nehmen von einem lange gepflegten Klischee. Einen generellen „Antiparteienaffekt als ideologisches Paradigma im 19. Jahrhundert“ (Shirvani 2006: 77) hat es in Deutschland nicht gegeben.

Dies belegen – im Sinne eines „Vetorechts der Quellen“ – die unzähligen parteienbefürwortenden Stellungnahmen, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit präsentiert wurden. Dabei waren parteienfreundliche Positionen im vormärzlichen Deutschland keineswegs nur auf die sozialistische oder demokratische Theoriebildung beschränkt, wie zum Teil noch die ältere Forschung vermutete. Mit dem Vorurteil eines angeblich generellen Anti-Parteien-Affekts auf Seiten der Liberalen konnte zudem vor einiger Zeit bereits UWE BACKES gründlich aufräumen (vgl. Backes 2000: 381 ff.). Wir können seinen Befund hier – gestützt auf eine erheblich breitere Autorenauswahl – dahin gehend erweitern, dass parteientheoretische Stellungnahmen, positive Bezugnahmen auf das Parteiwesen, ja richtiggehende Rechtfertigungen des Parteikampfes im Vormärz bis weit in den Konservatismus und politischen Katholizismus hinein zu finden sind. Als Belege ließen sich hier etwa die Forderung nach der Bildung einer konservativen Parteiorganisation durch den Publizisten Victor Aimé Huber sowie die Ansätze zu einer romantischen Partei lehre anführen, wie sie uns in den vormärzlichen Arbeiten von Adam Müller und Joseph Görres begegnen. Davon unberührt bleibt die Tatsache, dass sich die euphorischsten Parteienbefürworter im Vormärz auf der politischen Linken befinden. Bei den Sozialisten erklärt sich dieser Umstand relativ einfach durch die teleologische Einbindung der (kommunistischen) Partei in die Idee einer unmittelbar bevorstehenden Umwälzung aller gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse. Die Partei ist hier das Vehikel der Weltrevolution. Bei den Demokraten liegt der Aufwertung der Partei eine zumeist unausgesprochene

Modifikation der Demokratie- und Gesellschaftsvertragstheorie Jean-Jacques Rousseaus zugrunde. Die Frage, wie sich Rousseaus Ideal unmittelbarer Volksherrschaft auch im Flächenstaat des 19. Jahrhunderts und unter den Bedingungen einer heterogenen und arbeitsteiligen Massenbevölkerung verwirklichen ließe, führte nämlich fast zwangsläufig zur theoretischen Implementierung intermediärer Organisationen, um den Volkswillen von der Ebene der Gesellschaft in die Sphäre des Staates zu transportieren. Diese Erkenntnis führte unter anderem den Radikaldemokraten JULIUS FRÖBEL zu der Überzeugung, dass „der Vertrag, welcher den factischen Zustand in einen rechtlichen umwandeln soll, nicht zwischen Individuen sondern zwischen Volksparteien geschlossen wird“ (Fröbel 1847a: II, 88 f.). Der Staat gehe somit nicht, wie Hobbes und Rousseau es sich gedacht hätten, „aus dem Kampfe Aller gegen Alle, sondern aus dem Kampfe von Massen gegen Massen hervor; und Massen sind es also welche pacisciren müssen“ (ebd., 89). Fröbel spricht in diesem Zusammenhang auch schon von Parteien „verfassungsmäßiger Existenz“ (ebd., 91). Genau derselbe Gedanke findet sich Mitte des 20. Jahrhunderts in GERHARD LEIBHOLZ’ Parteienstaatslehre wieder, wenn dort gegen die von Rousseau im Gesellschaftsvertrag angeblich zu sehr vereinfachende Darstellung die These ins Feld geführt wird, dass der „Volks- oder Gemeinwille in der parteienstaatlichen Demokratie durch die Parteien gebildet“ (Leibholz 1966: 226) werde. Somit sei der moderne Parteienstaat seinem Wesen wie seiner Form nach nichts anderes, als eine „rationalisierte Erscheinungsform der plebiszitären Demokratie“ oder ein „Surrogat der direkten Demokratie im modernen Flächenstaat“ (ebd.). Bekanntlich übte Leibholz mit seiner Parteienstaatslehre vor allem in den frühen Jahren der Bundesrepublik maßgeblichen Einfluss auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und damit die Interpretation des Grundgesetzes in Bezug auf die Parteien aus. Diese gedankliche Nähe eines der führenden geistigen Repräsentanten des modernen Parteienstaats zur Ideenwelt des 18. und 19. Jahrhunderts macht neugierig auf mögliche weitere Anregungspotenziale der vormärzlichen Parteientheorie und lässt somit schließlich auch die fünfte und letzte These in einem trüben Licht erscheinen.

## **5. Vorurteil: Die vormärzliche Parteientheorie ist ein toter Hund.**

In den gegenwärtigen Debatten über den normativen Standort der Parteien zwischen Staat und Gesellschaft fristet die vormärzliche Parteientheorie ein recht kümmerliches Schattendasein. Zu dieser offenkundigen Historisierung und Marginalisierung der Pioniere der Parteientheorie im vormärzlichen Deutschland hat die immer weiter fortschreitende Fokussierung der politikwissenschaftlichen Parteienforschung auf stärker empirisch-sozialwissenschaftlich geprägte Fragestellungen und Methoden in den vergangenen Jahrzehnten ganz erheblich beigetragen. In den weltanschaulich aufgeladenen 1960er und 70er Jahren war das Interesse an einer grundlegenden ideengeschichtlichen Fundierung des Parteiwesens in Deutschland noch deutlich größer. Es überrascht deshalb nicht, dass ein Großteil der Werke, die bis heute den Forschungsstand über die Wahrnehmung politischer Parteien im 19. Jahrhundert prägen, aus dieser Phase stammt. Doch auch in den aktuelleren und umfangreicheren Darstellungen und Lehrbüchern zur Theorie und Soziologie der politischen Parteien in Deutschland wird in der Regel allzu rasch über den Vormärz hinweggegangen. Freilich werden hin und wieder in anekdotischer Form einzelne Namen und Fragmente eingestreut: Herweghs enthusiastisches Lob der Parteien, Rohmers Einteilung der Parteien nach Lebenszyklen oder manchmal sogar

die Übertragung der dialektischen Methode auf den Parteienwettbewerb bei Hegels Schülern. Doch alles in allem scheint der Vormärz zumeist nur als zügig zu absolvierender Prolog für die vermeintlich wichtigeren Etappen der deutschen Parteiengese und Theorienbildung im 19. Jahrhundert.

Neben schlichter Unkenntnis vieler der in dieser Arbeit verhandelten Texte dürften einer breiteren und freundlicheren Rezeption der vormärzlichen Parteientheorie bislang nicht zuletzt einige der bereits genannten Vorurteile im Wege gestanden haben. In erster Linie wäre hier an den Einwand zu denken, die vormärzlichen Parteien ließen sich überhaupt nicht mit jenen des modernen Verfassungsstaates vergleichen. Schließlich handle es sich bei Ersteren ja zumeist noch um Gesinnungsgemeinschaften, während wir doch heute unter Parteien festgefügte Organisationen verstehen, die sich an Wahlen beteiligen. Der zu erwartende Erkenntnisgewinn eines solchen Vergleichs von Äpfeln und Birnen wäre überschaubar. Allerdings konnte die vorliegende Studie zeigen, dass der vormärzliche Parteibegriff unserem heutigen Parteienverständnis bereits sehr viel näher kam, als bislang vermutet. Auch die Probleme, die sich zeitgenössischen Beobachtern beim ersten Auftauchen politischer Parteien stellten, ähneln auf faszinierende Weise jenen, die auch die moderne Parteienforschung beschäftigen. Die damals gefundenen Antworten mögen im Sinne der Vorwegnahme bestimmter Ideen und Begriffe – Volksparteien, staatliche Parteienfinanzierung, fluides Fünfparteiensystem, Parteienfamilien etc. – für den einen oder anderen Aha-Effekt sorgen. Darüber hinaus ging es in der Arbeit jedoch darum, diese vielfältigen Anregungspotenziale der damaligen Debatte geordnet entlang der zeit- und systemübergreifenden Analysekatoren Funktionen, Wettbewerb und innere Organisation sichtbar und somit anschlussfähig für aktuelle Fragestellungen der Parteienforschung zu machen. Ich greife thesenartig und exemplarisch nur einige Punkte heraus, an denen sich meines Erachtens das argumentative Arsenal in der gegenwärtigen Debatte um den Parteienstaat mit Rückgriff auf das ideengeschichtliche Archiv gewinnbringend aufstocken ließe.

Da wäre zunächst die insbesondere mit der Kartellparteientheorie erneut virulent gewordene Frage nach der angemessenen Stellung der Parteien in einem wohlgeordneten politischen System zu nennen, die die Notwendigkeit einer normativen Neuvermessung der Parteidemokratie verdeutlicht. Der in der internationalen Parteienforschung viel diskutierte historisch-soziologische Typus der Kartellpartei markiert dabei den Schlusspunkt der Bewegung der Partei von der Zivilgesellschaft hin zum Staat und dessen endgültige Kolonialisierung (vgl. Katz/Mair 1995). Denn die einmal im Staatsapparat etablierten Parteien tendieren – so die These – aus strategischen Erwägungen zu einer Veränderung des Wettbewerbsverhaltens untereinander. Anstatt sich weiterhin gegenseitig zu bekämpfen, kooperieren die Konkurrenten nun bis zu einem gewissen Grad miteinander und zeigen ein kartellähnliches Verhalten. Im 20. Jahrhundert wurde das damit verbundene Abklingen politischer Opposition eher als krisenhafte Erscheinung der Demokratie thematisiert (vgl. Kirchheimer 1965). Einem nicht unbedeutenden Teil der vormärzlichen Staatsphilosophie – zuvorderst der politischen Romantik, aber auch liberalen und einigen demokratischen Denkern – erschien die Selbstaufhebung der Parteien und ihr Einmünden in den Staat, der als mit den gesellschaftlichen Gesamtinteressen homogen gedacht wurde, dagegen geradezu als der optimale politische Zustand (vgl. Lenk/Neumann 1968: XXXIII). Die Kartellpartei wäre in dieser Hinsicht möglicherweise als der vorläufige teleologische Schlussstein einer im Grunde parteienskeptischen Staatsphiloso-

phie zu interpretieren, die ihren ideologischen Ursprung im politischen Denken des Vormärz findet.

Was das gewünschte Verhältnis von Staat und Parteien angeht, funkt der Vormärz jedoch zweideutige Signale. So betonen zahlreiche andere Autoren schon früh die Wichtigkeit eines ungehinderten und dauerhaft institutionalisierten Meinungs- und Interessenpluralismus, weisen dabei aber gleichzeitig auf den genuin gesellschaftlichen Standort aller Parteitätigkeiten. Die Parteien dürften die Schwelle zur tatsächlichen bürokratisch-organisatorischen Steuerung des Staates nicht übertreten. Die über den Parteien stehende Regierung habe sich neutral zu verhalten. Denkt man in diesem Zusammenhang an das Bild HEINRICH TRIEPELS, wonach sich das Verhalten des Staates gegenüber den Parteien historisch in Form einer vierfachen Stufenfolge bestehend aus Bekämpfung, Ignorierung, Legalisierung und Inkorporation vollzogen habe, deutet sich hier im Vormärz bereits die Idee von der künftigen Notwendigkeit einer fünften Stufe der Entwicklung an, auf der Staat und Parteien sich aus ihrer wechselseitigen, engen Umklammerung wieder lösen müssen. Diese fünfte Stufe könnte man vorläufig und versuchsweise als „Entflechtung“ bezeichnen. Genau der gleiche Gedanke scheint mir heute etwa der Forderung MARTIN MORLOKS zugrunde zu liegen, wonach der ersten Welle konstitutioneller Verankerung nun eine „Zweite Generation des Parteienrechts“ (Morlok 2002) folgen müsse, um im Interesse der demokratischen Offenheit des politischen Prozesses Machtpositionen der Parteien zu beschränken.

Vor dem Hintergrund der wieder aktuell gewordenen Debatte um ein mögliches Verbot der rechtsradikalen NPD besteht der demokratietheoretische Mehrwert der vormärzlichen Parteientheorie weiterhin in einem Appell an die Staatsbürger, Verfassungsfeinden gegenüber die politische Auseinandersetzung zu forcieren, anstatt auf juristische Schützenhilfe zu hoffen. Alle wesentlichen Argumente pro und contra Parteiverbote liegen bereits vor 1848 auf dem Tisch. Der überwiegende Teil der vormärzlichen Autoren ist in der Verbotsfrage äußerst skeptisch. Die Vielfalt der Einwände lässt sich in drei Hauptthesen bündeln, die alle heute vorgebrachten Bedenken vorwegnehmen: Parteiverbote nützen nichts (Vergeblichkeitsthese), Parteiverbote sind schädlich (Gefährlichkeitsthese), Parteiverbote widersprechen dem Geist der Demokratie (Sinnverkehrungsthese). Auch der Einsatz von verdeckt ermittelnden V-Leuten wird bereits im Vormärz äußerst kritisch thematisiert. Dennoch wäre es voreilig, aus dem Spruch der Altvorderen den Schluss zu ziehen, man müsse dem Treiben von Verfassungsfeinden tatenlos zusehen. Forderungen nach mehr politischer Bildung oder argumentativer Widerlegung extremistischer Positionen zählten nämlich schon vor 1848 zum Katechismus des braven Republikaners. Auch nachdenklichere Töne wurden damals laut. Das Aufkommen feindlicher Parteien sei wohl kein Zufall, meinte etwa der angesehene Staatsrechtler CARL SALOMO ZACHARIÄ, sondern deute in der Regel auf ein Versagen, ja „eine wunde Stelle“ in der eigenen Verfassung oder Regierung hin.

Anregend scheint mir in Zeiten großer Koalitionen und der damit verbundenen Herrschaft des kleinsten gemeinsamen Nenners ebenfalls die vormärzliche Debatte zur Parteilichkeit als Bürgerpflicht zu sein. Von einer solchen Forderung hat man in der aktuellen Parteienforschung und zumal in der Politik außer Sonntagsreden lange nichts mehr gehört. Es könnte für die politische Kultur aber erfrischend sein, einmal in diese Richtung (zurück) zu denken. Unparteilichkeit galt dem Vormärz als staatsbürgerliches Totalversagen, als beklagenswerter Mangel an den öffentlichen Angelegenheiten oder schlicht persönliche Charakterschwäche.

Man berief sich dabei bis auf Solon, der es den Athenern unter Androhung drakonischer Strafen verboten hatte, sich in Zeiten der Krise der Republik der Stimme zu enthalten. Der Partizipationsdruck ging im Vormärz so weit, dass HEGEL und ROTTECK sogar schon über die Einführung einer Wahlpflicht nachdachten, weil sie Sorge hatten, die Stimmenthaltung größerer Teile der Bevölkerung könne dazu führen, dass sich an Stelle der schweigenden Mehrheit nur noch lautsprecherische Sonderinteressen Gehör verschafften. Der wahre Gemeinwille sei dann nicht mehr zweifelsfrei identifizierbar. Wie wir aus neueren Untersuchungen der Wahlforschung wissen, war diese Intuition genau richtig, denn die schichtenspezifische Nichtbeteiligung – die meisten Nichtwähler stammen aus unterprivilegierten Schichten – führt tendenziell dazu, dass die Interessen dieser Gruppen nicht mehr wahrgenommen werden. Parteien bedienen nur die Interessen ihrer Wähler.

Bei allem bereits gegebenen Verständnis und Einvernehmen mit der Funktionslogik des parlamentarischen Regierungssystems und damit gleichzeitig der zentralen Rolle politischer Parteien bei der Beratung und Beschlussfassung im Parlament, gibt es im Vormärz schließlich starke normative Vorbehalte gegen eine allzu strikte Unterwerfung des einzelnen Abgeordneten unter einen wie auch immer gearteten Fraktionszwang. Der disziplinierende „Wille der Fraktion“ (vgl. Bäcker 2012) lässt die inzwischen grundgesetzlich garantierte Gewissensfreiheit der Mandatsträger bis heute prekär erscheinen. Dabei könnte die Erhöhung der Konfliktfähigkeit des Abgeordneten gegenüber seiner eigenen Fraktionsführung aus demokratietheoretischer Perspektive zu dem gewünschten Ergebnis führen, dass der Willensbildungsprozess der Kammer unter geringerem Einfluss der Parteiorganisationen verläuft und damit möglicherweise offener und transparenter wird. Dies könnte zu einer positiveren Bilanz der parlamentarischen Demokratie insgesamt beitragen. Für ein derartiges Reformprojekt gibt es im vormärzlichen politischen Denken greifbare Vorschläge. So verteidigten zum Beispiel liberale Führer wie ROBERT VON MOHL oder der Philosoph WILHELM TRAUOGOTT KRUG die zeitweise im süddeutschen Frühparlamentarismus angewandte Praxis, die Sitzordnung in den Abgeordnetenkammern durch das Los ermitteln zu lassen. Das Zusammensitzen von politischen Fraktionen zu unterbinden sei sinnvoll, weil es dem Einzelnen anders als in einer geschlossenen Masse die Entscheidung erleichtere, seiner wahren Überzeugung auch in den Fällen zu folgen, in denen er von der Meinung oder den Beschlüssen seiner Partei abweicht. Ähnliche Zufallsverfahren kamen damals auch bei der Besetzung von Ausschüssen und Kommissionen zum Einsatz. Hier war zudem oft das Verlesen vorformulierter Reden unzulässig, da sich die Meinung anhand des besseren Arguments erst im Plenum, und nicht entlang der Parteidisziplin schon im Fraktionszimmer bilden sollte.

Bleibt ganz zum Schluss noch zu fragen, warum sich das Bild, das in dieser Arbeit von der Theorie und Soziologie der Parteien im politischen Denken des deutschen Vormärz gezeichnet wurde, so stark von den bisherigen Darstellungen desselben Gegenstandes unterscheidet? Oder anders gefragt: Wie lässt es sich erklären, dass die insgesamt doch gar nicht einmal so leisen, parteienbefürwortenden Stimmen der damaligen Zeit von der bisherigen Forschung, wenn nicht gänzlich überhört, so doch nicht richtig gewürdigt wurden? Ich habe drei Vermutungen:<sup>64</sup>

---

<sup>64</sup> Erste Überlegungen in dieser Richtung habe ich bereits in Erbentraut (2015) entwickelt, an die ich hier in leicht überarbeiteter Form wieder anknüpfe.

Erstens sind die meisten Arbeiten, die sich der vormärzlichen Parteientheorie bislang angenommen haben, auf zu schmaler Quellenbasis betrieben worden. Sie generalisieren auf diese Weise unzulässig die (vor)lauten Stimmen einiger führender Köpfe. Dieser Vorwurf wiegt dort besonders schwer, wo die Positionen der wenigen tatsächlich verhandelten Klassiker, wie im Falle Hegels, auch noch verzerrend wiedergegeben werden. Doch wenn nicht einmal mehr der Kronzeuge für den vermeintlich generellen Anti-Parteien-Affekt im politischen Denken des deutschen Vormärz ein überzeugter Parteienfeind war: Was bleibt dann noch von diesem Vorurteil? In der damit verbundenen Forderung nach einer Ausweitung der Quellengrundlage auf die mittlere Textebene spiegelt sich noch einmal die generelle Kritik an der Dominanz einer stark autorenzentrierten Darstellungsweise eines mehr oder minder immer gleichen Kanons großer Denker und deren klassischer Texte. Stattdessen zeigt das Beispiel der vormärzlichen Parteientheorie, wie die Einbeziehung auch der sogenannten Denker zweiten und dritten Ranges unter Umständen zu ganz anderen Untersuchungsergebnissen führen kann.

Neben solchen, mitunter gescheiterten Gipfelwanderungen verweisen die bisherigen Forschungen meines Erachtens, zweitens, auf die Grenzen der begriffsgeschichtlichen Herangehensweise. Zumal dort, wo sie in einfallloser Begriffsmechanik erstarrt, führt diese Methode auf den erkenntnistheoretischen Holzweg. Ein Großteil der für die Wahrnehmung politischer Parteien relevanten Debatte im Vormärz wurde nämlich unter ganz anderen Schlagworten geführt, etwa unter den Begriffen „Assoziation“, „Klub“ oder „Verein“. Es handelt sich hierbei gewissermaßen um Parteientheorien *avant la lettre*, die demjenigen verborgen bleiben, der nur das Wort „Partei“ berücksichtigt. Tatsächlich war der Parteibegriff lange Zeit negativ konnotiert, auch und gerade unter denen, die sich dezidiert für die gesellschaftliche Steuerung staatlicher Entscheidungen in institutionalisierter Form, also der Sache nach für Parteien ausgesprochen haben. KLAUS VON BEYME hat diesbezüglich treffend von der „Geschichte eines diskriminierenden Begriffs“ (von Beyme 1978: 732) gesprochen. Man darf in diesem Zusammenhang auch nicht vergessen, dass Parteien verboten waren und öffentliche Parteinarbeit damit riskant. Die durchaus vorhandene Antiparteienrhetorik kann für sich allein genommen deshalb nicht als Ausweis eines tiefer gehenden Anti-Parteien-Affekts gelten (vgl. Backes 2000: 381).

Drittens schließlich mag in der alten Bundesrepublik eine einseitige, möglicherweise unbewusste Bevorzugung der Bonner Parteiendemokratie und des Grundgesetzes in volkspädagogischer oder demokratieerzieherischer Absicht zu einer Verzerrung der tatsächlichen Wahrnehmung politischer Parteien vor der 1848er Revolution beigetragen haben. Orientierte sich die damalige Wissenschaftlergeneration nach dem verlorenen Weltkrieg bei der Befestigung liberal-demokratischer Verfassungspositionen doch insgesamt stärker an den siegreichen Westmächten und angelsächsischen Klassikern des politischen Denkens, denen gegenüber der deutsche Vormärz vielleicht etwas angestaubt und weniger originell wirkte (vgl. Backes 2000: 510 f.). Hier hat sicherlich auch das Scheitern der Revolution von 1848/49 selbst das Bild von der vormärzlichen Opposition nachhaltig getrübt und zur verbreiteten Unterschätzung ihres geistigen Potenzials beigetragen.

Genau auf diese tatsächlich jedoch fruchtbaren Hügellandschaften, abseits der „olympischen Höhenluft“ der von allen anerkannten Gipfeln der Geistesgeschichte, legte die Studie ihr Augenmerk auf die „differenzierte Ideenwelt“ (Rosenberg 1978: 13) des deutschen politischen Denkens vor 1848. Erklärtes Ziel ist jedoch nicht die Verdrängung – kein „Entweder-

oder“ –, sondern die Erweiterung – ein „Sowohl-als-auch“ – der bisherigen geistesaristokratischen Forschungspraxis um die Perspektive einer renovierten und demokratisierten Ideengeschichte der mittleren Texte. Ohne deshalb gleich selbst auf die Zinnen der Partei zu steigen, möchte die Arbeit eine Lanze für die leisen Stimmen des Intellekts abseits des Mainstreams brechen und damit gleichzeitig den vielfach zu Unrecht vergessenen Pionieren der vormärzlichen Parteientheorie ein wenig Gerechtigkeit widerfahren lassen.

# Quellen- und Literaturverzeichnis

## Quellen (Titel bis einschließlich 1848)

- ABT, Gottlieb Christian (1847): Handwerker- und Arbeitervereine. In: Carl von Rotteck und Carl Theodor Welcker (Hg.): Staatslexikon B, Bd. 6, S. 430–435.
- ABT, Gottlieb Christian (1848): Parteien. In: Carl von Rotteck und Carl Theodor Welcker (Hg.): Staatslexikon B, Bd. 10, S. 479–496.
- AHRENS, Heinrich (1846): Das Naturrecht oder die Rechtsphilosophie nach dem gegenwärtigen Zustande dieser Wissenschaft in Deutschland. Nach der zweiten Ausgabe deutsch von Adolph Wirk. Braunschweig.
- ALMENDINGEN, Ludwig Harscher von (1814): Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Wiesbaden.
- ANCILLON, Friedrich (1825): Ueber den Geist der Staatsverfassungen und dessen Einfluß auf die Gesetzgebung. Berlin.
- ANCILLON, Friedrich (1828a): Ueber die Beurtheilungen der Englischen Verfassung. In: Friedrich Ancillon: Zur Vermittlung der Extreme in den Meinungen. Erster Theil. Geschichte und Politik. Berlin, S. 401–427.
- ANCILLON, Friedrich (1828b): Vorwort. In: Friedrich Ancillon: Zur Vermittlung der Extreme in den Meinungen. Erster Theil. Geschichte und Politik. Berlin, S. v–xiv.
- ANONYM (1814): Ideen über die Bildung eines freien germanischen Staaten-Bundes, nebst einem Anhang über einen ähnlichen italischen Bund. Von dem Verfasser der Ideen über das Gleichgewicht von Europa. Leipzig.
- ANONYM (1816a): Die alten Landstände und die neuen National-Repräsentanten. Versuch einer Darstellung der öffentlichen Meinung über beide. In: Allemannia. Für Recht und Wahrheit 6, S. 230–267.
- ANONYM (1816b): Ueber die Gefahren heimlicher Verbindungen, und über die Unzuläßigkeit geheimer Gesellschaften im Staate. In: Allemannia. Für Recht und Wahrheit 5, S. 185–224.
- ANONYM (1816c): Parteien in Frankreich. In: Nemesis: Zeitschrift für Politik und Geschichte 8, S. 480–487.
- ANONYM (1817): Ueber politische Partheien in Teutschland. In: Oppositions-Blatt oder Weimarische Zeitung vom 4., 5. und 06.12.1817 (Vierter Band, Nummern 285–287), Sp. 2273–2291.
- ANONYM (1822): Giebt es einen specifischen Unterschied zwischen Royalisten und Liberalen? In: Neue Monatsschrift für Deutschland, historisch-politischen Inhalts 8, S. 367–379.
- ANONYM (1824): Ueber Ultraismus und Liberalismus. In: Neue Monatsschrift für Deutschland, historisch-politischen Inhalts 15, S. 112–128.
- ANONYM (1834): Aufruf eines Geächteten an die deutschen Volksfreunde. Gedruckt zum Vortheile geflüchteter deutscher Volksfreunde. Schloß Hambach (d. i. Paris); Dondoy=Dupré (Anfang 1834). In: Hans-Joachim Ruckhäberle (Hg.): Frühproletarische Literatur. Die Flugschriften der deutschen Handwerksgehilfenvereine in Paris 1832–1839. Kronberg-Ts. 1977, S. 109–124.

- ANONYM (1841a): Erörterungen zu den Vier Fragen eines Ostpreußen von einem Nicht-Ostpreußen. worin die betreffenden Stellen aus den vier Fragen wörtlich abgedruckt sind. Berlin [u.a.].
- ANONYM (1841b): [Rezension zu:] Victor Aimé Huber: Die conservative Parthei in Deutschland. In: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 8, S. 705–721.
- ANONYM (1842): Preußens politische Entwicklung seit dem Thronwechsel, aus deutschem Standpunkt betrachtet. In: Deutsche Monatsschrift für Litteratur und öffentliches Leben 1 (2), S. 77–119 u. 238–289.
- ANONYM (1843): Offenes Sendschreiben an den Verfasser der Schriften: „Die conservative Parthei“ und „die Opposition in Deutschland von V. A. H.“. In: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 11, S. 457–470.
- ANONYM (1844a): Das Ziel des politischen Ringens der Gegenwart, in besonderer Hinsicht auf Preußen und die ständische Monarchie. Ein Sendschreiben aus Nord-Deutschland an alle Deutsche. Erfurt.
- ANONYM (1844b): Dieß gehört dem Volk! Eine kurze Würdigung der Parteien unserer Zeit und ihres Strebens. Glarus.
- ANONYM (1844c): Das Volk und die Partheyen. Nebst einem Anhang über die freie Presse. Heilbronn.
- ANONYM (1847): Die Geheimen deutschen Verbindungen in der Schweiz seit 1833. Ein Beitrag zur Geschichte des modernen Radicalismus und Communismus. Aus gedruckten und ungedruckten Quellen. Basel.
- ANONYM (1848): Europäische Umschau. Blicke auf die politischen Parteien Europa's und Nordamerika's, mit kurzen Charakteristiken ihrer vornehmsten Führer und Organe im Jahre 1847. Grimma.
- ANONYM [Buddeus, Johann Karl] (1833): Die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchien. Leipzig.
- ARETIN, Christoph Freiherr von (1816): Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatsverfassung und Staatsverwaltung mit besonderer Rücksicht auf Bayern. München.
- ARETIN, Christoph Freiherr von (1824): Wie darf man in den deutschen Bundesstaaten über politische Gegenstände schreiben? Altenburg.
- BAADER, Franz von: Ueber das dermalige Missverhältniss der Vermögenslosen oder Proletaires zu den Vermögen besitzenden Classen der Societät in Betreff ihres Auskommens sowohl in materieller als intellectueller Hinsicht aus dem Standpuncte des Rechts betrachtet (1835). In: Franz von Baader: Sämmtliche Werke. Systematisch geordnete, durch reiche Erläuterungen von der Hand des Verfassers bedeutend vermehrte, vollständige Ausgabe der gedruckten Schriften sammt dem Nachlasse, der Biographie und dem Briefwechsel, Bd. 6. Hg. v. Franz Hoffmann [u. a.]. Leipzig, S. 125–144.
- [BAUER, Edgar] (1843): Staat, Religion und Parthei. Leipzig.
- BECKENDORFF, Ludolph von (1817): Ueber Landstände und Volksvertretung. In: Deutsche Staats-Anzeigen 2 (9), S. 173–247.

- BECKER, August (1845): Inhalt der fröhlichen Botschaft. in: Die fröhliche Botschaft von der religiösen und socialen Bewegung, Nr. 1, Probeblatt. In: Werner Kowalski (Hg.): Vom kleinbürgerlichen Demokratismus zum Kommunismus. Zeitschriften aus der Frühzeit der deutschen Arbeiterbewegung (1834–1847). Berlin, S. 367–375.
- BENZENBERG, Johann Friedrich (1816): Ueber Verfassung. Dortmund.
- BIEDERMANN, Karl (1841): Das deutsche Nationalleben in seinem gegenwärtigen Zustande und in seiner fortschreitenden Entwicklung betrachtet. Programm einer Monatsschrift welche vom Januar 1842 an, unter dem Titel: Deutsche Monatsschrift für Litteratur und öffentliches Leben unter Leitung des Verfassers erscheinen wird. Leipzig.
- BIEDERMANN, Karl (1842a): [Rezension zu:] Friedrich List: Das nationale System der politischen Oekonomie. In: Deutsche Monatsschrift für Litteratur und öffentliches Leben 1 (1), S. 273–314.
- BIEDERMANN, Karl (1842b): Die Fortschritte des nationalen Prinzips in Deutschland. In: Deutsche Monatsschrift für Litteratur und öffentliches Leben 1 (1), S. 1–17.
- BIEDERMANN, Karl (1847): Geschichte des ersten preußischen Reichstags. Leipzig.
- BINDER, Wilhelm (Hg.) (1848): Allgemeine Realencyclopädie oder Conversationslexicon für das katholische Deutschland. 1. Aufl. 12 Bände. Regensburg (7).
- BLITTERSDORFF, Friedrich Landolin Karl Freiherr von (1842): Über die politischen Verhältnisse in Baden. In: Friedrich Landolin Karl Freiherr von Blittersdorff: Einiges aus der Mappe des Freiherrn von Blittersdorff. Mainz 1849, S. 27–38.
- BLUM, Robert (1835): Prolog zur Feier des Constitutionsfestes am 4. September 1835. In: Robert Blum: Politische Schriften 1: Aus dem literarischen Nachlass Robert Blums. Hg. v. Sander L. Gilman. Nendeln 1979, S. 270–271.
- BLUM, Robert (1848a): Vorrede. In: Robert Blum (Hg.): Politische Freizüge. Eine neue Ausgabe des Volkstaschenbuches Vorwärts. (= 2. Aufl. Bd. 1 von 1843). Leipzig, S. iii–x.
- BLUM, Robert (1848b): Bewegungspartei. In: Robert Blum (Hg.): Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik. Ein Staatslexicon für das Volk, Bd. 1. 2 Bände. Leipzig, S. 146–148.
- BLUM, Robert (Hg.) (1848): Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik. Ein Staatslexicon für das Volk. 2 Bände. Leipzig.
- BOCK, Adolf (1842): Das Phänomen der jetzigen Lyrik. In: Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst 5, S. 345–363.
- BÖRNE, Ludwig (1833): Brief vom 26. Februar 1833 aus Paris. In: Ludwig Börne: Gesammelte Schriften 12. Hamburg 1862.
- BOYEN, Hermann von (1845): Zur Begründung einer conservativen Partei und Presse. Braunschweig. Online verfügbar unter <http://books.google.de/books?id=3bVKAAAACAAJ>.
- BRENDEL, Sebald (1817): Die Geschichte, das Wesen und der Werth der National-Repräsentation. Oder vergleichende historisch-pragmatische Darstellung der Staaten der alten und neuen Welt, besonders der deutschen, in Beziehung auf die Entstehung, Ausbildung, Schicksale und Vorzüge der Volksvertretung oder der öffentlichen Theilnahme an der höchsten Staatsgewalt. Nebst einem Anhang, die merkwürdigsten Verfassungsurkunden seit 1789 enthaltend. 2 Bände. Bamberg und Leipzig.
- BROCKHAUS, F. A. (Hg.) (1835): Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände (Conversations-Lexikon). 8. Aufl. 12 Bände. Leipzig (8).

- BROCKHAUS, Friedrich Arnold (Hg.) (1846): Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände. Conversations-Lexikon. 9. Aufl. 15 Bände. Leipzig (10).
- BROCKHAUS, Friedrich Arnold (Hg.): Conversations-Lexikon der Gegenwart. In vier Bänden. Leipzig.
- BUCHNER, Karl (1838): Der Herr Fürst Ludwig zu Solms-Lich und die Repräsentativ-Verfassungen. Darmstadt.
- BUHL, Ludwig (1842): Der Beruf der Preußischen Presse. Berlin.
- BÜLAU, Friedrich (1843): Der constitutionelle Staat in England, Frankreich und Teutschland. In: Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik 6 (1), S. 1–45.
- BÜLAU, Friedrich (1847): Conservative und Liberale. In: Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik 2, S. 448–458.
- BURKE, Edmund (1770): Thoughts on the Cause of the Present Discontents. In: Paul Langford (Hg.): The Writings and Speeches of Edmund Burke, Bd. 2: Party, Parliament and the American Crisis 1766–1774. Oxford 1981, S. 241–323.
- BUß, Franz Joseph (1847): Die Gemeinsamkeit der Rechte und der Interessen des Katholicismus in Frankreich und in Teutschland. Nachgewiesen an den jüngsten und wichtigsten Streitigkeiten zwischen Kirche und Staat. Schaffhausen.
- CASSANDER, H. (Pseudonym) (1846): Die Parteien. Gemälde alla prima. Augsburg. Online verfügbar unter [http://books.google.de/books?id=\\_JVOAAAACAAJ](http://books.google.de/books?id=_JVOAAAACAAJ).
- [COREMANS, Victor Amadeus] (1830): Ueber Preßfreiheit, Opposition und Partheien. In: Die freie Presse vom 11./18. März sowie 13. Mai 1830. Online verfügbar unter: <http://books.google.de/books?id=435EAAAACAAJ&printsec=frontcover&dq=edition+s:HsyX6nP3BykC&hl=de&sa=X&ei=xiHoUZbjNsjssgbGYHwCA&ved=0CDMQ6wEwAA#v=onepage&q=Parthei&f=false>.
- COREMANS, Victor Amadeus (1832): Freiheitsblitze. Taschenbuch für gesetzliebende Freisinnige. Nürnberg.
- DABELOW, Christoph Christian von (1816): Ueber Souverainität, Staats-Verfassung und Repräsentativ-Form mit Berücksichtigung der Ancillonschen Grundsätze, und in Anwendung auf die deutschen Staaten. Marburg.
- DAHLMANN, Friedrich Christoph (1815): Ein Wort über Verfassung. In: Kieler Blätter 1, S. 47–84 u. 245–303.
- DAHLMANN, Friedrich Christoph (1835): Die Politik, auf den Grund und das Maaß der gegebenen Zustände zurückgeführt. Göttingen.
- DALWIGK, Reinhard von (1842): Brief an Heinrich von Gagern am 6. August 1842. In: Bundesarchiv und Hessische Historische Kommission Darmstadt (Hg.): Deutscher Liberalismus im Vormärz. Heinrich von Gagern: Briefe und Reden 1815–1848. Unter Mitarbeit von Paul Wentzcke und Wolfgang Klötzer. Göttingen [u.a.] 1959, S. 258–260.
- DUSCH, Alexander von (1823): Ueber das Gewissen eines Deputirten oder von dem System der Abstimmung in ständischen Versammlungen. mit besonderer Rücksicht auf die Berathungen der badischen zweiten Kammer im Jahr 1822. o. O.

- EISENMANN, Gottfried (1848): Die Parteyen der teutschen Reichsversammlung, ihre Programme; Statuten und Mitglieder-Verzeichnisse. Erlangen.
- ENGELS, Friedrich (1845): Die Lage der arbeitenden Klasse in England. In: Marx Engels Werke, Bd. 2. 43 Bände. Berlin, S. 225–506.
- ENGELS, Friedrich (1847): Brief an Marx vom 23./24. November 1847. In: Herwig Förder et al. (Hg.): Der Bund der Kommunisten. Dokumente und Materialien, Bd. 1: 1836–1849. 2. Aufl. Berlin 1983, S. 612.
- ENGELS, Friedrich (1847): Die Kommunisten und Karl Heinzen. In: Marx Engels Werke, Bd. 4. 43 Bände. Berlin, S. 309–324.
- ENGELS, Friedrich (1847): Grundsätze des Kommunismus. In: Marx Engels Werke, Bd. 4. 43 Bände. Berlin, S. 361–380.
- ENGELS, Friedrich: Vorwort zur deutschen Ausgabe des Manifests von 1872. In: Marx Engels Werke, Bd. 18. 43 Bände. Berlin, S. 95.
- ENGELS, Friedrich; MARX, Karl (1845): Die heilige Familie oder Kritik der kritischen Kritik. Gegen Bruno Bauer und Konsorten. In: Marx Engels Werke, Bd. 2. 43 Bände. Berlin, S. 3–223.
- FREILIGRATH, Ferdinand (1841): Aus Spanien. In: Morgenblatt für gebildete Leser Nr. 286 vom 30. November 1841, S. 1141–1142.
- FRÖBEL, Julius (1847a): System der sozialen Politik. 2 Bände. Mannheim.
- FRÖBEL, Julius (1847b): Politische Briefe über die Schweiz. In: Arnold Ruge (Hg.): Politische Bilder aus der Zeit, Bd. 1. Leipzig, S. 50–184.
- FRÖBEL, Julius (1848): Das Königthum und die Volkssouverainität. Oder: Giebt es eine demokratische Monarchie? Berlin.
- GAGERN, Heinrich von (1834a): Rede im hessen-darmstädtischen Landtag am 24. Oktober 1834. In: Bundesarchiv und Hessische Historische Kommission Darmstadt (Hg.): Deutscher Liberalismus im Vormärz. Heinrich von Gagern: Briefe und Reden 1815–1848. Unter Mitarbeit von Paul Wentzcke und Wolfgang Klötzer. Göttingen [u.a.] 1959, S. 145–146.
- GAGERN, Heinrich von (1834b): Brief an Hans Christoph von Gagern vom 18. Februar 1834. In: Bundesarchiv und Hessische Historische Kommission Darmstadt (Hg.): Deutscher Liberalismus im Vormärz. Heinrich von Gagern: Briefe und Reden 1815–1848. Unter Mitarbeit von Paul Wentzcke und Wolfgang Klötzer. Göttingen [u.a.] 1959, S. 130–134.
- GAGERN, Heinrich von (1837): Brief an Georg Beseler vom 26. November 1837. In: Bundesarchiv und Hessische Historische Kommission Darmstadt (Hg.): Deutscher Liberalismus im Vormärz. Heinrich von Gagern: Briefe und Reden 1815–1848. Unter Mitarbeit von Paul Wentzcke und Wolfgang Klötzer. Göttingen [u.a.] 1959, S. 182–185.
- GAGERN, Heinrich von (1838): Heinrich von Gagern an seine Wähler Ende November 1838. In: Bundesarchiv und Hessische Historische Kommission Darmstadt (Hg.): Deutscher Liberalismus im Vormärz. Heinrich von Gagern: Briefe und Reden 1815–1848. Unter Mitarbeit von Paul Wentzcke und Wolfgang Klötzer. Göttingen [u.a.] 1959, S. 204–213.

- GAGERN, Heinrich von (1841): Aufruf zur Rotteck-Sammlung am 16. Januar 1841. In: Bundesarchiv und Hessische Historische Kommission Darmstadt (Hg.): Deutscher Liberalismus im Vormärz. Heinrich von Gagern: Briefe und Reden 1815–1848. Unter Mitarbeit von Paul Wentzcke und Wolfgang Klötzer. Göttingen [u.a.] 1959, S. 236–237.
- GAGERN, Heinrich von (1845): Brief an Heinrich Karl Hofmann im Herbst 1845. In: Bundesarchiv und Hessische Historische Kommission Darmstadt (Hg.): Deutscher Liberalismus im Vormärz. Heinrich von Gagern: Briefe und Reden 1815–1848. Unter Mitarbeit von Paul Wentzcke und Wolfgang Klötzer. Göttingen [u.a.] 1959, S. 294–304.
- GAGERN, Heinrich von (1847): Brief an Reinhart Eigenbrodt am 8. November 1847. In: Bundesarchiv und Hessische Historische Kommission Darmstadt (Hg.): Deutscher Liberalismus im Vormärz. Heinrich von Gagern: Briefe und Reden 1815–1848. Unter Mitarbeit von Paul Wentzcke und Wolfgang Klötzer. Göttingen [u.a.] 1959, S. 405.
- GANS, Eduard (1841): Ueber Opposition. In: Wilhelm Dorow (Hg.): Denkschriften und Briefe zur Charakteristik der Welt und Litteratur, Bd. 5. Berlin, S. 90–93.
- GENTZ, Friedrich von (1819): Ueber den Unterschied zwischen den landständischen und Repräsentativ-Verfassungen. In: Johann Ludwig Klüber und Carl Theodor Welcker (Hg.): Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation. 2. Aufl. Mannheim 1845, S. 213–223.
- GÖRRES, Joseph (1807): Religion in der Geschichte. Erste Abhandlung: Wachsthum der Historie. In: Carl Daub und Friedrich Creuzer (Hg.): Studien, Bd. 3. Heidelberg, S. 313–480.
- GÖRRES, Joseph (1819): Teutschland und die Revolution. o. O.
- GÖRRES, Joseph (1821): Europa und die Revolution. Stuttgart.
- GÖRRES, Joseph (1838): Athanasius. Regensburg.
- GOTTSCHALL, Rudolf von (1842): Freiligrath. In: Ders.: Lieder der Gegenwart. Königsberg, S. 102–106.
- GRÄVELL, Maximilian Karl Friedrich Wilhelm (1816): Bedarf Preußen einer Constitution? Berlin.
- GRÄVELL, Maximilian Karl Friedrich Wilhelm (1819): Wie darf die Verfassung Preußens nicht werden? In zwei Vorstellungen an des regierenden Königes von Preußen Majestät und an den Staatskanzler, Herrn Fürsten v. Hardenberg, und in sieben Briefen an den Herrn Regierungsrath Mallinckrodt beantwortet. Leipzig.
- HAMILTON, Alexander; MADISON, James; JAY, John (1788): Die Federalist-Artikel. Politische Theorie und Verfassungskommentar der amerikanischen Gründerväter, herausgegeben, übersetzt, eingeleitet und kommentiert von Angela Adams und Willi Paul Adams. Paderborn [u. a.] 1994.
- HANSEMANN, David (1830): Preußens Lage und Politik am Ende des Jahres 1830. In: Joseph Hansen (Hg.): Rheinische Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung 1830–1850. Neudruck der Ausgabe 1919, Bd. 1. Osnabrück 1967, S. 11–81.
- HANSEMANN, David (1834): Preußen und Frankreich. Staatswirthschaftlich und politisch, unter vorzüglicher Berücksichtigung der Rheinprovinz. 2. Aufl. Leipzig.
- HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich (1837): Georg Wilhelm Friedrich Hegel's Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte. Herausgegeben von Eduard Gans. Berlin.

- HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich: Fragmente einer Kritik der Verfassung Deutschlands (1799–1802). In: Ders.: Schriften und Entwürfe (1799–1808). Unter Mitarbeit von Theodor Ebert herausgegeben von Manfred Baum und Kurt Rainer Meist. Verfasser des Anhangs: Kurt Rainer Meist. In: Ders.: Gesammelte Werke. In Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 5. Hamburg 1998, S. 1–219. (Zitiert als: GW 5)
- HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich: Grundlinien der Philosophie des Rechts. Herausgegeben von Klaus Grotzsch und Elisabeth Weisser-Lohmann, Bd. 14,1. Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Grundlinien der Philosophie des Rechts. In: Ders.: Gesammelte Werke. In Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste. Band 14 in drei Teilbänden. Hamburg 2009. (Zitiert als: GW 14,1)
- HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich: Nachschrift Wannemann 1817/18. In: Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Vorlesungen über die Philosophie des Rechts. Herausgegeben von Dirk Felgenhauer, Bd. 26,1. Nachschriften zu den Kollegien der Jahre 1817/18, 1818/19 und 1819/20. In: Ders.: Gesammelte Werke. In Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste. Band 26 in drei Teilbänden. Hamburg 2013, S. 1–225. (Zitiert als: GW 26,1)
- HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich: Phänomenologie des Geistes. Herausgegeben von Wolfgang Bonsiepen und Reinhard Heede. In: Ders.: Gesammelte Werke. In Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 9. Hamburg 1980. (Zitiert als: GW 9)
- HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich: Philosophie des Rechts nach der Vorlesungsnachschrift K. G. v. Griesheims 1824/25. In: Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Vorlesungen über Rechtsphilosophie 1818–1831. Edition und Kommentar in sechs Bänden von Karl-Heinz Ilting, Bd. 4. Stuttgart-Bad Cannstatt 1974, S. 67–752. (Zitiert als: Griesheim 1824/25)
- HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich: Schriften und Entwürfe I (1817–1825). Herausgegeben von Friedrich Hogemann und Christoph Jamme. In: Ders.: Gesammelte Werke. In Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 15. Hamburg 1990. (Zitiert als: GW 15)
- HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich: Schriften und Entwürfe II (1826–1831). Unter Mitarbeit von Christoph Jamme herausgegeben von Friedrich Hogemann. In: Ders.: Gesammelte Werke. In Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 16. Hamburg 2001. (Zitiert als: GW 16)
- HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich: Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte. In: Ders.: Theorie-Werkausgabe. Werke, Bd. 12. Auf der Grundlage der Werke von 1832–1845 neu edierte Ausgabe. Redaktion Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel. Frankfurt a. M. 1970. (Zitiert als: TWA 12)

- HEGEWISCH, Franz Hermann (1815): Repräsentation des Bauernstandes. In: Kieler Blätter 1, S. 99–124.
- HEGEWISCH, Franz Hermann (1818): Zur Volksvertretung ist es nicht genug, Landstände zu haben. In: Kieler Blätter 5, S. 135–164.
- HENKE, Eduard (1824): Oeffentliches Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone in der Schweiz. Nebst Grundzügen des allgemeinen Staatsrechts. Aarau.
- HERWEGH, Georg (1842): An Ferdinand Freiligrath. In: Sächsische Vaterlands-Blätter 2, 01.02.1842 (Nr. 14), S. 53.
- HESS, Moses (1842): Die politischen Parteien in Deutschland. In: Auguste Cornu und Wolfgang Mönke (Hg.): Moses Hess. Philosophische und sozialistische Schriften 1837–1850. Eine Auswahl. Berlin 1961, S. 190–194.
- HOFFMANN, Ludwig (1831): Die staatsbürgerlichen Garantien, oder über die wirksamsten Mittel, Throne gegen Empörungen und die Bürger in ihren Rechten zu sichern, Bd. 1. 2. Aufl. Leipzig.
- HÖLDER, Julius (1846): Denkschrift, geschrieben für die Zusammenkunft meiner Freunde im Herbste 1846. In: Dieter Langewiesche (Hg.): Das Tagebuch Julius Hölders 1877–1880. Zum Zerfall des politischen Liberalismus in Württemberg und im Deutschen Reich. Stuttgart 1977, S. 295–299.
- HORNTHAL, Franz Ludwig von (1816): Ueber Souveränität, Staatsverfassung und Repräsentativform. Als Beleuchtung der neuesten Abhandlung des Herrn Staatsraths Dabelow über dieselben Gegenstände. Bamberg und Würzburg.
- HUBER, Victor Aimé (1834): Das junge Teutschland und das alte Mecklenburg. In: Alfred Estermann (Hg.): Politische Avantgarde 1830–1840. Eine Dokumentation zum „Jungen Deutschland“, Bd. 1. 2 Bände. Frankfurt a. M. 1972, S. 23–41.
- HUBER, Victor Aimé (1841): Ueber die Elemente, die Möglichkeit oder Nothwendigkeit einer konservativen Parthei in Deutschland. Marburg.
- HUBER, Victor Aimé (1842): Die Opposition. Ein Nachtrag zu der konservativen Parthei. Halle.
- HUBER, Victor Aimé (1845): Über Volksvertretung. In: Karl Munding (Hg.): V. A. Hubers Ausgewählte Schriften über Socialreform und Genossenschaftswesen. Berlin 1894, S. 191–201.
- HUBER, Victor Aimé (1845): Was wir wollen. In: Janus: Jahrbücher deutscher Gesinnung, Bildung und That 1, S. 1–50.
- HUBER, Victor Aimé (1846): Die konservative Presse. In: Karl Munding (Hg.): V. A. Hubers Ausgewählte Schriften über Socialreform und Genossenschaftswesen. Berlin 1894, S. 202–240.
- HUBER, Victor Aimé (1847): Zur Tageschronik. In: Janus: Jahrbücher deutscher Gesinnung, Bildung und That 3, S. 776–788.
- [JACHMANN, Karl Reinhold] (1842): Ueber Parthei und das Partheinehmen der Königsberger Zeitung. Königsberg.
- [JACHMANN, Karl Reinhold] (1843): Preußen seit der Einsetzung Arndt's bis zur Absetzung Bauers. In: Georg Herwegh (Hg.): Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz. Zürich und Winterthur, S. 1–32.

- JARCKE, Carl Ernst (1834): Die ständische Verfassung und die deutschen Constitutionen. Leipzig.
- JORDAN, Sylvester (1828): Versuche über allgemeines Staatsrecht, in systematischer Ordnung und mit Bezugnahme auf Politik. Marburg.
- JORDAN, Sylvester (1829): Andeutungen über die practische Ausführung des Systems der Reformen in den bestehenden Staaten. In: Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 2, S. 447–471.
- JORDAN, Sylvester (1831): Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. Erste Abtheilung, die Grundzüge des allgemeinen Staatsrechts, die geschichtliche und allgemeine Einleitung in das deutsche Staatsrecht und das deutsche Bundesrecht enthaltend. Cassel.
- JUNG, Alexander (1846): Königsberg und die Königsberger. Leipzig.
- KELLER, Gottfried (1842): Parteileben. In: Jost Hermand: Der deutsche Vormärz. Texte und Dokumente. Stuttgart 1967, S. 44–45.
- Kommunistisches Korrespondenz-Komitee in Brüssel an G. A. Köttgen am 15. Juni 1846. In: Marx Engels Werke, Bd. 4. 43 Bände. Berlin, S. 20–22.
- Kommunistisches Korrespondenzkomitee in London an das kommunistische Korrespondenzkomitee in Brüssel vom 17. Juli 1846. In: Herwig Förder et al. (Hg.): Der Bund der Kommunisten. Dokumente und Materialien, Bd. 1: 1836–1849. 2. Aufl. Berlin 1983, S. 376–382.
- KRAUSE, Georg Friedrich (1831): Betrachtungen über die Unruhen der Zeit und ihre Ursachen. Gotha und Erfurt.
- KRUG, Wilhelm Traugott (Hg.) (1828): Allgemeines Handwörterbuch der philosophischen Wissenschaften, nebst ihrer Literatur und Geschichte. 1. Aufl. 5 Bände. Leipzig.
- KRUG, Wilhelm Traugott (1828): Partei. In: Wilhelm Traugott Krug (Hg.): Allgemeines Handwörterbuch der philosophischen Wissenschaften, nebst ihrer Literatur und Geschichte, Bd. 3. 5 Bände. Leipzig, S. 142 f.
- KRUG, Wilhelm Traugott (1835a): Ueber Oppositions-Parteien in und außer Deutschland und ihr Verhältniß zu den Regierungen. Nebst einem Nachwort über eine merkwürdige politische Prophezeiung. Leipzig.
- KRUG, Wilhelm Traugott (1835b): Der falsche Liberalismus unsrer Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte des Liberalismus und eine Mahnung für künftige Volksvertreter. In: Wilhelm Traugott Krug (Hg.): Politische und juridische Schriften, Bd. 3. Braunschweig, S. 331–384.
- KRUG, Wilhelm Traugott (1835c): Der Kampf zwischen Konservativen und Destruktiven und das europäische Ober-Studien-Direktorium. Auch ein Versuch, das Politisch-Böse unsrer Zeit auszurotten. In: Wilhelm Traugott Krug: Gesammelte Schriften, Bd. 5, S. 193–230.
- LAVERGNE-PEGUILHEN, Moritz von (1847): Der Liberalismus und die Freiheit. Königsberg.

- MARX, Karl (1842): Der leitende Artikel in Nr. 179 der „Kölnischen Zeitung“. In: Marx Engels Werke, Bd. 1. 43 Bände. Berlin, S. 86–104.
- MARX, Karl (1842): Verhandlungen des 6. rheinischen Landtags. Debatten über das Holzdiebstahlggesetz. In: Marx Engels Werke, Bd. 1. 43 Bände. Berlin, S. 109–147.
- MARX, Karl (1844): Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Einleitung. In: Marx Engels Werke, Bd. 1. 43 Bände. Berlin, S. 378–391.
- MARX, Karl (1844): Kritische Randglossen zu dem Artikel „Der König von Preußen und die Sozialreform. Von einem Preußen“. In: Marx Engels Werke, Bd. 1. 43 Bände. Berlin, S. 392–409.
- MARX, Karl (1845): Thesen über Feuerbach. In: Marx Engels Werke, Bd. 3. 43 Bände. Berlin, S. 3–7.
- MARX, Karl (1847): Das Elend der Philosophie. Antwort auf Proudhons „Philosophie des Elends“. In: Marx Engels Werke, Bd. 4. 43 Bände. Berlin, S. 63–182.
- MARX, Karl (1847): Die moralisierende Kritik und die kritisierende Moral. In: Marx Engels Werke, Bd. 4. 43 Bände. Berlin, S. 331–359.
- MARX, Karl; ENGELS, Friedrich (1845/46): Die deutsche Ideologie. Kritik der neuesten deutschen Philosophie in ihren Repräsentanten Feuerbach, B. Bauer und Stirner, und des deutschen Sozialismus in seinen verschiedenen Propheten. In: Marx Engels Werke, Bd. 3. 43 Bände. Berlin, S. 9–530.
- MARX, Karl; ENGELS, Friedrich (1846): Grußadresse der deutschen demokratischen Kommunisten zu Brüssel an Herrn Feargus O’Connor. In: Marx Engels Werke, Bd. 4. 43 Bände. Berlin, S. 24–26.
- MARX, Karl; ENGELS, Friedrich (1848): Das Manifest der Kommunistischen Partei. In: Marx Engels Werke, Bd. 4. 43 Bände. Berlin, S. 459–493.
- MAURENBRECHER, Romeo (1837): Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts. Frankfurt a. M.
- MEYEN, Eduard (1844): Blick auf den Anstoß und die Richtung der deutschen Bewegung. In: Ludwig Buhl (Hg.): Berliner Monatsschrift. Erstes und einziges Heft. Mannheim, S. 212–239.
- MOHL, Robert von (1829): Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Bd. 1. Tübingen.
- MOHL, Robert von (1831): Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Bd. 2. Tübingen.
- MOHL, Robert von (1837): Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung. Tübingen.
- MOHL, Robert von (1840): Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Bd. 1. 2. Aufl. Das Verfassungsrecht. Tübingen.
- MOHL, Robert von (1846): Ueber die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systemes in England, Frankreich und Deutschland. In: Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 3, S. 451–495.
- MOHL, Robert von (1852): Das Repräsentativsystem, seine Mängel und die Heilmittel. Politische Briefe eines Altliberalen. In: Deutsche Vierteljahrschrift 3, S. 145–235.
- MÜLLER, Adam (1804): Lehre vom Gegensatze. In: Adam Müller: Ausgewählte Abhandlungen. 2. Aufl. Hg. v. Jakob Baxa. Jena 1931, S. 213–280.

- MÜLLER, Adam (1809): Die Elemente der Staatskunst. Oeffentliche Vorlesungen, vor Sr. Durchlaucht dem Prinzen Bernhard von Sachsen-Weimar und einer Versammlung von Staatsmännern und Diplomaten, im Winter von 1808 auf 1809, zu Dresden, gehalten, Bd. 1, Berlin.
- MÜLLER, Adam (1817a): Prolegomena einer Kunstphilosophie. In: Adam Müller: Vermischte Schriften über Staat, Philosophie und Kunst, Bd. 2. 2. Aufl. Wien, S. 263–320.
- MÜLLER, Adam (1817b): Von der National-Repräsentation. In: Adam Müller: Vermischte Schriften über Staat, Philosophie und Kunst, Bd. 1. 2. Aufl. Wien, S. 182–192.
- MÜLLER, Adam (1817c): Von politischer Unpartheylichkeit. In: Adam Müller: Vermischte Schriften über Staat, Philosophie und Kunst, Bd. 1. 2. Aufl. Wien, S. 171–174.
- MÜLLER, Adam (1819): Von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesammten Staatswissenschaften und der Staatswirthschaft insbesondere. In: Adam Müller: Gesammelte Schriften, Bd. 1. München 1839, S. 1–72.
- MÜLLER, Alexander (1828): Meine Ansichten wider das deutsche Repräsentativsystem, und über die Hauptursachen der zunehmenden Volksunzufriedenheit, insbesondere über manches, was päpstelt. Ein Memento für die Reformatoren unsrer Zeit. Ilmenau.
- MURHARD, Friedrich (1823): Von der Ueberzeugung und über das Gewissen bey landständischen Deputirten, in: Allgemeine Politische Annalen 10, S. 332–344.
- MURHARD, Friedrich (1832): Das königliche Veto. Eine wichtige Aufgabe in der Staatslehre der konstitutionellen Monarchie. Kassel.
- MURHARD, Friedrich (1833): Die Initiative bei der Gesetzgebung. Beleuchtung der Frage: „Wer soll die Gesetze vorschlagen in der Staatsgesellschaft?“. Nebst einem Anhang: Von der Uebung des Petitionsrechts durch öffentliche Volksversammlungen und freie Vereine. Kassel.
- MURHARD, Friedrich (1846): Englands Staatsverfassung. In: Carl von Rotteck und Carl Theodor Welcker (Hg.): Staatslexikon B, Bd. 4, S. 352–412.
- MURHARD, Friedrich (1848): Reaction. In: Carl von Rotteck und Carl Theodor Welcker (Hg.): Staatslexikon B, Bd. 11, S. 301–331.
- NIEBUHR, Barthold Georg (1815): Ueber geheime Verbindungen im preußischen Staat, und deren Denunciation. Berlin.
- Parlamentarregierung (1840). In: Friedrich Arnold Brockhaus (Hg.): Conversations-Lexikon der Gegenwart. In vier Bänden, Bd. 4. Leipzig, S. 40–46.
- Partei (1831). In: Heinrich August Pierer (Hg.): Encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, Bd. 15. 26 Bände. Altenburg, S. 686.
- Partei (1835). In: F. A. Brockhaus (Hg.): Allgemeine deutsche Real-Encyklopädie für die gebildeten Stände (Conversations-Lexikon), Bd. 8. 8. Aufl. 12 Bände. Leipzig, S. 317–318.
- Partei (1846). In: Friedrich Arnold Brockhaus (Hg.): Allgemeine deutsche Real-Encyklopädie für die gebildeten Stände. Conversations-Lexikon, Bd. 10. 9. Aufl. 15 Bände. Leipzig, S. 729–730.
- Partei (1848). In: Wilhelm Binder (Hg.): Allgemeine Realencyclopädie oder Conversationslexicon für das katholische Deutschland, Bd. 7. 12 Bände. Regensburg, S. 1113.

- PFIZER, Paul Achatius (1840): liberal, Liberalismus. In: Carl von Rotteck und Carl Theodor Welcker (Hg.): Staatslexikon A, Bd. 9, S. 713–730.
- PFIZER, Paul Achatius (1842): Gedanken über Recht, Staat und Kirche, Bd. 1. Stuttgart.
- PFIZER, Paul Achatius (1843): Urrechte oder unveräußerliche Rechte. In: Carl von Rotteck und Carl Theodor Welcker (Hg.): Staatslexikon A, Bd. 15, S. 610–635.
- PFIZER, Paul Achatius (1846): Autonomie. In: Carl von Rotteck und Carl Theodor Welcker (Hg.): Staatslexikon B, Bd. 2, S. 11–26.
- PIERER, Heinrich August (Hg.) (1831): Encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, Bd. 15, 26 Bände. Altenburg.
- PÖLITZ, Karl Heinrich Ludwig (1827): Die Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit. Erster Theil: Natur- und Völkerrecht; Staats- und Staatenrecht, und Staatskunst. 2. Aufl. Leipzig.
- PÖLITZ, Karl Heinrich Ludwig (1828): Die drei politischen Systeme der neuesten Zeit. In: Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 1 (1), S. 1–21.
- PÖLITZ, Karl Heinrich Ludwig (1831a): Staatswissenschaftliche Vorlesungen für die gebildeten Stände in constitutionellen Staaten, Bd. 1. 3 Bände. Leipzig.
- PÖLITZ, Karl Heinrich Ludwig (1831b): Das constitutionelle Leben, nach seinen Formen und Bedingungen. Leipzig.
- PÖLITZ, Karl Heinrich Ludwig (1831c): Die politischen Grundsätze der „Bewegung“ und der „Stabilität“, nach ihrem Verhältnisse zu den drei politischen Systemen der Revolution, der Reaction und der Reformen. In: Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 4 (1), S. 525–541.
- PÖLITZ, Karl Heinrich Ludwig (1835): Kritische Übersicht der neuesten Literatur der Staatswissenschaften. 2 Bde. Leipzig.
- Programm konservativer Mitglieder des Preußischen Vereinigten Landtags zur Gründung einer konservativ-ständischen Zeitung 1847. In: Wilhelm Mommsen (Hg.): Deutsche Parteiprogramme. München 1960, S. 34–36.
- REYSCHER, August Ludwig (1832): Publicistische Versuche. Stuttgart.
- ROHMER, Friedrich (1844): Friedrich Rohmer's Lehre von den Politischen Parteien. Erster Theil: Die Vier Parteien. Durch Theodor Rohmer. Zürich und Frauenfeld.
- ROHMER, Friedrich (1846): Meinungsäußerung eines Conservativen gegen den Ultramontanismus in Bayern. München.
- ROSENKRANZ, Karl (1842): Brief an Immanuel Hermann Fichte vom 4. Januar 1842. In: Joachim Butzlaff (Hg.): Karl Rosenkranz. Briefe 1827–1850. Berlin und New York 1994, S. 268.
- ROSENKRANZ, Karl (1843): Über den Begriff der politischen Partei. Rede zum 18. Januar 1843 am Krönungsfeste Preußens in der Königl. Deutschen Gesellschaft zu Königsberg. In: Hermann Lübke (Hg.): Die Hegelsche Rechte. Stuttgart-Bad Cannstatt 1962, S. 65–85.
- ROTTECK, Carl von (1819): Ideen über Landstände. Karlsruhe.
- ROTTECK, Carl von (1834): Vorwort. In: Carl von Rotteck und Carl Theodor Welcker (Hg.): Staatslexikon A, Bd. 1, S. iii–xxxii.

- ROTTECK, Carl von (1838): Gesellschaft und gesellschaftlicher Gesamtwille. In: Carl von Rotteck und Carl Theodor Welcker (Hg.): Staatslexikon A, Bd. 6, S. 703–726.
- ROTTECK, Carl von (1845): Abgeordnete. In: Carl von Rotteck und Carl Theodor Welcker (Hg.): Staatslexikon B, Bd. 1, S. 102–108.
- ROTTECK, Carl von (1846a): Bewegungspartei. In: Carl von Rotteck und Carl Theodor Welcker (Hg.): Staatslexikon B, Bd. 2, S. 505–510.
- ROTTECK, Carl von (1846b): Nachtrag zum Artikel „Faction“. In: Carl von Rotteck und Carl Theodor Welcker (Hg.): Staatslexikon B, Bd. 4, S. 581–582.
- ROTTECK, Carl von; WELCKER, Carl Theodor (Hg.) (1834–1843): Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands. Supplemente, 4 Bde., Altona 1846–1848. 15 Bände. Altona (zitiert als: Staatslexikon A).
- ROTTECK, Carl von; WELCKER, Carl Theodor (Hg.) (1845–1848): Das Staats-Lexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands. 12 Bände. Altona (zitiert als: Staatslexikon B).
- ROUSSEAU, Jean-Jacques (1762): Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts. In Zusammenarbeit mit Eva Pietzcker neu übersetzt und herausgegeben von Hans Brockard, Stuttgart 2004.
- RUGE, Arnold (1840): Der Liberalismus und die Philosophie. Noch ein Wort über Florencourt. In: Arnold Ruge (Hg.): Arnold Ruge's sämtliche Werke, Bd. 2. 10 Bände. Mannheim, S. 285–300.
- RUGE, Arnold (1842a): Kritik und Partei. Der Vorwurf gegen die neueste Geistesentwicklung. In: Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst 5, S. 1175–1182.
- RUGE, Arnold (1842b): Wer ist und wer ist nicht Partei? In: Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst 5, S. 190–192.
- RUGE, Arnold (1842c): Nachschrift zur Rezension von Heinrich Marc über Louis Blancs „Geschichte der zehn Jahre 1830–1840“. In: Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst 5, S. 818–819.
- RUGE, Arnold (1843a): Selbstkritik des Liberalismus. In: Arnold Ruge (Hg.): Arnold Ruge's sämtliche Werke, Bd. 4. 10 Bände. Mannheim, S. 76–116.
- RUGE, Arnold (1843b): Das „christlich-germanische“ Justemilieu. Die Berliner „litterarische Zeitung“. 1842. Januar und Februar. In: Arnold Ruge (Hg.): Anekdoten zur neuesten deutschen Philosophie und Publicistik, Bd. 2. Zürich und Winterthur, S. 215–250.
- RUGE, Arnold (1848): Was wird daraus werden? Ein politischer Brief an die Deutschen. In: Arnold Ruge (Hg.): Die Akademie. Philosophisches Taschenbuch, Bd. 1. Leipzig, S. 191–226.
- RUTENBERG, Adolf (1842): Radical, Radicalismus. In: Carl von Rotteck und Carl Theodor Welcker (Hg.): Staatslexikon A, Bd. 13, S. 408–420.
- SAB, Friedrich (1846): Berlin in seiner neuesten Zeit und Entwicklung. Leipzig.
- SCHACHT, Theodor (1834): Der Liberalismus auf dem merkwürdigen Landtage zu Damstadt 1833. Freimüthig geschildert für Alle, denen es um Wahrheit und um Kenntniß des jetzigen deutschen Ständewesens zu thun ist. Gießen.

- SCHERER, Hermann (1842): Die Ultras in Kirche und Staat, und die katholische Opposition in Deutschland, besonders im südwestlichen nach ihren politischen Bezügen. Stuttgart.
- SCHLEGEL, Friedrich (1823): Signatur des Zeitalters. In: Friedrich Schlegel (Hg.): Concordia. Eine Zeitschrift. I-VI. Heft. Wien (Neudruck Darmstadt 1967), S. 3–70.
- SCHMALZ, Theodor (1815): Berichtigung einer Stelle in der Bredow-Venturinischen Chronik für das Jahr 1808. Ueber politische Vereine, und ein Wort über Scharnhorsts und meine Verhältnisse zu ihnen. Berlin.
- SCHMID, Karl Ernst (1821): Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechts. Erste Abtheilung. Jena.
- SCHULZ, Wilhelm (1846a): Demokratie. In: Carl von Rotteck und Carl Theodor Welcker (Hg.): Staatslexikon B, Bd. 3, S. 705–712.
- SCHULZ, Wilhelm (1846b): Faction. In: Carl von Rotteck und Carl Theodor Welcker (Hg.): Staatslexikon B, Bd. 4, S. 576–581.
- SCHULZ, Wilhelm (1847): Geheime Gesellschaften. In: Carl von Rotteck und Carl Theodor Welcker (Hg.): Staatslexikon B, Bd. 5, S. 427–454.
- SCHUSTER, Theodor (1834): Der Kampf für eine bessere Zukunft. In: Der Geächtete 1 (5), S. 202–218. In: Werner Kowalski (Hg.): Vom kleinbürgerlichen Demokratismus zum Kommunismus. Zeitschriften aus der Frühzeit der deutschen Arbeiterbewegung (1834–1847). Berlin 1967, S. 28–40.
- SCHWARZ, Christian (1839): Der Liberalismus unserer Tage. Kirche und Staat. Zwei Reden, zu der Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs Wilhelm am 27. September 1835 und 1839 vorgetragen im K. Gymnasium zu Ulm. Ulm.
- SECKENDORFF, Friedrich Bernhard Freiherr von (1833): Betrachtungen über die Repräsentation moralischer Personen, besonders des Staats. Glogau und Leipzig.
- SECKENDORFF, Friedrich Bernhard Freiherr von (1835): Bedenken gegen die Oeffentlichkeit der Berathung und Beschlußfassung moralischer Personen, besonders des Staats. Glogau und Leipzig.
- SEELIG, Wilhelm (1848): Die Partheien. Ein Wort zur Verständigung und Ermahnung. Kassel.
- SIEBENPFEIFFER, Jakob Philipp (1832): [Organisatorische Bestrebungen]. Brief Siebenpfeiffers vom 1. Juni 1832. In: Karl Obermann (Hg.): Einheit und Freiheit. Die deutsche Geschichte von 1815 bis 1849 in zeitgenössischen Dokumenten. Berlin 1950, S. 121–124.
- SIEBENPFEIFFER, Philipp Jakob (1834): Zwei gerichtliche Vertheidigungsreden. Bern.
- SOIRON, Alexander von (1843): Ueberblick des badischen Verfassungslebens, mit besonderer Rücksicht auf die Richtung und Thätigkeit der Parteien in der zweiten Kammer. In: Anonym [Mitglieder der zweiten Kammer] (Hg.): Vaterländische Hefte über innere Angelegenheiten für das Volk, Bd. 1. 2 Bände. Karlsruhe, S. 245–292 u. 301–338.
- SOLMS-LICH, Fürst Ludwig zu (1838): Deutschland und die Repräsentativ-Verfassungen. Gießen.
- STAHL, Friedrich Julius (1845): Das monarchische Prinzip. Eine staatsrechtlich-politische Abhandlung. Heidelberg.
- Statuten des Bundes der Gerechten (1838): In: Herwig Förder et al. (Hg.): Der Bund der Kommunisten. Dokumente und Materialien, Bd. 1: 1836–1849. 2. Aufl. Berlin 1983, S. 92–98.

- Statuten des Bundes der Kommunisten (1847). In: Marx Engels Werke, Bd. 4. 43 Bände. Berlin, S. 596–601.
- STEIN, Freiherr vom (1828): Stein an Gagern am 13. Februar 1828. In: Freiherr vom Stein: Briefe und amtliche Schriften, Bd. 7. Hg. v. Walther Hubatsch. Stuttgart [u.a.] 1969, S. 294–295.
- STEIN, Freiherr vom (1831): Stein an Gneisenau am 18. Februar 1831. In: Freiherr vom Stein: Briefe und amtliche Schriften, Bd. 7. Hg. v. Walther Hubatsch. Stuttgart [u.a.] 1969, S. 1071–1075.
- STEIN, Lorenz von (1842): Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte. Leipzig.
- STIRNER, Max (1845): Der Einzige und sein Eigenthum. Leipzig.
- STRUVE, Gustav von (1847): Menschenrechte. In: Carl von Rotteck und Carl Theodor Welcker (Hg.): Staatslexikon B, Bd. 9, S. 64–72.
- STRUVE, Gustav von (1848): Grundzüge der Staatswissenschaft, Bd. 3. Von den Handlungen des Staats oder allgemeines Staats-Verwaltungsrecht. Frankfurt a. M.
- SYBEL, Heinrich von (1847): Die politischen Parteien der Rheinprovinz, in ihrem Verhältniß zur preußischen Verfassung geschildert. Düsseldorf.
- THILO, Ludwig (1835): Was ist Verfassung und was ist Volksrepräsentation? Aus dem Gesichtspunkte der Staatswissenschaft mit Berücksichtigung einiger über diese Gegenstände neue erschienene Schriften beantwortet. Breslau.
- Thronrede Sr. Majestät des Königs am 11. April 1847. In: Eduard Bleich (Hg.): Der Erste Vereinigte Landtag in Berlin 1847, Bd. 1. Unveränderter Neudruck der Ausgabe Berlin 1847. Vaduz/Liechtenstein 1977, S. 20–26.
- TÜRCKHEIM, Johann von (1842): Betrachtungen auf dem Gebiet der Verfassungs- und Staatenpolitik, Bd. 1, Karlsruhe und Freiburg.
- Volkshalle des Bundes der Gerechten (1847): Ansprache an den Bund. In: Herwig Förder et al. (Hg.): Der Bund der Kommunisten. Dokumente und Materialien, Bd. 1: 1836–1849. 2. Aufl. Berlin 1983, S. 452–457.
- WAGEMANN, Benedikt von (1823): Die konstitutionelle Monarchie der Thiere. Ulm.
- WEBER, Georg (1846): Brief von Georg Weber in Kiel an das kommunistische Korrespondenzkomitee in Brüssel am 3. Juli 1846. In: Herwig Förder et al. (Hg.): Der Bund der Kommunisten. Dokumente und Materialien, Bd. 1: 1836–1849. 2. Aufl. Berlin 1983, S. 362–363.
- WEBER, Heinrich Benedikt von (1832): Ueber den politischen Liberalismus und Ultra-Liberalismus. In: Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 5 (1), S. 51–68.
- WEITLING, Wilhelm (1845): Diskussionen im Kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London. In: Herwig Förder et al. (Hg.): Der Bund der Kommunisten. Dokumente und Materialien, Bd. 1: 1836–1849. 2. Aufl. Berlin 1983, S. 214–238.
- WEITZEL, Johann Ignaz (1819): Hat Deutschland eine Revolution zu fürchten? Wiesbaden.

- WELCKER, Carl Theodor (1835): Association, Verein, Gesellschaft, Volksversammlung (Reden ans Volk und collective Petitionen), Associationsrecht. In: Carl von Rotteck und Carl Theodor Welcker (Hg.): Staatslexikon A, Bd. 2, S. 21–53.
- WELCKER, Carl Theodor (1836): Centrum der Deputirten-Kammern, insbesondere der französischen. In: Carl von Rotteck und Carl Theodor Welcker (Hg.): Staatslexikon A, Bd. 3, S. 389–392.
- WELCKER, Carl Theodor (1837): Fox und Pitt und ihre Politik; politische Parteien; Ministerialpartei und Opposition; Tories und Whigs. In: Carl von Rotteck und Carl Theodor Welcker (Hg.): Staatslexikon A, Bd. 5, S. 661–688.
- WELCKER, Carl Theodor (1843a): Staatsverfassung. In: Carl von Rotteck und Carl Theodor Welcker (Hg.): Staatslexikon A, Bd. 15, S. 21–82.
- WELCKER, Carl Theodor (1843b): Systematische Opposition. In: Carl von Rotteck und Carl Theodor Welcker (Hg.): Staatslexikon A, Bd. 15, S. 321–326.
- WELCKER, Carl Theodor (1848): Oeffentlichkeit. In: Carl von Rotteck und Carl Theodor Welcker (Hg.): Staatslexikon B, Bd. 10, S. 246–282.
- WIELAND, Ludwig (1819): Giebt es gegenwärtig in Deutschland eine revolutionäre Partei und wie kann man wider Willen eine machen? Gotha.
- WIRTH, Johann Georg August (1831): Ueber die politischen Partheien im Staate. In: Der Kosmopolit. Eine Zeitschrift für constitutionelle Staaten Nr. 3 vom 15.01.1831, S. 17–19.
- WIRTH, Johann Georg August (1833): Die Rechte des deutschen Volkes. Eine Vertheidigungsrede vor den Assisen zu Landau. Nancy.
- WIRTH, Johann Georg August (1836): Fragmente zur Culturgeschichte. Zweiter Theil. I. Abtheilung. Kaiserslautern.
- WIRTH, Johann Georg August (1841): Die politisch-reformatorische Richtung der Deutschen im XVI. und XIX. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte. [Belle-Vue].
- WITZLEBEN, Cäsar Dietrich von (1847): Die Grenzen der Volksrepräsentation in der constitutionellen Monarchie. Ein Versuch im Gebiete des constitutionellen Staatsrechts. Eine bei der Bewerbung als Beste anerkannte Preisschrift. Leipzig.
- WOLFF, Oskar Ludwig Bernhard (1835): Die Partei der Bewegung in der neuesten deutschen Literatur. In: Alfred Estermann (Hg.): Politische Avantgarde 1830–1840. Eine Dokumentation zum „Jungen Deutschland“, Bd. 2. 2 Bände. Frankfurt a. M. 1972, S. 373–393.
- WOLFF, Wilhelm (1846): Auszüge aus Briefen schlesischer Sozialisten an das Kommunistische Korrespondenzkomitee in Brüssel. In: Herwig Förder et al. (Hg.): Der Bund der Kommunisten. Dokumente und Materialien, Bd. 1: 1836–1849. 2. Aufl. Berlin 1983, S. 386–388.
- WÜLFFING, Friedrich (1847): Die Stellung der Vertreter des Gouvernements und der Conservativen in Staat und Kirche auf dem Preußischen Landtage. Breslau.
- ZACHARIÄ, Karl Salomo (1820): Vierzig Bücher vom Staate, Bd. 2: Die Lehre von der Verfassung des Staates. Stuttgart und Tübingen.
- ZACHARIÄ, Karl Salomo (1823): Ueber die erbliche Einherrschaft mit einer Volksvertretung. In: Allgemeine politische Annalen 9, S. 201–248.
- ZACHARIÄ, Karl Salomo (1839): Vierzig Bücher vom Staate. Bd. 3: Staatsverfassungslehre. 2. Aufl. Heidelberg.

- Zentralbehörde des Bundes der Kommunisten in London an die Kreisbehörde Brüssel am 25. Januar 1848. In: Herwig Förder et al. (Hg.): Der Bund der Kommunisten. Dokumente und Materialien, Bd. 1: 1836–1849. 2. Aufl. Berlin 1983, S. 654.
- ZIRKLER, Johann Heinrich (1834): Das Associationsrecht der Staatsbürger in den deutschen constitutionellen Staaten und die Lehre von dem Verbrechen unerlaubter Verbindungen und Versammlungen aus dem Standpuncte der Rechtsphilosophie, aus der Geschichte und aus den authentischen Quellen unseres positiven Rechts. Leipzig.
- ZOEPFL, Heinrich (1841): Grundsätze des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts. Mit Rücksicht auf das gemeingültige Recht in Deutschland. Nebst einem kurzen Abrisse des deutschen Bundesrechtes und den Grundgesetzen des deutschen Bundes als Anhang. Heidelberg.

### **Literatur (Titel nach 1848)**

- ALEMANN, Ulrich von (1973): Parteiensysteme im Parlamentarismus. Eine Einführung und Kritik von Parlamentarismustheorien. Düsseldorf.
- ALEMANN, Ulrich von (unter Mitarbeit von Philipp Erbentraut und Jens Walther) (2010): Das Parteiensystem der Bundesrepublik Deutschland. 4. Aufl. Wiesbaden.
- ALEMANN, Ulrich von; MORLOK Martin; SPIER, Tim (Hg.) (2013): Parteien ohne Mitglieder? Baden-Baden.
- ANGERMANN, Erich (1962): Robert von Mohl 1799–1875. Leben und Werk eines altliberalen Staatsgelehrten. Neuwied.
- ARENDT, Hannah (1958): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Frankfurt a. M.
- AVINERI, Shlomo (1976): Hegels Theorie des modernen Staates. Frankfurt a. M.
- BÄCKER, Alexandra (2012): Der Wille der Fraktion. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (38–39), S. 43–48.
- BACKES, Uwe (2000): Liberalismus und Demokratie – Antinomie und Synthese. Zum Wechselverhältnis zweier politischer Strömungen im Vormärz. Düsseldorf.
- BARTEL, Horst; SCHMIDT, Walter (1970): Zur Entwicklung der Auffassungen von Marx und Engels über die proletarische Partei. In: Horst Bartel et al. (Hg.): Marxismus und deutsche Arbeiterbewegung. Berlin, S. 7–101.
- BECHT, Hans-Peter (2009): Badischer Parlamentarismus 1819 bis 1870. Ein deutsches Parlament zwischen Reform und Revolution. Düsseldorf.
- BERGSTRÄSSER, Ludwig (1921): Der politische Katholizismus. Dokumente zu seiner Entwicklung, Bd. 1 (1815 bis 1870). München.
- BERGSTRÄSSER, Ludwig (1965): Die politischen Parteien in Deutschland. 11. Aufl. München.
- BERMBACH, Udo (1981): Bemerkungen zur politischen Theoriegeschichte. In: Politische Vierteljahresschrift 22 (2), S. 181–194.
- BERMBACH, Udo (1986): Julius Fröbel. In: Iring Fetscher und Herfried Münkler (Hg.): Pipers Handbuch der politischen Ideen. Neuzeit: Von der Französischen Revolution bis zum europäischen Nationalismus, Bd. 4. München, S. 361–364.
- BEYME, Klaus von (1966): Robert von Mohl. Politische Schriften. Köln [u.a.].

- BEYME, Klaus von (1978): Partei, Faktion. In: Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 4. Stuttgart, S. 677–733.
- BEYME, Klaus von (1984): *Parteien in westlichen Demokratien*. München.
- BEYME, Klaus von (1985): Karl Marx and Party Theory. In: *Government and Opposition* 20 (1), S. 70–87.
- BEYME, Klaus von (1999): *Die parlamentarische Demokratie*. 3. Aufl. Opladen.
- BLYTH, Mark; KATZ, Richard S. (2005): From Catch-all Politics to Cartelisation: The Political Economy of the Cartel Party. In: *West European Politics* 28 (1), S. 33–60.
- BOLDT, Hans (1975): *Deutsche Staatslehre im Vormärz*. Düsseldorf.
- BORINSKI, Friedrich (1927): *Joseph Görres und die deutsche Parteibildung*. Leipzig.
- BOTZENHART, Manfred (1977): *Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit 1848–1850*. Düsseldorf.
- BRANDT, Hartwig (1968): *Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz. Politisches Denken im Einflußfeld des monarchischen Prinzips*. Neuwied und Berlin.
- BRANDT, Hartwig (1987): *Parlamentarismus in Württemberg 1819–1870. Anatomie eines deutschen Landtags*. Düsseldorf.
- BUKOW, Sebastian; HÖHNE, Benjamin (2013): Europarteien als Institutionalisierung von Parteifamilien in der Europäischen Union. In: Oskar Niedermayer (Hg.): *Handbuch Parteienforschung*. Wiesbaden, S. 819–846.
- BUSSE, Gisela von (1928): *Die Lehre vom Staat als Organismus. Kritische Untersuchungen zur Staatsphilosophie Adam Müllers*. Berlin.
- CONZE, Werner (1978): Das Spannungsfeld von Staat und Gesellschaft im Vormärz. In: Ders. (Hg.): *Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz*. 3. Aufl. Stuttgart, S. 207–269.
- DANN, Otto (1979): Geheime Organisierung und politisches Engagement im deutschen Bürgertum des frühen 19. Jahrhunderts. Der Tugendbund-Streit in Preußen. In: Peter Christian Ludz (Hg.): *Geheime Gesellschaften*. Heidelberg, S. 399–428.
- DANN, Otto (2005): Die Anfänge politischer Vereinsbildung in Deutschland. In: Helmut Reinalter (Hg.): *Politische Vereine, Gesellschaften und Parteien in Zentraleuropa 1815–1848/49*. Frankfurt a. M., S. 11–47.
- DECKER, Frank: *Parteiendemokratie im Wandel* (2007), in: Frank Decker und Viola Neu (Hg.): *Handbuch der deutschen Parteien*. Wiesbaden, S. 19–61.
- DIAMOND, Larry; GUNTHER, Richard (Hg.) (2001): *Political Parties and Democracy*. Baltimore.
- DITTMER, Lothar (1992): *Beamtenkonservatismus und Modernisierung. Untersuchungen zur Vorgeschichte der Konservativen Partei in Preußen 1810–1848/49*. Stuttgart.
- DLUBEK, Rolf; NAGL, Editha; WERCHAN, Inge (1973): Ein unversiegbarer Kraftquell der Arbeiterklasse. Zur Wirkungsgeschichte des Kommunistischen Manifests in der deutschen Arbeiterbewegung. In: *Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung* 15, S. 197–228.

- DLUBEK, Rolf (1975): Das Kommunistische Manifest in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. In: Horst Bartel et al. (Hg.): 125 Jahre Kommunistisches Manifest und bürgerlich-demokratische Revolution 1848/49. Berlin, S. 23–41.
- DOTTERWEICH, Volker (1978): Heinrich von Sybel. Geschichtswissenschaft in politischer Absicht (1817–1861). Göttingen.
- DUVERGER, Maurice (1959): Die politischen Parteien. Tübingen.
- EICHMEIER, Jens Peter (1968): Anfänge liberaler Parteibildung (1847 bis 1854). Göttingen. Univ., Diss.
- ENGELMANN, Jürgen (2005): Bürger- und Volksversammlungen als Träger der bürgerlich-antifeudalen Opposition und Kristallisationspunkte der liberalen und demokratischen Parteien in Preußen am Vorabend der Revolution von 1848/49. In: Helmut Reinalter (Hg.): Politische Vereine, Gesellschaften und Parteien in Zentraleuropa 1815–1848/49. Frankfurt a. M., S. 273–295.
- ERBENTRAUT, Philipp (2008/2009): Radikaldemokratisches Denken im Vormärz. Zur Aktualität der Partientheorie Julius Fröbels. In: Mitteilungen des Instituts für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung 15, S. 5–15.
- ERBENTRAUT, Philipp (2009a): Volkssouveränität. Ein obsoletes Konzept? Marburg.
- ERBENTRAUT, Philipp (2009b): Karl Rosenkranz als Parteienforscher. In: Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung 21, S. 121–142.
- ERBENTRAUT, Philipp (2013): Ist ein Verbot der NPD sinnvoll? Die Pioniere der deutschen Partientheorie im Vormärz wären skeptisch. In: Zeitschrift für Parlamentsfragen 44 (1), S. 98–106.
- ERBENTRAUT, Philipp (2014): Ein kritischer Freund der Parteien. Hegels Auffassung der politischen Partei war differenzierter als bislang angenommen. In: Hegel-Studien 48, S. 95–123.
- ERBENTRAUT, Philipp (2015): Hans Rosenberg und die vormärzliche Partientheorie. In: Walter Reese-Schäfer und Samuel Salzborn (Hg.): Die Stimme des Intellekts ist leise. Klassiker/innen des politischen Denkens abseits des Mainstreams. Baden-Baden, i. E.
- ERBENTRAUT, Philipp/ LÜTJEN, Torben (2011): Eine Welt zu gewinnen. Entstehungskontext, Wirkungsweise und Narrationsstruktur des Kommunistischen Manifests. In: Johanna Klatt und Robert Lorenz (Hg.): Manifeste. Geschichte und Gegenwart des politischen Appells. Bielefeld, S. 73–98.
- ESSBACH, Wolfgang (1988): Die Junghegelianer. Soziologie einer Intellektuellengruppe. München.
- ESSBACH, Wolfgang (2010): Max Stirner – Geburtshelfer und böse Fee an der Wiege des Marxismus. In: Harald Bluhm (Hg.): Karl Marx/ Friedrich Engels. Die deutsche Ideologie. Berlin, S. 165–183.
- EYCK, F. Gunther (1957): English and French Influences on German Liberalism before 1848. In: Journal of the History of Ideas 18 (3), S. 313–341.

- FABER, Karl-Georg (1967): Konservatorischer Liberalismus, Umstürzender Liberalismus, Konservatorischer Obskurantismus. Aus dem Briefwechsel zwischen Marschall und Almendingen (1823). In: Nassauische Annalen 78, S. 177–207.
- FAUL, Erwin (1964): Verfemung, Duldung und Anerkennung des Parteiwesens in der Geschichte des politischen Denkens. In: Politische Vierteljahresschrift 5 (1), S. 60–80.
- FEHRENBACH, Elisabeth (2007): Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815–1871. 2. Aufl. München, S. 85–104.
- FENSKE, Hans (1972): Wahlrecht und Parteiensystem. Ein Beitrag zur deutschen Parteiengeschichte. Frankfurt a. M.
- FENSKE, Hans (1994): Deutsche Parteiengeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Paderborn [u.a.].
- FENSKE, Hans (2005): Die politischen Vereine in der Revolution 1848/49. In: Helmut Reinalter (Hg.): Politische Vereine, Gesellschaften und Parteien in Zentraleuropa 1815–1848/49. Frankfurt a. M., S. 297–315.
- FÖRDER, Herwig et al. (Hg.) (1983): Der Bund der Kommunisten. Dokumente und Materialien, Bd. 1: 1836–1849. 2. Aufl. Berlin.
- FOERSTER, Cornelia (1982): Der Preß- und Vaterlandsverein von 1832–33. Sozialstruktur und Organisationsformen der bürgerlichen Bewegung in der Zeit des Hambacher Festes. Trier.
- GABRIEL, Oscar W.; HOLTMANN, Everhart (2009): Der Parteienstaat – Gefahrgut für die Demokratie? Ideologiekritische und empirische Anmerkungen zu einer aktuellen Debatte. In: Antonius Liedhegener und Torsten Oppeland (Hg.): Parteiendemokratie in der Bewährung. Festschrift für Karl Schmitt. Baden-Baden, S. 189–209.
- GALL, Lothar (1963): Benjamin Constant. Seine politische Ideenwelt und der deutsche Vormärz. Wiesbaden.
- GALL, Lothar (1973): Das Problem der parlamentarischen Opposition im deutschen Frühliberalismus. In: Gerhard Albert Ritter (Hg.): Deutsche Parteien vor 1918. Köln, S. 192–207.
- GEISTHÖVEL, Alexa (2008): Restauration und Vormärz 1815–1847. Paderborn [u.a.].
- GERHARDT, Johannes (2007): Der Erste Vereinigte Landtag in Preußen von 1847. Untersuchungen zu einer ständischen Körperschaft im Vorfeld der Revolution von 1848/49. Berlin.
- GERLACH, Ernst Ludwig von (1903): Aufzeichnungen aus seinem Leben und Wirken 1795–1877. Herausgegeben von Jakob von Gerlach. Erster Band 1795–1848. 2 Bände. Schwerin.
- GLÜCK, Otto (1931): Beiträge zur Geschichte des württembergischen Liberalismus von 1833 bis 1848. Tübingen. Univ., Diss.
- GÖHLER, Gerhard; KLEIN, Ansgar (1991): Politische Theorien des 19. Jahrhunderts. Die demokratische Position mit ihren Ambivalenzen: Julius Fröbel. In: Hans-Joachim Lieber (Hg.): Politische Theorien von der Antike bis zur Gegenwart. München, S. 411–435.
- GÖTSCHMANN, Dirk (2002): Bayerischer Parlamentarismus im Vormärz. Die Ständeversammlung des Königreichs Bayern 1819–1848. Düsseldorf.
- GREIFFENHAGEN, Martin (1977): Das Dilemma des Konservatismus in Deutschland. München.

- GREWE, Wilhelm (1951): Zum Begriff der politischen Partei. In: Um Recht und Gerechtigkeit. Festgabe für Erich Kaufmann zu seinem 70. Geburtstage. Stuttgart, S. 65–82.
- GRIMM, Dieter (1988): Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866. Frankfurt a. M.
- GRIMM, Dieter (1994): § 14 Politische Parteien. In: Ernst Benda, Werner Maihofer und Hans-Jochen Vogel (Hg.): Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. 2. Aufl. Berlin und New York, S. 599–656.
- GROSSER, Dieter (1975): Die Sehnsucht nach Harmonie: Historische und verfassungsstrukturelle Vorbelastungen der Opposition in Deutschland. In: Heinrich Oberreuter (Hg.): Parlamentarische Opposition. Ein internationaler Vergleich. Hamburg, S. 206–229.
- GUMS, Matthias (2001): Von der Bewegung zur Partei. Liberalismus in Kurhessen 1847–1850. Kassel.
- GUNN, John A. W. (Hg.) (1972): *Factions no more. Attitudes to party in government and opposition in eighteenth-century England; extracts from contemporary sources.* London.
- HÄBERLE, Peter (2006): Öffentliches Interesse als juristisches Problem. Eine Analyse von Gesetzgebung und Rechtsprechung. 2. Aufl. Berlin.
- HABERMAS, Jürgen (1993): Volkssouveränität als Verfahren. In: Ders.: Faktizität und Geltung: Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats. 3. Aufl. Frankfurt a. M., S. 600–631.
- HANSEN, Joseph (Hg.) (1942): Rheinische Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung 1830–1850, Bd. 2,1. Bonn.
- HARDTWIG, Wolfgang (1985): Vormärz. Der monarchische Staat und das Bürgertum. München.
- HAUFSCHILD, Ulrich (1965): Partei und Klasse bei Marx und Engels. Frankfurt a. M.
- HAUSER, Christoph (1990): Anfänge bürgerlicher Organisation. Philhellenismus und Frühliberalismus in Südwestdeutschland. Göttingen.
- HEGEWISCH, Niels (2010): Die Staatsphilosophie von Johann Peter Friedrich Ancillon. Marburg.
- HEIN, Dieter (1996): Partei und Bewegung. Zwei Typen moderner politischer Willensbildung. In: Historische Zeitschrift 263 (1), S. 69–97.
- HELMS, Hans G. (1966): Die Ideologie der anonymen Gesellschaft. Max Stirners ‚Einziger‘ und der Fortschritt des demokratischen Selbstbewußtseins vom Vormärz bis zur Bundesrepublik. Köln.
- HENNE am Rhy, Otto (1890): Die Kultur der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in vergleichender Darstellung, Bd. 2. Danzig [u.a.].
- HERMAND, Jost (1967): Der deutsche Vormärz. Texte und Dokumente. Stuttgart.
- HIPPEL, Wolfgang von (1967): Friedrich Landolin Karl von Blittersdorff 1792–1861. Ein Beitrag zur badischen Landtags- und Bundespolitik im Vormärz. Stuttgart.
- HIRSCHMAN, Albert O. (1992): Denken gegen die Zukunft. Die Rhetorik der Reaktion. München [u.a.].
- HÖHNE, Benjamin (2012): Parteienfamilien als Ideal- und Realmodell: politikwissenschaftlicher Anachronismus oder Forschungsansatz mit Zukunft? In: Uwe Jun und Benjamin Höhne (Hg.): Parteienfamilien – Identitätsbestimmend oder nur noch Etikett? Opladen, S. 9–33.

- HÖRNER, Manfred (1987): Die Wahlen zur badischen zweiten Kammer im Vormärz (1819–1847). Göttingen.
- HUBER, Ernst Rudolf (Hg.) (1978): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1830–1850. 3. Aufl. Stuttgart [u.a.].
- HUBER, Ernst Rudolf (1988): Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 2: Der Kampf um Einheit und Freiheit. 3. Aufl. Stuttgart.
- HÜLS, Elisabeth (2004): Johann Georg August Wirth (1798–1848). Ein politisches Leben im Vormärz. Düsseldorf.
- JAESCHKE, Walter (2003): Hegel-Handbuch. Leben – Werk – Schule, Stuttgart und Weimar.
- JÄGER, Wolfgang (1978): Opposition. In: Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 4. Stuttgart, S. 469–517.
- JAMME, Christoph (1995): Einleitung. In: Christoph Jamme und Elisabeth Weisser-Lohmann (Hg.): Politik und Geschichte. Zu den Intentionen von G. W. F. Hegels Reformbill-Schrift (= Hegel-Studien, Beiheft 35). Bonn, S. 7–14.
- JUN, Uwe; HÖHNE, Benjamin (Hg.) (2012): Parteienfamilien – Identitätsbestimmend oder nur noch Etikett? Opladen.
- KAISER, Werner (1936): Sylvester Jordan – seine Staatsauffassung und sein Einfluß auf die kurhessische Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831. Dresden.
- KATZ, Richard S.; MAIR, Peter (1995): Changing Models of Party Organisation and Party Democracy: The Emergence of the Cartel Party. In: Party Politics 1 (1), S. 5–28.
- KATZ, Richard S.; MAIR, Peter (2009): The Cartel Party Thesis: A Restatement. In: Perspectives on Politics 7 (4), S. 753–766.
- KENDZIORA, Johanna (1935): Der Begriff der politischen Partei im System des politischen Liberalismus. Berlin.
- KIRCHHEIMER, Otto (1965): Der Wandel des westeuropäischen Parteiensystems. In: Politische Vierteljahresschrift 6 (1), S. 20–41.
- KIRCHNER, Joachim (Hg.) (1969): Bibliographie der Zeitschriften des deutschen Sprachgebietes von den Anfängen bis 1830. Stuttgart.
- KIRCHNER, Joachim (Hg.) (1977): Bibliographie der Zeitschriften des deutschen Sprachgebietes von 1831 bis 1870. Stuttgart.
- KLEIN, Markus; von ALEMANN, Ulrich; SPIER, Tim (2011): Warum brauchen Parteien Mitglieder? In: Tim Spier et al. (Hg.): Parteimitglieder in Deutschland. Wiesbaden, S. 19–29.
- KLENK, Friedrich (1932): Die Beurteilung der englischen Verfassung in Deutschland von Hegel bis Stahl (Vorläufer Stahls). Tübingen. Univ., Diss.
- KLIPPEL, Diethelm (2012): Naturrecht und Rechtsphilosophie im 19. Jahrhundert. Eine Bibliographie 1780 bis 1850. Tübingen.
- KOCH, Rainer (1978): Demokratie und Staat bei Julius Fröbel 1805–1893: liberales Denken zwischen Naturrecht und Sozialdarwinismus. Wiesbaden.
- KOELLREUTTER, Otto (1926): Die politischen Parteien im modernen Staate. Breslau.
- KOHL, Horst (Hg.) (1892): Die politischen Reden des Fürsten Bismarck. Historisch-kritische Gesamtausgabe, Bd. 3. Stuttgart.

- KOSELLECK, Reinhart (1977): Standortbindung und Zeitlichkeit. Ein Beitrag zur historiographischen Erschließung der geschichtlichen Welt. In: Reinhart Koselleck, Wolfgang J. Mommsen und Jörn Rüsen (Hg.): *Objektivität und Parteilichkeit*. München, S. 17–46.
- KOWALSKI, Werner (Hg.) (1967): *Vom kleinbürgerlichen Demokratismus zum Kommunismus. Zeitschriften aus der Frühzeit der deutschen Arbeiterbewegung (1834–1847)*. Berlin.
- KRAUS, Hans-Christof (1999): *Theodor Anton Heinrich Schmalz (1760–1831). Jurisprudenz, Universitätspolitik und Publizistik im Spannungsfeld von Revolution und Restauration*. Frankfurt a. M.
- KRIELE, Martin (2003): *Einführung in die Staatslehre. Die geschichtlichen Legitimitätsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaates*. 6. Aufl. Stuttgart.
- LANGEWIESCHE, Dieter (1974): *Liberalismus und Demokratie in Württemberg zwischen Revolution und Reichsgründung*. Düsseldorf.
- LANGEWIESCHE, Dieter (1978): Die Anfänge der deutschen Parteien. Partei, Fraktion und Verein in der Revolution von 1848/49. In: *Geschichte und Gesellschaft* 4, S. 324–361.
- LAUX, Annika (2011): Was motiviert Parteimitglieder zum Beitritt? In: Tim Spier et al. (Hg.): *Parteimitglieder in Deutschland*. Wiesbaden, S. 61–78.
- LEIBHOLZ, Gerhard (1929): *Das Wesen der Repräsentation unter besonderer Berücksichtigung des Repräsentativsystems. Ein Beitrag zur allgemeinen Staats- und Verfassungslehre*. Berlin.
- LEIBHOLZ, Gerhard (1966): *Das Wesen der Repräsentation und der Gestaltwandel der Demokratie im 20. Jahrhundert*. Berlin.
- LENIN, W. I. (1905): *Sozialistische Partei und parteiloser Revolutionismus*. In: *Werke*, Bd. 10. Berlin 1959, S. 61–69.
- LENK, Kurt; NEUMANN, Franz (Hg.) (1968): *Theorie und Soziologie der politischen Parteien*. Neuwied und Berlin.
- LEONHARD, Jörn (2001): *Liberalismus. Zur historischen Semantik eines europäischen Deutungsmusters*. München.
- LEONHARD, Jörn (2002): „True English Guelphs and Gibelines“. Zum historischen Bedeutungs- und Funktionswandel von whig und tory im englischen Politikdiskurs seit dem 17. Jahrhundert. In: *Archiv für Kulturgeschichte* 84 (1), S. 175–213.
- LIPSET, Seymour Martin; ROKKAN, Stein (1967): *Cleavage Structures, Party Systems, and voter Alignments: An introduction*. In: Dies.: *Party systems and voter alignments. Cross-national perspectives*. New York, S. 1–64.
- LLANQUE, Marcus (2008): *Politische Ideengeschichte – Ein Gewebe politischer Diskurse*. München und Wien.
- LEPSIUS, Rainer M. (1966): *Parteiensystem und Sozialstruktur: Zum Problem der Demokratisierung der deutschen Gesellschaft*. In: Wilhelm Abel et al. (Hg.): *Wirtschaft, Geschichte und Wirtschaftsgeschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von F. Lütge*. Stuttgart, S. 371–393.

- MAIER, Hans (2006): Revolution und Kirche. Zur Frühgeschichte der christlichen Demokratie. München.
- MAIR, Peter (1997): Party System Change. Approaches and Interpretations. Oxford [u.a.].
- MAIR, Peter; MUDDE, Cas: The Party Family and its Study. In: Annual Review of Political Science 1 (1), S. 211–229.
- MAYER, Gustav (1969): Radikalismus, Sozialismus und bürgerliche Demokratie. Frankfurt a. M.
- MELLIES, Dirk (2012): Modernisierung in der preußischen Provinz? Der Regierungsbezirk Stettin im 19. Jahrhundert. Göttingen.
- MOHL, Robert von (1856): Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. 2. Erlangen.
- MOHL, Robert von (1858): Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. 3. Erlangen.
- MOHL, Robert von (1902): Lebenserinnerungen von Robert von Mohl 1799–1875, Bd. 2. Stuttgart.
- MÖLLER, Frank (2004): Heinrich von Gagern. Eine Biographie. Jena.
- MOMMSEN, Hans (1979): Typologie der Arbeiterbewegung. In: Ders.: Arbeiterbewegung und Nationale Frage. Ausgewählte Aufsätze. Göttingen, S. 221–259.
- MOMMSEN, Wilhelm (1933): Zur Methodik der deutschen Parteigeschichte. In: Historische Zeitschrift 147, S. 53–62.
- MOMMSEN, Wilhelm (Hg.) (1960): Deutsche Parteiprogramme. München.
- MORLOK, Martin (2002): Für eine Zweite Generation des Parteienrechts. In: Dimitris Th. Tsatsos (Hg.): 30 Jahre Parteiengesetz in Deutschland. Die Parteiinstitution im internationalen Vergleich. Baden-Baden, S. 53–71.
- MORLOK, Martin (2006): Artikel 21. In: Horst Dreier (Hg.): Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2,2. Tübingen, S. 327–403.
- MORLOK, Martin; ALEMANN, Ulrich von; MERTEN, Heike (Hg.) (2008): Gemeinwohl und politische Parteien. Baden-Baden.
- MÜLLER, Friedrich (1965): Korporation und Assoziation. Eine Problemgeschichte der Vereinigungsfreiheit im deutschen Vormärz. Berlin.
- NIEDERMAYER, Oskar (2013a): Die Analyse von Parteiensystemen. In: Ders. (Hg.): Handbuch Parteienforschung. Wiesbaden, S. 83–117.
- NIEDERMAYER, Oskar (2013b): Die Analyse einzelner Parteien. In: Ders. (Hg.): Handbuch Parteienforschung. Wiesbaden, S. 61–82.
- NIEDERMAYER, Oskar (2013c): Parteimitgliedschaften. In: Ders. (Hg.): Handbuch Parteienforschung. Wiesbaden, S. 147–177.
- NIPPERDEY, Thomas (1973): Grundprobleme der deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert. In: Gerhard Albert Ritter (Hg.): Deutsche Parteien vor 1918. Köln, S. 32–55.
- OBENAU, Sybille (1986): Literarische und politische Zeitschriften 1830–1848. Stuttgart.
- OBERREUTER, Heinrich (1990): Politische Parteien: Stellung und Funktion im Verfassungssystem der Bundesrepublik. In: Alf Mintzel und Heinrich Oberreuter (Hg.): Parteien in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn, S. 15–40.

- PANEBIANCO, Angelo (1988): *Political Parties. Organisation and Power*. Cambridge.
- PEDERSEN, Mogens N. (1982): *Towards a New Typology of Party Lifespans and Minor Parties*. In: *Scandinavian Political Studies* 5 (1), S. 1–16.
- PÖGGELER, Otto (1983): *Einleitung*. In: *Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Vorlesungen über Naturrecht und Staatswissenschaft. Heidelberg 1817/18 mit Nachträgen aus der Vorlesung 1818/19. Nachgeschrieben von P. Wannemann. Herausgegeben von C. Becker, W. Bonsiepen, A. Gethmann-Siefert, F. Hogemann, W. Jaeschke, Ch. Jamme, H.-Ch. Lucas, K. R. Meist, H. Schneider mit einer Einleitung von O. Pöggeler*. In: *Ders.: Vorlesungen. Ausgewählte Nachschriften und Manuskripte, Bd. 1*. Hamburg, S. IX–XLVIII.
- POGUNTKE, Thomas (2000): *Parteiorganisation im Wandel. Gesellschaftliche Verankerung und organisatorische Anpassung im Vergleich*. Wiesbaden.
- QUILISCH, Martin (1970): *Die demokratische Versammlung. Zur Rechtsnatur der Ordnungsgewalt des Leiters öffentlicher Versammlungen. Zugleich ein Beitrag zu einer Theorie der Versammlungsfreiheit*. Berlin.
- RADBRUCH, Gustav (1930): *Die politischen Parteien im System des deutschen Verfassungsrechts*. In: *Gerhard Anschütz und Richard Thoma (Hg.): Handbuch des deutschen Staatsrechts, Bd. 1*. Tübingen, S. 285–294.
- RATHGEBER, Christina (2011): *Das Kultusministerium und die Demagogenverfolgung*. In: *Anne Baillot (Hg.): Netzwerke des Wissens. Das intellektuelle Berlin um 1800, Bd. 1*. Berlin, S. 63–80.
- REICHARDT, Rolf (1985): *Einleitung*, in: *Rolf Reichardt und Eberhard Schmitt (Hg.): Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1680–1820, Bd. 1/2*. München, S. 39–148.
- ROGALLA von Bieberstein, Johannes (1979): *Geheime Gesellschaften als Vorläufer politischer Parteien*. In: *Peter Christian Ludz (Hg.): Geheime Gesellschaften*. Heidelberg, S. 429–460.
- ROSENBERG, Hans (1969): *Die Pseudodemokratisierung der Rittergutsbesitzerklasse*. In: *Ders.: Probleme der deutschen Sozialgeschichte*. Frankfurt a. M., S. 7–49.
- ROSENBERG, Hans (1972): *Politische Denkströmungen im deutschen Vormärz*. Göttingen.
- ROSENBERG, Hans (1978): *Machteliten und Wirtschaftskonjunkturen. Studien zur neueren deutschen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*. Göttingen.
- ROSENBLUM, Nancy L. (2008): *On the Side of the Angels. An Appreciation of Parties and Partisanship*. Princeton [u.a.].
- ROSENZWEIG, Franz (1920): *Hegel und der Staat, Bd. 2*. München [u.a.].
- ROTHFELS, Hans (1930): *Ideengeschichte und Parteigeschichte. Ein Forschungsbericht*. In: *Deutsche Vierteljahresschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 8, S. 753–786.
- RUCKHÄBERLE, Hans-Joachim (Hg.) (1977): *Frühproletarische Literatur. Die Flugschriften der deutschen Handwerksgehilfenvereine in Paris 1832–1839*. Kronberg-Ts.

- SABINE, George (1969): What is a Political Theory? In: James A. Could und Vincent V. Thursby (Hg.): Contemporary Political Thought. New York, S. 7–20.
- SAFRANSKI, Rüdiger (2007): Romantik. Eine deutsche Affäre. München.
- SARTORI, Giovanni (1976): Parties and party systems. Cambridge [u.a.].
- SCARROW, Susan (2006): Party Subsidies and the Freezing of Party Competition: Do Cartel Mechanisms Work? In: West European Politics 29 (4), S. 619–639.
- SCHIEDER, Theodor (1974a): Die Theorie der Partei im älteren deutschen Liberalismus. In: Ders.: Staat und Gesellschaft im Wandel unserer Zeit. 3. Aufl. München, S. 110–132.
- SCHIEDER, Theodor (1974b): Die geschichtlichen Grundlagen und Epochen des deutschen Parteiwesens. In: Ders.: Staat und Gesellschaft im Wandel unserer Zeit. 3. Aufl. München, S. 133–171.
- SCHIEDER, Wolfgang (1991): Karl Marx als Politiker. München.
- SCHMIDT, Walter (1994): Über Entwicklung und Inhalt des Parteibegriffs von Marx und Engels. Kritisches und Selbstkritisches zu seiner Interpretation. In: Carl-Erich Vollgraf et al. (Hg.): Quellen und Grenzen von Marx' Wissenschaftsverständnis. Hamburg, S. 117–133.
- SCHMITT, Carl (1919): Politische Romantik. 4. Aufl. Berlin 1982.
- SCHMITT, Carl (1950): Weisheit der Zelle. In: Ders.: Ex Captivitate Salus. Erfahrungen der Zeit 1945/47. Köln, S. 79–91.
- SCHNABEL, Franz (1910): Der Zusammenschluß des politischen Katholizismus in Deutschland im Jahre 1848. Heidelberg.
- SCHNÄDELBACH, Herbert (2005): Die Verfassung der Freiheit. In: Ludwig Siep (Hg.): G. W. F. Hegel. Grundlinien der Philosophie des Rechts. 2. Aufl. Berlin, S. 243–265.
- SCHOLZ, Rupert (1983): Krise der parteienstaatlichen Demokratie? „Grüne“ und „Alternative“ im Parlament. Vortrag gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 20. April 1983. Berlin.
- SCHULT, Richard (1983): Partei wider Willen. Kalküle und Potentiale konservativer Parteigründer in Preußen zwischen Erstem Vereinigten Landtag und Nationalversammlung (1847/48). In: Dirk Stegmann et al. (Hg.): Deutscher Konservatismus im 19. und 20. Jahrhundert. Festschrift für Fritz Fischer zum 75. Geburtstag und zum 50. Doktorjubiläum. Bonn, S. 33–68.
- SCHWÄBLE, Ulrich (1975): Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit. Berlin.
- SCHWENTKER, Wolfgang (1988): Konservative Vereine und Revolution in Preussen 1848/49. Die Konstituierung des Konservatismus als Partei. Düsseldorf.
- SHIRVANI, Foroud (2006): Die politischen Parteien im Staatsrecht des Deutschen Kaiserreiches. In: Mitteilungen des Instituts für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung 13, S. 77–87.
- SHIRVANI, Foroud (2010): Das Parteienrecht und der Strukturwandel im Parteiensystem. Staats- und europarechtliche Untersuchungen zu den strukturellen Veränderungen im bundesdeutschen und europäischen Parteiensystem. Tübingen.
- SIEFERLE, Rolf Peter (2007): Karl Marx zur Einführung. Hamburg.
- SIEMANN, Wolfram (1985): Die deutsche Revolution von 1848/49. Frankfurt a. M.
- SILBERNER, Edmund (1976): Johann Jacoby: Politiker und Mensch. Bonn.

- SPIER, Tim (2011): Wie aktiv sind die Mitglieder der Parteien? In: Ders. et al. (Hg.): Parteimitglieder in Deutschland. Wiesbaden, S. 97–119.
- STEFFANI, Winfried (1988): Parteien als soziale Organisationen. Zur politologischen Parteienanalyse. In: Zeitschrift für Parlamentsfragen 19 (4), S. 549–560.
- STOLLEIS, Michael (1992): Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 2: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800–1914. München.
- STOLLEIS, Michael (2007), Schmid, Karl Ernst. In: Neue Deutsche Biographie 23, S. 140–141 [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd104086610.html>.
- STULPE, Alexander (2010): Gesichter des Einzigen. Max Stirner und die Anatomie moderner Individualität. Berlin.
- TALMON, Jacob Leib (1952): The origins of totalitarian democracy. London.
- THOMA, Richard (1929): Sinn und Gestaltung des deutschen Parlamentarismus. In: Horst Dreier (Hg.): Rechtsstaat – Demokratie – Grundrechte. Ausgewählte Abhandlungen aus fünf Jahrzehnten. Tübingen, S. 231–257.
- TORMIN, Walter (1966): Geschichte der deutschen Parteien seit 1848. Stuttgart.
- TREITSCHKE, Heinrich von (1897): Politik, Bd. 1. Leipzig.
- TRIEPEL, Heinrich (1930): Die Staatsverfassung und die politischen Parteien. 2. Aufl. Berlin.
- TSATSOS, Dimitris Th./ MORLOK, Martin (1982): Parteienrecht. Eine verfassungsrechtliche Einführung. Heidelberg.
- VOSSLER, Otto (1968): Die theoretische Rechtfertigung des Parteikampfes. In: Carl Joachim Friedrich (Hg.): Sprache und Politik. Festgabe für Dolf Sternberger zum sechzigsten Geburtstag. Heidelberg, S. 263–280.
- WALTER, Stephan (1995): Demokratisches Denken zwischen Hegel und Marx. Die politische Philosophie Arnold Ruges: eine Studie zur Geschichte der Demokratie in Deutschland. Düsseldorf.
- WALTHER, O. A. (1854): Hand-Lexicon der juristischen Literatur des 19. Jahrhunderts. Nachdruck Hildesheim [u.a.] 1974.
- WARE, Alan (1996): Political parties and party systems. Oxford.
- WEHLER, Hans-Ulrich (2005): Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2. 4. Aufl. München.
- WEIL, Simone (2009): Anmerkung zur generellen Abschaffung der politischen Parteien. Zürich.
- WENDE, Peter (1975): Radikalismus im Vormärz. Untersuchungen zur politischen Theorie der frühen deutschen Demokratie. Wiesbaden.
- WILHELM, Theodor (1928): Die englische Verfassung und der vormärzliche deutsche Liberalismus. Eine Darstellung und Kritik des Verfassungsbildes der liberalen Führer. Stuttgart.
- WIESENDAHL, Elmar (1980): Parteien und Demokratie. Eine soziologische Analyse paradigmatischer Ansätze der Parteienforschung. Opladen.
- WIESENDAHL, Elmar (2006): Mitgliederparteien am Ende? Eine Kritik der Niedergangsdiskussion. Wiesbaden.

- WINKLER, Jürgen (2010): Parteien und Parteiensysteme. In: Hans-Joachim Lauth (Hg.): Vergleichende Regierungslehre. Eine Einführung. 3. Aufl. Wiesbaden, S. 215–236.
- WOLINETZ, Steven S. (2006): Party Systems and Party System Types. In: William Crotty und Richard S. Katz (Hg.): Handbook of party politics. London, S. 51–62.

## **Lebenslauf**

Philipp Erbentraut, geboren am 10.05.1982 in Stralsund, ist seit dem Sommersemester 2013 als Lehrkraft für besondere Aufgaben mit dem Schwerpunkt Politikwissenschaft am Seminar für Sozialwissenschaften der Universität Siegen beschäftigt. Neben der Politischen Soziologie und Ideengeschichte des 19. Jahrhunderts zählen Demokratie- und Souveränitätstheorien zu seinen Forschungsschwerpunkten. Der Autor studierte von 2001 bis 2008 Politikwissenschaft und Geschichtswissenschaft an den Universitäten Greifswald und Bergen (Norwegen). Anschließend war er von 2008 bis 2013 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung sowie am Institut für Sozialwissenschaften der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig. 2012 verlieh ihm die Hochschule den Lehrpreis der Universität Düsseldorf.